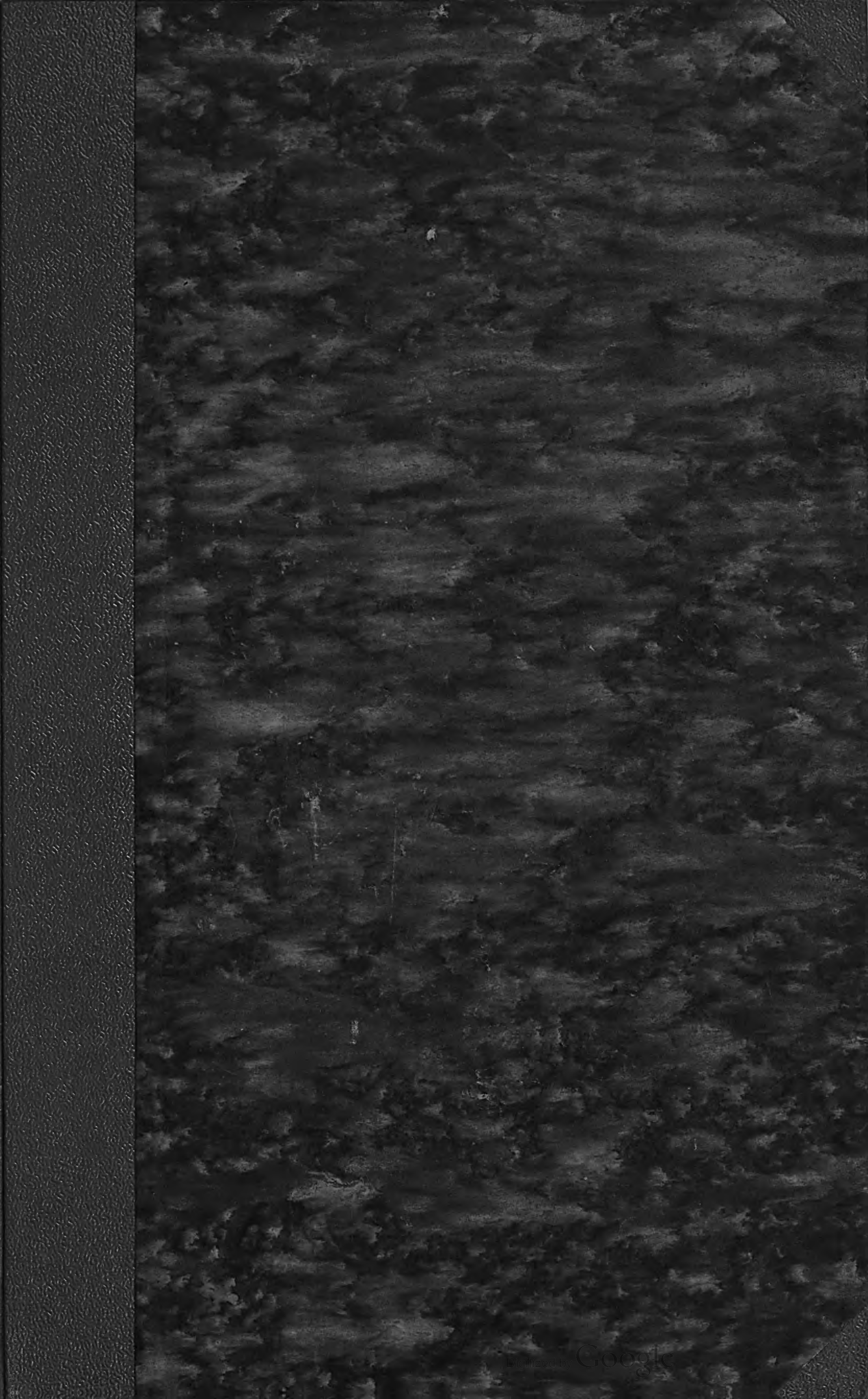
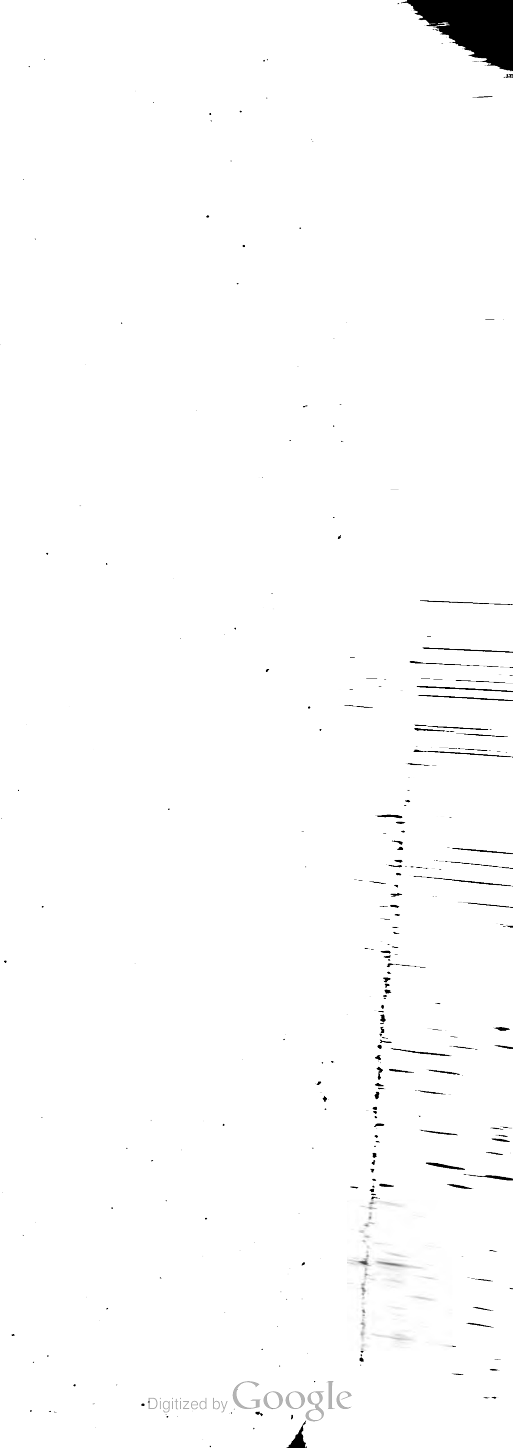





University of Florida
1853





Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

1918

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1918

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

zum zweiundvierzigsten Jahrgang

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze

II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitschriften-Besprechungen

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

Erstes Heft

Herausgegeben
von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1918

By

Diesem Heft ist das Autoren- und Sachregister für den 41. Jahrgang (1917) beigeheftet.

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Vo L. Spiegel. — Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grund lagen der Staatslehre Hegels. Von H. Trescher. — Großberliner Frage Von K. Keller. — Die geographischen Grundlagen der politischen Neu gestaltung Österreichs. Von R. Sieger. — Die Judenfrage, ein sozio logisches Problem. Von A. Cohen. — Die Volksernährung der Zukunf vom Standpunkt der Pflanzenphysiologie. Von Haberland. — Krieg un innere Kolonisation. Von Auhagen. — Aufgaben der deutschen Hochse fischerei. Von v. Flügge. — Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker. Vo G. v. Schulze-Gaevernitz. — Die elsässischen Kalilager und ihre Bedeutun Von Roth. — Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königr reich Polen. Von Rose. — Krisenarten. Von A. Spiethoff. — Die Devisen politik der Nationalbank von Belgien. Von P. Witten. — Die französisch Finanzreform. Von H. Schumacher. — Die Aufgaben der Finanzwisse schaft. Von F. Meisel. — Nutzen und Kosten als Grundlage der reine Wirtschaftstheorie. Von J. B. Eßlen. — Getreidezölle und Bodenprei Von A. Skalweit.

Die Herausgabe von Schmollers Jahrbuch haben vom neuen Jahrgang ab übernommen die Herren

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Hermann Schumacher
(Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8)

und

Professor Dr. Arthur Spiethoff
(Berlin NW. 40, In den Zelten 17).

Zuschriften und Zusendungen für die Schriftleitung sind zu richten an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstr. 8.

Duncker & Humblot.

Diesem Heft liegt ein Prospekt des Bankverlages bei.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang
Erstes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1918

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

*

Zur Übernahme des Jahrbuchs

Von Hermann Schumacher

Als Gustav Schmoller 1881 dieses Jahrbuch, das heute zum ersten Male ihn nicht mehr als Herausgeber nennen darf, übernahm, stand Deutschland noch unter den starken Einwirkungen der siegreichen Kriege von 1864—1871. Durch die endlich errungene Einheit hatte der Staatsgedanke eine außerordentliche Bereicherung an Kraft und Inhalt erfahren. Eine Fülle großer, neuer Aufgaben war dadurch erwachsen. Wollte man ihnen gerecht werden, so mußte vieles umgelernt und hinzugelernt werden. Soweit sich das auf das Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung bezog, lag das klar zutage; die Schärfe des Schwertes hatte hier die Entscheidung erzwungen, und der Ausbau des neuen Reiches vertrug keinen Aufschub. In der Volkswirtschaft dagegen mußte die Lösung erst erkämpft werden. Hier hatte der auf dem fremden Boden Englands erwachsene wissenschaftliche Individualismus, der in engster Verbindung mit dem politischen Liberalismus noch immer im Wirtschaftsleben nichts als den blutleeren Rechtsstaat gelten lassen wollte, auch die Kriege überdauert; und wenn er auch in der Krisis von 1873 eine schwere Erschütterung allseitig fühlbar erlitten hatte, so war doch fast ein Jahrzehnt hartnäckigen Geisteskampfes nötig, um ihn zu überwinden, auch im Wirtschaftsleben den neuen Ideen zum Siege zu verhelfen und neben dem Rechtsstaat auch den Kultur- und Wohlfahrtsstaat zur Anerkennung zu bringen. Nach schweren Kämpfen, die fast gleichmäßig in der wissenschaftlichen und der politischen Kampfbahn sich abspielten, war es gelungen, den machtvollen Träger des Reichsgedankens, Bismarck, für diese neuen Ideen und Aufgaben zu gewinnen. Mit dem Beginn der neuen Sozialpolitik, dem Übergange zum Schutzzoll, der Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen, war durch die Tat anerkannt worden, daß dem Staate auch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik weitausschauende, neue Aufgaben erwachsen waren. Überall lenkte die Entwicklung, wenn auch in neuen Formen, wieder in die Bahnen der Gebundenheit zurück, aus denen sie die von starken englischen Interessen getragenen Ideen des englischen Individualismus, den Weg freimachend für neue Kräfte, aber auch Wertvolles mit Überlebtem niederreißend, in den letzten Jahrzehnten in leichtem Siege fast überall gelöst hatten. Ein Durst nach Wissen und ein Drang nach Taten auf allen Gebieten der Staatstätigkeit waren in unserem aus seinem kleinstaatlichen Denken und

Treiben plötzlich aufgerüttelten Volke erwacht. Theorie und Praxis, Wissenschaft und Regierung schienen zu fruchtbarem Bunde sich zusammengesellt zu haben. Nie zuvor hatte die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben einen solchen Reichtum an wissenschaftlich und praktisch dankbaren Aufgaben vor sich gesehen. Der Schwung des großen Aufstiegs des neuen Deutschen Reiches hatte in ihre stille Tore freudigen Einzug gehalten.

In dieser lebensvollen Zeit großer Kämpfe und Wandlungen übernahm Gustav Schmoller[1], kurz vor dem Antritt seiner Berliner Lehrtätigkeit, die Leitung dieses Jahrbuches. Auch darin zeigte sich ein Sieg der neuen Ideen vom Kultur- und Wohlfahrtsstaat. 1873 war das Jahrbuch von dem ganz auf dem Boden des im Reichstag vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Liberalismus stehenden Professor des öffentlichen Rechtes, Franz v. Holtzendorff, der damals noch in Berlin tätig war, bald darauf aber nach München übersiedelte, in Verbindung mit Männern, wie Ludwig Bamberger und August Lammers, ins Leben gerufen worden, um — wie es in der Ankündigung hieß — „eine kritisch-prüfende, übersichtliche, den großen Perioden der Reichsgesetzgebung entsprechende Berichterstattung über alle im Zeitraum eines Jahres eintretende Ereignisse und Vorgänge auf dem Gebiete der Verfassungsgebung, Legislative, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches zu liefern“. Es gab einen Überblick über alle Zweige der Reichsgesetzgebung, anfangs unter Abdruck wichtiger Urkunden. Dabei standen die rechtlichen und politischen Fragen im Vordergrunde, wie es der vorherrschenden Auffassung vom Verhältnis des Staates zum Wirtschaftsleben entsprach. Unter den regelmäßigen Mitarbeitern war anfangs nur ein Professor der Volkswirtschaftslehre, nämlich Adolf Wagner, als Berichterstatter für das Reichsfinanzwesen. Seinem Zwecke und Inhalt gemäß trug das Jahrbuch daher ursprünglich auch den Titel: „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege im Deutschen Reiche“. Aber die schnelle Entwicklung erzwang schon bald eine Änderung. Die „soziale Frage“ rückte so wuchtig in den Vordergrund des öffentlichen Interesses, daß, wie die liberale Mehrheit sich ihr nicht mehr entziehen konnte, so auch das neugegründete Jahrbuch nicht achtlos an ihr vorübergehen durfte. Schon nach vier Jahren wurde daher ihr temperamentvollster Vorkämpfer, Brentano, in die Schriftleitung aufgenommen und gleichzeitig im Titel „Rechtspflege“ durch

[1] Vgl. Schumacher, Gustav von Schmoller, in „Technik und Wirtschaft“, Augustheft 1917.



„Volkswirtschaft“ ersetzt. Als dann Schmoller nach abermals vier Jahren Holtzendorff und Brentano ablöste, da machte er dieses neue Wort zum Leitwort für die ganze Zeitschrift und trat hinfort nicht nur als einer der Hauptvorkämpfer für eine umfassende Sozialpolitik ein, sondern focht auf ganzer Linie für eine Abwendung von der englischen Wirtschaftslehre der Nicht-Einmischung des Staates und verteidigte vor allem in kraftvoller Überzeugung die schöpferische Wirtschaftspolitik, zu der Bismarck sich entschlossen hatte. Auch Schmoller hat in seinem Jahrbuche die Fragen der „Gesetzgebung“ und der „Verwaltung“ weiter verfolgt. Als verdienstvoller Forscher der preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte war er dazu wie kein anderer berufen. Aber auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung standen die Wirtschaftsfragen jetzt voran. Das galt von allen Ländern von fortgeschrittener Entwicklung. Überall nahmen die großen neuen Probleme des Wirtschaftslebens in der äußeren und inneren Politik die öffentliche Aufmerksamkeit vor allem in Anspruch, ganz besonders aber im jungen Deutschland, da hier feste Traditionen politischen Denkens und Strebens sich noch nicht hatten herausbilden können. Vielleicht nirgends trat in Europa das Wirtschaftsinteresse in so einseitiger Übermacht hervor wie in dem Lande, das in den siegreich erkämpften neuen Formen sein Wirtschaftsleben erst voll zu entfalten begann und für seine schnell wachsende Bevölkerung immer neue ertragreiche Arbeit beschaffen mußte. Jetzt reichte eine „kritisch-prüfende Berichterstattung“ nicht mehr aus. Denn während bei staatsrechtlichen Fragen regelmäßig an Vorarbeiten, welche Jahrzehnte zurückreichten, hatte angeknüpft werden können, war auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gesetzgebung überwiegend Neuland, wenn nicht überhaupt, so zum mindesten für Deutschland, vorhanden. Hier war umfassende wissenschaftliche Mitarbeit zu leisten, und wie Schmoller vor allem als Mitbegründer und vieljähriger Leiter daran beteiligt gewesen ist, den Verein für Sozialpolitik in den Dienst dieser großen Aufgabe zu stellen, so hat er sein Jahrbuch zu einem Mittelpunkt der wissenschaftlichen Erörterung der wirtschaftspolitischen Zeitfragen gemacht, wie er in deutschen Landen bisher noch nicht bestanden hatte, und wie er lange Zeit in der Zeitschriftenliteratur so umfassend und tiefgründig überhaupt sonst nicht sich vorfand.

Diese Stellung hat das Jahrbuch gewonnen, weil Schmoller es in gleichem Maße der Wissenschaft wie der Praxis zu widmen suchte. Beide wollte er zur gegenseitigen Befruchtung miteinander verknüpfen. Der Praktiker sollte zur Klärung seiner Einsicht und

seiner Ziele, zur Stärkung seines Willens und seiner Gründe, zur eigenen inneren Bereicherung sein Werk im großen geschichtlichen Zusammenhang und im Vergleich mit anderen Völkern und anderen Zeiten auffassen, der Mann der Wissenschaft durch immer neue, aus schöpferischer Gegenwartsarbeit hervorsprießende Anregungen vor Verkümmerung zum weltfremden Stubengelehrten bewahrt werden. In den Dienst dieser Doppelaufgabe hat Schmoller das Jahrbuch gestellt und stets im Auge behalten, daß es, wie er bei seiner Übernahme sich ausdrückte, „ausschließlich dazu bestimmt sein soll, nicht eine gelehrte staatswissenschaftliche Zeitschrift zu sein, sondern die großen Fragen, welche in der Gegenwart die öffentliche Meinung, die Parlamente und die Regierung Deutschlands beschäftigen, soweit es möglich ist, wissenschaftlich, aber zugleich in einer für weitere Leserkreise bestimmten Weise zu behandeln". Er hat die Erkenntnis staatlicher und sozialer Dinge zwar um ihrer selbst willen gefördert, aber danach getrachtet, „mit dieser Erkenntnis zugleich als Leuchte dem praktischen Leben zu dienen, ihm die Wege aufzuhellen, zu ebnen und zu weisen".

In enger Verbindung mit dieser Grundauffassung strebte Schmoller nach einer Volkswirtschaftslehre, welche ihre bisher noch angefochtene Stellung im Kreise der alten Wissenschaften dadurch festigte, daß sie nicht in Verallgemeinerungen aufging, sondern auf der Erfahrung fußte. Er wollte die Wirtschaftslehre auf der breiten Grundlage deutschen Erlebens in der Vergangenheit und Gegenwart neu und fest aufbauen und deutsches wissenschaftliches Denken aus den beengenden Banden von Lehren befreien, welche nach seiner Auffassung aus englischen Erfahrungen für englische Bedürfnisse gewonnen und zu Unrecht mit dem kosmopolitischen Mantel der Allgemeingültigkeit behängt worden waren. Solche der neuen deutschen Volkswirtschaft würdige neue deutsche Volkswirtschaftslehre zu schaffen, betrachtete Schmoller, als er die Schriftleitung des Jahrbuchs übernahm, als seine vornehmste Aufgabe. In engem Anschluß an seine eigenen Studien und an seine Lehrtätigkeit suchte er von allen Seiten Kräfte heranzuziehen, die beim Herbeischaffen von Bausteinen zum großen Neubau, der seinem weit in die Zukunft schweifenden Auge vorschwebte, behilflich sein konnten. Wie er in seinen „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" die besten Früchte sammelte, welche in seiner Seminartätigkeit, dem liebsten Zweige seines Lehramtes, reiften, so zog er im Jahrbuch noch aus weiteren Kreisen Beiträge heran, welche vor allem die nötigen tatsächlichen Unterlagen zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vergangenheit und zur Auf-

hellung wirtschaftlicher Zukunftsprobleme darboten. Als großer Vorkämpfer der wirtschaftspolitischen Einzelforschung war er zum Herausgeber des Jahrbuchs besonders berufen. Er hat immer Aufsätze nicht nur gesammelt, sondern im weitgehendem Maße auch angeregt und vielfach mit seinem eigenen Geiste durchhaucht.

Aber Schmoller begnügte sich nicht damit, sich in den herkömmlichen Grenzen der Volkswirtschaftslehre zu bewegen. Unablässig hatte er, wovon die vielen eigenen Arbeiten, die er im Jahrbuch veröffentlicht hat, beredtes Zeugnis geben, in Geschichte und Volkswirtschaftslehre und allen ihnen verwandten Fächern sein Wissen zu einer Vielseitigkeit ausgebaut, wie sie unter Volkswirten einzig dasteht. Diese Vielseitigkeit übertrug er auf sein Lieblingskind, sein Jahrbuch. Immer ist er bestrebt gewesen, alle Hilfs- und Grenzwissenschaften ausgiebig heranzuziehen. Wer vergleichend die volkswirtschaftlichen Zeitschriften in den letzten drei Jahrzehnten durchblättert, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß keine in Wissenschaft und Politik so Vielseitiges bietet wie dieses Jahrbuch zur Zeit, als er auf der Höhe seines Schaffens stand.

Ermöglicht war ihm das durch seine große Menschenkenntnis, die vorsichtige Besonnenheit seines Urteils, den Reichtum seiner persönlichen Beziehungen. Zunächst stand ihm der alte Stamm gleichstrebender Altersgenossen in treuer Kampf- und Arbeitsgemeinschaft zur Seite. Der Jahrgang 1883 des Jahrbuchs weist die Namen Adickes, Brentano, Cohn, Gierke, Kollmann, Lexis, von der Leyen, Löning, Stieda auf; sie kehren mit anderen gleich altrigen in den 36 Jahren der Schriftleitung immer wieder. Zu dem alten Stab, mit dem im Laufe der Jahre mannigfache freundschaftliche Beziehungen sich knüpften, gesellten sich gelegentliche Mitarbeiter aus hohen amtlichen und sonstigen Stellen, und endlich schloß sich der große, immer mehr sich weitende Kreis von Schülern an. Mit der Zahl der Mitarbeiter und der Fülle des Stoffes vergrößerte sich das Jahrbuch. Das Vierteljahrsheft schwoll von 200 bis 250 Druckseiten bis zu 560 Seiten im vorigen Jahre an. Im ganzen gab die Persönlichkeit seines eigentlichen Schöpfers die geistige Einheit. Die alle Zeiten und Völker umfassende Weite des Wissens und Blickes waren sein hervorragendstes Kennzeichen. Wie sich ihm Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft zu einem lebensvollen Gesamtbild überall zusammenschlossen, so zog er nicht nur alle Fragen der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in den Bereich seiner Tätigkeit, sondern war er auch auf vielen Nachbargebieten, ganz besonders auf dem der Geschichte und der Gesellschafts-

wissenschaft heimisch. Diese Universalität wurde neben der Verknüpfung von Theorie und Praxis zur hervorstechendsten Besonderheit seiner Zeitschrift. Ein Stück seines reichen Wesens ist in sie hinübergegangen.

Es ist daher keine leichte Erbschaft, die Gustav Schmoller in seinem Jahrbuch hinterlassen hat. Wenn auf Ersuchen des Verlages im Einverständnis mit der Familie sowie unter Zustimmung der nächstbeteiligten Fachgenossen der Verfasser und auf seine Bitte der langjährige persönliche Assistent des Verstorbenen, Professor Spiethoff, sich zu ihrer Übernahme entschlossen haben, so glauben sie damit einer Dankesschuld gegenüber dem Verstorbenen zu entsprechen. Sie werden in der Hoffnung auf die alte und auf neue Unterstützung versuchen, im Geiste Schmollers, im Dienste nicht seiner einzelnen Anschauungen, wohl aber im Sinne seines gesamten Strebens sein Werk fortzuführen. Diese Absicht entspricht nicht nur der Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit, sondern auch dem Bedürfnis der Zukunft. Zwar leben wir in einer Zeit der Arbeitsteilung und Differenzierung, und auch eine Zeitschrift hat diesen großen Entwicklungszügen des geistigen Lebens sich zu fügen. Aber auch diese Erwägung führt zu dem Schlusse, daß in der bisherigen Bahn fortgefahren werden muß. Noch mehr als in der Vergangenheit wird in der Zukunft ein Bedürfnis vorhanden sein, an einer Stelle möglichst vielseitig die zahllosen Strahlen, in die das Wirtschaftsleben und seine Wissenschaft sich auflösen, zusammenzufassen. Schon in der Vergangenheit und selbst für einen Schmoller war das nicht einfach. Gewaltig sind die Schwierigkeiten noch gewachsen.

Schmoller stand ganz auf dem Boden der nationalen Volkswirtschaft. Von ihm aus bildete er nicht nur sein Urteil über die einzelnen Maßnahmen, sondern suchte er auch und zwar insbesondere die Wissenschaft neu auszugestalten. Aus der Heimaterde sog er seine Kraft. Diese bewußte Beschränkung ermöglichte ihm bei aller Vielseitigkeit die fruchtbare Vertiefung. Heute muß das Arbeitsfeld weiter abgesteckt werden. Im Rahmen der nationalen Volkswirtschaft haben sich weltwirtschaftliche Probleme immer mehr hervorgedrängt. Das ist natürlich auch Schmoller nicht verborgen geblieben; aber er betrachtete diese neuemporsteigenden Aufgaben mehr wie ein in der Ferne auftauchendes Gestade, das er mit eigenem Fuß zu betreten und zu durchstreifen nicht immer gewillt war. Wie Schmoller bei der Übernahme seines Jahrbuches sich das stolze Ziel, das er sein Leben lang verfolgt hat, steckte, eine deutsche Volkswirtschaftslehre den großen geschichtlichen Wandlungen des deutschen Volkes ent-



sprechend aufzubauen, so hat er vielleicht als dringendste Aufgabe hinterlassen, sich mit der folgenschweren Tatsache, daß jede Volkswirtschaft unter den regelmäßigen Verhältnissen, die sich im Frieden herausgebildet hatten, international bedingt ist, wissenschaftlich und praktisch abzufinden. Damit ist nicht eine neue Wissenschaft, eine besondere Weltwirtschaftslehre entstanden; aber die Volkswirtschaftslehre muß nach neuen Richtungen ausgebaut werden, seitdem ihre Probleme und ihre wissenschaftliche Bearbeitung die Kulturwelt umspannt. Diesem nötigen weltwirtschaftlichen Ausbau der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben muß auch das Jahrbuch dienen, wenn es im Geiste seines bisherigen Leiters weitergebildet werden soll. Auch sein Feld muß die Welt werden.

Allerdings zwingt der Krieg einstweilen noch zur Zurückhaltung. Aber die weltwirtschaftlichen Probleme hat er nicht verringert, sondern nur umgewandelt und vielfach vergrößert. Entwicklungstendenzen, die sonst vielleicht verborgen geblieben wären oder nur langsam sich entfaltet hätten, hat er gewaltig beschleunigt und zu den Aufgaben, die schon aus der regelrechten Entwicklung der Friedenszeit erwachsen waren, neue von einer Größe und Eigenart hinzugesellt, wie sie die Menschheit bisher nicht gekannt hat. Jeder große Krieg rüttelt an den Grundlagen des Staates; ganz besonders in dem jungen Deutschen Reich mit seiner verwickelten bundesstaatlichen Verfassung verlangen die Fragen seiner Organisation von neuem Prüfung und Beantwortung. Was nach dem Kriege von 1870/71 neugeschaffen worden ist, muß nach der gewaltigen Probe dieses neuen Krieges noch einmal auf seine Wetterbeständigkeit und Zweckmäßigkeit untersucht werden. Es entspricht nur seinem ursprünglichsten Zwecke, wenn das Jahrbuch an diesen Untersuchungen sich beteiligt; sie aus dem heißen Kampf des Tages und über die Einseitigkeit der Parteianschauungen zu erheben, wird stets eine der Hauptaufgaben der Wissenschaft sein.

Eine Besonderheit dieses Krieges ist es jedoch, daß er auch das Wirtschaftsleben in allen seinen Tiefen aufgewühlt hat. Man kann fast von einer Auflösung der bisherigen Verfassung unserer Volkswirtschaft sprechen. Wieder ist, wie nach dem Kriege von 1870/71, in weitgehendem Maße ein Neubau aufzuführen, aber dieses Mal nicht im freien Schaffen endlich entfesselter Kräfte, sondern unter dem Druck von Staatsnotwendigkeiten, wie er bisher noch nicht verspürt worden ist. Die Deckung der Kriegsausgaben würde ein Volk, wenn es allein unter allen Völkern vor diese Aufgabe gestellt wäre, zu Boden drücken. Erträglich wird die schwere Bürde



erst dadurch, daß sie alle trifft, die am Kriege beteiligt waren, und zum Vorsprung im Wettkampf der Völker wird sie sogar dem verhelfen können, der Einsicht und Kraft hat, ungestört durch einseitige Theorien und parteipolitische Tageswünsche Staat und Wirtschaft für die neuen Bedürfnisse und Ziele einheitlich zu zusammengefaßter Kraft aufs wirksamste zu organisieren. Diesen neuen Riesenaufgaben der Finanzreform und der Übergangswirtschaft, die auf lange Zeit nicht nur der deutschen Volkswirtschaft, sondern der ganzen Weltwirtschaft ihr entscheidendes Gepräge leider geben werden, wird das Jahrbuch ganz besonders seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die schweren Wunden, die der Krieg geschlagen hat, und die reichen Neuschöpfungen und Anregungen, die ihm zu danken sind, die tief wirkenden Verschiebungen, die er rings auf dem Erdball verursacht hat, und die großen Umgestaltungen im Verhältnis von Staats- und Privatwirtschaft, die er fast in jedem großen Staate unvermeidlich macht — all das heute noch kaum zu übersehende und auf seine Dauerhaftigkeit schwer zu beurteilende Neue, das der Krieg unmittelbar hervorgerufen hat und noch weiter hervorzwingt, werden auf lange Zeit der Praxis und der Wissenschaft des Wirtschaftslebens Aufgaben von fast unerschöpflicher Fülle stellen. Das Bedürfnis, mit Hilfe zusammenfassender Arbeiten berufener Männer und Frauen aus allen Stellungen und Schichten einen Überblick über das Erstrebte und Erreichte zu gewinnen, wird in weiten Kreisen, denen es früher unbekannt geblieben war, lebendig werden. Wie das politische Interesse durch den furchtbaren kriegerischen Zusammenstoß der Völker eine Verbreitung wie nie zuvor gefunden hat, so ist auch im Wirtschaftsleben die Einsicht gewachsen, daß jeder einzelne nur ein Glied eines großen Ganzen ist und nur zur vollen Wirksamkeit und zu einer klaren Einsicht in seine Wirksamkeit gelangen kann, wenn er vom Ganzen und seiner Entwicklung eine lebensvolle Vorstellung sich verschafft. Nur Wissenschaft und Praxis im verständnisvollen Bunde vermögen diese Aufgabe zu erfüllen.

Ebenso ist im Bereich der Wissenschaft das Bedürfnis nach Zusammenfassung noch im Wachsen. Natürlich soll das Jahrbuch zunächst die alten Schmollerschen Beziehungen zu Hilfs- und Nachbarwissenschaften weiter pflegen. Vor allem der Wirtschaftsgeschichte, die Schmoller mit der Wirtschaftslehre so enge verknüpft hat, soll es nach wie vor mit Vorliebe eine Stätte bieten; auch soll der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sowie der nach festen Grenzen und allgemeiner Anerkennung ringenden Gesellschaftslehre weiter Beachtung geschenkt werden; und endlich soll die alte Verbindung mit

der Philosophie, möglichst dem Zuge der Entwicklung entsprechend, noch vielseitiger ausgestaltet werden. Nur die Unterstützung durch Vertreter dieser Fächer wird das möglich machen. Um sie wird im Sinne des Verstorbenen aufs herzlichste gebeten. Aber Unterstützung aus noch weiteren Kreisen ist nötig. Unabläßig hat der Grundsatz der Arbeitsteilung in der Wissenschaft fortgewirkt. Insbesondere in Verbindung mit den Aufgaben, welche die landwirtschaftlichen, technischen und Handelshochschulen zu erfüllen haben, sind in der landwirtschaftlichen Betriebslehre, in den technologischen Fächern, in der Lehre von der Handelstechnik neue Zweige der Wissenschaft herangewachsen, welche bisher von der Volkswirtschaftslehre fast unbeachtet geblieben sind und doch so viel Wertvolles auch dem Volkswirt bieten, daß ihre Vernachlässigung immer mehr zum fühlbaren Mangel werden muß. Mit ihren volkswirtschaftlich wichtigen Ergebnissen soll das Jahrbuch hinfort möglichst vertraut machen.

So soll das alte Streben, Wissenschaft und Praxis gemeinsam zu dienen, auch für die neue Schriftleitung maßgebend bleiben. Nicht nur soll fortgefahren werden, geeignete Kräfte aus den Staats- und Gemeindeverwaltungen heranzuziehen, sondern es soll versucht werden, auch noch weitere Brücken zwischen Theorie und Praxis zu schlagen. Die Nachbarfächer, welche praktischen Zielen dienen, sollen aus ihrer schädlichen Isolierung und Vergessenheit befreit und ihnen zur gebührenden Anerkennung auch im Bereiche der Volkswirtschaftslehre verholfen werden. Ebenso sollen wissenschaftlich geschulte Kräfte aus den zahlreichen und wichtigen Interessentenorganisationen über Probleme ihres Erfahrungsbereiches zu Worte kommen. Keine theoretische Richtung, keine wirtschaftliche und politische Partei soll daran gehindert sein, im Rahmen einer sachlichen Erörterung ihre Gründe in die Wagschale zu werfen. Jeder ist willkommen, der die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern oder praktisch den Problemen der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft zu dienen vermag.

So ist das Arbeitsfeld in steter Weitung begriffen. Natürlich kann es nicht Aufgabe des Jahrbuches sein, in seiner ganzen Ausdehnung Rohstoff zu sammeln. Früher war das etwas anderes. Als es galt, auf deutscher Erfahrungsgrundlage die Lehre vom Wirtschaftsleben neu zu errichten, da war bloße Stoffsammlung auch vielfach Bedürfnis. Auch heute kann sie natürlich nicht entbehrt werden; aber sie ist heute in kapitalistischen Organisationen, zum Teil losgelöst von der Wissenschaft, zum Teil mit ihr nur noch in lockerer Verbindung, verselbständigt worden. Wie schon vor dem Kriege wird es auch nach ihm an wissenschaftlichen Rohstoffen nicht fehlen. Die



Wissenschaft kann sich deshalb in dankbarer Benutzung des reichlich Dargebotenen regelmäßig darauf beschränken, den Stoff zu beleben und fruchtbar zu machen. Nach wissenschaftlichem Fertigfabrikat ist das Bedürfnis um so dringender geworden, je mehr der Stoff angewachsen ist und das Arbeitsfeld sich erweitert hat; und in der Güte pflegt solche Qualitätsarbeit, die auch allein für den, der sie leistet, bildenden Wert in vollem Maße entfaltet, um so höher zu stehen, je mehr die Fülle des Rohstoffes hinter der künstlerischen Knappheit der Formung verschwindet. Die Zeit, für welche ein Hunger nach Tatsachen vor allem kennzeichnend war, ist vorüber; ein Hunger nach innerer Zusammenfassung durchzieht heute das deutsche Volk, vielleicht die ganze Menschheit. Auch alle Erschwerungen der Tatsachenermittlung, die der Krieg geschaffen hat, haben daran nur vorübergehend etwas geändert. Die geistige Durchdringung des Stoffes, seine Klarlegung in seinen Ursachen, seine Zusammenfassung unter großen Gesichtspunkten, ist heute die Aufgabe. Solcher Theoretisierung des Tatsachenmaterials muß auch das Jahrbuch dienen, und so wichtig seine Verbindung mit der Praxis ist, die Pflege der Theorie darf darunter nicht leiden. Nur mit ihrer Hilfe können verwickelte Tatbestände, die außerhalb des Bereiches der Erfahrungen eines einzelnen liegen, in ihrer Eigenart, ihren Ursachen und Folgen richtig erfaßt werden.

Nur solche äußerste Zusammendrängung des Rohstoffes, wie sie wissenschaftliche Fertigarbeit mit sich bringt, ermöglicht es, den vielen Aufgaben gerecht zu werden, ohne den Umfang des Jahrbuches ins unförmige anschwellen zu lassen. Ja, der Umfang soll sogar eine Verringerung erfahren. Er soll auf einen handlichen Band herabgedrückt werden, der zur Durchsicht des Ganzen einladet; und eine Minderung des reichhaltigen Inhaltes soll dadurch vermieden werden, daß die Länge der einzelnen Beiträge immer mehr in bestimmten Grenzen gehalten wird. Schon die Papiernot erzwingt eine solche von vielen Seiten gewünschte Kriegsschlankheit. In der Hoffnung, daß sie sich als Verjüngung erweise, soll sie beibehalten werden. Aber diese Beschränkung reicht zurzeit nicht aus. Den Anforderungen des Krieges kann nur entsprochen werden, wenn vorübergehend im neuen Jahrgang von den vier Heften eines ganz in Fortfall kommt, zumal da es aussichtslos erscheint, den im Erscheinen eingetretenen Zeitverlust von drei Monaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen wieder einzuholen.

Gustav v. Schmoller

Von Arthur Spiethoff

Der große Meister unserer Wissenschaft, der diesem Jahrbuch Ansehen und Namen gegeben hat, ist uns am 27. Juni 1917 entrissen. Klaffende Lücken hinterläßt er an allen Stellen. Am meisten vielleicht in diesem Jahrbuch, das der weithin sichtbarste Ausdruck seines Wirkens war. Fast vier Jahrzehnte hindurch hat er hier auf der Warte gestanden und das volkswirtschaftliche Leben in Weltweisheit sich spiegeln lassen, hier hat er einen großen Teil seiner Forschungen niedergelegt und mit unerreichter Vielseitigkeit, mit Gerechtigkeit und Güte als Förderer und Kritiker gewaltet. Ruhigeren Zeiten muß vorbehalten bleiben, Schmollers Wirken im Anschluß an eine Darstellung seiner Arbeiten und im Verhältnis zu seiner Umwelt in gelehrter Untersuchung vorzuführen. Hier sei nur kurz ein ganz persönliches Bild des Menschen und seines Werkes gegeben, wie es sich mir darstellt, der fast zehn Jahre sein täglicher Mitarbeiter gewesen ist, und dem er ein zweiter Vater war.

Schmoller hat den Gesichtskreis der Volkswirtschaftslehre in seltener Weise erweitert, indem er neue Erkenntnisquellen erschlossen und neue Hilfsgebiete gepflegt hat. Die Wirkung war so verblüffend, daß man verneinte, das neue Gebilde als Volkswirtschaftslehre bezeichnen zu können. Ein gütiges Schicksal hat ihn erleben lassen, wie die Zweifler nach und nach dieselbe Fährte gingen.

Schmollers Werk ist mit festen Zügen in die Geschichte unserer Wissenschaft eingetragen.

Er traf eine Volkswirtschaftspolitik an, die es recht fand, den Eigennutz das Wirtschaftsleben lenken zu lassen, die im freien Vertrag das große, alle Ungerechtigkeiten ausschließende Rechtsmittel der Schwachen und Besitzlosen erblickte, die im volkswirtschaftlichen Ablauf einen von natürlicher Eintracht gelenkten Naturvorgang sah, der zielstrebiger menschlicher Eingriffe weder zugänglich

---

Hermann Schumacher hat unmittelbar nach dem Hinscheiden Gustav v. Schmollers, als die Aufforderung zur Übernahme des Jahrbuches noch nicht an ihn ergangen war, diesem einen Nachruf gewidmet, mit dem sich der nachfolgende mannigfach berührt, und auf den hier ganz allgemein Bezug genommen wird (vgl. Technik und Wirtschaft, Monatschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 10. Jahrg., 8. Heft, August 1917).

noch bedürftig sei. Ihr stellte er gegenüber eine planvolle Beeinflussung der Volkswirtschaft durch ein soziales Königtum und ein von Klassen und Parteien unabhängiges Beamtentum, die getragen sind von den Forderungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit. Diese sittliche Forderung führte ihn zur Verwaltungsgeschichte, um mit ihrer Hilfe die Beeinflussungsmöglichkeit der Volkswirtschaft zu zeigen, sie führte ihn zu einer umfassenden Heranziehung der Kulturgeschichte und Philosophie, um die Volkswirtschaftspolitik aus dem Gehenlassen eines Naturvorganges zu einer ethischen Disziplin zu machen.

Schmoller fand eine Volkswirtschaftslehre vor, die die Volkswirtschaft in einer Konstruktion unveränderlicher Vorgänge darstellte. Ihr setzte er die Volkswirtschaft als ein geschichtliches Entwicklungsgebilde entgegen. Die herrschende Lehre gipfelte in den Marktvorgängen einer abstrakten Verkehrswirtschaft. Er betonte, dies sei nur ein ganz kleiner Ausschnitt der von der Volkswirtschaftslehre zu behandelnden Erscheinungen, dem nicht die beigemessene, alles überragende Bedeutung zukomme. Die an sich berechtigten Abstraktionen, erklärte er, seien so blutleer und wesenlos, vernachlässigten die volkswirtschaftliche Wirklichkeit und ausschlaggebende geschichtliche, psychologische und gesellschaftliche Bedingungen in solchem Umfange, daß die Theorie zur Unfruchtbarkeit verurteilt sei. Die Systembildungen erschienen ihm unbegründet und voreilig. Die verschlungenen, wirklichkeitsfremden Gedankengänge vieler der gefeiertsten Theoretiker verletzten sein wirklichkeitsfrohes, anschauliches Denken. Der Einseitigkeit und Abwendung von der Wirklichkeit stellte Schmoller die Erfahrung jeder erreichbaren Art gegenüber. Vor allem wurde er so der einflußreiche Pfleger einer alle Zweige der Volkswirtschaft durchforschenden monographischen Spezialforschung, der Befruchter der Wirtschaftsgeschichte und der Verwaltungsgeschichte, der Ausdeuter verwickelter Gesellschaftserscheinungen, der nachfühlende Erklärer letzter seelischer Beweggründe. Die weit auseinander und der Volkswirtschaftslehre teilweise scheinbar ferne liegenden Gebiete waren durch seine Grundauffassung von der vielfältigen Bedingtheit der Volkswirtschaft enge zu einem Zusammenspiel verknüpft, sie waren tragende Pfeiler eines geschlossenen Gedankengebildes eigener Prägung, das mosaikartig die Elemente all dieser Erfahrungszweige vereinigte. Einem so gearteten Geiste konnte unmöglich zusammenfassende Verallgemeinerung und einheitliche Ursacherklärung fremd sein, sie mußte sich als ein notwendiges

inneres Bedürfnis ergeben. Eine wirklichkeitsfreudige Theorie war Schmollers letztes Ziel. Und er hat sie geübt mit der ganzen Begeisterung für die Erfahrung, die den Grundzug seines wissenschaftlichen Menschen bildet. Schmoller war nicht der erste und einzige, der dem Rationalismus und Liberalismus eine geschichtliche und staatliche Auffassung entgegensetzte, er war aber sicherlich der erfolgreichste und der eigentliche Schulbildner. Ureigener Boden, den er zuerst fruchtbar gemacht, ist die umfassende Heranziehung der neuen Hilfs- und Grenzwissenschaften für die Erkenntniszwecke der Volkswirtschaftslehre.

Die organische Verbindung weit auseinanderliegender Erkenntnisquellen hat ihren vornehmsten Ausdruck im Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre gefunden. Die Bedeutung des Werkes liegt in der neuen, breiten Grundlegung und der weiten Grenzsteckung mit den Gebieten eigener jahrzehntelanger Forschung als Kern. Die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Vorwürfe ist hier ungeteilt in einem einheitlichen Bau vereinigt. Vollendete Sachkenntnis, großzügige Auffassung bis in die Einzelheiten und eine Abgeklärtheit des Urteils, die nur als Weltweisheit gekennzeichnet werden kann, sind seine Eigenschaften. Hier ist zum ersten Male mit der geschichtlichen Auffassung für ein ausgebautes Lehrgebäude in großem Stil Ernst gemacht. Das volkswirtschaftliche Leben ist in einer Weise in seine biologisch- und technisch-naturwissenschaftlichen, in seine staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und psychologischen Zusammenhänge gestellt, daß etwas Neues entstanden ist. Erstmalig sind hier die Erfahrungen weiter neuer Wissensgebiete zur Einheit gebracht und der Volkswirtschaftslehre eingefügt. Mit feinem Gefühl ist vieles Unsichere und in seiner Tragweite noch Unabsehbare gerade so weit benutzt, daß Fruchtbarkeit gewährt und Schiefheiten und Übertreibungen vermieden werden. Nach dem Stande der Einzelforschung konnte mancher grundsätzlich wichtige Gesichtspunkt zunächst nur seine Stelle im Lehrgebäude erhalten, anderes nur angesponnen und nicht bis zur Antwort auf die eigentlich volkswirtschaftliche Fragestellung geführt werden. Das Ganze ist ein kühner Wurf, geboren ebensosehr aus genialer Erfindung wie aus Gelehrsamkeit ohnegleichen.

Auch ohne den Grundriß wäre Schmollers Wirken durch unvergängliche Zeugnisse auf der Ehrentafel unserer Wissenschaft verzeichnet. Selbst diejenigen, die seiner systematischen Arbeit und seinen auf grundsätzlichem Gebiet liegenden Bestrebungen zweifelnd oder

ablehnend gegenüberstehen, haben mit ganz wenigen Ausnahmen seine Bedeutung für die Einzelforschung anerkannt. Er war es, der die hierdurch zu erreichende verbreiterte Erfahrungsgrundlage am stärksten zum Grundsatz für die fruchtbare Weiterentwicklung unserer Wissenschaft erhob, er hat am vielseitigsten und erfolgreichsten sich selbst daran beteiligt und als Anreger anderer an erster Stelle gestanden. So wurde erst Schmoller recht eigentlich der Gründer einer neuen Schule. Er war der ausgeprägteste Vertreter und der führende Geist der sogenannten jüngeren historischen Volkswirtschaftslehre. Unmöglich ist es hier, alle Fragen zu erörtern, die er bearbeitet hat. Kein Gebiet der Volkswirtschaftslehre fehlt, auf zahlreichen steht er durch grundlegende Untersuchungen in vorderster Reihe. Neben die alles umfassende Forschertätigkeit im Bereiche der Volkswirtschaftslehre trat die auf den großen Hilfs- und Grenzgebieten der Verwaltungsgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte und der Gesellschaftslehre. Gewiß haben diese Fächer auch andere große Vertreter, aber für uns ist Schmoller ein Bahnbrecher. Er hat sie als Volkswirtschaftler bearbeitet, er hat sie gemeinsam als Erkenntnisquellen nutzbar gemacht und der Volkswirtschaftslehre eingefügt. Die Verwaltungsgeschichte erbrachte ihm für seine volkswirtschaftspolitischen Bestrebungen den Beweis der Möglichkeit heilsamer Beamten- und Staatstätigkeit, für die allseitige Erklärung volkswirtschaftlichen Geschehens zeigte sie ihm, „wie die ungeheuere Staatsmaschine und die ganze Volkswirtschaft mit tausend Fäden zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen“. Diese scharfe Betonung des Staates ist auch grundsätzlich bedeutsam, denn sie verstärkt die ausgesprochen geschichtliche Auffassung im Gegensatz zur rationalistischen des Liberalismus. Von der Wirtschaftsgeschichte wähnten viele, er wolle sie an die Stelle der Volkswirtschaftslehre setzen und diese darin aufgehen lassen. Das war nicht der Fall; beide hat er selbständig nebeneinander bestehen lassen. Wir danken es nicht zuletzt Schmoller, wenn die Wirtschaftsgeschichte ein geschichtliches Fach mit volkswirtschaftlicher Fragestellung und ein volkswirtschaftliches Fach mit geschichtlicher Methode wird. Während die Soziologie oft in Gefahr war und es noch ist, eine unfaßbare Molluske zu werden, hat er durch volkswirtschaftlich fruchtbare Fragestellungen die Gesellschaftslehre untrennbar mit der Volkswirtschaftslehre verknüpft. „Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft“ ist ein Kapitel, das nicht wieder aus der Volkswirtschaftslehre verschwinden wird, die Arbeiten über Arbeitsteilung, Klassenbildung und Klassenkämpfe

sind vorbildlich für gesellschaftswissenschaftliche Untersuchungen, wie die Volkswirtschaftslehre sie gebraucht.

Die dem Schmollerschen erweiternden Erfahrungsstreben gegenüber sich ergebende Frage war, ob das Ergebnis für die ausgesprochen volkswirtschaftliche Erkenntnis belangreich sei und dem Aufwande entspreche. Der Grundriß ist die Probe auf das Exempel. Eine beweiskräftige Antwort war nicht mit einer Erörterung dieser Frage, sondern nur durch ein Lehrbuch zu geben, das die Nutzanwendung der Einzelforschung brachte. Welches ist diese? Die alten Fragen der theoretischen Volkswirtschaftslehre haben keine neue theoretische Meisterung gefunden. Eine neue, vollkommenere Beschreibung der den alten Fragen zugrunde liegenden Erscheinungen hat aber nicht mindere Erkenntnisse gebracht. Wir erhalten Einsicht in die Vielgestaltigkeit des Lebens, die eine neue Anschauung bringt, neue Fragen aufwirft, vielfach das Schiefe, das Einseitige, das Ausgehen von übertreibenden Werturteilen bei den alten Fragestellungen zeigt. Voll erreicht ist die oft ausgesprochene Absicht, darzutun, wie stark die Abstraktionen der älteren Lehre die Wirklichkeit vereinfachen, wie weit ihre Theorie von einer Erklärung der uns umgebenden Erscheinungen entfernt bleibt. Und hieran schließt sich nun eine Fülle lebensprühender Einzelerkenntnis, die uns wirklich heimisch macht in unserer Umgebung, die uns die Wirklichkeit handgreiflich nahe bringt. Schmoller beschränkt sich nicht auf das enge Gebiet der theoretischen Volkswirtschaftslehre, sondern sucht unter der Bezeichnung allgemeine Volkswirtschaftslehre die Gesammtheit aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu meistern. Indem er auf starke Abstraktionen verzichtet und an ihre Stelle die Vielgestaltigkeit setzt, verzichtet er bewußt auf die Einfachheit und Geschlossenheit der älteren Lehre. Dem nahe zu kommen, bietet der vergrößerte Stoff und die in den Vordergrund rückende Summe zahlreicher Einzelerkenntnisse große Schwierigkeiten. Die Art, wie der Riesenstoff aufgebaut und zu einheitlicher Anschauung gebracht wird, wie die großen Grenz- und Hilfsgebiete dabei nutzbar gemacht werden, ist ureigene Erfindung und in hohem Maße aufschlußreich. Schmoller hat mit Erfolg die erwachsene und gestellte Aufgabe in Angriff genommen, um die verbreiterte Erfahrungsgrundlage das geistige Band zu schlingen, zu zeigen, daß die geleistete Arbeit wirklich der Volkswirtschaftslehre zugute kommt und diese zu einer gesicherten Erfahrungswissenschaft macht. Im großen Zusammenhang der gesamten Volkswirtschaft ist die Einstellung der genannten neuen Hilfsgebiete auf die Bedürfnisse volkswirtschaftlicher



Erkenntnis begonnen. Schmoller konnte im umfassenden Rahmen des Grundrisses viele volkswirtschaftliche Zuspitzungen vornehmen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge deutlich machen oder in das rechte Licht rücken, die für ihn, nicht aber für die Vertreter anderer Grundanschauungen offen zutage gelegen hatten. Bezüglich der Nutzbarmachung der neuen Gebiete bleibt noch manches zu tun übrig. Theoretische Zuspitzungen auf bestimmte Fragestellungen lagen Schmoller nicht besonders am Herzen. Vor allem aber fehlt uns noch die volkswirtschaftliche Aufbereitung des Rohstoffes. Schmoller steht am Anfang. Erst wenn Volkswirtschaftler mit volkswirtschaftlicher Fragestellung in größerem Umfang diese Gebiete selbst bearbeitet haben, kann die volle Einfügung gelingen. Aber seine nächste Aufgabe hat Schmoller gelöst, er hat gezeigt, daß für uns fruchtbare Beziehungen zu diesen bisher vernachlässigten Gebieten vorhanden sind, daß wir alle Veranlassung haben, sie zu pflegen.

Als erster hat Schmoller sich der ihn erfüllenden Aufgabe unterzogen, unser gesamtes Erfahrungswissen einheitlich unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu meistern. Wahrscheinlich wird er der einzige bleiben. Nur eine Vielheit von Forschern kann in gelungener Zusammenarbeit das Begonnene fortsetzen. Wie oft das Große, war der Grundriß seiner Zeit vorausgeeilt. Fachliche Anerkennung hat ihm nicht gefehlt, und die Aufnahme bei den Lesern war ein buchhändlerisches Ereignis. Aber die ganze Leistung zu erfassen, scheint Zeit und Abstand zu erfordern. Die bisherige Entwicklung der Wissenschaft zeugt für das Werk, denn sie bewegt sich in der Richtung des Grundrisses. So ist Schmoller auch für absehbare Zeit vor dem Schicksal bewahrt, als überholt empfunden zu werden. Noch lange wird die Emporführung der von Schmoller gepflanzten Keime die Volkswirtschaftler beschäftigen. Gegenwärtig geht eine Welle über uns, Schmoller zu unterschätzen. Schumpeter hat sich in seiner Dogmen- und Methodengeschichte nicht von ihr ergreifen lassen, und ich zweifle nicht, daß sie sich verlaufen wird.

Schmollers Wirken als Lehrer und Sozialpolitiker steht dem des Forschers nicht nach.

Er gehört zu jenen Zierden der Berliner Universität, die gleich groß als Gelehrte und als Lehrer waren. Schmoller schätzte die Bedeutung des Lehrberufes hoch ein und widmete ihr deshalb jede erforderliche Zeit. Er hatte das Herz für die Bedürfnisse und Nöte der Jugend und brachte ihr das liebevolle Verstehen entgegen. Seit Jahren haben Schmollers Vorlesungen zu den besuchtesten der

Berliner Universität gehört. Als Hörsaal diente ihm seit lange das auditorium maximum. Er verstand es, nicht nur den engeren Kreis der Volkswirtschaftler, sondern auch Angehörige anderer Fächer und die große Menge der Juristen zu fesseln. Viele seiner Hörer hat er mit jener Begeisterung für die Wissenschaft und seine Person erfüllt, die das Studium zum idealen Lebensinhalt und die Begegnung mit dem Lehrer zum Lebensereignis macht. Vom Professor verlangte er die Fähigkeit, die innere Teilnahme der Hörer zu gewinnen, und er konnte einem Universitätslehrer nicht leicht etwas Belastenderes nachsagen, als er sei langweilig. Der Vorlesungsbesuch sollte keine Pflicht, sondern eine edle Freude sein. Aber nicht mit billigen Mitteln wurde das erreicht. Er diktierte die Grundzüge seines Vortrages, um dem Hörer für die Einprägung einen gesicherten Anhalt zu bieten, und diese Diktate arbeitete Schmoller vor jeder Vorlesung neu aus. Seine eigene Vorbereitung war die allersorgfältigste. Auch dem Fernstehenden wird ein untrüglicher Einblick in seine Vorlesungstätigkeit eröffnet, wenn er sich der Bemerkung in der Grundrißvorrede erinnert, „daß die stärkste Anspannung der geistigen Kräfte doch bei der Vorbereitung auf die Vorlesung stattfinde, und daß meine besten allgemeinen Gedanken mir dabei kommen“. — Den Höhepunkt seiner Lehrtätigkeit bildete das Seminar. Als erster hat er schon in Halle begonnen, Übungen nach dem Muster der Historiker zu halten, und bald war sein Seminar eine hohe Schule unserer Wissenschaft. In den Übungen gab er sein Bestes, und er erhob sie zu wahren Weihestunden. Die Vielseitigkeit seines Geistes, die Wärme seines Gemütes, die Hingebung an den Lehrberuf und eine seltene Fähigkeit, die keimende Eigenart zu erfassen, wirkten zusammen. So entschieden er seine Überzeugungen zur Geltung brachte, so fest er als Führer war, so fern lag es ihm, seine Schüler geistig unfrei zu machen. Sein Einfluß war stark und wirkte überall als Ferment, aber alle, die sich ihm anvertrauten, haben ihre eigene Art bewahren können. Dafür hat er sich ihre besondere Dankbarkeit erworben, dafür schuldet ihm Dank die deutsche volkswirtschaftliche Wissenschaft. Sein Kreis umfaßt alle methodologischen Richtungen, alle Sachgebiete, alle politischen Auffassungen. Deshalb ist es unmöglich, im kleinlichen und engen Sinne von einer Schule zu sprechen, obwohl sicherlich kein zeitgenössischer volkswirtschaftlicher Lehrer tieferen und breiteren Einfluß geübt hat als Schmoller. Die Fülle seines Menschen- und Gelehrtentums und die Weite seiner Seele offenbarten sich überwältigend im Verkehr mit dem heranwachsenden Geschlecht. Jedem

hat er anderes geben können, jeden hat er auf dessen eigenem Wege gefördert. Allen war er in seiner Lebensführung, seinem Erkenntnisdrang, seiner Hingebung an die höchsten Ziele menschliches Vorbild.

In engem Zusammenhang mit Schmollers Beruf zum Lehramt stand ein eigener Spürsinn, ein feines Gefühl, jedem seine ihm angemessene Aufgabe zu geben, für jede Aufgabe den rechten Mann zu finden. Das machte ihn zum erfolgreichen Veranstalter großer wissenschaftlicher Sammeluntersuchungen. Er war ein Gegner von Preisaufgaben und zog es vor, in festem Auftrage die Aufgaben bearbeiten zu lassen. Wenn er in einen neuen Kreis eintrat, wußte er sehr bald, Arbeitskräfte und Geldmittel für planvolle gelehrte Arbeit zu gewinnen. So entstanden in Straßburg die „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" als Sammelstätte für Einzeluntersuchungen aus allen Gebieten seines Faches, in Berlin das Werk der Akademie der Wissenschaften über die preußische Verwaltungsgeschichte „Acta borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert" und die Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Auch die Untersuchung des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über Entlöhnungsmethoden ist hier zu nennen. Allen überlegen an Bedeutung sind in ihrer zentralen Stellung für die volkswirtschaftliche Wissenschaft die „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" und sein „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche". Erleichtert wurde Schmoller diese umfassende Herausgebertätigkeit durch das wissenschaftliche Verständnis seines großgemuten Verlegers Dr. Carl Geibel, mit dem er durch enge Gesinnungsgemeinschaft in persönlicher Freundschaft verbunden war.

Ebenbürtig neben dem Gelehrten steht der Sozialpolitiker. Die soziale Reform bildete für Schmoller ein wesentliches Stück seiner Welt- und Staatsauffassung. Die kulturelle und wirtschaftliche Emporhebung der unteren Klassen war ihm eine Forderung der Sittlichkeit und Gerechtigkeit, dafür zu kämpfen, entsprang einem inneren Triebe und machte ihm das Leben wertvoll. Er sah in der sozialen Reform das große Zähmungsmittel der Klassenkämpfe, das Gesellschaft und Staat vor Zerfleischung und Untergang schützen, das ihnen sozialen Frieden und gesellschaftliche Gesundheit erhalten soll. Auf Schmollers Wirken geht es mit zurück, wenn diese Überzeugungen bei immer weiteren Schichten seines Zeitalters zur Herrschaft kamen. Stets wird es ein Ruhmestitel der Volkswirtschaftler des jungen

Deutschen Reiches sein, die soziale Reform auf ihr Banner geschrieben zu haben. So weit die Vertreter des Faches in gelehrten und politischen Fragen auseinandergehen mochten, die Forderung der sozialen Reform ließ sie zu geschlossener Sturmtruppe zusammentreten. Gewiß ist es eine bedeutsame Erscheinung, wenn der für diesen Zweck gebildete „Verein für Sozialpolitik" zur Sammelstätte der gelehrten Volkswirtschaftler überhaupt werden konnte und eine andere Organisation unnötig machte. Man braucht die Stimme der Wissenschaft für das politische Geschehen nicht zu überschätzen und wird doch die Bedeutung dieser politisch-gelehrten Strömung hoch anschlagen müssen. Alle Hochschulen wurden von ihrem Geist erfüllt, und ihrem Einfluß konnte sich kein Gebildeter entziehen. Schmoller hatte als junger Gelehrter 1864 drei Aufsätze über die Arbeiterfrage für die Preußischen Jahrbücher geschrieben und war seitdem eine der treibenden Kräfte dieser Bewegung. Er hat 1872 dem Verein für Sozialpolitik die Taufrede gehalten und ihn seit 1890 durch 27 Jahre geleitet. Seine Streitschrift gegen Treitschke „Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" ist eine klassische Begründung des ganzen Standpunktes, und im „Grundriß" führte er dann die Sozialpolitik im großen Rahmen der Gesellschaftsgeschichte vor, schilderte durch ausführliche Darstellung ihre Rolle für Volkswirtschaft und Staat. Eine Sonderausgabe dieser Abschnitte und die Fortführung bis zum Kriege und dessen Erfahrungen hat ihn in seinen letzten Monaten beschäftigt. „Die soziale Frage" bildet sein politisches Vermächtnis an das deutsche Volk. Wohl nirgend so wie hier kommen die Vorzüge seiner Geistesart zur Geltung. Selten ist die soziale Frage so tief erfaßt, selten ist die soziale Reform so aus breitem Zusammenhang als Notwendigkeit begründet. Der Ethiker, Soziologe, Historiker, Volkswirt und Politiker haben gleicherweise an dieser kraft- und weisheitvollen Darlegung mitgewirkt.

Als **Politiker**, im Anschluß an eine Partei, ist Schmoller nie hervorgetreten, und auch als Redner in der politischen Bewegung hat er sich nicht betätigt. Ihm fehlte die demagogische Leidenschaft und wohl auch die volkstümliche Ader. In Halle war er Stadtverordneter geworden aus Gründen, die seiner Teilnahme an den Aufgaben der Verwaltung entsprangen, und als Vertreter der Berliner Universität im Herrenhause hat er hauptsächlich als Gelehrter und Bannerträger der Sozialreform das Wort ergriffen. Aber die im engeren Sinne politischen Fragen haben ihn tief bewegt, und er hat sich nachhaltig mit ihnen beschäftigt; zu allen großen politischen

Tagesfragen hat er sich schriftstellerisch geäußert, und seine politischen Anschauungen haben seine sozialpolitische Haltung wesentlich beeinflußt. Seine Stellung zu Monarchie, Beamtentum und Demokratie wurzelt in seiner persönlichen und gelehrten Eigenart. Er war kein Romantiker, und das nationaldynastische Pathos lag ihm fast ebenso fern wie eine Schwärmerei für Volksherrschaft und Gleichmacherei. Als Geschichtsforscher mit bestimmten Überzeugungen über deutsche Eigentümlichkeiten und Notwendigkeiten, als Seelenforscher und Gesellschaftswissenschaftler kam er zu seinen Meinungen. Steigende Demokratisierung sah er als eine unentrinnbare, aber auch notwendige und heilsame Entwicklung an. Sich ihr gewaltsam entgegenzustemmen, hielt er für geradeso schädlich wie töricht, und deshalb war er ebenso ein Gegner des Sozialistengesetzes wie patriarchalischer Sozialpolitik. Aber er war auch erfüllt von den Gefahren der Demokratie. Die Massenleidenschaften, die Unberechenbarkeiten und fehlenden geistigen und seelischen Sicherheiten bei Massenentscheidungen, die Wahrscheinlichkeit der Diktatur volkstümlicher Führer, die Gefahr blutiger Revolution und Klassenherrschaft haben ihm die demokratischen Bewegungen als eine der ernstesten Angelegenheiten erscheinen lassen. Um die notwendige Entwicklung dieser Gefahren zu entkleiden und ihre günstigen Seiten sicherzustellen, betonte er Schule, Vereinswesen und Selbstverwaltung als Erziehungsmittel und die erbliche, nationale, sozial empfindende Monarchie und ein über den Parteien stehendes, unabhängiges Beamtentum als Gegengewichte. Monarchische und Verwaltungs-Mißbräuche übersah er dabei nicht, gegen sie forderte er mit demselben Nachdruck demokratische Gegengewichte. In dem richtigen Verhältnis demokratischer Einrichtungen zu Monarchie und Beamtentum, in der immer wieder geglückten geschichtlichen Anpassung dieser drei aneinander erblickte er das politische und gesellschaftliche Heil des deutschen Volkes. Der große Krieg und die Verkennung unserer Staatseinrichtungen durch unsere Feinde war Veranlassung, daß Schmoller in dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg" seine Überzeugungen über diesen Gegenstand zusammenfaßte. Es ist eine Abhandlung, wie sie als reife Frucht nur ein Mann geben kann, der aus den Erfahrungen und Forschungen eines langen Lebens die letzten Ergebnisse zieht.

Schmollers Persönlichkeit ist reich und vollgegliedert, und nur schwer kann sie ganz erfaßt werden.

Sein Entwicklungsgang läßt sich leicht übersehen. In der Hauptsache ist er unbeeinflußt von außen zu seinen Grundanschauungen

gekommen. Aber die Einmündung in die Volkswirtschaftslehre und die gelehrte Laufbahn scheinen in stärkerem Maße durch äußere Verhältnisse herbeigeführt zu sein. Welche inneren Antriebe ihn zur Volkswirtschaftslehre führten, hat er uns nicht berichtet, weder in seiner Geburtstagsrede noch in seinem Aufsatz über die Jugendjahre. Die Überlieferung der väterlichen Familie wies ihn auf die Beamtenlaufbahn und die staatswissenschaftliche Fakultät. Auf der Tübinger Universität hat er sich hauptsächlich mit Geschichte, am wenigsten mit Volkswirtschaftslehre beschäftigt, und den größten Eindruck hat dort Max Duncker auf ihn gemacht, während er von Schüz und Helferich immer mitleidig sprach und jede Beeinflussung durch sie verneinte. Die staatswissenschaftliche Fakultät stellte eine Preisaufgabe über die national-ökonomischen Ansichten der Reformatoren. Schmoller dürfte zu deren Bearbeitung dadurch angeregt worden sein, daß sie ihm die Betätigung seiner geschichtlichen und philosophischen Neigungen erlaubte und zugleich die Verwendung als Dissertation im Rahmen der staatswissenschaftlichen Fakultät eröffnete. Auch Schmollers zweite Arbeit, die ihm den Ruf nach Halle eintrug, war durch äußere Umstände veranlaßt. Nach Ablegung der ersten Staatsprüfung mußte er in den Vorbereitungsdienst treten, und da er durch die Tätigkeit auf dem Amt seines Vaters die Verwaltung schon kannte, bat er um Zuweisung an das unter Leitung seines Schwagers Rümelin stehende Statistische Bureau. Die eben erfolgte Gewerbezählung von 1861 gab Veranlassung, deren Bearbeitung Schmoller zu übertragen. — Schmoller hat uns berichtet, sein Schwager habe ihn zur Hochschullaufbahn ermuntert. Zugleich fügt er bei, sein Entschluß sei herbeigeführt durch den Sturm der Entrüstung, den 1862 seine Schrift für den preußisch-französischen Handelsvertrag und gegen die württembergische Regierung im Ländle auslöste, und der ihm dort den Staatsdienst versperrte. Und vollends war für Schmollers gelehrte Laufbahn entscheidend, daß er 1864 nach Halle berufen wurde, noch ehe er habilitiert war. — Ohne die Überlieferung der väterlichen Familie, die Notwendigkeit des Brotstudiums und die Verbindung mit Gustav Rümelin wäre Schmoller wohl nicht zur Volkswirtschaftslehre gekommen, sondern bei der Geschichte oder Philosophie geblieben. Nachdem er sich der Kameralwissenschaft zugewendet hatte, ist der Austritt aus dem württembergischen Verwaltungsdienst durch äußeren Einfluß mindestens entschieden und der Übergang zur Universität unter besonderer Gunst der äußeren Verhältnisse vollzogen.

In den Jahren größter Empfänglichkeit hat Schmoller unter dem Einfluß seines Schwagers Gustav Rümelin gestanden. Daß beide Männer so vielfach übereinstimmen, geht aber auf ihre große natürliche Ähnlichkeit zurück, nicht auf Schmollers Bildung an dem älteren. Entscheidend war Rümelin allerdings für die frühzeitige und gründliche Absage Schmollers an die Kleinstaaterei, für dessen inneres Verhältnis zum preußischen Staat und ein unter preußischer Führung stehendes Deutschland. In Schmollers schwäbischer Familie und Umgebung herrschten großdeutsche, preußengegnerische Neigungen, und Rümelin hatte hier einen schweren Stand. Aber Schmollers Entscheidung für Preußen vollzog sich trotzdem und war gefestigt, bevor er dorthin übersiedelte. Die erwähnte Schrift über den preußisch-französischen Handelsvertrag bezeugt es.

Wenn auch nicht ausgesprochen mit der Volkswirtschaftslehre, so war Schmoller doch mit der Wissenschaft schon als Jüngling durch innere Neigung und Veranlagung innig verbunden. Die Art, wie er seine Studien anlegte, und der Ernst, mit dem er sich in die Philosophie vertiefte, zeigen ihn frühe als Erkenntnissucher. Er war ein frühreifer und selbständiger Geist. Die zahlreichen Arbeiten, die er vor seiner Berufung als 22- bis 26 jähriger aus den verschiedensten Gebieten erscheinen ließ, beweisen das auch dem Fernstehenden. Schmoller ist zeitig die Bedeutung der Verwaltung für die Volkswirtschaft deutlich geworden, als er vor dem Universitätsbesuch 1½ Jahre unter seinem Vater auf dem Heilbronner Kameralamt arbeitete. Es war dann eine selbständige innere Leistung, wenn der junge Professor sehr bald in Halle die nachdrückliche Auswertung dieser Beobachtungen für die volkswirtschaftliche Erkenntnis in Angriff nahm. Seine frühzeitige Hinneigung zur Geschichte und Philosophie ist schon berichtet. So sehen wir, wie Schmoller seine Eigenart als Volkswirtschaftler aus seiner frühesten allgemein-persönlichen Eigenart empfängt. Wie stark die sogenannte ältere historische Schule von der jüngeren abweicht, ist mehrfach, wenn auch noch nicht genügend, gezeigt. Namentlich die Stellung des teleologischen Prinzips bei Schmoller bedarf der Darlegung. Sie unterscheidet diesen grundlegend von dem älteren Kreise, besonders von Knies, dem theoretisch bedeutsamsten Vertreter der Gruppe. Das stärkste Ferment bei der Überwindung des liberalen Individualismus war im allgemeinen die sozialistische Kritik. Auf Schmoller hat keiner der großen Sozialisten nachhaltiger eingewirkt, keinem hat er je nahe gestanden. Im Gegenteil muteten sie ihn innerlich fremd

an. Er sah in ihnen ganz überwiegend die seelenunkundigen, weltfremden Phantasten und Doktrinäre, die nicht bis zur Wirklichkeit der Dinge vorgedrungen sind. Seine Ablehnung der liberal-individualistischen Lehre war begründet in seinem Wirklichkeitssinn, seiner geschichtlichen Auffassung von Volkswirtschaft und Staat, seinen psychologischen Einsichten, seinen sittlichen Überzeugungen.

Schmoller war eine große sittliche Kraft mit starken sittlichen Trieben und Überzeugungen. Schon in seiner ersten, überwiegend philosophisch erfüllten Zeit vor der Berufung nach Halle haben ihn die Fragen von Sitte, Recht und Sittlichkeit nachhaltig beschäftigt. Sie fanden aber einen schriftstellerischen Niederschlag erst in den sozialpolitischen Kämpfen der 1870er Jahre. Hier traten sie stark in den Vordergrund und führten dazu, Schmollers Richtung schlechthin als ethische Nationalökonomie zu bezeichnen, ein Name, der für die politischen Bestrebungen berechtigt war, aber für das ganze, auf Erkenntnis gerichtete Fach leicht zu Mißverständnissen Veranlassung gibt und deshalb auch in jüngerer Zeit immer weniger benutzt wird. Zum ersten stand das Sittliche für die rein wissenschaftliche Erkenntnis in Frage. Die Verfassung der Volkswirtschaft wollte Schmoller nicht allein aus natürlichen und technischen Umständen und einer natürlichen Ordnung erklärt wissen. Er stellte hierneben als zweite Ursachenreihe Sitte und Recht. Schon für die tiefen Stufen wirtschaftlichen Lebens betonte er die Wirksamkeit gesellschaftlicher Regeln, und auf allen höheren sah er immer mächtiger werdende sittliche Ideen diese Regeln und Gesetze durchdringen. Von hier aus wurde für Schmoller die volkswirtschaftliche Verfassung eine Angelegenheit der sittlichen Lebensordnung und die Fragen der Sozialpolitik ein Kampf bestimmter Ideale. Jetzt war nur noch ein Schritt zu der politischen Forderung, bestimmte sittliche Ideen für die Gesetzgebung herrschend werden zu lassen und damit eine bestimmten sittlichen Überzeugungen entsprechende Verfassung der Volkswirschaft herbeizuführen. Wissenschaftliche Erkenntnis, sittliche Überzeugungen und politisches Wollen trafen sich hier und haben vereinigt die Wirkungen ausgelöst, die Schmoller als Bekämpfer einer ausschließlich natürlich-mechanischen Erklärung volkswirtschaftlicher Verfassung und als ethischer Politiker übte.

Schmoller eignet eine ausgeprägte methodologische Art. Der Methodenstreit ist nicht mehr zu erörtern. Er gehört glücklicherweise der Geschichte an. Schmoller hat in seiner Geburtstagsrede für Adolph Wagner die beiden großen Methoden als die gleich-



berechtigt nebeneinanderstehenden Forschungsweisen bezeichnet, deren bevorzugte Benutzung bei dem einen oder anderen Gelehrten durch persönliche Neigung und Beanlagung sowie durch die Erfordernisse der Forschungsaufgabe bedingt sei. Teilnahmlos stand seine geistige Eigenart Begriffsbildungen und Klassifikationen gegenüber, und die abstrakte Deduktion auf dem engen ihr zugänglichen Gebiet hielt er gegenüber den viel weiteren Aufgaben unserer Wissenschaft für unzulänglich, ihre starke Betonung für unfruchtbar. Mit Geringschätzung hat er sie zurückgewiesen, wo der Tatsachenablauf selbst befragt werden kann, und sei es auch mit noch so großen Schwierigkeiten. Die Gewinnung eines gesicherten großen Erfahrungswissens hielt er für die vornehmste Aufgabe seines wissenschaftlichen Zeitalters und seiner selbst; sie erfüllte seine Seele, und ihr hat er mit Begeisterung gedient. Aber er war als Forscher kein Verächter der an ihrem Platz stehenden Deduktion, er war ihr weder nach Neigung noch nach Beanlagung abhold. Er hatte eine echte Liebe zur Philosophie, die ihn schon als Jüngling zu hingebender Beschäftigung mit den großen Denkern und späterhin immer wieder zur Erörterung der bedeutsamen allgemeinen Fragen unserer Wissenschaft führte. Seine Abhandlung über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft war ihm besonders ans Herz gewachsen, und er hat sie für seine beste Arbeit gehalten. Wo die Induktion versagte, hat er sich damit nicht abgefunden, sondern die andere Methode eintreten lassen. Seine entwicklungsgeschichtlichen Erklärungen waren keine reine Induktion und konnten es selbstverständlich auch nicht sein. Die andere Methode war mehr oder weniger daran beteiligt. In seinen schönsten und feinsinnigsten Untersuchungen spielt die Tatsachendeduktion und -konstruktion eine große Rolle. Die spekulative Ader, die er selbst bei sich fehlend wähnte, konnte in mächtigem Strome fließen. Seine Akademierede über das Mutterrecht ist eine spekulative Leistung, seine Stufenfolge der Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft ist eine gesellschaftlich-volkswirtschaftliche Geschichtskonstruktion großen Stils. Schmoller war insofern spekulativ besonders beanlagt, als er starke Gefühle für Entwicklungsrichtungen empfand. Die Weite seines Blicks war nur auf derselben Grundlage möglich. Seine Fähigkeit, ferne auseinanderliegende Erscheinungen zu Ursachverbindungen zu knüpfen, seine von Beziehungen und Gesichtspunkten sprühenden Ursacherklärungen sind ein Ausfluß seiner spekulativen Begabung. Mit Phantasie allein, die er sich zuerkannte, sind diese Fähigkeiten nicht erklärt. Und zu dem treten die hohen Gelehrtentugenden der

Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, die seinen Arbeiten unbedingte Zuverlässigkeit verleihen.

Schmoller hatte ein empfindliches Wahrnehmungsvermögen für Unwägbarkeiten. Er verstand es, sich in die Einzelheiten der Umwelt einzufühlen, deren leise Züge zu erfassen und so Bilder von Feinheit und seelischer Durchdringung zu entwerfen. Die Erklärung aus womöglich meßbaren, rein wirtschaftlichen Vorgängen ließ bei ihm peinliche Gefühle der Unbefriedigung zurück. Der Mechanik der Volkswirtschaft suchte er deren Seele an die Seite zu stellen. Auf diesem Boden hat sich die ausgeprägte und für ihn immer kennzeichnender werdende Schätzung des Persönlichen entwickelt. Fürsten, Staatsmänner, Unternehmer und Gelehrte seelisch richtig zu erfassen, empfand er als ein inneres Bedürfnis und notwendiges Erkenntnismittel. Das Verständnis der führenden Männer bot ihm den Schlüssel zum Verständnis der großen geschichtlichen Umbildungen in Staat und Volkswirtschaft. Die Persönlichkeit eines Schriftstellers zu begreifen, war ihm die Voraussetzung für das volle Verständnis eines Buches. Ein eigner Blick für das Persönliche und die Fähigkeit eindringender seelischer Zergliederung haben ihn eine seltene Kunst auf dem Gebiete der Charakterschilderung entwickeln lassen. Die Aufsatzsammlung „Charakterbilder" legt Zeugnis für sie ab. Mit sichtlicher Freude und in steigendem Umfang hat er sie geübt, vielleicht bildete sie den Ersatz für eine eintretende Entfremdung gegenüber den schönen Künsten.

Die hohe Wertung der Erfahrung und die Empfindung für Unwägbares und Persönliches gab Schmoller etwas Weises und Staatsmännisches in Fragen der Wissenschaft und der Politik. Sein Urteil war abgewogen und berücksichtigte alle Seiten eines Gegenstandes. Nichts lag ihm ferner, als von einem Gesichtspunkt aus eine restlose Erklärung finden oder ein abschließendes Urteil fällen zu wollen. Er war das Gegenteil eines Doktrinärs. Größte Vielheit der Erkenntnisquellen ist wohl das, was unter den zeitgenössischen Volkswirtschaftlern am meisten seine wissenschaftliche Eigenart bildet. Zu dem abwägenden und vermittelnden Verstandesurteil gesellte sich als Grundzug seines Gemütes Milde, Wohlwollen, und der Wunsch, andere zu verstehen und ihnen gerecht zu werden. Verstand und Gefühl verbanden sich und hoben sich gegenseitig in ihrer Eigenart. Und doch fehlte es ihm nicht an Festigkeit. So gern er ausgleichend wirkte, war ihm Entschiedenheit, unter Umständen

Schroffheit nicht fremd. Im Methodenstreit war er der Angriffslustigsten einer, und in der Sozialreform kannte er kein Zurück und keinen Stillstand. Überblickt man seine Entwicklung und die Vertretung seiner Grundüberzeugungen, so zeigt sich keinerlei Schwanken und keine Neigung für Zugeständnisse. Mit Stetigkeit und Nachdruck hat er seine Überzeugungen verfolgt. Er hatte selbst Vertrauen zu sich, und so entstand für ihn der Antrieb, in die Kämpfe seiner Zeit einzugreifen, jeweils zu den großen Fragen der Wissenschaft und und der Politik Stellung zu nehmen und die werbende und sammelnde Fahne voranzutragen. Die beiden Seiten seines Wesens bildeten keinen Gegensatz, sie machten aus ihm keine verwickelte Natur. Stärke und Güte, Kampffreudigkeit und Ablehnung unbedingter Lösungen verbanden sich in ihm zu stiller und fester Eintracht, zu einheitlichem Leben, sie befähigten ihn zur Sammlung und zum Kampf und machten ihn zum Führer. Deshalb auch strahlte von ihm Vertrauen und Sicherheit aus.

Die Eigenschaften, durch die Schmoller wirkte, wären unvollständig, würde man seiner als Schriftsteller und Redner vergessen. Die hervortretendste Seite seines Stiles ist die Anschaulichkeit. Das offene Auge, mit dem sein Geist die Welt sah, findet im Stil eine gleichgeartete Ausdrucksform. Auch die Abgewogenheit des Urteils hat in der Ruhe des Satzbaues ihr Seitenstück. Viele Buchbesprechungen und manche Teile des Grundrisses mußten schnell niedergeschrieben werden. Aber im ganzen ist der Stil ein gepflegter. Am höchsten stehen wohl die Aufsatzsammlungen „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften" und „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart". Hier geht auch rein von der schriftstellerischen Leistung ein starker Eindruck aus. Als Redner konnte Schmoller großer Wirkung immer sicher sein. Er sprach langsam, schlicht und ohne äußere Kunstmittel. Noch zu Beginn der 1890er Jahre war seine schwäbische Mundart ausgeprägt genug, um Norddeutschen anfänglich das Verstehen zu erschweren. Aber die Geistigkeit der Vortragsart bannte die Hörer, sein nach innen gerichteter Blick drückte innerlich der Redeweise und äußerlich dem Redner den Stempel auf. Lenbach und Schulte im Hofe haben ihn so im Bilde festgehalten.

Das Lebenswerk Schmollers war nur möglich durch seltene Arbeitskraft, leidenschaftliche Arbeitsenergie und ideale Arbeitsbedingungen. Schmoller stammt mütterlicherseits aus der Calwer Familie Gärtner, die in seinem Groß- und Urgroßvater zwei nam-

hafte Botaniker hervorgebracht hat. Nach seiner Auffassung war er mit einem Teil seiner Geschwister mehr nach der mütterlichen als nach der väterlichen Familie geartet. Schmoller war ein braunäugiger, schwarzhaariger Rundschädel, hatte mittlere Gestalt und dürfte nach seinen Erzählungen und der heutigen Auffassung über derartige Erscheinungen als Jüngling eine Lungentuberkulose durchgemacht haben. Er hat oft von seiner zarten Gesundheit in den Studentenjahren und von nervösen Beschwerden im Anfang seiner Berliner Tätigkeit gesprochen, aber er war nach Überwindung des Jugendanfalles ein kerngesunder Mann mit einem festen Nervensystem, das nie Schonung beansprucht hat. Ein Gemälde des Karlsruher Keller aus dem Jahre 1880 zeigt uns Schmoller als schöne, männliche Erscheinung mit vollem Haupthaar und großem schwarzen Bart. Rastlose Arbeit war ihm ein Lebensbedürfnis. Scherzend pflegte er zu erzählen, er sei nur einmal in seinem Leben ernstlich krank gewesen, als ihm ein Arzt in der Sommerfrische empfahl, nicht zu arbeiten. Seine nervöse Spannkraft zeigt sich in der Vielheit der Dinge, die er nebeneinander betrieb, und in der Fähigkeit, Eindrücke abzuschütteln, die seine Arbeit stören konnten. Das gilt für große Erschütterungen wie für die kleinen Störungen des Alltages. Der Empfang eines Besuches mitten in der Arbeit bedeutete nicht viel mehr als ein Aufblicken vom Papier. Schmoller arbeitete leicht. Unlustgefühle und Hemmungen, eine Arbeit zu beginnen, hat er wohl nie gehabt. Er schrieb seine Gedanken schnell und flüssig nieder, sah die Niederschrift mehrmals durch und machte hierbei Ergänzungen oder faßte einen Ausdruck schärfer. Aber in aller Regel war die erste Niederschrift druckfertig, und nur ganz selten wurde es nötig, eine Seite neu zu schreiben. Als im Frühjahr 1899 der Druck des ersten Grundrißbandes begann, lag als Frucht 13jähriger Arbeit eine Niederschrift des ganzen Werkes bis auf die beiden letzten Kapitel des zweiten Bandes vor. Viele Teile waren vor Jahren verfaßt und machten eine völlige Umarbeitung erforderlich. Schmoller hat den größten Teil, namentlich des zweiten Bandes, neu geformt glatt niedergeschrieben. Voraussetzung hierfür waren seine sorgfältigen Vorarbeiten und zahlreiche Aufzeichnungen, die er beim Lesen machte, aber immer bleibt die Leichtigkeit der Gestaltung erstaunlich.

Schmollers Arbeitsenergie war für den bloßen Zuschauer atemraubend. Arbeit war die Leidenschaft seines Lebens. Von

Menzel wird gesagt, er konnte nicht wach sein, ohne zu zeichnen. Schmoller las oder schrieb den ganzen Tag. Die Spaziergänge in den seine Wohnung umgebenden Straßen machte er lesend. Er las nie ein Buch zu seiner Unterhaltung; er saß beim Lesen am Schreibtisch und machte umfangreiche Auszüge. Lesen ohne Feder in der Hand bezeichnete er als Spielerei. In der Dankrede aus Anlaß seines 70. Geburtstages sprach er aus, er habe immer das Gefühl gehabt, nicht lange zu leben und sich daran halten zu müssen, wenn er etwas Erhebliches leisten wollte. So gütig und unermüdlich er allen persönlichen Wünschen sich zur Verfügung stellte, wer ihn unnötig aufhielt, den sah er als seinen persönlichen Feind an. Als der Grundriß nach über 20jähriger Arbeit und nach letzten Monaten höchster Anspannung abgeschlossen war, wäre eine Zeit ruhiger Erholung und Beschaulichkeit wohl niemandem verwunderlich erschienen. Noch ehe die Druckverbesserungen beendet waren, warf sich Schmoller mit wahrem Heißhunger auf weit angelegte finanzgeschichtliche Untersuchungen. Die Antwort auf die erstaunte Frage, wie er dazu fähig sei, war: Ich empfinde hier eine Lücke meiner Studien, und das bedrückt mich seit langem. Schmoller hatte das Gefühl schwerer Verantwortung für Erfüllung einer ihm gestellten Aufgabe. Sein ganzes Leben war zielstrebig auf Arbeitsleistung eingerichtet, und er stand unter dem steten Bewußtsein, jede Minute wahrhaft und uneinbringlich verloren zu haben, die nicht im Dienste seiner Aufgaben genutzt war. Unter diesen hielt er eine strenge Rangordnung inne und verteilte seine Kraft danach. Wir wissen, wie hoch er den Lehrberuf einschätzte, er hat sich aber trotz der großen Vorlesungseinnahmen niemals verstanden, gleichzeitig mehr als eine Hauptvorlesung zu halten. Ebenfalls zugunsten seiner gelehrten Arbeiten hat er auf das Berliner Dekanat verzichtet. Wohl in diesem Zusammenhang geschah es, wenn er allem abseits von seinen großen Aufgaben Stehenden immer mehr entfremdete. Er hatte in der Jugend gezeichnet und gemalt, er empfand eine naive Freude an der Musik, und unsere großen Dichter haben ihn lange beschäftigt. In den letzten Jahrzehnten ging er ganz in der Fachtätigkeit auf. Er hat kaum noch ein Theater oder ein Konzert oder eine Ausstellung besucht; seine Beziehungen zu Ernst von Wildenbruch waren persönlich begründet und nicht durch die Pflege des schönen Schrifttums. Geistige Ablenkung fand Schmoller in der Vielseitigkeit seiner Arbeit. Der Wechsel des Tätigkeitsgebietes brachte ihm Erholung und Er-

frischung. So machte ihn die Fachtätigkeit nicht stumpf und unempfänglich gegen Neues. Ihre Vielseitigkeit war der Jungbrunn seines Geistes und befähigte ihn, immer neue Gebiete an sich zu ziehen.

Schmoller hat ein glückliches Gelehrtenlenleben geführt und unter seltener Gunst der Arbeitsverhältnisse schaffen können. Krankheiten und andere widrige äußere Umstände sind ihm in der Hauptsache erspart geblieben, und Sonnenschein hat seinem Leben nicht gefehlt. Hiervon sprechen, heißt in erster Linie seiner Ehe gedenken. Den hehrsten Dank hat er seiner Frau in der Widmung des Grundrisses ausgedrückt, und jeder, der diese Ehe kannte, weiß, daß dieser Dank wohlverdient war. Nicht steht hier voran, daß seine Frau ihm bei den Arbeiten durch aufopferndes allabendliches Vorlesen und durch sorgfältige Besorgung der Druckverbesserungen half. Das hätte eine fremde Hilfskraft auch leisten können. Aber die völlige Einstellung des eigenen Menschen und der ganzen Häuslichkeit auf die Arbeitsbedingungen des Gatten, die Unterdrückung aller gesellschaftlichen und Unterhaltungsansprüche trotz ihrer gesellschaftlichen Talente, die Übernahme aller äußeren Pflichten, die seine Stellung mit sich brachte, das verständnisvolle und freudige Miterleben seines Schaffens, das waren die idealen Arbeitsbedingungen, ohne die Schmollers Werk nicht möglich gewesen wäre.

Gustav Schmoller hat mit erreichtem 80. Jahre sein Leben und sein Werk vollendet. Der Glückstern ist ihm bis zuletzt treu geblieben Ohne nennenswerte Altersbeschwerden, in Rüstigkeit und guter Arbeitskraft hat er seine wissenschaftlichen Pläne zu Ende geführt. Eine Neubearbeitung des zweiten Bandes seines Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hat er noch abschließen können, eine Sonderausgabe der sozialpolitischen Abschnitte des ersten und zweiten Bandes als „Soziale Frage“ hat er bis auf einen geringfügigen Rest selbst besorgt. Die Frucht der Forschungsarbeit der letzten Jahre liegt in einem fast druckfertigen Bande „Deutsches Städtewesen in älterer Zeit“ vor. An der großen Zeit und ihren Aufgaben nahm er bis zuletzt tätigen Anteil. Mit Stolz blickte er auf die Tragfähigkeit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Institutionen, für die er gekämpft, voll Zuversicht sah er der deutschen Zukunft entgegen.

Die deutsche Volkswirtschaftslehre der letzten Jahrzehnte ist ohne Gustav Schmoller nicht zu denken. Wer sie ohne ihn darstellen wollte,

würde das Mittelstück und stärkste Ferment fehlen lassen. Jeder, der zu ihm und der Volkswirtschaftslehre ein Verhältnis hat, wird anderes an ihm sehen. Das ist ihm gemeinsam mit allen Großen im Geistesleben. Er hat so viele Seiten, daß sie nur von verschiedenen Standpunkten aus erfaßt werden können. Deshalb vermag kein einzelner sein Werk fortzusetzen, deshalb ist sein Einfluß auf die Entwicklung unserer Wissenschaft ein vielfältiger gewesen und wird es für eine absehbare Zukunft bleiben.

Adolf Wagner

Eine Gedächtnisrede[1]

Von Hermann Schumacher

Vier Monate, nachdem Gustav Schmoller[2] friedlich und schmerzlos, fast inmitten der geliebten Arbeit, sein stilles und doch so reiches Gelehrtenleben beendet hat, ist ihm am 8. November 1917 Adolf Wagner nach langem, harten Kampf auf ungeduldigem Krankenlager gefolgt. Dreieinhalb Jahrzehnte haben beide Männer, bald in wirkungsvollem Bunde, bald auch in mannesstolzem Kampfe, kraftvoll und eigenartig, weit hinausleuchtend über unseres Landes Grenzen, an Deutschlands erster Hochschule die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben, die in ihrer unruhvollen Entwicklung vielleicht stärker als eine andere mit den großen Wandlungen der letzten Jahrzehnte verknüpft war, vertreten, und im selben Jahre, kurz nacheinander, sind sie beide dahingeschieden. Selten sind in der Geschichte der Wissenschaft zwei verschiedene Namen zu solchem reichen Doppelklange miteinander verschmolzen. Was im Leben und Sterben, in der Arbeit und im Kampfe so eng vereint war, darf auch hier nicht ganz voneinander getrennt werden.

Wie sein drei Jahre jüngerer Kollege, der 1864 sein erstes Lehramt antrat, hat Adolf Wagner, der 1858 an der neubegründeten Handelsakademie in Wien seine Lehrtätigkeit begann, die ganze stolze Reihe der großen Geschehnisse vom deutschen Aufstieg zur Einheit und Stärke bis zu ihrer Erprobung und Bewährung im gewaltigsten aller Kriege in für die Beobachtung und die Anteilnahme besonders bevorzugten Stellungen miterlebt. Beide haben aus diesem unmittelbaren Erleben das kräftige Staatsgefühl gewonnen, wie es in gleicher Gesundheit so oft den Jüngeren fehlt, welche die Kämpfe um Deutschlands Einheit und Ausbau nicht mehr mitgemacht haben, sondern sie nur kennen wie andere Zeiten der Geschichte auch. Beide sind mit Heinrich v. Treitschke zu den großen Erziehern zum Staatsgedanken geworden, wie wir heute keine mehr haben, obwohl doch erst ein kleiner Teil der aus der Vergangenheit ererbten politischen Unbildung unseres Volkes geschwunden ist.

---

[1] Gehalten im Herrenhaus in Berlin am 23. Januar 1918.

[2] Vgl. Anmerkung auf S. 11.

Wenn auch beide Männer in der Gegenwart und mit der Gegenwart lebten, wie es bei Vertretern anderer Wissenschaften kaum möglich ist, so betrachteten sie doch die Gegenwart von ganz verschiedenen Richtungen. Während Schmoller uns lehrte, den Blick zur Vergangenheit zu lenken und in allem, was geschieht, das Ergebnis weit zurückreichender Entwicklungen zu erkennen, schärfte Wagner das Auge für die Schattenseiten der Gegenwart und richtete damit den Sinn auf eine bessernde Zukunft. Hat jener, unablässig Kenntnisse auf Kenntnisse häufend und die wirtschaftliche und auch sonstige Entwicklung aller Zeiten und Völker von ihren fernsten Anfängen an umfassend, sich in stetiger und besonnener Arbeit früh zu jener reinen Abgeklärtheit emporgerungen, die sonst nur als schönster Vorzug eines begnadeten Greisenalters erscheint, so hat sich Wagner, Gründe und Gegengründe mit peinlichster Sorgfalt sammelnd, in rastlosem Ringen nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die suchende und feurige Jünglingsseele bis in das neunte Jahrzehnt seines Lebens, bis zur Schwelle des Todes bewahrt. Darum blieb Wagner, wie nur selten ein Lehrer, mit der Jugend in unmittelbarster Fühlung. Ihm quollen ohne weiteres aus dem Herzen die Worte, welche jugendliche Seelen packten. Schmoller dagegen entfernte sich, je mehr die Besonderheit seines Wesens zur Fülle reifte, mehr und mehr von der Jugend; er eroberte sie nicht so leicht im Sturme; er mußte gesucht werden und forderte noch andere Voraussetzungen als begeisterungsfähige Herzen. Wagner konnte deshalb in seinen besten Jahren so große Zuhörerschaften um sich vereinigen, wie sie Schmoller kaum beschieden gewesen sind; dagegen wußte dieser die kleinere Schar, die sich verständnisvoll ihm nahte, besser festzuhalten als sein temperamentvollerer Kollege. War für Wagner die kurze öffentliche Vorlesung der Höhepunkt seiner Lehrtätigkeit, so war Schmoller der Mann der groß angelegten vielstündigen Privatvorlesung. Jener verstand es, in alle seine Worte seine ganze Persönlichkeit so sehr zu legen, daß eine Stunde meist genügte, einen lebensvollen Eindruck zu gewinnen; dieser ist oft in einem ganzen Semester nur von wenigen in seiner Eigenart erfaßt worden.

Der Unterschied in den Richtungen des geistigen Blickes zeigt sich deutlich in den Gegenständen, die sich beide Männer für ihre Arbeit wählten. Die Geschichte des Kleingewerbes, das Zunftwesen, die preußische Wirtschaftsgeschichte — das sind Arbeiten, die sich neben der sozialen Frage, die als große Hauptfrage der Zeit beide in ihren Bann zwang, aus dem weiten Interessenkreise Schmollers

vielleicht besonders hervorheben lassen. Von Wagner dagegen kann man sagen, daß er die Probleme der neuesten Wirtschaftsentwicklung, die Probleme des Geld- und Bankwesens, der Eisenbahnen, des großstädtischen Wohnens, der Finanzierung des sein Tätigkeitsgebiet ständig weitenden Staates tatkräftig, wie vor ihm kein anderer, aufgegriffen hat. Wo in der Wirtschaftspolitik der Kampf tobte, war Wagner zu finden, während seine vorsichtig wägende Natur Schmoller aus dem politischen Streit in die friedliche Ruhe der Studierstube trieb. Das lag tief in der ganzen geistigen Eigenart beider Männer begründet. Schmoller lehrte uns — wie schon angedeutet wurde — die Gegenwart verstehen und Wagner sie beurteilen.

Dieser Unterschied hängt eng zusammen mit dem meist allein betonten Gegensatz, der zwischen beiden in der Methode vorhanden war. Wer fragt, wie etwas ward, ist natürlich in jeder Wissenschaft an erster Stelle auf die Denk- und Arbeitsweise des Geschichtsforschers angewiesen; die Induktion steht bei ihm im Vordergrund. Wer dagegen sich fragt, wie man die Gegenwart zugunsten der Zukunft verbessern könnte, der muß seine Gründe in geschlossener Schlachtreihe aufbauen und die Gegengründe erkennen und bekämpfen; nur auf deduktivem Wege kann er zum Ziele gelangen.

Jahrzehnte hindurch hat Wagner als Hauptvertreter der Deduktion in der deutschen Wirtschaftswissenschaft gegolten. Sein Name ist früh mit dem seinerzeit bedeutendsten, ja eigentlich einzigen deutschen Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre verknüpft worden. Joh. Heinrich Rau hat ihn zum Erben für sein großes Lebenswerk erkoren, und nie hat Wagner aufgehört im Streben, das Werk seines Lehrers durch ein neues zu ersetzen, das mit der Fülle der Probleme und Erkenntnisse der neuen Zeit fertig wird und für uns bedeutet, was einst Raus Lehrbuch seinen Zeitgenossen war. Unter der kaum übersehbaren Fülle von Schriften, die Wagner uns geschenkt hat, ragt nach Gehalt und Umfang das bändereiche „Lehr- und Handbuch der Politischen Ökonomie" hervor, das anfangs Raus Namen noch trug und jetzt für alle Zeit mit dem Namen Adolf Wagners verbunden ist.

Aber wenn auch die unter dem Titel „Grundlegung" erschienenen beiden starken Einführungsbände dieses Lehrbuches und im Anschluß daran seine „Theoretische Sozialökonomik", in der er noch als Siebzigjähriger seine Vorlesungen über die „allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre" zusammengefaßt hat, als die deutschen

Lehrbücher bezeichnet werden können, in denen zu seiner Zeit die deduktive Methode am freiesten sich entfaltet hat, so würde es doch unzutreffend sein, Adolf Wagners Stellung in der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben damit zu kennzeichnen, daß man ihn kurzweg, wie es oft geschehen ist, als Vertreter der Deduktion bezeichnet. Damit wird man seiner Eigenart und Vielseitigkeit nicht gerecht. Adolf Wagner hat keineswegs die Hilfsmittel verschmäht, welche die neuere Zeit dem Volkswirt geliefert hat. Er muß sogar selbst als Statistiker bezeichnet werden. Bei seiner Berufung an die Berliner Universität wurde er zugleich auf Grund seiner theoretischen und praktischen Arbeiten auf statistischem Gebiet zum Mitglied des heutigen Preußischen Statistischen Landesamts ernannt, und nicht nur diesem, sondern gelegentlich auch dem Kaiserlichen Statistischen Amt sowie dem Internationalen Statistischen Institut, dessen Ehrenmitglied er war, hat er wertvolle Gutachten erstattet. Auch in seinen Schriften zeigt er eine Hochschätzung, ja eine gewisse Vorliebe für die Statistik, und kein Semester dürfte verstrichen sein, in dem er nicht im Seminar eine Lanze für diese seiner Ansicht nach nicht genügend gewürdigte Hilfswissenschaft gebrochen hätte.

Neben der statistischen Methode ist auch die geschichtliche ihm nicht fremd geblieben. Der dritte und vierte Band seiner Finanzwissenschaft ist fast ganz der Steuergeschichte gewidmet, und auch viele andere seiner Schriften, ganz besonders die über Geld- und Bankwesen weisen ausführliche geschichtliche Darlegungen auf. Aber diese Methode lag ihm weniger. Man wird beim Lesen seiner Bücher das Gefühl nicht los, daß er sie, im Gegensatz zur statistischen Methode, mehr aus Pflichtgefühl als aus Neigung angewandt hat. Endlich haben auch wenige mit so beharrlichem Fleiß der Durcharbeitung der Drucksachen sich hingegeben, welche die neuzeitliche Gesetzgebung in so unübersehbarer Fülle hervorbringt.

Somit hat sich Wagner auf jegliche Art des induktiven Verfahrens befleißigt, aber er hat sich darauf nie beschränkt; er hat stets scharf, meistens schon äußerlich, zwischen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftslehre unterschieden und in seinen geschichtlichen und statistischen Darlegungen immer neue Grundlagen für einen deduktiven Aufbau oder, wie er sich ausdrückte, „Lehrexempel“ oder Belege für einzelne Lehren gesehen. Im ganzen bleibt der Unterschied bestehen, daß die Wirtschaftsprobleme der Zeit von Schmoller in erster Linie durch Klarlegung der geschichtlichen Zusammenhänge, von Wagner dagegen in grundsätzlichen und systematischen Erörte-

rungen in Angriff genommen worden sind. Das nicht immer reibungslose Zusammenwirken dieser beiden Richtungen ist nicht nur jahrzehntelang ein fördernder Reiz für die Studierenden der Berliner Universität gewesen, sondern schließlich auch zum Segen für die deutsche Wissenschaft vom Wirtschaftsleben und seiner Entwicklung geworden.

Dieser tief im Wesen beider Männer liegende Unterschied ist durch ihre Ausbildung bedeutend gefördert worden. Während Schmoller in seiner Universitätszeit den stärksten Einfluß durch den Geschichtslehrer Max Duncker erfahren hat, ist Wagner vom Studium der Rechtswissenschaft ausgegangen. Immer hat er für die rechtliche Seite der wirtschaftlichen Erscheinungen lebhaftes Interesse und Verständnis gehabt und seinen Schülern immer wieder mit Nachdruck ans Herz gelegt, sie nicht zu vernachlässigen. Keine anderen Probleme haben ihn so andauernd beschäftigt, wie die des Privateigentums und des Arbeitsvertrages: wie weit das Privateigentum zu rechtfertigen oder durch staatliche Eingriffe zu beschränken sei, wie die Bestimmungen des Arbeitsvertrages aus dem Bereiche individueller Willkür zum Besten der Gesamtheit befreit werden könnten. Ebenso wie aus der privatwirtschaftlichen Betrachtung eine volkswirtschaftliche erwachsen sei, müsse auch die individualrechtliche durch eine sozialrechtliche ersetzt werden. Stets wird Wagner unter denen, die eine Sozialisierung des Privatrechtes erstrebten, einen Ehrenplatz einnehmen.

Mit dem Interesse und Verständnis für rechtliche Fragen hat er sich zugleich die logische und dialektische Schulung des Juristen erworben und sein Leben lang, sogar in zunehmendem Maße, für Zergliederungen und Unterscheidungen sowie für Begriffsbestimmungen eine ausgesprochene Vorliebe gehabt. Die ganze Art, wie er eine Sache vertrat, erinnerte an den plaidierenden Juristen. Der Ton ruhiger akademischer Erörterung ist wohl das Ziel seines wissenschaftlichen Strebens gewesen, im Grunde aber seinem Wesen fremd geblieben. Er mußte einen Gegner haben, um mit voller Wirkung eine Sache verfechten zu können. Erst durch Widerspruch gelangten die reichen Vorzüge seines Geistes zu ganzer Entfaltung. Aber diese Vorliebe für den scharfen geistigen Kampf machte ihn nie unsachlich. Stets waren es große Ziele, für die er stritt, und immer war er mit heißem Bemühen bestrebt, dem Gegner volle Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Er half ihm geradezu, seine Gegengründe vollständig zusammenzubringen, und erst dann, wenn der Gegner aufs

beste verschanzt zur Gegenwehr bereit war, dann ritt er mit freudigem Mut einen seiner kecken Angriffe. Erst dann brachte er die Waffe seines Scharfsinnes zur schneidigsten Wirkung.

In ausgesprochenem Gegensatz zur aufbauenden Art des Geschichtsschreibers war Wagner nach Anlage und Ausbildung ein kritischer Geist. So viele groß angelegte Werke er geschrieben hat, die schöpferische Freude des gestaltenden Künstlers ist ihm wohl selten ganz rein zuteil geworden. Selbst im Verfolgen positiver Gedankengänge unterbricht er sich immer wieder, um auf Seitenwegen noch kleine Nebensträuße auszufechten, und ebenso stellt er mit größter Gewissenhaftigkeit bei jedem Schritt fest, mit wem er sich ganz oder teilweise in Übereinstimmung befindet. Schöpferisches ist ihm nicht fremd gewesen, aber das Kritisch-Zergliedernde hat in seinem Wesen, trotz aller Gemütstiefe, und in seinen wissenschaftlichen Leistungen, trotz aller positiven Verdienste, vorangestanden. Seinen bohrenden Scharfsinn hat er systematisch auf die überkommenen Lehren und Begriffe, auf Seiendes und Sein-Sollendes angewendet, dabei weder andere, so hoch sie stehen mochten, noch insbesondere auch sich selber schonend.

Schon an den psychologischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre hat er aufs stärkste gerüttelt. Bisher baute man mit Adam Smith alles auf dem Selbstinteresse (selfinterest) auf; das war wohl schon als einseitig bezeichnet worden; Adolf Wagner aber war der erste, der aufs sorgsamste festzustellen suchte, welche Gründe das wirtschaftliche Handeln der Menschen bestimmen. Er zuerst stellte der einfachen Lehre, die alles aus dem Triebe des Selbstinteresses ableitet, eine umfangreiche Motivenlehre des wirtschaftlichen Handelns gegenüber, die er selbst für eine der wichtigsten Errungenschaften seiner Gelehrtenarbeit gehalten hat. In ihr glaubte er die stärksten Wurzeln unseres heutigen Wirtschaftssystems und damit die ärgsten Täuschungen des Sozialismus aufdecken zu können. In der Tat scheint mir, was Wagner hier grundlegend geleistet hat, noch nicht die gebührende Aufnahme in den festen Bestand unseres volkswirtschaftlichen Denkens und Wissens gefunden zu haben.

Dagegen ist uns eine andere Unterscheidung so zum unentbehrlichen Mittel unseres Denkens geworden, daß der Zusammenhang mit Wagner fast aus dem Bewußtsein geschwunden ist. Das ist die Klärung des in der Volkswirtschaftslehre umstrittensten Begriffes, des Kapitalbegriffes. Es ist als die bedeutsamste Einzelleistung von Adam Smith bezeichnet worden, daß er aus der Fülle der Güter die



der Erzeugung dienenden als besonderen Wirtschaftsfaktor heraushob und neben die Arbeit stellte; aber er hat diesen Begriff noch nicht völlig geklärt, zwischen Erzeugung und Einkommen, Produktivität und Rentabilität noch nicht scharf unterschieden und dadurch Verwirrung hervorgerufen. Schon Wagners Lehrer Rau hatte diesen Mangel erkannt, und Rodbertus, dem er nächst Schäffle nach eigener Angabe am meisten verdankte, hat auf die Ursache dieses Mangels deutlich hingewiesen; aber Wagner war es doch vorbehalten, die beiden Arten des Kapitals klar herauszuarbeiten, die wir heute als etwas Selbstverständliches unterscheiden: das auf dem Privateigentum beruhende und Einkommen schaffende Kapital im geschichtlich-rechtlichen Sinne, das Privat- oder Erwerbskapital genannt wird und das der Sozialismus beseitigen möchte, und das unabhängig von jeder Rechtsform der Gütererzeugung dienende Kapital im reinwirtschaftlichen Sinne, das als Volks- oder Produktionskapital bezeichnet wird und auch in einer sozialistischen Gemeinschaft nicht entbehrt werden kann. Daß uns diese Unterscheidung heute selbstverständlich erscheint, ist ein Beweis für ihre Bedeutung. Jeder wahre Fortschritt der Wissenschaft zeichnet sich aus durch den Vorzug des Einfachen.

Noch selbständiger, eindringender und bedeutsamer hat Wagner seinen zergliedernden Scharfsinn auf den Wirtschaftsfaktor des Bodens angewendet. Die tiefgründige englische Lehre von der Bodenrente war aus den einfachen Verhältnissen zur Zeit ihres Entstehens heraus geschaffen worden und vermochte deshalb nicht ohne weiteres den immer mannigfaltiger sich herausbildenden Erscheinungen des Lebens und ihren Anforderungen gerecht zu werden. Wagner hat ihren weiteren Ausbau vorgenommen. Er ging den verschiedenen Verwendungsarten des Bodens nach und unterschied Wohnboden, landwirtschaftlichen Boden, Waldboden, Bergwerksboden, Wegeboden und Gewässer scharf voneinander. Dieser Mannigfaltigkeit der Bodenarten mußte auch eine Mannigfaltigkeit in den Rechtsformen des Bodenbesitzes entsprechen. Für die eine Bodenart ist das Privateigentum, für die andere das Gemeineigentum mehr geeignet. Bei jeder Bodenart ist sorgsam zu prüfen, was das Gesamtinteresse erfordert. Wie zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, des Hauptträgers individueller Volkskraft, das Privateigentnm an landwirtschaftlichem Boden unentbehrlich ist, so erscheinen ihm staatliche Beschränkungen, die bis zur Beseitigung des Privateigentums gehen können, überall dort geboten, wo der Boden einen Monopolcharakter trägt, wie bei

den Eisenbahnen infolge der Kostspieligkeit ihrer Anlage, wie der Bergwerksboden infolge der Erschöpflichkeit der Bodenschätze, wie auch der städtische Bauboden infolge seiner Lage. Diese tiefgreifenden Verschiedenheiten darf die Rechtsordnung nicht unbeachtet lassen, sondern muß sich ihnen anpassen. Sie ist auch hier nichts Unabänderliches, muß vielmehr im selben Maße, wie die fortschreitende Entwicklung neue Unterschiede hervortreten oder Bedeutung gewinnen läßt, gewandelt werden. Die Grenzen des Staatsbesitzes und der Staatstätigkeit können nicht grundsätzlich ein für allemal festgelegt werden. Sie nach den sich verändernden Verhältnissen im Wirtschaftssystem neu zu ziehen, ist für jede Zeit eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben. Diese tiefgründigen Darlegungen haben die deutsche Wissenschaft über die scharfsinnige englische Lehre vom Bodenrentenproblem erhoben und bilden die wissenschaftliche Grundlage, auf der die Bodenreformer, denen Wagner stets gerne seine Hilfe gewährt hat, ihre Forderungen aufbauen.

Aber nicht diese und andere Einzellehren, so wichtig sie auch sein können, sind es, die vor allem Wagners Namen in der Wissenschaft fortleben lassen werden. Wagner hat vielmehr für große Gesamtgebiete die anerkannte Stellung eines führenden Spezialisten in einem Maße, wie es in seiner Generation kaum einem anderen deutschen Volkswirtschaftslehrer beschieden gewesen ist, sich zu erwerben gewußt. Schon in seinen ersten Arbeiten hat er den Weg eingeschlagen, den er in seiner 60jährigen Lehrtätigkeit mit bemerkenswerter Beharrlichkeit festgehalten hat. Seine 1857 erschienene Doktor-Dissertation handelte über das englische Notenbankwesen, und als er ein Jahr darauf, 23jährig, an der neuen Wiener Handelsakademie seine Lehrtätigkeit begann, da widmete er sich, neben den Bankfragen, alsbald den Währungs- und Finanzproblemen des in Papiergeldwirtschaft und Schulden steckenden Österreichischen Staates. Bereits 1861 im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater und bald darauf in dem von Rentzsch herausgegebenen Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre ist er als Hauptsachverständiger mit den Aufsätzen über das Geld- und Bankwesen und zum Teil auch über die Staatsfinanzen betraut worden. Was er dann in einem halben Jahrhundert auf diesem erst während seines Wirkens zu voller Entwicklung gelangten Gebiete geleistet hat, läßt sich hier im einzelnen nicht ausführen, ja kaum andeuten. Es sei nur hervorgehoben, daß er erst den Unterschied zwischen Geld und Geldsurrogaten, zwischen Geld als Umlaufsmittel und Geld als Kapital und damit zwischen

Geldmarkt und Kapitalmarkt mit Schärfe erfaßt, das eigentliche Wesen des Papiergeldes klargelegt und insbesondere, in dem er zuerst Entwertung dem Metallgeld gegenüber und Wertverminderung allen Waren gegenüber deutlich voneinander sonderte, eine geschlossene Agio-Theorie entwickelt hat. Vor allem hat er sodann die Lehre vom Bankwesen in der deutschen Literatur aus ihrer Verbindung mit den Geldtheorien losgelöst und früh und eindringlich auf die großen Mängel der Peelschen Bankakte aufmerksam gemacht, und dadurch es in erster Linie verhindert, daß die deutsche Bankgesetzgebung den fehlerhaften englischen Grundsatz der direkten Kontingentierung der Notenausgabe angenommen hat. Zugleich hat er als erster in Deutschland, im Anschluß an Fullarton, eine klare Einsicht in die Deckungsverhältnisse der Notenbanken gewonnen und darauf hingewiesen, daß die Wechseldeckung mindestens so wichtig wie die Bardeckung ist, und daß diese allein für sich nicht betrachtet werden sollte; und nachdem er anfangs noch unter englischem Einfluß für volle Bankfreiheit leidenschaftlich eingetreten war, hat er später als Kämpfer für die heute im wesentlichen durchgeführte Zentralisation des deutschen Notenbankwesens vorangestanden. Allerdings ist er gerade in Geld- und Bankfragen nicht immer einer einseitigen Stellungnahme entgangen. Man kann sich heute nicht verhehlen, daß die doktrinäre Unbelehrbarkeit einzelner Goldwährungspolitiker ihn in den achtziger und neunziger Jahren zu einem zu weitgehenden Anschluß an die bimetallistische Strömung hat hinreißen lassen, und der gewaltigen neueren Entwicklung des privaten Bankwesens hat er ein volles Verständnis nicht mehr entgegengebracht. Er ist der Notenbankpolitiker geblieben. Als solcher darf er aber den ersten Platz beanspruchen. Sein 1873 erschienenes System der Zettelbankpolitik ist vielleicht noch immer das tiefdringendste Werk, daß die deutsche Bankliteratur aufzuweisen hat.

Noch umfassender sind Wagners Verdienste auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft. Er hat sie vor allem zu wissenschaftlicher Höhe entwickelt. Der Verfassungsstaat schuf dafür die Grundlagen. Bisher waren gerade die Staatsfinanzen vielfach in geheimnisvolles Dunkel gehüllt worden; erst das Budgetrecht als Kern alles Verfassungsrechtes zog sie in hellste Beleuchtung; auf keinem anderen Gebiete haben amtliche Drucksachen und parlamentarische Verhandlungen eine so große Bedeutung gewonnen. Diesen neuen Rohstoff der Wissenschaft nutzbar gemacht zu haben, kann vielleicht als Hauptinhalt der Lebensarbeit von Adolf Wagner bezeichnet werden. Dabei hat er sich

nicht auf die deutschen Materialien beschränkt, sondern von vornherein auch die fremden, vor allem die englischen und französischen, zu seinen Arbeiten mit herangezogen und so den vergleichenden internationalen Gesichtspunkt in die Finanzwissenschaft hineingetragen.

Die Art aber, wie er diese unabsehbare Menge von Rohstoff genutzt hat, kann als sein größtes wissenschaftliches und praktisches Verdienst bezeichnet werden. Adam Smith war von seinem individualistischen Standpunkt aus zu keiner eigentlich wissenschaftlichen Erfassung des Steuerwesens gelangt. Er hatte den Grundsatz spezieller Entgeltlichkeit aus dem Wirtschaftsleben der Einzelnen auf die Beziehungen des Staates zu den Einzelnen übertragen. Die deutschen Kameralisten hatten zwar gegenüber dieser individualistischen Lehre vom gegenseitigen Geschäft sich auf den Standpunkt des Staates, der Pflichten von seinen Bürgern fordert, gestellt, aber die Finanzwissenschaft war bei ihnen eine für sich stehende technische Lehre, die sich aus zahllosen einzelnen Zweckmäßigkeitsregeln zusammensetzte, geblieben. Wagner hat das Verdienst, die Lehre von den Finanzen mit der Volkswirtschaftslehre in die bisher fehlende unmittelbare Verbindung gebracht, auf dem erweiterten Gedanken des Wohlfahrtsstaates aufgebaut und zu einem in sich geschlossenen System zusammengefaßt zu haben. Erst damit hat er sie in vollem Maße zur Wissenschaft erhoben und ihr zugleich inhaltlich das kennzeichnende Gepräge dadurch gegeben, daß er seine sozialpolitische Auffassung aus der Volkswirtschaftslehre auf die Finanzwissenschaft übertrug. Als sozialer Finanzpolitiker hat er wissenschaftlich die große Miquelsche Steuerreform vorbereitet und ist er zum eifrigen Vorkämpfer für den Bismarckschen Plan eines Tabakmonopols und in letzter Zeit insbesondere für die Wertzuwachssteuer und die Erbschaftssteuer geworden. Viele sind an der unmittelbaren Sozialreform beteiligt gewesen; die Durchdringung des Finanzwesens mit dem sozialen Gedanken ist das große Sonderverdienst von Adolf Wagner.

So schlossen sich Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Sozialpolitik und Finanzpolitik, die bisher zusammenhanglos nebeneinander gestanden hatten, bei Adolf Wagner zu einer großen Einheit zusammen. Aber der bisherige Zustand wirkte doch nach. Fast bis zum heutigen Tage hat die Vorlesung über Finanzwissenschaft noch um ihre Gleichberechtigung mit den großen Vorlesungen über die allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre zu kämpfen. Darüber hat sich Adolf Wagner, der lange die Finanzen wie auch das Geld- und Bankwesen an der Universität allein behandelt hat, oft bitter



beklagt. Auch sonst sind ihm Enttäuschungen nicht erspart geblieben. Die Richtung der Zeit war anfangs seinen wissenschaftlichen Bestrebungen nicht günstig. Nach dem voraufgegangenen philosophischen Zeitalter hatte sich der Blick auf das geschichtliche Werden gerichtet. Ein Tatsachenhunger hatte insbesondere die akademische Jugend ergriffen. Man glaubte nicht Zeit zu haben für umständliche begriffliche Auseinandersetzungen und weit ausholende Theorien. Da ist Wagner von einem Gefühl des Alleinstehens in der Wissenschaft und in der Praxis manchmal gepackt worden. Aber dadurch ließ er sich nicht irre machen. Unentwegt trat er weiter ein für das, was ihm als das Richtige erschien, und er hatte das große Glück, daß die Entwicklung so schnell sich vollzog und sein Leben in frischer Schaffenskraft und Erkenntnislust so lange währte, daß er auf dem Boden der geschichtlichen Schule selbst die Früchte reifen sah, die heranzuziehen der eifrigen Arbeit seiner besten Mannesjahre nicht immer gelungen war. Wagner ist nicht der Begründer einer Schule gewesen. So viele begeistert ihm zugejauchzt, so viele größte Verehrung ihr Leben lang ihm geschenkt haben, die wenigen, die seine Schüler genannt werden könnten, weichen in den wesentlichsten Grundanschauungen scharf voneinander ab. Sein Streben, jedem gerecht zu werden und zur vollen Entfaltung seiner Eigenart zu verhelfen, ließ Schulmeinungen schwer aufkommen. Aber das Große ist ihm beschieden gewesen, es zu erleben, wie die Wissenschaft am Abend seines langen Lebens immer mehr dem von ihm die Jahrzehnte hindurch vertretenen Standpunkt sich näherte. Als es darauf ankam, die zahllosen Einzelergebnisse der geschichtlichen Forschung zu einem neuen Gesamtbild zusammenzufügen, da entstand unwillkürlich ein neuer Zug zur Systematisierung und Theoretisierung. Neben der Induktion beanspruchte die Deduktion immer sorgsamere Beachtung. Das muß mit hoher Befriedigung die heiße Jünglingsseele des greisen Kämpfers erfüllt haben.

Aber auch wenn er keine Schule hatte, er muß es doch empfunden haben, wie weit sein Einfluß reichte. Nicht viel Männer der Wissenschaft haben unmittelbar in so große Kreise gewirkt. Das ging nicht in erster Linie von seiner Lehre aus. Seine Persönlichkeit war es, die jene schwer zu kennzeichnende tiefe Wirkung im Leben und über das Grab hinaus ausgeübt hat. Es war der aufrechte, ritterliche Kämpfer für das Vaterland, für die Gerechtigkeit und die Wahrheit, der die Herzen bezwang.

Sein Leben lang hat Adolf Wagner für Deutschlands Größe heiß gestritten und gerungen. Nicht nur bei fast allen bedeutsameren

wirtschaftspolitischen Wendungen in den deutschen Geschicken des letzten halben Jahrhunderts ist er mannhaft zum Kampfe angetreten für das, was sein stolzes Herz als Deutschlands Wohl erkannt hatte; auch in den Fragen der großen Politik hat er in den Kriegen von 1866 und 1870, in der Zeit der Schaffung unserer Flotte und jetzt wieder im Weltkrieg sein Wort mutig und wuchtig in die Wagschale zu werfen versucht. Wie packt uns noch heute seine berühmte, in vielen Auflagen erschienene Streitschrift für den Erwerb von Elsaß-Lothringen aus dem Anfang des Krieges von 1870, in der er mit flammenden Worten gegen „die für uns Deutsche charakteristische Zaghaftigkeit", die „selbst heute nach den herrlichen Erfolgen der deutschen Heere noch ziemlich verbreitet" sei, zu Felde zieht und diejenigen, die da rufen: „zeigen wir der Welt, daß wir nur für Haus und Herd fechten und keine Eroberungspolitik treiben", darauf hinweist, daß es keinen wesentlichen Unterschied für Deutschland machen werde, „ob Rache bloß für die Niederlagen oder zugleich für die Gebietsverluste" verlangt werde, habe doch Frankreich „Rache für Sadowa" vier Jahre lang geschrien, nur weil es sein „Prestige" verdunkelt gesehen habe. Es werde seine Rachegedanken nur aufgeben, „wenn ihm die Macht fehlt, sie zu verwirklichen". „Sicherung finden wir nur in uns selbst, in unserer Macht, unserer Einheit, tüchtiger militärischer Organisation und in wenigstens möglichst guten Grenzen, da die Natur uns einmal jene vortrefflichen Naturgrenzen versagte, mit welchen sie die meisten anderen Staaten unseres Erdballes ausstattete."

Was er damals als junger Mann verfochten hat, ward zur befestigten Überzeugung des Greises. Und wie er es in Begeisterung und Dankbarkeit mit erlebt hat, daß aus den Schrecken des Krieges von 1870 die Erfüllung so vieler Wünsche der besten deutschen Herzen erwuchs, so erwartete er ähnliches auch vom jetzigen Kriege. In seinem schönen Aufsatz über die Entwicklung der europäischen Staatsterritorien und das Nationalitätsprinzip hatte er vor fast fünfzig Jahren mit besonderer Liebe die völkischen Probleme an unserer Ostgrenze erörtert, in die er als Professor an der damals noch deutschen Universität von Dorpat einen unmittelbaren Einblick gewonnen hatte; von unseren Siegen im Osten erwartete er jetzt die ersehnte und schon aufgegebene Lösung der Baltenfrage, der sein letztes öffentliches Wort gewidmet war. Schon damals, vor fast einem halben Jahrhundert, hatte er auf die Flamen, „die uralte Verbindung Belgiens mit Deutschland, welche durch Lage, Boden-



gestaltung und Nationalität großenteils gerechtfertigt wird," hingewiesen und es tief beklagt, „daß unser Volk sie so sehr vergessen habe, daß eine Einverleibung dieses Landes in Frankreich bei uns kaum ernstlich Anstoß findet;" jetzt glaubte er an eine Verselbständigung der Flamen, welche sie aus der Romanisierung erlöse und dem Germanentum als altverdienten und zukunftsfrohen Stamm erhalte, und welche endlich auf belgischem Boden eine Regelung schaffe, die den natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und allein die Gewähr eines dauernden Friedens zu bieten vermag. Bis zum letzten Atemzug haben seine Gedanken und Wünsche dem Vaterlande gegolten und, so sehr sein Herz teilnahm an den Leiden des Krieges, so sah er doch im gigantischen Ringen nicht nur eine dem deutschen Volke unentrinnbar auferlegte Probe, sondern auch die versöhnende Vollendung für vieles, nach dem vaterländische Herzen sich gesehnt hatten. Der unermüdliche Kämpfer für Deutschlands Größe und Kraft erblickte in der erstaunlichen Kette der deutschen Siege von 1914—1917 den glanzvollen Abschluß seines langen Lebens.

Wagner war zugleich ein Kämpfer für die Gerechtigkeit. Für Schwache und Verkannte war er stets bereit, in die Bresche zu springen. Die Ansicht, daß jemand zu Unrecht zurückgesetzt werde, wurde für sein Gefühl zu einem Anspruch auf seine Freundschaft. Und wie im kleinen des persönlichen Lebens, so auch im großen. Niemand hat mutiger als er, sobald er mit der damaligen traurigen Lage der untersten Schichten der großstädtischen Bevölkerung bekannt wurde, dem herrschenden Liberalismus, der mit dem Wahlspruch des laissez-faire den Starken und Rücksichtslosen ungerecht in die Hände arbeitete, bekämpft, und niemand ist wärmer für die Hebung des Arbeiterstandes eingetreten und hat begeisterter der Kaiserlichen Botschaft von 1881 zugestimmt. Er war der erste Anreger der Begründung des Vereins für Sozialpolitik, und wenn er später zeitweise sich vom Verein löste, so geschah das, weil er volle Freiheit haben wollte im Verfolgen seiner Ziele. Denn Wagner, vorsichtigem Vermitteln abhold, beschränkte sich nicht auf die Kreise der Wissenschaft; er stürzte sich unmittelbar hinein in das politische Getriebe.

Ebenso wie er gegen das Manchestertum und seine parteipolitische Verkörperung mutig sich wandte, stritt er auch gegen die Übertreibungen des Sozialismus und die Sozialdemokratie. Aber dieser Kampf war von anderer Art. Hier stand er nicht einem Gegner, welcher der Anerkennung und der Macht sich erfreute, sondern, wenigstens zunächst, einem solchen, der verfolgt und unterdrückt

wurde, gegenüber. Hier war deshalb auch zu prüfen, wieweit die bisherige Stellungnahme in der Öffentlichkeit und in der Regierung gerechtfertigt war. Das hielt er für eine Hauptaufgabe der Wissenschaft. Beim Versuch ihrer Lösung ging er, wie er vor allem in seiner Rektoratsrede vom 15. Oktober 1895 ausgeführt hat, davon aus, daß das, was der Sozialismus fälschlich zu Axiomen mache, in Wirklichkeit nur die großen Probleme seien, welche die Entwicklung des praktischen Lebens, namentlich der Technik, hervorgerufen habe. An diesen Problemen, welche die Kritik des Sozialismus zuerst aufgedeckt habe, könne natürlich auch die deutsche Wissenschaft nicht vorübergehen. Bisher sei es immer ihr Stolz gewesen, „jedes Problem zwischen Himmel und Erde, auf welches sie stößt, vor ihr Forum zu ziehen"; wenn sie daran nicht festhalte, werde sie „dem Sozialismus ohne Kampf das Feld überlassen". Das war ganz und gar nicht Wagners Art. Unermüdlich ist er in seiner Auseinandersetzung mit dem Sozialismus gewesen. Nicht nur ist er in Schriften immer wieder kritisch auf ihn eingegangen, sondern er ist auch persönlich den sozialdemokratischen Führern, ganz besonders dem Redemeister August Bebel, entgegengetreten. Dabei suchte er auch hier stets in strenger Gerechtigkeit zu verfahren. Nie hat er Maßregeln, „nur weil sie vom Sozialismus gefordert oder von Gegnern und dem großen Haufen ‚sozialistisch' genannt wurden", verworfen. Immer hat er sich „unbefangener, aber sorgfältiger Kritik" befleißigt. Wenn etwas dieser Kritik standhielt, machte er keinen Hehl daraus; dann verkündete er laut: der Sozialismus hat recht. „Aber bei weitem das meiste besteht — wie er selbst gesagt hat — diese Prüfung nicht." Er wendet sich scharf gegen die dialektische Methode von Karl Marx, wirft dem Sozialismus nicht nur Einzelheiten, wie „eine Unterschätzung der Unternehmerleistung" vor, sondern spricht auch allgemein von der „bodenlosen Leichtfertigkeit", mit der er für seine Zwecke „wesensandere Menschen" annimmt, als es sie gibt, je gegeben hat und aller Wahrscheinlichkeit nach je geben wird. In diesem psychologischen Moment hat Wagner „den entscheidendsten Grund gegen die Forderungen des Sozialismus" erblickt. Nur sein freier Bekennermut hat ihn in den Ruf gebracht, ein Freund des sozialdemokratischen Sozialismus zu sein; in Wahrheit hat er diesen Sozialismus nicht nur unermüdlich, sondern auch erfolgreicher als ein anderer bekämpft. Gerade weil er so sorgsam Berechtigtes und Unberechtigtes zu trennen suchte, konnte er die entscheidenden schwachen Stellen so wirksam treffen. Wenn der Sozialismus als orthodoxe

Glaubenslehre heute in Deutschland im Vergleich mit früheren Zeiten nur noch so wenig bedeutet, so ist das zum nicht geringen Teil das Werk Adolf Wagners, und für ihn wie für die Sozialisten ist es ein rühmliches Zeichen, daß sie diesem Gegner fast immer Achtung gezeigt haben. Max Schippel hat im Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands vom 17. November 1917 sogar erklärt: „Eine so scharf umrissene Gestalt und so große Verdienste wird auch die Arbeiterklasse nicht vergessen."

So führte Adolf Wagner einen heißen Geisteskampf mit zwei Fronten. Kein anderer hat die Kraftaufgabe der Zeit, einen Ausgleich zwischen den großen Gegensätzen des alten Liberalismus und des neuen Sozialismus zu schaffen, so allseitig und tatkräftig angepackt wie er. Er wußte, daß das menschliche Wirtschaftssystem stets eine Mischung von Individualismus und Kollektivismus darstellt und daß diese Mischung dem Wechsel unterworfen ist. Die für seine Zeit nötige neue Mischung, die allein den so dringend erforderten Ausgleich beider Anschauungskreise schaffen konnte, war nur dadurch zu gewinnen, daß aus dem bekämpften Liberalismus und dem bekämpften Sozialismus beiderseits das noch Giltige herausgelöst und auf der Grundlage einer starken Staatsauffassung zu einem System zusammengefaßt wurde. Diese neue Zusammenfassung, die damals noch unerörterbar war und heute fast selbstverständlich erscheint, war das, was Wagner den Staatssozialismus nannte und seine Gegner als „Kathedersozialismus" zu verhöhnen suchten.

Zur Verwirklichung dieser Gedanken hoffte er dadurch beitragen zu können, daß er die konservative Partei, der er auch als Abgeordneter kurze Zeit angehört hatte, und das protestantische Christentum, dem er unter dem Einfluß schwerer Lebensschicksale in kindlicher Gläubigkeit sich hingegeben hatte, für den sozialen Gedanken zu gewinnen suchte. Darum nahm er so lebhaft teil an dem Evangelisch-sozialen Kongreß und seinen Arbeiten, und darum schloß er sich Adolf Stöcker an und ward sogar neben ihm der zweite Vorsitzende der Berliner Gruppe der neuen christlich-sozialen Partei und der Ehrenpräsident der Gesamtorganisation.

Mit dem Kampf um Gerechtigkeit verband sich aufs engste der um Wahrheit. Das Feuer der Wissenschaft loderte in Adolf Wagner in seltener Reinheit, und mit heiligem Ernst hat er stets seines Lehramtes gewaltet. Nie ist er in den Verdacht gekommen, persönlichen Zwecken zu dienen. Kleinliche Eitelkeit und Strebertum waren ihm fremd; und so pedantisch er im Anführen von Gründen und im

Widerlegen von Gegengründen erscheinen konnte, Rechthaberei war es nicht, die seine Haltung befestigte. Vielmehr war es ein stetes Gefühl hoher Verantwortung, das ihn erfüllte. Der Wissenschaft glaubte er schuldig zu sein, nichts zu verschweigen. So steigerte sich sein Streben nach Wahrheit zum Mut des Bekenners, oft in herausfordernder Weise. Manchmal hat er sich und anderen Unbequemlichkeiten bereitet, manchmal auch die Wirkung seiner Rede durch allzu gewissenhafte Längen geschmälert, aber gerade daraus leuchtete seine tapfere treue Mannesart, seine vorbildliche Persönlichkeit hervor. Gerade dieser allen sichtbare Mangel an Berechnung und Vorsicht machte ihn zum „großen Erzieher"; darin war es begründet, daß sein Seminar, wo er seine Persönlichkeit am freiesten entfalten konnte, für viele, wie Hermann Bahr es schön bekannt hat, zu „einem unvergeßlich fortwirkenden Erlebnis" wurde.

Ein solches unvergeßlich fortwirkendes Erlebnis ist dieser hochgemute Kämpfer für Wahrheit und Gerechtigkeit, für Deutschlands Größe und Ehre, für alle geworden, die ihm näher treten durften. Männer wie er sind jedem Volke nötig, und Männer wie er sind in jedem Volke selten. Wir müssen daher in dankbarer Erinnerung sein liebes Bild festhalten, und seinen Einfluß über sein Grab hinauszutragen trachten. Wir wollen dem echt deutschen treuen Manne deutsche Treue bewahren. Wir wollen seinem ritterlichen Vorbilde mannhaft nacheifern. So ehren wir am besten und am meisten in seinem Sinn sein Andenken.

Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer

Von Gustav Schmoller

1

Unter den Vorwürfen, die man gegen K. W. Nitzsch erhoben hat, ist derjenige, welcher ihm die Vereinigung der Hofrechtstheorie mit der Gildetheorie als Ausgangspunkt der Stadtverfassung vorhält, der ungerechtfertigste. Es ist eigentlich schon falsch oder übertrieben, von Nitzsch zu sagen, er leite die Entstehung der deutschen Stadt- und Ratsverfassung aus dem Hofrecht ab. Und Ähnliches gilt in bezug auf die sogenannte Gildetheorie. Wenigstens spricht Nitzsch es direkt aus[1], „daß die Gilde keineswegs ihrer Entstehung nach als Teil oder als Produkt der städtischen Verfassung zu betrachten" sei. Er nennt sie eine „selbständige und unabhängige Bildung, deren Zweck und deren Wirksamkeit durch die Verleihung eines Stadtrechts ebenso gefördert als beeinträchtigt werden konnte". Deutlich betont Nitzsch in allen seinen Schriften, wo er vom Hofrecht und von der Gilde redet, daß er die beiden Institutionen in verschiedenen Teilen Deutschlands und unter ganz verschiedenen Lebensbedingungen sich entwickeln sieht. Und wo sie zeitlich und örtlich zusammentreffen, erinnert er in drastischer Weise daran, daß die zwei großen Kräfte, die alles gesellschaftliche Leben durch ihren Kampf und ihr zeitweises Zusammenwirken beherrschen, die führende Wirkung von oben und die aus Individuen und ihrem freien Zusammenschlusse von unten aus sich erhebende und gestaltende, die Erklärung auch für Hofrecht und Gildeentwicklung enthalten. So bei der Erzählung[2], daß 1211 in Riga, als die deutschen Kaufleute eine gilda communis aufrichten

---

Anm. Gustav Schmoller hatte in den letzten Jahren seine Untersuchungen über Entstehung und Geschichte der Städte wieder aufgenommen, und im Zusammenhang hiermit sind mehrere Aufsätze entstanden, deren erster hier zur Veröffentlichung kommt.

[1] Nr. III, S. 70.

[2] Nr. III, S. 88.

wollten, der Bischof Albrecht das hinderte mit dem Hinweis darauf, derartiges sei Fürstenrecht. — Aber wenn nicht Nitzsch das Städtewesen aus den Gilden ableitete, so taten es andere. Und bis vor nicht zu langer Zeit geschah dies in Deutschland, in England, in Belgien. So dürfte es sich wohl lohnen, darüber zu berichten, wie man dazu kam, die mittelalterliche Gilde für den Ausgangspunkt der Städte zu halten. Wir wollen dabei in dieser Abhandlung auf die doch ziemlich verschiedene, wenn auch in gewisser Beziehung einheitliche Entwicklung der Gilden, hauptsächlich der Kaufgilden, in den wichtigsten europäischen Staaten eingehen. Vorher ist aber ein allgemeines Wort über sie nötig, das am besten anschließt an die drei bedeutsamen Werke von Wilda (1831: Gildewesen des Mittelalters), von Gierke (1868: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft) und von Karl Hegel (1891: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde. 189). — Sie bilden die Ausgangs- und Wendepunkte für die Gildeerörterung nicht bloß in Deutschland, sondern mehr oder weniger auch für das Ausland.

Wildas Buch über das Gildenwesen des Mittelalters hat die Bedeutung, daß es die tastenden Versuche der Zeit in bezug auf ein Verständnis der Gilden im Anschluß an die Quellen zusammenzufassen versuchte. Doch kommt es über einen ersten Anlauf dazu nicht hinaus. Man hatte diese freien Genossenschaften des 8. bis 14. Jahrhunderts auf heidnische Gebräuche und Trinkgelage wie auf brüderliche Liebe und christliche Elemente zurückgeführt; man sah, daß es sich um Sammlung von Beiträgen und Unterstützungen in Not und Unglück, um gerichtliche Hilfe und eigene Rechtsprechung handele; man sah schon, daß England und Dänemark die Erscheinung vor allen zeigten. Wilda sieht in den Gilden den Keim der Altbürgergemeinden wie der Stadtverfassung und der Zünfte; den Ursprung der letzteren aus dem Hofrecht (Eichhorn) lehnte er ab, betonte mit Nachdruck den Satz, der ihm dann oft nachgesprochen wurde: Nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit sind die Zünfte hervorgegangen. Sein Buch ist im ganzen ein gutgemeinter, idealistisch-romantisch gedachter, deutschtümelnder Versuch, der in der wissenschaftlichen Atmosphäre von 1814—1830 wurzelte und auf die Literatur 1831—1871 großen Einfluß gewann. Thierry benutzte die Wildaschen Gedanken, um die angeblichen Aufstände der keltischen Mittelklassen gegen die germanische Feudalaristokratie als liberale Schwurgenossenschaften und Kern der Städtefreiheit hinzustellen. Gierke und Brentano sind noch ganz von

Wilda beeinflußt. Mag Wilda manches Schiefe neben Richtigem gesagt haben. Immer hat er das große Verdienst, das Material zusammengefaßt zu haben und einen Versuch gewagt zu haben, den realistischen Ursachen einer großen historischen Erscheinung mit Eifer nachgegangen zu sein.

Otto Gierke stellt den geistigen Höhepunkt einer wissenschaftlichen und praktischen Bewegung an, die in den 40 Jahren ihren Mittelpunkt in den deutschen Universitätslehrern hatte, die man als Germanisten bezeichnete. Sie wollten dem deutschen Rechte wieder Ebenbürtigkeit neben dem römischen gewinnen, sie vertieften sich in die deutschen Altertümer, wurden zugleich die politischen Führer ihrer Zeit. Ihr Haupt, Georg Beseler, war der Lehrer Gierkes; von dessen nationalen und politischen Idealen ging er aus. Selbst das körperliche und geistige Bild eines Urgermanen, hatte er die Wiedergeburt Deutschlands von 1848—1866 in innerster Seele miterlebt. Nicht ohne einen Anflug von Romantik hatte er sich in die deutsche Geschichte und in die Quellen des deutschen Rechts tiefer als die meisten gelehrten Zeitgenossen versenkt, wollte in seinem großen Lebenswerk (Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde. 1868 ff.) dem deutschen Volke nicht bloß sein Recht und seine Geschichte verstehen lehren, sondern auch ihm zeigen, was sein geistiger Genius unter den Völkern bedeute, woher er stamme, wohin er führe.

Eine unermeßliche Aufgabe stand so vor seiner Seele; er konnte sie nach dem Maße alles Menschlichen natürlich nur teilweise, nur nach dem geistigen Horizont jener Zeit lösen. Aber ein großer Wurf, eine großartige Konzeption ist ihm doch gelungen, indem er das ganze geschichtliche, politische und soziale Leben Deutschlands unter dem Gesichtspunkte der Genossenschaft darstellte, die gesamten deutschen Staats- und Rechtsinstitutionen in ihrer historischen Entwicklung, in ihrer Bedingtheit durch den germanischen Volksgeist in ihrer Wechselwirkung vorzuführen unternahm. In magnis voluisse sat est.

Der Wert seines großen Buches liegt nicht im einzelnen. Wir werden vielem, was er sagt, heute nicht mehr oder nicht mehr ganz zustimmen. Aber eine der größten und wichtigsten Erkenntnisquellen hat er eröffnet, indem er die deutschen politischen, die wirtschaftlichen, die sozialen Verbände durch die Jahrhunderte hindurch verfolgt und vergleicht, ihre Wirksamkeit aufeinander untersucht, sie von innen heraus völker- und individual-psychologisch zu verstehen sucht.

Gierkes Werk stellt eine Synthese praktisch bedeutsamer politischer



Ideale und gelehrter rechtshistorischer Forschung dar. Wir haben hier nicht seine gesamten Ergebnisse darzulegen und kritisch nach dem heutigen Stand der Forschung zu prüfen; auch nicht in bezug auf das Gildewesen. Wir betonen nur, daß sein Werk ein wichtiges Glied in der Entwicklung der Erkenntnis des mittelalterlichen Gildewesens bildet, daß er den entscheidenden Punkt in seiner Entstehung aufdeckte: die Lockerung und Auflösung der alten Sippenverbände, die in den Zeiten großer sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Neubildung einen Ersatz vielfach in freien Einungen und Gilden suchten und fanden. —

Ist es bei Gierke auch mehr der hochgemute Idealismus eines politisch liberal denkenden Mannes, der uns als der Kern seines Wesens entgegentritt, so steht Karl Hegel als der echteste Typus des nüchtern vorsichtigen, gelehrten Spezialforschers vor uns. Er hat im Beginn seiner Laufbahn uns mit seinem großen Werke über italienische Städtegeschichte, am Schlusse derselben mit seinem Buche über Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (2 Bde. 1891) beschenkt. Beide zeichnen sich gleichmäßig aus durch umfangreichstes Studium, durch vorsichtig kritische Prüfung der Quellen und nüchternes Urteil. Hegel ist überall der Mann der Tatsachen; er gibt nirgends geistvolle, weit ausgreifende Konzeptionen; er ist ganz ohne eine historische Phantasie, die, um das Ganze zu erklären, kühne Vermutungen aufstellt. Aber dafür kann man seinen Resultaten auch fast überall folgen.

Ein Seitenstück zu ihm hat uns A. Doren geliefert: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (1893). Er war erst ein Schüler Lamprechts, hat dann bei mir im Seminar das zusammenfassende Büchlein geschrieben, das in den wesentlichsten Resultaten nicht weit von Hegel absteht, aber doch selbständig und kritisch Hegel wie Nitzsch gegenüber sich verhält. Er bildet insofern eine gute Ergänzung Hegels, als er die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen, die Hegel ganz fern liegen, mit heranzieht. Er wagt es auch, eine vergleichende Übersicht der Gildeentwicklung und ihrer Ursachen für England, Frankreich und Deutschland zu geben und sucht das Gegeneinanderwirken der staatlichen Gewalten, des Rates und der Gilden zur Darstellung zu bringen.

Alle weitere Literatur ist bei den einzelnen Hauptländern zu nennen. —

Über den Begriff der mittelalterlichen Gilde bemerke ich einleitend nur folgendes. Der mittelalterliche Sprachgebrauch, der wie



bei derartigen Begriffen in alter Zeit stets ein flüssiger war, gab diese Bezeichnung allerlei freien Verbänden des 8. bis 15. Jahrhunderts, die zwar gewisser einheitlicher Züge nicht ganz entbehrten, in ihren Hauptzielen aber teilweise recht erheblich voneinander abwichen.

Ihre gemeinsame Wurzel ist die vorhin bei Gierke erwähnte: Die Gilden entstanden mit der Auflösung der alten Sippenverbände in den nordgermanischen Gebieten, wo Zusammenwirken von Männern und Frauen, die nicht verwandt waren, in mancherlei Verhältnissen nötig erschien, zumal da, wo Staat, Gemeinde, Kirche noch keinen entsprechenden Ersatz der Geschlechtsverbände zunächst schufen. Die Betreffenden verbanden sich durch Eidschwur und Bruderschaftstrinken, feierten gemeinsame Mahle, suchten sich in weitgehender Weise bei sehr verschiedenen Zwecken zu helfen. Doch haben manche derartige Verbände auch in den Gegenden und bei den Stämmen und Völkern, die die Bezeichnung Gilde sonst kennen, diese Bezeichnung nicht angenommen. Alle Namengebung des Mittelalters hat ja in gewisser Weise etwas Zufälliges. Prägnante, oft auch überlieferte Namen werden vom freien Sprachgenius primitiver Menschen in recht verschiedener Weise verwendet, dehnen sich aus, schränken sich ein, ohne daß man die realen Ursachen hiervon genau verfolgen kann.

Die Hauptgruppen der Verbände, die da und dort vom 10. bis 15. Jahrhundert als Gilden bezeichnet wurden, sind folgende:

1. Die Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe in Not, Verlegenheit, vor Gericht; sie haben meist eine Verbindung mit Altären und Kirchen; sie sind die Vorläufer des späteren Hilfskassenwesens und des Armenwesens. Von den englischen Gildestatuten, die Toulmin Smith[1] veröffentlicht hat, gehören die meisten dieser Gruppe an.

2. In vielen niederdeutschen Städten haben die Handwerkergenossenschaften, die anderwärts als Zünfte, Ämter, Innungen bezeichnet werden, sich Gilden genannt, offenbar weil eine der Ursachen, die die Mitglieder zusammenführte, Ähnlichkeit mit den oben genannten Gilden hatten. Wir gehen auf diese Art der Gilden so wenig näher ein, wie auf die unter 1. genannten. Uns beschäftigen hier nur

3. die Gilden, welche ihre Mitglieder in den höheren sozialen Schichten der mittelalterlichen, hauptsächlich städtischen Gesellschaft,

[1] English Gilds 1870.

im Kreis der Kaufleute, Münzer, Schiffsbesitzer, Bergwerks-, Haus- und Grundeigentumsbesitzer der Städte hatten. Ihnen eignet ein aristokratischer Zug, der sich in Verbindung mit der beginnenden Klassenscheidung bald auch als gemeinsame egoistische Klassenpolitik zeigt: Besserer Erwerb, Beherrschung des Marktes, Beeinflussung der Preisbildung tritt von Anfang an hervor. Diese Art von Verbänden und Gilden zeigt sich da und dort von erheblichem Einfluß auf das beginnende städtische Leben. Zwar haben sie in der Hauptsache die städtische Verfassung nicht geschaffen, wohl aber haben sie vielfach im guten und schlechten Sinne auf sie eingewirkt.

Ein Überblick über diese Art von Gilden in den verschiedenen Ländern der mittelalterlich germanischen Völker ist lehrreich, weil die Gilden dieser Länder oft auf die Bildung ähnlicher Organisationen anderwärts wirkten; daneben dürfen wir aber nicht vergessen, daß ohne direkte Beeinflussung aus den Nachbarländern, in verschiedenen Gegenden gleiche Ursachen zu ähnlichen oder gleichen Bildungen geführt haben können.

2

In England treffen wir seit früher Zeit Gilden. Sie haben da eine große Rolle gespielt. Eine erhebliche Literatur hat sich im 19. Jahrhundert an sie angeschlossen. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte haben sich an ihrer Erforschung gleichmäßig lebendig beteiligt. Allerlei Publikationen versuchten Licht zu bringen. So der oben erwähnte Toulmin Smith, zu dessen Veröffentlichung Brentano die Einleitung schrieb: On the history and development of gilds, and the origin of trade unions. Einen großen Fortschritt brachte der Amerikaner Charles Groß, der sich in Göttingen zu der Untersuchung das nötige wissenschaftliche Rüstzeug geholt hatte: Seine Dissertation „Gilda Mercatoria, Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung“ 1883, bildete die Vorbereitung zu seinem großen Werke: Gild Merchants, 2 vol. 1890. Englische Rechtshistoriker wie Kemble, Merewether und Stephens (1835), W. Stubbs, deutsche wie Gneist waren auf das gleiche Thema eingegangen, wie viele Spezialschriftsteller über einzelne Städte. Neuerdings hat K. Hegel in seinem schon erwähnten Werke der Frage eine zusammenfassende Studie von etwa 100 Seiten gewidmet. Wir werden auf Grund dieser Literatur unsere heutige Kenntnis der Geschichte der englischen Gilden kurz so zusammenfassen können.

Wir begegnen mancherlei Gilden in England schon in der

angelsächsischen Zeit: Freigilden, Rittergilden, Kaufmannsgilden, kirchliche Gilden; es sind Schwurgenossenschaften mit geselligen Tendenzen, hauptsächlich aber mit der Absicht, den Mitgliedern sich da, wo die hergebrachte Hilfe der Verwandten fehlt, gegenseitig zu helfen, sich zu unterstützen, Umlagen unter sich zu machen[1].

In das hellere Licht der Geschichte treten sie mit der normannischen Eroberung. Der monarchische zentralisierte Staat sucht Städte und Gilden seiner strammen Organisation einzufügen. Die Städte sind damals noch klein und nicht zahlreich; nur London und York werden für diese Zeit zu etwa 10000 Seelen geschätzt. Ein großer Teil der Dörfer und Städte sind nach der Eroberung halb zerstört; nur zehn Städte hatten nach dem Domesday-book Mauern. Orte mit Burgen, um die herum eine Gemeinde sich sammelte, werden 80 gezählt[2]. Sie erscheinen als Hundertschaften, die der Grafschaftsverfassung gerichtlich und verwaltungsmäßig eingefügt sind. Die Zehntenschaften, in die die Hundertschaft zerfällt, werden manchmal auch Gilden genannt. Kemble betrachtet die Londoner Frithgilde als solche. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts blühen London, York, Lynn, Norwich und einige andere Städte mehr auf. In der Zeit der großen organischen Gesetzgebung der drei Eduarde, 1272—1327, bildet sich die Kirchspielsverfassung und das Friedensrichteramt definitiv als der Kern der inneren englischen Verwaltungsorganisation aus. Damit war die Tatsache gegeben, daß eine kräftige lebendige Stadtverfassung nicht entstehen konnte. Auch alle größeren Städte waren mehr Komplexe von einigen oder gar Dutzenden von Kirchspielsgemeinden als einheitliche Städte. Die wichtigsten kommunalen Aufgaben blieben den Kirchspielen, wie alles kommunale Steuerwesen, das Armen-, das Wegewesen. Erst die häufiger im 14. bis 17. Jahrhundert vorkommenden königlichen Inkorporationscharten gaben den Städten mit einer Mehrzahl Kirchspielen eine stärkere rechtliche Einheit, so das Recht, Grundbesitz zu erwerben, und die Pflicht, die von den Kirchspielen nicht in die Hand genommenen Verwaltungszwecke fester zu ergreifen. Die Organe dieser Städte sind die Bürgerversammlung, der Court leet, dann der Mayor und der Stadtrat (Common council).

Die etwas größeren Orte, die meist als boroughs bezeichnet werden, die späteren Städte, treten uns meist schon im 12. Jahr-

[1] Kemble, The Saxons in England, 1849, II, 309; Schmidt, Die Gesetze der Angelsachsen, 1858, S. 586.

[2] Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867, I, 133.

hundert mit einer Gilde entgegen. Hibbert[1] sagt von dieser Zeit, der Hauptunterschied von Stadt und Land war, daß erstere a Merchant Gild besaß. Im Anfang des 13. Jahrhunderts werden 160 Städte ins Parlament geladen; für 92 davon sind Gilden nachweisbar. Manche haben eine solche nicht, weil sie gar keinen Handel hatten; andere können sie verwirkt haben. Für London und die fünf großen Häfen der Süd- und Ostküste sind keine nachweisbar[2]. Vielleicht haben sie durch ihre Militärverfassung, ihren ausgebildeten Verteidigungsdienst unter königlicher Leitung keinen Platz für eine solche Entwicklung damals gehabt.

Für die übrigen Orte, die zu Städten, das heißt größeren Marktorten mit Handel und Gewerbe wurden, war in jenen Tagen des normannischen Kriegs- und Verwaltungsstaates die Hauptfrage, wer die Pacht der königlichen Gefälle und Steuern übernähme, die sogenannte firma burgi. Und dazu scheinen die gut organisierten Gilden häufig am fähigsten gewesen zu sein. Im übrigen wird vom 12. bis 14. Jahrhundert als das Charakteristische der Stadt folgendes regelmäßig angeführt. Die Stadt hat 1. eine eigene, von Grafschafts- und benachbartem Hundertschaftsgericht unabhängige Gerichtsbarkeit, 2. Zollfreiheit durch das ganze Reich, 3. die firma burgi, die Selbstpacht der königlichen Gefälle, 4. das Marktrecht, 5. die Gilda Mercatoria, 6. die Selbstwahl des städtischen Vorstandes, 7. den Ausschluß der königlichen Einmischung in die städtischen Angelegenheiten.

Eine sichere Nachricht, wie die Gilden der Kaufleute entstanden seien, ist mit all diesen Nachrichten nicht gegeben. Aber so viel ist gewiß, daß sie nicht entstanden durch die königlichen Charters, sondern durch sie nur später bestätigt wurden, um sie dem Polizei- und Militärstaat der normannischen Könige einzufügen und unterzuordnen, wie die Städte selbst[3].

Je mehr wir uns die englischen Städte in ihrem Anfang zu denken haben erst als die Vorstädte einer Burg, später als ein Konglomerat von mehreren nebeneinanderliegenden, durch die Friedensrichter verwalteten Kirchspielen, desto begründeter ist

---

[1] F. A. Hibbert, The Influence and Development of English Gilds 1891, S. 12.

[2] Groß, Gild Merchants I, 20—21. Auch in Exeter, Norwich, Northampton, deren Verfassung nach der Londoner eingerichtet ist, fehlte die Gilde.

[3] Hibbert, a. a. O. S. 14, sagt von den königlichen Charters: By this charters what had originally been a voluntary association became an exclusive body, to which trade was restricted.

der Schluß, daß einerseits die städtische Obergemeinde, anderseits die Gilde, wo etwas stärkere Handelsinteressen bestanden, je gesondert die Interessenten zusammenfaßten, aber immer so, daß die Stadtverwaltung, zumal wo sie königliche Charters erhalten hatte, das übergeordnete Organ wurde. Die Gilde ist der Stadt untergeordnet, sie schwört, das Beste der Stadt im Auge zu haben. Die Stadtorgane haben die Befugnis, ihre Ausschlußrechte durch Zulassung (Lizenzen) von Nichtgildebrüdern zu durchbrechen. Zuerst waren wohl auch vielfach die Interessenkonflikte zwischen Stadt und Gilde durch die Personalidentität von Gildealderleuten und Stadträten überbrückt. Eine volle Identität zwischen Gildebrüdern und Stadtbürgern war aber nicht oder nur ausnahmsweise vorhanden. Die Gilde nahm auch in England Auswärtige, dann die Klöster usw. auf. Wer nicht auf dem Markt verkaufen wollte, brauchte nicht Gildemitglied zu werden. Doch war auch in England die Aufnahme in die Gilde in älterer Zeit nicht erschwert, das Eintrittsgeld gering. Groß[1] nimmt wie Nitzsch an, daß die Handwerker im 12. Jahrhundert teilweise zur Gilde zugelassen gewesen seien, später aber ausgeschlossen waren. Als selbständige Organisationen treten uns die englischen Handwerkergilden erst im 14. und 15. Jahrhundert entgegen.

Wo Gilden bestätigt wurden, sagt das Privileg allgemein: Gildam mercatoriam cum hansa (Markt-Detailverkaufsrecht) et aliis consuetudinibus et libertatibus ad Gildam illam pertinentibus. Diese Sitten waren nun freilich recht verschieden. Im ganzen war wohl die häufigste Umgrenzung die: Lebensmittel und fertige Konsumartikel durfte jeder Bürger kaufen, Rohstoffe, die erst zu verarbeiten waren, sollte die Gilde im ganzen oder der einzelne Gildebruder kaufen, so Felle, Wolle, Vieh, Fisch, Leder, Wein usw. Dem Nichtgildemann war verboten, to keep shops on sell merchandise by retail. Ein ausgebildetes örtliches Fremdenrecht ergänzte die Schranken, die den übrigen Stadtbürgern entgegenstanden; Verbote oder willkürliche hohe Fremdenabgaben waren die Mittel dabei. Die Handwerker, die der Rohstoffe bedurften, die in Verkaufsständen und Läden regelmäßig verkauften, waren so angewiesen, Gildemitglieder zu werden. Doren faßt den Zweck der englischen Gilde so zusammen: Der lokale Markt sollte zum Zweck eines einträglichen Detailhandels beherrscht werden; ein Netz von

[1] Gild Merchants I, S. 265.

lokal abgegrenzten städtischen Wirtschaftsgebieten beherrschte das Land; was in Deutschland die Stadträte, erstrebte in England die Gilde; nur die Markttage gaben eine etwas größere Freiheit; die Härten wurden durch zeitweises Eingreifen der Zentralgewalt und durch Prozesse gemildert. Die finanziellen Lasten, welche die Gilde trug, erschienen Doren als eine Ausgleichung für ihr Monopol.

Das Urteil von Groß ist ungünstiger; er stellt sich mehr auf den heutigen freihändlerisch-liberalen Standpunkt: Die überwiegende Gewinnabsicht war das beherrschende Ziel der Gildekaufleute[1], und viele Gilden entarteten mit der Zeit in einer sehr tadelnswerten Form der Selbstsucht. Die Gilden, sagt er, wurden zu einer Maschinerie der Unterdrückung[2].

Die drei Könige mit Namen Eduard sehen wir daher schon vielfach eingreifen. Die Klagen der Nachbarorte oder einzelner Klassen der Stadt werden vom Ende des 13. Jahrhunderts an immer stärker. Die Charta mercatoria für die fremden Kaufleute von 1303 ist einer der stärksten Schläge gegen die bestehenden lokalen Vorrechte der Gildekaufleute[3]. Königliche Privilegien für Gilden hören gegen 1300 so ziemlich auf. Die Stadtbehörden und die Stadtherren (Bischöfe) gehen selbst gegen die Kaufmannsgilden vor. Die Eintrittsgelder in die Gilde, früher ein paar Schillinge, sind teilweise auf 100 emporgeschraubt[4].

Eine erhebliche Schranke für die Gilden lag aber darin, daß ihre Gerichtsbarkeit beschränkt war wie ihre Gewerbepolizei. Daneben gibt auch Groß zu, daß der Vorzug der Gilde- gegenüber der Stadtverwaltung und der der königlichen Behörden gewesen sei[5], in freierer Bewegung sich den Verhältnissen anzupassen und die Autonomie zu fördern. Ebenso betont er aber, wie Ashley, die Berechtigung und Notwendigkeit der königlichen Eingriffe; denn, sagt er von der Gilde, sie suchte blindlings die Konkurrenz auf ein Minimum zu reduzieren[6], betrachtete alles, was wir jetzt Spekulation nennen, als ein Verbrechen; sie erdrückte den Geist kühner Handelsunternehmung.

Als Beweis der im späteren englischen Mittelalter einander sich bekämpfenden Tendenzen führen wir noch folgendes an.

Ganze Städte haben ihre Freiheiten verloren auf Klagen der königlichen Anwälte gegen injuriam, oppressionem et depauperationem

---

[1] Groß I, S. 36.
[2] Das. S. 50.
[3] Hibbert, S. 20—30.
[4] Groß II, S. 160.
[5] Groß I, S. 90—91, 98.
[6] Das. I, S. 50.

populi durch die Gilde. In Norwich erfolgte schon 1268 eine königliche Entscheidung, daß nulla Gilda de cetero teneatur in civitate ad detrimentum ejusdem civitatis[1]. In einer Klage gegen die Gilde von Derby 1330 wird König Eduard II. gebeten, die Freiheiten der Gilde in seine Hand zurückzuziehen und sie den Bürgern wiederzugeben, damit sie nicht weiter gebraucht würden in oppressionem populi; sie seien bisher in injuriam et depauperationem des Volkes angewandt worden[2]. In einer Vereinbarung zwischen dem Bischof von Norwich und dem Mayor und der Gemeinde von Lynn 1309 wird gegen die Gilde, welche 850 Mitglieder zählte und jährlich 300—400 £ einnahm, bestimmt, daß von nun an alle ihre den Handel beschränkenden Statute abgeschafft seien, daß neue Statute über den Handel nicht ohne Zustimmung des Bischofs erlassen werden sollen[3].

Die Kämpfe über Derartiges zwischen Eduard I. und der Stadt London führten dazu, daß die Stadt 1285—1294 durch königliche wardens verwaltet wurde. Das geschah zugunsten der einheimischen Handwerker und der fremden Kaufleute, zuungunsten der dort nur entstandenen Spezialhandelsgilden, die wesentlich kaufmännisch-kapitalistische Interessen vertraten, der Fischhändler und Schiffbesitzer, der Wein-, Gewürz-, Eisen-, Schnittwarenhändler; die Fremden konnten jetzt zum ersten Male länger als 40 Tage bleiben. Sobald London seine Selbstverwaltung wieder hatte, kamen die alten Klagen aufs neue. Eduard I. antwortete 1303 mit der bereits erwähnten Charta mercatoria; die Fremden erhielten den erwünschten freien Verkauf, zahlten dafür höhere Zölle. Die Kämpfe über diese Anordnung dauerten 50 Jahre lang fort. Eduard II. gab zuerst nach, dann siegte das Königtum wieder; ähnlich Eduard III., welcher 1335, 1343 und 1353 zur Gildepolitik Eduards I. zurückkehrte[4].

Es war die Tradition kapitalistischer und monopolistischer Art, welche ursprünglich in den einheitlichen Kaufgilden der Städte, später in den großen Londoner Kompagnien, hauptsächlich den 12 sogen. Livery Compagnies, weiterhin der Staplergesellschaft, bei den merchant adventures des 15. bis 17. Jahrhunderts zutage traten. Unwin sagt: „Die Blüte der Handelskompagnien 1450—1550 ist eine Analogie zur Blüte der alten Kaufgilden von 1100—1300.

---

[1] Groß I, S. 85 u. II, S. 189.
[2] Das. II, S. 51.
[3] Das. II, S. 151—155.
[4] W. Ashley, Introduction to Engl. econ. history (1888) I, S. 106 ff.

Unwin[1] hat in zwei wertvollen Büchern uns die späteren Gilden, hauptsächlich die Londoner, sowie die Entstehung der an sie sich anschließenden Patente und Monopole unter den beiden Stuarts bis zur Revolution geschildert. Durch diese Organisationen wurde die ganze englische Volkswirtschaft des 16. und 18. Jahrhunderts von einem Netze halb gildenartiger, halb aktiengesellschaftsartiger Organisationen überzogen, welche gegen große Zahlungen und Anleihen an die Staatsgewalt Monopole und Privilegien erhielten, teilweise Großes leisteten, aber mehr und mehr doch die übrigen Klassen ausbeuteten, und daher die öffentliche Meinung und die Wissenschaft des 17. bis 18. Jahrhunderts zu einem Kampfe gegen sie herausforderte. Ein Teil derselben fiel erst mit der Städteordnung von 1835. Von 1776—1876 dauerte der Kampf für freie Konkurrenz, Vernichtung der alten Monopolorganisationen. Die heute noch bestehende englische Abneigung gegen Kartelle hat darin ihre historische Wurzel.

3

Die französische Geschichtschreibung hatte mit A. Thierry (Werke von 1827 und 1840 ff.) und beeinflußt von Wildas Buch und von gewissen Rassetheorien (römische, germanische, gallische Einflüsse) schiefe Lehren über Stadtentwicklung und Gildewesen aufgestellt, die teilweise schon von Guizot bereinigt wurden; dann aber wurden sie durch die Forschungen von A. Giry (von 1877 an) und anderen, hauptsächlich von A. Luchaire (1890 des communes françaises à l'époque des Capétiens directs) auf den richtigen streng wissenschaftlichen Boden zurückgeführt.

Im Mittelpunkt der französischen Forschungen steht die Frage nach dem Wesen der normannischen und sonstigen französischen „geschworenen Kommunen", die man früher als revolutionäre Siege des Bürgertums oder gar der Demokratie oder der Kelten über die feudalen älteren Einrichtungen, über die germanische Aristokratie gefeiert hatte; keltische Gilden sollten über germanische Barbaren Herr geworden sein.

Die französischen städtischen Verfassungsänderungen, die man unter dem Namen „die Kommunen" zusammengefaßt hat, treffen

[1] G. Unwin, Industrial Organization in the 16. and 17. centuries, 1904 (darüber dieses Jahrbuch XXXII (1908), S. 792 ff.) und G. Unwin, The Gilds and Companies of London, 1908 (darüber dieses Jahrbuch XLI (1917), S. 458).

wir seit Anfang des 12. Jahrhunderts zum Beispiel in Noyon, St. Quentin, Laon, Cambrai (damals deutsch). Weistümer über Stadtrechte, königliche Charten, Abmachungen zwischen Königen (Herzögen) und den Stadtbehörden geben uns die erwünschten Einblicke, wie die sogenannten Kommunen die Stadtverfassungen im 12. und 13. Jahrhundert beeinflußt haben. Es fehlen dabei revolutionäre Bewegungen zwar nicht, ebensowenig der Einfluß von Kaufmannsgilden; Konflikte zwischen dem Königtum und den lokalen fürstlichen Gewalten (Herzöge, Bischöfe usw.) spielen natürlich auch mit. Der Schwerpunkt der damaligen Veränderungen liegt aber in dem Abkommen zwischen den durch Beschwörung geeinten Bürgerschaften der Städte und den höheren Gewalten des Herzogs, Bischofs, Königs, die sich auf gewisse Rechte der Stadt und Pflichten derselben erstreckten. Die Städte Rouen und La Rochelle stehen dabei im Vordergrunde. Rouen war der Hauptwaffenplatz der normannischen Herzöge; später war die Stadt bald in englischem, bald in französischem Besitz; die wechselnden Herren mußten Rouen für sich zu gewinnen suchen. So erhielten die Bürger das Vorrecht für die Fahrt nach Irland, ihre Gildekaufleute erhielten Abgabenfreiheit in London; weitere Rechte bekam Rouen 1174 bis 1399. Aus derselben Zeit und aus denselben Ursachen stammen die Vorrechte für La Rochelle. Die den beiden Städten erteilten Charten und „Kommunen" wurden für viele andere Städte das Vorbild.

Das Wesentliche war dabei, daß die Städte gegen die Verpflichtung guter Befestigung und erheblicher Kriegshilfe für ihre Herren gewisse kommunale Selbstverwaltungs- und bürgerliche Freiheitsrechte erhielten: Ratsverfassung, Einfluß auf die Gerichte, Erlaubnis zum Bau des Beffroi (Stadtturms), später des Rathauses, eigenes Siegel, Schutz der Stadt durch die Fürsten wurden in den Charten eingeräumt gegen das Versprechen der Treue und des Kriegsdienstes. Der Stadt wird gewissermaßen das Recht einer Seigneurie Collective eingeräumt; diese Gunst erhält sie oft auch gegen erhebliche sofortige Geldzahlungen an den König; sie mußten dieselben häufig im 13. und 14. Jahrhundert wiederholen und steigern. Die selbständigen städtischen Organe aber sind nicht sowohl durch die Kommunen und Charten geschaffen, als durch sie im Anschluß an die ältere Gerichtsverfassung weitergebildet worden.

Die aus der Karolingischen Zeit stammende königliche Gerichtsverfassung, das königliche Recht, die Gerichtsbezirke zu ordnen, die Schöffen zu ernennen, bildeten den Ausgangspunkt der städtischen

nordfranzösischen Entwicklung. Innerhalb derselben hatten die städtische Aristokratie, die Grundbesitzer und die Kaufleute sich zu organisieren verstanden, in Gilden, Bruderschaften, Unterstützungsvereinen (amitiés, carités). In diesen Verbänden haben dieselben Persönlichkeiten den Ausschlag wie im Schöffenamt und im späteren Stadtrat gegeben. Die kaufmännischen Gilden und Korporationen nahmen auch in anderen Städten, wie in Valenciennes, in Paris und Rouen, eine nicht unbedeutende Stellung ein, vereinzelt so, daß ein so vorsichtiger Forscher wie Giry sagen konnte: Die Gilden bestanden vor der kommunalen Periode[1]; er nimmt für St. Omer an, sie hätten sich schon gebildet, solange nur die sich hier sammelnden Einwohner unter der Abtei standen, ohne eine Stadtgemeinde zu bilden. Einige Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert ließen sich so erklären, als ob alle Bürger der Stadt der Gilde angehört hätten (S. 282). An anderer Stelle (S. 275 ff.) spricht Giry sich so aus: A n'en pas douter c'était leur association (gilda) qui était devenue la communa. Jedenfalls sagt er: Städte und Gilden entwickelten sich beide vom 10. bis 12. Jahrhundert; im Jahre 1125 ist die Gilde in St. Omer eine fertige Kaufmannsorganisation innerhalb der Stadt; letztere ist der weitere, die Gilde der engere Begriff; dieselben Personen waren in der Stadt wie in der Gilde maßgebend. Aber wir werden doch nur sagen können: die Gilde erwarb große Privilegien (S. 284), jedoch war sie nicht an Stelle des regierenden Schöffenrats getreten. Unter der glücklichen vierzigjährigen Regierung Flanderns durch den Grafen Thierry erhält die Gilde mancherlei Gunst; er schenkt ihr zum Beispiel 1151 den Platz zur Gildhalle; aber die Gewalt seines Reichsrats, des Chatelain, wie die Gewalt der Schöffen, später die des Bailli, der den Chatelain ersetzt, sind, neben den Rechten der Abtei, doch noch die maßgebende Gewalt in der Stadt. Die Einsetzung der Baillis erfolgte, weil die Rechtsprechung des Chatelains zu gewalttätig gewesen war; 1179 erfolgte das Reglement über die Ministerialen, qui moderno tempore ballivi appellantur. Neben dem Schöffensenat erscheinen seit 1206 die jurati als eine Art Vertretung der Gemeinde (S. 156). Die Schöffen, nicht die Gilde, schaffen die große eingehende Handelsgesetzgebung von St. Omer unter Zustimmung des Bailli, sie legen die Steuern um, ernennen den Steuererheber und den Makler (S. 284); sie vermieten große Teile der Gildhalle (S. 288).

[1] Histoire de la ville de St. Omer, 1877, S. 278.

In Paris könnten wir viel eher als etwa in dem flandrischen St. Omer, das erst im 14. Jahrhundert unter die französischen Könige kam, von einer Herrschaft der Korporation der Kaufleute über die Stadt sprechen. Aber die Stadt hatte doch schon in ältester Zeit einen königlichen Richter in ihrem Grafen. Der große Aufschwung von Paris unter Philipp August (1180—1229) ist dem König zu danken, er läßt die Stadt pflastern, er umgibt sie mit Mauern und Türmen; 1190 hat die Stadt einen königlichen Prevôt als Richter und Vorgesetzten. Die organisierte Kaufleutekorporation erhält 1220 eine gewisse Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht, das Recht die Ausrufer zu ernennen; die Kaufleute werden 1204 und 1220 als Hansekaufleute bezeichnet, womit ihre gildeartige Verfassung gemeint ist. Ihr Haupt, der Prevôt des marchands mit seinen vier Schöffen, wird von den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt, vom König bestätigt. Diese Behörde erhielt vom 13. bis 14. Jahrhundert steigende Verwaltungsbefugnisse. Ihre Verwaltung, sagt Hegel[1], umfaßte die gesamte Handelszufuhr und Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln und allem Bedarf; sie erstreckte sich auf Herstellung der Wälle und Befestigungen, Stadttore, Kais, Wasserleitung, überhaupt auf die Bau- und Straßenpolizei, auf die Armenpflege mit der Sorge für die Hospitäler und andere wohltätige Anstalten, auch die Aufbringung von Steuern, Hilfen und Darlehen für Hof und Staat. Dabei erwähnt aber Hegel die Hauptsache nicht: Die mercatores Parisienses de acqua hatten den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Schiffahrtspolitik auf der Seine, in den Händeln und Verträgen, die darüber mit anderen Städten sie und ihre Korporation unter königlicher Vermittlung schlossen; sie wirkten als großartiges Handelskartell[2]; die Macht, welche sie so erwarben, ist wohl auch die Ursache, daß ihr Prevôt gleichsam Pariser Oberbürgermeister wurde. Die 24 Prud'hommes, die ihm 1296 beigegeben werden, wirkten als Stadtrat[1]. Die Pariser Gilde wurde so zu einer Stütze der Krone, wurde aber zugleich von ihr stets in die Schranken zurückgewiesen, die einer solchen großen Kapitalmacht gegenüber errichtet werden müssen, wenn sie nicht entarten sollte. Sie wurde 1382 vorübergehend vom Königtum aufgehoben. Daß sie so zeitweise die Macht der Regierung fühlen mußte, gibt die Erklärung, daß sie so lange (bis 1789) ohne zu starke Mißbräuche ihren Einfluß behaupten konnte.

[1] II, S. 192.
[2] Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, I, S. 177—183.
[3] Doren, S. 69 ff.

4

Indem wir oben die Gilde von St. Omer erwähnten, haben wir schon auf Flandern übergegriffen. Die westflandrischen Städte Arras, Valenciennes, Ypern, St. Omer, Lille usw. standen ursprünglich als flandrische Orte unter denselben Grafen wie Gent, Brügge usw. Die flandrische große gräfliche Gewalt hatte im 10. und 11. Jahrhundert an geographischer Ausdehnung und innerer Stärke außerordentlich zugenommen, und neben Volkscharakter und Gunst der geographischen Lage hat diese starke Grafengewalt mit ihrer Tendenz auf Befriedung des Landes und auf Städteförderung den großen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes, die frühe Blüte von Arras, Valenciennes, Lille, Gent, Ypern, Brügge herbeiführen helfen. Hauptsächlich in Flandern treffen wir vom 11. und 12. Jahrhundert an kaufmännische Gilden; sie haben dann aber auch in Brabant, Lüttich und anderen östlichen Teilen der Niederlande nicht gefehlt. Neuerdings haben hauptsächlich die Untersuchung von Hermann van der Linden und die Geschichte Belgiens von Pirenne volle Klarheit über die niederländische Gildenentwicklung gebracht[1], während die früheren Arbeiten von Warnkönig-Gheldorf, von Wouters und Leon van der Kindere nicht durchaus glückliche Versuche in dieser Richtung gemacht hatten[2].

Wir werden heute so sagen können: eine seltene Gunst der geographischen Lage verlegte die Schnittpunkte der mittel- und nordeuropäischen Handelszüge in die flandrisch-brabantisch-niederländischen Landschaften. Die zahlreichen Wasserverbindungen und die günstigen Landwege schufen hier große Handels- und Gewerbestädte, machten aus diesen Städten den wirtschaftlichen Mittelpunkt von England, Skandinavien, Frankreich und Deutschland. Eine starke Nachwirkung der fränkisch-karolingischen Gerichtsverfassung, dann die Ausbildung territorialer Fürstengewalten (Flandern, Brabant, Holland, Lüttich usw.) gaben diesen Gebieten früh eine auskömmliche poli-

---

[1] Pirenne, Geschichte Belgiens, deutsch von Arnheim, 3. Bde. 1859—1907; A. van der Linden, Les gildes marchandises dans les Pays-bas 1896.

[2] Darüber Hegel II, S. 118: Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Bde. 1835—42, französische Übersetzung von Gheldorf, 5. Bde. 1835—64; A. Wouters, Les gildes communales au onzième siècle, 1874, in Bulletins de l'Ac. roy. de Belgique, 2. Ser., Bd. 37, S. 704; Ders., Les libertés communales 1878; Leon van der Kindere. Le siècle des Arteveldes 1879.

tische Ordnung. Der frühe Beginn solcher politisch-staatlicher Gewalt machte auch eine frühe städtische wie die freiheitliche ländliche Entwicklung möglich. Der Handel erblühte hier seit dem 10. Jahrhundert; seit dem 11. und 12. treffen wir Kaufgilden, auch carités, fraternités, confréries, amities, Hansen genannt; sie spielen vom 12. bis 14. Jahrhundert eine erhebliche Rolle.

Die fürstliche Regierung, ihre örtlichen Vertreter und Gerichtsvorstände, ursprünglich die Chatelains, d. h. die Vorsteher der gräflichen Burgen, später die an ihre Stelle tretenden Baillis, neben ihnen die sie umgebenden Schöffen, die bald zugleich die örtliche Verwaltung besorgten, waren in der Hauptsache die Führer und Träger der aufkeimenden städtischen Entwicklung. Neben ihnen, nicht durch sie, entstehen die Gilden, die freien Vereinigungen der Kaufleute; die Groß- und die Kleinkaufleute sind noch nicht geschieden, ebensowenig die Kaufleute und die Handwerker, daher sind zuerst auch Handwerker mit in den Gilden, während sie später mehr und mehr hinausgedrängt werden. Alle möglichen Elemente strebten ursprünglich in die Gilden. Es ist charakteristisch, daß in St. Omer schon im 11. Jahrhundert den Rittern und Geistlichen der Eintritt in die Gilden verboten wird. Die Gildegenossen organisieren die gemeinsamen Marktfahrten nach außen, wie sie den heimischen Markt beeinflussen, vielfach beherrschen. Die Bürger oder Poorter (Hafenbürger, wie sie zuerst meist genannt werden) der aufkommenden Orte sind nie ganz identisch mit den Gildebrüdern. Sie haben ursprünglich keine gerichtlichen und politischen Rechte, aber ihre einflußreichen Mitglieder sind bald mehr und mehr identisch mit den Schöffen. Wo die Gilden zahlreich und mächtig werden, wo sie freiwillig an Wall und Graben mitbauen, ein Gildehaus errichten, das auch als Rathaus benutzt wird, wo sich ihre Vorsteher als städtische Schatzmeister nützlich machen[1], da bekommen sie steigenden Einfluß oder gar die wirtschaftliche Führung der Stadt in die Hand. Wo sie gar durchsetzen, wie in Brügge, daß niemand Schöffe wird, der nicht der nach London handelnden Gilde angehört, da werden ihre Vorsteher neben Rat und Schöffen zu wichtigen Stadtorganen. Aber sie sind nicht der Kern der Stadt oder des Stadtrats. Wohl nirgends wird man sagen können, die Stadt als solche sei aus der Gilde erwachsen. Aber die Gilde bildet ein Element der Ordnung, der Zucht, des Fortschrittes, wie Pirenne sagt; freilich

[1] Pirenne, a. a. O. I, S. 204.

bald auch ein Element des Machtmißbrauchs, der Klassenherrschaft, der Ausbeutung der übrigen Stadt- und der umliegenden Landbewohner. Der Graf, seine Beamten seine Schöffen bilden hiergegen einen gewissen Schutz, wenigstens da, wo es der Gilde nicht gelingt, diese höheren Organe moralisch und wirtschaftlich zu beherrschen. Mit der Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Schöffen, mit ihrer jährlichen Neuwahl im 13. Jahrhundert, wird der Gildeeinfluß auch hier eher gewachsen sein. Immer betont Pirenne, daß in Flandern der Einfluß der Gilde infolge der schnellen und großen wirtschaftlichen Entwicklung bald abgenommen habe, während derselbe in Brabant noch im 14. Jahrhundert zunahm. Auch der politische Sieg der Demokratie in den flandrischen Städten (1250—1350) trug zur Einschränkung der Gildemacht natürlich bei.

Den Höhepunkt der flandrischen Gildeentwicklung bildet die flandrische Hanse in London, an der 17 Städte und ihre nach London und England überhaupt handelnden Bürger teilnahmen. Sie monopolisierte den flandrischen Handel nach England; er wurde von dem Hausgrafen aus Brügge geleitet. Die ganze ausführliche gewerbliche Gesetzgebung in St. Omer aus dem 13. Jahrhundert ist nicht von der Gilde, sondern vom Schöffenstuhl erlassen. Die flandrische Hanse brachte es aber nicht, wie später die deutsche, zu einer Faktorei in London, weil von 1200 an die Engländer viel mehr nach Brügge als die flandrischen Kaufleute nach London fuhren.

Die außerordentliche Entwicklung der Wollindustrie in Flandern steigerte die sozialen Gegensätze, brachte der Gilde wohl einen erheblichen Einfluß auf die gewerbliche Ordnung der Stadt, aber im ganzen bleibt doch dem Schöffenstuhl die eigentliche Führung der Stadt und der Gewerbe; die Führer der Gilde und der Stadt sind häufig dieselben boni homines, dieselben poorterij majores der Stadt. Immer haben die Weber, Walker, Färber und sonstige Tuchhandwerker, zuletzt 1250—1320 in den flandrischen Städten den Ausschlag gegeben. Sie haben die Siege über Frankreich herbeigeführt, während die Aristokratie französisch gesinnt war. Sie haben sich trotzig einen erheblichen Anteil am Regiment erkämpft und so der Gilde mehr und mehr ihre Übermacht genommen, teilweise dabei unterstützt von den Fürsten und ihren Organen. Die Handwerker selbst aber waren in sich gespalten. Die Tuchindustriellenzünfte wurden in der Regel von dem sogenannten kleinen Gewerbe bekämpft; die Weber und die Walker standen sich oft schroff und blutig gegenüber; beide tuchgewerbliche Hauptgruppen bekämpften die Landweber aufs

heftigste, veranstalteten förmliche kriegerische Streifzüge, um die ländlichen Webstühle zu zerstören. Nirgends so wie in Flandern zeigte sich bald, daß gilden- und zunftmäßige Organisationen, so heilsam sie in ihren Anfängen waren, ebenso rasch in engen und brutalen Egoismus umschlugen und der über ihnen stehenden Rats- oder Staatsgewalt bedurften, um in den fürs Ganze nötigen Schranken gehalten zu werden. Aus diesen Tatsachen erklärt es sich auch einfach, warum die Handwerkerkorporationen und die flandrischen Grafen häufig gegen die Patrizier und die Gilden zusammenhalten; die Handwerker forderten die Abschaffung der Gildeprivilegien, dann die Berechtigung für jedermann, Wolle einzuführen, auch wenn er nicht der Londoner Hanse angehörte; das erreichten sie auch[1]. Wenn eine monarchisch-zentralistische Politik 1280—1320 in Flandern triumphierte, so war dies so natürlich, wie es verständlich wird, daß die Patrizier Hilfe beim König von Frankreich suchten, den die Handwerker haßten und bei Kortrik aufs Haupt schlugen.

Während im 13. Jahrhundert die flandrischen Städte, hauptsächlich Brügge und Gent, den Höhepunkt ihres Reichtums erreichen, stehen sie unter einer relativ starken Fürstengewalt, welche für Erhaltung liberaler wirtschaftlicher Grundsätze eintritt; die Privilegien für die deutschen Kaufleute, die Osterlinge, von 1252 zeigen es[2]: sie dürfen sich in Damme niederlassen, sie zahlen mäßige Zölle und Maklergebühren; freie Abreise trotz Schulden wurde ihnen zugesichert; kein Stapelrecht und kein Strandrecht soll sie hindern im freien Verkehr. Ohne diese liberale Fürstenpolitik gegen Gilde und Zünfte hätten Gent und Brügge damals wohl nicht 80 000 Seelen erreicht[3].

Mochten also die flandrischen Gilden sich veraristokratisieren, mochten sie die regierenden Schöffen da und dort beeinflussen, zur alleinherrschenden Macht wurden sie nicht.

Auch nicht in Brabant, obwohl sie da die städtischen Regierungen noch mehr als in Flandern beeinflußten. Sie spielen da — zumal in Brüssel und Löwen — länger als in Flandern eine große Rolle; sie bleiben lange für alle Tüchtigen, die von unten emporstiegen, offen, und dadurch gesunder, stehen aber auch unter einer ihre Mißbräuche bekämpfenden, noch stärkeren und moderneren Staatsgewalt, der herzoglich burgundischen. Die Tuchgilden in Brüssel und Löwen erreichen freilich, daß die Ordnung der Haus-

---

[1] Pirenne, a. a. O. III, S. 424. [2] Das. I, S. 293.
[3] Das. I, S. 307.

industrie ganz den Gilden überlassen wird[1]; aber dafür ist die Gilde dem Schöffenstuhl untergeordnet. Pirenne sagt[2]: Die Gilde hat im 14. Jahrhundert so feste Wurzeln innerhalb der Brabanter Stadtverfassung gefaßt, daß sie den demokratischen Erschütterungen zu widerstehen vermag. Es entstehen in Brabant im 14. Jahrhundert sogar neue Gilden in verschiedenen kleinen Städten. Und die alten haben sich mit Regierung und Schöffentum einerseits, den Zünften und Handwerkern anderseits ziemlich lange erträglich auseinandergesetzt.

Die Brabanter Gilden — zumal die in Brüssel und Löwen — bestehen aus Tuch- und Wollhändlern und Tuchfabrikanten. An ihrer Spitze stehen meist zwei Dekane oder majores, die von dem städtischen Schöffenrat ernannt sind. Zu jeder Änderung des Gilderechtes bedürfen sie der Zustimmung der städtischen Schöffen und Geschworenen. Aber ihr Gericht kontrolliert die ganze Gewebeindustrie. Ihre geschworenen Messer und Sergents zeichnen die richtig befundenen Tuche. Auch der Herzog griff ein; er bestätigte 1289 die Reglements der Gilde. In Löwen ist die Gilde selbständiger gegenüber der Stadt, aber ihre Statuten bedürfen auch der herzoglichen Genehmigung.

Wenn Pirenne betont, daß die Brabanter Gilden eine größere Anpassungsfähigkeit als die flandrischen zeigten und sich so länger erhielten; wenn er die gute burgundische Verwaltung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Philipp den Guten betonte, so hebt er doch daneben hervor, daß die Gilden nur so lange blühten, als die städtische Tuchindustrie gesund blieb, daß sie in Brüssel und Löwen sich von 1385 an der Auflösung näherten, daß das Patriziat sich jetzt auch nach unten abschloß. Karl V. hob die Vorrechte der Gilden 1532 auf. Die Lage der Tuchmacher wurde dadurch freilich nicht besser.

5

Haben wir im vorstehenden uns den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung in bezug auf das englische, französische und niederländische Gildewesen klar gemacht, so ist, ehe wir zum deutschen kommen, noch ein Wort über das skandinavische, hauptsächlich das dänische einzuschieben.

Von ihm gingen einst die Untersuchungen Wildas aus (1831). Eine große Literatur hat sich daran angeschlossen. Neuerdings hat der deutsche Rechtshistoriker Pappenheim wohl Abschließendes über Skandinavien geliefert. Seine Bücher über die altdänischen Schutz-

[1] Das. I, S. 324. [2] Das. III, S. 60.

gilden (1885) und über ein altnordisches Schutzgildenstatut (1886) scheinen mir die Fragen vollends geklärt zu haben. Hegel hat den skandinavischen Gilden und Stadtrechten den größeren Teil seines ersten Bandes (S. 123—457) gewidmet.

Entsprechend der gegenüber West- und Mitteleuropa späteren Entwicklung treffen wir die skandinavischen Gilden sehr viel später als dort. Sie sind in den dänischen Städten sehr verbreitet, in Dänemark vom 12., in Norwegen und Schweden vom 14. Jahrhundert an vorhanden; nach Schweden scheinen sie von Dänemark aus gekommen zu sein. Ob in Dänemark englische Einflüsse mitgewirkt haben, darüber wird gestritten. Neben den Schutz-, Unterstützungs- und kirchlichen Gilden stehen die kaufmännischen doch in erster Linie.

Pappenheim betrachtet die städtische Gilde in der Hauptsache als die Vorläuferin der Stadtverfassung. Wo sich ein reger kaufmännischer und Seeverkehr mit der Beteiligung der am Orte von alters her Wohnenden und den Neuzugezogenen bildete, der Stadtgerichtsbezirk aber aus dem Landgerichtsbezirk noch nicht ausgeschieden war, da bildete sich als Vorläuferin und Vorkämpferin die Stadtgerichtsbarkeit der Gilde der am Verkehr Beteiligten mit ihrer besonderen Gildegerichtsbarkeit. Die Gildhalle ist deshalb häufig älter als das Rathaus. Das Königtum hatte alle Ursache, die Gilde in dieser älteren Zeit zu befördern. So frei wir uns die erste Bildung der städtischen Gilden zu denken haben, „den Bestrebungen der Gilden gegenüber, welche Ordnung und Recht unter der eng zusammen wohnenden, aus verschiedenen Elementen bestehenden städtischen Bevölkerung durchzuführen und den Städten Schutz gegen Vergewaltigung seitens der ländlichen Bevölkerung zu gewähren suchten, konnte sich das Königtum kaum anders als wohlwollend verhalten“ [1]. Erst in einer späteren Phase der Entwicklung, als die Städteverfassung mit ihrem Rat entstanden war, die Gilden mächtig und anmaßend geworden waren, erschien ein Kampf der Könige gegen sie häufig angezeigt; sie sollten auch nicht zu eigenmächtig, nicht Staaten im Staate werden. Im 11. Jahrhundert „lag die straffe Rechtsordnung, welche die zusammengewürfelten Stadtbewohner beherrschte, ebenso sehr im Interesse der Ordnung und des Königtums, wie es im 13. beiden zuwiderlief, daß sie eine engere Gemeinschaft von Bürgern zu einem besonderen, politische Bedeutung beanspruchenden Verbande ver-

[1] Pappenheim, Altnordisches Schutzgildestatut, S. 123.

einigte"[1]; die Stadt- und Ratsverfassung ersetzte mehr und mehr die Gildeverfassung.

Hauptsächlich der dänische König Knut beschützte die Gilden, so 1182—93 die Flensburger Knutsgilde. Zahlreiche Gilden mit diesem Namen entstanden; Mitte des 13. Jahrhunderts treten 18 Knutsgilden zu einem Verbande zusammen, der seinen Sitz in Skanör auf Schonen hatte. Wo an einem Orte mehrere Gilden entstanden, nannte man die älteste und Hauptgilde das summum convivium. Vielfach wird diese Bezeichnung aber überhaupt für die Gilden der Stadt gebraucht. Die Aufnahme der Handwerker in die Gilde hört auch in Dänemark später auf. Im 14. und 15. Jahrhundert tritt das Leben und die Wirksamkeit der Gilde in Dänemark ganz zurück. „Die Blutrache verschwindet und damit ein Hauptzweck der Gilden." Teilweise wurden die Gilden von den Königen verboten.

6

Über das deutsche Gildewesen hat vor allem Nitzsch in der letzten Zeit seines Lebens, von 1879 an, eine Reihe von Untersuchungen angestellt; sie sind teilweise erst nach seinem Tode veröffentlicht worden[2]. Nicht unangefochten, stehen sie doch so im Mittelpunkte unserer neuesten Erkenntnis, daß wir von ihnen ausgehen. Bei seiner Darstellung ist nicht zu vergessen, daß sie der Zeit von 1870—82 entstammt, Nitzsch also alle Arbeiten über Gilden aus späterer Zeit nicht kennen konnte, so zum Beispiel die Arbeiten von Pappenheim, die von Pirenne und van der Linden.

Wir gehen zuerst im Anschluß an Nitzsch auf die deutsche Gildeentwicklung im allgemeinen ein, um nachher noch auf die einzelnen Städte zu kommen, in denen die Kaufgilde nachweislich eine Rolle spielte, und über deren innere Geschichte wir einigermaßen unterrichtet sind.

Nitzsch geht aus von der großen Verschiedenheit der mittelalterlichen ober- und niederdeutschen Handels- und Verkehrsentwicklung. In Oberdeutschland besteht seit der Römerzeit ein nicht unbedeutender

---

[1] Pappenheim, a. a. O. S. 135.

[2] Es handelt sich um folgende Arbeiten: 1. Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. bis 13. Jahrhunderts. Monatsberichte der Akad. 1879; 2. Über die niederdeutschen Kaufgilden, das. 1880; 3. Die niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschrift f. Rechtsgesch., germ. Abt. Sav.-Stiftung XIII, 1890; 4. Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, das. XV, 1893. Ich zitiere diese vier Abhandlungen mit N. I, N. II, N. III, N. IV.

Handel, ein Marktwesen, ein gewisser Geldverkehr. Auch nach der Störung durch die Völkerwanderung erhalten sich die alten Handelswege, erneuert sich die Verbindung mit Italien; uralte Beziehungen knüpfen sich neu, uralte Kunstfertigkeit erhält sich da und dort; reiche und kostbare Produkte kommen vom Süden; Markt und Jahrmarkt sind wohl nie ganz verschwunden, werden in der Kaiserzeit neu belebt, schließen sich an alte Rechtsatzungen und Gewohnheiten an; die kaiserliche, die bischöfliche Gewalt, seit dem 12. Jahrhundert auch die der weltlichen Fürsten, spielt hier in bezug auf Kaufmannsrecht, Markt und Münze eine führende Rolle.

Ganz anders in Niederdeutschland. Auch da fehlt bei den germanischen Stämmen Verkehr, Kaufmannschaft und Markt nicht ganz. Der byzantinisch-arabische Handel reicht bis nach der Ostsee und von da nach den angelsächsischen Märkten; aber er verschwindet oder tritt zurück mit den großen Wanderungen und Verschiebungen der Stämme. Immerhin entwickeln sich nach und nach germanische Schiffahrt und Seeraub. Anderseits bringen nach und nach binnenländische Wanderer mit Waren von Süden her gegen die Nord- und Ostsee vor. Die Rohprodukte des Waldes und des häuslichen Fleißes der Bauern finden Absatz. Aber es fehlen die festen Rechtstraditionen des Marktes, der Seeraub verschwindet noch nicht; die Fahrten sind gefährlich. „Der Kaufmann und sein Gut steht den althergebrachten einfachen und schwerfälligen Instituten des Landrechts fast unverstanden gegenüber[1].“

Die an der See sitzenden Germanen werden gleichsam von selbst zu Schiffahrt und Handel hingedrängt, und auch die niedersächsischen Binnenlandsbauern beginnen Handel zu treiben; man dringt vom 10. bis 12. Jahrhundert nach Osten und Norden vor, Pelze und Rohstoffe zu holen, Tuche und andere gewerbliche Produkte auszuführen.

Was war natürlicher, als daß, wie anderwärts, an der Nordsee sich geschworene Schutzbrüderschaften und Reisegesellschaften bildeten, um zu Hause den Markt zu organisieren und draußen sich gemeinsam zu schützen und zu unterstützen. Wo Schafzucht und Tuchmacherei, wo Handel und Krämerei sich entwickelten, brauchten die Teilnehmenden eine gemeinsame Ordnung. Wo aus mehreren benachbarten Bauernschaften, wie in Stendal und anderwärts, eine Anzahl Marktteilnehmer und Marktfahrer sich in gemeinsamen

[1] R. III, S. 2.

Interessen fanden, bildete sich naturgemäß ein Zusammenschluß derselben.

So entstanden die deutschen Gilden. Große öffentliche Gewalten, die Markt und Handel organisieren, leiten, ihnen rechtlichen Schutz leihen konnten, fehlten in diesen niederdeutschen Gebieten im 9. und 10. Jahrhundert fast noch ganz oder überwiegend. Die bäuerliche Gemeinde, das Gericht und die Polizei des Bauermeisters versagten. Der Bauermeister brannte wohl das Zeichen in Maße und Gewichte ein, aber sein Urteil reichte eben nur so weit, als der einfache Bauernverstand entscheiden konnte. Jetzt bedurfte man der Sachkunde des Kaufmanns, des Schiffsführers, der der Wege und der fremden Märkte Kundigen. Die Handeltreibenden, am Verkehr Teilnehmenden, über die bäuerliche Tätigkeit Hinausgewachsenen fanden sich zusammen und regelten ihre gemeinsamen Angelegenheiten. Sie nannten sich Gilde, mit einem Worte, das bei allen nordgermanischen Stämmen seit lange heimisch war und das jetzt und hier die typische Bedeutung der Kaufmannsgilde erhielt[1].

Die deutsche Kaufmannsgilde ist daher fast nirgends von einer höheren Gewalt gegründet und privilegiert. Sie ist wesentlich älter als die große deutsche Städtebildung, welche im 12. Jahrhundert einsetzt. Die Gilde stellt sich in der Ottonischen und Salischen Zeit neben die Bauernschaft als Ordnerin der Verkehrsbedürfnisse. Sie hatte kein Bedürfnis, ihre Rechte schriftlich zu fixieren. Wir haben von vielen daher nur dürftige Kunde. Die Gilden fehlen im ganzen in Süddeutschland, aber auch im Norden da, wo, wie zum Beispiel in Hildesheim, große Bischöfe, wie Bernward, den Verkehr früher ordneten, oder wo sie frühe durch andere Gewalten unterdrückt wurden. Immer haben wir Kunde oder wahrscheinliche Anhaltspunkte, daß sie in Thiel, Groningen, Middelburg, Köln, Dortrecht, Dortmund, Höxter, Lemgo, Menden, Bremen, Göttingen, Münster, Soest, Kassel, Braunschweig, Osnabrück, Magdeburg, Stendal, Salzwedel und anderen Orten bestanden. Und Nitzsch sagt daher wohl mit Recht: Das ganze Gebiet des deutschen Verkehrs von London bis Riga erscheine gleichmäßig als ein Feld für solche Genossenschaften; am ausgebildetsten treffen wir sie in dem sächsischen Lande, da hier die Bischöfe am spätesten sich um den Verkehr kümmerten. Sie treten erst gegen 1200 in das hellere Licht der Geschichte. Und von da an folgt auch die Zeit der Ausbildung der Ratsverfassung, welche

---

[1] N. III, S. 77—79.

nach und nach die Gilden in den Hintergrund schiebt, aufsaugt oder beseitigt. Daher die spärliche Kunde von ihnen und der nicht allzu große Einfluß.

Der Kitt, der die Gilde zusammenhält, ist weder bäuerlich-agrarischer und markgenossenschaftlicher Art, noch durch örtliches Zusammenwohnen bedingt; sie nimmt auch mancherlei Leute aus anderen Orten auf. In Groningen verlangt die Gilde nicht, daß der Eintretende Bürger sei oder Bürgerschaft erwerbe, daß er Eigen habe, sondern nur, daß er ein halbes Jahr Rauch und Licht gehabt habe. Am wenigsten baut sie sich auf gemeinsames Blut und Verwandtschaft auf, sie hat viele neuzugezogene Mitglieder. Ihr Hauptzweck ist ja im Anfang, durch ihre Genossenschaft Leuten, die nicht Verwandte sind, den Schutz zu sichern, den sonst althergebrachterweise die Verwandtschaft durch Hilfe der Blutsfreunde vor Gericht oder in jeder Not gab. —

Sie ist eine Schwurgenossenschaft von Marktteilnehmern am Ort und von Marktbesuchern fremder Orte, die sich einen Aldermann oder Gildemeister gewählt haben, die sich Ordnungen gaben, „um sich gegenseitig gegen die Gefahren zu sichern, die des Kaufmanns Leib und Gut, zu Land und zu Wasser, auf dem Markt und vor dem Gericht ausgesetzt war“[1].

Die Gefahren waren am größten bei Wanderungen und Fahrten über Meer, auf den fremden Märkten: daher die Bestimmungen der Groninger Kaufmannsgilde[2]: wo sechs Genossen außer Landes sind an demselben Orte, sollen sie einen Aldermann wählen und auf der Morgensprache Recht finden, mit Appellation an die heimische Morgensprache. Der deutsche Kaufmann in der Fremde soll den angeklagten Gildebruder von der Herberge auf den Markt und von da wieder in die Herberge bewaffnet geleiten, ihn mit seiner Waffe, seinem Eide und seinem Zeugnisse zur Seite stehen, seine Flucht, wenn er des Totschlags schuldig, zu Land und zur See unterstützen[3]. Nitzsch fügt bei, in solcher Sitte lag ein Sieg über die natürliche Geschäftseifersucht der Kaufleute untereinander. Diese Schulung, die den anderen europäischen Völkern damals vielfach fehlte oder weniger ausgebildet war, erscheint Nitzsch auch als eine Haupturſache der hanseatischen Handelsblüte.

Befriedigte die Gilde mit dieser Ordnung der gemeinsamen Fahrten in die Fremde einen Hauptzweck ihrer Existenz, so erwuchs

[1] N. III, S. 10. [2] Das. S. 60. [3] Das. S. 82.



diese Ordnung, ihr Geist, ihre Sitte doch zunächst und überwiegend zu Hause, auf dem heimischen Markte, wo die Gildebrüder ein bestimmtes Verhältnis der Unterordnung unter ihre Beschlüsse und dem Vorsteher ein großes Zwangs- und Gerichtsrecht ausgebildet haben. Sie hatten dieses Recht wohl meist in langen Verhandlungen mit den neben- und übergeordneten Gewalten errungen, waren so zu ihren Statuten gekommen. Es liegt nahe, daß dabei die Resultate, obwohl im ganzen einheitlich, doch sich im einzelnen vielfach verschieden gestalten konnten. Man wird sich den Verlauf etwa so vorstellen können.

Ihr Vorbild war gewiß die Dorfverfassung, die Leitung der Gemeinde durch Bauermeister und Burding, das freie schiedsrichterliche Verfahren und die beschränkte Strafgewalt des Bauermeisters. Dieser selbst aber konnte nicht die neuen kaufmännischen Elemente regieren wie die Bauerschaft; von Handel und Verkehr verstand er nichts; seine Preissetzung auf dem Markte hätte den Händlern nicht genügt. Dazu waren andere Persönlichkeiten nötig.

Wir haben uns die Entstehung der Kaufgilde in jener Zeit zu denken, da die Hausarbeit mancher Bauern Absatz suchte, da manche Bauern anfingen, halb zu Handwerkern, halb zu Händlern zu werden, da einzelne fremde Kaufleute mal durchkamen, auch mal dauernd am Orte hängen blieben und von Kauffahrten erzählten, da man anfing, am Orte Markt zu halten und zu versuchen, andere Märkte aufzusuchen. Da lag es nahe, daß die unternehmungslustigsten der Bauern aus mehreren benachbarten Gemeinden sich zusammenfanden und gemeinsame Marktordnung und gemeinsame Marktfahrten zu bedenken anfingen.

Es war die Zeit, da die Geldwirtschaft begann einzudringen, da Handel und Handwerk, Großhandel, Kleinhandel und Hökerei, da einzelne Handwerke die ersten Ansätze machten sich zu scheiden, und doch noch nicht so geschieden waren, wie im 13. bis 15. Jahrhundert; die Zeit, in der neue Märkte in größerer Zahl sich als nötig zeigten, in welcher zahlreiche Städtegründungen dann im 12. bis 13. Jahrhundert begannen.

In dieser Zeit wurden, was zuerst rein private Verabredungen über Markt und Reise waren, nach und nach bindende Ordnungen für die Mitglieder der Gilde und die Außenstehenden. Was zuerst beliebige Aufnahmen neuer Genossen gewesen, daraus wurde ein dauernd anerkanntes Aufnahme- und Gildeerbrecht. Was ursprünglich freie Schiedssprüche der Aldermannen der Gilde waren, daraus

wurde ein dem Volks- und Dorfgericht nachgeahmtes gerichtliches Verfahren, das sich natürlich in festen Grenzen gegenüber der Bauerngemeinde, dem Grafen- und Hundertschaftsgericht hielt, aber durch die Macht der Gilde immer mehr Anerkennung außer bei den einzelnen Schwurgenossen auch bei den bäuerlichen Nachbarn, bei fremden Händlern, den hohen Behörden usw. sich erwarb.

Nitzsch[1] sagt: Ein Zwang zum Eintritt und eine ausschließliche Berechtigung zum Verkehr läßt sich nicht nachweisen. Aber geübt wurde der Zwang tatsächlich: wer nicht Mitglied war, wurde nicht zur Handelsfahrt mitgenommen, konnte nicht am Markte unbehelligt teilnehmen. Das Münzrecht haben die deutschen Gilden wohl nie gehabt oder beansprucht (auch in den anderen Staaten fehlt es an Anhalt dafür), aber die Kontrolle von Maß und Gewicht, Fleischschau und Marktpolizei haben sie da und dort erreicht, wie sie mannigfach die Verleihung des Innungsrechts, alle Satzungen über Kauf und Verkauf, die Überwachung des Tuch-, Vieh-, Wein- und Getreidehandels, vielleicht auch bald des Brauwesens da und dort in Anspruch genommen und ausgeübt haben; derartiges hatte zum Beispiel in Köln die Richerzeche bis Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand; darin lag eine ungeheure wirtschaftliche Macht. Nitzsch sagt: Die Analogie der englischen und dänischen Gilde spricht dafür, daß die deutschen ursprünglich auch Polizei und Gerichtsbarkeit in Handelssachen im Platzverkehr gehabt haben.

Die Ge- und Verbotsrechte der Gilde treten häufig unter dem Worte der „Hanse" auf. Da alle solche Gebote besonders die Nichtgenossen treffen, so ist es verständlich, daß man das Hanserecht und ähnliches (zum Beispiel auch das Stapelrecht) möglichst durch höhere Verleihung zu befestigen versucht hat. Das Hanserecht — als selbständiger Begriff, sagt Nitzsch[2] — erleichterte wesentlich die Möglichkeit, das Gilderecht zur Geltung zu bringen. In Göttingen gibt das Gilderecht die Befugnis zum Großhandel, das Hanserecht die zum Detailverkehr, beides erteilt die Gilde[3]. In der Regel aber bezeichnet man mit der Hanse das Teilnahmerecht an den Handelsfahrten nach und den Handel an bestimmten auswärtigen Plätzen. Die Groninger Gilde hat eine Hanse in Köln, Utrecht und anderen Orten[4]. Ein königlich englisches Privileg von 1267[5] sagt: Burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent; an diese

[1] N. III, S. 64. [2] N. III, S. 66. [3] N. II, S. 387.
[4] N. II, S. 102. [5] N. III, S. 15.

Londoner Hanse bekam dann auch die Hamburger und Lübecker teil. Wo solche Hansen im Ausland bestehen, wird häufig auch eine Gildhalle erwähnt, wie in London. Wo verschiedene deutsche Städte eine Hanse an demselben fremden Marktplatz haben, vereinigen sie sich. Man sieht, wie diese Einrichtungen an der Wiege des im 13. Jahrhundert entstandenen hanseatischen Bundes stehen.

Nitzsch[1] glaubt, für einzelne Orte auch annehmen zu können, daß das Stapelrecht und ähnliche Monopole aus dem Rechte der Hanse hervorgegangen seien. Er bezeichnet überhaupt die Ausbildung des Hanserechts als die zweite höhere Entwicklung der Gilde. Mit ihm erhielten, sagt er, die Gilden eine feste Stellung inmitten der weiteren Verkehrsbewegung ihres Platzes; es war die Zeit der späteren Konflikte mit der fürstlichen Gewalt[2].

Wie das an den einzelnen Orten geschah, darüber hat Nitzsch eine Reihe von Spezialuntersuchungen angestellt. Wir kommen darauf weiterhin zurück. Wir führen hier nur noch an, wie er sich die Fortbildung gegen 1200 denkt.

Es handelt sich um die entscheidende, kritische Zeit, das ausgehende 12. und das 13. Jahrhundert, jener Zeit des großen Aufschwungs der norddeutschen Städte. Das Verschwinden der alten Gilden, sagt Nitzsch[3], hängt positiv und negativ mit diesem Aufschwung zusammen. Die fürstliche Gewalt der Bischöfe und neben ihr die königliche Gewalt und die der Laienfürsten hatte 1150—1250 in Markt-, Münz- und Handelssachen in die Stadtverfassung eingegriffen; sie hatten absichtlich eine Reihe neuer Städte mit neuen Institutionen gegründet; die Ratsgewalt war teils aus der Gilde, teils neben ihr und gegen sie entstanden. Nitzsch sagt nichts davon, daß wahrscheinlich die egoistischen Mißbräuche der Gilde daran mit schuld seien. Aber er betont[4], daß die Gilden in der Zeit des steigenden Handels, zumal in den großen Städten, zurücktreten; daß sie mehr nur in den kleineren sich erhalten haben. Im ganzen tritt der Stadtrat mit seinen Ordnungen, seiner Marktverfassung, seiner Pflege des Außenhandels an die Stelle der Gilde[5].

Wie im einzelnen diese große Veränderung erfolgt sei, welche Ursachen im einzelnen dabei mitwirkten, darüber hat Nitzsch allerlei Vermutungen aufgestellt. Das Material darüber ist aber

---

[1] N. II, S. 102. [2] N. III, S. 36—38. [3] N. I, S. 24.
[4] N. III, S. 17. [5] Deutsche Geschichte III, S. 118, 210.

ungewöhnlich karg. Erst für das 14. und 15. Jahrhundert liegen wieder aus vereinzelten, hauptsächlich kleinen Städten Nachrichten über Rats-, Gilde- und Innungswesen vor. Diese hat Nitzsch hauptsächlich gesammelt und daraus Schlüsse auch für die ältere Zeit gezogen: er untersucht hauptsächlich die Materialien aus Groningen, Göttingen, Münster, Osnabrück, Stendal, Lemgo, Menden, während er auf eine Untersuchung derselben Dinge in Köln, Dortmund, Goslar, Kassel usw. nicht eingeht. Dabei steht die schon im 13. Jahrhundert an manchen Orten brennend gewordene Frage im Vordergrund, ob und wodurch die früher in der Kaufmannsgilde befindlichen Handwerker verdrängt werden, zu besonderen Korporationen werden. Wir wissen bereits, daß Nitzsch annimmt, sie seien mit steigender Arbeitsteilung, mit den zunehmenden Interessengegensätzen zwischen den vornehm gewordenen Kaufleuten, Gewandschneidern und reicheren Elementen der Gilde gegenüber den handarbeitenden kleinen Gewerbetreibenden dazu genötigt worden.

7

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die deutschen Kaufgilden nun noch zu den einzelnen, von denen wir freilich nur eine kleine Zahl, über die wir einigermaßen unterrichtet sind, herausgreifen können, so wird das wesentlich dazu beitragen, unsere Vorstellungen von ihnen noch anschaulicher zu gestalten. Wir fassen zunächst die Kölner Richerzeche ins Auge, von der freilich strittig ist, ob sie eine eigentliche Gilde gewesen sei.

Daß die Kölner Kaufleute im 12. Jahrhundert eine Gildhalle in London erwarben, ist urkundlich bezeugt. Daß der Erwerb dieser Niederlage und der daran sich knüpfenden Rechte nicht wohl denkbar ist ohne eine gildeartige Organisation der Kölner Kaufleute zu Hause, liegt nahe. Daß dann im 13. und 14. Jahrhundert eine große Organisation der Kölner Aristokratie uns begegnet unter dem Namen der Richerzeche, ist ebenso sicher. Der Streit dreht sich aber darum, ob sie eine Kaufmannsgilde gewesen sei. Die verschiedenen Gelehrten, die über sie schrieben, haben in ihr alles mögliche gesehen[1]: Hüllmann erklärte sie für Reichsleute, Arnold für eine Gilde Altfreier, aus welcher auch die Schöffenbrüderschaft hervorgegangen sei, Gierke und Maurer für eine geschworene Schutzgilde, aus der die altfreie Marktgemeinde herausgewachsen, Heusler für

[1] Hegel, Städtechroniken XII, S. CIV.

die Gesamtheit der im burggräflichen Gericht schöffenbar-freien Leute, nenne man sie nun Altfreie oder freie Ministerialen oder Zensualen, Nitzsch für hofrechtliche Amtsleute des Erzstiftes und der anderen Stifter Kölns. All das beruht auf der früheren unvollkommenen Erfassung des Problems. Heute werden wir zunächst folgendes sagen müssen.

Zugegeben ist allgemein, daß die zwei wichtigsten Kölner kaufmännischen Spezialorganisationen, die Gewandschneider (die Herren unter Gaddemen) und die Weinbrüderschaft in der Richerzeche begriffen sind, ebenso daß das Recht zum Weinhandel von ihr erteilt wird; ferner daß sie die Organisation der Kölner Aristokratie, der gesamten reichen Leute der Stadt war; sie umfaßte im 14. Jahrhundert 361 Mitglieder. Auch das wird allgemein zugegeben, daß die Richerzeche verstanden hatte, die ganze Kölner Handels-, Gewerbe- und Zunftpolitik zu beherrschen; sie erteilte Zunftrecht und Innungsstatute, sie setzte alle Innungsobermeister ein, kurz, sie verfolgte die Zwecke und erreichte die Ziele, welche überall sonst die zur Stadtherrschaft gelangten Kaufmannsgilden verfolgten. Die Vorwürfe, die der Erzbischof ihr 1258 machte, sind die einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Handelsherrschaft: Bestechlichkeit bei den Wahlen und ähnliches. „In der Richerzeche verkörperte sich — sagt Hegel — die Geschlechterherrschaft in ihrer verwerflichsten und abstoßendsten Weise."

Weisen die Mißbräuche ihrer Herrschaft von 1200—1370 doch wesentlich auf eine genossenschaftlich abgeschlossene, bereits entartete Kaufmannsaristokratie, so lenkten die eingehenderen Untersuchungen, die sich an die Schreinsurkunden und an die Kölner Parochien und Teilgemeinden anschlossen, scheinbar zunächst von dieser Spur ab. Ihre zwei jährlich gewählten Vorsteher, die Bürgermeister und deren Beirat, die sogenannten verdienten Amtleute (die früheren Bürgermeister) sind die Vorsteher der Martinspfarre, des am Rhein gelegenen Stadtteils; und die Gesamtheit ihrer Mitglieder, die unverdienten Amtleute, werden Officiales genannt, sie selbst Fraternitas. Mit diesem Worte werden häufig die Kölner Sondergemeinden bezeichnet. Diejenigen unter ihren Mitgliedern, welche als unverdiente Amtleute gelten, haben je nach ihrer Persönlichkeit, je nach den Gastereien und Ehrenpflichten, die sie erfüllen, sichere Anwartschaft auf die Amtsstellungen. Zu den wesentlichsten Pflichten der verdienten Amtleute, hauptsächlich ihrer Spitze, der Bürgermeister, gehört die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die schrift-

liche Beurkundung aller Grundstücksgeschäfte. Daher heißt die später als Richerzeche bezeichnete Fraternitas das Amt auf dem Bürgerhause; daher stammt ihre Tätigkeit in bezug auf die ganze wirtschaftliche Polizei. In der Parochie der Martinspfarre sitzt ja ursprünglich aller kölnische Handel, alles Gewerbe der Stadt.

Das Rätsel scheint also darin zu liegen, daß die Lokalbehörden der Martinsgemeinde zugleich die führenden Spitzen der Kölner Kaufmannswelt waren und deshalb die Träger der Gewerbepolitik wurden. So entstand eine Organisation, deren überwiegende Mehrheit in der Martinsgemeinde saß, erst nach und nach auch Mitglieder aus der Außengemeinde aufnahm; der führenden Spitze dieser Organisation fiel die Doppelaufgabe zu, Lokalbehörde eines Stadtteils und zugleich klassenmäßige Kaufmannsorganisation zu sein resp. zu werden.

Zunächst hat Hegel auf diese Möglichkeit hingewiesen; es wurde ihm von Liesegang zunächst sehr widersprochen. Später aber haben die gesamten Untersuchungen von Höniger, Kruse, Liesegang, Joachim, Lau und von Lösch darauf hingeführt, diese Annahme, hauptsächlich durch die genauere Darlegung des Schreinswesens, zu bestätigen. Die Frage ist also heute die: Ist es denkbar, daß das kaufmännische Patriziat der Martinspfarre im Anschluß an die Gerichtsverwaltung derselben, wie sie schon im 12. Jahrhundert bestand, zu einer Genossenschaft wurde, die eine ähnliche Zusammensetzung hatte, eine ähnliche Politik verfolgte, wie in anderen Städten die großen kaufmännischen Gilden? Wir können diese Frage sicher bejahen. Es ist wohl denkbar, daß man diesen Personenkreis im 12. Jahrhundert häufig Gilda mercatoria nannte, später allgemein mit dem ursprünglichen Spitznamen Richerzeche bezeichnete.

Die Tatsache, daß auf einigen erhaltenen Aufnahme- oder Mitgliederverzeichnissen eine zeitgenössische Schreiberhand „gilda mercatoria“ schrieb, ist also nicht der entscheidende Beweis für den Zusammenhang zwischen der späteren Richerzeche und der Fraternitas der Martinspfarre. Wohl aber ist ihre kaufmännische Zusammensetzung, ist ihre Gewerbe- und Handelspolitik im 14. Jahrhundert ein Beweis, daß sie innerlich und nach ihrer Politik in der Großstadt Köln das war oder wurde, was in anderen Städten die Kaufmannsgilde darstellte[1].

[1] Aus der Literatur sei angeführt: Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, 1877 (Separatabdruck aus den Städtechroniken, Bd. XII);

Der kleine Ort Menden bei Köln ist seit 1270 städtisches Gemeinwesen. Im Jahre 1372 zerstörte eine Feuersbrunst alle Dokumente; aber ihr Hauptinhalt wurde dahin verzeichnet: Die drei Ämter der Krämer, der Wollweber und der Schneider haben besondere Amtsmeister, aber alle drei zusammen bilden die Große Gilde, und an ihrer Spitze stehen zwei Gildemeister. Diese haben Maß und Gewicht, die Fleischbeschau und die Fleischpreissetzung unter sich. Die Mitglieder der Großen Gilde haben zugleich das Recht, Schlächter- und Hökerwaren feilzubieten. Diese Rechtszustände haben sich bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Nitzsch schließt aus ihnen, das Städtchen habe nie einen großen Handel gehabt; wohl aber eine erhebliche Tuchmacherei und Kramhandel, die ursprünglich in einer einheitlichen Gilde vereinigt gewesen seien, vielleicht schon ehe der Ort Stadtrecht erhielt. Auch das Recht aller Mitglieder der Großen Gilde, Fleisch im einzelnen zu verkaufen und Hökerei zu treiben, lasse sich so am leichtesten erklären [1].

Aus der Tatsache, daß im 12. Jahrhundert eine Reihe niederrheinischer Dorfgemeinden Kaufleute hatten, die mit benachbarten Orten Übereinkünfte über Zollfreiheit schlossen, glaubt Liesegang schließen zu dürfen, daß sie vorübergehend vor ihrer Verwandlung in Städte Kaufmannsgilden gehabt hätten, die im 13. Jahrhundert mit dem Eingreifen der Fürsten und der neuen Stadtverfassung überflüssig wurden [2]. Bei mehreren derselben handelte es sich bei der Stadtverfassung um den Zusammenschluß von zwei bis vier Bauerschaften, die vor der Stadtbildung in der Gilde für ihre Handelsanfänge einen Vereinigungspunkt gesucht hätten.

Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, S. 458 ff.; Kruse, Die Kölner Richerzeche, Zeitschrift f. Rechtsgesch., Abt. IX, S. 132—209; Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, das. IX, S. 1—61; Ders., Die Sondergemeinde Kölns, 1885; Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, 1898; H. Joachim, Die Gilde als Form der städtischen Gemeindebildung, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Bd. 26, 1907; H. von Lösch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Erg.-Heft 12, 1904; R. Höniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche. Mevissen-Festschrift 1891; F. Philippi, Die Kölner Richerzeche, Mitteilungen aus dem Institut f. österr. Geschichtsforschung 32, Heft 1, S. 87—112; Keussen, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst 28, S. 465 ff.

[1] Nitzsch, Abh. I von 1879, S. 21; Abh. IV von 1891, S. 39—43.

[2] E. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Erg.-Heft VI, 1900, S. 8, 44—45.

In der Altstadt **Braunschweig**[1], welche schon im 12. Jahrhundert eine bedeutende Handelsstadt (Hegel) war, bestand eine Gilde der Münzer, Wechsler und Kaufleute; aus ihr war der Rat hervorgegangen. Vier andere, neben der Altstadt gelegene Weichbilder hatten sich im 12. und 13. Jahrhundert mit ihr vereinigt; aber nicht ohne Widerspruch und Schwierigkeiten, so daß es 1292 zum ersten Aufstand kam. Hänselmann meint, man hätte die Vereinigung mit der Verheißung neuen und besseren Rechts schmackhaft gemacht. Jetzt aber „maßen auf den Märkten überall die Gildemeister nach und wogen nach, wardierten die Waren, setzten Bürgern und Bauern den Kauf; es traf am lästigsten den Kleinhandel mit alltäglichen Lebensbedürfnissen, der in den Händen Unzünftiger, der Ackerbürger, Gärtner und Höker lag. Eine solche Kontrolle legte die Möglichkeit und den Verdacht parteilicher Handhabung zugunsten der Gildegenossen nahe".

Erkennt man bei den dürftigen Nachrichten über den Aufstand von 1292 das einzelne nicht näher, ist aus der Nachricht, daß elf Gildemeister hingerichtet wurden, nichts Sicheres zu schließen, die Tatsache scheint doch aus der Überlieferung hervorzugehen, daß die einseitige und egoistische Handhabung der Marktpolizei durch die Gildeinteressenten den Aufstand von 1292 hervorgerufen hat.

Der Ort **Göttingen**[2] ist 1200 vom Pfalzgraf Heinrich, dem Sohne Heinrichs des Löwen, zur Stadt erhoben worden. Sie ist bis ins 19. Jahrhundert eine Landstadt von mäßigem Umfang geblieben, obwohl sie im Mittelalter Mitglied des hanseatischen Bundes war. Sie hat früh eine Kaufmannsgilde gehabt, die man die Große Gilde nannte, nachdem im 14. und 15. Jahrhundert die Tuchmacher, die Schuhmacher, die Bäcker und die Leineweber sich auch als sogenannte Gilden organisiert hatten, andere Handwerker, wie die Schmiede und Schneider, zu Innungen geworden waren. Die ratsfähigen Geschlechter sind die Mitglieder der Großen Gilden. Beschlüsse in Gildesachen erfolgen durch Rat und Gilde zusammen oder nur durch die letztere. Von den beiden Gildemeistern der

---

[1] **Hänselmann**, Städtechroniken. Braunschweig 1868, I, Einl. S. XXVI ff. und **Ders.**, Das Schichtbuch, Geschichten von Ungehorsam und Aufstand in Braunschweig 1292—1574, 1886.

[2] Über die Göttinger Gilde vgl. **Hegel**, Städte und Gilde II, S. 405 bis 414; **Nitzsch**, Gildeaufsatz III, S. 29—39 und IV, S. 387 ff.; **Doren**, Kaufmannsgilden, S. 108—126.

Großen Gilde ist je einer Ratsherr; der Rat ernennt die Gildemeister. Bei Streitigkeiten zwischen der oberen Gilde und den anderen, sowie gegenüber Fremden entscheidet der Rat. Nitzsch nimmt an: dieser Verfassungszustand erklärte sich dadurch, daß ursprünglich die Große Gilde allen Handel und Gewerbe treibenden Bürgern offen stand. Zimmerer, Goldschmiede und Krämer, halb Handwerker, halb Händler, konnten noch im 15. Jahrhundert beitreten resp. die Hanse erwerben. Alle in der Kaufgilde Berechtigten durften zugleich Zimmererwerk, Goldschmiedearbeit und Apothekerei betreiben. Die Große Gilde verleiht das Hanserecht und beherrscht damit das ganze Verkehrsrecht der Stadt. „Die Gilde mit dem Rate wacht über die Grenzen zwischen Kaufmannschaft, Kramhandel und Hökerei sowie zwischen denen des Gilderechts und der Hanse", sagt Schmidt[1]. Auf die Einwände Dorens gegen die Auffassung Nitzschs über die Göttinger Gilden einzugehen, ist hier nicht der Platz.

In Goslar[2] hatte der unter Otto I. begonnene Bergbau auf Kupfer, Blei und Silber und die Bevorzugung des Ortes als kaiserlicher Aufenthalt durch die sächsischen, salischen und staufischen Könige eine sehr frühe städtische Entwicklung herbeigeführt, obwohl die leitende Spitze der Stadt bis ins 13. Jahrhundert der dort befindlichen königlichen Domänen- und Pfalzverwaltung blieb. Sie hinderte aber nicht einen glänzenden Aufschwung der Stadt hauptsächlich seit Konrad II. Von 1050—1150 entstehen vier Pfarrkirchen; im Jahre 1074 schon hat die Stadt Wall und Graben. Wir treffen neben den Bergwerks- und Hüttenbesitzern (den montani und silvani) eine Kaufmannsgilde und allerlei Handwerker: sutores, fabri, pistores, carnifices. Die Bevölkerung wird als unruhig, hochfahrend, unbändig geschildert, was wohl mit der rasch entstandenen wirtschaftlichen Blüte in Zusammenhang zu bringen ist. Von der Kaufgilde ist überliefert, daß sie von Konrad II. (1024—1039) Privilegien erhalten habe. Sein Sohn, Heinrich III., erteilt 1038 den Quedlinburger Kaufleuten das Recht der Goslarer. Diese

[1] Göttingen im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter 1878.

[2] Über Goslar ist zu vergleichen: Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 1—36; Ders., Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, das. 1888, S. 11—60. Dann: Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, 1885. Daneben: Cl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1532, 1892.

Goslarer Gilde hatte seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Aufsicht über den Marktverkehr mit Lebensmitteln und das Gericht darüber. Sie nennt sich später Wandschneider- und Wortgilde. Ein kaiserlicher Villicus ist in älterer Zeit, später ein Reichsvogt, an der Spitze von Bezirk und Stadt gestanden; aber er ist im 13. Jahrhundert ein vom König dazu ernannter Bürger der Stadt.

Weiland vermutet, die Anfänge einer freien Stadtverfassung seien auf Heinrich den Löwen zurückzuführen, unter dem die Stadt 1152—1169 stand. Dann wäre wohl auch der später auftretende Stadtrat durch ihn geschaffen worden. Daß er in steigendem Maße die Stadtregierung in die Hand bekam, der Kaufgilde die Marktpolizei abgenommen hatte, zeigt das 1219 der Stadt durch Friedrich II. verliehene Stadtrecht. Es hebt im Art. 38 alle Einungen und Gilden auf mit Ausnahme der der Münzer[1]. Dieses Verbot wird zwar schon 1223 von seinem Sohne, König Heinrich, wieder aufgehoben (mit Ausnahme des Verbots für die Zimmerleute und Weber)[2]. Aber eine naheliegende Vermutung geht doch dahin, daß von der Zeit Heinrichs des Löwen an der Stadtrat dauernd die Oberhand über die wesentlich mit dem Gewandschnitt beschäftigte Kaufmannsgilde hatte. Weiland betont mit Recht, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die anderen einflußreichen Elemente der Stadt, die Ministerialen, die reich gewordenen Silvani und Montani, auch ein Teil der emporgekommenen Handwerker nicht mehr zufrieden waren mit der Rechtsprechung der Kaufgilde und eben deshalb der Rat als Vertretung der ganzen Stadtbürgerschaft im Gegensatz zu der Kaufgilde die Macht bekam.

Der Rat der Stadt Goslar hat sich dann im 14. Jahrhundert mehr und mehr in den Besitz des Bergwerkes gesetzt; er hat nicht nur die Regalrechte und den Bergzehnten, sondern auch zu einem erheblichen Teile das Gewerkschaftseigentum erworben. Und wenn das wesentlich geschah, um das Bergwerk, das durch die Schwierigkeit, des Wassers Herr zu werden, bedroht war, zu retten, die wirtschaftliche Macht, die er dadurch erwarb, war doch sehr groß, so daß vollends in dieser späteren Zeit niemand neben ihm an Macht und Einfluß in Goslar aufkommen konnte[3]. Die Gilde spielt in dieser ganzen späteren Zeit der befestigten Ratsverfassung keine Rolle mehr.

---

[1] Keutgen, Urkunde, S. 182.

[2] Das. S. 183.

[3] Siehe Anm. 2 S. 34.

In dem 965—1246 rasch erblühten Bremen tritt, nach der Geschichte der Stadt von W. von Bippen ebenso, wie vielfach sonst, uns vor dem Rate eine Kaufmannsgilde entgegen[1]. Bippen sagt, nachdem er die Ratstätigkeit 1225—1246 geschildert: „Wahrscheinlich bestand schon früher als 1246 ein Marktgericht in den Händen eines Kollegiums, das von und aus der Kaufmannsgilde der Hanse gewählt wurde, und unter dem Vorsteher derselben, dem Hansgrafen, der die Verwaltungsgeschäfte wahrnahm, die mit dem Markte verbunden waren, die Instandhaltung der Straßen, der Schlachte-, der Lösch- und Ladeplätze, des Fahrwassers, wahrscheinlich auch die Erhebung des Marktzolles." Von der Zeit vor 1181 meint Bippen, „Kaufmannshanse und Bürgerschaft war dem Wesen nach identisch". Aber die Zahl der Bürger, die nicht zur Hanse gehörten, wuchs hauptsächlich seit dem Privileg des Kaisers von 1186. „Weder das Marktgericht, an dem alle Bürger interessiert waren, noch die städtischen Verwaltungsgeschäfte konnten noch länger einseitig nur von der Kaufmannsgilde wahrgenommen werden. Dieser verblieb wahrscheinlich, was in erster Linie nur dem Kaufmann diente, die Unterhaltung der Fahrwasser und der Lösch- und Ladeeinrichtungen; die Verwaltungsgeschäfte aber, an denen die ganze Bürgerschaft interessiert war, insbesondere Straßen und städtische Grundstücke, gingen an den von den Bürgern jährlich gewählten Ausschuß über, der vor allem das Marktgericht wahrnahm."

Von dem Siege des Erzbischofs über die Stadt (1246)[2] sagt Bippen: „Dem Rat verblieb gemeinsam mit dem erzbischöflichen Vogte das Gericht in Marktsachen, über falschen Kauf, über Maß und Gewicht." Nach den späteren Unruhen zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden 1322 alle Bruderschaften und Gildschaften gänzlich aufgehoben.

Sind diese Nachrichten für die uns beschäftigende Frage auch recht unvollständig, so viel erhellt doch aus ihnen, daß in Bremen wie in einer Reihe von anderen norddeutschen Städten mehr und mehr der Rat als das berufene allgemeine Organ der Stadt über die Kaufmannsgilde siegte.

---

[1] I, 1892, S. 124—128, 381—383.

[2] Bippen I, S. 381: judex vel advocatus cum consulibus judicet super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libere et statore exigunt equitatem.

Dortmund war frühe ein bedeutender Handelsort. Seine Kaufleute werden im Jahre 1000 schon neben denen von Mainz und Köln genannt; der Ort gilt schon im 10. Jahrhundert als der wichtigste Markt Westfalens. Eine Gilde, die sogenannte Reinoldsgilde, begegnet uns, von der der Historiker der Stadt, Frensdorf, sagt, ihre Mitglieder seien Kaufleute gewesen, die zugleich Großgrundbesitzer und als solche vor den übrigen Klassen der Einwohner bevorzugt gewesen seien. Ein Stadtrat tritt urkundlich daneben erst im 13. Jahrhundert auf, er wird 1240 zuerst genannt.

Hegel nennt die Reinoldsgilde ein Ebenbild der Kölner Richerzeche. Ihre Mitglieder trieben Wein- und Tuchhandel. Rat und Gilde erscheinen sich sehr nahestehend. Was zwei Gildebrüder aussagen, gilt soviel, als was zwei Ratsmänner aussagen. Gilde- und Rathaus ist identisch. Frensdorf meint, die Funktionen der Gilde seien später auf den Rat übergegangen. Die Gildemitglieder werden auch als „erbhaftige Leute" bezeichnet; es sind wohl wesentlich die einstigen Großbauern, die durch Handel reich geworden sind.

Die Rechte des Grafen sind bis 1343 an den Rat übergegangen. Neben der Großen Gilde stehen sechs gewerbliche Gilden, die eine Vereinigung bilden, in dem Lohnhaus (Gerberhaus) ihr gemeinsames Festessen halten. Die Vereinigung hat strenge Gewalt über die sechs einzelnen Gilden.

Der Rat (der Erbsassen), die Große Gilde und die vereinigte Sechsgilde erscheinen als die drei Mächte in der Stadt; die Erbsassen besetzten zuerst wohl ganz überwiegend die Ratsstühle, von 1260 an und später, nach allerlei Kompromissen, behielt sie doch immer erheblichen Einfluß[1].

Osnabrück[2] ist im 12. Jahrhundert aus der Zusammenfassung mehrerer Bauernschaften, hier Laischaften genannt, zur Stadt

---

[1] Über die Dortmunder Reinoldsgilde ist zu vergleichen: Frensdorf, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882; Nitzsch III, S. 45; Hegel, a. a. O. II, S. 361—372; Doren, a. a. O. S. 91 ff.

[2] Siehe Philippi, F., Die ältesten Osnabrückischen Gildenurkunden, 1890; Ders., Geschichte der Osnabrückischen Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter VI, 1891, S. 153 f.; Ders., Die älteste Entwicklung der Stadt Osnabrück bis zu ihrem Zusammenschluß mit der Neustadt, Mitteilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück XVII, 1892; Ders., Zur Entwicklung der westfälischen Bischofsstädte, 1897; Ders., Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXV, S. 113 ff.

erwachsen. Der Bischof und eine Anzahl geistlicher Stifter sind dabei das führende, herrschende Element. Der Umfang, den die Stadt 1250 erreicht hatte, blieb in der Hauptsache derselbe bis ins 19. Jahrhundert. Als neben den Bauern Kaufleute und Handwerker emporkamen, ist aus ihrem Kreise die Gilde entstanden; sie pachtete gemeinsam Verkaufsstände auf dem Markte, gewann Gericht und Polizei in Gewerbesachen sowie die niedere Gerichtsbarkeit bei Vergehen ihrer Gildebrüder. Der Stadtrat ist wohl aus den Ausschüssen der Laischaften erwachsen, hatte offenbar in ältester Zeit nicht das Interesse, diese Dinge in die Hand zu nehmen. Später sehen wir elf Handwerksämter, die aber in gewissen Beziehungen noch eine Einheit bilden. Es liegt nahe anzunehmen, daß sich die elf Ämter aus der ursprünglich einheitlichen Gilde durch Spaltung gebildet haben.

Aus Münster[1] fehlen uns alle älteren Urkunden; nur eine Rechtsaufzeichnung für Bielefeld von 1326 hellt die Verfassung etwas auf: Die Schöffen des Gerichts sind zugleich die Ratsmänner der Stadt, die aus sechs Bauernschaften, Laischaften, zusammengewachsen ist. Siebzehn Gilden, jede mit zwei zuerst gewählten, später vom Rat gesetzten Gildemeistern an ihrer Spitze, bilden zusammen eine einheitliche Körperschaft, die von zwei Älterleuten geleitet wird. Rat und vereinigte Gilden, Rathaus und Schuhhaus, standen sich, sagt Hegel, wie zwei Mächte in der Stadt gegenüber, die sich jedoch nach der Überlieferung des 13. Jahrhunderts miteinander vertrugen. Das Schuhhaus ist der Mittelpunkt der siebzehn Gilden, wo Streitigkeiten zwischen Gilde und Gilde entschieden wurden. Das „gemeine Volk der Stadt hat seine Zuflucht zu der gemeinen Gilde“, heißt es in einer alten Aufzeichnung. Nitzsch glaubt nun aus den Überlieferungen (hauptsächlich von 1352) schließen zu sollen, daß ursprünglich (vor 1200) eine Gesamtgilde der Handwerker und der Kaufleute und Wandschneider bestand, die sich später schied. Die Kaufleute und Wandschneider blieben mit dem Rat beim Rathaus, wo die Wage stand. Die Schuhmacher wären bei der Sezession dies einzige Handwerk gewesen, das ein geeignetes Haus besaß; dahin siedelten die Handwerker über, die erst nach der Sezession sich in die einzelnen Ämter geschieden hätten. Die Wandschneider erhielten erst 1455 ein be-

[1] Nitzsch III, S. 49—60; Hegel II, S. 372—382 (München).



sonderes Privileg; die Wahl ihrer Gildemeister geschah auf dem Rathaus, nicht wie bei den anderen Gilden auf dem Schuhhaus. Erst 1492 traten die Wandschneider dem Verbande der siebzehn Gilden bei.

Die Hypothese von Nitzsch bezeichnet er selbst nur als eine „Vermutung", aber sie ist jedenfalls denkbar und möglich. Er fügt bei: Die Dortmunder Gildegeschichte mit der Vereinigung der sechs wichtigsten Handwerkergilden zu einer einheitlichen Korporation mache sie wahrscheinlich.

Wenn wir so in Osnabrück und Münster Städte sehen, in welchen wir Gilden wahrnehmen, die in urkundlich beglaubigter Zeit keine Kaufleute mehr in sich schließen, sondern nur eine Anzahl Handwerker, während wir sonst häufig sehen, daß die Kaufleute und Gewandschneider, die wahrscheinlich ursprünglich auch die am Ortsmarkt verkaufenden und an den Reisen der Gilden teilnehmenden Handwerker umfaßten, sich ihrer später entledigt hatten, so ist das wohl verständlich. Die Differenzierung konnte je nach Macht- und Personenverhältnissen dazu drängen, entweder die Kaufleute oder die Handwerker aus der Gilde zu verdrängen. Auch je nach dem sicher ganz verschiedenen Zahlenverhältnis der Kaufleute und der Handwerker konnte der Entwicklungs- und Ausscheidungsprozeß da und dort ein verschiedener sein.

In Magdeburg, einem alten Handelsplatz zum Verkehr zwischen Germanen und Slaven, hat Otto I. eine Benediktinerabtei gestiftet und der Kirche den königlichen Bann verliehen, damit die Juden und die anderen dort weilenden Kaufleute Schutz und Rechtsprechung fänden. Magdeburg wird rasch die große sächsische Stadt (praecipua Saxoniae urbs), erhält schon 997 Stadtmauern. Ihr und Goslars Recht wurden 1065 den Quedlinburger Kaufleuten verliehen. Im 12. Jahrhundert sind Gewandschneider und Krämer schon organisiert; eine Urkunde von 1183 besagt, daß kein Einheimischer und kein Fremder Gewand schneiden soll, es sei denn, ‚dat he orer innige sie togefüget'. Der damalige Erzbischof Wichmann hat noch andere officia von Handwerkern gegründet resp. genehmigt. Nitzsch vermutet, Wichmann habe aus der ursprünglichen kaufmännischen Gesamtgilde die Gewandschneider und die Krämer als besondere Korporationen abgezweigt. Damit würde übereinstimmen, daß das Schöffenkollegium, das im wesentlichen die Stadt regierte, hauptsächlich aus den Großkaufleuten bestand, die jetzt höher stehen als

Gewandschneider und Krämer, aus den größeren Grundeigentümern hervorgegangen, zu diesen in Gegensatz gekommen waren. Eine Entwicklung ähnlich wie in Stendal, wo auch Großhändler und Gewandschneider bis 1231 getrennt bestehen, erst damals vereinigt wurden.

Magdeburg machte im 12. Jahrhundert, trotz großer Brände, erhebliche wirtschaftliche Fortschritte; es erlebte bis 1220 eine weitere Ausdehnung seiner Stadtmauern, erhielt einen Umfang von 1200 Ruten, während Köln damals 1527 hatte. Das Stadtrecht von 1188, von Erzbischof Wichmann nach einem der großen Brände verliehen, deutet Kämpfe zwischen dem regierenden Schöffenrat und dem Burding der Bürger an: die „stulti“ werden verwiesen, die „meliores“ nicht so anzugreifen und zu hindern. Es hängt wohl mit diesen Konflikten zwischen Bürgern und Schöffenkollegium zusammen, daß wir im 13. Jahrhundert neben den acht lebenslänglichen Schöffen dem Stadtrat von zwölf jährlich gewählten Ratsmannen begegnen, von denen vier allerdings noch Schöffen sind. Der Stadtrat verleiht jetzt das Innungsrecht. Und die Ratsmannen haben die Gewalt, über allen Meinkauf zu richten. Man hat vermutet, die Gewandschneider und die Krämer hätten den Umschwung herbeigeführt (Liesegang), indem sie damals an die Spitze der Gegner der Schöffenaristokratie getreten seien. Ist diese Annahme richtig, so liegt es auch nahe, daß die Gewandschneidergilde, wie sie gewöhnlich heißt, ihre Vorrechte dabei vollständig rettete. Es wird dann aber auch verständlich, daß bald darauf die Gewandschneider und Krämer, sich von den Handwerkern trennend, zur Schöffenaristokratie übergehen und im 14. Jahrhundert die verhaßten Gegner des Handwerks geworden sind, das ihre Verkaufsstände verbrennen wollte.

Hagedorn berichtet, daß die Gewandschneidergilde sich des Stadtsiegels bedient habe. An schweren inneren Kämpfen zwischen den verschiedenen Elementen der Stadt fehlte es in der ganzen Folgezeit nicht. Im Jahre 1301 werden zehn Innungsmeister auf Urteil von Erzbischof und Rat auf dem Markte lebendig zur Strafe verbrannt[1].

---

[1] F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 2. Aufl. von G. Hertel u. F. Hülße; A. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrh. Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 16—20 (1881—88); Laband, Magdeburger Rechtsquelle, 1869; Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg, Forsch. zur brandenb.-preuß. Gesch. III, 1890; Stöckert, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, 1888 (Gymnasialprogramm).

Wir verfolgen diese Entwicklung hier aber nicht weiter, da sie keine weitere Aufklärung über das Gildewesen bringt.

Von Stendal wissen wir, daß das Dorf 1151 Marktrecht und allerlei Privilegien nach Magdeburger Recht von dem Markgrafen erhielt[1], daß die Stadt 1215 Befreiung von der beschwerlichen burggräflichen Jurisdiktion erwarb[2]. Die Stadt hatte günstige geographische Lage, die Elbfurt bei Tangermünde war nahe, allerlei Straßen kreuzten sich in Stendal. Die Stadt muß sich rasch entwickelt haben; 1215 schon wird ein Rat von zwölf Personen erwähnt; 1227 werden die Fleischbänke und 13 Verkaufskammern unter dem Kürschnerhause vom Markgrafen der Stadt gegen Bezahlung überlassen[3].

Im Jahre 1231 begegnen wir zwei gildeartigen Organisationen, der mercatores und der pannicidae[4], welche von den beiden Markgrafen zu einer gemeinsamen Gilde vereinigt werden; dabei wird das Monopol der Gewandschneider im Gewandhause der Gilde von den Markgrafen bestätigt und das Magdeburger Gewandschneiderrecht ihr erteilt. Die Aufnahme in die Gilde wird so geordnet: Söhne von Mitgliedern zahlen 5 sh, andere Bürger 1 Talent, Fremde 30 sh, Handwerker 1 Pfund Gold; daneben haben letztere ihr Handwerk abzuschwören. Die Tuchmacher sollen so vom gewinnbringenden Tuchausschnitt ferngehalten werden; sie erhalten dafür vom Rat 1233[5] das selbständige Innungsrecht, sowie das alleinige Recht des Tuchwebens auf ein bis zwei Webstühlen. Jede Vorschrift über die Art des Tuchmachens soll vom Rate genehmigt sein.

Das Kaufhaus der Markgrafen wird der Stadt 1243 abgetreten[6]. Im Jahre 1251 erläßt der Rat eine Ordnung über das Tuchmachen mit Bestimmungen über die Breite des Tuches und ähnliches. Mit dem raschen Aufblühen der Stadt steigern sich die Streitigkeiten zwischen den divites und pauperes, die die Markgrafen 1285 zu schlichten suchen[7]; alle Innungsstatute sollen dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden; weder die divites noch die pauperes sollen eine promissio unter sich machen. Die divites werden hauptsächlich die Mitglieder der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde und mit ihnen zusammenfallend die patrizischen Ratsgeschlechter

---

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, 15, S. 6.
[2] Das. S. 7.
[3] Das. S. 7.
[4] Das. S. 8.
[5] Das. S. 9—10.
[6] Das. S. 11.
[7] Das. S. 34.

gewesen sein; in die Gilde werden mehr und mehr auch Geistliche und Edelleute der Umgegend aufgenommen. Die seefahrenden Kaufleute bildeten eine besondere Abteilung derselben. Liesegang nimmt an, im 14. Jahrhundert seien auch wohlhabend gewordene Stendaler Bürger in größerer Zahl aufgenommen worden: „Gildebrüder, die die Gilde nicht gebrauchten.“

Im Jahre 1299 erhalten die Krämer (Institores), im Jahre 1309 die Leineweber, 1312 die Kürschner Innungsrecht. Die Stadt tritt 1321 in den Bund der Städte und Lande der Altmark. Von 1328—1332 sind uns die Beschlüsse der Gewandschneidergilde erhalten[1]; es wird immer wieder angemerkt, wenn die „gilda fortiter est bibata“. Der steigende Wohlstand der Stadt zeigt sich an ihren Geld- und Kreditgeschäften mit ihren Fürsten, an der Erwerbung der Münze, an den wachsenden geistlichen Stiftungen. Markgraf Ludwig verspricht Stendal 1344, Vögte des Landes nur nach ihrem und anderen Städten und der Markschaft Rate zu setzen[2].

Im Jahre 1344—1345 kommen allerlei innere Kämpfe und Reibungen mit dem bayrischen Landesherrn zu einem Abschluß; was vorausgegangen, welche Bedeutung die neue Stadtverfassung hatte, läßt sich aus den Urkunden nicht ganz sicher erkennen; aber eine Demokratisierung ist zu vermuten. Magdeburger Recht und Schöffentum sollen bleiben. Im jährlich wechselnden Rat sollen zwei Wandschneider, zwei Tuchmacher, zwei Krämer, ein Korsenwerker, ein Knochenhauer und zwei andere Bürger sitzen. Der Rat soll nicht ohne Einverständnis mit den Gilden verfahren; keine Gilde soll der anderen in ihre Rechte greifen. Im Jahre 1350 kommt ein Vergleich über Rückkehr vertriebener Bürger zustande, 1351 ein Abkommen mit dem Fürsten, daß die Schöffenbank auf ewig beim Rate bleibe; 1360 folgt die volle Versöhnung des Markgrafen mit der Stadt. Die Verschmelzung der Schöffenbank mit dem Rate bedeutet wohl den Sieg der Gewandschneider- über die ältere Schöffenaristokratie.

Ich verfolge die weitere Entwicklung in den Stendaler Verfassungs- und Klassenkämpfen hier nicht, weil sie weniger das Gildewesen als die Stellung des Rats an sich und der städtischen Organe zur fürstlichen Gewalt betreffen. Nach Götze und Liesegang scheint es klar, daß die Änderung 1345 die Bedeutung der Gewand-

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, 15, S. 82—88.
[2] Das. S. 118. [3] Das. S. 118—126.

schneidergilde sehr verminderte, ihren Einfluß im Rate dem der Tuchmacher und Krämer gleichstellte. Bei Gelegenheit des Tuchmacheraufstandes von 1429 erfahren wir nur, daß der Kurfürst den konservativen, vornehmen Gewandschneidern ein Zeugnis ausstellt, sie seien an der Sache unschuldig. Ähnliches geschieht nochmal 1488 nach dem Aufstande über das Biergeld[1].

In den anderen, etwas größeren altmärkischen Städten treffen wir auch Gewandschneidergilden. So in Salzwedel[2], wo sie schon 1233 das Monopol des Gewandschnittes im Kauf- und Rathaus haben; die Gewandschneider sind das beherrschende Patriziat, die übrigen Innungen haben nicht viel zu bedeuten, Rat und Gilde beherrschen gemeinsam die Stadt[3]. Auch in Perleberg und Neuruppin sind aristokratische Gewandschneidergilden[4].

8

Gewiß bleiben alle die hier angeführten Tatsachen über die Gildenschaften Deutschlands und die der gesamten Nordseegebiete bruchstückartig; gewiß ist auch die Entwicklung in England, Nordfrankreich, den Niederlanden, Skandinavien und Norddeutschland keineswegs ganz durch die gleichen Ursachen bedingt.

Aber immerhin zeigen diese Gebiete vom 8. bis 15. Jahrhundert gewisse übereinstimmende Züge in ihrer Gildeentwicklung, die wir etwa dahin zusammenfassen können: überall sehen wir Gilden, und als die bedeutendsten erscheinen die Kaufgilden. Im wesentlichen gehen die Kaufgilden der Stadtverfassung voraus; diese Kaufgilden haben vielfach zuerst auch Handwerker umfaßt, die gewerbliche Produkte auf die Märkte brachten, suchen sie aber später aus ihrem Kreise zu entfernen. An einzelnen Orten treten die Kaufleute aus und lassen die Handwerker unter sich, die sich dann in die einzelnen Gewerbe teilen.

Neben den Kaufgilden treffen wir häufig bloß Unterstützungsgilden, die an Kirchen und Altäre sich anlehnen; bald auch solche,

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, S. 414.

[2] Über Stendal: Riedel, Codex Dipl. Brandenb. A. B. 15. Urkunden der Stadt Stendal, 1858; Götze, Urk. Geschichte der Stadt Stendal, 1873; Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte III, S. 1—57 (1890).

[3] Das. S. 378 ff.

[4] Vergleiche über die Gewandschneider überhaupt F. Philippi, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. Deutsche Lit.-Zeitung 1916, 12. August, Nr. 32 u. 33.

die Handwerker einer bestimmten Art umfassen und erst später obrigkeitliche Genehmigung erhalten, wie die Kölner Bettziechenweber im Jahre 1149. Das Gildewesen erscheint so auch als eine der Ursachen, die zur Zunftentwicklung führt.

Diese selbst ist aber im ganzen später als die Ausbildung der Kaufgilden. Daß man im 12. Jahrhundert auf drei deutsche Urkunden von Kaufgilden fünf solche von Handwerkern findet, beweist deshalb gar nichts, weil das ganze ältere Gildewesen überwiegend auf freier Vereinsbildung beruhte, keiner Genehmigung bedurfte. Die Behauptung Belows [1], daß die Bildung von Handwerkerverbänden älter sei als die von Kaufmannsgilden, entbehrt jeder Begründung, ist für einen Kenner der Überlieferung fast unbegreiflich.

Daß in der späteren Zeit manche Handwerksinnungen sich Gilden nennen, wie schon früher Kaufmannsgilden auch ab und zu Innungen genannt werden, beweist sachlich gar nicht viel, ist bloß ein Ergebnis eines schwankenden Sprachgebrauches.

Die Verschiedenheit der Gilden-, hauptsächlich der Kaufgildenentwicklung in den verschiedenen Ländern und Gegenden geht zurück auf wirtschaftliche und staatliche Ursachen, auf die zeitlich verschiedene Entstehung des Handels, der Geldwirtschaft, der Arbeitsteilung, dann auf die verschiedene Entwicklung der sozialen Schichtung, endlich auf die verschiedene Ausbildung der Rechts- und Staatsverfassung.

Daß die Kaufgilden im ganzen den Handwerksinnungen um 1 bis 3 Jahrhunderte vorausgehen, beruht auf der Tatsache, daß der Handel in den betreffenden Ländern älter ist als das selbständige Marktgewerbe, daß die Kaufgilden im ganzen einer Zeit angehören, deren Arbeitsteilung und Technik viel unentwickelter waren, als die Zustände des 13. bis 15. Jahrhunderts. Es kommt hinzu, daß die Elemente, aus denen sich die Kaufgilden bildeten, im ganzen höheren sozialen Schichten angehörten, als diejenigen sind oder waren, aus denen das Handwerk hervorging. Und es ist eine Erfahrung aller sozialen Klassengeschichte, daß die oberen Klassen früher und leichter sich organisieren als die unteren. Die unteren Klassen haben in den Zeiten, um die es sich hier handelt, meist erst im Anschluß an kirchlich gefärbte Unterstützungsverbände (wie zum Beispiel die Kölner Bettziecher 1149) den Weg zur Vereinsorganisation

[1] Die Bedeutung der Gilden für die deutsche Stadtverfassung. Hildebrands Jahrb. 3. F. 3. Bd. (1892) S. 56—68.



gefunden. Auch auf diesem aber sind ihnen die größeren Grundbesitzer und die Kaufleute vorausgegangen; bei ihnen war aber ebenso stark das Geselligkeitsbedürfnis, der Wunsch des Gildam bibendi.

Die Kaufgilden sind im ganzen älter als der Rat und die Ratsverfassung, vielfach auch als die eigentliche intensive Stadtbildung. Sie fehlen da oder sind da nicht zu Leben und Kraft gekommen, wo die öffentlichen und kirchlichen Gewalten relativ frühe für Markt- und Handelseinrichtungen gesorgt haben. Es war falsch oder übertrieben, Stadt- und Ratsverfassung sowie Zunftwesen aus den Gilden im wesentlichen ableiten zu wollen. Aber einen erheblichen Einfluß hat die Kaufgilde überall auf diese späteren Institutionen gehabt, wo sie sich kräftig vor ihnen entwickelt hatte.

Je älter eine städtische Entwicklung ist, desto eher treffen wir Gilden oder gildeartige Organisationen — also zum Beispiel solche in Goslar und Köln, nicht aber in Lübeck und in vielen östlichen Städten; vielfach sehen wir sie in Westfalen und bis nach Brandenburg, aber nicht in Schlesien. Das Fehlen in Süddeutschland geht auf die in den dortigen aufkommenden Städten frühe vorhandenen kaiserlichen, bischöflichen, fürstlichen Verwaltungstendenzen zurück, auf die frühe bischöfliche oder fürstliche Marktverwaltung. Die dortigen kaufmännischen oder ministerialischen, aristokratischen Elemente haben in anderer Form als in der von Gilden sich ihren Einfluß und ihre Machtbetätigung verschafft.

Man hat die Gilden nach ihrer Entdeckung durch Wilda lange überschätzt; man meinte, sie hätten als Ergebnis der freien Vereinigung nur edle, gute Zwecke verfolgt. Sie hatten ihre schönen und guten Züge; aber die Kaufgilden haben, als aristokratisch sich abschließende Kreise, früh auch einen naiven Egoismus entwickelt. Staat wie Kirche mußten sie bald ebenso bekämpfen und einschränken, wie die unteren von ihnen mißhandelten Klassen sich gegen sie erhoben und sie bekämpften.

Als man realistischer anfing, das Gildeproblem zu untersuchen, als die spezifisch rechtsgeschichtliche Forschung nachgewiesen hatte, welchen Einfluß die Gerichtsverfassung, die Bildung der Gerichtssprengel, die herrschaftliche Ämterverfassung auf die Stadtbildung ausgeübt hatte, glaubte man eine zeitlang allen Gildeeinfluß auf die Stadtentwicklung leugnen zu sollen. Below ging so weit, die Gilden aus der mittelalterlichen Geschichte fast ganz hinauswerfen zu wollen. Nitzsch steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und vorsichtige Forscher sind ihm in der Hauptsache gefolgt, wie Joachim, H. v. Lösch,

Doren, Pappenheim. Die Forschung in den anderen Kulturstaaten ist eher bei einer Überschätzung der Gilden stehengeblieben.

Hegel und Zeumer sind immer mehr auf einem unparteiischen Standpunkt in der Gildefrage geblieben, so sehr auch Hegel geneigt war, Nitzsch, den er nicht begreifen konnte, anzugreifen.

Die Geschichte der späteren Gildeentwicklung ist beherrscht von den Tendenzen der oberen Gewalten, die egoistischen Klassenmißbräuche der Kaufgilden zu beschränken oder zu beseitigen. Man verstand zunächst, den städtischen Räten, die von 1180—1400 sich in Deutschland ausbildeten, einen unparteiischeren Charakter zu geben, als ihn die Kaufgilden hatten. Wo das nicht gelang, wo die Räte von dem Egoismus der Gilden beherrscht wurden, ganz mit ihnen zusammenfielen, da erhoben sich die Stadtgemeinde und die neuentstandenen Handwerke gegen die Klassenherrschaft der Gilden. Und die fürstlichen Gewalten griffen bald ebenso ein, hatten bald aber ähnlich gegen die Mißbräuche einer Herrschaft der Zünfte über die Gilden- und Ratsaristokratie aufzutreten. Starke königliche Gewalten haben vor allem in England und Frankreich eingewirkt. Aber auch in den Niederlanden und Deutschland waren sie tätig.

Von 1400—1600 verschwinden mehr und mehr die alten Kaufgilden, wenigstens nach ihrer übermächtigen egoistischen Interessenpolitik. Das, was man jetzt als Kaufgilden in Deutschland bezeichnete, hatte wenig Ähnlichkeit mit den alten Kaufgilden. In England freilich behauptete sich bis ins 18. Jahrhundert ihr Einfluß, aber auch ihre Mißbräuche.

Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtages[1]

Von Oberbürgermeister Koch-Kassel

Ich will die Frage, wo die Schuld liegt, daß wir uns jetzt mitten in dem Weltkriege mit einer Umgestaltung der grundlegenden Bestimmungen unseres Verfassungswesens zu beschäftigen haben, nicht aufwerfen und nicht fragen, ob die Schuld bei denen liegt, die vor dem Kriege jegliche Wahlreform verweigert oder bei denen, die von jeher eine radikale Lösung gefordert haben; ich will auch nicht fragen, ob die Schuld bei denen liegt, die mitten im Kriege ungestüm die Bewilligung des neuen Wahlrechtes gefordert, oder bei denen, die es während des Krieges für richtig gehalten haben, schon jetzt jegliches Zugeständnis auch für die Zeit nach dem Kriege rückhaltlos abzulehnen. Heute scheint es mir lediglich darauf anzukommen, die Frage zu entscheiden, ob das Wohl des Staates in höherem Maße gefährdet ist, wenn die Vorlagen der Staatsregierung angenommen oder wenn sie abgelehnt oder wenn sie hintangehalten werden. Ich will auch keine Wahlrechtsorthodoxie treiben und die Frage hier nicht erörtern, ob aus Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit heraus,

[1] Vortrag in der Deutschen Gesellschaft 1914 in Berlin am Montag, den 7. Januar 1918.

aus naturrechtlichen Erwägungen, wie sie den Rousseauschen Gedankengängen zugrunde liegen, die Reformen wünschenswert sind. Wer sich gewöhnt hat, sich den Staat nicht als aus dem Kontrakt der einzelnen zustandegekommen vorzustellen, sondern ihn betrachtet als ein großes, lebenskräftiges Gebilde, das sein Recht in sich selbst trägt, der wird nicht fragen, ob das Wahlrecht idealen Gesichtspunkten, sondern ob es den Rücksichten des Staatswohls und den Staatsnotwendigkeiten entspricht.

Wenn wir Grundsätze darüber aufzustellen haben, in welcher Weise in einem modernen Staate, wie dem preußischen, die Mitbestimmung des Volkes am Staatsleben geregelt sein soll, so scheinen mir zwei Gesichtspunkte in erster Linie in Frage zu kommen: Es scheint mir erforderlich zu sein, daß keine der großen Bevölkerungsschichten bei der Mitbestimmung über das Geschick des Staates außer Betracht bleibt, völlig rechtlos ist. Es scheint mir zum andern notwendig zu sein, daß nicht eine einzelne große Schicht, und mag es auch die Masse sein, die Geschicke des Staates allein in der Hand hält. Diese beiden Gesichtspunkte wird man unter keinen Umständen außer acht lassen dürfen. Daneben wäre es allerdings unrichtig, wenn man wiederum diese Gesichtspunkte zu doktrinären Grundsätzen erheben würde und aus ihnen allein heraus die Entscheidung träfe. Ein von außen gefährdeter Staat, wie der preußische, kann sich den Luxus nicht gestatten, dauernd große Teile des Volkes in grundsätzlichem Gegensatz zum Staatsleben zu sehen und wird sich bei der näheren Ausgestaltung des Wahlrechtes immer bemühen müssen, die Grundstimmungen, die im Volke vorhanden sind, in Rücksicht zu ziehen.

Wenn wir nun aus den vorstehenden Hauptgesichtspunkten heraus das gegenwärtige preußische Wahlrecht betrachten, so müssen wir zugeben, daß es ihnen nicht gerecht wird. Der Steuerzensus als alleiniger Maßstab der Wahlberechtigung erscheint veraltet. Ich gehe nicht auf die gesetzestechnische Seite der Frage ein. Bismarck hat selbst im Jahre 1864 in der bekannten Rede, die man nicht ganz zu Recht als sein Bekenntnis in der Wahlrechtsfrage ansieht — er hat seine Anschauungen je nach den Staatsnotwendigkeiten zu modeln gewußt —, von der verfehlten Technik des bestehenden Wahlrechtes ein so klares Bild gegeben, daß man nur darauf zu verweisen braucht. Die Technik ließe sich nun gewiß verbessern. Aber auch dann würde dieses Wahlrecht dem heutigen Empfinden nicht mehr entsprechen. Die Anschauungen von dem Werte der Steuerzahlung als dem einzigen oder wichtigsten Beitrage, den

der einzelne zum Staatsleben leistet, haben sich bereits vor dem Kriege gewandelt. Es gibt eine mittelbare Mitwirkung am Aufblühen des Staates, die mit der steuerlichen Leistungsfähigkeit nichts zu tun hat, und die hoch zu werten wir uns mit Recht gewöhnt haben. Zudem hat die Entwicklung Deutschlands zu einem kapitalreichen Wirtschaftskörper es mit sich gebracht, daß ein großer Teil des Kapitalbesitzes nicht mehr in den Bauernhöfen und Gewerbeunternehmen angelegt ist, in denen der Kapitalist als Grundbesitzer oder Gewerbeunternehmer arbeitet, vielmehr ist das Kapital zum großen Teile Rentnerkapital geworden, das andere für sich arbeiten läßt. Kapitalisten und Unternehmer werden mehr und mehr verschiedene Personen, und es wäre schlimm, wenn wir dahin kommen würden, daß eine Schicht von Rentnern, die andere für sich arbeiten läßt, in immer höherem Maße zur Entscheidung bei unseren Staatsgeschäften berufen wäre.

Aber alle diese Erwägungen, die im Laufe der Zeit eine Änderung des Wahlrechtes immer notwendiger gemacht haben würden, sind durch den Weltkrieg überstürzt worden. Der Krieg ist ein Umwerter aller wirtschaftlichen Werte geworden in einem unerhörten Maße. Bis weit in die Kreise der höheren Beamten und der Gelehrten hinein ist der Wert ihres Einkommens herabgedrückt worden. Ihr Dasein wird sich nach dem Kriege unter Bedingungen abwickeln, die man vor einigen Jahrzehnten fast als proletarisch angesehen hätte; und sie werden in eine noch kritischere Stimmung gegen die Staatseinrichtungen versetzt werden, wenn sie nunmehr auch noch dadurch benachteiligt werden, daß sie in eine tiefere Wahlschicht hinabsinken. Der Stolz, der diesen Bevölkerungsschichten innewohnt und ihnen erhalten bleiben muß, wird sie nicht für die Erwägung empfänglich machen, daß es bei Wahlrechtsfragen nicht auf die Stellung des Einzelnen, sondern auf das Wohl des Ganzen ankomme. Solche Lehre der Entsagung findet bei den Betroffenen kein Ohr. Sie werden sich einfach auch in dieser Beziehung als vom Staate vernachlässigt fühlen. Diese Stimmung wird um so nachhaltiger sein, als umgekehrt der Krieg so viel neugebackenen und unerfreulichen Reichtum mit sich gebracht hat, daß der Aufstieg dieser Schichten von allen anderen mit Unwillen bemerkt werden und es uns allen unerträglich sein würde, wenn Leute, die sich während des Krieges ihren Reichtum erworben haben, uns aus den obersten Klassen der Wahlberechtigten verdrängen würden. Am schlimmsten werden diese Empfindungen, wie oft betont, bei den zurückkehrenden Kriegern auf-

treten, die vergleichen werden, was sie für ihre Leistungen im Schützengraben an staatlicher Anerkennung erhalten gegenüber denjenigen, die während der Kriegszeit in der Heimat an sich gedacht haben. Bei den zurückkehrenden Kriegern denkt man im allgemeinen nur an die großen Massen. Es handelt sich aber bei den zurückkehrenden Kriegern, die durch das bestehende Wahlrecht benachteiligt werden, nicht nur um die Massen, sondern, nachdem die Blüte unseres Schwertadels mit ihren geborenen Führereigenschaften im ersten Jahre dieses Krieges in den Tod gesunken ist, gerade auch um die Leute, die standhaft und erfolgreich an ihre Stelle getreten sind und heute die Kompagnien führen und einen großen Teil der Bataillonsführer stellen, an alle die Postassistenten und Volksschullehrer, Studenten und Handlungsgehilfen, die sich draußen als Führer bewähren, die aber, wenn sie zurückkehren, nur eine schwache Aussicht haben, nach langem Mühen sich eine gute soziale Stellung zu erringen, oder schon jetzt wissen, daß sie daheim dauernd nur eine bescheidene bürgerliche Stellung vorfinden werden. Diese Personen werden ohnehin das Gefühl haben, daß sie gegenüber den Zuhausegebliebenen, die inzwischen vorangekommen sind, weitaus im Nachteil sind. Gesellt man nun noch zu der körperlichen oder wirtschaftlichen Benachteiligung eine Zurücksetzung in der Frage des Wahlrechts, so wird das zur Folge haben, daß diese Personen, die sich im Schützengraben als Führer bewährt haben, es als eine Degradation empfinden werden, wenn man sie in der Politik in eine untergeordnete Stellung zurückdrängen will, und daß sie, die Führer des Volkes bleiben wollen und werden, Führer gegen den Staat werden, wenn sie nicht Führer für den Staat sein können. Ein Staat, der vielleicht die Gegnerschaft des Proletariats noch ertragen könnte, kann es nicht ertragen, wenn sich weite Kreise der Intelligenz und eine höhere soziale Schicht, die unzufrieden sein zu müssen glaubt, mit dem Proletariat verbinden. Ich bin der Meinung, daß diejenigen, die sich einer Fortentwicklung des Staates widersetzen, vielleicht ohne den Krieg das Steuerwahlrecht noch einige Zeit zu halten vermocht hätten, daß sie aber einen aussichtslosen Kampf aufnehmen würden, wenn sie heute noch daran festhalten.

Anderseits werden wir alle an das Wagnis, so darf ich es bezeichnen, des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts nicht leichten Herzens herangehen. Das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht wird sich am besten bewähren in Ländern mit einer gleichmäßigen wirtschaftlichen Zusammensetzung

der Bevölkerung. In Bauernländern, wo sich in einfachen Verhältnissen die Ansprüche an den Staat im wesentlichen darauf beschränken, daß er die Bevölkerung vor Hammeldiebstählen oder Frauenraub schütze, und in fortgeschrittenen Verhältnissen darauf erstrecken, daß er gute Wege und gute Schulen unterhalte, wird man mit dem gleichen Wahlrecht leicht und gut auskommen. Denn hier verlangt niemand mehr von dem Staate, als er selbst dem Staate zu leisten bereit ist. Auch in Ländern, deren natürliche Bodenschätze und deren noch unvollendete Entwicklung jedem einzelnen einen wirtschaftlichen Aufstieg nach seiner Fähigkeit und Geschmeidigkeit ermöglichen, wie in Amerika, wird ein solches Wahlrecht viel leichter erträglich sein. Ich erinnere mich, in den Erinnerungen von Karl Schurz von einem Gespräch gelesen zu haben, das er bei seinem Besuch in Deutschland mit Bismarck führt, in dem sich Bismarck etwas spöttisch über die mangelhaften Verwaltungsleistungen der Farmer und Trapper im westlichen Amerika äußert und ihm Schurz erwidert, daß er die Überlegenheit des preußischen Berufsbeamtentums durchaus anerkenne, daß es aber für die Zufriedenheit der Bevölkerung nun einmal viel weniger darauf ankomme, ob die Sache gut oder schlecht gemacht werde als darauf, ob sie es selbst mache. Aber dann macht Bismarck den schwerer zu widerlegenden Einwurf, daß man in Amerika mit diesen Verhältnissen so lange auskommen werde, als jedem die Möglichkeit gegeben sei, ohne den Staat in Anspruch zu nehmen, wirtschaftlich voranzukommen, daß aber in engeren und schwierigeren Verhältnissen dieses System schwere Gefahren für den Staat in sich berge. Hier stecken in der Tat die Schwierigkeiten des Problems für uns. Die Aufgaben, die uns obliegen, sind wesentlich andere als in Bulgarien oder Argentinien. Goethe sagt in „Wilhelm Meister", daß es für uns darauf ankomme, aus den Töchtern gute Mütter und aus den Söhnen gute Diener zu erziehen — Diener selbstverständlich nicht im Sinne persönlicher Abhängigkeit, sondern in dem Sinne, daß es für die weitaus meisten unter unseren Volksgenossen in der bescheidenen Stellung, in die wir sie stellen können, weniger darauf ankommt, daß sie in der Kritik und in dem wirtschaftlichen Vorwärtsdrängen groß sind als darauf, daß sie in treuer Pflichterfüllung tun, was von ihnen verlangt wird.

Solange man dem deutschen Volke weder Grenzen geben kann, die der Mehrheit der Bevölkerung die bäuerliche Siedlung ermöglicht, noch wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten, die eine unbeschränkte wirtschaftliche Kraftentfaltung eines jeden Tüchtigen zulassen, bietet

das gleiche Wahlrecht für uns größere Gefahren als in glücklicheren Ländern. Denn bei uns wird dieses Wahlrecht für weite Bevölkerungsschichten in erster Linie als Mittel benutzt werden, um sich mittels des Staates bessere Daseinsbedingungen zu verschaffen: höhere Gehälter, unentgeltliche Fürsorgeeinrichtungen und Bildungsgelegenheiten und Ähnliches. Mag sich dieses Mittel auf die Dauer auch als untauglich erweisen, weil sich die Volkswirtschaft bei diesem Raubbau erschöpfen muß, so wird dieser innere Zusammenhang von den Wählern doch immer wieder verkannt werden und der Stimmzettel am leichtesten demjenigen zufliegen, der die Quellen unseres staatlichen Wohlstandes unbekümmert um die Dauer ihrer Ergiebigeit ausschöpft. Je enger unsere Grenzen und je geringer unsere wirtschaftlichen Hoffnungen, um so gefährlicher ist deshalb das gleiche Wahlrecht, und es ist im Grunde genommen eigenartig, daß gerade diejenigen, die die Erweiterung der deutschen Grenzen und den Aufstieg der wirtschaftlichen Macht Deutschlands in diesem Kriege am wenigsten erwarten und erhoffen, in der Wahlrechtsfrage optimistischer sind als diejenigen, die sich von diesem Kriege eine gewaltige Förderung der deutschen Zukunft versprechen. Mir scheint das gleiche Wahlrecht erträglicher in einem großen als in einem kleinen Deutschland, und ich wundere mich immer, daß es etwas wie Sozialimperialismus oder imperialistische Demokratie in Deutschland fast gar nicht zu geben scheint.

Eine weitere Gefahr des gleichen Wahlrechtes mag man darin sehen, daß es eine gewisse Verflachung des öffentlichen Lebens mit sich bringt. Wer jemals in einer Volksversammlung wirtschaftliche Dinge zu erörtern gehabt hat, etwa den Bimetallismus in 10 Minuten abgetan hat, wird sich mit Schaudern seiner eigenen Oberflächlichkeit erinnern, wie ich denn selbst vor einem Kreise wie dem Ihren mich fast bangen muß, das heute zu erörternde Problem in einer Stunde durchzusprechen; er wird sich sagen müssen, daß die Wahrheit viel zu kompliziert ist, um sie der Menge vorzutragen, und daß er sie unendlich vereinfachen muß, um sie mundgerecht zu machen. Wer aber erst einmal gezwungen ist, die feinen Konturen des Antlitzes der Wahrheit durch einige kräftige Striche zu vergröbern, der wird sich bald auch nicht mehr scheuen, diese Striche in etwas anderer Richtung zu ziehen, als es dem Urbilde entspricht und der Hörerschaft ein Zerrbild zu geben. Denn die Lüge ist unendlich viel einfacher als die Wahrheit. Im Zusammenhang damit bietet eine besondere Schwierigkeit der Umstand, daß die Verhältnisse, die der

Beurteilung des Wählers unterliegen, um so unübersehbarer für ihn werden, je verwickelter die staatlichen Aufgaben und je größer die Anteilnahme des Staates an dem Wirtschaftsleben wird. Ob man diesen Umstand dadurch wettmachen kann, daß man das Maß des Verständnisses des Wählers durch eine verbesserte Vorbildung steigert, ist immerhin zweifelhaft. Denn das mangelnde Verständnis beruht in den meisten Fällen nicht in einem Mangel an Vorbildung, wie sich denn in den unteren Schichten mit einfacher Schulbildung immer Leute finden, die sich einen Überblick über alle diese Dinge zu eigen machen, sondern vielmehr in einem Mangel an natürlicher Anlage. Der Anspruch, über alle Angelegenheiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens mitreden zu können, ist in allen Schichten der Bevölkerung mit dem Schwinden des Autoritätsglaubens gestiegen, die Fähigkeit dazu aber eher im Sinken als im Steigen begriffen. Aber das sind Bedenken, die jeder Volksvertretung anhaften und sich auch, wenn man zu einem anderen Wahlrecht greift, nicht beseitigen lassen. Ohne Mitwirkung oder verständnisvolle Anteilnahme der breiten Massen den Staat zu regieren, ist heutzutage bei jedem Wahlrecht auf die Dauer unmöglich. Nun werden allerdings die Verhältnisse, die der Beurteilung des Staatsbürgers unterliegen, um so unübersehbarer für ihn, je verwickelter die staatlichen Aufgaben und je größer die Anteilnahme des Staates an dem Wirtschaftsleben werden. Allein mit einer verbesserten Schulbildung vermag man das Maß des Verständnisses des Wählers nicht zu verbessern. Denn das mangelnde Verständnis beruht in den meisten Fällen nicht in einem Mangel an Schulbildung, wie sich denn in den unteren Schichten mit einfacher Schulbildung immer Leute finden, die sich einen Überblick über alle diese Dinge zu eigen machen, sondern vielmehr in einem Mangel an natürlicher Anlage. Noch weniger vermag die Volksversammlung der politischen Erkenntnis nennenswert zu nützen. Hier liegt eine der größten Aufgaben für die Zukunft, und die richtigen Mittel sind schwerlich schon gefunden. Wir müssen uns klar machen, daß es eines systematischen Aufbaues der Erkenntnis durch Fortbildungseinrichtungen, Zeitungsartikel und Aufklärungsschriften, sowie einer stärkeren Mischung des Verkehrs zwischen den einzelnen Bevölkerungsschichten bedarf, um hier Abhilfe zu schaffen. Wenn uns das nicht gelingt, wird die Masse dem Staate immer mehr entfremdet und unser staatlicher Zusammenhalt bleibt von außen und von innen her gefährdet, ganz gleichgültig, welches Wahlrecht wir haben.

Die außenpolitische Gefahr des gleichen Wahlrechtes fürchte ich nicht. Für die Widerstandsfähigkeit eines Volkes kommt es nicht auf die Gesinnung der Regierungen und Parlamente, sondern auf die Gesinnung des Volkes selbst an. Weder die nationale Gesinnung, noch der Chauvinismus eines Volkes sind von der Verfassung abhängig. Frankreichs Revolutionsheere haben für die Gewinnung der natürlichen Grenzen Frankreichs gekämpft, und Österreichs Kaiserhaus hat sich durch voreilige Friedensschlüsse Jahrhunderte hindurch ausgezeichnet, längst bevor es Parlamente gab. Für die Widerstandsfähigkeit eines Staates im Kriege ist die Straße gefährlicher als das Parlament, und daß die Straße bei einem ungleichen Wahlrecht länger ruhig bleibt als bei einem gleichen, wird niemand behaupten. Die Gefahr der Lauheit liegt im Volkscharakter, der Volksgesinnung und der Volkserziehung begründet. Für das preußische Wahlrecht aber kommt hier noch in Betracht, daß die Schicksale Deutschlands nicht vom preußischen Abgeordnetenhause, sondern von den Organen des Reiches zu entscheiden sind.

So schwere Bedenken man aber auch gegen das gleiche Wahlrecht erheben mag, so kann niemand verkennen, daß man es in dieser Frage mit einem brennenden und unauslöschlichen Wunsche weitester Bevölkerungsschichten zu tun hat. Der Deutsche ist seiner inneren Natur nach viel demokratischer gesinnt als der Romane, der großen Schaugeprängen, wie Korsofahrten, Fürstenempfängen oder Galavorstellungen mit großem Behagen zuschaut, während der Deutsche über solche Schauspiele im Grunde spottet oder sich ärgert. So liegt dem Romanen auch in letzter Linie nur daran, auf der großen politischen Bühne sich von einigen hervorragenden Menschen Schauspiele geben zu lassen, während der ernstere Deutsche bestrebt ist, seine eigene Meinung zur Geltung zu bringen. Jeder einfache deutsche Mann hat das Verlangen, an irgendeiner Stelle im Staate die Gleichberechtigung aller durchgesetzt zu sehen und ebenso behandelt zu werden wie der erste. Diesem Verlangen sich auf die Dauer zu entziehen, wird schwer sein, und es wird für den, der der Masse nicht alles ausliefern will, richtig erscheinen, diesem Wunsche zu entsprechen, aber Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Stelle nicht die einzige ist, die über die Geschicke des Staates entscheidet. Darüber wird der einfache Staatsbürger viel eher mit sich reden lassen, als über die Verweigerung der Gleichberechtigung.

Ehe ich aber endgültig Stellung nehme, lassen Sie mich zunächst prüfen, ob die Bedenken, die gegen das gleiche Wahlrecht zu erheben

sind, sich durch die Einführung eines ungleichen Wahlrechtes oder durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des gleichen Wahlrechtes beseitigen lassen.

Das viel erörterte und viel gerühmte Mehrstimmenwahlrecht scheint mir kein brauchbares Mittel zur Erlangung günstiger Verhältnisse zu sein. Der Zweck eines solchen Mehrstimmenwahlrechtes ist es, das Übergewicht der Masse zu verringern. Den Grund findet man entweder in der höheren Bedeutung oder in dem größeren Verständnis einzelner Kreise für den Staat. Leider sind beide Gesichtspunkte schwer gesetzlich zu fassen. Es gibt keine allgemein gültigen Tatsachen, aus denen ich den Wert oder das Verständnis des Einzelnen für den Staat feststellen könnte. Denn das Leben ist bunt und mannigfaltig, und allein das Leben ist es, das dem Einzelnen Bildung und Wert verleiht. So halten denn auch die Merkmale, wegen deren man dem Einzelnen mehrere Stimmen geben will, der Prüfung schwerlich stand. Sie sind teilweise für den erstrebten Zweck gleichgültig, wie das Alter (das übrigens zunächst eine Begünstigung der Nichtfeldzugsteilnehmer bedeutet), oder wie die Teilnahme am Feldzug (wobei die Zurücksetzung des wegen seiner hervorragenden Brauchbarkeit Reklamierten hinter jeden Etappensoldaten auch nicht gerade berechtigt erscheinen will), oder wie die Kinderzahl (die das Proletariat geradezu begünstigt). Andere Gesichtspunkte wiederum, die dem erstrebten Zwecke näherkommen, erscheinen schwer erträglich oder bedeuten nichts anderes als eine Wiederherstellung der Bevorzugung des Steuerzahlers in versteckter Form. Wenn man zum Beispiel für eine selbständige Niederlassung eine weitere Stimme gibt, so würde eine solche Bestimmung für diejenigen, die aus dem Feldzuge zurückkommen und vielfach ihre Selbständigkeit oder die Hoffnung auf Selbständigkeit eingebüßt haben, einen besonderen Stachel bedeuten. Es hat außerdem nicht die geringste innere Berechtigung in einer Zeit, wo das Aufkommen eines neuen Mittelstandes, nämlich eines Mittelstandes der gewerblichen Angestellten, eines der besten und glückverheißendsten Zukunftszeichen ist, einen solchen Angestellten gegenüber einer jeden kleinen Ladentischexistenz, wie sie Professor Weber nennt, zurückzusetzen. Man kann unmöglich einen Hausierer mit mehr Stimmen versehen als den Prokuristen eines Bankhauses oder den Schuhflicker gegenüber dem technischen Direktor einer Großfirma bevorzugen. Man kann auch nicht, wie das vorgeschlagen ist, demjenigen eine zweite Stimme geben, der mehrere Arbeiter beschäftigt. Denn es ist nicht

einzusehen, warum derjenige, der durch die Arbeit seiner Feder oder auf andere Weise sein Brot verdient, zurückstehen soll hinter denjenigen, der eine größere Anzahl Angestellter, etwa in einer Weiberkneipe oder in einem Damenorchester, beschäftigt. Man kann auch den Gesichtspunkt der Bildung nicht in die Erörterung ziehen, weil es niemand verstehen würde, wenn ein heruntergekommener Winkeladvokat, weil er in früherer Zeit einmal sein Abiturium gemacht hat, vor einen durch eigene Kraft hochgekommenen Gewerbetreibenden gestellt würde. Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich hier Ausnahmen als Beispiele vortrage und daß man mit der Regel rechnen müsse. Aber gerade eine gerechte Regel findet man nicht, weil sie nicht zu finden ist. Man beseitigt eine Gleichheit und schafft eine Ungleichheit, die letzten Endes niemandem gerecht wird, und ich behaupte, daß wir alle eine Gleichheit viel eher ertragen können, als eine Ungleichheit, die wir als ungerecht empfinden und durch die wir uns gegen andere, die schlechter sind als wir, zurückgesetzt fühlen. Um ein kleines Beispiel dafür anzuführen, braucht man nur an die besonderen Zulagen bei der Lebensmittelversorgung zu erinnern, die mehr böses Blut erregt haben, als jede Gleichmäßigkeit hätte erregen können. Daß kein Mehrstimmenwahlrecht auch nur eine wesentliche Annäherung an die Gerechtigkeit bringt, geht aus der einfachen Erwägung hervor, daß niemand es wagt, hervorragenden Leuten so viele Stimmen zu verleihen, wie es ihrem Verdienst oder ihrem Verständnis entspricht. Gibt man den aus dem Feldzuge Zurückgekehrten eine Mehrstimme, dann bekommt Hindenburg ebenso gut nur eine Mehrstimme wie jeder Feldbäcker, und wenn für die Beschäftigung einer Anzahl Arbeiter eine Mehrstimme gewährt wird, so wird Krupp jedem Karussellbesitzer gleichgestellt. Man kann aber nicht dem Einzelnen nach seiner Bedeutung 10, 100 oder 1000 Stimmen geben, weil kein Richterkollegium der Welt diese Frage abwägen kann. Die Wägung der Bedeutung des Einzelnen gehört an eine andere Stelle, in die Erste Kammer; in der Zweiten Kammer kommt man bei den Versuchen über Stückwerk nicht hinaus. Die ganze Sache führt letzten Endes nur dazu, daß man blindlings einem Teile der Wähler Mehrstimmen zuteilt in der Hoffnung, das Parlament weniger radikal zu machen. Was ist aber damit genützt, wenn in den Preußischen Landtag statt 100 nur 70 oder 80 Sozialdemokraten einziehen? Die Zusammenarbeit mit ihnen wird um so unerträglicher sein, so daß der Vorteil dadurch wieder aufgewogen wird. Die leidenschaftliche Erregung in der Bevölkerung aber wird nicht aufhören.

Was das **Berufswahlrecht** angeht, so habe ich selbst vier Jahre lang der Bremischen Bürgerschaft unter einem Berufswahlrecht angehört, und ich muß sagen, daß ein solches Wahlrecht doch zu den wenigst erfreulichen Erscheinungen gehört. Jedes Berufswahlrecht hat zur Folge, daß jeder Stand in erster Linie diejenigen Personen wählt, die als unerschrockene und unentwegte Vertreter ihres Berufes gelten. Wer sich als der von seinem Stande Gewählte in irgendeiner Frage den Anschauungen seines Standes nicht fügt, ist völlig vereinzelt und findet nirgends Rückhalt. Daraus ergibt sich in den meisten Fällen ein geschlossener Kampf der einen Gruppe gegen die andere, der ein gedeihliches Zusammenarbeiten erschwert oder unmöglich macht. In den Verhältnissen Bremens mit seiner alten soliden Ehranschauung und Heimatsliebe mochten sich solche Übelstände noch in geringerem Umfange bemerkbar machen. Immerhin war das Ergebnis auch hier, daß ein Parlament mit so viel Intelligenzen, daß sie genügt hätten, um die Verwaltung von ganz Preußen mit zu übernehmen, schwierig in der Zusammenarbeit war sich häufig in Reibungen und Kämpfen erschöpfte und sich nur in ganz großen Fragen zu einem einmütigen Zusammengehen gewinnen ließ. Die alten Ständehäuser waren nicht dazu da, um das Recht zu schaffen und zu sichern, sondern um sich ihre Rechte zu schaffen und zu sichern, und wenn man heute in Preußen ein solches Berufsparlament aus dem Nichts herausschaffen würde, so würde wiederum der Kampf nicht um die Förderung der Staatsinteressen, sondern um die Förderung der Berufsinteressen gehen und zu einer Verbitterung zwischen den Berufsständen führen. Außerdem erschöpft die Zugehörigkeit zu einem Berufe nicht das Interesse am Staate. Das gilt noch mehr als für das Reich für Preußen mit seinen Kulturaufgaben in bezug auf Schule, Kirche und seinen wirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Siedlungswesens und des Verkehrs. Vor allen Dingen aber ist das Berufswahlrecht im preußischen Abgeordnetenhause deswegen verfehlt, weil doch über dem Abgeordnetenhaus eine Erste Kammer bestehen soll, die mehr oder minder auch aus Berufsgruppen zusammengesetzt ist. Setzt man die Zweite Kammer auch aus Berufsgruppen zusammen, so scheint mir das die Erste Kammer bedeutungslos zu machen oder wenigstens in ihrer Bedeutung herabzusetzen. Endlich aber kann ein Berufswahlrecht einer Radikalisierung des Parlamentes nur dann vorbeugen, wenn man die höheren Berufe bevorzugt und die Berufe, denen die Massen angehören, zurücksetzt. Wenn ein Vorschlag, den der Prinz Löwenstein neulich

in einer Druckschrift gemacht hat, behauptet, daß man durch eine proportionale Zuteilung der Abgeordneten an die einzelnen Berufe einer Radikalisierung des Abgeordnetenhauses vorbeugen könnte, so ist das ein Trugschluß, der sich daraus erklärt, daß er alle gehobenen Industriearbeiter in der Unternehmerklasse und alle Landarbeiter in der Klasse der Landwirte mit wählen läßt, ohne der Befürchtung Raum zu geben, daß die Wahlen dieser beiden Klassen dadurch in einem für ihn ungünstigen Sinne beeinflußt werden könnten. Was an diesem ganzen Vorschlage richtig und gut ist, ist der Wunsch, daß jede wichtige Gruppe (nicht nur jeder Beruf), die es im Volke gibt, in der Volksvertretung vertreten sein möge. Das erreicht man aber besser nicht auf diesem Wege, sondern auf dem alten längstbekannten Wege der Verhältniswahl.

Ich bekenne mich als ein unbedingter Freund der Verhältniswahl, die mir lieb und wertvoll geworden ist, nachdem ich in einer oldenburgischen Industriestadt mit einer auf Grund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes gewählten Gemeindevertretung zusammengearbeitet habe, deren Wahlen sich in den ersten drei Jahren nach dem Mehrheitssystem und in den letzten fünf Jahren nach dem Verhältniswahlsystem abwickelten. Gleich günstige Erfahrungen habe ich mir von Berufsgenossen aus Bayern, Württemberg und Baden berichten lassen. Die Verhältniswahl bietet Vorzüge für die Wähler, für die Abgeordneten und für die leitende Stelle. — Für die Wählerschaft besteht der Hauptvorteil darin, daß Minderheiten nicht unvertreten bleiben, so daß zum Beispiel eine Stadt wie Köln, die heute durch drei Sozialdemokraten im Landtage vertreten sein würde, nach der Verhältniswahl einen Sozialdemokraten, einen Liberalen und einen Zentrumsmann hineinschicken würde. Daß die Minderheiten vertreten sind, hat den außerordentlichen Wert für sie, daß sie nicht dauernd in eine starke Verdrossenheit hineingedrängt werden, wie sie sich bei den Reichstagswahlen der oberen Schichten in den deutschen Großstädten vielfach bereits bemächtigt hat. Die Verhältniswahl hat weiter den Vorzug, daß sich der Wahlkampf zwischen den Parteien mäßigt, weil sie nicht mehr um Sein oder Nichtsein kämpfen, sondern es sich nur um ein Mehr oder Minder in der Vertretung handelt. Auch fallen die unerfreulichen Stichwahlen weg. — Der Hauptwert der Verhältniswahl besteht aber nicht für die Wähler, sondern für die Stellung der Abgeordneten selbst. Sie sind unabhängiger von den Augenblicksströmungen bei ihren Wählern, als sie es bei der Mehrheitswahl sind. Ich habe selbst sieben Jahre

lang im oldenburgischen Landtage als Vertreter einer oldenburgischen Industriestadt gesessen und bin, seitdem ein radikaler Mitbewerber aufgetreten war, immer nur mit einer geringen Mehrheit gewählt worden. Ich muß bekennen, daß es ein kitzliges Gefühl ist, wenn man in einer solchen Lage zu Fragen Stellung zu nehmen hat, von denen man weiß, daß man damit entweder die Ärzte oder die Naturheilkundigen, entweder die Konsumvereine oder die Kleinhändler, entweder die Wirte oder die Abstinenzler kopfscheu machen muß und dadurch riskiert, daß die 51 % der Wähler, denen man seine Wahl verdankt, auf 49 % herabsinken. Dabei kann auch ein fester Charakter in die Versuchung kommen, seine Abstimmung — wie sagt man? — nach taktischen und nicht nach prinzipiellen Gesichtspunkten einzurichten, und ich muß bekennen, daß ich — ich war damals zunächst erst 26 Jahre alt — dieser Versuchung nicht immer widerstanden habe. Nun gebe ich gewiß zu, daß unsere Abgeordneten gefestigtere Naturen sind. Fern sei es von mir, ihnen zuzutrauen, daß sie ebenso verfahren würden; aber was ist die Folge? Die Folge pflegt zu sein, daß sich der Abgeordnete durch solche Abstimmungen zwar nicht bei dem Kern der eigenen Mehrheit, die ihn in das Parlament geschickt hat, mißliebig macht, aber bei einem der kleinen Mehrheitssplitter, die für seine Wahl den Ausschlag gaben, und daß er deshalb einem anderen Bewerber den Platz räumen muß, so daß gerade unsere mittleren Parteien, die nicht in bestimmten Wahlkreisen feste Mehrheiten hinter sich haben, außerordentliche Schwierigkeiten haben, ihren Führern sichere Wahlkreise zu schaffen. So müssen bedeutende Männer, wie Bassermann, von Mannheim nach Schlesien und von Schlesien nach dem Niederrhein gehen, um einen Wahlkreis zu bekommen. Es steht hinter solchen Männern eine zahlreiche Menge Anhänger. Sie sind nur an einer Stelle nicht so dicht gesät, daß der betreffende Bewerber, wenn er sich durch sein Auftreten irgendwelche Gegnerschaft, zum Beispiel bei den Nachbarparteien, zugezogen hat, noch durchkommen könnte. So ist man ohne die Verhältniswahl in den streitigen Wahlkreisen immer darauf angewiesen, Personen zu Bewerbern zu machen, deren Hauptwert darin besteht, daß sie politisch noch völlig unbescholten sind und nach keiner Seite anzustoßen Gelegenheit hatten. Schließlich aber haben wir über alle Parteiunterschiede hinweg doch ein Interesse daran, daß die Partei der Klugen und Mannhaften in den Parlamenten gestärkt wird. Wie ein kleiner Stimmungsumschlag wirken kann, dafür ist das beste Beispiel Baden bei den Reichstagswahlen 1897 und 1900.

1897 haben die badischen Nationalliberalen mit 44 % sämtlicher abgegebenen Stimmen 9 der 14 badischen Wahlkreise erobert. 1900 fielen sie auf 34 % und verloren sämtliche badischen Wahlkreise, trotzdem noch nach wie vor weite Kreise der Bevölkerung nationalliberal gesinnt blieben. Das sind Zufallsergebnisse, die bei der Verhältniswahl ausgeschlossen sind. — Aber auch für die Regierung und damit für das Staatswesen selbst scheint mir die Verhältniswahl von großem Vorteile zu sein, zunächst schon deswegen, weil die Parteistärken innerhalb des Parlaments viel weniger schwanken und die Regierung mit der Fortdauer einer verläßlichen Mehrheit deshalb eher rechnen kann, namentlich aber deswegen, weil die Verhältniswahl die Verhandlungsfähigkeit der parlamentarischen Führer stärkt. Denn es verhandelt sich besser mit Leuten, die fest in ihren Sitzen sitzen als mit solchen, die wackeln. Man soll nicht immer auf die Führer des Volkes schelten, als ob das Volk selbst leichter zu behandeln wäre als sie. Ohne Vermittlung der politischen Führer läßt sich mit dem Volke überhaupt nicht verhandeln, und sie sind in kritischer Lage oft eher zur Einsicht und Verständigung geneigt, als ein irregehendes Volk. Aber sie dürfen deshalb auch nicht von jeder Augenblicksströmung innerhalb des Volkes abhängig sein. Wenn Bismarck schon in den achtziger Jahren darüber geklagt hat, wie schwer mit den nationalliberalen Führern zu verhandeln sei, weil sie sich zu abhängig von ihren Wählern fühlten — ich erinnere an das bittere Wort von den Karlchen-Mießnick-Politikern —, so sind die Verhältnisse in dieser Richtung gewiß nicht glücklicher geworden. Bei der Verhältniswahl weiß jede politische Partei, daß ihr eine Haltung, die im Augenblicke nicht volkstümlich ist, höchstens ein paar Sitze, nicht aber die Existenz kosten kann, und wird sich der Vernunft eher erschließen. Damit wird auch die Regierung und der ganze Staat unabhängiger von den Strömungen des Augenblicks. — Es gibt hier wie bei allen anderen Fragen Leute, die deswegen eine ablehnende Haltung zur Verhältniswahl einnehmen, weil die Sozialdemokraten diesem Wahlsystem zugeneigt sind. Sie übersehen dabei, daß die Haltung der Sozialdemokratie sich schon daraus erklärt, daß sich hier das Interesse der sozialdemokratischen Führer mit denen aller anderen einflußreichen Persönlichkeiten deckt. Auch die haben nicht die geringste Freude daran, von jeder radikalen Stimmung innerhalb der Wählerschaft umgerissen zu werden.

Auch mit Rechenkünsten, daß dadurch zehn Sozialdemokraten mehr in den Landtag einziehen würden, ist der Frage nicht bei-

zukommen. Denn es kommt zunächst nicht darauf an, wie viele Sozialdemokraten im Landtage sitzen, sondern ob mit ihnen zu arbeiten ist, und noch viel mehr kommt es darauf an, ob sich die anderen im Landtage vertretenen Parteien so unabhängig und stark gegenüber Strömungen in der Wählerschaft fühlen, wie das nur irgend möglich ist. — Wenn ferner gegen die allgemeine Einführung der Verhältniswahl gesagt wird, daß damit die Sozialdemokratie auf das flache Land eindringen würde, so scheint es mir politisch noch gar nicht unvorteilhaft, wenn die Sozialdemokratie genötigt wird, bei ihrer Wahlagitation auf die Bedürfnisse des flachen Landes mehr Rücksicht zu nehmen als bisher. — Wenn weiter gegen die Verhältniswahl das Bedenken geltend gemacht wird, als ob es die Wähler von den politischen Parteien zu sehr abhängig machte, so scheint mir eine größere Abhängigkeit als nach dem Mehrheitssystem überhaupt nicht möglich zu sein. Denn nach dem Mehrheitssystem muß sich jeder, der in seinen Anschauungen von den großen politischen Parteien abweicht, sagen, daß seine Sache aussichtslos ist, während die Verhältniswahl mit ihren großen Wahlkreisen es ihm ohne weiteres ermöglicht, wenn auch nur ein Bruchteil der Wähler seine Anschauungen teilt, sie durch Entsendung mindestens eines Abgeordneten zur Geltung zu bringen.

Auf die technischen Bedenken gegen die Verhältniswahl will ich mit Rücksicht auf die Zeit nur mit ein paar Worten eingehen. Gegen die gebundene Liste, die dem Wähler nicht das Recht gibt, von der Vorschlagsliste abzuweichen, ist gesagt worden, daß sie den Wähler zu sehr in die Hand der Partei gäbe. Wenn einer kleinen Gruppe von Wählern das Recht der Einreichung einer Vorschlagsliste eingeräumt ist, so wiegt dieses Bedenken nicht allzuschwer. Denn bei der Mehrheitswahl ist es ein noch viel aussichtsloseres Beginnen, wenn eine kleine Mehrheit sich durchzusetzen versucht. Gegen die Freigabe der Liste, die es jedem Wähler ermöglicht, eine ihm mißliebige Person von der Liste zu streichen, hat man mit Recht eingewandt, daß dadurch einige wenige Wähler in die Lage gesetzt werden, einen bewährten Bewerber, den die große Mehrheit der Wähler an erster Stelle auf die Liste gesetzt hat, ins Hintertreffen zu bringen. Es ist in der Tat ein starkes Stück, wenn ein Bewerber, der an erster Stelle auf die Vorschlagsliste gesetzt wird, deshalb ungewählt bleibt, weil vier oder fünf Wähler ihn von der Liste streichen und dadurch erreichen, daß alle anderen auf der Liste Stehenden ihm vorgezogen werden. Ein solcher Zustand ist um so



bedenklicher, weil er in verbitterten Parteiverhältnissen sogar dazu führen kann, daß einige wenige Wähler einer feindlichen Partei die Liste köpfen, indem sie diese Liste nach Ausstreichung der Führer wählen. Aber hiergegen hat man längst Auswege gefunden, wie sie in der Denkschrift der Badischen Regierung über die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1913 eingehend dargestellt sind. Vor allen diesen Verfahren aber verdient weitaus den Vorzug das glänzende System, das in Frankfurt a. M. durch den Bürgermeister Luppe bei den Gewerbegerichtswahlen zur Einführung gebracht ist. Hier stellt man sich mit Recht auf den Standpunkt, daß jeder Wähler berechtigt ist, einen Bewerber von der Liste zu streichen oder an andere Stelle zu setzen, nimmt aber anderseits an, daß derjenige Wähler, der die Reihenfolge der Vorschlagsliste beibehält, nicht nur will, daß die auf seiner Liste enthaltenen Personen möglichst alle gewählt werden, sondern auch will, daß sie in der von ihm gegebenen Reihenfolge gewählt werden. Sollte nur ein Bewerber durchkommen, so will er, daß es der von ihm an erster Stelle geschriebene Bewerber ist. Da also alle Wähler, die keine Veränderung an der Reihenfolge vornehmen, offenbar mit der Reihenfolge der Vorschlagsliste einverstanden sind, so kann eine solche Streichung den Bewerber erst dann von seiner Stellung verdrängen, wenn die Mehrheit der Wähler ihm eine andere Stelle gegeben hat. Sind 500 Stimmen auf eine Liste abgegeben und haben von diesen 400 den an erster Stelle stehenden Führer der Partei an dieser Stelle gelassen, so geht daraus hervor, daß die Mehrheit ihn nicht von seiner Stelle verdrängt zu wissen wünscht. Haben dagegen 300 von den 500 Wählern ihm diese Stelle nicht eingeräumt, so geht daraus hervor, daß die Mehrheit mit der Reihenfolge der ursprünglich aufgestellten Liste nicht einverstanden ist und sie abgeändert zu wissen wünscht. Es findet also gewissermaßen eine doppelte Abstimmung der Wähler statt, indem sie zunächst sich zu einer Liste bekennen und alsdann innerhalb dieser Liste selbständig eine Wertung der Bewerber vornehmen. Auf diese Weise kann jeder Parteidruck gebrochen werden, wenn eine überwiegende Gruppe der Wähler mit ihm nicht einverstanden ist. Ohne einen Disziplinbruch zu begehen, kann eine dissidierende Gruppe innerhalb einer Partei feststellen, ob sie Mehrheit hinter sich hat. Die Regelung ist logisch und praktisch, und es empfiehlt sich, bei Einführung der Verhältniswahl das Frankfurter Verfahren einzuführen. — Man hat weiter der Verhältniswahl den Vorwurf gemacht, daß sie deswegen nicht

ganz gerecht sei, weil sich bei der Zuteilung der Sitze an die Parteien Brüche ergeben, und es in der Tat je nach dem eingeführten System verschieden sein kann, wer den letzten Sitz erhält. Aber die Zuteilung des letzten Sitzes tritt in ihrer Bedeutung völlig dahinter zurück, daß selbst bei dem ungerechtesten Verhältniswahlsystem alle übrigen Sitze gerecht verteilt sind. Wenn es je nach dem System zwischen zwei Parteien zweifelhaft ist, ob die eine fünf und die andere drei, oder beide Parteien je vier Sitze erhalten sollen, so ist jede der beiden Zuteilungen immer noch unendlich viel gerechter, als wenn nach der Mehrheitswahl eine Partei alle Sitze und die andere gar keinen Sitz erhalten würde. — Man hat vielfach die Verhältniswahl auch wegen der Schwierigkeit, das Wahlergebnis zu errechnen, als zu verwickelt bezeichnet. Nichts verkennt mehr den Seelenzustand der Wähler als dieser Beweggrund. Nur einmal alle fünf Jahre kommen sie in die Lage, ihren Stimmzettel abzugeben. Der Akt ist für sie von außerordentlicher Bedeutung. Sie finden gewiß nichts darin, daß die Errechnung des Wahlergebnisses Schwierigkeiten verursacht, und immer wird ein großer Teil von ihnen sich auch die Mühe machen, das Ergebnis nachzurechnen. Schließlich aber ist die genaue Errechnung des Wahlergebnisses auch nicht Sache des Einzelnen, sondern des Wahlvorstandes, der damit fertig werden kann.

Will man aber die Verhältniswahl nicht für das ganze Land, so sollte man sie mindestens für die großen Städte und für die gemischtsprachlichen Bezirke einführen. Denn es erscheint mir ein unerträglicher Gedanke, daß zum Beispiel der preußische Osten keinen Vertreter der deutschen Minderheit in den Landtag entsenden soll. Es ist ebenso unerfreulich, daß aus den großen Städten zwar die Massen Vertreter entsenden, die besonders wertvollen höheren großstädtischen Schichten aber unvertreten bleiben. Hier, wo der Notstand am größten ist, muß man ihm durch das Verhältniswahlrecht unter allen Umständen abhelfen. — Persönlich sehe ich allerdings einen Fortschritt darin, wenn das Verhältniswahlrecht allgemein eingeführt wird.

Soweit man die Verhältniswahl nicht will, bedauere ich, daß man die Stichwahl in vollem Umfange beibehalten hat. Es wird immer nur hervorgehoben, wie bedenklich die Stichwahl wegen des zweiten Wahlganges ist, weil dieser dazu führt, daß man das kleinere Übel wählen muß. Aber viel bedenklicher ist sie noch wegen der ersten Wahl, weil jede Partei von vornherein genötigt ist, sich danach umzusehen, ob sie ihren Kandidaten überhaupt in die Stichwahl

bringen kann, und sich, wenn ihr das zweifelhaft erscheint, mit einer Nachbarpartei zu verbinden hat, damit sie nicht beide bei der Stichwahl ausfallen. So vermögen Nachbarparteien niemals ohne Gefährdung der gemeinsamen Interessen ihre Kräfte zu messen und festzustellen, wer denn eigentlich der Stärkere ist. Mir scheint das bayrische System, das hinter die erste Wahl eine zweite Wahl stellt, in der jeder berechtigt ist, demselben Bewerber, den er im ersten Wahlgange gewählt hat, oder auch einem anderen, der mehr Aussicht hat, seine Stimme zu geben, weitaus den Vorzug zu verdienen. Bei diesem System ist die erste Wahl eine Probewahl, die einen klaren Überblick über das Kräfteverhältnis im Wahlkreise gibt, während der Wähler bei der zweiten Wahl die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit hat, sich auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen und Kompromisse zu schließen.

Eine weitere Frage, die in der Wahlrechtsvorlage angeschnitten ist, ist die der Wahlkreiseinteilung. Ich bin der Ansicht, daß diese Frage nicht in demselben Maße dringend ist wie die Abänderung des Wahlrechtes. Sie schafft nicht in derselben Weise fühlbare und sichtbare Ungerechtigkeiten. Der Wähler muß immer erst wieder besonders daran erinnert werden, daß für ihn deswegen eine Ungleichheit besteht, weil er einem Wahlkreise angehört, der eine größere Wählermasse hat als andere. Immerhin wird man es für berechtigt halten, daß diejenigen großen Unterschiede, die zurzeit bestehen, aus der Welt gebracht werden, indem man den Wahlkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern eine weitere Stimme zubilligt. Welche staatsmännischen Erwägungen aber dazu geführt haben, festzulegen, daß Wahlkreise, die künftig einmal diese Einwohnerzahl erreichen, mechanisch eine Vermehrung der Abgeordneten erhalten sollen, ist mir unklar. Solche Geschenke zu gewähren, hätte man getrost einer späteren Zeit überlassen können, die doch schließlich auch noch etwas zu gewähren haben muß. Warum man heute bereits einem polnischen Wahlkreise in Oberschlesien garantieren will, daß er mehr polnische Abgeordnete in das Parlament zu entsenden hat, wenn seine Einwohnerzahl gewachsen ist, bleibt mir unfaßlich. Man könnte die Entwicklung ruhig abwarten.

Weiterhin kommt nun in Frage, ob man das Wahlrecht dadurch verbessern kann, daß man bestimmte Wahlausschließungsgründe einführt. Auch diese werden nach meiner Erfahrung erheblich leichter getragen als eine Klassifizierung des Wahlrechts. Wenn man der großen Mehrheit das Recht zu wählen gibt, kann

man Minderwertige ausschließen, ohne daß man die Mehrheit kränkt. Ja, man wird in vielen Fällen die Erfahrung machen, daß die Ausschließung solcher Minderwertigen auch von den einfachen Wählern, die billig denken und auf ihre geordneten Verhältnisse stolz sind, gebilligt oder sogar gefördert wird. Daß man die beim Reichstage geltenden Wahlausschließungsgründe wieder eingeführt hat, ist deshalb ohne weiteres als richtig anzuerkennen. — Ich halte es auch für erträglich, wenn die Regierung an der Bedingung der dreijährigen Staatsangehörigkeit festhält. Bedauerlich ist nur, daß nach dem geltenden Rechte sich die Staatsangehörigkeit so manchen Mannes schwer feststellen läßt, weil sie weder durch Geburt in einem Bundesstaate noch durch einen noch so langen Wohnsitz innerhalb des Bundesstaates erworben wird, sondern sich vererbt. Hieraus werden sich in der Praxis manche Schwierigkeiten ergeben. — Sehr zweifelhaft ist dagegen das Erfordernis eines einjährigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde. Man tut das anscheinend, um Wahlschiebungen vorzubeugen. Aber das wäre durch Einführung der Verhältniswahl, bei der keine Partei ein Interesse daran hat, ihre Stimmen in dem einen Wahlkreise zu gunsten des Stimmenverhältnisses in einem anderen Wahlkreise zu verringern, viel besser auszuschließen. Im übrigen aber ist nicht recht einzusehen, warum ich deswegen ein schlechterer Preuße sein soll, weil ich im Interesse meines besseren Fortkommens meinen Wohnsitz von Elberfeld nach Barmen oder von Frankfurt nach Berlin verlege. Man wird den Grundsatz bei den heimkehrenden Kriegern wohl oder übel alsbald durchbrechen müssen. Man wird auch darüber hinaus mit diesem Grundsatze manche Schichten besonders hart treffen, die zu den besten Staatsbürgern gehören, aber durch ihren Beruf zu einem häufigen Wechsel des Wohnsitzes gezwungen sind. Zwingt doch der Staat selbst einen großen Teil seiner eigenen Beamten durch häufige Versetzungen, ihr Gewerbe im Umherziehen zu betreiben. Es kann deshalb auch höchst zweifelhaft sein, ob dieser Ausschlußgrund politisch klug ist. — Viel eher scheint es mir berechtigt, diejenigen vom Wahlrechte auszuschließen, die ihre Staats- oder Gemeindesteuerpflicht jahrelang nicht erfüllen. Es ist ein gesunder Gedanke, daß derjenige, der nicht in irgendeiner Form an dieser staatlichen Pflicht teilnimmt, auch vom staatlichen Recht ausgeschlossen sein soll. Gewiß gibt es manche Personen, deren Einkommen unter der Staatssteuergrenze bleibt. Man könnte ihnen dadurch helfen, daß man ihnen das Recht gibt, durch Zahlung des niedrigsten Steuerbetrages einen Beitrag zum Staate zu leisten.

Man könnte auch denen, die Invaliden- oder Kriegsrente beziehen und also durch frühere Leistungen ihre Pflicht gegen die Allgemeinheit erfüllt haben, das Wahlrecht belassen. Es handelt sich aber in erster Linie um die vielen Drückeberger namentlich unter den Junggesellen, die bei der Steuerzahlung unpfändbar befunden werden und sich also ihrer Leistung zum Staate mutwillig entziehen. In jeder Großstadt werden das mindestens 4—5 % sämtlicher Wahlberechtigten sein. — Weiterhin scheint es mir ein durchaus beachtenswerter Gesichtspunkt, daß man Leuten, die in den letzten Jahren wegen schwerer Vergehen bestraft sind, für absehbare Zeiten das Wahlrecht entzieht. Die wenigen Personen, denen das Wahlrecht wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte jetzt schon genommen wird, spielen keine Rolle. Es gibt eine große Reihe anderer Verbrechen und Vergehen, die im Volksbewußtsein als entehrend empfunden werden. Mir ist es immer als ein unmoralischer Gedanke erschienen, daß man jemanden zur Wahl zuläßt, der wegen eines Sittenverbrechens mit mildernden Umständen zu einem Jahre Gefängnis bestraft wurde und nun noch, ehe er die Strafe antritt, Gelegenheit nimmt, durch einen Stimmzettel zum Ausdruck zu bringen, daß ihm die ganze Richtung nicht paßt. Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Bestimmung würde allerdings sein, daß die Staatsanwaltschaft ihre Straflisten den Wahlbehörden zugänglich macht, was heute nicht der Fall ist, so daß heute auch die Entziehung des Wahlrechtes wegen Ehrverlustes fast nur auf dem Papier steht.

Das sind die Gesichtspunkte, die ich in der Wahlrechtsfrage geltend zu machen habe. Ich komme zu dem Ergebnisse, daß eine Ablehnung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes und seine Ersetzung durch andere Gebilde sachlich eher nachteilig als vorteilhaft ist und nicht geeignet sein würde, dem dringenden Verlangen, das die Bevölkerung nach dem gleichen Wahlrechte erhebt und nach dem Kriege in erhöhtem Umfange erheben wird, Genüge zu leisten. Jeder Wahlrechtskampf hat schließlich doch mit der Demokratisierung des Wahlrechtes geendet. Ich bin anderseits der Ansicht, daß die Vorlage der Regierung durch die Einführung der Verhältniswahl und durch andere Abänderungen wesentlich verbessert werden kann. Trotzdem ist das Ergebnis gewiß nicht ideal. Würde ein solches Abgeordnetenhaus allein über die Geschicke des Staates zu entscheiden haben, so würde es der Bedeutung der einzelnen Bevölkerungsschichten für den Staat nicht im vollen Maße gerecht, und es würde ein starker Rest von Zweifeln übrig bleiben, ob bei diesem

einen Hause die Geschicke des Staates gut aufgehoben wären. Aber schließlich darf ein Großstaat überhaupt nicht wie eine Landgemeinde von einer einzigen Körperschaft, deren Mehrheit plötzlich wechseln kann, in seinen Schicksalen endgültig abhängig gemacht werden. Vielmehr bedarf es unter allen Umständen noch weiterer zur Mitentscheidung berufener Stellen. Das Vorhandensein solcher Stellen wird von der Bevölkerung viel eher ertragen als die Verkürzung der eigenen Wahlrechte. Ein nach allgemeinen und gleichen Wahlen gebildetes Abgeordnetenhaus wird aber alsbald ein nicht nur erträgliches, sondern brauchbares und dem Staatswohl entsprechendes Organ, wenn neben dieser Stelle, die berufen ist, den allgemeinen Volkswillen gleichmäßig und entsprechend der Kopfzahl zum Ausdruck zu bringen, andere Stellen vorhanden sind, die ergänzend, verbessernd und mäßigend wirken.

Zu diesen Stellen gehört vor allen Dingen die Erste Kammer. Ich meine, daß bei der Beurteilung der Reform die Bedeutung nicht hinreichend erkannt worden ist, die einer Reform des Herrenhauses beizumessen ist. Wir bedürfen neben einem Parlament der Begehrenden eines Parlamentes der Gewährenden. Wir dürfen die Bevölkerung nicht nur zusammenfassen in ihrer Eigenschaft als Nutznießer am Staate, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Schaffende und Schöpferische im Staate, als Träger unseres Kultur- und Wirtschaftslebens. Jedes aus allgemeinen Wahlen zusammengesetzte Parlament wird seine Kritik in erster Linie gegen die Regierung und gegen die führenden Organe des Staats- und Wirtschaftslebens richten. Denn so verlangt es der Wähler, der wünscht, daß er für den Unmut, den er in den vielen kleinen Kämpfen und Beschwerden des öffentlichen Lebens angesammelt hat, in seinem Abgeordneten ein Sprachrohr findet. Solche Kritik gehört zu den Bestandteilen des parlamentarischen Lebens. Mag man ihre Kleinlichkeit und Gehässigkeit manchmal bedauern, sie ist im ganzen doch wichtig und notwendig. Notwendig weniger um der Dinge willen, die sie zur Sprache bringt, als um derjenigen Dinge willen, die aus Furcht vor solcher Kritik von vornherein unterbleiben. Aber ebenso notwendig wie eine Kritik an den oberen Schichten der Bevölkerung ist eine Kritik an der Masse, und in einer Zeit, wo jemand, der die Redewendung braucht, „er schimpft wie ein Fuhrmann", sich alsbald einen scharfen Protest der beteiligten Interessenvertretung zuzieht, wie das vor einigen Jahren geschehen ist, wird man nicht mehr in allen Fällen erwarten dürfen, daß ein Erwählter der Zweiten Kammer

solche Kritik ausgiebig und rückhaltlos übt und seiner Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen öffentlich zugrunde legt. Gelingt es, aus erlesenen Kräften der Nation ein Parlament zusammenzustellen, das ebenso unabhängig nach unten ist, wie es das Volkshaus nach oben ist, so ist damit ein geeignetes Gegengewicht gegen das Volkshaus geschaffen.

Ein besonderer Wert einer Ersten Kammer besteht auch darin, daß den maßgebenden Elementen der Zweiten Kammer ihre Stellung erleichtert wird. Manche Umstände, die einer Abstimmung zugrunde liegen, lassen sich im Volkshaus schwer der Öffentlichkeit verständlich machen. Durch das Vorhandensein einer Ersten Kammer wird es den Abgeordneten erleichtert, im Interesse des Zustandekommens eines Gesetzes einer Bestimmung zuzustimmen, die zwar gesund ist, die aber der Allgemeinheit verständlich zu machen nicht immer leicht ist. So manche Bestimmung wird in der Zweiten Kammer nur mit der Begründung, daß die Zustimmung der Ersten Kammer sonst nicht zu erlangen wäre, eine Mehrheit finden. Das Odium fällt der Ersten Kammer zur Last, die es ertragen kann.

An einem aber muß festgehalten werden: soll nicht ein unendlich zermürbender Kampf zwischen den beiden Kammern entstehen, so muß dafür gesorgt werden, daß die Erste Kammer sich einer gewissen kühlen Zurückhaltung gegen die Einzelheiten der Gesetzgebung befleißigt, wie das zurzeit der Fall ist. Die Erste Kammer darf nicht den Ehrgeiz haben, gesetzliche Kleinarbeit, namentlich auf dem Gebiete der Interessenpolitik, zu treiben. Sie muß es immer als ihre Aufgabe ansehen, anregend, abwägend und nachprüfend zu wirken, ohne sich in endlose Auseinandersetzungen und in politischem Kleinkampf zu verlieren.

Wenn das gegenwärtige Herrenhaus nicht immer seine Aufgabe erfüllt hat, ein ebenbürtiges und doch erträgliches Gegengewicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu sein, so liegt das nicht daran, daß es nicht gute gesetzgeberische Arbeit leiste. Im Gegenteil, die kritische Sonde, die das Herrenhaus an die Vorlagen der Staatsregierung anlegt, ist infolge des Umstandes, daß es Sachverständige auf den meisten Gebieten hat, häufig scharf und wird von den Regierungskommissaren nicht selten mehr gefürchtet als die des Abgeordnetenhauses. Ich erinnere aus der Gegenwart nur an die fast allgemein anerkannte Verbesserung des Wohnungsgesetzes durch die Herrenhauskommission. Es liegt auch nicht daran, daß aus dem Herrenhause nicht großzügige und treffliche Anregungen herauskämen — es darf unter vielen anderen nur an die Reden eines Adickes

erinnert werden —, sondern daran, daß es politisch so einseitig zusammengesetzt ist, daß es sich durch einzelne Handlungen und Willensäußerungen, namentlich auf dem hochpolitischen Gebiete, immer wieder weiten Kreisen der Bevölkerung entfremdet. Hat das Herrenhaus doch zwei Fraktionen, deren eine, die man kurz, ohne ihr Unrecht zu tun, als agrarkonservativ bezeichnen kann, zwei Drittel der Herrenhausmitglieder umschließt, während die zweite Fraktion, die nur ein knappes Drittel umfaßt, nur durch den Umstand zusammengehalten wird, daß keines ihrer Mitglieder ganz so agrarkonservativ ist wie die der anderen Fraktion. Diese „neue" Fraktion birgt in sich Konservative wie Linksfreisinnige, Klerikale und Freidenkende, Schutzzöllner und Freihändler, ehemalige Minister und Oberbürgermeister, Kaufleute und Latifundienbesitzer, Gelehrte und Feudale. Und alle diese Richtungen und Stände bedeuten zusammen nur eine Minderheit, die sich nur insoweit zur Geltung bringen kann, als es ihr der gute Wille und das Entgegenkommen der Rechten zugesteht. Dabei erkenne ich aber an, daß namentlich in allen formalen Fragen der Takt und die Loyalität der Rechten zu groß ist, um die Linke niederzustimmen oder zu vergewaltigen. Bei einer so einseitigen Zusammensetzung wird niemand sagen dürfen, daß nach heutigen Begriffen das Herrenhaus ein Spiegelbild der lebendigen geistigen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte, die unser Volk leiten, genannt werden darf. Darin besteht der Grund, daß das Herrenhaus nicht denjenigen Boden gewinnen kann, den sich andere Erste Kammern längst erworben haben. Es darf nur an Baden, Hessen und auch Bayern und Elsaß-Lothringen erinnert werden. Daß auch in Frankreich der Senat seine Rolle spielt, und daß er in den Vereinigten Staaten — wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen gebildet — der Zweiten Kammer sogar überlegen ist, mag nur als Beweis dafür angeführt werden, daß fast noch kein großes Volk der Welt versucht hat, eines solchen regulierenden Faktors zu entraten.

Wenn ich vorstehend die Aufgaben der Ersten Kammer kurz umrissen habe, so ist unumwunden zuzugeben, daß es für die Regierung heute nicht leicht ist, eine Erste Kammer zu bilden, die diesen Anforderungen gerecht wird. Man hat zu lange an dem Bestehenden starr festgehalten und sich damit, wie in so vielen Dingen, der Möglichkeit einer organischen Fortentwicklung beraubt. Man muß beinahe aus dem Nichts schaffen anstatt sich geschichtlich Gewordenem und pflegsam Weiterentwickeltem anpassen zu können. Immerhin muß gesagt werden, daß die Vorlage der Regierung die Verhältnisse

im ganzen annehmbar zu gestalten versucht, wenn auch im einzelnen noch manche weitgehende Kritik möglich und notwendig ist.

Gelungen zu sein scheint mir zunächst einigermaßen die politische Kräfteverteilung innerhalb der Ersten Kammer. Wenn der Grundbesitz nach meiner Schätzung in Zukunft in der Ersten Kammer mit einem Drittel der Sitze vertreten sein wird, so liegt das wenigstens nicht hinter der äußersten Grenze desjenigen, was ertragen werden kann, wenn auch eine weitere Herabdrückung erwünscht erscheint. Unrichtig erscheint mir aber, daß eine Vertretung des vierten Standes, also der Arbeiterschaft, völlig fehlt. Wenn zur Ergänzung auf die königliche Berufung hingewiesen wird, so kann das, solange diese Berufung völlig frei ist und deshalb auf die Berufung von Arbeitern völlig verzichtet werden kann, nicht genügen. Ich würde es für falsch halten, wenn die Erste Kammer dadurch, daß die Arbeiterschaft ihr völlig fehlte, von vornherein in einen ausgesprochenen Gegensatz zu diesem Stande käme. Es muß dafür gesorgt werden, daß auch eine Anzahl hervorragender Vertreter der arbeitenden Schichten der Bevölkerung in dieser Kammer daran gewöhnt wird, die Dinge von dem anderen Gesichtspunkte aus anzusehen. Durch die Aufnahme von Arbeitern wird eine Brücke von den Anschauungen der Ersten Kammer zu denen der Zweiten Kammer, in der sie zahlreich vertreten sein werden, geschlagen.

Viel bedenklicher erscheint mir an der Vorlage der Staatsregierung der andere Grundsatz, daß sie in viel größerem Umfange, als dies erforderlich erscheint, die Zugehörigkeit zur Ersten Kammer von Wahlen, zum großen Teil sogar von Wahlen auf Zeit, abhängig macht. Jede Wahl bringt politische und wirtschaftliche Verpflichtungen gegen die Wähler mit sich. Bei jeder Wahl werden die Bewerber nicht nur auf ihre Tüchtigkeit und Entschlossenheit, sondern namentlich darauf angesehen, ob sie die Anschauungen haben, die sie zu waschechten Vertretern ihrer Wählergruppe machen. Solche Wahlen köpfen die Individualitäten, und das erscheint mir für die Erste Kammer, die eigene Köpfe enthalten soll, besonders bedenklich zu sein. Ganz bedenklich aber werden solche Wahlen, wenn sie, wie es vielfach vorgesehen ist, ganz kleinen Gruppen anvertraut werden, so daß die Zahl der Wähler noch nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der Gewählten. Wenn zum Beispiel 19 Reichsunmittelbare 10 zu wählen haben, so wird es schlechterdings darauf hinauskommen, daß die liberalen Großgrundbesitzer völlig aus der Ersten Kammer verschwinden, während ich ihre Zugehörigkeit aus

einer ganzen Reihe von Gründen, auch, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, wegen des Zusammenhanges der Krone mit dem Parlamente für erwünscht gehalten habe. Wenn 10 katholische Bischöfe 5 in die Erste Kammer zu entsenden haben, so ist das ebenso bedenklich. Ganz schlimm liegt die Sache für die Städte. Wir haben jetzt 51 Städtevertreter im Herrenhause, künftig sollen 73 Städte, nämlich die 51, die jetzt einen Herrenhaussitz haben, und die 22 Städte über 50 000 Einwohner, die noch keinen Sitz im Herrenhause haben, einen Wahlkörper bilden, aus dem 36 Vertreter in die Erste Kammer gewählt werden. Das wird zu nichts anderem führen als dazu, daß es eine Partei derjenigen Städte gibt, die in der Ersten Kammer sitzen, und eine derjenigen, die gern hinein möchten. Bei jeder Neuwahl wird man sich zudem den Bewerber darauf ansehen, ob er den Anschauungen der Mehrheit derjenigen, die bereits in der Ersten Kammer sitzen, entspricht. Heute arbeiten die Oberbürgermeister zwar trotz ihrer verschiedenartigen Grundanschauungen im Herrenhause vortrefflich zusammen, weil sie eine hoffnungslose Minderheit sind; in Zukunft aber werden sie sich bei Abstimmungen je nach ihren radikaleren oder gemäßigteren Anschauungen viel häufiger trennen. Es besteht daher die Gefahr, daß die Wahlen politisch werden und zum Beispiel die klerikale Minderheit unvertreten bleibt. Es ist auch die Gefahr vorhanden, daß der Westen und Osten der Monarchie sich befehden, und daß ein Kampf zwischen den Städten unter 100 000 Einwohnern, die die Mehrheit bilden, und den größeren Städten entsteht. Wenn zum Beispiel eine Stadt wie Cöln einen neuen Oberbürgermeister wählt, so wird sie zweifellos ein bis zwei Jahrzehnte warten müssen, bis sie den Oberbürgermeister in die Erste Kammer hineinbekommt. Denn die Städte von 50—100 000 Einwohnern werden nicht daran denken, Cöln zu bevorzugen, und werden einen Bewerber präsentieren, der bereits seit langer Zeit als Oberbürgermeister einer Mittelstadt auf die Berufung in die Erste Kammer wartet. Nun ist gewiß nicht gesagt, daß sich der Oberbürgermeister von Cöln in allen Fällen besser zum Vertreter in der Ersten Kammer eignet als der von Königshütte oder von Oberhausen oder von Harburg. Aber man wird doch sagen dürfen, daß diese im Westen führende Stadt mit ihren vielseitigen Interessen nicht unvertreten sein darf, und daß die Warte, auf der der Oberbürgermeister von Cöln gestellt ist, eine so hohe ist, daß er alsbald berufen ist, in der Ersten Kammer mitzuwirken. Der Umstand, daß die Bürgerschaft von Cöln einen

solchen Mann zum Leiter ihrer Stadtverwaltung berufen hat, sollte zu seiner Qualifikation genügen, und es nicht noch einmal einer Wahl mit ihren Zufälligkeiten und Eifersüchteleien bedürfen. Wir Oberbürgermeister alle aber, die wir künftig in der Ersten Kammer sitzen werden, werden uns nicht mehr in demselben Sinne wie bisher als die Vertreter unserer eigenen Stadt, sondern als die Vertreter der Anschauungen der 73 Berufsgenossen ansehen müssen, die uns ihrerseits das Vertrauen geschenkt haben, uns in die Erste Kammer zu entsenden. Würde man die Sache vom Standpunkt der Oberbürgermeister aus ansehen, so müßte man der Neuregelung deswegen zustimmen, weil ein Oberbürgermeister, der sich einmal einen Sitz in der Ersten Kammer errungen hat, für die eigene Stadt ein besonders schätzbares Oberhaupt ist, das zu verlieren ihr schmerzlich sein würde. Aber gerade deswegen scheinen sich hier die Interessen der Städte und der Oberbürgermeister zu scheiden und die Interessen der Städte den Vorzug zu verdienen. Noch schlimmer steht es mit den 72 Vertretern der Selbstverwaltung, die aus Wahlen des Provinziallandtages hervorgehen sollen. Das bedeutet eine Politisierung des Provinziallandtages und der Kreise und Städte, die Vertreter in den Provinziallandtag wählen. Wenn heute ein Kreistag den Bürgermeister der Kreisstadt und zwei Angehörige des Kreises in den Provinziallandtag entsendet, so denkt er doch nicht daran, ob und in welcher Weise er durch solche Wahlen die städtische oder ländliche Wahlkurie stärken und beeinflussen wird. Handelt es sich aber künftig darum, daß irgendein mißliebiges Mitglied der Ersten Kammer, das in der städtischen oder ländlichen Wahlkurie gewählt war, nach der überwiegenden Meinung der Kreisangehörigen unter keinen Umständen wieder in die Erste Kammer gewählt werden soll, so besteht die drohende Gefahr, daß ein sonst tüchtiger Mann nicht wieder in den Provinziallandtag hineingeschickt wird, weil er als Wahlmann zur Ersten Kammer nicht das Vertrauen der Mehrheit des Kreistages hat. Auch werden die kleineren Städte, die ganz gewiß nicht ohne jede Vertretung im Herrenhause sein sollen, keine Sicherheit haben, daß die Provinziallandtage sie bei den Wahlen irgendwie berücksichtigen. Das gilt namentlich für den Westen. Auf alle Fälle aber bleiben die Wahlen der Provinziallandtage reine Zufallsergebnisse, und solche sind nicht dazu angetan, den richtigen Mann in die Erste Kammer zu schicken und das Vertrauen in die richtige Zusammensetzung des Herrenhauses zu stärken. — Nun gebe ich zu, daß Wahlen zum Herrenhaus nicht in allen Fällen zu ver-

meiden sein werden. Ich bin aber der Ansicht, daß sie in der Vorlage auch auf Fälle ausgedehnt sind, in denen sie unnötig sind, und daß sie eingeschränkt werden könnten.

Zunächst wird man in vielen Fällen, wie bisher, die Zugehörigkeit zur Ersten Kammer mit dem Amt, der Stellung oder dem Stande verknüpfen können, dem der Betreffende angehört. Hierher gehört die Vertretung der großen Städte. Die 36 größten Städte Preußens auszusondern, sollte nicht schwer sein, und wenn eingewandt wird, daß ihre Bedeutung sich ändert, so wird doch kein Gesetz für Jahrhunderte gemacht. Es besteht durchaus die Möglichkeit, nach zwei oder drei Jahrzehnten eine Nachprüfung der Bestimmungen vorzunehmen. Daneben würden 36 Vertreter der übrigen Städte allerdings zu wählen sein, aber nicht durch die Provinziallandtage, sondern in der Weise, daß man die Städte der verschiedenen Provinzen zu einem Wahlkörper ad hoc vereinigt, was bei der Seltenheit solcher Ergänzungswahlen keine besonderen Umstände macht. Übergangsweise würde sich empfehlen, die 15 Oberbürgermeister, die sonst jetzt ausscheiden müßten, solange den einzelnen Provinzen noch anzurechnen, als sie ihr Amt beibehalten, so daß zunächst statt 36 nur 21 zu wählen sein würden. Ebenso würde ich zum Beispiel für die Bischöfe und Standesherren es für richtig halten, daß bestimmten Bischofssitzen und Familien die Zugehörigkeit eingeräumt und anderen sie genommen würde. Es handelt sich letzten Endes doch nicht um Rechte einzelner, sondern um das Staatswohl. Auch für die Vertretung der größten Kaufmannsunternehmungen ließe sich der Grundsatz aufstellen, daß die Leiter der allergrößten preußischen Unternehmungen das Recht auf Zugehörigkeit zur Ersten Kammer hätten. Dafür, wie die Größe des Unternehmens festzustellen wäre, ließe sich ein Maßstab (wie Arbeiterzahl, Einkommensteuer) leicht finden. Wo mehrere Leiter vorhanden sind, könnte es dem Unternehmen selbst überlassen bleiben, den Vertrauensmann zu bestimmen. Bei seinem Tode wäre erneut festzustellen, ob sein Unternehmen einem anderen inzwischen gewachsenen den Platz räumen muß. Wenn auf diese Weise ein einzelnes Unternehmen ausnahmsweise einen nicht ganz so tüchtigen Mann in die Erste Kammer entsenden würde, so ist es schließlich nicht einmal erwünscht, daß jedes Mitglied der Ersten Kammer eine führende Rolle einzunehmen wünscht. — Für besonders wertvoll würde ich es halten, wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß jeder preußische Minister, der eine bestimmte Zeitlang sein Amt innegehabt hat, der Ersten Kammer angehört. Dadurch würde ver-

mieden, daß so manche wertvollen Kräfte, die in parlamentarisch regierten Ländern auch nach der Beendigung ihrer Ministerschaft anregend und fördernd auf das politische Leben der Nation einwirken, bei uns in das Meer der Vergessenheit versinken. Ebenso würde ich es für durchaus erwägenswert halten, daß man, anstatt die Handelskammern und Landwirtschaftskammern wählen zu lassen, den Präsidenten dieser Kammern einen Sitz in der Ersten Kammer einräumt.

Weitere Grundsätze, durch die die Wahlen vermieden werden könnten, sind, daß aus der in Frage kommenden Gruppe die Ältesten der Ersten Kammer angehören, oder daß zwischen den verschiedenen zur Repräsentation Berufenen alterniert wird. Auch diese Grundsätze könnte man bei den Bischöfen, den Adelsfamilien und anderen mehr zur Vermeidung zu vieler Wahlen anwenden. Die Vorlage aber geht ganz an diesen Lösungen vorüber.

Ferner wäre es möglich, in allen denjenigen Fällen, wo man bestimmte Berufsgruppen vertreten sein lassen will, einen Wahlmodus aber schwer finden kann, dem Könige das Recht der Berufung nach bestimmten Merkmalen zu geben, wie das die Vorlage während einer hoffentlich recht lang bemessenen Übergangszeit für die Berufung der größten Handelsherren vorsieht. Auf diese Weise ließe sich eine gesicherte und befriedigende Vertretung nicht nur von Kaufleuten, sondern auch von Künstlern, Gelehrten, Ärzten, Schriftstellern und Schriftleitern schaffen. Die Krone hat ein viel zu großes Interesse an einer maßvollen und versöhnlichen Zusammensetzung der Ersten Kammer, als daß man eine einseitige Ausübung dieses Rechtes befürchten müßte.

Daneben bleibt dann allerdings für diejenigen Fälle, in denen aus einer größeren Anzahl Wahlberechtigter Abgeordnete in die Erste Kammer zu entsenden sind, die Wahl unentbehrlich. Aber in solchen Fällen sollte man den gesetzlich berufenen Vertretern der Berufsgruppen die Wahl einräumen, anstatt, wie das die Vorlage bei den sogenannten großen Vertretern des Handels und der Industrie tut, Interessenverbänden, die zu bezeichnen Königlicher Verordnung vorbehalten bleibt, das Wahlrecht einzuräumen. Eine solche Konstruktion erscheint mir schon aus rechtlichen Gründen sehr bedenklich. Ferner aber werden solche Vertretungen, ganz abgesehen davon, daß sie sich nicht nur über Preußen, sondern über das ganze Reich erstrecken, viel mehr als die Handelskammern mit ihren ausgleichenden Tendenzen geneigt sein, stramme Vertreter ihrer besonderen Interessen zu entsenden.

Eine Ergänzung der Zusammensetzung der Ersten Kammer aus Wahlen möchte ich aber noch in ganz anderer Beziehung vorschlagen. In Frankreich scheint der Zustand, daß Parlamentarier, die des manchmal gehässigen und aufreibenden Streites in der Zweiten Kammer müde sind und sich den Zufälligkeiten eines Wahlkampfes nicht mehr unterwerfen wollen, in den Senat übertreten, von außerordentlich günstiger Wirkung zu sein. Die Erste Kammer gewinnt dadurch an parlamentarischer Erfahrung, und die Anschauungen zwischen beiden Kammern werden ausgeglichen. Ich würde empfehlen, daß man am Schlusse jeder Wahlperiode eine gewisse Anzahl von Parlamentariern durch Wahlen der Zweiten Kammer, die nach dem Grundsatze der Verhältniswahl stattzufinden hätten, aus der Zweiten in die Erste Kammer hineinwählte. Das würde beiden Kammern nützlich sein.

Wir haben die Fragen, wie eine politisch einseitige Zusammensetzung der Ersten Kammer zu vermeiden sei und wie Wahlen nach Möglichkeit beschränkt werden müßten, erörtert. Als letzten Gesichtspunkt über die Zusammensetzung der Ersten Kammer behandle ich die Frage, ob man die Erste Kammer zu einer Berufskammer machen soll. Ich warne davor, in dieser Hinsicht zu weit zu gehen. Wenn man die Frage so stellt, ob die Erste Kammer eine Berufskammer oder ein Staatsrat sein soll, so scheint mir das zweite den Vorzug zu verdienen. Selbstverständlich müssen die großen Stände und Bevölkerungsschichten in der Ersten Kammer vertreten sein. Aber sie dürfen nicht überwiegen, und es müssen mindestens in dem gleichen Umfange unabhängige und unparteiische Vertreter der Allgemeinheit, Männer von Erfahrung und Bildung, der Ersten Kammer angehören. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe soll dann jemand in die Erste Kammer bringen, wenn der Betreffende sich durch eine geschickte und erfolgreiche Ausübung seines Berufes Erfahrung und Augenmaß erworben hat, nicht aber deswegen, damit er nunmehr diesen Beruf in der Ersten Kammer vertritt. Eine Erste Kammer, die eine Berufskammer wäre, würde in ewigen Konflikten mit der Zweiten Kammer stehen, weil sie sich mindestens in demselben Umfange wie diese um den Kleinkram der Gesetzgebung kümmern würde. Man kann einem von der Neigung zur Interessenvertretung angekränkelten Hause nicht ein zweites gegenüberstellen, das ganz auf der Interessenvertretung beruht. Es würde geradezu ein verschlechterter Ableger der Zweiten Kammer sein. Mit der Autorität der Ersten Kammer wäre es vorbei, wenn darin Leute säßen, die sich bei jeder Frage auf den Standpunkt der Berufsgenossen, die sie ge-

wählt haben, einstellen müßten, und die zu einer Frage, wie etwa dem Siebenuhr-Ladenschluß oder der Besteuerung der Konsumvereine deswegen unbedingt ihre Stimme erheben würden, weil ihre Berufsgenossen anderen Tages in der Zeitung zu lesen wünschen, daß ihr Vertreter mannhaft ihre Interessen wahrgenommen hat. Man mache aus der Ersten Kammer eine Kammer erfahrener und über Sonderinteressen erhabener Männer, aber nicht eine Berufskammer.

Nun noch einige Worte über den numerus clausus. Dem Könige soll durch die neue Vorlage das Recht, Herrenhausmitglieder zu ernennen, beschränkt werden auf die Zahl von 150. Man will vermeiden, daß der König durch ein radikales Abgeordnetenhaus und parlamentarisch regierende Minister zu einem Pairschub gedrängt wird. Die Frage, wie es bei Konflikten zwischen den beiden Kammern zu halten sei, ist in allen Parlamenten der Welt nicht voll gelöst. In England hat sie bekanntlich dahin geführt, daß man das Veto der Ersten Kammer in ein suspensives verwandelt hat. Bei uns hat man sich sehr einfach geholfen, indem man die Frage überhaupt nicht gelöst hat. Man hat die Erste Kammer der Zweiten gegenüber nicht schwächen wollen und hat sie nun sogar stärker gemacht als diese. Denn die Zweite Kammer kann durch den König aufgelöst werden, während die Erste Kammer nach den noch geltenden Rechtsbestimmungen — die übrigens nicht ganz klar sind — zwar auflösbar zu sein scheint, aber deswegen, weil die meisten Mitglieder nicht von Zeitwahlen abhängen, infolge einer Auflösung sich tatsächlich nicht sehr verändern würde. Der Pairschub ist das höchste Schiedsrichteramt, das der König hat, und ich meine, daß derjenige, der das Vertrauen hat, daß wir nicht blindlings in die parlamentarischen Verhältnisse des Westens hineinsegeln werden, keine Veranlassung hat, dem Könige dieses Recht zu nehmen. Es ist undenkbar, eine Reform, die König und Volkshaus Jahrzehnte hindurch für unumgänglich halten, an dem Widerstande einer Ersten Kammer, über deren Wirken und Tätigkeit wir noch kein Urteil haben, dauernd scheitern zu lassen. Solche Regelung fordert zum Staatsstreich heraus. Ich wäre durchaus damit einverstanden gewesen, wenn man das Recht des Pairschubs etwa in der Form beschränkt hätte, daß er nur dann zulässig ist, wenn eine Dreiviertelmehrheit der Zweiten Kammer eine Vorlage angenommen hat, die das Herrenhaus abgelehnt hat, oder wenn durch drei Wahlperioden hindurch die Zweite Kammer an einer von der Ersten Kammer verworfenen Vorlage festhält. Aber irgendwie, scheint mir, muß aus rein rechtlichen

Gründen eine Stelle vorhanden sein, die einen Konflikt beseitigt, der das ganze Volk durchtobt. — Vielleicht ließe sich auch das Recht des Pairschubs entbehren, wenn man bestimmen würde, daß eine Vorlage Gesetz wird, die die Zweite Kammer durch drei Wahlperioden hindurch mit Dreiviertelmehrheit annimmt. Der Zeitaufschub und die gehäufte Mehrheit sichern, daß sich übereilte Augenblicksströmungen nicht durchsetzen. Auch wird alsdann in den meisten Fällen die Zweite Kammer schon versuchen, den Zeitaufschub und die Unsicherheit künftiger Wahlen zu vermeiden, und alsbald eine Verständigung mit der Ersten Kammer suchen. Die Erste Kammer ihrerseits aber wird zu einer solchen Verständigung bereit sein, weil sie nicht, wie nach der Vorlage der Regierung, für alle Zeiten die Sicherheit hat, souverän ihren Willen durchsetzen zu können. — Ob, wie es neuerdings empfohlen worden ist, das Durchzählen durch beide Kammern ein ausreichendes Mittel ist, um zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen, scheint mir zweifelhaft. Immerhin mag es neben den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen als Versuch, alsbald zu einer Einigung zu gelangen, dem Gesetze eingegliedert werden können.

Von besonderer Wichtigkeit für eine Verständigung zwischen den beiden Kammern scheint mir der Gedanke der Verständigungsausschüsse zu sein. Allerdings beschränkt er sich in der Regierungsvorlage auf einen Fall, in dem er kaum irgendeine Bedeutung hat, indem die Erste Kammer das Recht haben soll, in Verhandlungen mit der Zweiten Kammer über die Wiederherstellung einer Etatsposition einzutreten, die die Zweite Kammer der Regierung abgelehnt hat. Das Vertrauen, daß es den freiwilligen Regierungskommissaren der Ersten Kammer eher gelingen möge als den Regierungsvertretern, in einem solchen Verständigungsausschusse die Regierungsvorlage wiederherzustellen, mag recht ehrenvoll sein. Ich glaube aber nicht, daß es begründet ist, namentlich da die Mitglieder der Ersten Kammer gerade bei der Etatsberatung keine anderen Rechte gegenüber der Zweiten Kammer erhalten sollen, als den Etat im ganzen abzulehnen. Das ist ein Drohmittel, durch das die Mitglieder der Zweiten Kammer im Verständigungsausschusse schwerlich zur Nachgiebigkeit veranlaßt werden können. Aber solche Verständigungsausschüsse wären erwünscht in allen Fällen, wo die beiden Kammern sich dauernd über ein Gesetz nicht einigen können, wo es ein zweites oder drittes oder viertes Mal von der einen Kammer zu der anderen hin- und hergeschoben wird. Hat heute das Abgeordnetenhaus in einem Gesetzentwurf eine Bestimmung abgelehnt, und wünscht das Herrenhaus sie wieder-

hergestellt zu sehen, so treten zur Verteidigung des Abgeordnetenhauses immer nur die Regierungskommissare auf, die ihre eigene Vaterschaft verleugnen müssen, um im Interesse des lieben Friedens und des Zustandekommens des Gesetzes dem Herrenhaus gut zuzureden, gegen die Fassung des Abgeordnetenhauses keine Schwierigkeiten zu machen. Viel richtiger würde es sein, wenn in allen Fällen, in denen man über Bestimmungen einer Gesetzesvorlage im Plenum beider Häuser zu verschiedenen Abstimmungen gelangt ist, ein gemeinsamer Ausschuß beider Häuser zur Verständigung zusammenträte. Dadurch würden oft Jahre der Beratung gespart werden und die Gesetze zwar nicht ihres Kompromißcharakters ganz entkleidet werden, aber immerhin weniger von Zufallsergebnissen abhängig sein als bisher.

Im ganzen hoffe ich, daß es gelingen wird, die Erste Kammer so zusammenzusetzen, daß sie ein wertvoller und gleichberechtigter, wenn auch zurückhaltender Faktor der Gesetzgebung wird. Nur würde ich das Herrenhaus nicht mehr als Herrenhaus, sondern als Erste Kammer bezeichnet zu sehen wünschen. In der Abschaffung solcher nicht mehr ganz zeitgemäßen Bezeichnungen sollte man der allgemeinen Meinung entgegenkommen, um in der Sache da, wo es nottut, um so eher fest zu sein.

Als dritter Faktor ist die Krone zu nennen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, denn es beruht auf der Verfassung, wenn ich der Erwartung Ausdruck gebe, daß die Krone ein gewichtiger Faktor innerhalb des Staatslebens bleiben wird. Die Stellung der Krone ist aber nicht abhängig von dem Wahlrechte, das für das Abgeordnetenhaus gilt. Englands Könige sind nicht von den Volksmassen, sondern von dem Parlament eines reich gewordenen Großbürgertums gestürzt, und Napoleon I. und fast noch mehr Napoleon III. haben ihre fast unumschränkte Herrschaft stets auf ein durch breite Massen gewähltes Parlament zu stützen gewußt. Niemals ist die Krone in Deutschland so mächtig gewesen, wie unter Bismarck gegenüber dem Reichstage mit seinem allgemeinen gleichen und unmittelbaren Wahlrecht und niemals so schwach wie vor Bismarck gegenüber dem Dreiklassenparlament in Preußen. Wenn die Krone ihr Ansehen richtig zur Geltung zu bringen weiß, wird sie immer das Heer und das gesamte Beamtentum bis zum letzten Militäranwärter hinter sich haben. In letzter Linie aber bemißt sich die Macht der Krone nach den Wurzeln, die sie in der Bevölkerung hat. Sie ist so stark, wie ihr Träger und seine Berater es als Persönlichkeiten sind. Daraus ergibt sich und hat sich in allen Perioden preußischer Geschichte ergeben, daß die

Macht der Krone, schon längst bevor es Parlamente gab, verschieden stark war.

Die Frage, wie die drei Faktoren, Krone, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, untereinander die Macht verteilen werden, läßt sich im voraus nicht lösen. Darüber wird sich nach dem Kriege eine Auseinandersetzung und hoffentlich ein Ausgleich zwischen diesen drei Stellen herbeiführen lassen. Der Buchstabe des Gesetzes ist tot und gewinnt erst Leben durch die Handhabung. Auch Bismarck hat, als er die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Reiches ergehen ließ, nach eigenem Geständnis die Tragweite der Bestimmungen nicht übersehen können und in den Kreisen zünftiger Verfassungslehrer Kopfschütteln über die Neubildung erregt. Erst die Persönlichkeiten werden der Neuregelung die Färbung oder den Inhalt geben. Daß wir heute im Reiche unter Zuständen leben, die so ziemlich alle Schattenseiten des Parlamentarismus aber fast keine einzige seiner Lichtseiten mit sich gebracht haben, ist unverkennbar. Möge es nach dem Kriege ohne sklavische Anpassung an westliche Verhältnisse gelingen, im Reiche und in Preußen eigene Formen des verfassungsmäßigen Zusammenlebens zu finden.

Nun noch ein Wort über das Verhältnis dieser Verfassungsreform zu dem Gemeindewesen. Ich habe in der Gemeindeverwaltung unter den verschiedensten Wahlrechten, auch dem gleichen Wahlrecht, gearbeitet und bin der Meinung, daß sich die meisten kommunalen Fragen, wenn auch nicht alle, mit jeder Stadtvertretung lösen lassen. Papierene Gedankengänge setzen sich in der Stadtverwaltung, wo es sich fast immer um Dinge handelt, die jeder einzelne mit gesundem Menschenverstand übersehen kann, viel schwerer durch, als in den unübersichtlichen Verhältnissen eines Großstaates. Das geltende Gemeindewahlrecht hat den Vorzug vor dem staatlichen Wahlrecht, daß eine Unterdrückung irgendeiner Schicht der Bevölkerung nicht stattfindet, weil die Wahlen unmittelbare sind und infolgedessen jede der drei Schichten ihre Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung entsendet. Trotzdem bin ich der Meinung, daß sich das Gemeindewahlrecht nicht aufrecht erhalten läßt, weil es sich allein auf dem Steuerzensus aufbaut. Wenn man es aber abschafft, so wird man genau wie im Staate dahin wirken müssen, daß sich der Einfluß der Massen und der der führenden Bevölkerungsschichten die Wage halten. Ob das in der Form geschieht, daß man neben der Stadtverordnetenversammlung eine besondere Vertretung beruft, mag zweifelhaft sein. Der Magistrat, der aus den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung hervorgeht,



ist jedenfalls als eine solche Vertretung nicht anzusehen. Vermutlich wird es sich empfehlen, in einer Weise, über die ich mich heute nicht näher auszulassen habe, diejenigen Schichten, die in Preußen zum Abgeordnetenhause wählen und diejenigen, die zur Ersten Kammer berufen werden, zu gemeinsamer Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung zu verschmelzen.

Eine Betrachtung der verfassungsmäßigen Zustände Preußens kann an dem Verhältnis Preußens zum Reiche nicht vorübergehen. Daß nach dieser Richtung durch die Neuregelung eine Verschlechterung eintreten könnte, wird niemand behaupten können. Man mag ein Feind oder Freund der gegenwärtigen parlamentarischen Verhältnisse Preußens sein, jedenfalls liegt auf der Hand, daß sie das Zusammenarbeiten mit dem Reiche erschweren. Wenn der Anspruch erhoben wird und auch erhoben werden muß, daß der preußische Ministerpräsident in Personalunion mit dem deutschen Reichskanzler leben soll, so steht er bei dem Dualismus der beiden Parlamente vor einer Aufgabe, die von vornherein fast unlöslich erscheint, und er muß sich immer fragen, ob er sein Schifflein nicht entweder zu nahe zur Skylla des Reichstages oder zur Charybdis des preußischen Landtages heransteuert. Dieser Zustand bessert sich durch die Angleichung des Landtages an den Reichstag. Daß aber der Reichstag als solcher durch die Veränderung des preußischen Wahlrechtes radikaler werden würde, wird niemand behaupten. Im Gegenteil ist zu erwarten, daß dem Verhältnis der Krone zum Reichstage durch die Veränderung in Preußen ein Stachel genommen werden wird. Ist aber die Entwicklung in Deutschland wirklich so radikal, wie viele behaupten, so hilft uns die Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses nicht, weil der Reichstag doch alles kurz und klein schlagen würde, und zwar um so mehr und um so erbitterter, je weniger das preußische Wahlrecht reformiert ist. An einem Fortschreiten radikaler Gesinnung in Deutschland wird man aber für die nächste Zeit überhaupt zweifeln können, da die russische Revolution sich in solche Wirrnis verstricken wird, daß sie ihre Anziehungskraft verlieren und auf die Dauer abschreckend wirken wird, wie wir denn auch bei der viel milderen französischen Revolution dieselbe Erfahrung gemacht haben. Jedenfalls scheint mir in den Beziehungen Preußens zum Reiche die Vorlage zu einer Versöhnung der Gegensätze zu führen.

Mag man aber sonst zu der Gesetzesvorlage stehen, wie man will, der ausschlaggebende Grund für ihre Einführung scheint mir der zu sein, daß der König sich mitten in diesem großen Weltkriege für diese Vorlage eingesetzt hat. Ihre Zurückziehung

oder ihr Nichtzustandekommen müßte zu ebenso schweren Erschütterungen führen, wie sie Preußen in den Jahrzehnten nach dem Freiheitskriege durchgemacht hat, Erschütterungen, wie sie schon im Hinblick auf Deutschlands Machtstellung in der Welt niemand dem Preußischen Staate zumuten kann. Ich denke dabei gar nicht so sehr an die Zeit während des Krieges. Wenn auch die Opferwilligkeit weiter Kreise der Bevölkerung nun einmal von der Lösung dieser Frage abhängig sein mag, so kann ich mir doch immerhin die Möglichkeit denken, daß der Krieg ohne die Lösung dieser Frage zu Ende geführt werden kann. Aber was ist damit gewonnen, wenn es uns gelingt, die Reform bis über das Ende des Krieges hinaus zu verzögern? Ich bin keine ängstliche Natur, aber wenn ich mir sagen soll, daß die ungeheueren wirtschaftlichen, finanziellen, kulturellen und sozialen Aufgaben, die wir nach dem Kriege zum Wiederaufbau Deutschlands zu leisten haben, von den führenden Schichten geleistet werden sollen ohne bereitwillige Mitwirkung und unter der heftigsten Kritik der Mehrheit des Volkes, so scheint mir das eine Aufgabe zu sein, bei der der führenden Minderheit zuzugehören als ein freudloses Geschäft erscheint. — Wie soll sich die Sache eigentlich weiterentwickeln, wenn das gleiche Wahlrecht jetzt nicht zustande kommt? Entweder kommt in starker Abweichung von der Vorlage der Krone ein Kompromiß zustande mit einer Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Dann werden einige Sozialdemokraten weniger in der Zweiten Kammer sitzen, die aber um so lauter an das Versprechen der Krone erinnern. Oder die Vorlage scheitert überhaupt. Dann wird ihre Wiedereinbringung mit steigender Heftigkeit immer wieder gefordert. Was soll die Krone in beiden Fällen tun? Sie kann entweder erklären, daß sie die Vorlage auf Einführung des gleichen Wahlrechtes nicht wieder aufnimmt. Dann wird sich die ganze Verbitterung und die ganze Wut der Masse gegen die Krone richten, sie wird belastet mit dem Odium, keine Wahlrechtsvorlage zustande bringen zu wollen und wird sich dauernd in den schärfsten Gegensatz zu allen reformfreundlichen Kreisen der Bevölkerung setzen. Oder die Krone bleibt fest und wiederholt andauernd ihre Vorlage. Dann ergibt sich für Preußen die merkwürdige Konstellation, daß die Regierung dauernd gemeinsam mit den radikalen Kreisen der Bevölkerung in Widerspruch steht zu den oberen Schichten der Bevölkerung, eine Konstellation, die mir auf die Dauer geradezu unhaltbar erscheint. Man kann sich den Konsequenzen dieser Betrachtungsweise nicht dadurch entziehen, daß man behauptet, die Krone habe sich dieses Versprechen abringen lassen. Zunächst scheint mir das zweifelhaft. Denn das Versprechen

liegt in der Richtung derjenigen Willenskundgebungen, die die Krone seit Beginn des Krieges von sich gegeben hat, und wenn die Vorlage im Laufe des Krieges bestimmter und mit früherem Termin angekündigt worden ist, als das zunächst beabsichtigt war, so kann man in der langen Dauer des Krieges recht wohl den Grund dafür erblicken. Aber ganz davon abgesehen, scheint es mir gerade für diejenigen, die eine starke Monarchie wollen, nicht erträglich, die Schwäche der Krone als Grund anzuführen. Denn die Krone wird nicht dadurch gestärkt, daß man sie jetzt wieder auf die andere Seite herüberzuziehen versucht.

Mir scheint es kein staatserhaltendes, sondern staatsverwirrendes Prinzip zu sein, eine unhaltbare Bastion zu verteidigen. Man schwächt dadurch die Verteidiger und ermutigt die Angreifer. Man stempelt zu einem Siege des Angreifers, was ein Gebot der Strategie war. Fürchtet man einen alles überflutenden Radikalismus, so läßt sich auf einer neuen und breiteren Kampfstellung besser kämpfen als auf dieser verlorenen. Voraussetzung ist aber, daß man sich rechtzeitig und nicht fluchtartig in diese Kampfstellung zurückzieht. Schmoller hat einst mit Recht gesagt, daß es die größte Weisheit des Reformpolitikers ist, nicht zu spät zu kommen.

Eins aber scheint mir sicher zu sein, Preußen ist durch die Einführung des neuen Wahlrechtes ebensowenig verloren, wie es an den Steinschen Reformen, an der Einführung der Verfassung und an der Gründung und dem Ausbau des Reiches durch Bismarck zugrunde gegangen ist. Jedesmal war dies umsonst befürchtet. Die größten Zeiten Preußens sind immer die gewesen, in denen es sich zu den Geboten einer neuen Zeit bekannt hat, ohne restlos darin aufzugehen. Preußen mag im übrigen Deutschen Reiche nicht beliebt sein, daß aber die übrigen deutschen Stämme seit der Reichsgründung mehr von Preußen haben übernehmen müssen, als Preußen seinerseits aufgegeben hat, ist gewiß. So wird sich Preußen über alle Umgestaltungen hinweg seine innere Eigenart erhalten, weil sie sich heute tief in die geistige und sittliche Auffassung des deutschen Volkes eingegraben hat. Und schließlich kommt es bei der Frage, wohin unsere Zukunft geht, nicht auf die Geführten — und dazu gehören in letzter Linie auch die Parlamente —, sondern auf den Führer an. Wir haben Beweise dafür, daß diejenigen, die keine Führer sind, mit jedem Parlament Schiffbruch erleiden. Ersteht uns aber ein wirklicher politischer Führer, so wird er sich durchzusetzen wissen. Mögen dem deutschen und dem preußischen Volke bald solche Führer beschieden werden.

Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform

Von Heinrich von Friedberg-Berlin

I. Einsetzung eines Kgl. Kommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1917, der den jetzigen Minister des Innern Dr. Drews, damals noch Unterstaatssekretär in dem Ministerium, an dessen Spitze er jetzt steht, zum Königlichen Kommissar für Vorbereitung der Verwaltungsreform ernannt hat, ist die Frage der Verwaltungsreform wieder einmal in den Vordergrund der politischen Erörterung getreten, und es kann mit Sicherheit die Behauptung aufgestellt werden, daß die Frage aus der politischen Erörterung nicht wieder verschwinden wird, ehe

sie einer endgültigen und befriedigenden Lösung zugeführt worden ist. Trotzdem sich die Verwaltungsreform noch ganz im Anfangsstadium der Entwicklung befindet, hat sie schon eine lange Geschichte aufzuweisen. Der Allerhöchste Erlaß vom 19. Januar 1917 bedeutet nicht nur den Beginn einer wichtigen Etappe, sondern auch den Abschluß einer solchen. Gleichzeitig wurde nämlich die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1909 eingesetzte Immediatkommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform aufgelöst. Vielleicht ist es bedeutungsvoll, daß bereits bei der Vorbereitung der Verwaltungsreform die ursprünglich einer Kommission gestellten Aufgaben nach acht Jahren einem einzelnen Beamten übertragen worden ist. Mancher wird geneigt sein, hierin einen Sieg des bureaukratischen Systems über die Kollegialverfassung zu erblicken. Der ehemaligen Immediatkommission sind mancherlei trostreiche Nachrufe gehalten worden, ihr ist bescheinigt worden, daß sie „fleißige und nützliche" Arbeit geleistet, viel „wertvolles Material" zusammengebracht habe. Doch hört man aus allem nur das „Nein" heraus, nämlich, daß sie nicht die Erwartung erfüllt habe, die man ursprünglich auf sie gesetzt hatte. Mit Recht ist aber gesagt worden, daß dieser Mißerfolg nicht Schuld der Kommission sei. Es ist eine alte Erfahrung, daß eine so vielköpfige und heterogene Kommission, selbst wenn ihr — wie in diesem Falle — die besten und feinsten Köpfe angehören, keine positive Leistung hervorbringen kann. Solche Kommissionen zeitigen mehr oder weniger ein Kompromiß. Kompromisse sind oft zweifellos nützlich, es ist aber unmöglich, etwas zustande zu bringen, wenn das Kompromiß gleich in das Anfangsstadium eines großen Werkes gelegt wird. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch verdankt sein Entstehen einer derartigen Kommission, die auf Anregung eines so erfahrenen und gewandten Parlamentariers wie Miquel ähnlich wie die Immediatkommission aus Praktikern, Gelehrten und Parlamentariern zusammengesetzt war. Aber im großen Gegensatz zur Immediatkommission fand die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch schon den vollkommen fertigen, unter dem beherrschenden Einflusse Windscheids entstandenen ersten Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch vor, den sie nur einer Kritik zu unterwerfen und umzuarbeiten hatte. Hinzu kam, daß für die Vertretung der königlichen Staatsregierung vor der Immediatkommission, an deren Arbeiten fast alle Ressorts interessiert waren, keine Sondernormen aufgestellt waren, daß die königliche Staatsregierung also auch hier den Grundsatz der Einheitlichkeit und Geschlossenheit wahren mußte. Einheitlichkeit der

Staatsregierung heißt aber bei einem großen Reformwerk, in das alle Ressorts hineinspielen, nichts anderes, als daß jedes Ressort die Möglichkeit hat, die Vorlage eines Gesetzentwurfes, der ihm nicht paßt, zu verhindern. Durch die Immediatkommission wurde also das alte Übel des Ressortpartikularismus in keiner Weise unschädlich gemacht oder ausgeschaltet. Den Erörterungen in der Immediatkommission gingen vielmehr in gewohnter Weise kommissarische Beratungen der einzelnen Ressorts voran, in denen man sich zu einigen versuchte. Es ist klar, daß dabei schon mancherlei nützliche Anregungen ohne weiteres unter den Tisch fielen. Insofern bedeutet der Allerhöchste Erlaß vom 19. Januar 1917 einen großen Fortschritt, da er den Königlichen Kommissar ausdrücklich von den Fesseln jeder Zuständigkeits- und Ressortrücksicht befreit. „Ich ordne an, daß dieser Beamte befugt sein soll, Auskünfte von Behörden zu erbitten, sowie sich seine Mitarbeiter, die nötigenfalls von anderen Dienstgeschäften zu befreien sind, selbständig auszuwählen, und daß weder er noch seine Mitarbeiter bei ihren Arbeiten an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind." Zur Entschuldigung der Immediatkommission muß aber noch ein weiteres gesagt werden. Es haben diejenigen recht behalten, die gleich bei ihrer Einsetzung der damaligen Zeit den Beruf zu einer wirklich großzügigen und durchgreifenden Verwaltungsreform absprachen. Ein großes Reformwerk bedarf nicht nur der Männer, die fähig sind, neue schöpferische Gedanken zu fassen, sondern auch einer Zeit, die reif ist für solche Gedanken und durchgreifende Änderungen. Die Zeit muß dem ganzen Unternehmen die nötige Schwungkraft leihen. Ernst von Meier hebt in seinem geistreichen Buch über die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg[1] die auf den ersten Blick verblüffende Tatsache hervor, daß sowohl Stein wie Hardenberg bereits vor 1807 in leitenden Stellungen im alten Preußen tätig gewesen, aber vor dem gewaltigen Stoße von 1806 nicht irgendwie mit reformatorischen Plänen hervorgetreten seien. Mit Blitzeshelle durchleuchtet eine Äußerung des Geheimen Staatsministers Struensee, die Meier beberichtet, die Sachlage für einen Reformator, der, bevor die Zeit reif ist, reformieren will: „Wie will man A, B und C von den Mißbräuchen überzeugen? Das hängt von 10 antiquen Etats, 20 Registraturen, 50 Verfassungen, 100 Privilegien und unzähligen

[1] Zweite Auflage, besorgt von Friedrich Thimme. München und Leipzig 1912, S. 115.

persönlichen Rücksichten ab, welche alle miteinander ich allein, da ich nicht Premierminister bin, und mein einzelnes Departement zu sehr mit der allgemeinen Schreiberei verflochten ist, nicht umändern und wegräumen kann." Dieser Ausspruch zeigt, welche unendlichen Schwierigkeiten sich einem Reformator von seiten der widerstrebenden Mächte, denen das Gesetz der Beharrung ungeahnte Kräfte verleiht, entgegentürmen, wie all seine Gedanken und Anregungen mit Gründen totgeschlagen werden. Und Gründe sind bekanntlich feil wie Brombeeren, namentlich für einen Bureaukraten, der sich gegen ihm unliebsame Neuerungen wehrt, die ihm vielleicht eine Vermehrung der Arbeiten bringen oder gar, wenn er ein hochgestellter Bureaukrat ist, das Amt, an dessen Spitze er präsidiale Wonnen genießt, beseitigen könnten. Der Reformator kann nicht alle Verwaltungszweige von Grund aus beherrschen, darum wird ihm in den Details immer der eingefuchste Bureaukrat über sein, und für einen Bureaukraten setzt sich die ganze Verwaltungstätigkeit und das gesamte Staatswesen nur aus Details und Spezialreglements zusammen. So ergibt sich schon das Idealbild eines großen Verwaltungsreformators. Einmal muß er genau den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung kennen, auf der anderen Seite muß ihn diese Kenntnis und die langjährige Praxis des Bestehenden nicht, wie dies so oft der Fall ist, blind machen gegen die Mißstände, er muß sich die nötige Vorurteilslosigkeit und Voraussetzungslosigkeit bewahrt haben, daß er sich bei allem Überkommenen fragt, ob es zweckmäßig und vernünftig ist, ob es nicht auch einfacher und anders zu machen geht, ja er muß voraussetzungslos sein bis zu dieser für manchen Beamten geradezu revolutionären Gesinnung, daß er sich fragt, ob eine Staatstätigkeit, mit deren Erledigung noch Hunderte von Beamten beschäftigt sind, überhaupt noch nötig ist. Trotzdem darf er kein ungeschichtlicher Rationalist sein, muß vielmehr unendliches Verständnis haben für historisch Überkommenes und für organische Weiterentwicklung. Das sind widersprechende Eigenschaften, die sich selten in einem Kopfe zusammenfinden. Das Amt erfordert aber mehr, es erfordert rücksichtslose Energie und doch wieder diplomatisches Geschick im Gewinnen widerstrebender Elemente, in schonender Behandlung von Empfindlichkeiten und Eifersüchteleien.

Der Königliche Kommissar hat es zweifellos besser als seine Vorgängerin. Denn die Zeit ist nunmehr gekommen. Der Krieg und der mehr als dreijährige Kriegszustand hat auch den ärgsten Philister daran gewöhnt, die größten Umwälzungen gelassen hinzu-



nehmen und das zu tun, was er noch vor wenigen Jahren, manchmal vor Tagen, für unmöglich gehalten hätte. Eine Verwaltungsreform bedarf aber auch eines leitenden Gedankens, unter dem das ganze Werk steht. Man hat behauptet, daß nach einem Naturgesetz Preußen alle Jahrhundert einmal eine große Verwaltungsreform erleben müßte. Um es zu beweisen, ist man zurückgegangen bis auf die Einsetzung des Geheimen Staatsrats durch den Kurfürsten Joachim Friedrich im Jahre 1604. 1723 hat Friedrich Wilhelm I. das Generaldirektorium eingesetzt und die bisher getrennten Kriegskommissariate und Kammerverwaltungen zu den Kriegs- und Domänenkammern zusammengeschlossen. 1807 haben wir die Stein-Hardenbergsche Reorganisation. All diese Verwaltungsreformen haben zweifellos eine bestimmte Aufgabe zu lösen gehabt. Die Stein-Hardenbergsche Reorganisation steht unter dem Zeichen der Selbstverwaltung Friedrich Wilhelms I. Reform bedeutet die Beseitigung des Dualismus zwischen den bisher selbständigen Polizei- und Finanzbehörden. Was ist aber der Schlachtruf für die jetzige Verwaltungsreform, unter welchem Zeichen steht sie? Der Demokratisierung? Der Parlamentarisierung?

II. Organisation der Staatsverwaltung in der Provinz

Die bisherigen öffentlichen Erörterungen der Probleme der Verwaltungsreform haben die Sachlage schon soweit geklärt, daß man bereits klar sieht, um welche Punkte der spätere Kampf hauptsächlich entbrennen wird.

In erster Linie steht hier die Frage, ob die Doppelinstanz in der Provinz, das Nebeneinander von Oberpräsident und Regierungspräsident — eine Eigentümlichkeit Preußens, die wir in keinem anderen Staate vorfinden — weiter fortbestehen soll oder nicht, und gegebenenfalls welche dieser beiden Behörden geopfert werden soll.

Bei Beantwortung der ersten Frage muß man meines Erachtens zunächst rein experimentell vorgehen und unter isolierender Ausschaltung aller anderen Momente die Untersuchung nur darauf richten, ob man, wenn jetzt die preußische Monarchie völlig neu einzurichten wäre, auch diese beiden Instanzen schaffen würde. Kommt man zu einem negativen Resultat, dann sind die anderen wichtigen Momente, die bei solchen Fragen unbedingt mitzusprechen haben (Tradition, Gewohnheit usw.) wieder einzuschalten, damit weiter untersucht werden kann, ob auch unter ihrem natürlichen Einfluß das Ergebnis der Untersuchung dasselbe bleibt.

Ich wage zu behaupten, daß, wenn wir nicht aus früherer Zeit diese Einrichtung überkommen hätten, niemand jetzt auf den Gedanken verfallen würde, in der Provinz zwei oberste Staatsverwaltungsorgane einzusetzen.

Über die Gründe, die in der großen Zeit der Umgestaltung Preußens vor 100 Jahren zu dieser Eigentümlichkeit geführt haben, sind wir genau unterrichtet. Die Einrichtung der Oberpräsidien beruht auf dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie, vom 16. Dezember 1808 und führt zurück auf die Vorschläge, die der spätere Staatsminister Altenstein in seiner Denkschrift d. d. Riga, den 11. November 1807 gemacht hat. Wenn bei dem damaligen Neuaufbau der preußischen Staatsverwaltung an Stelle der bisherigen Provinzialminister für den gesamten Staat zuständige Fachminister eingesetzt wurden, so waren die für jede Provinz einzusetzenden Oberpräsidenten in gewisser Hinsicht als ein Ersatz für die bisherigen Provinzialminister gedacht. Für die Einsetzung von zwei Provinzialinstanzen — Oberpräsident und Regierung — waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Bei den damaligen Verkehrsverhältnissen hielt man es für ausgeschlossen, daß eine wirksame Kontrolle der Verwaltung der Regierungen von den Ministern und ihren Räten von Berlin aus ausgeübt werden könnte. Daß diese Ansicht für die damalige Zeit nicht unzutreffend war, wird einem plastisch vor Augen geführt, wenn man zum Beispiel in den Erinnerungen des späteren ersten Regierungspräsidenten des Arnsberger Bezirkes, Keßler liest (Leben des Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Rats G. W. Keßler, Leipzig 1853), wie er auf seinen Inspektionsreisen als Ministerialdirektor der damaligen Domänen- und Forstabteilung des Finanzministeriums monatelang unterwegs war, in den elendesten Gasthäusern übernachten und, um das ihm anvertraute Ressort kennen zu lernen, seine Reisen auf sechs Jahre verteilen mußte. Mit der Entwicklung des modernen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens hat sich das alles so gründlich geändert, daß man heutzutage schneller von Berlin in die einzelnen Provinzialhauptstädte fährt, als früher von der Regierungsbezirkshauptstadt in entlegene Kreise.
2. Man war der Ansicht, daß die Regierungspräsidenten mit Arbeit und Aktenstudien so überlastet seien, daß ihnen nicht genügend freie Zeit bleiben würde, um Initiative und neue

Ideen zu entwickeln sowie sich durch häufiges Reisen in der Provinz und Fühlungnahme mit den Provinzialeingesessenen über die Stimmung der Bevölkerung, ihre Beschwerden und Wünsche zu unterrichten. „Ein Mann, der im wirklichen Leben tätig handeln und etwas leisten soll, muß nicht zuviel zu schreiben haben" (Schreiben Schrötters an Stein vom 15. August 1808[1]). Auch dieser Grund dürfte gegenwärtig nicht mehr überzeugend sein. Bei zweckmäßiger Organisation und Arbeitsteilung muß sich der Chef jeder Behörde auf die Leitung bebeschränken und sich nicht in bureaukratischem Akten- und Kleinkram verlieren. Wenn er die ihm beigegebenen Dezernenten und Abteilungsleiter in richtiger Weise heranzieht und überhaupt seine Aufgabe richtig auffaßt, muß er genügend Zeit finden, um innig Fühlung nehmen zu können mit dem allgemeinen Leben in der Provinz.

3. Man glaubte, daß der Regierungspräsident sich durch die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Polizei, der Kommunalaufsicht und des Schulwesens durch Zwangsmaßregeln bei den Provinzialeingesessenen unbeliebt machen würde. Um das Vertrauen der Provinzialeingesessenen zu der Staatsregierung aufrecht zu erhalten, sei darum neben ihm unbedingt ein weiterer Beamter notwendig, der mit keinerlei Aufgaben so mißliebiger Natur betraut sei. Gewiß liegt dem ein staatsmännischer Gedanke zugrunde, der unser ganzes Staatsleben durchzieht: die Verteilung und Ausbalanzierung der Kräfte des einheitlichen Staates auf die verschiedensten Behörden bewirkt es, daß je nach der anvertrauten Aufgabe die eine Behörde mehr als hartherzige Vertreterin des gierigen Staates und die andere mehr als Anwalt und Tribun des Volkes erscheint. Trotzdem erscheint mir der Gedanke ziemlich primitiv, der Provinz zwei Beamte zu geben, von denen der eine mehr die rauhe und kratzende Eigenschaft der preußischen Wolljacke darstellen soll und der andere ihre wärmende Eigenschaft. Ein wirklich geborener Verwaltungsbeamter, ein Mann, der also auch über den nötigen Takt verfügt, wird es zu erreichen wissen, daß sich die Bevölkerung auch den harten und unbequemen Notwendigkeiten des Staatslebens fügt, ohne daß deswegen ein persönlicher Groll gegen den anordnenden

---

[1] Abgedruckt bei E. von Meier, Reform, S. 183.

Staatsbeamten zurückbliebe, der seiner weiteren gedeihlichen Tätigkeit bei der Bevölkerung hindernd im Wege stände.

Diese historische Exkursion führt danach glatt zu einem verneinenden Ergebnis, doch gibt sie noch kein rechtes Bild, wie sich das Nebeneinanderwirken von Oberpräsident und Regierungspräsident in der Praxis gestaltet. Denn die Stellung des Oberpräsidenten ist gegenüber den Absichten, die den Reformatoren von 1808 vorgeschwebt haben, eine ganz andere geworden, teils durch die machtvollen Persönlichkeiten, die in der Blütezeit des altpreußischen Beamtentums, in den Jahren des absterbenden absoluten Königstums dieses Amt verwaltet haben, die Vincke, Sack usw., teils durch die großartige Entwicklung der provinziellen Selbstverwaltung und schließlich auch rein willkürlich und unorganisch durch die Reorganisationsgesetzgebung der siebziger und achtziger Jahre.

Wenn ich die Namen großer preußischer Verwaltungsbeamten höre, wie die eben genannten, so wird es mir jedesmal klar, daß nicht nur dem Mimen die Nachwelt keine Kränze flicht. Wer weiß heutzutage noch etwas von der Wirksamkeit Sacks, wer weiß, daß bereits zur Zeit des absoluten Königstums ein bürgerlicher Oberpräsident Sack an die Spitze der als besonders rückständig-feudal geltenden Provinz Pommern gestellt worden ist? Ich bin überzeugt, daß, wenn heutzutage wieder einmal ein bürgerlicher Beamter zum Oberpräsidenten von Pommern ernannt würde, die Zeitungen dies ebenso als Ereignis ohne Vorgang darstellen würden, wie sie die Ernennung Zimmermanns zum Staatssekretär des auswärtigen Amts gefeiert haben, ohne etwas zu ahnen von der langjährigen Wirksamkeit des ehemaligen Theologen und kronprinzlichen Erziehers Ancillon an der Spitze des preußischen auswärtigen Ministeriums. Wer hat die Bücher gelesen, die der einstmalige Oberpräsident Bassewitz über die Zustände in der Kurmark während der verschiedenen Epochen seiner Wirksamkeit geschrieben hat? Und doch entwerfen sie ein noch immer interessantes und anschauliches Bild über die so ganz anderen Aufgaben der Verwaltung in damaliger Zeit. Mich überkommt dann immer das Bedauern, daß unsere Zivilverwaltung ganz im Gegensatz zum Militär so wenig tut zum Ruhme der Großtaten ihrer eigenen behördlichen Ahnen, während sich alltäglich blinder Haß nicht nur damit begnügt, von der lebenden Generation der preußischen Verwaltungsbeamten bis zur Unkenntlichkeit entstellte Karikaturen zu entwerfen, sondern auch die Leistungen der Verwaltung der Vergangenheit herabsetzt. Der Generalstab der Armee hat seine kriegs-

geschichtliche Abteilung, bei den Zivilbehörden erfüllt niemand eine ähnliche Aufgabe. Man überläßt es dem Zufall, daß sich mal ein Berufshistoriker für die Taten einer dieser Persönlichkeiten interessiert, der vielleicht vollkommener als ein Beamter die geschichtlichen Zusammenhänge darstellen kann, dem dafür aber meistens das praktische Verständnis für Behördenorganisation und Verwaltungsaufgaben fehlt. Selten sind leider Persönlichkeiten wie Ernst von Meier, der in so glücklicher Weise Praxis und Wissenschaft, Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit in sich vereinigte.

Doch so verlockend eine Schilderung der Wirksamkeit dieser großen Beamten wäre, zurück von den Persönlichkeiten zu dem abstrakten Oberpräsidenten! Neben der Vertretung der Staatsregierung gegenüber den Generalkommandos und den Bischöfen war ihnen ursprünglich nur die Vertretung des Staates gegenüber den Provinzialständen als inhaltlich ziemlich bedeutungslose erstinstanzliche Aufgabe zugedacht, während die Fülle der Verwaltungsgeschäfte ausschließlich bei den Regierungen konzentriert war. Kommunale Stände waren damals kaum in jeder Provinz vorhanden, ihre Aufgabe erschöpfte sich im wesentlichen in der Verwaltung von alten Vermögensmassen und Stiftungen, von Feuersozietäten, Kreditinstituten und ähnlichem. Man vergleiche damit die jetzigen provinziellen Selbstverwaltungen mit ihrem Heer von Beamten und ihren Millionen-Etats. Zu ihren Aufgaben gehört nicht nur der Bau und die Unterhaltung von Chausseen, sondern das gesamte außerordentliche Armenwesen mit zahllosen Irren-, Taubstummen-, Blindenanstalten, die Fürsorgeerziehung, das Korrigendenwesen, die Pflege von Kunst und Wissenschaft, Meliorationen usw. Nach der ganzen Entwicklnng, die unser öffentliches Leben in den letzten Jahrzehnten genommen hat, kann mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß die Bedeutung der Kommunalverbände unserer Provinzen immer mehr steigen wird. Für die Lösung großer wirtschaftlicher Aufgaben hat sich ein ganz neuer Typ herausgebildet in Form der gemischt-wirtschaftlichen Betriebe und der gemeinsamen Unternehmungen unter Beteiligung von Staat, Provinzen und Kreisen. Ich erinnere an den Ausbau der schlesischen Hochwasserflüsse, bei denen die Provinz Schlesien die Unternehmerin gewesen, der Staat sich aber mit 60 Millionen beteiligt hat. Aus dem Kleinbahnfonds zahlt der Staat grundsätzlich nur Unterstützungen, wenn sich die Provinzen und die Kreise in gleichem Ausmaß beteiligen. Bei all diesen Fragen muß der Oberpräsident als Staatsaufsichtsbehörde des Kommunalverbandes mitwirken, während an dem

Grundsatz festgehalten wird, daß die staatshoheitlichen Fragen, die bei all diesen Projekten mit hineinspielen, weiter beim Regierungspräsidenten verbleiben. Hieraus ergeben sich ganz unhaltbare Zustände. Schon die Durchführung der Staatsaufsicht über den Provinzialverband durch den Oberpräsidenten führt zu Schwierigkeiten. Bei der Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehungsanstalten, der Irrenhäuser, der Taubstummenanstalten usw. tritt die kommunalaufsichtliche Seite ganz zurück. Im Vordergrunde stehen schultechnische und medizinal-polizeiliche Gesichtspunkte, die aber an sich zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehören. Man hat sich damit geholfen, daß man, insoweit die Provinzialverbände in Frage kommen, diese Zuständigkeiten dem Regierungspräsidenten genommen und dem Oberpräsidenten übertragen hat. Der Oberpräsident hat aber wieder keine sachverständigen technischen Räte, muß sie sich also von dem Regierungspräsidenten zu diesem Zwecke leihen. Anders ist es wieder bei der landespolizeilichen Prüfung der wassertechnischen Projekte der Provinz. Ist bei diesen Projekten der Staat, wie dies meistenteils der Fall ist, durch die Gewährung von Zuschüssen beteiligt, so ist der Oberpräsident tatsächlich der entscheidende Vertreter der Staatsgewalt, bezüglich der landespolizeilichen Prüfung ist er aber nach der gesetzlich geordneten Zuständigkeit von der Zustimmung des ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten abhängig.

Auch die rechtliche Stellung, welche die Stein-Hardenbergische Reform dem Oberpräsidenten im Rahmen der Behördenorganisation zugedacht hatte, ist im Laufe unserer verwaltungsrechtlichen Entwicklung völlig anders geworden. Nach der ursprünglichen Absicht, wie sie dargelegt ist in dem Publikandum vom 18. Dezember 1808 und noch festgehalten wird in der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden und in der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817, sollte der Oberpräsident keine Zwischeninstanz zwischen den höheren Behörden und den Kammern (Regierungen) etablieren, er sollte vielmehr „nur in dem Verhältnis eines Beobachters und Revisors der Kammern und eines perpetuierlichen Kommissarii der Oberbehörde gestellt werden“ (Schrötter in einem Schreiben an Stein vom 19. November 1808). Die noch jetzt in Geltung befindliche Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 bestimmt zwar ebenfalls, daß es nicht die Absicht sei, die Oberpräsidenten an der Detailverwaltung der Regierungen teilnehmen zu lassen, doch wird den Oberpräsidenten ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, Beschwerden über Verfügungen



der Regierungen, die bei ihnen eingehen, anzunehmen, zu prüfen und, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen begründet sind, auf ihre Erledigung hinzuwirken. Darin lag bereits der Ansatz zur Schaffung einer neuen Instanz, die dem Publikum allerdings nur nach Belieben zur Verfügung gestellt wurde, da sie nicht eingehalten zu werden brauchte, bevor die Zentralbehörden angerufen werden durften. Denn die Zentralbehörden wurden weder als letzte Instanz ausgeschaltet, noch auch nur in die Stellung einer zweiten Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Bescheide der Regierungen versetzt. Auf diese Weise war für das Publikum eine Beschwerdestelle mehr geschaffen und es lediglich von der Entschließung des Publikums abhängig gemacht, wann der Oberpräsident berufen sein sollte, sich um die größten Kleinigkeiten der laufenden Verwaltung zu kümmern und in sie hineinzureden, denn seine Zuständigkeit war nicht grundsätzlich festgelegt, sondern von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß Beschwerden bei ihm eingehen. An solchen Beschwerden hat es aber niemals und nirgends gefehlt. Schon im Jahre 1854 fällt der Freiherr von Wolzogen in seinem Buche über Preußens Staatsverwaltung das Urteil: „so aber wurden die Oberpräsidenten eine nur wenig wirkende Mittelinstanz zwischen Regierung und Ministerium, die nicht selten der Vielregiererei und Geschäftsweitläufigkeit bloß Vorschub geleistet und zugleich zur Verschwächung des Ansehens und des Einflusses des Regierungskollegiums beigetragen hat.“ Seitdem ist dieser Zustand durch die Reorganisationsgesetze der siebziger und achtziger Jahre noch erheblich verschärft worden. Ursprünglich war die Staatsregierung von dem Gedanken ausgegangen, daß zum Schlusse des ganzen Reorganisationswerkes die Regierungsinstanz beseitigt würde. Wenn auch die Staatsregierung diesen Gedanken iu der großen Denkschrift des Ministers Grafen Fritz Eulenburg zur Provinzialordnung von 1875 wieder hatte fallen lassen, so standen doch die maßgebenden Führer im Parlament unter dem Eindruck dieses Gedankens und strebten auf seine Verwirklichung hin. Infolgedessen übertrugen diese Gesetze in scharfem Gegensatz zu den alten Grundsätzen dem Oberpräsidenten viele eigene Zuständigkeiten, da man meinte, es lohne sich nicht, diese noch auf die zum Eingehen bestimmten Regierungen zu übertragen. Ferner verfolgte man mit dem Ausbau der Oberpräsidialinstanz die gleichzeitige Erreichung zweier sich widersprechender Ziele: man wollte nämlich einerseits zur Entlastung der Ministerien d e z e n t r a l i s i e r e n, anderseits gemäß den damaligen Anschauungen zur Sicherung des denkbar vollkommensten

Rechtsschutzes möglichst viele Instanzen schaffen. So kam der jetzige völlig unorganische Zustand zustande, daß der Oberpräsident in kommunalen Aufsichtssachen und bei polizeilichen Verfügungen echte Beschwerdeinstanz ist, obgleich ihm weder die laufende Polizeiaufsicht noch die laufende Kommunalaufsicht untersteht. Man mache sich diesen unlogischen Zustand klar: der Oberpräsident mit seinen wenigen Räten hat weder die eingehende Sachkenntnis, wie sie in den Ministerien infolge der sehr weitgehenden Arbeitsteilung besteht, noch die Praxis, wie sie bei der Regierung durch die ständige Befassung mit den laufenden Geschäften der Polizeiaufsicht und der Kommunalaufsicht erworben wird; soweit technische Fragen in Betracht kommen, ist er von jedem technischen Beirat entblößt, der dem Regierungspräsidenten für alle in Betracht kommenden technischen Zweige zur Verfügung steht. Trotzdem ist er die höhere Instanz. Um diese Instanz nicht zur reinen Farce werden zu lassen, müssen oft geradezu Seiltänzerkunststücke verübt werden. Sobald es sich um technische Fragen handelt, zieht der Oberpräsident entweder einen zweiten technischen Rat derselben Regierung heran, über die sich das Publikum beschwert hat, oder, wenn die Regierung nur einen Rat des betreffenden technischen Zweiges hat, einen Rat einer benachbarten Regierung. Auf diese Weise wird ein Kollege zum Richter und Superrevisor des anderen, oder es wird ein Richter herangezogen, der über keinerlei Kenntnisse der Verhältnisse verfügt. Die Bestimmung des § 7 des Zuständigkeitsgesetzes, daß die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt werden sollte, beruhte einfach auf einem Gedankenirrtum und auf einer Verwechslung von Staatsverwaltung und Gerichtsbarkeit. Bei der Gerichtsbarkeit haben wir es mit unabhängigen Gerichten zu tun, bei der Verwaltung aber stets mit abhängigen Behörden, die einem obersten Verwaltungschef unterstehen, der seinerseits wieder Mitglied einer einheitlichen Staatsregierung ist, die in einem konstitutionellen Staate dem Parlamente gegenüber die Verantwortung für den guten Gang der Verwaltung trägt. Die Abschneidung einer Instanz im Zivil- oder Strafprozeß erhöht oder vermindert nicht den Grad der Unabhängigkeit der Gerichte, bei der Verwaltung würde sie aber den nachgeordneten Behörden eine mit ihrer Stellung ganz unvereinbare Unabhängigkeit geben. Da aber die Befugnis des obersten Verwaltungschefs zur Anweisung der nachgeordneten Stellen immer bleiben muß, kann er sich gegenüber begründeten Beschwerden niemals auf den

rein formalen Standpunkt zurückziehen, daß die Entscheidung der nachgeordneten Stelle nach dem oder dem Paragraphen endgültig sei. Er muß also trotz allem prüfen, ob die Beschwerde begründet oder unbegründet ist, und der Paragraph stellt sich als ein totgeborenes Kind heraus [1].

Alle Praktiker und Theoretiker sind sich darin einig, daß es eine der obersten Aufgaben der Verwaltungsreform ist, diesen Wirrwarr zu beseitigen. Nur über das „Wie" bestehen sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Das der alten Immediatkommission von der Staatsregierung vorgeschriebene Programm, das auch jetzt noch nachdrücklich von dem jetzigen Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer, Wirkl. Geheimen Rat Holz, verfochten wird, sah das Heil darin, daß das Oberpräsidentenamt von allen Schlacken, die sich im Laufe des letzten Jahrhunderts angesammelt haben, befreit und in seiner alten „Reinheit" wiederhergestellt würde. Eine derartige Reform kleinsten Ausmaßes mag für die Zeit vor dem Kriege, der wir den Beruf zu großen Reformen abgesprochen haben, durchaus angemessen gewesen sein. Die jetzige Zeit verlangt aber mehr. Ich sehe ganz davon ab, daß die Rückwärtsschraubung historischer Prozesse — als solchen fasse ich die Entwicklung des Oberpräsidentenamtes auf — äußerst schwierig ist. Auch 1807 erhoffte mancher das Heil darin, daß die alten Institutionen Friedrich Wilhelms I. „in ihrer Reinheit" wieder hergestellt würden, ohne daß er hiermit durchgedrungen wäre. Eine solche Wiederherstellung würde zwar den Unsinn der instanzmäßigen Zuständigkeiten des Oberpräsidiums beseitigen, das Nebeneinander und Gegeneinander bei Erledigung der mit der provinziellen Selbstverwaltung zusammenhängenden Aufgaben würde aber bleiben. Hiermit ist aber auch mit gewissen Imponderabilien zu rechnen. Allein die Tatsache, daß es nur 12 Oberpräsidenten, dagegen 36 Regierungspräsidenten gibt, bringt es mit sich, daß für die Besetzung der Oberpräsidentenposten eine bessere Auslese möglich ist, und daß diese Posten daher fast stets mit hervorragenden Persönlichkeiten besetzt sind. Würde man auch jetzt die historische Entwicklung zurückschrauben wollen, so würde es doch später allein durch das Schwergewicht der mit diesem Amt betrauten Persönlichkeiten dahin kommen, daß sie ohne Rücksicht auf Bestimmungen „in regem

---

[1] H. Preuß, Verwaltungsreform in Österreich und Preußen. Zeitschrift für Politik, Bd. 5, S. 230.

Tatendrang" sich aus dem Geschäftskreis anderer Behörden das Dankbarste und Bedeutungsvollste als Ersatz für die Beschränktheit der eigenen Funktionen aneignen (Wolzogen, a. a. O. S. 76).

Radikaler ist schon der Vorschlag, der zuerst vom Nestor der preußischen Verwaltungsbeamten, dem jedem Jünger der preußischen Verwaltung durch die verdienstvolle Herausgabe eines altbewährten Handbuches wohlbekannten Grafen Hue de Grais, gemacht worden ist. Er will die Oberpräsidenten ganz beseitigen und nur die Regierungen bestehen lassen, die Aufsicht über den Provinzialverband und die Vertretung der Staatsregierung gegenüber den Generalkommandos und den Bischöfen dem Regierungspräsidenten am Sitz der Provinzialverwaltung übertragen. Damit würde aber diesem Regierungspräsidenten, ob man ihn durch Beilegung eines anderen Titels auszeichnet oder nicht, eine gegenüber den übrigen Regierungspräsidenten der Provinz sehr gehobene Stellung beigelegt werden. Sein Machtbereich würde über den Bezirk seiner Regierung hinausreichen, und es würde damit kaum mehr erreicht werden, als die Wiederherstellung des durch das Landesverwaltungsgesetz beseitigten Zustandes, daß der Oberpräsident zugleich Präsident der an seinem Dienstorte bestehenden Regierung ist, nur daß das Verhältnis umgekehrt wäre, indem der Präsident einer Regierung zugleich als Oberpräsident fungierte. In ähnlicher Richtung, doch auf anderer Grundlage, bewegt sich der Plan von Lotz (Schmollers Jahrbuch, 26. Jahrgang, S. 227). Er will aus der jetzt durch die Regierungen verkörperten allgemeinen Verwaltung zahllose Spezialverwaltungen herausschälen, die besonderen Ämtern mit Zuständigkeit für die ganze Provinz übertragen werden sollen. Der Regierungspräsident behält außer seinem Titel nur noch die Kommunalaufsicht und die Landespolizei. Über dem ganzen schwebt ein Statthalter. Hierbei würde die alte Regierung in keiner Weise fortgesetzt werden. „Von allgemeiner Verwaltung" könnte dabei nicht mehr die Rede sein; sie würde nichts als eine weitere Spezialbehörde sein und nichts selbst zu verwalten, sondern nur in andere Verwaltungen rektifizierend, kontrollierend und korrigierend einzugreifen und dreinzureden haben. Eine solche Behörde müßte von selbst degenerieren. Ein tatkräftiger Mann würde die Leitung dieser Behörde wohl nur kurze Zeit ertragen oder selbst Schaden an seiner Spannkraft und seinen geistigen Fähigkeiten nehmen.

Ein neuerdings hervorgetretener Plan bewegt sich auf mittlerer Linie. Er will unter Aufrechterhaltung der Doppelinstanz von Ober-



und Regierungspräsident in der Weise vereinfachen, daß mehrere — etwa drei bis vier — Provinzen unbeschadet ihrer kommunalen Selbständigkeit unter einem Oberpräsidenten zusammengefaßt werden. Das erheblich erweiterte Arbeitsgebiet würde eine schärfere Trennung der Zuständigkeiten zwischen beiden Instanzen von selbst herbeiführen. Ich halte diesen Gedanken, bei dem unverkennbar die Analogie der militärischen Generalinspekteure vorgeschwebt hat, für wenig glücklich. Es liegt im Zuge der Zeit, die Übertragung militärischer Einrichtungen auf zivile Verhältnisse zu empfehlen. Überall begegnet man auch bei zivilen Organisationsfragen dem Hinweis darauf, daß sich die eine Einrichtung bei der Mobilmachung oder im Kriege bewährt habe, die andere nicht. Ich halte es aus diesem Grunde für richtig, hier ein paar allgemeine Worte über diese militärischen Muster zu sagen. Für das Militär ist der Krieg die einzig große und allein maßgebende Bewährungsprüfung. Das ganze Dasein des Militärs ist auf den Krieg zugeschnitten, ihre ganze Arbeit auch in Friedenszeiten ist nur eine Vorbereitung für den Ernstfall des Krieges. Anders die zivilen Verwaltungsbehörden. Ihre eigentliche Aufgabe ist Friedensaufgabe. Die Organisation der Zivilbehörden lediglich auf den Mobilmachungs- und Kriegsfall zuzuschneiden, wäre vollkommen verfehlt. Die Organisation muß sich richten nach den Erfordernissen ihrer normalen Wirksamkeit, d. h. der Friedenstätigkeit; selbstverständlich darf sie im Kriege nicht „versagen", sie darf also nicht mit Fehlern behaftet sein, die ihr die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben im Kriege erschwert oder unmöglich macht. Wir können aber unmöglich die Behörden dauernd im Kriegszustande lassen. Im übrigen vollzieht sich die Tätigkeit der Zivilbehörden und der militärischen Kommandos auf so völlig verschiedener Grundlage, daß größte Vorsicht bei Übertragung militärischer Einrichtungen auf das zivile Leben geboten ist. Militärkommandos haben es im allgemeinen nur mit Untergebenen zu tun, Zivilbehörden dagegen mit Land und Leuten; militärische Befehle werden meistens mündlich gegeben, greifen nicht in das Wirtschafts- und Erwerbsleben ein, können daher leicht zurückgenommen und geändert werden. Gerade umgekehrt liegt es bei den Zivilbehörden. Darum muß dieser Gedanke von Zivil-Generalinspekteuren ganz besonders mißtrauisch geprüft werden. Was würde dieser Oberpräsident für Brandenburg, Pommern und Sachsen für ein farb- und fleischloser Beamter sein! Jetzt sieht jeder Pommer in dem Oberpräsidenten von Pommern „seinen" Oberpräsidenten, und durch diese enge Verbindung des ersten Staatsbeamten in der Provinz mit diesem Lande

werden dem gesamten Staate die lebendigen Gefühle der Provinzialzusammengehörigkeit, die immer noch stärker zu sein pflegen als das Staatsgefühl, für die Staatsaufgaben zugeführt. Abgesehen von diesen nicht zu unterschätzenden Imponderabilien würden die aus diesem Vorschlage sich ergebenden Vereinfachungen und Ersparnisse kaum der Rede wert sein.

Man sieht, alle Vorschläge, die um die Beseitigung einer Instanz herumgehen, führen nicht zum Ziel. Es hilft nichts, der radikale Schnitt muß gemacht werden, der Oberpräsident oder der Regierungspräsident muß fallen. Es fragt sich nun, welche von beiden Stellen. Nach meinen vorhergehenden Ausführungen, wo ich gezeigt habe, wie ärgerlich und verwirrend das „Hineinregieren" des Oberpräsidenten wirkt, wie eigentlich nur bei der Regierung die detaillierte Sachkenntnis und die Erfahrung der laufenden Geschäfte besteht, wird der Leser wohl unbedingt die Forderung erwarten, daß der Oberpräsident fallen muß, der überall, wo ich durch Gewährung eines Einblicks in die Praxis den „Wirrwarr der Zuständigkeiten" gezeigt habe, das „Karnickel" war. Ich gebe zu, daß dieser Vorschlag der einzig vernunftgemäße sein würde; allerdings auch nur das, und darum rationalistisch. Denn der Oberpräsident kann nur fallen, wenn gleichzeitig die Provinzialverbände in Bezirksverbände zerschlagen werden, da andernfalls immer wieder die Beaufsichtigung des ungeteilten Provinzialverbandes zu Schwierigkeiten führen würde. Technisch ist die Zerlegung der Provinzialverbände in Bezirksverbände ohne weiteres durchführbar. Die Vermögensauseinandersetzung würde kaum mehr als eine große Rechenarbeit bedeuten. Daß die Bezirke auch räumlich groß genug und in finanzieller Beziehung ausreichend leistungsfähig sind, zeigen die Erfahrungen mit den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden. Aber die Zerschlagung so historischer und doch noch höchst lebendiger Gebilde, wie es die Provinzen sind, würde den Gipfel verständnislosen und unhistorischen Rationalismus bedeuten. Darum scheidet diese Lösung für mich vollkommen aus der Erörterung aus. Es bleibt also nur die Beseitigung der Regierungen. Ich muß gestehen, daß ich mich erst nach langem Ringen mit dieser Notwendigkeit abgefunden habe, da für mich die Regierungen stets nicht nur die Verkörperung der Staatshoheit, sondern auch der ruhigen und sachlichen Arbeit gewesen sind gegenüber der mehr extemporierenden Art und repräsentativen Stellung der Oberpräsidenten. Demgegenüber muß man sich klar machen, daß die Oberpräsidien, wenn sie erst mit der ganzen Zuständigkeit und

dem ganzen personellen Apparat der Regierungen ausgestattet sein werden, vollkommen andere Behörden darstellen werden als jetzt: sie werden die Erbschaft antreten nur der guten Seiten sowohl der jetzigen Regierungen wie der jetzigen Oberpräsidien, ohne zugleich ihre Nachteile mit zu übernehmen. Der Oberpräsident wird nicht mehr nur „dreinreden", sondern selbst verwalten, wird nicht mehr zur Lösung der bei den heutigen verwickelten Verhältnissen nicht immer lösbaren Aufgabe verurteilt sein, ohne großen eigenen Beamtenstab bei allen Beschwerdesachen lediglich mit höherer politischer Einsicht und gesünderem Menschenverstand immer klüger, besser und richtiger zu sehen als der von zahlreichen Spezialisten beratene Regierungspräsident. Der künftige Oberpräsident wird aber auch ferner das behalten, was ihn, gegenüber den Regierungspräsidenten, so stark und kräftig macht: da sich der Landesverwaltungsbezirk, an dessen Spitze er steht, im allgemeinen mit dem Bezirke des Provinzialverbandes, über den er die Staatsaufsicht ausübt, deckt, kann er aus zwei starken Quellen Kraft schöpfen, der Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung. Was den preußischen Landkreis und den an seiner Spitze stehenden Landrat so tatkräftig erhält, ist dies Zusammenfallen von Landesverwaltung und Kommunalverwaltung. Ist auch in der Provinzialinstanz nicht wie in der Kreisinstanz eine Personalunion in der Leitung der Staats- und Kommunalverwaltung vorhanden, so hat doch der Oberpräsident durch seine tätige Teilnahme nicht nur an den Sitzungen des Provinzialausschusses, sondern an fast allen Aufgaben der Provinz einen genügend breiten Zugang zu dem „Jungbrunnen" der Selbstverwaltung, jenem Heilmittel gegen bureaukratische Verknöcherung.

Natürlich läßt sich mancherlei gegen die Beseitigung der Regierungen einwenden. Bei der unzweifelhaften Schädigung der dadurch betroffenen Regierungshauptstädte will ich nur kurz verweilen. An sich ist eine Stadt, die nur durch Staatsbehörden und Garnisonen lebensfähig erhalten werden kann, mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung schwer vereinbar. Die Tatsache, daß eine Stadt vielleicht vor Generationen einmal vor anderen Städten durch Verlegung von Staatsbehörden ausgezeichnet und bevorzugt worden ist, kann ihr weder einen rechtlichen noch einen moralischen Anspruch auf dauernde Beibehaltung dieser Behörden selbst dann geben, wenn das Staatsinteresse die Wegverlegung fordert. Eine billige Entschädigung in dieser oder jener Form wird man dagegen nicht versagen können, namentlich jenen Städten, die mehr oder weniger ausschließlich von

den Behörden und ihren Beamten leben. Man denke zum Beispiel an Arnsberg, das seine Entstehung nur dem Eigensinn von Vincke zu verdanken hat, der darauf bestand, daß gerade an dieser Stelle, wo bisher kaum eine menschliche Ansiedlung vorhanden war, ein neuer kultureller Mittelpunkt für diese Teile Westfalens geschaffen werden müßte. Den Bürgern, die sich hier erst im Vertrauen auf die durch die Staatsregierung geschaffene Verdienstmöglichkeit angebaut haben, ist der Staat eine Entschädigung schuldig, etwa in Form von Verlegung von Garnisonen, Spezialbehörden, Anstalten usw. — Von allgemeinerer Bedeutung ist der Einwand, daß durch das Eingehen der Regierungen die Staatsgewalt geschwächt würde. Die Intensivität in der Handhabung der dem Staate zustehenden Befugnisse ist meines Erachtens von ganz anderen Faktoren abhängig als davon, ob zum Beispiel für die Provinz Westpreußen zwei Regierungen und ein Oberpräsidium zuständig sind oder nur ein Oberpräsident. Es ist beispielsweise für die Kommunalaufsicht doch völlig gleichgültig, ob das Kommunaldezernat von Danzig allein oder auch von Marienwerder aus verwaltet wird. Größere räumliche Entfernungen machen doch in der Zeit der Eisenbahnen und des Telephons nichts aus. — Man behauptet ferner, der Oberpräsident würde Land und Leuten zu „fern" stehen. Das kleinere Verwaltungsgebiet macht aber durchaus nicht immer die Vertrautheit mit Land und Leuten aus; man sehe sich die jetzigen Ober- und Regierungspräsidenten an, kann man da wirklich mit Recht behaupten, daß die Regierungspräsidenten stets den höheren Grad von Verständnis für Land und Leute besitzen?

Gegenüber diesen Bedenken sind die Vorteile der Aufhebung der Regierung ganz überwiegend. Vor allem wird der Grundsatz der Übeinstimmung von Staats- und Kommunalverwaltungsbezirk damit auch für die Provinzialinstanz durchgehends zur Geltung gebracht. Der glatte Fortfall einer Instanz vereinfacht wesentlich die Zuständigkeitstabelle und beschleunigt erheblich den Gang aller Geschäfte und Entscheidungen. Das größere Ausmaß der Behörde gestattet eine bessere Ausnutzung der technischen Kräfte, die jetzt bei jeder Regierung für alle Zweige vorhanden sein müssen, bei den kleineren aber längst nicht vollbeschäftigt sind usw.

Ein weiterer Punkt, um den der Kampf bei der Verwaltungsreform entbrennen wird, ist die Frage, ob das System der allgemeinen Verwaltung beibehalten oder das System der selbständig nebeneinander bestehenden Spezialverwaltungen eingeführt werden soll.



Zweifellos sind auch innerhalb der Staatsregierung starke Kräfte tätig, die auf die Annahme des Systems der Spezialverwaltungen hindrängen. Zu ihrem literarischen Verteidiger hat sich Lotz (siehe oben) gemacht, der fast jedem preußischen Ressort einen eigenen Unterbau mit besonderen Provinzial- und Kreisämtern geben will[1]. Zweifellos hat es für jeden, dem besondere Ressortinteressen am Herzen liegen, etwas Verlockendes, sich bis in die letzte Lokalstelle auf einen Beamtenapparat stützen zu können, dessen personelle Auswahl und dessen fachliche Ausbildung allein nach den eigenen Intentionen bestimmt wird. Ich will auch nicht leugnen, daß eine so vollkommen fachlich organisierte und ausgerüstete Verwaltung in technischer Beziehung in gewisser Art vollendet sein würde. Dem stehen aber, von höherer Warte betrachtet, sehr erhebliche Nachteile gegenüber. Das Wesen jeder vollselbständigen Spezialbehörde wird bestimmt in der Hauptsache durch drei Faktoren: vorzügliche Fachkenntnis, gewisse Einseitigkeit und Isolierung. Die Einseitigkeit ist an sich unvermeidlich und das Komplement zur Fachkenntnis. Sie ist auch gar nicht so schlimm und entspricht nur unserem komplizierten Staats- und Wirtschaftsleben, das sich gar nicht ohne Arbeitsteilung und dem damit Hand in Hand gehenden einseitigen Spezialistentum meistern ließe. Wenn aber zur Einseitigkeit noch die Isolierung innerhalb des Behördenaufbaus kommt, dann werden die Nachteile dieses Systems so gesteigert, daß hierunter das Staatsganze leiden muß. In ihrer Isolierung vergißt eine solche Spezialbehörde leicht, daß das Staatsleben nicht nur durch ihre Verwaltung verkörpert wird, sondern daß neben ihr auch noch andere da sind. Reibereien und Zuständigkeitsstreitigkeiten der Behörden sind alsdann an der Tagesordnung. Gewiß ist der Kampf der Vater aller Dinge. Daß Behörden und ihre Beamten, obgleich sie demselben Könige und demselben Staate dienen, oft miteinander erbittert kämpfen und ringen, wird nur den wundern, der nicht das Wesen des Staates und seiner Organisation begriffen hat. Es gibt aber auch unfruchtbare Kämpfe, und unfruchtbar ist es, wenn die großen Kämpfe, die innerhalb der obersten Organe des Staates ausgefochten werden müssen, eine Wiederholung in Lilliputformat innerhalb der nachgeordneten Provinzialbehörden erleben. Um solchen überflüssigen Kämpfen vorzubeugen, scheint es mir richtig,

[1] Es entspricht dies dem französisch-westfälischen System. Ähnliche Vorschläge sind bereits von Motz, der von 1808—1813 Königl. Westfälischer Steuerdirektor gewesen war, in einer Denkschrift vom Jahre 1818 gemacht worden (Petersdorff, Motz, Bd. I, S. 160).

die Spezialbehörden in der Provinz nach Möglichkeit einer nach allgemeinen Gesichtspunkten arbeitenden Behörde einzugliedern oder anzugliedern. Eine solche Organisation dient auch der Bekämpfung der Zentralisation, die unzweifelhaft befördert wird, wenn die Drähte ganz isoliert von den Spezialbehörden in der Provinz an die Ressortministerien in Berlin gehen, da alsdann um jede Kleinigkeit, in der zwischen den Provinzialbehörden Meinungsverschiedenheiten bestehen, erst in der Ministerialinstanz ein Ausgleich versucht werden muß. Diesem Übelstand kann nur abgeholfen werden, wenn die Einzeldrähte, bevor sie von den Provinzialbehörden nach Berlin gehen, zunächst noch einmal in einer Provinzialzentrale zusammenlaufen. Diese Zentrale kann naturgemäß nur der Oberpräsident sein, der auf diese Weise in den Stand gesetzt wird, Interessengegensätze auszugleichen. Ich halte es demgemäß für richtig, das System der allgemeinen Verwaltung nicht nur nicht einzuschränken, sondern weiter auszubauen und sämtliche Spezialverwaltungsbehörden zur Ermöglichung einer gesunden Dezentralisation und zur Ersparnis von Geld und Beamten unter den Oberpräsidenten im Rahmen einer Provinzialregierung zusammenzufassen. Demgemäß würden in der künftigen Provinzialregierung aufgehen folgende bisher selbständige Behörden: die Regierungen bzw. die Regierungspräsidenten, die Provinzialschulkollegien, die Generalkommissionen, die Oberzolldirektionen, die Medizinalkollegien.

Man wende gegen diesen Vorschlag nicht ein, daß die Leitung einer so großen und mit den verschiedensten und wichtigsten Aufgaben betrauten Behörde für einen Mann zuviel bedeute. Das ist lediglich eine Frage der Organisation. Selbstverständlich müßte den Oberpräsidenten für die Bewältigung der Arbeitslast die erforderliche Anzahl von hervorragend tüchtigen Fachleuten aus den einzelnen Verwaltungszweigen als Abteilungsdirigenten beigegeben werden. Ein Oberpräsident, der sich bei richtiger Organisation überarbeiten würde, würde nur den Beweis erbringen, daß seine Arbeitsmethode falsch ist, und daß er seine Aufgabe unrichtig auffaßt. Mitleid mit diesem überarbeiteten Manne wäre hier am falschen Platze, er soll sich gar nicht um alle Details der ihm unterstellten Verwaltung kümmern. Seine Aufgaben liegen vielmehr auf dem Gebiet der Leitung. Nach dem Vorhandensein dieser Fähigkeit sind die betreffenden Persönlichkeiten auszusuchen. Sie haben die Richtlinien aufzustellen, nach denen von allen Abteilungen die Verwaltung zu führen ist, und das Hand-in-Hand-arbeiten der einzelnen Abteilungen zu sichern, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten usw.

Bei der Organisation der Provinzialregierungen wird wieder der alte Kampf entbrennen, ob dem kollegialen oder dem bureaukratischen System der Vorzug gebührt. Bei der Verfassung der Landesbehörden in Preußen hat das kollegiale System die Tradition zweifellos auf seiner Seite. Der große Organisator unter den preußischen Königen, Friedrich Wilhelm I., ebensowohl wie Friedrich Wilhelm III., unter dessen Regierung die zweite Reorganisation Preußens zustande gekommen ist, waren ausgesprochene Freunde des Kollegialsystems. In der Vergangenheit hatte dieses System auch seine große Berechtigung. In früherer Zeit, wo weder die Trennung der Justiz von der Verwaltung scharf durchgeführt war, noch auch nur Ansätze zu einem Verwaltungsstreitverfahren vorhanden waren, in einer Zeit, die für Preußen weder ein Parlament und parlamentarische Verantwortlichkeit der leitenden Minister kannte, noch einen mit rechtlichen Bürgschaften versehenen Schutz der persönlichen Freiheit, waren Landeskollegien durchaus am Platze, denn sie erfüllten gewissermaßen surrogatweise die Aufgaben dieser nicht bestehenden Einrichtungen: die Notwendigkeit der gleichberechtigten Mitwirkung aller Mitglieder der Behörde sollte den Untertanen Rechtsschutz gegen willkürliche Anordnungen der Obrigkeit gewähren und ihm die Überzeugung verschaffen, daß öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die es keinen gerichtlichen Austrag gab, nach Recht und Gerechtigkeit entschieden würden. Schließlich sollte die kollegiale Verfassung auch dem Könige erhöhte Sicherheit dafür geben, daß nicht ein einzelner Beamter die ihm anvertrauten staatlichen Gelder und Machtmittel zum Nachteile des Königs mißbrauche. Über diese Verhältnisse hat sich das preußische Staatswesen in dem zurückliegenden Jahrhundert weit hinaus entwickelt. Nunmehr ist für jede Äußerungsform des Staates die adäquate Einrichtung geschaffen. Die öffentlichen subjektiven Rechte der Staatsbürger und der Selbstverwaltungskörperschaften finden ihren Schutz in einem besonderen, mit allen notwendigen Bürgschaften gegen unberechtigte Beeinflussungen ausgestatteten Verwaltungsstreitverfahren, über der Verwaltung alles Staatseigentums und der Finanzen wacht nicht nur eine mit den größten Vollmachten ausgestattete Oberrechnungskammer, sondern auch das Parlament, dem bei seiner kontrollierenden, allen etwaigen Mißbräuchen nachgehenden Tätigkeit ein reich entwickeltes Zeitungswesen, vor allem auch die öffentliche Meinung zur Seite steht. Unter diesen Umständen wirken die in den Abteilungen II und III der Regierungen noch vorhandenen letzten Reste des Kollegialsystems nur

noch wie die Rudimente weit zurückliegender Entwicklungsperioden. Wo ein erhöhter Rechtsschutz erforderlich erscheint, ist das Gegebene, das Verwaltungsstreitverfahren weiter auszubauen; es ist aber ein logischer Denkfehler, den Rechtsschutz darin zu suchen, daß der hierarchische Aufbau der Staatsverwaltung, an deren Spitze einzelne, dem Parlamente verantwortliche Ressortchefs stehen, unterbrochen wird durch das Dazwischenschieben angeblich unabhängiger Kollegialbehörden. Ich spreche von „angeblicher“ Unabhängigkeit, denn in der Tat kann von einer wirklichen Unabhängigkeit nicht gesprochen werden, sie wäre auch unvereinbar mit der Stellung einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde in einem konstitutionellen Staate, für deren Geschäftsführung der Ressortchef die Verantwortung trägt. Ein Kollegium, in dessen Zusammensetzung der Minister jederzeit durch willkürliche Versetzungen Verschiebungen vornehmen kann, das seiner Anweisung unterworfen ist, dessen Beschlüsse vom Regierungspräsidenten ohne weiteres beanstandet werden können, kann keinen wirksamen Rechtsschutz gegen Willkür und Mißbräuche gewähren. Eine kollegiale Verfassung paßt dorthin, wo es auf die Rechtsfindung ankommt, oder wo es gilt, dem Laienelement den ihm gebührenden Einfluß zu verschaffen, also für die Gerichte, die Selbstverwaltungskörperschaften und die Beschlußbehörden, sie paßt aber nicht für die Konstruktion staatlicher Verwaltungsbehörden.

Ich möchte mich einer eigenen Kritik der Nachteile der kollegialen Verfassung von Verwaltungsbehörden enthalten und mich darauf beschränken, die Urteile anderer wiederzugeben. Man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß fast alle hervorragenden Verwaltungsbeamten Preußens die kollegiale Verfassung der Regierungen als hinderlich empfunden und sie mehr oder weniger bewußt beiseite geschoben haben. „Ich überzeuge mich mehr und mehr, daß das Kollegialische für die wichtigsten Dinge keinen Wert hat. Hätte man Einzelbeamte angestellt, mit alleiniger Verantwortung und umgeben von sachverständigen Räten!“ (von Ernsthausen). „Viele bewährte altpreußische Beamte und ich selbst stimmten der vorstehenden Ernsthausenschen Meinung bei. Ja, Herr von Moeller (später Oberpräsident von Elsaß-Lothringen) riet mir, es so zu machen wie er, nämlich das Regierungskollegium niemals über einen Akt per majora abstimmen zu lassen, sondern selbst zu entscheiden. Ich selbst habe diesen Rat als Regierungspräsident stets befolgt“ (von Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen. Berlin 1904, S. 358). Preußens großer Finanzminister Motz schilt in einer Denkschrift bereits im Jahre



1818 auf die „Schwerfälligkeit, Unbehilflichkeit, das Verfehlen des rechten Zeitpunktes, die Vielschreiberei, Verlassen des einen auf den anderen, Übertragung der Arbeiten auf die Subalternen", was alles Begleiterscheinung der unglückseligen Kollegialität sei (H. von Petersdorff, Friedrich von Motz. Berlin 1913, Bd. I, S. 161). Wenn trotz alledem noch jetzt bestimmte politische Parteien eifrig für das kollegiale System eintreten, so beruht dies lediglich auf politischen Gründen. Diese Parteien, die nach Lage der politischen Verhältnisse, wie sie in Preußen bis vor kurzem noch bestanden haben, keine Hoffnung zu haben glaubten, daß die Leiter von Regierungskollegien aus den Kreisen ihrer Parteiangehörigen entnommen würden, wünschten wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, daß ihre Parteianschauung im kleinen durch diesen oder jenen Beamten in die Wirklichkeit umgesetzt würde. Diese Anschauungen zeugen von einer gewissen Resignation und Bescheidenheit, die wohl jetzt schon geschwunden sein dürfte; außerdem beruht sie doch wohl auf einer Unterschätzung des bestimmenden Einflusses des Chefs auf seine Behörde. Man könnte dabei zwar an die köstlichen Schilderungen denken, die Bismarck von seinem Kollegen im Staatsministerium, dem Grafen Itzenplitz, in seinen Gedanken und Erinnerungen entwirft, der selbst hoch konservativ war, aber unter dem bestimmenden Einfluß seiner liberalen Räte nur mit liberalen Vorlagen an die Öffentlichkeit trat. Dürften schon solche Minister der guten alten Zeit angehören, so sind solche Verhältnisse bei kleineren und leichter übersehbaren Behörden in der Provinz doch wohl kaum denkbar.

III. Die Selbstverwaltung

Heiße Kämpfe zu erwarten sind bei der Verwaltungsreform um den weiteren Ausbau der Selbstverwaltung. Der Staatsrechtslehrer Hermann Schulze hat einmal das Wesen des preußischen Staates in vorkonstitutioneller Zeit dahin definiert, daß es auf einem Kompromiß zwischen dem Adel und dem Königtum beruhe. Von der Mitwirkung bei der Willensbildung im Staate sei der Adel ausgeschlossen gewesen, dafür habe aber der König in die Verwaltung der Herrschaftsgebiete des Adels, des platten Landes, in keiner Weise hineingeredet, diese vielmehr dem Adel restlos überlassen. Ähnlich könnte man — natürlich nur cum grano salis — wenigstens für die Zeit vor gewissen „Umgruppierungen" im innern Staatsleben in bezug auf die in den größeren Städten des Ostens im allgemeinen herrschende

Richtung des Liberalismus sagen, daß auch hier ein solches Kompromiß vorgelegen habe: er war von der entscheidenden Mitwirkung innerhalb der Staatsregierung und Verwaltung im allgemeinen ausgeschlossen, dafür war ihm aber die Verwaltung der Städte fast restlos überlassen. Selbstverständlich wird man gegen diese Behauptung Protest erheben und ihn belegen mit zahllosen Beispielen vermeintlich unberechtigter Eingriffe in die Selbstverwaltung. Doch Hand aufs Herz: war die freie Betätigung der Selbstverwaltung so geknebelt? Gewiß, im kleinen mögen mancherlei überflüssige Eingriffe vorgekommen sein, im großen aber haben die Städte weitgehende Bewegungsfreiheit. Wie selten ist es zum Beispiel einmal vorgekommen, daß die Staatsregierung von ihrem Recht, die Bestätigung eines Bürgermeisters oder Magistratsmitglieds zu verweigern, Gebrauch gemacht hat. Die Staatsregierung hat es an einer einheitlichen und folgerichtigen Stellungnahme häufig fehlen lassen. Es mag an den äußeren Anlässen gelegen haben, bei denen die Regierungsvertreter mit Vorliebe zu dem Thema der Selbstverwaltung das Wort zu ergreifen pflegten, daß hierbei die Kritik zurückstand und die Leistungen der Selbstverwaltung uneingeschränkt gelobt wurden. Es wurde dadurch der Glaube hervorgerufen, daß die Selbstverwaltung überall absolut Gutes schaffe, Besseres als die Staatsbehörden, daß bei ihnen stets die höhere Einsicht zu finden sei. Hierdurch vergrößerte man nur das Selbstbewußtsein der in der Selbstverwaltung tätigen Beamten und Laien. Anderseits konnte man sich aber nicht entschließen, auf überflüssige staatliche Aufsichtsrechte, die weder von Bedeutung waren noch irgendwann nur angewandt wurden, Verzicht zu leisten. Im Verkehr zwischen Regierung und städtischer Selbstverwaltung machten sich gewisse Reflexwirkungen der Ausschließung größerer Parteirichtungen von den Regierungsgeschäften geltend. Lokale und provinzielle Behörden und erst recht zentrale Behörden gehen naturgemäß häufig von verschiedenen Gesichtspunkten aus, woraus schon innerhalb der Hierarchie der Staatsbehörden vielfach Reibereien entstehen. Wenn nun die lokale Stelle Selbstverwaltung, die provinzielle oder zentrale aber Staatsverwaltung ist, bekommt dieser an sich nur naturgemäße Meinungskampf leicht den Anschein des Kampfes zweier feindlicher Mächte. Wenn die Staatsregierung oft bei dem Vorschlage an sich notwendiger und gesunder gesetzlicher Maßnahmen bei den oben charakterisierten Parteirichtungen auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen ist, so kann dies darauf zurückgeführt werden, daß diese Parteien zwar über zahlreiche Mitglieder verfügten, die Erfahrungen in der Sphäre kom-

munaler Selbstverwaltung gesammelt hatten, aber nicht über solche, die sich ein Urteil in der Sphäre der Staatsverwaltung und Regierung gebildet hatten.

Schlimmer ist es noch, daß die in der Selbstverwaltung tätigen Bürger in dieser Kampfatmosphäre in der an sich jedem Deutschen mehr oder weniger im Blute steckenden Anschauung, im Staate etwas Fremdes und Feindliches zu sehen — „der Racker von Staat" —, bestärkt und nicht zur Staatsfreudigkeit erzogen, nicht vorgebildet werden zur verständnisvollen Mitwirkung in der höheren Stufe der Organisation, im Staate selbst. So macht sich überall das Fehlen von Nichtbeamten geltend, die einmal hereingeblickt haben in die große Staatsküche, die Verständnis haben für die Überlegungen der Staatslenker, die wissen, welche Gründe bei an sich vielleicht nicht ohne weiteres verständlichen, unbequemen Maßnahmen der Regierung bestimmend gewesen sind usw. Stets haben sie den Staat nur empfunden als hinderlich bei der Ausübung der Selbstverwaltung in der Lokalinstanz. Es ist darum unbedingt erforderlich, die Selbstverwaltung nicht nur weiter auszubauen in der Form der Kommunalverwaltung, sondern auch in der Form der Heranziehung gewählter Laien bei der Staatsverwaltung und durch weitere Übertragung von Staatsgeschäften auf die Organe der Kommunalverwaltung.

Meines Erachtens muß jeder Staatsmann ein Freund der Selbstverwaltung sein. Nicht aus Liebe, woran der Selbstverwaltung auch nicht viel gelegen sein kann. Denn Liebe kann in ihr Gegenteil umschlagen. Es wäre eine vollkommen mißverstandene Liebe, wenn man der Überzeugung Ausdruck geben wolle, daß die Selbstverwaltung stets und überall das absolut Beste schafft. Dies ist keineswegs der Fall. In mancher Kommunalverwaltung geht es sicher recht menschlich, allzu menschlich her. Von Nepotismus und Konnexionswirtschaft ist es zwar Mode geworden, nur in bezug auf den Staatsdienst zu reden; man vergißt dabei aber ganz, daß die alten Lustspiele den Typ der Vetternwirtschaft darzustellen pflegten, indem sie zeigten, wie Gevatter Schneider und Handschuhmacher im Rathause tätig waren. Ich bin überzeugt, daß manche städtische Verwaltung sehr viel besser geleitet sein würde, wenn es weder Magistrat noch Stadtverordnete gäbe, sondern einen tüchtigen selbstherrlichen Staatsbeamten. Darum handelt es sich aber gar nicht. Der Kern der Sache wird in treffeuden Worten in dem Erlaß des Ministers des Innern vom 18. März 1916 in bezug auf die Bestätigung gemeindlicher Wahlen durch die Aufsichtsbehörden hervorgehoben: „Man muß nicht von der Frage-

stellung ausgehen, ob der Gewählte nach Auffassung der Staatsbehörde der rechte Mann für den Posten sei, auf den er gestellt werden soll, sondern von der anderen Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaften überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich erscheint." Man gewöhne sich doch endlich daran, daß man es bei den Kommunalverwaltungen mit erwachsenen Leuten zu tun hat, und daß das Schulmeisterliche, einen anderen zu seinem Besten zwingen zu wollen, doch nur bei Kindern am Platze ist, daß es aber bei Erwachsenen heißt „beneficia non obtruduntur". Lasse man doch einer Gemeinde die Verwaltung, die sie haben will, und derer sie wert ist; die Staatsaufsicht ist nur dazu da, die Interessen des Staates zu wahren, aber nicht diejenigen der lokalen Selbstverwaltung wider ihren Willen. Unter diesem Gesichtspunkt kann auf die große Mehrzahl aller Genehmigungen, Bestätigungen und Zustimmungen auf dem Gebiete der eigentlichen kommunalen Selbstverwaltung verzichtet werden. In personeller Hinsicht dürfte es vollkommen genügen, wenn die Wahl des Bürgermeisters und seines Vertreters von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wird.

Selbstverständlich ist nicht die Selbstverwaltung um ihrer selbst willen da, sondern um des Staates willen. Das Interesse des Staates erfordert aber das Vorhandensein einer großen Zahl kommunaler Gebilde, deren Willen sich möglichst unabhängig von der Mitwirkung und Einwirkung des Staates bildet. Die Bürger müssen erzogen werden, die Angelegenheiten rein lokaler Bedeutung unter sich zu erledigen, ohne daß das Eingreifen von Staatsbeamten, die immer von der Zentrale abhängig sind, notwendig ist. Nur so ist der Staat gegen schwere Umwälzungen gesichert, wenn einmal in der Zentrale Störungen eintreten. Um den Vergleich weiter auszuführen, so male man sich aus, was entstehen würde, wenn bei einer zukünftigen Elektrisierung sämtliche Eisenbahnen Preußens nur von einer Zentrale gespeist würden. Ein Defekt in dieser Zentrale würde in derselben Minute allen Eisenbahnverkehr im ganzen Staate zum Stillstand bringen. Aus diesen Erwägungen ist ein Betrieb durch viele voneinander unabhängige Kraftstellen einem zentralisierten Betriebe vorzuziehen (vgl. ähnliche Gedankengänge, doch ohne Hinblick auf die Selbstverwaltung, bei Tocqueville, L'ancien regime et la révolution, Kap. 7, über das Unberührtlassen der lois secondaires und der pouvoirs secondaires durch die englischen Revolutionen und die französischen Revolutionen von 1830 und 1848).

Die Gründe einer Heranziehung von Laien bei der eigentlichen Staatsverwaltung habe ich bereits oben ausgeführt. Sie sind zweifacher Natur. In gesunder Wechselwirkung sollen die Laien nehmen und geben: Nehmen sollen sie, indem sie durch ihre Mitarbeit herangezogen werden zum Verständnis für den Staat, seine Aufgaben und Forderungen. Geben sollen sie, indem sie als schöne Morgengabe ihre Anschauung und Kenntnis des lebendigen und werktätigen Lebens mit in die Amtsstuben bringen und so den Beamten vor Verknöcherung und Schematisierung bewahren. Sie sollen aber auch den Beamten davor bewahren, seine Befehlsbefugnisse zu überspannen, die Allmacht gesetzlicher Gebote und Verbote zu überschätzen. Was ich damit sagen will, brauche ich wohl nicht näher auszuführen nach den geradezu katastrophalen Verheerungen, welche unsere Kriegswirtschaft in dem Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgerufen hat. Vergleiche die beweglichen Klagen über die Häufung und den ständigen Wechsel der Gesetze zur Zeit des ancien régime bei Tocqueville a. a. O. Kap. 6: „La variation des seuls règlements de finance est elle, qu'elle ne permet pas à un officier municipal, fût-il inamovible, de faire autre chose qu'étudier les nouveaux règlements, à mesure qu'ils paraissent, jusqu'au point d'être obligé de négliger ses propres affaires!“ Strafen und Strafverordnungen werden nur dann wirksam, wenn sie mit der Anschauung des Volkes oder doch der Berufskreise, denen sie gelten, in Einklang stehen. Was nützt es, wenn zum Beispiel ein hochangesehener Hofbesitzer wegen irgendeines Verstoßes gegen eine der vielen Kriegsvorschriften bestraft wird, wenn ihn nicht zugleich der Tadel seiner Berufsgenossen trifft. Leicht kommt es sonst, daß die öffentliche Meinung sich nicht gegen den Bestraften wendet, sondern gegen den Staat, der solch unbegründete Bestrafungen vorschreibt. Daß die Gesetzgebung souverän sei und alles gebieten und verbieten kann, ist nur in der Theorie richtig, wird aber in der Praxis Lügen gestraft; nicht nur durch die rechtsvernichtende Macht des Vergessens, sondern auch durch die rechtsvernichtende Macht der öffentlichen Meinung und der Standes- und Berufsanschauungen. Hier gilt es nach dem Kriege wieder völlig neu aufzubauen. Und zu diesem Zwecke ist die Mitwirkung von Laien ganz unerläßlich.

Wir kennen zwar schon jetzt im Bezirksausschuß und im Provinzialrat die Wirksamkeit von Laien innerhalb von Staatsbehörden. Doch erfüllen die Laien die mit ihrer Heranziehung nach meiner Auffassung verbundenen Zwecke hierbei nur in geringem Umfange,

so nützliche und vorzügliche Arbeit sie auch leisten. Dies hängt zunächst mit der Art ihrer Wahl zusammen. Sie werden gewählt vom Provinzialausschuß, dieser wieder von dem Provinziallandtag. Der Provinziallandtag geht aber wieder nur aus den indirekten Wahlen hervor, da seine Mitglieder von den Kreistagen und den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte gewählt werden. Auch der Kreistag beruht auf indirekter Wahl. Dieser Destillationsprozeß ist zu kompliziert. Dem schließlichen Destillat ist kaum noch etwas anzumerken von dem Urstoff, aus dem es hervorgegangen ist, nämlich dem Volk. In den Bezirksausschüssen und im Provinzialrat sitzen jetzt im wesentlichen sowohl im Osten wie im Westen nur Notable, die in den beiden Landesteilen Preußens im allgemeinen für den Staat nicht erst gewonnen zu werden brauchen. Außerdem ist die jetzige Zuständigkeit des Bezirksausschusses für eine Laienarbeit wenig geeignet. Der Bezirksausschuß ist sowohl Beschlußbehörde wie Verwaltungsgericht. Bei der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit sind einer freien Betätigung von gesunden Laienanschauungen enge Grenzen gezogen, da es sich dabei hauptsächlich um reine Rechtsfragen handelt. Ein Laie gewinnt aber erst Geschmack an der Selbstverwaltungstätigkeit, wenn er dadurch Einfluß und Gelegenheit bekommt, seine Anschauung praktisch durchzuführen. Infolgedessen sind ihm die vielen Steuerprozesse wenig erfreulich, die doch die Masse der Arbeit des Bezirksausschusses darstellen. Unter den Beschlußsachen wird ihm unter verwirrender kaleidoskopartiger Abwechslung eine Fülle von Einzelfällen aus allen Verwaltungsgebieten vorgeführt. Nirgends ist er für ein ganzes Verwaltungsgebiet zuständig, sondern es wird bei allen Materien nur mal hier, mal da eine Entscheidung herausgeschält, wo die Mitwirkung der Beschlußbehörde vorgeschrieben ist. Ich halte es darum aus diesen wie aus anderen Gründen mehr juristisch-technischer Art, auf die hier nicht eingegangen werden kann, für erwünscht, eine scharfe Trennung vom Verwaltungsstreitverfahren und Beschlußverfahren einzuführen. Beim Verwaltungsstreitverfahren halte ich die Mitwirkung von Laien für weniger erforderlich. In die Beschlußbehörden würde ich aber dann unter dem Vorsitz des Chefs der betreffenden Behörde nur gewählte Laien berufen. Auf die Durchsetzung dieser Laienkörperschaft mit Berufsbeamten, wie sie gegenwärtig noch besteht, sollte verzichtet werden. In dieser Beziehung kann man den Einwendungen, wie sie im Landtag gegen diese durch das Landesverwaltungsgesetz von 1883 geschaffene Einrichtung erhoben worden sind, nicht ganz unrecht geben. Es ist ein

Unding, daß ein Beamter, der in seiner sonstigen Diensttätigkeit den Anordnungen seines Vorgesetzten unterworfen ist, plötzlich als ernanntes Mitglied der Beschlußbehörde seinem, den Vorsitz ausübenden Vorgesetzten Oppositionen machen darf. Alsdann würde ich die Beschlußbehörde nach Materien in verschiedene Abteilungen einteilen. Zum Beispiel Abteilung für Schulsachen, Abteilung für Steuersachen. Diese Beschränkung auf bestimmte Materien befördert die Ausbildung einheitlicher Grundsätze, erleichtert den Laien die Einarbeit und bringt eine bessere Ausbildung eines gesunden harmonischen Kollegialgeistes zuwege.

Es bleibt noch die letzte Form der Selbstverwaltung, die Bestellung kommunaler Organe zur Erledigung von Staatsaufgaben. H. Preuß sieht in dieser Form der Selbstverwaltung die einzig wahre Dezentralisation. Für ihn läßt sich das Problem der Verwaltungsreform nur dadurch lösen, daß man zu dem Grundgedanken aller Verwaltungsreformen zurückkehre, wonach die eigentliche lokale Verwaltung nicht durch das Staatsbeamtentum der Bezirksregierung, sondern in der Hauptsache durch Selbstverwaltungskörper von Gemeinde, Kreis und Provinz geführt werden soll, während der Staat die Aufsicht über diese Kommunalverwaltungen führt. Sozialdemokratische Schriftsteller gehen hierin noch weiter und wollen den Staat vollkommen beschränken auf die Gesetzgebung, die Justiz und die Verwaltung der Zentrale. Es ist nicht ohne Reiz zu sehen, wie diese Ideen unserer Modernsten und Radikalsten sich berühren mit den Anschauungen der feudalen Patrimonialherren früherer Zeiten. Friedrich August Ludwig von der Marwitz wehrt sich eifrig dagegen, daß Staatsbeamte auf seinem Rittergute eine Tätigkeit ausüben und wettert gegen die heimatlose Bande königlicher Offizianten (Meusel, v. d. Marwitz, Bd. II[2]. Berlin 1913, S. 266 ff., 285 ff.). Über diese Anschauungen ist die Entwicklung des modernen Staates ohne weiteres hinweggegangen, und es würde einen Rückfall in zurückliegende Entwicklungsperioden bedeuten, wo die Städte noch Staaten im Staat bildeten mit eigener Gerichtsbarkeit und Polizei, mit Münzrecht und Zollgerechtigkeit, wenn wir diese Anschauungen in etwas veränderter Form wieder verwirklichen wollten. Ich möchte diesen Preußschen Idealstaat als Kommunalpatrimonialstaat bezeichnen. Die Staatsbehörden würden dabei sich darauf beschränkt sehen, dauernd Anordnungen zu erlassen, deren Durchführung ihnen selbst wohl problematisch sein würde. Es ist mir unverständlich, wie Preuß glauben kann, daß auf diese Weise die Durchführung irgendeiner Ministerial-

anordnung gesichert wäre. Ich kann mir lebhaft vorstellen, wie unter diesem Zustande die Ministerialakten aussehen würden. Blatt 1 enthielte eine Rundverfügung an die Provinzialbürgermeister. Blatt 2 eine Remonstration des Provinzialbürgermeisters X, die Anordnung sei unzweckmäßig, er bittet von ihrer Durchführung Abstand zu nehmen; Blatt 3 Antwort des Ministers, indem er versucht, dem Provinzialbürgermeister X die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Anordnung klarzumachen. Blatt 4: Bericht des Provinzialbürgermeisters Y, der begeistert ist von der Ministerialanordnung, aber Beschwerde darüber führt, daß die Kreisbürgermeister A und B seine Begeisterung nicht teilten und der Durchführung passiven Widerstand entgegensetzten. Fragt an, was er tun soll. Blatt 10: Anfrage des Ministers an den Provinzialbürgermeister X, ob er nunmehr seine Anordnung durchgeführt habe. Blatt 11: Provinzialbürgermeister X macht einen sehr schönen, langen Bericht, der aber nur aus Redensarten besteht; ob er die Anordnung wirklich durchgeführt hat, kann man aus den sehr dehnbaren Worten nicht recht ersehen. Blatt 12: Provinzialbürgermeister X wird zu einem Nachtragsbericht aufgefordert und um klarere Beantwortung der Frage ersucht. Blatt 13: Bürgermeister X antwortet nochmals mit einem langen Bericht mit anderen Worten und anderen Wendungen, nach dessen Durchsehen der Minister aber ebenso klug ist wie zuvor. Blatt 20: Bericht des in die Provinz gesandten Kommissars des Ministers, daß nichts geschehen sei. Blatt 21: Der Minister spricht dem Provinzialbürgermeister X sein „Befremden" aus, daß seine Anordnungen nicht durchgeführt werden. Blatt 22: Bürgermeister X behauptet, der kränkende Vorwurf des Ministers träfe ihn zu Unrecht. Nach seiner Auffassung hätte er alles getan, um den Erlaß durchzuführen. Wenn der Ministerialkommissar bei seiner Reise in der Provinz nichts davon gemerkt habe, so läge es lediglich daran, daß der Erlaß, der „den Anschauungen der Provinzialeingesessenen einfach ins Gesicht schlüge", undurchführbar sei. Et cetera cum gratia in infinitum. Es ist mir einfach unverständlich, wie die Urheber einen derartigen Kommunalbundesstaat noch überhaupt als Staat bezeichnen können. Und das wird von solchen Kreisen vorgeschlagen, die ständig behaupten, die preußischen Minister hätten ihre Beamten in der Provinz nicht in der Hand; sie könnten nicht erreichen, daß ihre Erlasse in ihrem Sinn durchgeführt würden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß die Provinzialbeamten mit anderem Geiste erfüllt würden. Wenn das schon jetzt am grünen Holz angeblich möglich ist, wo es sich um

Staatsbeamte handelt, die frei versetzbar sind, wie dann erst später, wo es sich nicht um Staatsbeamte, sondern um gewählte Kommunalbeamte handelt, die nur im Wege des Disziplinarverfahrens entfernt werden können. Jeder einigermaßen routinierte Kommunalbeamte weiß sehr wohl, daß es sehr viel verschiedene Grade in der Ausführung einer Anordnung gibt, daß man mancherlei Anordnungen von oben, ohne sich doch geradezu des Ungehorsams schuldig zu machen, durch lässige Ausführung unschädlich machen kann[1]. Doch genug hiervon. Diese Gedankengänge erklären sich auch wieder nur aus der bisherigen Kräfteverteilung im Staatsleben, bei der bestimmte Parteirichtungen in der Kommunalverwaltung eine sehr große, in der Staatsverwaltung aber eine nur sehr schwache Wirkungsmöglichkeit fanden. Das wird sich nun ja alles, alles wenden, und damit werden auch diese Ideen verschwinden. Zu hoffen bleibt nur, daß diese Parteirichtungen ihre Wertschätzung der Selbstverwaltung auch in die neue Epoche mit hinübernehmen, wo es ihnen möglich ist, den Hebel nicht nur unten, sondern auch oben anzusetzen, daß sie nicht etwa einer Selbstverwaltungskörperschaft, die anderen Anschauungen huldigt, bei Vorstellungen und Hinweisen auf die frühere Stellungnahme der Partei gegenüber der Selbstverwaltung kalt lächelnd eine ähnliche Antwort erteilten, wie jener Minister gewordene Oppositions-

[1] Man berufe sich demgegenüber nicht auf die englischen Einrichtungen, deren Übertragbarkeit auf andere Staaten seit Gneist etwas problematisch geworden sein dürfte. Gewiß haben es die Engländer durch die Einrichtung der Inspektorate und der District-Auditors, die zwar Staatsbeamte, aber keine Provinzialregierungen sind, fertig gebracht, auf dem Gebiete des Armenwesens ohne allgemeine Verwaltungsbehörden in der Provinz auszukommen. In echt englischer Weise hat man dort rein empirisch ohne Unterbrechung der historischen Entwicklung mit allerhand Behelfen einen Ersatz für die mangelnde Gehorsamspflicht der kommunalen Behörden zu schaffen verstanden. Wir sind an eine derartige Reglementierung der lokalen Selbstverwaltungsbehörden (eine Ausgabe der von dem Local Government Board erlassenen Orders füllt einen Duodezband von 1200 Seiten, vgl. Redlich, „Englische Lokalverwaltung", Leipzig 1901, S. 634) nicht gewöhnt, lassen vielmehr den Kommunalbehörden eine sehr viel größere Bewegungsfreiheit, haben dafür aber in der Provinz und im Kreise Staatsverwaltungsbehörden. Diese Staatsbehörden sind bei uns das historisch Überkommene, und es liegt wahrhaftig kein Anlaß vor, diese Behörden aufzuheben, um mit den englischen Behelfen bei uns das Experiment einer rein kommunalen Verwaltung zu machen. Die mit der englischen Einrichtung notwendig verbundene schärfere Reglementierung würde sicher, weil bisher gänzlich unbekannt, mehr böses Blut und mehr Ärger verursachen, als das bisherige Nebeneinander von staatlichen und kommunalen Behörden in scharf voneinander abgegrenzten Zuständigkeitsgebieten.

führer in Rumänien, von dem uns Fürst Bülow einmal in einer Reichstagsrede die klassischen Worte berichtet hat: „Vous ne croyez pas comme on change d'avis quand on est devenu ministre."

Trotzdem diese Übertreibung geeignet ist, den ganzen Gedanken einer Kommunalisierung bisher dem Staate vorbehaltene Tätigkeiten in Mißkredit zu bringen, hat der Gedanke an sich einen berechtigten Kern. Solche Kommunalisierungsbestrebungen konzentrieren sich hauptsächlich auf zwei Punkte: die Polizei und die Schule.

Nach geltendem preußischen Staatsrecht wird jede Art von Polizei im Namen des Königs ausgeübt. Dementsprechend ist jede polizeiliche Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, ob das ausübende Organ Staats- oder Gemeindebeamter ist, Sache des Staates, die der unbedingten Leitung und Anweisung durch die vorgesetzten staatlichen Polizeiaufsichtsbehörden unterliegt. Selbst Ernst von Meier meint, daß Preußen an diesem Grundsatz mit einer gewissen doktrinären Starrheit festhalte. Preuß und Anschütz gehen so weit, zu behaupten, daß die örtliche Polizeiverwaltung einen untrennbaren Teil der Gemeindeverwaltung ausmache, und daß daher die das ganze preußische Verwaltungsrecht durchziehende Scheidung von Polizeiverwaltung und Gemeindeverwaltung lediglich auf Willkür beruhe. So ganz willkürlich kann indessen diese Scheidung doch wohl nicht sein, da beide Gelehrte für die Ausübung der Polizei eine schärfere Aufsicht als bei den übrigen Gemeindeangelegenheiten als notwendig erklären. Es müßte daher auch bei einer Kommunalisierung der Polizei nach den Wünschen von Anschütz und Preuß weiter eine unterschiedliche Behandlung beider Materien stattfinden, da ja für sie ein verschiedenes Aufsichtsrecht gelten würde. Der Unterschied ist also doch in der Natur der Sache begründet. Meines Erachtens müssen alle diejenigen, die mit mir den Wunsch haben, die Gemeinden selbständiger zu stellen und die Handhabung der Staatsaufsicht auf die Rechtskontrolle, d. h. die Einhaltung der Gesetze durch die Gemeinden zu beschränken, an dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Polizei- und Gemeindeverwaltung festhalten. Ist die Staatsaufsicht auf die Rechtskontrolle beschränkt, so unterliegt es gar keinem Bedenken, jede Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Verwaltungsstreitverfahren zu unterwerfen, da es sich alsdann bei diesen Verfügungen stets nur um eine Rechtsfrage handeln wird. Die Polizei muß aber schnell und nach einheitlichen Gesichtspunkten gehandhabt werden, und beides würde unterbunden, wenn man in den Verkehr zwischen der Ortspolizeibehörde und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ein Verwaltungsstreit-

verfahren einführen wollte. Hier ist weder Zeit noch Raum zu einem Gerichtsverfahren, der Verkehr zwischen diesen beiden Stellen kann sich nur abspielen in der Form des Befehls und des Gehorsams. Das schließt aber nicht aus, daß den Gemeindebehörden auf ihrem ureigensten Gebiet, nämlich der Verwaltung der Gemeindeanstalten, die nötigen Zwangsmittel zu eigenem Recht verliehen werden, deren sie unbedingt bedürfen. Ich denke hierbei an die sogenannten polizeilichen Anstalten, wie Kanalisation, Wasserleitung, Müllabfuhr und andere Veranstaltungen der Gemeinde, die der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen. Es ist ein hohes Verdienst des Oberverwaltungsgerichts, daß die ganze moderne Entwicklung dieser städtischen Anlagen sich hat abspielen können, ohne daß es eines Eingriffes der Gesetzgebung bedurfte. Das Oberverwaltungsgericht hat, ohne dem Sinne des Gesetzes Zwang anzutun, mit vollem Verständnis für die großstädtische Entwicklung die allgemeinen Polizeigesetze so interpretiert, daß sie eine ausreichende Handhabe bildeten, um die Hausbesitzer zum Beispiel zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Kanalisation und Wasserleitung zu zwingen. Indes hat diese Entstehung es mit sich gebracht, daß die städtischen Verwaltungen nicht in vollem Maße Herr über die von ihnen geschaffenen Einrichtungen geblieben sind. Es bedarf nicht nur das Ortsstatut, durch das die kommunale Einrichtung ins Leben gerufen wird, der Ergänzung durch eine von der Polizeiverwaltung zu erlassende Polizeiverordnung, sondern die Kommunalverwaltung muß sich auch in jedem einzelnen Falle, wo sich ein Grundstückseigentümer nicht den Vorschriften anpaßt und dadurch vielleicht den ganzen Betrieb gefährdet, an die Polizeiverwaltung mit der Bitte wenden, ihren starken Arm zur Beseitigung der Übelstände zu leihen. Eine große Verwaltungsreform dürfte der gegebene Anlaß sein, mit dieser rein behelfsmäßigen Art und Weise des ergänzenden Mitwirkens der Polizei bei solchen kommunalen Anstalten zu brechen, und die Gemeinden in jeder Hinsicht in die Lage zu versetzen, ihre Anstalten selbst zu verwalten.

Aber auch bei der Organisation der Ortspolizeibehörden kann den Gemeinden unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze weit entgegengekommen werden. Es besteht auf diesem Gebiete ziemliche Systemlosigkeit. Im allgemeinen wird die Ortspolizei zwar im Auftrage des Staates wahrgenommen, aber doch nicht durch königliche Polizeibehörden, sondern durch die Organe der Gemeindeverwaltung. Irgendein leitender Gedanke kann dafür, ob in einer Stadt königliche und städtische Polizei besteht, nicht erkannt werden. Im größten Teil

der Fälle läßt es sich lediglich historisch erklären, daß die eine Stadt eine königliche Polizeiverwaltung hat und die andere, in gleicher Lage befindliche eine städtische; zum Beispiel hat Coblenz mit noch nicht 56000 Einwohnern eine königliche Polizeiverwaltung, dagegen eine so bedeutende Stadt wie Düsseldorf mit 370000 Einwohnern eine städtische Polizei. Hart an der Grenze gelegene Festungen, wie Graudenz und Thorn, die für unsere Landesverteidigung von der allergrößten Bedeutung sind, haben städtische Polizei, während Danzig, dessen strategische Bedeutung an diejenige von Graudenz und Thorn nicht heranreicht, königliche Polizei hat. Die gesetzlichen Bestimmungen sind völlig veraltet, die besagen, daß alle diejenigen Orte eine königliche Polizeiverwaltung bekommen können, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet sowie Festungen und Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern. Wohin die Richtung der modernen Entwicklung geht, zeigen die in letzter Zeit ergangenen Gesetze, durch die königliche Polizeiverwaltungen geschaffen worden sind für Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Kiel, Zabrze (jetzt Hindenburg O.-S.) und Kattowitz. Hier handelt es sich ausnahmslos um einheitliche Industriereviere und Großsiedlungen, die mit den sie umgebenden Vororten in baulicher und wirtschaftlicher Hinsicht ein untrennbares Ganzes bilden. Eine Zersplitterung der Polizeibehörde würde hier die Polizei auf vielen Gebieten zu einer stumpfen Waffe machen. In derartigen Fällen kann die Polizei im allgemeinen nur von einer den zersplitterten Gemeinden gemeinsam übergeordneten Stelle, d. h. vom Staate durch königliche Polizeiverwaltungen ausgeübt werden. Darum muß in diesen und in ähnlich gelagerten Verhältnissen dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, königliche Polizeiverwaltungen einzuführen. In anderen Gemeinden kann ohne weiteres darauf verzichtet werden. Aber auch in solchen Gemeinden besteht die Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabe nicht für alle Zweige der Polizei mit gleicher Stärke, sondern im wesentlichen nur für die Sicherheitspolizei. Eine solche Notwendigkeit besteht meines Erachtens zum Beispiel für die Baupolizei nicht.

Unsere Polizeiorganisation bedarf aber unbedingt noch der Ergänzung durch die Schaffung einer straff organisierten Staatspolizei, deren Zuständigkeit nicht örtlich begrenzt ist, wie diejenige der Ortspolizeibehörden, die unabhängig voneinander und ohne Zusammenhang miteinander arbeiten. In dieser Richtung bestehen bisher nur bescheidene Ansätze zu einer gewissen Zentralisierung. Doch genügt die im Wege ministerieller Anordnung getroffene Einrichtung, daß auf



Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde großstädtische Kriminal-kommissare im Bedarfsfalle entsandt werden können, nicht.

Auch auf dem Gebiete der Schule können die Wünsche der Gemeinde nicht in vollem Umfange befriedigt werden. Dagegen ist es dringend erwünscht, hier eine klare Scheidung zwischen dem zu schaffen, was der Gemeinde gebührt, und dem, was dem Staate zukommt. Gegenwärtig sind die Verhältnisse so wenig klar, daß wohl auf diesem Gebiete die meisten Klagen über Eingriffe in die Selbstverwaltung erhoben werden. Eine völlige Auslieferung der Schule an die Selbstverwaltung erscheint mir ausgeschlossen, denn sie würde gleichbedeutend sein mit einem Hineintragen der Politik und der Parteibestrebungen in die Schule. Je nach der an den einzelnen Orten herrschenden Richtung würden wir konservative, klerikale, demokratische usw. Schulen haben. Nun kann man sich vielleicht auf einen ganz vorurteilslosen Standpunkt stellen und zugeben, daß jede Partei gewisse Ideale hat, und daß ein Jüngling, der in diesen Idealen großgezogen wird, zwar nicht immer ein guter Staatsbürger, doch aber ein ganzer Mann werden kann. Gewiß wird schon durch das Nebeneinander von erzieherischen Einflüssen im Elternhause und in der Schule mancher Keim der Zwiespältigkeit in das junge Gemüt des Kindes gepflanzt. Nun denke man aber an das Produkt der Erziehung, das entstehen würde aus einem Kinde, das nacheinander eine nach konservativen, sozialdemokratischen und klerikalen Parteitendenzen geleiteten Schule besucht hat, was doch bei unserer stark fluktuierenden Bevölkerung gar nicht zu den Seltenheiten gehören würde. Ein solches Kind würde doch eine schreckliche Mißgeburt sondergleichen bedeuten. Diese Mißstände lassen sich nur vermeiden, wenn dem Staate weiter das ausschließliche Recht der Bestimmung über Art und Inhalt des Unterrichts verbleibt. Hierzu gehört vor allem auch neben der Schulzucht die ausschließliche Disziplinargewalt über die Lehrer. Gerade der letzte Punkt widerspricht sehr den Wünschen der Selbstverwaltungen, doch ist es unmöglich, ihnen hierin entgegenzukommen, da die Ausführung der materiellen Anordnung des Staates über Art und Inhalt des Unterrichts nur dann gesichert ist, wenn er auch die Lehrer in der Hand hat, deren guter Wille letzthin entscheidend ist für die Art und Weise, in der den Kindern das vorgeschriebene Pensum geboten wird. Inspektionen allein können in keiner Weise die richtige Durchführung der Anordnungen verbürgen. Es muß die Möglichkeit bleiben, Lehrer von einem Ort in einen anderen versetzen zu können, ihnen eine bestimmte

Karriere durch feste Aufrückungsmöglichkeiten zu bieten usw. Dagegen können alle anderen Schulangelegenheiten der reinen Selbstverwaltung durch die Gemeinden unbedenklich überlassen werden. Dies ist wohl auch der Sinn der geltenden Gesetze, wenn sie einen Unterschied zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten machen. Doch hat die Unklarheit der Grenzen zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten, die niemals genau gesetzlich festgelegt worden sind, zu Vermengungen Anlaß gegeben, so daß oft der scharfe Unterschied zwischen äußeren Schulangelegenheiten, bei denen dem Staate nur die Aufsicht zusteht, und inneren Schulangelegenheiten, bei denen der Staat zur Leitung berechtigt ist, verwischt worden ist. Es wird Aufgabe der Verwaltungsreform sein müssen, hier die Grenzen wiederherzustellen und durch zweckmäßige Ausgestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens den Anspruch der Gemeinde auf Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten als Teil ihrer Selbstverwaltung zu sichern.

IV. Beamtenfragen

Die Beamtenfragen werden nach dem Kriege eine große Rolle spielen. In erster Linie selbstverständlich die Besoldungsfrage. Über die Einführung eines neuen Moments für die Bemessung der Gehälter, nämlich des Personenstandes, ob ledig oder verheiratet und die Anzahl der Kinder, will ich hier weiter nichts ausführen. Es gibt Ideen, die eine solche Suggestivkraft haben, daß sie mit Argumenten, die lediglich der Logik entnommen sind, nicht totgeschlagen werden können. Da ist jedes Wort der Befürwortung überflüssig und jedes Wort der Bekämpfung vergebens. Die Einführung kommt, und nur die praktischen Erfahrungen können ergeben, ob es sich dabei um einen gesunden Gedanken handelt oder nur um eine Dummheit, die zu denen gehört, die eben gemacht werden müssen. Ich will mich lieber einigen mehr idealen Fragen speziell des höheren Verwaltungsbeamtentums zuwenden. Das höhere Verwaltungsbeamtentum wird von vier Seiten bedroht: a) Von den Parlamentariern. Jeder, der Sinn hat für die Lebensbedingungen des höheren Beamtentums, muß Blick dafür haben, daß die Qualität der höheren Beamten auf die Dauer schwer darunter leiden würde, wenn gerade die obersten und verantwortlichsten Posten grundsätzlich nicht mit Männern besetzt würden, die aus ihren Reihen hervorgegangen sind, sondern mit parlamentarischen Außenseitern. Gerade die tüchtigsten, besten und stolzesten Elemente würden nicht in einer Organisation

verbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß die höchsten Stufen für sie verschlossen sind. b) Von den reinen Juristen. Es ist eine alte Streitfrage, ob es zweckmäßig ist, das besondere Verwaltungsexamen beizubehalten. Ich mache mir nicht die Ansicht zu eigen, die man eigentlich nur bei neugebackenen Regierungsreferendaren verzeihlich finden kann, daß jemand, der das Gerichtsassessorexamen gemacht hat — ich selbst gehöre nicht zu diesen — niemals ein guter Verwaltungsbeamter werden kann. Es handelt sich dabei nur um ein übertriebenes Standesvorurteil, denn jeder, der in den preußischen Verwaltungspersonalien einigermaßen Bescheid weiß, muß wissen, daß eine große Anzahl gerade der tüchtigsten Verwaltungsbeamten aus den Kreisen der „Justitiare“ hervorgegangen ist. Darum handelt es sich aber gar nicht. Durch solche Behauptungen ist nur eine falsche Problemstellung erreicht. Man muß zunächst davon ausgehen, daß jedes Examen, wenn es überhaupt einen Zweck haben soll, die Aufgabe erfüllen soll, eine Auslese zu treffen. Diese Auslese wird bei den juristischen Staatsexamen im wesentlichen vorgenommen nach dem Maßstabe der Kenntnisse auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts und der Fähigkeit zum juristischen, logischen Denken. Diese Kenntnisse und Eigenschaften können für einen Verwaltungsbeamten recht nützlich sein, sicherlich sind sie niemals hinderlich, aber sie machen noch längst nicht einen guten Verwaltungsbeamten aus. Ich kenne eine Reihe von hervorragend tüchtigen Verwaltungsbeamten, die das Regierungsassessorexamen mit „gut“ bestanden haben, die aber im juristischen Examen sicher nur notdürftig durchgeschlüpft wären. Diese Auslese der Verwaltungsbeamten muß sich eben nach ganz anderen Gesichtspunkten vollziehen. Auch die Interessen sind so ganz verschieden. Ich frage mich, warum soll jemand, dessen Interessen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und der praktischen Verwaltung liegen, vier ganze lange Jahre Gerichtsreferendar sein und sich intime Kenntnisse der Paragraphen des Handelsgesetzbuches, der Zivilprozeßordnung usw. erwerben, die er später praktisch doch nicht verwenden kann. Nur als Geistesgymnastik und zur Ausbildung des logischen Verstandes? Ich glaube, dazu gewährt das Verwaltungsrecht auch noch die genügenden Lehrmittel. Wer sich einmal in die Geheimnisse zum Beispiel des Polizeirechts und des Kommunalabgaberechts versenkt hat, wird mir darin zustimmen. Unsere ganze Ausbildung krankt daran, daß wir zu spät in die eigentliche Berufsausbildung kommen. Ich halte es aber für Unsinn, junge Leute bis zum 26. Lebensjahre ausschließlich mit Dingen zu befassen, die ihnen

höchstens zur Ausbildung ihres Verstandes dienen, die sie im späteren Leben praktisch aber nicht verwenden, sondern in den allermeisten Fällen schleunigst wieder vergessen. „Man wendet nicht an, was man gelernt hat, und lernt, was man nicht anwenden kann" (Kritik des chinesischen Reformators K'ang You Wei's an den chinesischen Studien- und Examenvorschriften; O. Franke, Ostasiatische Neubildungen. Hamburg 1911, S. 28). c) Von den Kommunalbeamten. Die Tendenz der Kommunalisierung engt fortschreitend das Tätigkeitsgebiet der allgemeinen Staatsverwaltung ein. Schon wird aber der Ruf erhoben, daß der Staat bestimmte Dezernatstellen nicht mit innerhalb der Staatsverwaltung herangebildeten Beamten, sondern mit ehemaligen Kommunalbeamten besetzen soll. Ich gebe gern zu, daß es für jeden Verwaltungsbeamten nur vorteilhaft sein kann, wenn er einmal in der Selbstverwaltung tätig gewesen ist, doch kann der Staat nicht auf die Heranbildung eigener Beamten verzichten und sich nur auf eine Rekrutierung aus den Reihen der Kommunalbeamten beschränken. Kommunalbeamtentum ist untrennbar mit kommunalen Wahlen verbunden. Kommunale Wahlen sind ihrerseits wieder untrennbar verbunden mit einem gewissen Agitieren, mit einem gewissen Wettbewerb um die Gunst der Wähler. Gerade den stilleren Naturen liegt eine derartige Art des Bewerbens sehr wenig, wo es doch immer darauf ankommt, sich und seine Verdienste herauszustreichen, sich in das rechte Licht zu setzen. Elemente, denen die ruhige sachliche Arbeit mehr liegt als die geschickte persönliche Inszenierung, kommen dabei leicht in den Hintergrund. Auf diese Weise würden dem Staate viele wertvollen Kräfte von vornherein verloren gehen. d) Den mittleren Beamten. Auf der Tüchtigkeit und der Unantastbarkeit unseres mittleren Beamtentums beruht im wesentlichen der feste sichere Geschäftsgang unserer Behörden. Es ist darum von höchster Wichtigkeit, diesen Stand bei seiner Arbeitsfreudigkeit zu erhalten. Es ist mir nun bekannt, daß im mittleren Beamtentum der Wunsch sehr rege ist, daß ihm die Möglichkeit eröffnet wird, bei Eignung und Bewährung in die Stellen höherer Beamten gelangen zu können. Nach Maßgabe der Gesetzgebung ist dies zurzeit nur bei den Stellen in den Ministerien möglich, da hierfür keine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben ist, nicht aber bei den Stellen in der Provinz. Der akademisch gebildete Beamte ist leicht geneigt, solche Bestrebungen für unberechtigt zu halten, weil er zu befangen ist in dem Gedanken daran, wie er sich die Kenntnisse erworben hat. Wer aber mit unbefangenem Auge die Leistungen hervorragend

tüchtiger mittlerer Beamter ansieht, muß sich darüber klar werden, daß es doch möglich ist, sich auch auf anderem Wege die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Man muß manchmal staunen, wie solche Beamte es fertig bringen, auf rein praktischem und empirischem Wege zu ausgezeichneten Kennern großer und schwieriger Rechtsgebiete zu werden. Ich glaube darum, daß diese Bestrebungen nicht einfach als unmöglich und untunlich abgetan werden können. Die Gefahren sind allerdings nicht zu unterschätzen und die Möglichkeiten des Mißbrauchs (Belohnung für Hilfe bei Wahlen usw.) nicht von der Hand zu weisen. Die Möglichkeit eines Mißbrauchs kann aber niemals ein Argument gegen eine an sich berechtigte Einrichtung sein. Wir hätten dann allerdings die Sachlage, daß Beamte ohne akademische Bildung in der Laufbahn der höheren Verwaltungsbeamten zugelassen, dagegen von der höheren Justizlaufbahn ausgeschlossen wären. Die Anschauungen, die in den Kreisen unserer höheren Regierungsbeamten bestehen, sind aber im allgemeinen so wenig kleinlich, daß sie durch derartige Standesrücksichten, die zu einem ständigen Vergleichen und Abwägen mit anderen Karrieren Anlaß geben, nicht bestimmt werden.

Das Wesen des Beamtentums bringt es mit sich, daß bei ihm die äußeren Ehren eine nicht unwesentliche Bedeutung haben. Ein Vergleich der Gehälter, wie sie in den Gemeinden und namentlich im Erwerbsleben gezahlt werden, zeigt unwiderleglich, daß der Staat einen Teil des Entgeltes für die Leistungen seiner Beamten mit Titeln und anderen äußeren Ehrenzeichen bezahlt. Darum muß eine zu freigiebige Vergebung solcher Ehren an Personen aus den Kreisen von Handel und Industrie notwendigerweise einen Rückschlag auf den Beamtenstand haben. In letzten Zeiten scheint es Grundsatz geworden zu sein, führenden Persönlichkeiten bestimmter Industriezweige, bei denen der Zusammenhang mit der Wissenschaft, der an sich bei jeder Industrie besteht, vielleicht augenfälliger zutage tritt, nicht mehr den Titel eines Geheimen Kommerzienrats, sondern den eines Geheimen Regierungsrats zu verleihen. Wie ich mir die stolzen königlichen Kaufleute vorstelle, kann diesen die Verleihung derartiger Titel, die auf die Bekleidung eines Amtes und die Eigenschaft eines Beamten schließen lassen, nur peinlich sein, da sie, sicherlich mehr auf das Sein als auf den Schein bedacht, nur glänzen wollen durch das, was sie sind, und nicht durch das, was sie nicht sind. Auf die Qualität des Nachwuchses der Beamtenschaft kann dies aber nicht ohne Folgen bleiben. Hat diesen bisher vielfach noch der Ehrgeiz

von dem Eintritt in das Erwerbsleben abgehalten, so werden in ihren Augen die Bedenken vermindert, wenn sie sehen, daß damit ein Verzicht auf die äußeren Ehren des Staatsbeamten nicht verbunden ist, daß vielmehr diese Ehren einem erfolgreichen industriellen Generaldirektor neben dem Erwerb eines großen Vermögens noch eher winken als einem Staatsbeamten, dem jede Möglichkeit zur Vermehrung seines Vermögens genommen ist. Aus ähnlichen Gründen liegt es nicht im dienstlichen Interesse, wenn es zurzeit für einen Beamten tatsächlich leichter ist, eine Ordensauszeichnung durch außerdienstliche Betätigung (in der Wohltätigkeit, im Kriegervereinswesen usw.) zu erreichen als durch Leistungen innerhalb seines Amtes. Es kommt dies auf eine unerwünschte Bevorzugung jener Beamten hinaus, in deren Zeiteinteilung und Interessenkreis die außerdienstliche Beschäftigung die größte Rolle spielt, während diejenigen Beamten benachteiligt werden, die ihre ganze Persönlichkeit in den Dienst des Amtes stellen. Überhaupt muß dafür gesorgt werden, daß die Ordensverleihung ihre eigentliche Zweckbestimmung, die Belohnung für besonders tüchtige Leistungen eines Beamten und damit zugleich ein Ansporn für die anderen zu sein, nicht ganz verliert. Man hat hier manchmal den Eindruck, als wenn die stille Dezernatstätigkeit, deren Erfolg nur für die Vorgesetzten und für wenige andere Eingeweihte erkennbar ist, zu sehr zurücktrete gegenüber Arbeiten, die einem sichtbaren Werke gelten und ihren Abschluß mit einer öffentlichen Feierlichkeit finden. Und doch verursacht nicht selten eine schwierige Verwaltungsangelegenheit sehr viel mehr Arbeit als die Mitwirkung in irgendeiner Form bei einem Werk, das seine Krönung in einem Eröffnungs-, Einweihungs- oder Enthüllungsakt findet.

Die Art der Auswahl der Regierungsreferendare und überhaupt die Grundsätze, die bei der Stellenbesetzung innerhalb der allgemeinen Verwaltung beobachtet werden, finden ständig eine heftige Kritik. Sicher ist das Verfahren nicht über jeder Kritik erhaben, doch bin ich überzeugt, daß die allgemeine Verwaltung hierbei sehr viel vorurteilsfreier vorgeht, als ihr Ruf es wahrhaben will. Zunächst ist zu bedenken, daß die allgemeine Verwaltung viel mehr in einem Glaskasten sitzt als alle anderen Verwaltungen. Die allgemeine Verwaltung wird in dieser Beziehung viel mehr kritisiert, nicht weil die Zustände bei ihr schlechter wären, sondern weil die Posten bei ihr begehrter sind, weil man annimmt, daß mit den von ihr zu vergebenden Ämtern mehr politischer Einfluß und größere Macht verbunden sind als mit denjenigen der Spezialverwaltungen. Immer

wieder wird vorgeschlagen, die Annahme der Regierungsreferendare den Regierungspräsidenten zu nehmen und dem Minister des Innern zu übertragen. Ich will auf das Für und Wider dieser in den parlamentarischen Verhandlungen genügend breit getretenen Frage hier nicht wieder eingehen, möchte aber noch auf folgendes hinweisen. Ist nicht mehr Bürgschaft gegen Einseitigkeit in der Auswahl gegeben, wenn die Annahme, wie jetzt, auf 15 verschiedene Stellen verteilt, als wenn sie bei einer Stelle im Ministerium vereinigt ist? Der berechtigte Regierungspräsident wird bei der Annahme natürlich mitbestimmt durch den Zufall persönlicher Beziehungen und Bekanntschaften. Die darin steckende Fehlerquelle, die zu Einseitigkeit führen könnte, wird aber reichlich kompensiert dadurch, daß auch noch 14 andere Regierungspräsidenten zur Annahme berechtigt sind, die wieder andere Beziehungen und andere Bekanntschaften haben. Bei den Klagen über die Besetzung der leitenden Stellen in der Provinz übersehen die Kritiker meistens, daß Beamter und Amt sich gegenseitig beeinflussen und bedingen. Ein leitender politischer Beamter in der Provinz beeinflußt nicht nur die Provinz, sondern er wird auch wieder selbst von den besonderen Interessen und Anschauungen der Provinz beeinflußt. Das hängt schon mit der ganzen Art zusammen, wie unser Beamtentum selbstlos in seinem Amt aufgeht. Ein Beamter, der in einer vornehmlich industriellen Provinz tätig ist, wird sich mehr den Fragen der industriellen Produktion widmen und darum auch deren Interessen, die identisch sind mit den Interessen der Provinz, scharf vertreten. Umgekehrt ein Beamter, der in eine agrarische Provinz kommt. Man muß auch nicht übersehen die Macht der vorherrschenden Anschauungen in den leitenden Kreisen einer Provinz. Glaubt man wirklich, daß ein Beamter, der bisher öffentlich gewettert hat gegen solche Anschauungen, die den Provinzialeingesessenen hoch und heilig sind, irgendeine Wirkungsmöglichkeit in einer solchen Provinz hätte? Wenn also bei der Stellenbesetzung bisher nicht alle Parteien gleichmäßig berücksichtigt worden sind, so mache man meinetwegen bergauf, bergab, talein, talaus einen Aufklärungs- und Werbefeldzug, um die Anschauungen der Provinzialeingesessenen von Grund auf zu ändern, nur mache man der Regierung keinen Vorwurf daraus, wenn sie bei der Besetzung der Stellen die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt.

V. Ein Schlagwort für die Verwaltungsreform

Wie lautet nun aber der Schlachtruf, unter dem der Kampf um die Verwaltungsreform gewonnen werden soll? Statt einer Antwort ein Zitat aus dem prächtigen Buch über das heutige Ägypten von Cromer (Berlin 1908, Bd. II, S. 361), der einer der hervorragendsten Verwaltungsbeamten und Organisatoren aller Zeiten und aller Länder gewesen ist: „Es ist immer schon etwas von den Befürwortern einer politischen Idee gewonnen, wenn sie ihrer Lieblingstheorie in Gestalt eines epigrammatischen Namens ein Merkmal aufdrücken können. Die Benennung an und für sich gibt ihrem Vorschlag den Anschein, als ob er gesunde und staatsmännische Prinzipien in sich berge. Wertlose Phrasen üben bei der Regierung der Welt einen großen Einfluß aus. Im Sturm und Drang des öffentlichen Lebens unseres geschäftigen Jahrhunderts sind eine große Anzahl, die sich mit Politik befassen, oft zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt, als daß sie sorgfältig untersuchen könnten, ob die in Frage stehende Phrase die Elemente einer gesunden, den wahren Tatsachen der Lage entsprechenden Politik verkörpert, wie auf den ersten Blick scheinen will, oder ob sie nur ein Flitterdeckmantel ist, worunter ein greller Trugschluß ist." Dieser beherzigenswerte Ausspruch verdammt das Schlagwort und beweist gleichzeitig seine Unentbehrlichkeit im heutigen Zeitalter, wo an großen Gesetzentwürfen, wie der Verwaltungsreform, nicht nur ein kleiner Kreis von Sachverständigen, sondern die große Masse der Wähler und des Volkes beteiligt ist. Trotz dieser Erkenntnis muß ich mein Unvermögen eingestehen. Ich bin zu wenig Parteiboß, um ein solches Schlagwort zu finden. Ich sehe zu sehr die Schwierigkeiten der einzelnen Fragen, das Für und Wider, als daß ich sie für den Gemeingebrauch zusammenfassen könnte zu einem Schlagwort, das nie ganz treffend, nie ganz passend sein kann. Möge ein anderer versuchen, das nötige Markenwort für das Werk zu finden. Auch dabei gilt der moderne Grundsatz der Arbeitsteilung.

Randglossen zum parlamentarischen System

Vortrag[1]

Von Dr. August Müller
Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt

Inhaltsverzeichnis:

Von den mancherlei innerpolitischen Problemen, die durch den Krieg in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt sind, ist zweifellos das bedeutendste das Problem des Parlamentarismus. Ich beabsichtige jedoch nicht, heute abend diese Frage von allen Gesichtspunkten aus zu beleuchten, sondern ich möchte mir nur erlauben, einige Randglossen zu diesem Thema vorzutragen.

Sie wissen, daß man unter dem Schlagwort vom „Parlamentarischen System" das Streben zu verstehen hat, die politische Kräfteverteilung zwischen dem Parlament und dem anderen, ausschlaggebenden Faktor der Gesetzgebung, der Regierung, zugunsten des Parlaments zu verschieben und das Parlament zur beherrschenden politischen Machtquelle zu machen. Diese Ausdrucksweise begegnet uns allerdings nicht immer bei den Anhängern des parlamentarischen Systems; sie reden lieber von dem Gegensatz zwischen Regierung und Volk. Aber erst müßte man wohl prüfen, ob das Parlament berechtigt ist, sich selbst mit dem Volk zu identifizieren. Ich beabsichtige jedenfalls als Ausgangspunkt meiner Erörterungen die Tat-

[1] Gehalten in der Deutschen Gesellschaft 1914 am 14. Januar 1918.

sache zu nehmen, daß der Komplex von Fragen, der unter dem parlamentarischen System verstanden wird, eine zentrale Stellung unter allen innerpolitischen Problemen einnimmt, und ich knüpfe daran die Frage, warum dem so ist.

Man wird, wenn man diese Frage beantworten will, von drei Ursachenreihen auszugehen haben, die es begründen, daß wir gegenwärtig soviel vom parlamentarischen System reden, hören und lesen. Einmal von der Seite des Parlaments aus, dann von der Staatsverwaltung und auch von seiten der Krone aus.

Um gleich bei der letzteren zu beginnen, so ist das ein Argument, das aus begreiflichen Gründen in der Presse keine große Rolle spielt, aber im Schoße der Parteien wird es zweifellos erörtert. Es ist auch selbstverständlich, daß sich von den Reichstagsdebatten vom 10. und 11. Oktober 1908 über die bekannten Artikel des „Daily Telegraph" bis in die Kommissionssitzungen im letzten Sommer Fäden hinüberziehen. Ich komme auf die Stellung der Monarchie zum Parlamentarismus am Schlusse noch zurück.

Am häufigsten wird der Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit des parlamentarischen Systems und unserer Staatsverwaltung, ihrer Formen und Leistungen erörtert. Den Ausgangspunkt bilden hier stets die Erfolge oder Mißerfolge des Obrigkeitsstaates und seiner Bureaukratie im Kriege. Denn das ist ja auch zweifellos: der Krieg hat uns manches auf dem Gebiete der inneren und äußeren Politik enthüllt, was die durch die Zeitereignisse verschärfte Kritik mit Recht zu der Forderung veranlaßt, es müsse in der Zukunft vieles anders und vor allem besser werden. Und die Anhänger des parlamentarischen Systems gehen von dem Gedanken aus, daß die Akzeptierung ihres Systems uns zu einer besseren, zweckmäßigeren, befriedigenderen inneren und äußeren Politik führen würde. Aber zu diesen beiden Ursachen tritt noch hinzu das Bedürfnis, die Stellung des Parlaments zu verbessern. Ich persönlich stimme gar nicht in den Chorus derjenigen ein, die geringschätzig über unsere Parlamente, insbesondere über den Reichstag urteilen. Im Gegenteil. Ich finde, der Reichstag ist in viel höherem Maße ein vollkommenes Spiegelbild des deutschen Volkes als irgendein anderes Parlament. Das ist nicht immer ein Lob. Der Reichstag ist jedenfalls ein klein wenig doktrinär — wie unser Volk —, er ist geistig manchmal etwas undiszipliniert — wie es den guten Deutschen ja auch geht —, und man kann sogar sagen, der Reichstag ist so unpolitisch wie das deutsche Volk selbst; aber auch so fleißig, so pflichtgetreu, dabei aber

auch der Führung so bedürftig wie dieses. Ich glaube, daß unserem Reichstag nichts so sehr fehlt wie eminente Persönlichkeiten, mit Führerqualitäten begabt. Das erklärt uns vielleicht mancherlei, was uns augenblicklich mißfällt, was uns kritisch stimmt. Dazu kommen die Alterserscheinungen dieses Parlaments, das die ihm zugewiesene Lebensdauer schon mehrere Jahre überschritten hat.. Bekanntlich kann das kein Parlament gut vertragen.

Aber alles das zugegeben, bleibt immer noch übrig — und zwar nicht nur bei den Volksvertretern, sondern auch bei dem von ihnen repräsentierten Volke — ein Gefühl, das am meisten dem ähnlich ist, das jeden an Tätigkeit gewöhnten Menschen beschleicht, wenn das Resultat einer Arbeit im schreienden Mißverhältnis zu der Kraft steht, die dabei vertan wurde. Man redet im Parlament zuviel, man beschließt ja auch mancherlei, man hat gute Vorsätze und politischen Reformeifer. Aber wenn die Legislaturperiode vorüber ist, und man sieht sich den Erfolg an, dann hat meistens nur ein kleiner Teil dessen, was die Parteien erstrebt haben, Verwirklichung gefunden.

Nun suchen die Vertreter des parlamentarischen Systems die Ursachen dieser Erscheinung in der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichstags und kommen zu dem Resultat, daß diese Stellung geändert werden muß.

Prüfen wir daher, wie es mit den Gründen für und wider das parlamentarische System bestellt ist.

Dabei muß ich noch zwei Vorbemerkungen machen, um Mißdeutungen zu vermeiden.

Ich bin ein unbedingter Anhänger der freiesten Individualitätsrechte, die sich denken lassen, und glaube, daß zu allerletzt bureaukratische Bequemlichkeitsgründe der Verleihung von Rechten an das Volk entgegengestellt werden dürfen. Ich kenne nur eine Schranke, die dem entgegensteht: die Interessen des sozialen Zusammenlebens. Und wenn bei der Durchführung dieses Grundsatzes sich Mißstände herausbilden, so glaube ich, daß man zum vernünftigen Genuß der Freiheit nicht durch Bevormundung, sondern nur durch die Freiheit selbst erzogen werden kann.

Der zweite Grundsatz ist der, daß nie in einem modernen Staatswesen der Besitz allein, mag er sich stützen auf Grundbesitz oder Industriebesitz oder Handelsbesitz oder Kapitalbesitz, mag er ererbt oder erworben sein, das Anrecht auf größeren Einfluß in Staat und Gesetzgebung geben darf; nur die Leistung für das Allgemeininteresse soll entscheidend sein. Ich weiß wohl, daß diese Forderung leichter

aufzustellen als zu verwirklichen ist. Aber von dieser Auffassung aus gehe ich an die Beurteilung des parlamentarischen Systems heran. Ich glaube, eine Verfassungsform, die diese Grundsätze verwirklichen würde, könnte erfüllen, worauf es bei der Regierung und bei der Staatsverwaltung ankommt. Sie könnte dem Volkswillen entsprechen, soweit das überhaupt möglich ist; sie könnte dem Volkswohl dienen, sie könnte für den modernen Staat, der ja der Mitarbeit des Berufsbeamtentums nicht mehr entraten kann, die Beamtenschaft erzeugen, die sachlich am besten qualifiziert ist.

Ich bin also keineswegs von antisozialen oder antidemokratischen Gefühlen angekränkelt, und trotzdem bewegen mich Bedenken gegen das parlamentarische System, die ich im einzelnen darlegen möchte. Dabei lege ich auf die Kompliziertheit der Verfassung nicht das Gewicht, wie es von anderer Seite geschieht, auf das Verhältnis zwischen Kaiser, Reichstag, Bundesrat, Bundesfürsten und was alles damit zusammenhängt. Es würde Schwierigkeiten machen, wenn man dazu überginge, den Gedanken des Parlamentarismus im Reiche uneingeschränkt zu verwirklichen. Aber ich denke daran, daß im Jahre 1871, als Bismarck daranging, die 26 für sich selbständigen Staaten zu einem Bundesstaat zu vereinigen, er diese Schwierigkeiten auch schon vorfand. Seine Aufgabe hat er aber doch gelöst. Und ein neuer Bismarck, der jetzt versuchen würde, im Reiche das parlamentarische System durchzuführen, würde auch die Form dafür finden. Aber ich meine, daß der Parlamentarisierung im Reiche logischerweise die Parlamentarisierung in den einzelnen Bundesstaaten vorauszugehen hätte. Denn das Drängen nach der Parlamentarisierung im Reiche würde sich mit weniger Vehemenz geltend machen, wenn im führenden deutschen Bundesstaat eine andere politische Machtverteilung erreicht werden könnte. Ich habe das Gefühl, daß man im Reiche die Parlamentarisierung wünscht, weil die in Preußen tatsächlich vorhandene Parlamentsherrschaft auf einer viel zu schmalen und vor allem in sozialer Hinsicht nicht einwandfreien Basis aufgebaut ist.

Fragt man nun, wie stellt man sich eigentlich das parlamentarische System vor? so ist das Resultat, daß es nicht sehr leicht ist, festzustellen, was nun eigentlich die einzelnen Befürworter und die Parteien darunter verstehen.

Soweit ich die Literatur verfolgt habe, ist es lediglich die Sozialdemokratie, die klar ausgedrückt hat, in welcher Weise sie sich

den Parlamentarismus denkt. Im vergangenen Jahr hielt in Würzburg der sozialdemokratische Abgeordnete Landsberg ein Referat über die Demokratisierung im Reiche, und ich finde in dem schriftlich niedergelegten Text darüber folgendes: „In einem Staat, wie wir ihn erkämpfen wollen, kann kein anderes als das parlamentarische Regierungssystem herrschen. Die Gewähr für persönliche Tüchtigkeit der leitenden Staatsmänner ist die denkbar größte, wenn ihre Ernennung auf Vorschlag einer zur Mehrheit gelangten Partei oder einer Gruppe von Parteien erfolgt, die dringend daran interessiert sind, keinen Mißgriff zu begehen, und die auf Grund einer langen politischen Tätigkeit ihrer Führer ein klares Urteil über ihre Befähigung haben."

Über diese Forderung läßt sich diskutieren. Ich meine nur, daß kein Parlament es nötig hat, eine Systemänderung zu verlangen, wenn es erreichen will, daß mit der Führung der Geschäfte nur solche Persönlichkeiten betraut werden, die der Mehrheit genehm sind. Das ist lediglich eine Frage des Machtwillens des Parlaments, und keine Regierung, kein Monarch, wenn er nicht das Recht beugen will, wenn er nicht zum Staatsstreich schreiten will, ist imstande, einem Parlament den Leiter der verantwortlichen Politik aufzunötigen, wenn dieses Parlament mit überwältigender Mehrheit diesen Mann nicht an seiner Spitze haben will. Bisher war es im Reiche doch so, daß die Herren, die mit den Geschäften betraut waren, auf der einen oder anderen Seite zwar Opposition fanden, aber eine Mehrheit für ihre Politik haben sie in entscheidenden Fragen doch immer aufzubringen vermocht. Das einzige Mal, wo es einen Kanzler gab, der keine Mehrheit fand, endete das Spiel mit der Niederlage des Kanzlers.

Nun fügte aber der sozialdemokratische Abgeordnete Landsberg seinen Ausführungen noch folgenden entscheidenden Satz hinzu: „Männer, die durch die Ernennung zu Ministern aus dem parlamentarischen Leben ausscheiden und alte Herren ihrer Fraktionen werden, verlieren die Fühlung mit ihnen. Der Wert des parlamentarischen Regierungssystems liegt gerade in der Personalunion, darin, daß die Leiter der Parlamentsmehrheit es sind, die die Staatsgeschäfte führen."

Hier haben wir die Forderung, deren Erfüllung erst das parlamentarische System verwirklicht. Zunächst verlangt das parlamentarische System, daß der Minister im Einverständnis und mit Willen der Parteien bestellt wird und daß dieser Minister ein Parlamentarier

sein muß. Die logische Folge ist dann natürlich, daß dieser parlamentarische Minister seinen Abschied zu nehmen hat, wenn er das Vertrauen der Mehrheit verliert, die ihn als Minister präsentiert hat. So kommen wir durch das parlamentarische Regiment auch in Deutschland zu denselben Verhältnissen, die uns begegnen, wenn wir die westeuropäischen Staaten betrachten, die dieses Regiment eingeführt haben: England, Belgien und Frankreich.

Absehen will ich davon, daß das sozialdemokratische Parteiprogramm die unmittelbare Demokratie, aufgebaut auf Referendum und Initiative, verlangt. Damit ist aber nicht notwendigerweise das parlamentarische Regierungssystem verbunden. Im Gegenteil. Wenn in der Schweiz einem Minister eine Vorlage abgelehnt wird, so denkt er nicht daran, zurückzutreten, ebensowenig in den Vereinigten Staaten. Das sind die Staaten, bei denen der Gedanke der Volkssouveränität, der Gedanke, daß alle Macht des Staates im Volke ruht, am reinsten zum Ausdruck gekommen ist. Dieser Gedanke herrscht auch in manchen Staaten, die das parlamentarische System haben, ist aber nicht notwendigerweise mit diesem verbunden. Historisch ist diese Regierungsform durch eine Auseinandersetzung zwischen Monarchie und Parlament entstanden, und sie bedeutet in ihrer ersten Form eine Reduzierung der Macht des Monarchen, kann aber auch mit einer republikanischen Verfassung vereinbart werden.

Die Lobredner des parlamentarischen Systems sind vor allem fasziniert durch das englische Beispiel. Ich glaube aber nicht, daß man das englische Beispiel mit dem weniger beliebten französischen, spanischen und belgischen ohne weiteres vergleichen kann. Die hervorragende politische Leistung, die darin besteht, daß die Beherrscher der kleinen Inseln, die da vor dem Kanal liegen, ein Reich aufgebaut haben, wie es die Welt noch nicht gesehen hat, diese ungeheure Leistung ist nicht die Frucht des parlamentarischen Regiments. Die Gruppe von führenden Persönlichkeiten in den Großbritannischen Inseln, die in jahrhundertelanger Arbeit dieses Reich aufgebaut haben, bildete allerdings zugleich auch den Apparat des Parlamentarismus aus. Aber dieselben Familien, dieselbe engbegrenzte Gruppe von Grundbesitzern und Kapitalisten, die durch die Kabinettsregierung im Parlament herrschte, die hat auch in der Zeit, in der das britische Weltreich erbaut wurde, den entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgeübt. Das darf man nicht vergessen, daß England nicht ein auf Grund eines allgemeinen Wahlrechts zusammengesetztes Parlament besaß, sondern

ein politisches System, das der Herrenkaste, der regierenden Schicht, die sich immer in dem bekannten Schaukelspiel ablöste, ermöglichte, das Kabinett nach ihrem Willen zusammenzusetzen, weil auch die Zusammensetzung des Parlaments ganz vom Willen dieser, zahlenmäßig nicht sehr großen Schicht abhing. Die Basis, auf der die britische Kabinettsregierung aufgebaut ist, ist ja erst in einer gar nicht lange zurückliegenden Zeit verbreitert worden. Auch unter der Herrschaft eines ausgedehnteren Wahlrechts hat der Einfluß des britischen Adels und der britischen Industrieherren auf die Zusammensetzung des Parlaments nicht aufgehört. Der englische Arbeiter ist ein Mann, der es sich zur hohen Ehre anrechnet, wenn er einen Lord ins Parlament hineinwählen darf. Er steht zu den Besitzern von Macht und Einfluß anders als der Deutsche, was zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Ausübung der Macht in Großbritannien mit einem ungleich höheren Maß von Klugheit vor sich geht als bei unseren preußischen Granden. Übrigens gibt es auch manches Unerfreuliche, das mit dem englischen Parlamentarismus verbunden ist; ich brauche nur an die bekannte Darstellung von Lothar Bucher zu erinnern, die auch heute noch sehr lesenswert ist, und uns zeigt, daß auch hier nicht alles Gold ist, was glänzt.

Immerhin unterscheidet sich das englische System vorteilhaft von dem anderer Länder. Was wir in Frankreich, Italien und in sonstigen Ländern mit der Herrschaft des Parlamentarismus erleben, das ist keineswegs derart, daß es uns zur Nachahmung verlockt. Hier herrscht im Parlament meistens eine mehr oder minder verhüllte kapitalistische Interessenten-Clique. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie lange es in Frankreich gedauert hat, bis man sich dazu entschloß, die Einkommensteuerfrage in Angriff zu nehmen. Die ganze Wut, der ganze Haß und Ingrimm, der sich gegen Caillaux in Frankreich aufgespeichert hat, ist nicht auf seine angebliche Deutschfreundlichkeit, sondern darauf zurückzuführen, daß er der Mann war, der die Einkommensteuer zuerst durchführte. Ich brauche nur an die Sozialreform Belgiens und an sein Schulwesen zu erinnern. Wo sind da die Leistungen des parlamentarischen Systems? Nahezu überall ist mit ihm die Couloirintrige und ein widerwärtiges Geschäftspolitikertum verbunden, dem das Mandat ein Mittel zu persönlicher Bereicherung ist. Wenn nicht, wie in England, die kapitalistischen Interessenten die Herrschaft dadurch ausüben, daß sie selbst im Kabinett sitzen, dann *kaufen sie sich die Parlamentarier*.

Gewiß finden wir in jedem dieser Parlamente eine Opposition ehrlicher und aufrichtiger Männer — ich erinnere nur an Jaurès in Frankreich —, aber das ändert am Gange der Dinge nichts. Diese Opposition ist das Schmuckstück, hinter dem sich das übrige verbirgt, das sonst mit dem System verbunden ist und keineswegs zur Nachahmung verlocken kann.

Die geschilderten Erscheinungen müssen ja allerdings nicht notwendigerweise mit der Parlamentsherrschaft verbunden sein, aber die Erfahrung lehrt, daß die Korruption leicht als Begleiterscheinung des Parlamentarismus auftritt, während die Art der Verwaltung, die bei uns üblich ist, einen Mißbrauch der Regierung in gleicher Art einfach unmöglich macht. Und das ist es vor allem, was mich mit Bedenken gegen das System des Parlamentarismus erfüllt.

Ich weiß, was man mir antworten wird. Man wird sagen: auch unser Beamtentum ist nicht frei von kapitalistischen Einflüssen, und ich gebe zu, meinem Ideal entspricht die Art der Auslese der Beamtenschaft bei uns nicht. Ich weiß so gut wie einer, daß bei uns die Karriere der Verwaltungsbeamten das Privileg einer Kaste ist, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Gesellschaftsschichten, zu studentischen Korps usw. von größerer Bedeutung dabei ist, als im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Aber daneben verlangt man doch auch vom Verwaltungsbeamten Kenntnisse, man unterwirft ihn einer besonderen Schulung, und es besteht doch auch — immer von Ausnahmen abgesehen, die sich vielleicht im Krieg vermehrt haben, aber im Grunde doch nichts an der Sache ändern — bei uns eine Vorstellung von der Pflicht des Beamten, die verhindert, daß er zum eindeutigen Interessenvertreter wird, wie wir es bei manchen westeuropäischen Ministern sehen. Ich glaube daher, daß man die Behauptung, auch bei uns herrschten kapitalistische Interessenten, wesentlich einschränken muß. Bei uns herrscht nicht der Kapitalismus, sondern bei uns herrscht tatsächlich die Bureaukratie.

Nun ist aber das das Wichtigste: ich bin ja auch der Meinung, daß es so, wie bei uns verwaltet und regiert wird, nicht bleiben darf, glaube aber, daß man dazu nicht das parlamentarische System einführen muß. Es gibt dazu noch andere Mittel, in erster Linie eine andere Auslese und Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Auch mir scheint wesentlich zu sein das Aufhören der Exklusivität der Verwaltungsbeamten, und nirgends halte ich es für notwendiger als auf diesem Gebiete, daß das Wort Bethmann Hollwegs verwirklicht wird: „Freie Bahn jedem Tüchtigen."

Wenn ich nicht irre, war es Balzac, der zur Reform des französischen Beamtentums vorgeschlagen hat, man solle ihre Bezahlung verdoppeln und dafür eine Verdreifachung ihrer Leistungen fordern; dann würde es besser werden. Mit einigen Vorbehalten könnte man das Mittel auch bei unserer Beamtenschaft anwenden. Vor allem verlange man mehr praktischen Sinn und Blick und weniger Formalismus. Und wenn ich etwas darüber zu befinden hätte, dann würde ich zum Beispiel den Leiter der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und des Kohlensyndikats und der Deutschen Bank mit ihren für die Organisation des Betriebes verantwortlichen Beamten einmal damit betrauen, die Reichsämter zu prüfen und zu zeigen, wie man kaufmännisch-organisatorische Grundsätze mit verwaltungstechnischen vereinigen kann, wie man beim Beamten durch Änderung der bureaukratischen Arbeitsmethoden das Selbstverantwortungsgefühl stärken und den Arbeitsgang vereinfachen und beschleunigen kann. Ich glaube, daß da mancherlei zu bessern ist; es ist aber nicht der Zweck des heutigen Vortrages, gründlich auf dieses Thema einzugehen. Wenn man eine Verbindung des geschulten Beamtentums mit Leuten aus der Praxis grundsätzlich und in allen Ämtern durchführen könnte, würde man wahrscheinlich gute Erfolge erzielen.

Dieser Gedanke ist einmal verwirklicht worden bei der Organisation des Kriegsernährungsamts; da kann ich aus der Erfahrung reden. Ich behaupte, daß die Verbindung eines glänzenden Verwaltungsbeamten, wie es Batocki war, mit Leuten aus allen Lebensschichten und Parteianschauungen dem Amte eine Wirksamkeit ermöglicht hat, deren Wert und Bedeutung erst in späterer Zeit entsprechende Würdigung finden wird. Es ist ja leider nicht ganz so geblieben; ich bedauere das deshalb, weil die Erfahrungen, die im ersten Jahre der Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes gemacht worden sind, und die günstig beurteilt wurden von jedem Beteiligten: vom Chef, von den aus der Praxis stammenden Vorstandsmitgliedern und von dem gesamten Beamtenkörper, nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Aber auf Grund meiner Mitarbeit darf ich sagen, die im Kriegsernährungsamt gemachten Erfahrungen sollten es uns nahelegen, das Experiment zu wiederholen. Vielleicht erzielen wir auf diesem Wege manches Gute von der Art, wie es die Anhänger des Parlamentarismus von ihrem System erwarten. Ich bin natürlich nicht dafür, daß man bei der Auswahl der Geeigneten vor den Parlamentariern Halt macht, sondern ich vertrete den Grundsatz: derjenige, der zum Beamten am besten qualifiziert ist, gleichgültig, welche Re-

ligion, welche Vorbildung, welchen Beruf er hat, ob er Parlamentarier ist oder nicht, soll es werden. Das Anrecht der Parlamentarier auf die Regierungssitze, wie es das parlamentarische System verlangt, ist aber überflüssig, wenn das durchgeführt würde, was ich mir erlaubt habe, andeutungsweise vorzutragen; und wir erreichen das Erstrebte: die Ausübung der Verwaltung durch die sachlich dazu am besten Befähigten und vermeiden die Übelstände, die mit dem Parlamentarismus verbunden sein können.

Eine Frage will ich noch kurz streifen: die Methode, in der bei uns Gesetze vorbereitet werden. Es ist zweifellos ein Übelstand, daß der Gesetzentwurf, bis er zur Vorlage im Reichstag gediehen ist, als ein strenges Geheimnis gehütet wird, von dem niemals ein Parlamentarier etwas erfahren darf. Meiner Ansicht und Erfahrung nach ist die Mitarbeit aller Interessentenkreise am wertvollsten, wenn sie sich in den frühesten Stadien betätigen können. Auch der andere Faktor der Gesetzgebung, das Parlament, sollte durch frühzeitige Mitarbeit in den Stand gesetzt werden, das Reifen von staatlichen Notwendigkeiten zu Gesetzesvorschlägen mitzuerleben, ganz im Gegensatz zu der heutigen Methode, die den Reichstag zwingt, einen Gesetzesvorschlag eher anzunehmen als die Botschaft, die von einer neutralen Macht an die andere abgegeben wird, denn als einen Vorschlag, der zwei Körperschaften berührt, von denen jeder Teil eines Ganzen ist, und die nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten sollen.

Reformen dieser Art würden es unmöglich machen, den Parlamentarismus als einziges Mittel zur Verbesserung unserer Regierungspraxis anzupreisen. Das Argument, daß man ihn brauche, um den Verwaltungsbeamten von Vorgesetzten und Karriererücksichten unabhängig zu machen, ist gleichfalls nicht durchschlagend. Das Parlament ist ein ganz ausgezeichnetes und unentbehrliches Mittel der **Kontrolle der Verwaltung**; es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn dieses Kontrollmittel verschwände, d. h. wenn das Parlament nicht mehr Kontrollorgan, sondern das Organ wäre, in welchem sich alle Macht kristallisiert. Aber die Unabhängigkeit des Beamten kann der Parlamentarismus nicht erzeugen, denn er setzt an die Stelle der Abhängigkeit vom Vorgesetzten die Abhängigkeit von der **Parteidoktrin** und vom **Parteikörper**.

Das führt uns zu einem anderen wichtigen Einwand gegen das parlamentarische System: zur Abhängigkeit des Parlaments vom Wähler. Es gibt nichts Konservativeres als die Partei; jede Parteimaschinerie ist neuen Ideen unzugänglicher als der konservativste



Hochtory. Sie können das leicht an einem Beispiel sehen. Wir hatten in voriger Woche eine Nachwahl in Bautzen; die erste Wahl, bei der der Burgfrieden nicht innegehalten wurde. Die Zahl der Wähler war von 36000 auf 22000 zurückgegangen; wenn man die abgegebenen Stimmen nach Parteien gruppiert, so findet man, daß nur ganz unwesentliche Abänderungen stattgefunden haben. Im großen und ganzen zeigt das Wahlresultat eine geradezu lächerliche Übereinstimmung des Abstimmungsresultats mit dem vom Jahre 1912. Das ist doch ein sprechender Beweis dafür, daß das Gewaltige, was wir erlebt haben, die politischen Parteien jedenfalls äußerlich nicht stark beeinflußt hat. Und wenn Sie prüfen, was sich in diesem Kriege unter den staatsrechtlichen Faktoren am meisten geändert hat: die Krone, die Regierung oder die Parteien — dann werden Sie finden, daß die Krone und daß die Regierung sich geändert und gelernt haben und manche Anklänge eines neuen Geistes verraten, während man am allerwenigsten vom Geist von 1914 bei den parlamentarischen Parteien wahrnehmen kann.

Ich habe ja lange genug als sozialdemokratischer Redakteur mit dem Parteileben zu tun gehabt und darf mir darüber ein Urteil gestatten. Und dieses Urteil lautet: je unbeschränkter das Wahlrecht ist, je freier sich das Versammlungs- und Verwaltungsleben abspielt, desto schwieriger ist es, die Wählerschaft auf neue Erfordernisse politischer, sozialer und wirtschaftlicher Art einzustellen, weil über den politischen Grundsätzen die Anforderungen politischer Taktik immer zu kurz kommen. Der Parteiapparat hat auch sonst noch allerlei unangenehme Dinge an sich: er fördert jede Demagogie; es gibt da den Kampf um die Krippe und sonstige Dinge, auf die ich hier nicht näher eingehen will. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß der Parteiapparat das schwerfälligste ist, das im politischen Leben eine Rolle spielt. Selbst wenn ein Parteikörper ins Sterben kommt, stirbt er jahrzehntelang, seine Wesensänderungen gehen aber immer ganz allmählich vor sich.

Wir stehen darum vor folgender Situation: Entweder ignoriert das Parlament die notwendigen Ergebnisse der Starrheit und Unbeweglichkeit der Wählermassen, dann fällt der Vorteil des parlamentarischen Systems, daß es eine annähernde Übereinstimmung zwischen Regierungsmaßnahmen und Willen der Volksmehrheit darstellt, dahin; oder aber das Parlament richtet sich nach dem Willen der Wähler; dann ist das Resultat: Schwerfälligkeit, mangelnder Reformeifer, Sterilität des Parlaments und natürlich auch der auf dem Parlament aufgebauten Verwaltung und Regierung.

Den wichtigsten Grund gegen das parlamentarische System sehe ich aber in dem Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Politik. *Parlamentarismus* und *Manchestertum* sind *Geschwister*, jedenfalls sind sie sehr nahe miteinander verbunden, und zwar nicht nur historisch, sondern auch ihrer inneren Verwandtschaft nach. Die Blütezeit des Parlamentarismus, die Zeit der großen politischen Führer in England und Frankreich, war die Zeit des Manchestertums.

Ich bitte Sie nun, sich folgendes zu vergegenwärtigen: Die Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Art, die der Krieg uns zur Lösung hinterläßt, sind riesenhaft. Ich will ein paar davon anführen und beginne beim *finanziellen* Problem.

Wieviel Steuern haben wir nach dem Kriege aufzubringen? Nach den Berechnungen Kuczynskis sind es 13 Milliarden, nach Prof. Eulenburg 18—20 Milliarden. Da der Krieg noch lange nicht zu Ende ist, und noch große Ausgaben für die Anpassung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens an die Verhältnisse nach dem Kriege erforderlich sein werden, so glaube ich, daß man der Wahrheit am nächsten kommt, wenn man sich näher an 20 Milliarden als an 10 Milliarden hält; es kommt ja dabei auf ein paar Milliarden nicht an. Ich bitte nur sich zu vergegenwärtigen, daß man unser Volkseinkommen vor dem Kriege mit 36 Milliarden eingeschätzt hat, und daß wir Steuern aufbringen sollen, die zirka die Hälfte unseres früheren gesamten Volkseinkommens betragen. Das ist das finanzielle Problem.

Dann das *wirtschaftliche*. Unser Welthandel ist zunächst zerstört, und wo unsere Agenten saßen, da sitzen jetzt die Amerikaner und Engländer. Dieses Kriegsziel haben sie wohl vollkommen erreicht, wenn der Friede kommt. Wir können also nicht damit rechnen, daß unsere Ein- und Ausfuhr in Höhe von 21 Milliarden auch nur annähernd erreicht werden kann. Dazu kommt die Frachtraumnot, die Valutafrage, das Fehlen von Rohstoffen und vielleicht die Monopolisierung der wichtigsten unter ihnen durch unsere heutigen Feinde. Wir werden daher wahrscheinlich genötigt sein, diesen weltpolitischen Verschiebungen durch eine Art von Autarkie unter Anlehnung an den östlichen Nachbar und in der Hauptsache aufgebaut auf dem Ertrag des deutschen Bodens Rechnung zu tragen. Dazu aber vergegenwärtigen Sie sich bitte die weitere Tatsache, daß wahrscheinlich, wenn der Krieg zu Ende ist, unserer Landwirtschaft infolge der Verluste, die durch den Krieg entstanden sind, infolge der Abwanderung vom Lande in die Stadt und in die Munitionsfabriken, durch das

Fehlen der Wanderarbeiter aus Galizien, Polen und Rußland, Millionen von Arbeitskräften fehlen. Dabei sind wir gezwungen, ungeheuer intensiv zu arbeiten, wenn wir unser Volk im wesentlichen vom Ertrag der eigenen Scholle erhalten wollen. Das ist das wirtschaftliche Problem.

Und nun kommt dazu das soziale Problem. Ungeheuere Einkommensverschiebungen haben stattgefunden, die bedenklich sind nicht nur wegen der Tatsache an sich, sondern auch deshalb, weil es in vielen Fällen doch sehr fragwürdige Elemente sind, die durch die Kriegsgewinne in die Schicht der Kapitalisten hineingekommen sind; bedenklich in sozialer sowohl als auch in wirtschaftlicher Beziehung. Die Kosten dieses Krieges hat in allererster Linie der Mittelstand zu tragen. Das Preisniveau mit seinen heute noch ganz unberechenbaren Konsequenzen hat für alle Festbesoldeten ganz unerträgliche Zustände gezeitigt. Sehr unerfreulich sind auch die Lohnverhältnisse, die in manchen Kriegsindustrien herrschen mit ihren sozialen Folgeerscheinungen.

Ein viertes, das ethische Problem, kommt hinzu, entstanden aus der moralischen Verwilderung mancher Bevölkerungsschichten in der Heimat, aus dem Einfluß des Krieges auf die Soldaten, das heißt auf 8 oder 10 Millionen Menschen, die vier Jahre draußen liegen, die alle möglichen ungünstigen Einflüsse auf sich einwirken lassen müssen, über deren Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit wir nichts wissen; aus der Psyche der Kriegsbeschädigten; mit einem Wort: aus der Außerkraftsetzung der Bergpredigt, wie sich ein Engländer treffend ausgedrückt hat.

Vor uns stehen jedenfalls riesengroße Aufgaben, die allein mit den Ruf nach der Rückkehr der glorreichen Verhältnisse, wie wir sie vor dem 1. August 1914 hatten, und mit dem Ruf nach Wiederherstellung des freien Handels, hinter dem sich dieses Streben versteckt, nicht gelöst werden können. Auch der Ruf nach Kriegsentschädigung, der am lautesten bei denen erschallt, die am meisten am Kriege verdient haben, ist keine Lösung der Fragen. Ich meine, wenn das Parlament den Beweis für seine Regierungsfähigkeit erbringen wollte, dann sollte es sich auf ein großzügiges wirtschaftliches und soziales Programm einigen, das nach dem Kriege erfüllt werden und die Lösung der vorstehend skizzierten Aufgaben bringen müßte. Aber ich stelle an alle hier anwesenden Parlamentarier die Gewissensfrage, ob sie nicht mit mir darin übereinstimmen, daß das Parlament dieses Programm nicht schaffen kann, weil politische und

Parteiinteressen bei der Beurteilung dieser Fragen viel zu sehr durcheinander laufen. Und deshalb wird nicht das Parlament, sondern die Regierung hier voranzugehen haben; das Parlament kann dabei nur mitarbeiten. Ich bin überzeugt, daß dies eine sehr wertvolle Mitarbeit ist, aber ich glaube nicht daran, daß aus dem Parlament heraus, ohne daß die Beamtenregierung entsprechende Vorschläge macht, der Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens erfolgen kann.

Die Zukunft wird dem Staat — mag man noch so sehr zetern über den sogenannten Staatssozialismus und alle ähnlichen Dinge, die mit dem Krieg verbunden sind — wirtschaftliche Aufgaben in einem Umfange stellen, wie sie bisher nie dagewesen sind.

Zur Lösung dieser wirtschaftlichen Aufgaben halte ich eine Regierung, welche aufgebaut ist auf dem System des Parlamentarismus, für weniger geeignet als das heutige Regierungssystem, weil der Einfluß der politischen Doktrin und der Weltanschauung, d. h. des Parteiinteresses immer nachteilig auf die Lösung wirtschaftlicher Fragen einwirkt. Hier kann sich der sachverständige und unabhängige Beamte viel eher von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen, als der Politiker; der Beamte ist auch freier vom Interessenteneinfluß als die politische Partei und das parlamentarische System.

Bismarck, der ja Machtfragen zu beurteilen verstand, hat diesen Konflikt zwischen Parteiinteressen und Wirtschaftsfragen, der sich immer einstellt, wenn das Parlament sich mit Wirtschaftsfragen befaßt, dadurch zu lösen versucht, daß er für die Behandlung der Wirtschaftsfragen ein besonderes Organ schaffen wollte, den Wirtschaftsrat. Es ist bedauerlich, daß dieser Gedanke nicht zur Ausführung gelangte. Vielleicht wäre es aber jetzt an der Zeit, den Gedanken aufs neue zu erörtern. Die gestellte Aufgabe besteht darin, das Detail der Wirtschaftsfragen einem besonderen Wirtschaftsrat zur Ausführung zu überweisen, bei dessen Zusammensetzung nicht der Wille der Parteien maßgebend ist, die vielmehr auf irgendeine Weise bedingt und bestimmt wird durch die Qualifikation der Mitglieder des Wirtschaftsrates, durch ihr Amt oder ihren Beruf. Die Durchführung dieses Gedankens, gegen den es natürlich gewichtige Einwände gibt, würde wahrscheinlich der Lösung wirtschaftlicher Aufgaben sehr zustatten kommen, zugleich aber auch dem Parlamentarismus selbst, denn sie würde eine Politisierung des Parlamentarismus und die Befreiung des Parlaments von allen möglichen Aufgaben bedeuten, für die es eigentlich gar nicht geschaffen ist.



Ich glaube im Vorstehenden eine Anzahl Bedenken gegen das parlamentarische System geltend gemacht zu haben, die nicht ohne weiteres als unerheblich abgetan werden können. Mich erfüllt keinerlei Hochachtung vor dem obrigkeitsstaatlichen System, und ich bin nicht blind gegen die Mängel, die unserer Bureaukratie anhaften. Ich glaube nur nicht an den Gegensatz: hier Obrigkeitsstaat, hier parlamentarisches System; ich glaube vielmehr, die Kriegsfolgen nötigen uns zu einem System, das die Vorzüge des Beamtenregiments mit den Wirkungsmöglichkeiten des Parlaments verbindet. Dazu zwingt uns auch die Stellung, die die Monarchie in Deutschland besitzt, von der zu sagen ist, daß sie im Reiche wie in den Einzelstaaten, ein stärkerer Machtfaktor ist als in irgendeinem anderen Lande. Und sie kann sehr leicht in ihrer Stellung gestärkt aus dieser Weltkrise hervorgehen, wenn sie das Lassallesche Wort vom „sozialen Königtum" zur Wahrheit macht. Es wird ihr nicht an Gelegenheit dazu fehlen. Die innerpolitischen Kämpfe der jüngsten Zeit zeigen uns, daß die Monarchie die Zeichen der Zeit verstanden hat, und wenn sie konsequent an ihrer jetzigen Auffassung festhält, so wird das Resultat alles Ringens zwischen alten und neuen Kräften im Staate und im Volke zweifellos eine neue politische Machtverteilung sein, die aber eher eine Stärkung denn eine Schwächung der Machtposition der Krone bedeutet.

Zweifellos gehen wir gewaltigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kämpfen entgegen. Ich würde nichts mehr bedauern, als wenn diese Kämpfe sich unter der Formel des Kampfes um das parlamentarische System verstecken würden. Die Aufgaben, die in Riesengröße vor uns stehen, sind in erster Linie sozialer und wirtschaftlicher Art. Und was soll uns die Beschwörung der Schatten Peels und Gladstones nützen in einem Kampf, der siegreich nur zu Ende geführt werden kann im Zeichen der Stein und Friedrich List, der Rodbertus und Lassalle!

Die Verfassungsfrage in Österreich

Von Dr. Ludwig Spiegel
Professor des Staats- und Verwaltungsrechts an der deutschen Universität in Prag

Die österreichische Verfassung steht seit 50 Jahren in Geltung. Denn am 21. Dezember 1867 hat Kaiser Franz Joseph die vom Reichsrat beschlossenen Staatsgrundgesetze sanktioniert. Aber seit zwei Jahrzehnten stockt das Verfassungsleben infolge der unerfreulichen parlamentarischen Verhältnisse. Das Abgeordnetenhaus ist entweder überhaupt nicht arbeitsfähig, oder es arbeitet doch nur ruckweise, so zwar, daß sich nie mit Sicherheit berechnen läßt, ob, wann und wie eine dringende Vorlage ihre Erledigung finden wird. Bezeichnend ist in dieser Richtung die Handhabung des parlamentarischen Budgetrechts. Die Regierung muß sich vielfach mit Budgetprovi-

sorien behelfen, weil ein regelrechtes Finanzgesetz nicht immer erzielbar ist, und selbst die Zustimmung zu einem solchen Provisorium muß oft durch Zugeständnisse an verschiedene Parteien erkauft werden. Vor elf Jahren glaubte man durch eine gründliche Umgestaltung des Reichsratswahlrechts, durch Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts die parlamentarische Krankheit heilen zu können, die Hoffnung wurde aber getäuscht. Das Beste, was man bisher dem allgemeinen Wahlrecht nachsagen kann, ist, daß es unsere parlamentarischen Verhältnisse nicht verschlechtert hat, vielleicht weil sie nicht mehr schlechter werden konnten, aber besser sind sie auch nicht geworden. Im Jahre 1917 wurde der Reichsrat, welcher während der drei ersten Kriegsjahre ausgeschaltet war, wieder einberufen. Aber wenn die Regierung — entgegen der Ansicht aller Sachkundigen — angenommen hat, daß die Ereignisse des Weltkriegs die Physiognomie des Hauses verändern werden, so hat sie sich getäuscht. Wir halten genau dort, wo wir vor dem Kriege gehalten haben, und daß wir aus den Kriegserfahrungen nichts gelernt haben, ist ebenso betrübend wie bedenklich. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Verfassungsfrage immer wieder aufgeworfen wird, und daß man hofft, durch eine Änderung der Verfassung die Formel zu finden, welche alle Schwierigkeiten beseitigt und eine glückliche Zukunft des österreichischen Staates verbürgt. Will man dieser Frage Verständnis entgegenbringen, so muß man sich über die Gründe klar sein, welche zur Verfassungskrise geführt haben.

Der gegenwärtige österreichische Staat ist im Jahre 1867 dadurch entstanden, daß die Länder der ungarischen Krone (abgekürzt „Ungarn" genannt) als selbständiger Staat aus dem Kaisertum Österreich ausschieden. Man pflegt den Vorgang, der zu diesem Ergebnis geführt hat, als österreichisch-ungarischen Ausgleich zu bezeichnen, und diese Bezeichnung trifft auch insofern zu, als es sich um einen Ausgleich zwischen der das habsburgische Reich vertretenden Dynastie und Ungarn handelt. Die nichtungarischen Länder waren am Ausgleich nicht aktiv beteiligt, wenn auch ihr Schicksal durch ihn bestimmt wurde. Dem Reichsrat der nichtungarischen Länder wurde wohl Gelegenheit geboten, den Ausgleich zu kodifizieren, eine Änderung konnte er an ihm nicht vornehmen. Die Gesamtheit der nichtungarischen Länder stellte nach dem Ausscheiden Ungarns den Rest des altösterreichischen Staates dar und war nunmehr selbst ein Staat geworden. So ist der heutige österreichische Staat ein Produkt, fast möchte man sagen, ein Abfallsprodukt des Ausgleichs. Er enthält

jenes Gebiet, welches vom altösterreichischen Staat übriggeblieben ist. Man trug zunächst Bedenken, ihm überhaupt den Namen „Österreich“ zu geben, man wollte die Anwendung dieses Namens auf das Gesamtreich nicht fallen lassen und bezeichnete darum den nichtungarischen, diesseits der Leitha gelegenen Staat ganz farblos als „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“; man hätte bezeichnender sagen können, „die im Reichsrate noch vertretenen Länder“. Denn der Reichsrat war ja nach der Verfassung von 1861 als eine Gesamtvertretung aller habsburgischen Länder gedacht. Aber nachdem Ungarn von einer österreichischen Gesamtmonarchie nichts wissen wollte und es im Jahre 1868 durchsetzte, daß die Monarchie amtlich als „österreichisch-ungarische Monarchie“ bezeichnet wurde (im Gegensatz zum österreichischen Gesetz über die allen Ländern „der österreichischen Monarchie“ gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. Dezember 1867), verstand es sich gewissermaßen von selbst, daß man den nunmehr frei gewordenen Namen „Österreich“ zunächst außeramtlich und in der jüngsten Zeit auch amtlich auf den nichtungarischen Staat bezog. Die österreichisch-ungarische Monarchie stellt sich als eine Realunion dar, deren Glieder die beiden gleichberechtigten Staaten Österreich und Ungarn bilden. Sie ist also dualistisch und paritätisch gegliedert. Seit 1867 ist der Dualismus nach allen Richtungen hin ausgebaut worden. Die ungarische Politik war erfolgreich bemüht, die Selbständigkeit Ungarns und seine Unabhängigkeit vom Reich und von Österreich immer deutlicher hervortreten zu lassen. Heute kann Ungarn auf ein halbes Jahrhundert zurückblicken, welches durch einen unerhörten politischen, nationalen, wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwung gekennzeichnet ist.

Wesentlich anders hat sich das Schicksal des österreichischen Staates gestaltet. Ungarns Stärke, die Erlangung staatlicher Selbständigkeit, war zugleich Österreichs Schwäche. Das heutige Österreich ist in Wahrheit nichts anderes als der verstümmelte Kaiserstaat von ehedem, und ob die Operation, die zu dieser Verstümmelung geführt hat, nicht lebensgefährlich sein werde, darüber machte man sich im Jahre 1867 zunächst wenig Sorgen. Die Zukunft der Monarchie dachte man sich derart, daß so wie jenseits der Leitha das magyarische, diesseits des Grenzflusses das deutsche Element die Führung haben und behalten werde. Auch Ungarn hat ja seine nationalen Fragen, und sie werden sich mit der Zeit noch unangenehm fühlbar machen. Aber immerhin sind dort die Magyaren in einer äußerst günstigen Lage. Sie sind infolge ihrer Zahl und ihres Siedlungsgebietes im-



stande, den Staat zu beherrschen, sie sind die Träger jenes machtvollen Gedanken- und Gefühlskomplexes, als welcher sich das ungarische Staatsrecht darstellt, sie sind die Erben einer klugen und zielbewußten Politik, welche von Erfolg zu Erfolg geführt hat, und so ist denn Ungarn ein magyarischer Staat, das Magyarische ist die Staatssprache. In Österreich liegen die Dinge wesentlich anders. Die Deutschösterreicher bringen manche Voraussetzungen zur führenden Rolle im Staate mit. Sie sind das österreichische Kernvolk, aus deutschen Territorien ist der habsburgische Staat erwachsen, deutsch waren und sind das österreichische Stammland und die Dynastie. Die Deutschen sind auch die Träger des österreichischen Staatsgedankens, sie sind die österreichischen Patrioten schlechtweg. Die alldeutschen Strömungen, auf die man von gegnerischer Seite mit Vorliebe hinzuweisen pflegt, um die Vaterlandsliebe und Verläßlichkeit der deutschösterreichischen Bevölkerung zu verdächtigen, sind viel zu schwach und unbedeutend, als daß sie irgendwie ins Gewicht fallen könnten. Eine deutsche Irredenta gibt es nicht, und das Recht, mit den deutschen Stammesgenossen jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und die deutsche Stammes- und Kulturgemeinschaft zu pflegen, wird man den Deutschösterreichern weder bestreiten noch verkümmern dürfen. Die deutsche Sprache ist in Wahrheit die österreichische Staatssprache, wenn sie auch als solche gesetzlich nicht festgelegt ist. Alle Zentralstellen bedienen sich der deutschen Sprache im inneren und äußeren Verkehr, deutsch ist die Dienst- und Geschäftssprache des Heeres und der österreichischen Landwehr. Aber diesen Aktivposten stehen verschiedene Passivposten gegenüber. Die Deutschösterreicher sind innerhalb der Gesamtbevölkerung eine Minderheit, sie sind im Reichsrat auf Bündnisse mit Nichtdeutschen angewiesen, sie sind ferner im Staatsgebiet nicht günstig verteilt. Rein deutsch sind nur vier Länder, nämlich Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und — mit gewissen, allerdings recht unbedeutenden Vorbehalten — Niederösterreich. Die Mehrheit der Bevölkerung ist deutsch in Steiermark, Kärnten und Tirol. In den übrigen Ländern bilden die Deutschen nur eine mehr oder minder starke, wenn nicht ganz unbedeutende Minderheit. Immerhin könnte den Deutschen trotzdem die Führung nicht streitig gemacht werden, wenn die deutsche Politik jene Vorzüge aufwiese, wie wir sie an der ungarischen gerühmt haben. Tatsächlich sind aber die Deutschen unter allen Volksstämmen der Gesamtmonarchie die allerschlechtesten Politiker. Sie sind sich dessen auch meist bewußt und vermöge [illegible]

nicht dem Übel abzuhelfen. Während eine klare, folgerichtige und vor allem einheitliche deutschösterreichische Politik dringend nötig wäre, fehlt jedes dieser drei Erfordernisse. Die Deutschösterreicher machen sich die Ziele, denen sie nachstreben, nicht klar, infolgedessen ändern sie immer wieder die Richtung, die sie einschlagen, und sie vermögen es nicht, innere Gegensätze zu überwinden, selbst wenn es sich um wichtige staatliche oder nationale Fragen handelt. Sie verwenden ihre beste Kraft nicht dazu, den Gegner zu bekämpfen, sondern sie bekämpfen am liebsten und häufigsten sich selbst. Im Jahre 1897 hatte die deutschösterreichische Politik allerdings einen großen Zug, als die Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren allenthalben den furor teutonicus auslöste. Aber das war doch nur eine Episode. Jetzt im Krieg, wo eine Einigung dringend nötig wäre, ist sie weniger denn je zu erzielen. Die politischen Gegensätze unter den Deutschen sind der Hauptsache nach doppelter Art. Neben der parteimäßigen Spaltung (Konservativ-klerikale, Bürgerlich-freiheitliche, Sozialisten) macht sich in vielen Fragen auch ein regionaler oder landschaftlicher Gegensatz bemerkbar, so namentlich zwischen Alpendeutschen und Sudetendeutschen. Unter solchen Umständen haben die Deutschen die ihnen von den Vätern des Ausgleichs zugedachte Vorherrschaft in Österreich nicht behaupten können, sie haben ihre politische Macht im Laufe der Zeit immer mehr eingebüßt und erleichtern es den nichtdeutschen Nationalitäten bei jeder Gelegenheit, die Regierung, die immer auf der Suche nach einer Mehrheit ist, für sich zu gewinnen. Aber allerdings finden sich die Nichtdeutschen meist nur dann einträchtig zusammen, wenn es gilt, die deutschen Ansprüche zu bekämpfen oder die Staatseinheit zu lockern, nicht aber, wenn die Autorität und der Einfluß des Staates gestärkt werden soll, und darum sind auch sie nicht in der Lage, die politische Führung zu übernehmen oder dauernd zu behaupten. So kann man denn sagen, daß der österreichische Staat seinen politischen Schwerpunkt noch nicht gefunden hat. Die unausgesetzten Schwankungen des Gleichgewichts bedeuten für ihn eine ernste Gefahr.

Im vorstehenden wurde das Hauptgewicht auf die nationalen Gegensätze gelegt. Österreich ist ja das Muster eines Nationalitätenstaats, es ist ein polyglotter Staat. Dennoch würde man irren, wollte man hierin allein oder auch nur in erster Linie die Quelle jener Schwierigkeiten erblicken, mit denen es zu kämpfen hat. Nicht aus verschiedenen Nationalitäten, sondern aus verschiedenen Ländern ist Österreich erwachsen. Es ist also seiner geschichtlichen Entwicklung

nach ein Länderstaat, und die nationale Frage besteht nicht bloß darin, daß Länder verschiedener Nationalität zu einem Staate vereinigt sind, sondern sie findet sich vielfach schon in aller Schärfe innerhalb des einzelnen Landes. Das primäre Problem ist das Länderproblem, welches sich allerdings mit dem nationalen nicht nur kreuzt, sondern in vielfacher Weise verknüpft und verknotet. Seit dem Ausscheiden Ungarns besteht Österreich aus 17 Ländern („Kronländer"), welche eine ausgedehnte Selbstverwaltung entfalten. In jedem Lande wird ein Landtag gewählt, welcher selbst wieder zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landes einen Landesausschuß bestellt. Der Landtag ist nicht bloß Selbstverwaltungsorgan, sondern er beteiligt sich auch an der Gesetzgebung. Die Staatsgesetzgebung ist keine einheitliche. Den Reichsgesetzen, welche mit Zustimmung des Zentralparlaments, des Reichsrats, erlassen werden, stehen die Landesgesetze gegenüber, welche der Zustimmung je eines Landtags bedürfen. Der Idee nach ist das Bereich der Landesgesetzgebung größer als das der Reichsgesetzgebung. Dieser sind nur bestimmte Gegenstände zugewiesen, während alles das, was der Reichsgesetzgebung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, der Landesgesetzgebung zufällt. Der Reichsrat leistet also gemessene, der Landtag ungemessene Gesetzgebungsarbeit. In Wahrheit ist aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Der Reichsgesetzgebung ist eben so viel und so Wichtiges zugewiesen, daß für die Landesgesetzgebung nicht allzu vieles und nicht allzu Wesentliches übrigbleibt. Tatsächlich tritt die Landesgesetzgebung an Umfang und Bedeutung wesentlich hinter die Reichsgesetzgebung zurück; das Schwergewicht der gesetzgeberischen Arbeit ruht im Mittelpunkt des Staates. Auf der anderen Seite erfährt die Verwaltungstätigkeit des Landesausschusses eine wesentliche Verstärkung dadurch, daß ihm auch die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und, wo es zwischen Gemeinde und Land noch die Zwischenstufe des Bezirksverbandes gibt, auch der Bezirksverwaltung zugewiesen ist. Es gibt im Hinblick darauf in Österreich zwei Verwaltungssysteme, der Staatsverwaltung tritt in jedem Lande ein förmliches System der autonomen Verwaltung gegenüber. Die Spitze der Pyramide bildet die Landesverwaltung, die breite Basis die Gemeindeverwaltung. Die autonome Verwaltung wird wohl von der Staatsverwaltung beaufsichtigt, aber der Staatsaufsicht sind in doppelter Hinsicht Schranken gezogen. Der Landesverwaltung gegenüber ist sie nämlich auf ein Mindestmaß beschränkt, und in Beziehung auf die Gemeinde- und Bezirksverwaltung konkurriert sie mit der

Landesaufsicht. So erfreut sich denn die autonome Verwaltung der allergrößten Freiheit; sie kann sich nach allen Richtungen hin entfalten, und sie droht der Staatsverwaltung über den Kopf zu wachsen. Seit Beginn des Verfassungslebens steht in Österreich die große Streitfrage des Zentralismus und des Föderalismus zur Erörterung. Die Deutschen sind (mit gewissen Vorbehalten) die Zentralisten, die Nichtdeutschen die Föderalisten. Tatsächlich hat sich nun die Verfassung auf den Boden des Zentralismus gestellt, Österreich ist als Einheitsstaat konstruiert. Dem Föderalismus sind in der Dezemberverfassung nur schwache Zugeständnisse gemacht, er ist hier in der Hauptsache zum Autonomismus abgeschwächt worden. Den Ländern wurde ein großes Maß von Autonomie — wie man Landesgesetzgebung und territoriale Selbstverwaltung in nicht ganz einwandfreier Weise zusammenfassend zu nennen pflegt — zugestanden. Diese Autonomie soll sie mit dem staatsrechtlichen Zentralismus, der der politische Grundgedanke der Verfassung ist, versöhnen, und zwar ist die Autonomie für alle Länder die gleiche. Während Ungarn asymmetrisch konstruiert ist — Kroatien und Fiume unterscheiden sich gerade in bezug auf die Autonomie von dem Hauptland, von Ungarn im engeren Sinne —, finden wir diesseits der Leitha einen symmetrischen Aufbau. Die Länder weisen die denkbar größten Verschiedenheiten auf in geographischer, geschichtlicher, wirtschaftlicher, nationaler, kultureller und politischer Hinsicht, sie unterscheiden sich voneinander in bezug auf ihre Größe und auf die Dichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, aber ihr rechtliches Verhältnis zum Staate und das Maß ihrer Selbstverwaltung ist trotzdem das gleiche. Im Jahre 1861 hat jedes Land seine besondere Verfassung erhalten, aber die einzelnen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen stimmen in allen Hauptpunkten miteinander sachlich und wörtlich überein. Wir haben die wesentlichen staatsrechtlichen Verschiedenheiten der Landesordnungen so ziemlich erschöpft, wenn wir feststellen, daß die Landesgesetzgebung von Tirol und Vorarlberg den übrigen Landesgesetzgebungen dadurch überlegen ist, daß sie sich — als Landesverteidigungsgesetzgebung — auch auf militärrechtliches Gebiet erstreckt, und daß Triest, welches zugleich Stadt und Land ist, nicht noch neben dem Stadtrat einen Landtag wählt, sondern daß hier der Stadtrat zugleich die Stellung eines Landtags hat. Diese beiden Besonderheiten vermögen an dem Gesamturteil über die Struktur des Staates selbstverständlich nichts zu ändern. Wenn nun heute das Länderproblem aufgeworfen wird, so kann es sich dabei zunächst

um ein Doppeltes handeln. Das rechtliche Verhältnis der Länder zum Staat kann eine Änderung erfahren unter Beibehaltung der symmetrischen Konstruktion. Oder es kann an die Stelle der gleichmäßigen Behandlung der Länder (der Uniformität) eine individuelle Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse treten, so daß sich die Beziehungen der verschiedenen Länder zum Staate verschieden gestalten. Es kann aber auch das Länderproblem noch radikaler angefaßt werden. Man kann die großen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Ländern bestehen, zum Anlaß nehmen, um die Länder selbst neuzugestalten, so zwar, daß an die Stelle des bisherigen Ländersystems ein neues gesetzt wird. Nach einer dieser drei Richtungen verläuft jeder Verfassungsplan, der in Österreich auftaucht.

Die kurz vor Kriegsausbruch ins Leben gerufene „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht" hat nun das österreichische Grundproblem der verfassungsrechtlichen Stellung der Kronländer zum Gegenstand einer Rundfrage an die Lehrer des Staats- und Verwaltungsrechts an den österreichischen Hochschulen gemacht und das Ergebnis im November 1916 der Öffentlichkeit unterbreitet. Von den Gutachtern wurde eine Antwort auf die Frage erwartet, „ob die Autonomie der Länder als historischer Individualitäten fort- oder rückgebildet, oder ob sie gänzlich beseitigt werden und welche Änderung der Organisation vorgeschlagen werden soll". Es handelt sich also um die erste und dritte der oben angedeuteten Möglichkeiten, während eine individuelle Behandlung der einzelnen Länder offenbar nicht ins Auge gefaßt wurde. In der Tat bewegen sich auch die 14 Gutachten, welche in dem als „Länderautonomie" bezeichneten Heft der genannten Zeitschrift (zunächst als Sonderheft, dann als 1. und 2. Heft des 3. Bandes behandelt) vereinigt sind, in dem von der Redaktion ausgesteckten Rahmen. Sämtliche Länder werden von den Gutachtern gleichmäßig behandelt, die symmetrische Konstruktion des österreichischen Staates wird nicht angetastet. Das Unternehmen der Wiener Zeitschrift ist gewiß sehr löblich, der Gedanke, die akademischen Fachmänner zu Worte kommen zu lassen, muß gerade in Österreich, wo die wissenschaftliche Arbeit nicht allzu hoch gewertet zu werden pflegt, lebhaft begrüßt werden; leider hat aber die Schriftleitung selbst die Bedeutung der Rundfrage dadurch herabgedrückt, daß sie sich an der Beantwortung nicht beteiligt hat. Seltsamerweise haben weder die Mitherausgeber Bernatzik und Menzel noch der Redakteur Kelsen Beiträge geliefert. Die Wiener Universität hat trotzdem nahezu die Hälfte der Mitarbeiter (sechs) gestellt, zwei von ihnen

(Hernritt, Tezner) sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, einer (der Slovene Zolger) ist bei dem letzten Regierungswechsel Minister geworden, und ein anderer (Laun) ist gleichzeitig als staatsrechtlicher Fachmann dem Ministerratspräsidium zugeteilt worden. Daraus geht hervor, daß es sich nicht bloß um ein Werk der gelehrten Zunft handelt, sondern daß auch Verwaltung und Justiz daran teilhaben. Die größere Hälfte der Gutachten (acht) entstammt der in Österreich sogenannten „Provinz". Aber auch hier zeigen sich bedenkliche Lücken. So sind die tschechische Universität in Prag und die Krakauer Universität ganz unvertreten. Es fehlen mithin auf deutscher, tschechischer und zum Teil auch auf polnischer Seite gerade die repräsentativen Männer. Die deutsche Universität in Prag ist durch ihre beiden Fachmänner vertreten, ebenso gehören zwei Fachmänner (ein Pole und ein Ruthene = Ukrainer) der Lemberger Universität an, je einen Fachmann haben die Universitäten Graz, Innsbruck und Czernowitz und die tschechische technische Hochschule in Brünn beigestellt.

Die Gutachten haben nun aber selbst wiederum den Anstoß zu einer kleinen Literatur gegeben. In Tagesblättern und Fachzeitschriften wurden sie kritisch besprochen, in übersichtlicher und abschließender Weise hat Rauchberg, der selbst zu den Gutachtern gehört, über die Ergebnisse der Enquete berichtet (Österr. Ztschr. f. öff. R., 3. Bd. S. 282 ff.). Er stellt hierbei fest (S. 305), daß die meisten Gutachten in einer Reihe von wichtigen Punkten übereinstimmen. Für uns ist zunächst von Interesse, daß sich eine überwältigende Mehrheit für die Berichtigung der Grenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung im Sinne des Vorrangs der Reichsgesetzgebung und für die Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Selbstverwaltung ergibt. Gegenwärtig besteht in Österreich, insofern das Verhältnis von Reichs- und Landesgesetzgebung in Betracht kommt, ein Zustand, der zutreffend als Gesetzesanarchie bezeichnet werden kann. Die Gesetzeskraft des Landesgesetzes ist keine andere und insbesondere keine schwächere als die des Reichsgesetzes. Landesgesetze können in das Gebiet der Reichsgesetzgebung ebenso eingreifen wie Reichsgesetze in das Gebiet der Landesgesetzgebung. Die Zuständigkeitsgrenzen der einen wie der anderen Gesetzgebung sind nicht genügend klar — und vielfach auch nicht sachentsprechend — abgesteckt. Ein Zusammenarbeiten von Reichs- und Landesgesetzgebung ist häufig notwendig und trotzdem nicht erzielbar. Sogenannte „Reichsrahmengesetze" bedürfen der landesgesetzlichen Durchführung, und diese wird

ihnen, sei es überhaupt nicht, sei es doch nur mit großer Verspätung, zuteil. Aber auch insoweit die Landesgesetzgebung äußerlich gut funktioniert, lohnt sie sehr häufig die Mühe nicht, die sie verursacht. Die Landesgesetze der verschiedenen Länder stimmen oft wörtlich miteinander überein, und insofern sie voneinander abweichen, ist der Grund seltener in den besonderen Bedürfnissen oder Verhältnissen des betreffenden Landes als in Zufälligkeiten der parlamentarischen Verhandlung zu suchen. Dem unleugbaren Bedürfnisse einer Vereinheitlichung des Rechts, welches sich je länger desto mehr fühlbar macht, steht die Zersplitterung der Gesetzgebung in 17 Partikelchen im Wege. Sicherlich läßt sich auch manches zugunsten der Landesgesetzgebung anführen. Gewiß kann mancher glückliche Gedanke auch in einem kleinen Lande geboren werden und hier in einem Landesgesetze zum Ausdruck kommen, um dann seine werbende Kraft nach anderen Ländern hin zu betätigen, es kann auch die Landesgesetzgebung eine zweckentsprechende Anpassungsarbeit leisten, indem allgemeine Grundsätze in einer den Besonderheiten des Landes Rechnung tragenden Weise ausgestaltet und durchgeführt werden. Allein maßgebend ist doch nicht das, was geschehen kann, sondern was tatsächlich geschieht. Und in dieser Hinsicht ist es doch von großer Bedeutung, daß eine Reihe von fachmännischen Gutachten vorliegt, welche bezeugen, daß die Landesgesetzgebung der ihr zugedachten Aufgabe nicht gewachsen ist oder sie wenigstens nicht in befriedigender Weise erfüllt. Die Erfahrungen, die wir in Österreich mit der Landesgesetzgebung gemacht haben, zeigen deutlich, daß die Nachteile der Rechtszersplitterung und die Reibungswiderstände, welche die Gesetzesanarchie im Gefolge hat, so sehr im Vordergrunde stehen, daß mit ihnen verglichen die Vorteile einer mosaikartigen Gestaltung der gesetzlichen Anordnungen nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse der einzelnen Länder herzlich unbedeutend sind. Zu den technischen Nachteilen des gegenwärtigen Zustandes kommt nun aber noch der politische hinzu, daß das kraftvolle Auftreten des Staates durch jede Dezentralisierung und so insbesondere durch die Dezentralisierung der Gesetzgebung geschwächt wird. Gerade in Österreich ist eine Stärkung aller zentralistischen Einrichtungen eine unbedingte Staatsnotwendigkeit. Die staatsfeindlichen Elemente sind nicht im Mittelpunkt, sondern an der Peripherie des Staates zu finden. Soll sich der Staat behaupten können, so muß er über die nötige Autorität verfügen, so muß insbesondere das Reichsrecht nicht nur — wie es schon bisher der Fall ist — tatsächlich, sondern auch rechtlich die

Führung haben und dem Landesrecht vorgehen. In gleicher Weise kommen, wie kaum näher ausgeführt zu werden braucht, sowohl technische wie politische Gesichtspunkte für das Verhältnis von Staats- und Selbstverwaltung in Betracht. Durch eine wirksame Staatsaufsicht kann ebenso die Güte der Selbstverwaltung gehoben wie die Gefahr beseitigt werden, daß die Machtmittel der Selbstverwaltung im staatsfeindlichen Sinne ausgenutzt werden.

Es wurde schon angedeutet, daß die vorliegenden Gutachten nicht etwa als doktrinär-theoretische Äußerungen gewertet und darum — vernachlässigt werden dürfen, sondern daß sich in ihnen zugleich auch die Anschauungen des höheren Beamtentums aussprechen. Die Frage einer Neugestaltung Österreichs hat seit Kriegsbeginn alle staatstreuen Kreise in Wien und in der Provinz beschäftigt, unzählige Denkschriften und Entwürfe sind in kleineren und größeren Zirkeln verfaßt worden, schließlich hat auch die Regierung den ihr zugekommenen Stoff verwertet und den Entschluß gefaßt, die Vorbedingungen für ein gedeihliches Verfassungsleben durch ein Oktroi der im Staatsinteresse notwendigen Maßnahmen zu schaffen. Diese Maßnahmen bewegten sich aber gerade in jener Richtung, welche die Mehrheit der Gutachten einschlägt, und die den Ansichten entspricht, welche in der österreichisch gesinnten Bevölkerung vorherrschen. In zwölfter Stunde ist aber der Reformplan — aus noch nicht genügend aufgehellten Gründen — von der Regierung selbst fallen gelassen worden, man hat sich dazu entschlossen, den Reichsrat ohne irgendwelche Bürgschaften einzuberufen. Bald darauf ist in der inneren Politik ein neuer Kurs genommen und dadurch auch die Behandlung der Verfassungsfrage in ein anderes Fahrwasser gelenkt worden. Das Gutachtenheft der Wiener Zeitschrift entspricht darum, wenn es auch seinen inneren Wert sicherlich behält, nicht mehr der augenblicklichen politischen Lage, es ist ein geschichtliches Dokument, welches die Stimmung wiedergibt, die in den ersten Kriegsjahren in den deutsch-zentralistischen Kreisen Österreichs geherrscht hat, es enthält einen denkwürdigen Versuch, den Weg zu zeigen, den eine ausschließlich im österreichischen Interesse gelegene Reform der staatlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs gehen muß. Seit dem Zusammentritt des Reichsrats kämpfen aber in der Verfassungsfrage österreichische und antiösterreichische Bestrebungen gegeneinander. Was man heute in Österreich als Verfassungsfrage bezeichnet, ist nicht die Frage, wie die österreichische Verfassung gestaltet, sondern ob Österreich überhaupt erhalten werden soll; es handelt sich nicht mehr bloß um

die Verfassung des (gegebenen) österreichischen Staates, sondern um den österreichischen Staat selbst. Diesem Staat wurde seit dem Zusammentritt des Reichsrates in der denkbar entschiedensten Weise von den Tschechen der böhmische Staat entgegengesetzt, nach dessen Bedürfnissen es sich überhaupt bestimmen soll, ob und inwieweit neben (oder gar über) ihm noch ein österreichischer Staat bestehen kann und soll. Indem wir nun der Verfassungsfrage in dieser ihrer neuesten Gestalt nähertreten wollen, werden wir von selbst dazu gedrängt, die bisherige schematische Behandlung der österreichischen Länder aufzugeben und der eigentümlichen inneren Struktur des Staates unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die formal-juristische Zerlegung des Staates in 17 gleichmäßig organisierte „Kronländer" ist keineswegs geeignet, die geschichtlich-politische Gestaltung Österreichs zum Ausdruck zu bringen. Geschichtlich ist die Monarchie aus drei Ländergruppen erwachsen, aus den altösterreichischen, den böhmischen und den ungarischen Ländern. Im Jahre 1526 sind die in Altösterreich herrschenden Habsburger auch Könige von Böhmen und Ungarn geworden. Zu diesen Ländergruppen sind am Ausgang des 18. Jahrhunderts Galizien (1772), Bukowina (1775) und Dalmatien (1797, neuerlich 1814) hinzugekommen. Von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ist die Erwerbung von Salzburg (1805) und Krakau (1846). Nachdem die ungarische Ländergruppe staatsrechtliche Selbständigkeit erlangt hat, kann man im österreichischen Staate — historisch-politisch — vier Ländergebiete unterscheiden: die altösterreichischen Länder mit Hinzurechnung von Salzburg und Bukowina, die böhmischen Länder, Galizien nebst dem ihm einverleibten, somit der Kronlandseigenschaft entbehrenden Krakau und Dalmatien. Das politische Problem des österreichischen Staates ist darin gelegen, diese vier Gebiete iu einem staatlichen Ganzen zu verschmelzen. Die altösterreichischen Länder sind nicht nur geschichtlich das Stammgebiet, sondern sie sind auch politisch der Kern des Staates. Ihre Zugehörigkeit zum Staate ist nicht problematisch, mögen sich auch immerhin Abgrenzungsfragen znfolge der kriegerischen Ereignisse ergeben. Als Teilprobleme kommen daher nur in Betracht die böhmische, die galizische und die dalmatinische Frage. Aber diese drei Fragen sind durchaus nicht gleich zu werten. Weder die galizische noch die dalmatinische Frage kann für sich allein beurteilt und gelöst werden. Was Galizien betrifft, so ist es anläßlich der Teilung Polens an Österreich gekommen, die Wiedererrichtung des polnischen Staates hat denn auch die galizische Frage wieder

auf die Tagesordnung gebracht. Entweder wird Galizien mit diesem polnischen Staat verbunden werden, oder es wird doch wenigstens innerhalb des österreichischen Staates, wie das Kaiser Franz Joseph kurz vor seinem Hinscheiden angekündigt hat, eine staatsrechtliche Sonderstellung erhalten. In jedem Falle steht die galizische Frage mit internationalen Problemen in so enger Verbindung, daß sie nicht ausschließlich vom österreichischen Standpunkt aus behandelt werden kann. Auf ihre Erörterung muß darum in diesem Zusammenhang verzichtet werden, ohne daß natürlich ihre Bedeutung für alle übrigen Verfassungsfragen geleugnet oder verkannt werden darf. Ähnlich verhält es sich nun aber auch mit Dalmatien. Auch die dalmatinische Frage ist in einen größeren Zusammenhang einzuordnen. Auf Dalmatien werden von der ungarischen Krone Ansprüche erhoben, indem seine Vereinigung mit dem zum ungarischen Staate gehörigen Königreiche Kroatien-Slavonien gefordert wird. Handelt es sich dabei mehr um einen akademischen Streitfall zwischen den beiden Staaten der Monarchie — denn irgendwelche ernste Schritte zur Geltendmachung seines Reinkorporierungsanspruchs hat Ungarn bisher nicht unternommen —, so sind Österreich und Ungarn in gleicher Weise an der Frage des südslawischen Staates interessiert, dessen Rückgrat das „dreieinige Königreich" Kroatien-Slavonien-Dalmatien bilden würde, und an welchem überdies die slovenischen Gebiete Österreichs, ferner die seit 1878 beziehungsweise 1908 zur Monarchie gehörigen Länder Bosnien und Herzegowina, endlich Serbien und Montenegro beteiligt wären. Anderseits wird aber Dalmatien als Adrialand mit zum Teil italienischer Bevölkerung möglicherweise auch durch die austro-italienische Auseinandersetzung betroffen. So gelangen wir auch da auf allen Seiten zu internationalen Problemen, die wir hier nicht aufrollen können. Im Gegensatz dazu hat die böhmische Frage ganz und gar innerösterreichischen Charakter, sie ist keine europäische, sondern ausschließlich eine Binnenfrage. Wenn man auch ihr einen internationalen Charakter aufzudrängen versucht, so liegt darin ein Übergriff, der, soweit es an uns liegt, aufs schärfste zurückgewiesen und bekämpft werden muß.

Böhmen ist, wie schon erwähnt, gleichzeitig mit Ungarn an die Habsburger gekommen. Erzherzog Ferdinand von Österreich wurde hüben wie drüben zum König gewählt. Man sollte also meinen, daß die böhmische und die ungarische Verfassungsgeschichte gleichmäßig verlaufen. Tatsächlich ist dem nicht so. Ungarn hat von allem Anfang an einen solchen Vorsprung, daß Böhmen, so sehr es sich darum



bemüht, mit ihm niemals gleichen Schritt halten kann. Die Tragik der böhmischen Geschichte liegt in diesem Wettlauf, der immer wieder mit einer Niederlage Böhmens endet und trotzdem niemals aufgegeben wird. Diese merkwürdige Erscheinung hat verschiedene Gründe, von denen nur die beiden staatsrechtlich bedeutsamsten hervorgehoben werden sollen. In Ungarn waren die Habsburger Wahlmonarchen, und selbst die Habsburg-Lothringer verdanken ihre Berufung auf den ungarischen Thron dem zu ihren Gunsten ausgeübten Wahlrecht der Stände. Die pragmatische Sanktion Karls VI. wurde in Ungarn in die Form eines Gesetzes umgegossen, so daß es sich nicht eigentlich um den Beitritt zu einem Hausgesetz, sondern um ein selbständiges Staatsgesetz handelte. Es wurde nicht die Thronfolgeberechtigung des habsburgischen Kognaten anerkannt, sondern das ständische Königswahlrecht zugunsten dieser Kognaten ausgeübt. So wird die Erbmonarchie im ungarischen Staatsrecht — auch heute noch — von Rechts wegen als eine Episode aufgefaßt, welche dem Grundsatz des Königswahlrechts keinen Abbruch tun könne. Ganz anders in Böhmen, welches schon zur Zeit der Luxemburger ein Erbreich mit weiblicher Notthronfolge war. Hier waren die Habsburger und sind die Habsburg-Lothringer Erbmonarchen, und sie haben hier infolgedessen eine viel gefestigtere Rechtsstellung, sie können mit viel größerer Entschiedenheit und Tatkraft vorgehen als jenseits der Leitha. Zwar wurde, wie gesagt, Erzherzog Ferdinand auch in Böhmen zum König gewählt. Aber diese Wahl bezog sich, wie später authentisch festgestellt wurde, bloß auf seine eigene Person. Als Gemahl der Königin Anna wurde er zum König gewählt und angenommen, aber Anna selbst hatte auf Grund des böhmischen Staatsrechts ein unbestreitbares Thronfolgerecht, sie war die Erbin des Königreichs Böhmen, und sie hat das Königreich auf ihre Nachkommen, die Habsburger und Habsburg-Lothringer, vererbt. Damit steht es im Zusammenhang, daß die pragmatische Sanktion in Böhmen eine ganz andere Behandlung erfahren hat als in Ungarn. Dort handelte es sich um ein Zugeständnis, das die Krone erst erwirken mußte, hier um die Anerkennung eines bereits unzweifelhaft geltenden Rechts, um die Anwendung des Thronfolgerechts auf den besonderen Fall des Aussterbens des habsburgischen Mannesstamms. So erklärt sich die Versicherung der böhmischen Stände, der Kaiser habe ihnen von seinen Thronfolgeverfügungen „aus purem Überfluß" Nachricht gegeben. Zu dieser dynastierechtlichen Verschiedenheit kommt nun eine sehr wichtige territorialrechtliche hinzu. Ungarn stand außerhalb des

Verbands des deutschen Reichs, Böhmen war ein Bestandteil des Reichs. Die Zugehörigkeit Böhmens zum Reich wurde zwar sowohl zu Reichszeiten wie auch später bestritten, und noch heute spukt diese alte Streitfrage in der Literatur. Aber es handelt sich dabei doch eigentlich nur um eine gelehrte Spitzfindigkeit, die das Wesen der Sache nicht berührt. Denn daß der böhmische König vom Reiche belehnt wurde, daß er selbst als Kurfürst an der Wahl des deutschen Königs mitwirkte, daß Böhmen im Reichstag Sitz und Stimme hatte, wenn es auch durch lange Zeit von seiner Stimme keinen Gebrauch machte, alles das war und ist unbestritten, und das genügt für unsere Zwecke vollauf. Böhmen gehörte jedenfalls mit in die Einflußsphäre des Reichs, und daß die Habsburger die römisch-deutsche Kaiserwürde innehatten, verstärkte naturgemäß ihre Stellung im Lande. Daß übrigens die staatsrechtliche und politische Beziehung Böhmens zum Reich mit geographischen Beziehungen in engster Verbindung stand, während umgekehrt Ungarn aus seiner peripherischen Lage an einer gefährdeten Grenze, so gut es ging, Nutzen zog, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Das zeigt sich schon in den gleichzeitig mit der Begründung der habsburgischen Herrschaft einsetzenden Religionskämpfen. In Ungarn trachten die Landesherren möglichst bald zu einem ehrenvollen Frieden zu gelangen, in Böhmen spitzt sich der Konflikt in der denkbar schärfsten Weise dramatisch zu, um dann eine auf Jahrhunderte hinaus nachwirkende Lösung zugunsten des Königs zu finden. Der auf dem Weißen Berg (1620) siegreiche Katholizismus verändert von Grund aus die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes. In aller Form wird der königliche Absolutismus aufgerichtet, das ius legis ferendae als ausschließlich königliches Recht in Anspruch genommen und sofort durch Erlassung der verneuerten Landesordnungen für Böhmen (1627) und Mähren (1628) zur Anwendung gebracht. So straft der König die „hochabscheuliche Rebellion", die zu seiner Absetzung und zur Wahl des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz geführt hatte. Ein Jahrhundert später ereignen sich ganz ähnliche Vorgänge. Mit den ungarischen Ständen stellt sich Maria Theresia auf guten Fuß, Böhmen aber straft sie für die Huldigung, die es, ohne einen Widerstand zu versuchen, dem hierher gekommenen Kurfürsten von Bayern geleistet hat, durch die Auflösung der böhmischen Hofkanzlei. Die böhmische Hofbehörde wird mit der österreichischen vereinigt und damit dem böhmischen Staatsrecht ein tödlicher Schlag versetzt. Was die verneuerte Landesordnung für die Gesetzgebung bedeutet, das be-

deutet die Vernichtung der böhmischen Hofkanzlei (1749) für die Verwaltung. Der König ist absoluter Gesetzgeber und verwaltet Böhmen gemeinsam mit den österreichischen Ländern. Die von der Kaiserin errichtete Oberste Justizstelle ist gleichfalls für Böhmen ebenso zuständig wie für Österreich. Der österreichisch-böhmische Staat ist nunmehr eine nicht hinwegzuleugnende Realität, er überdauert das deutsche Reich, er überdauert die Abtrennung Ungarns, er erlangt internationale Geltung und behauptet sich bis zum heutigen Tage. Was in der Theresianischen Zeit vom böhmischen Staatsrecht übriggeblieben ist, sind bloß äußere Formen, die dann mit den letzten Resten des Ständewesens von selbst verschwinden. Wie in anderen Gebieten, so sind auch in Böhmen Ständestaat, Absolutismus und Konstitutionalismus zeitlich aufeinander gefolgt. Aber in Böhmen besteht — und darin setzt sich die oben erwähnte Tragik der böhmischen Geschichte fort — kein juristisch-politischer Zusammenhang zwischen dem Ständestaat und dem konstitutionellen Staat. Der Konstitutionalismus knüpft nicht an Böhmen an, sondern an die Gesamtheit der böhmisch-österreichischen Länder. Die moderne Verfassung ist nicht eine umgestaltete böhmische Verfassung, so wie etwa die ungarischen Gesetze von 1848 und 1867 Fortbildungen der altungarischen Verfassung darstellen, die österreichische Verfassung ist vielmehr eine originäre Schöpfung, die zum Teil auf den Trümmern des böhmischen Staatsrechts erstanden ist. Der böhmische Staat war aufs innigste verknüpft mit dem ständischen Staatsrecht, er hat dieses Staatsrecht nicht zu überleben vermocht. Wenn die Tschechen heute eine Wiederbelebung des böhmischen Staatsrechts verlangen, so stehen sie vor dem schwierigen Problem, ihm eine moderne Gestalt zu geben. Denn das alte Ständestaatsrecht wieder auferstehen zu lassen, liegt nicht in ihrer Absicht.

Die staatsrechtliche Renaissancebewegung in Böhmen hängt in ihren Anfängen mit den Aufklärungsideen eng zusammen. Die böhmischen Stände suchen am Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ähnlich wie der Monarch Fühlung mit dem Volke, und sie finden in dem Bildungsideal der Zeit das geeignete Verständigungsmittel, das zugleich ihren politischen Sonderinteressen dient. Sie versenken sich in die böhmische Vergangenheit, sie sorgen für eine Darstellung der böhmischen Geschichte, die zugleich den vaterländischen Sinn in der Bevölkerung erweckt und stärkt und die staatsrechtlichen Forderungen der Stände zu unterstützen geeignet ist, sie treiben und unterstützen literaturgeschichtlich-philologische Studien,

welche die nur noch kümmerlich vegetierende tschechische Sprache wieder zu Ehren bringen. Das böhmische Museum und die von diesem herausgegebene Zeitschrift wird zum Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen. Der alte Goethe, der wiederholt in den böhmischen Bädern weilt und zu hervorragenden Mitgliedern der Stände in freundschaftlichen Beziehungen steht, bringt ihren Unternehmungen warme Sympathien entgegen. Aus der für echt gehaltenen Königinhofer Handschrift, die als illegitime Frucht der erwähnten philologischen Studien anzusehen ist und für die Hebung des nationalen Selbstbewußtseins der Tschechen ganz unschätzbare Dienste geleistet hat, wählt er ein Gedichtchen aus, das er nachzudichten unternimmt. In den vierziger Jahren schreiten nun die Stände, wohl ausgerüstet, zu einem Vorstoß gegen die Regierung. Sie bringen dem Monarchen das böhmische Staatsrecht in Erinnerung, indem sie alle Rechtstitel zusammentragen, die sie in der Geschichte finden. Aber die Revolution nimmt ihnen alsbald das Heft aus der Hand und wächst ihnen über den Kopf. Das Bürgertum übernimmt die Führung und verlangt Rechte für sich selbst. Es ist gewissermaßen der staatsrechtliche Rechtsnachfolger der Stände. Aber nunmehr ist die Saat aus der ständischen Zeit aufgegangen. Das Volk macht sich zunutze, was es gelernt hat. Von allem Anfange an hat die Prager Bewegung des Jahres 1848 eine böhmisch-staatsrechtliche und eine nationale Note. Mit den konstitutionellen Postulaten, die nichts Böhmen Eigentümliches sind, wird die Forderung verbunden, die böhmischen Länder in ihre geschichtlichen Rechte wieder einzusetzen und der tschechischen Sprache, die in den letzten Jahrzehnten eine überraschende, die kühnsten Hoffnungen ihrer Freunde weit übersteigende Auferstehung gefeiert hatte, volle Gleichberechtigung mit der deutschen zu gewähren. Die Deutschen in Böhmen standen einem solchen Verlangen zunächst nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. An der Wiedergeburt der tschechischen Sprache und an der Stärkung des tschechischen Nationalbewußtseins hatten sie ihren wohlgemessenen Anteil. Ganz im Goetheschen Sinne war die böhmische Vergangenheit auch von der deutschböhmischen Dichtung verherrlicht und gepriesen worden. Erst im Laufe des Revolutionsjahres tritt die nationale Scheidung ein. Die Deutschen erkennen den engen Zusammenhang, in welchem die nationale Bewegung mit der politischen steht. Nach dem Slawenkongreß und dem gleichzeitigen Prager Pfingstaufstand (12. Juni 1848) hat Deutschböhmen mit den staatsrechtlichen und nationalen Forderungen der Tschechen nichts mehr zu tun. Der Pfingstaufstand hat

übrigens die Tschechen auch um die Erfolge gebracht, die sie im ersten Ansturm der Revolution dem Wiener Hofe gegenüber zu erzielen verstanden hatten.

Die Februarverfassung von 1861 veranlaßt die Tschechen, ihre Ansprüche neuerlich anzumelden. Sie nehmen sich dabei das Verhalten der Ungarn zum Muster, ohne freilich mit der gleichen Schärfe vorzugehen. Während die Ungarn die Beschickung des Wiener Reichsrats ablehnen, begnügen sich die Tschechen zunächst mit einer Rechtsverwahrung. Gleich den Ungarn verlangen auch sie die Krönung des im Revolutionsjahr zur Regierung gelangten Königs Franz Joseph. Aber in der Folge griffen auch sie zu der Waffe der Abstinenz, und vollends gingen sie zur schärferen Tonart über, als Ungarn im Jahre 1867 am Ziele seiner staatsrechtlichen Wünsche angelangt war und die Königskrönung vornehmen konnte, während der König von Böhmen noch immer ungekrönt war und die Dezemberverfassung über das böhmische Staatsrecht einfach hinwegging. Eine gleiche Behandlung mit Ungarn hätten sich die Tschechen gern gefallen lassen, aber dem um Ungarn verkleinerten österreichischen Staat wollten sie nicht einverleibt bleiben. So wurden sie denn unversöhnliche Gegner des Dualismus. Entweder Rückkehr zum Gesamtreich oder noch weitergehende Zerlegung des alten Kaiserstaates wurde von ihnen gefordert. In ihrer Deklaration vom 22. August 1868 legen die tschechischen Abgeordneten ihren Rechtsstandpunkt dar. Böhmen stehe nur zur Dynastie in einem Vertragsverhältnis, nicht auch zu den übrigen Ländern des Hauses Österreich, mit denen es nie einen Einheitsstaat oder auch nur eine Realunion gebildet habe. Nur durch einen neuerlichen Vertrag zwischen dem König und der böhmischen politischen Nation könnten die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens geändert werden. Weder der zisleithanische Reichsrat noch die politische Nation Ungarns können über die Rechte der böhmischen Krone verfügen. Böhmen habe das gleiche geschichtliche Recht der Selbstbestimmung in seinen Verfassungsangelegenheiten wie Ungarn. Die Dezemberverfassung sei für Böhmen ein rechtsungültiges Oktroi, der Reichsrat habe darum nur tatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung, und die böhmischen Abgeordneten könnten ihn nicht beschicken. Mit den Deutschböhmen wünschen die Deklaranten, welche im Namen von fünf Millionen Angehörigen der böhmisch-slawischen Nation zu sprechen erklären, ein Übereinkommen auf Grundlage der Gleichberechtigung beider Nationalitäten zu treffen. Die Deklaration unterscheidet, wie hieraus zu ersehen ist, die politische (auch „politisch-historische“)

böhmische Nation von der böhmisch-slawischen Nation. Zu jener gehören auch die Deutschen, zu dieser nur die Tschechen. Für die böhmisch-slawische Nation werden nationale, für die politische böhmische Nation geschichtliche Rechte in Anspruch genommen. Durch die Verknüpfung des geschichtlich-böhmischen Staatsrechts mit der böhmischen Nation umschifft die Deklaration die oben angedeutete Klippe, daß doch das geschichtliche Staatsrecht ein ständisches war. Die alten Stände sollen nicht wieder erstehen, sondern ihr Erbe wird von der politischen böhmischen Nation angetreten. Nur scheinbar wird also die Wiederherstellung des alten böhmischen Staatsrechts verlangt, in Wahrheit soll unter Verwertung geschichtlicher Rechtstitel ein modernes Staatsrecht geschaffen werden. Wollten die vormärzlichen Stände das Volk als Vorspann für ihre Forderungen benutzen, so ist jetzt der Sachverhalt geradezu entgegengesetzt. Die ständischen Rechte sollen dem böhmischen Volk, in dessen Namen die Deklaranten das Wort ergreifen, zur staatsrechtlichen Selbständigkeit verhelfen. Zum „böhmischen" Volk im politischen Sinne gehören aber, wie gesagt, auch die Deutschen in Böhmen.

Wenige Jahre später winkte den Tschechen ein ähnlicher Erfolg, wie ihn die Ungarn erzielt hatten. Die Regierung war im Jahre 1871 geneigt, ihren Wünschen zu entsprechen und den österreichischen Staat oder, richtiger gesagt, die Gesamtmonarchie zu föderalisieren. Die sogenannten Fundamentalartikel behandeln Österreich nicht als Einheitsstaat, sondern als eine ziemlich lose Vereinigung einer Reihe von Staaten, zu denen in erster Linie das Königreich Böhmen gehört. An die Stelle des Dualismus tritt auf solche Weise ein (zunächst allerdings noch nicht fest umrissener) Pluralismus, indem Böhmen und die anderen Länder diesseits der Leitha als eine Reihe selbständiger Staaten Ungarn gegenüberstehen. Böhmen tritt zwar dem österreichisch-ungarischen Ausgleich bei, aber in die zur Behandlung der österreichisch-ungarischen Angelegenheiten berufenen Delegationen soll der böhmische Landtag und nicht, wie es dem Ausgleich entspricht, der Reichsrat die Vertreter Böhmens entsenden. Dem böhmischen Landtag steht grundsätzlich die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zu, welche nicht allen Ländern der Monarchie gemeinsam sind. Bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen ist Böhmen bereit, die Gesetzgebung in gewissen Angelegenheiten einem Delegiertenkongreß zu übertragen, den die Landtage der nichtungarischen Länder zu beschicken haben. Der Reichsrat, und zwar vor allem das Abgeordnetenhaus, soll also durch einen Delegiertenkongreß ersetzt werden. In ähnlicher

Weise organisieren die Fundamentalartikel auch die Verwaltung. Grundsätzlich steht die gesamte Verwaltung der nicht allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten der böhmischen Landesregierung zu. Aber die Verwaltung jener Angelegenheiten, bezüglich welcher der Delegiertenkongreß das Gesetzgebungsrecht ausübt, wird einem Ministerium übertragen, welchem neben den Ressortministern die Hofkanzler oder Länderminister angehören. Insbesondere ist der böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertenkongreß beschlossenen Gesetze berufen, und ihm steht überdies auch die oberste Verwaltung der zur Landesgesetzgebung gehörenden Angelegenheiten in den Ländern der Krone Böhmens zu. Also auch für die Verwaltung gilt der Grundsatz der Föderalisierung. Die Fundamentalartikel stellen das genaue Gegenstück zur Dezemberverfassung dar. Will diese einen österreichischen, so wollen die Fundamentalartikel einen böhmischen Staat. Sie stellen die Kodifikation des böhmischen Staatsrechts in seiner extremsten Form dar. Hätten sie Gesetzeskraft erlangt, so wäre nicht nur Österreich zerfallen, sondern es wäre der Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie gefährdet gewesen. In der Tat wurden sie nicht bloß in Österreich, sondern auch in Ungarn bekämpft, und so mußten sie fallen gelassen werden. Ein Reskript des Kaisers Franz Joseph an den böhmischen Landtag verweist darauf, daß der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Monarchen sanktioniert sei und dadurch volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erlangt habe. Nur auf dem im Ausgleich selbst angegebenen Wege könne er abgeändert werden. Und ebenso könne eine Abänderung der Staatsgrundgesetze nur mit Zustimmung des Reichsrats erfolgen. Der Landtag solle darum seine Vertreter in den Reichsrat entsenden und dadurch an dem großen Werk der Versöhnung mitwirken.

Der Landtag leistete dieser Aufforderung keine Folge, und es wurde ihm gar bald auch die Möglichkeit genommen, die kaiserliche Mahnung zu beherzigen. Im Jahre 1873 wurde den Landtagen das Reichsratswahlrecht, welches ihnen seit dem Jahre 1861 zustand, durch eine Verfassungsreform entzogen. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrats verwandelte sich dadurch aus einer Länderkammer in eine Volkskammer; die Reichsratsabgeordneten wurden nunmehr geradeso wie die Landtagsabgeordneten unmittelbar vom Volke gewählt. Die Tschechen erhoben gegen diese Neuerung, die zugleich ihre Stellung schwächte und den österreichischen Zentralismus stärkte, selbstverständlich Protest. Aber es dauerte nur wenige Jahre, und sie trugen den geänderten Verhältnissen Rechnung, indem sie im Jahre 1879 — wenn

auch mit Rechtsverwahrung — in den Reichsrat eintraten und sich an seinen Arbeiten beteiligten. Von da ab gewinnt die tschechische Politik ein neues Aussehen. Sie läßt sich dahin kennzeichnen, daß der theoretische Protest gegen die zentralistische Verfassung aufrecht bleibt und von den staatsrechtlichen Forderungen auch nicht ein Jota fallen gelassen wird, daß aber auf der anderen Seite die Verfassung in ganz ungeahnter Weise für tschechische Zwecke ausgenutzt wird. So haben die Tschechen jederzeit zwei Eisen im Feuer. Sie sind als Vorkämpfer des böhmischen Staatsrechts Gegner des österreichischen Staates, dessen Rechtsbeständigkeit sie bestreiten. Aber sie gehören in diesem Staat auf lange hinaus zur herrschenden Mehrheit, sie machen sich alle Vorteile der Zugehörigkeit zum österreichischen Staat zunutze, sie übernehmen Ministerposten und verlangen und bekommen in allen Zentralstellen Ämter für ihre Volksgenossen, sie nutzen die staatsgrundgesetzlich gewährleistete nationale Gleichberechtigung für sich aus, setzen aber der Gleichberechtigung der Deutschen in Böhmen die aus dem böhmischen Staatsrecht abgeleitete Einwendung entgegen, das Königreich sei unteilbar, und die Forderung der Deutschen laufe auf eine Landeszerreißung hinaus. Wiederholt wird ein Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen angebahnt, aber ohne Erfolg, wenigstens ohne vollen Erfolg. Der Ausgleich des Jahres 1890, welcher zwischen den beiderseitigen Vertrauensmännern zustande kommt, wird vom tschechischen Volk nicht ratihabiert. Dieses ist eben infolge des Schulunterrichts, der im Geiste des böhmischen Staatsrechts und des tschechischen Nationalismus erteilt wird, von Generation zu Generation radikaler geworden, die staatsrechtlichen und nationalpolitischen Forderungen werden immer inniger miteinander verkettet. Der Versuch der Regierung, die Sprachenfrage in Böhmen und Mähren im Verordnungswege zu lösen, führt im Jahre 1897 zur Obstruktion der Deutschen im Abgeordnetenhause des Reichsrats. Damit beginnt die im Eingang dieser Ausführungen erwähnte schwere Verfassungskrise, die eigentlich bis heute fortdauert, wenn auch zeitweise die Obstruktion, die übrigens inzwischen längst auf andere Parteien übergegangen ist, in den Hintergrund gedrängt wird. So hat die böhmische Frage den ganzen Staat in Mitleidenschaft gezogen; sie ist heute in Wahrheit die österreichische Frage, und sie hat überdies internationale Bedeutung erlangt, einmal, weil die trostlosen innerpolitischen Verhältnisse Österreichs unter den Ursachen des Weltkriegs keine unbedeutende Rolle spielen, und sodann, weil die angeblich erst zu bewirkende Befreiung der Tschechen von der Fremd-

herrschaft und somit die Verwirklichung des böhmischen Staatsrechts der Entente mundgerecht gemacht wurde und von dieser als Kampfmittel gegen Österreich verwertet wird.

Die tschechische Politik hat während des Krieges sehr bemerkenswerte Veränderungen durchgemacht. Während sich die Tschechen im Anfang, als die staatliche Autorität machtvoll durchgriff, die militärische Lage aber noch unsicher war, zunächst abwartend verhielten, glaubten sie in der Folge, als Rußlands Stoßkraft zu versagen begann, mit dem österreichischen Staat eine Verständigung anbahnen zu müssen. Zu derselben Zeit, als in deutschen Kreisen die schon erwähnten Reformpläne erwogen wurden, traten auch die Tschechen mit Entwürfen und Vorschlägen hervor, die zwischen den Forderungen des Staates und jenen der tschechischen Nation vermitteln wollten. Sie empfanden das Bedürfnis, die deutsche, und zwar insbesondere die reichsdeutsche Öffentlichkeit mit der nationalen, kulturellen, wirtschaftlichen und geistigen Bedeutung des Tschechentums vertraut zu machen. So entstand das von dem Reichsratsabgeordneten Tobolka herausgegebene Sammelwerk „Das böhmische Volk. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur“ (Prag 1916). Als aber nach dem Thronwechsel jene Änderung des Regierungssystems eintrat, von der gleichfalls schon gesprochen wurde, machten sich das die Tschechen mit bewunderungswürdiger Raschheit und Anpassungsfähigkeit sofort zunutze und überreichten dem siegreichen Staat jene Rechnung, die eigentlich für das besiegte Österreich bestimmt war; sie verlangten die Verwirklichung ihrer nationalen und staatsrechtlichen Forderungen. In der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1917 hielten die tschechischen Abgeordneten Böhmens, Mährens und Schlesiens nicht nur ihre beim Eintritt in das Abgeordnetenhaus seinerzeit abgegebene, auf das böhmische Staatsrecht gegründete Rechtsverwahrung aufrecht, sondern sie verlangten überdies, gestützt auf das natürliche Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entwicklung, die Verbindung aller Stämme des tschechoslawischen Volkes mit Einschluß des zusammenhängend an den historischen Grenzen des böhmischen Vaterlandes lebenden tschechoslawischen Stammes zu einem demokratischen Staat sowie die Umgestaltung der habsburgisch-lothringischen Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten. Die nachsichtige Behandlung, welche die Regierung dieser Erklärung aus höheren politischen Rücksichten zuteil werden ließ, belebte die Hoffnungen der Tschechen derart, daß sie ein halbes Jahr später ihre

Forderungen noch wesentlich steigerten. Am Dreikönigstag des Jahres 1918 (6. Januar) beschlossen die Abgeordneten der drei böhmischen Länder in einer in Prag abgehaltenen Versammlung eine Deklaration, in welcher sie für ihr Volk die Beteiligung an den Verhandlungen des Friedenskongresses und die volle Freiheit, dort seine Rechte zu wahren, verlangen, ohne der Zugehörigkeit Böhmens zum österreichischen Staate oder der durch die gemeinsame Dynastie herbeigeführten Verbindung mit den anderen österreichischen Ländern Rechnung zu tragen. Das tschechische Volk meldet sich um seine Selbständigkeit an, „gestützt auf sein historisches Staatsrecht und völlig durchdrungen von dem heißen Verlangen, daß es in freiem Wettbewerb mit anderen freien Völkern in seinem souveränen, vollberechtigten, demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger aufgebauten Staate und in den Grenzen seiner historischen Länder und Siedlungsstätten und seines slowakischen Zweiges (das ist eben der im Mai erwähnte, an den geschichtlichen Grenzen des böhmischen Vaterlandes lebende Stamm) beitragen könne zu der neuen großen Entwicklung der Menschheit, begründet auf die Freiheit und Brüderlichkeit und unter Gewährung voller gleicher Rechte an die nationalen Minderheiten". Nun endlich hat die Regierung nicht mehr umhin können, den tschechischen Vorstoß durch eine unzweideutige Erklärung abzuwehren. Als sich der Reichsrat nach den Weihnachtsferien am 22. Januar 1918 wieder versammelte, trat der Ministerpräsident im Abgeordnetenhause der Dreikönigsdeklaration mit scharfen Worten entgegen und stellte ihre Unvereinbarkeit mit dem österreichischen Standpunkt fest. In derselben Sitzung verlangten die deutschen Abgeordneten Böhmens die Errichtung einer selbständigen Provinz Deutschböhmen mit allen Eigenschaften, Rechten und Einrichtungen eines Kronlands im Rahmen des Kaisertums Österreich und ohne irgendwelche Abhängigkeit von dem tschechischen Teil Böhmens. Jeden Versuch, durch Aufrichtung eines böhmisch-slowakischen Staates für immerdar unterjocht zu werden, werde das deutsche Volk, wenn nötig selbst mit Gewalt, verhindern.

So ist denn heute der staatsrechtliche Kampf in Böhmen auf der ganzen Linie entbrannt. Er ist ein Kampf ums Recht insofern, als die Tschechen staatsrechtliche Veränderungen in weitestem Umfang anstreben. Ist er es aber auch in dem Sinne, daß die tschechischen Ansprüche auf rechtlicher Grundlage beruhen, daß sie vom Standpunkt irgendeines Rechts aus als gerechtfertigt erscheinen? Ein Urteil darüber können wir uns nur bilden, wenn wir die Begründung der tschechischen

Forderungen in ihre Bestandteile auflösen. Geschichtliche und ungeschichtliche Elemente sind hier in eigentümlicher und, wie leicht zu zeigen ist, widerspruchsvoller Weise miteinander verknüpft. Für geschichtlich halten die Tschechen das von ihnen geforderte böhmische Staatsrecht deshalb, weil es an das Ständestaatsrecht anknüpft und die Wiederherstellung von Rechtszuständen verlangt, wie sie einst bestanden haben. Nun ist aber schon dieser Standpunkt anfechtbar. Denn auf geschichtlichem Boden steht nicht derjenige, der wiederherstellen will, was sich nicht behaupten konnte und darum untergegangen ist, sondern wer beibehalten will, was sich geschichtlich entwickelt und bisher behauptet hat. In diesem Sinne ist der geschichtliche Standpunkt der des österreichischen und nicht der des böhmischen Staatsrechts. Denn die Geschichte hat zugunsten des österreichischen Staates und des österreichischen Staatsrechts entschieden. Der österreichische Staat gehört als geschichtliches Produkt der Gegenwart an, das böhmische Staatsrecht der Vergangenheit; das österreichische Staatsrecht ist lebendige Geschichte, das böhmische zählt zu den Rechtsaltertümern. Immerhin könnten sich aber die Tschechen demgegenüber auf den Legitimitätsgrundsatz berufen. Sie lassen, könnten sie sagen, nur eine rechtmäßige Entwicklung zu und schalten also aus den geschichtlichen Vorgängen und Tatsachen alle diejenigen aus, die dem jeweils geltenden Recht zuwiderlaufen. Auf solche Weise kritisieren sie zwar in einer der geschichtlichen Auffassung nicht entsprechenden Weise die Vergangenheit, und alles das, was in der Literatur ungezähltemal gegen den Legitimitätsgrundsatz ins Treffen geführt wurde, kann auch ihnen entgegengehalten werden; aber immerhin: es ist doch eine Anschauung, deren Folgerichtigkeit auch derjenige gelten lassen muß, der sie nicht teilt. Aber in Wahrheit sind die Tschechen gar nicht die Legitimisten, die sie zu sein vorgeben. Denn sie wollen ja, wie schon wiederholt erwähnt, nicht den alten Ständestaat wiedererstehen lassen, sondern einen modernen böhmischen Staat schaffen, wie er niemals bestanden hat. Sie scheiden also aus den geschichtlichen Tatsachen und Vorgängen nicht alle formell rechtswidrigen aus, sondern sie lassen jene gelten, die dem Ständestaat Abbruch tun, wofern sie nur nicht gegen die Selbständigkeit Böhmens gerichtet sind. Sie sind also Legitimisten bloß, insofern es sich um die Interessen des selbständigen böhmischen Staates handelt, aber Nichtlegitimisten, insofern die Rechtsstellung der Stände und was damit zusammenhängt in Frage kommt. Tatsächlich geben sie das ganze geschichtliche böhmische Staatsrecht

preis und verwenden bloß die allerallgemeinsten Grundlagen dieses Staatsrechts zu einem neuen Aufbau des böhmischen Staates unter völlig geänderten Verhältnissen. Sie unterwerfen sich der Geschichte, insofern diese — in Böhmen wie anderwärts — einen vollständigen Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse herbeigeführt hat, aber die Selbständigkeit des böhmischen Staates soll auch für die Geschichte ein noli me tangere sein. Der Richterspruch der Geschichte ist, insoweit er mit dem böhmischen Staatsrecht nicht im Einklang steht, mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet. Es ist klar, daß dieser Standpunkt nicht mehr legitimistisch ist, und daß er nur aus den ganz außerordentlichen Gefühlswerten heraus begriffen werden kann, die der böhmische Staat für jeden Tschechen zweifellos besitzt. Diese Gefühlswerte sind aber, auch wenn sie Gemeingut eines ganzen Volkes sind, bloß etwas Subjektives, sie können nicht als Rechtsgrundlage eines erhobenen Anspruchs anerkannt werden. Damit soll allerdings nicht geleugnet werden, daß der Staatsrechtsfanatismus der Tschechen selbst ein bedeutsamer geschichtlicher und politischer Faktor ist, der eine ernste Gefahr für den österreichischen Staat und sein Staatsrecht darstellt.

Nun begnügen sich aber die Tschechen keineswegs mit jenen Rechtstiteln, die sie aus ihrer Geschichte herleiten, sie berufen sich auch auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. So kommt zu dem geschichtlichen Titel ein ungeschichtlicher, zu dem positivrechtlichen ein naturrechtlicher, zu dem legitimistischen ein revolutionärer Titel hinzu. Wie ein und derselbe Anspruch auf so entgegengesetzte Rechtsgründe gestützt werden kann, ist von vornherein schwer verständlich. Aber das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ widerspricht nicht nur dem historischen Staatsrecht, sondern es ist auch, für sich allein betrachtet, eine höchst unklare Formel. Sie kann bedeuten internationales, sei es staatliches oder doch wenigstens territoriales Selbstbestimmungsrecht (Volk = „Staat“ oder „Gebiet“). In diesem Sinne kann man etwa von einem Selbstbestimmungsrecht Elsaß-Lothringens oder Polens reden und damit ausdrücken, daß über das rechtliche Schicksal dieser Gebiete von der zugehörigen Bevölkerung selbst und nicht von Nachbarstaaten oder Nachbargebieten entschieden werden soll. Sie kann weiter dasselbe bedeuten, was man ehedem als Volkssouveränetät zu bezeichnen pflegte (Volk im Gegensatz zum Fürsten). Das Selbstbestimmungsrecht in diesem Sinne ist also etwa gleichbedeutend mit dem pouvoir constituant („alle Gewalten gehen vom Volke aus“) und darüber hinaus mit den demokratischen Forderungen überhaupt.

Und sie kann endlich bedeuten nationales Selbstbestimmungsrecht (Volk = „Nation“ oder „Nationalität“). Die Tschechen sprechen sich nicht näher darüber aus, in welchem Sinne sie das Selbstbestimmungsrecht verstanden wissen wollen, aber offenbar trachten sie, jede dieser drei Bedeutungen für ihre Zwecke zu verwerten.

Zunächst das internationale oder völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht! Sie wollen sich am Friedenskongreß beteiligen, um dort in voller Freiheit die Rechte ihres Volkes zu verteidigen. Anders ausgedrückt heißt das: Sie betrachten sich als eine am Friedensvertrag unmittelbar beteiligte Partei und somit als ein Völkerrechtssubjekt. Nun steht natürlich die Völkerrechtssubjektivität des böhmischen Volkes oder Staates in unlösbarem Widerspruch mit der Völkerrechtssubjektivität der österreichisch-ungarischen Monarchie. Indem die Tschechen Parteistellung auf dem Friedenskongreß beanspruchen, eskomptieren sie bereits den Zerfall der Monarchie, der zu den Kriegszielen der Entente gehört, sie gehen über die Monarchie als über eine durch den Weltkrieg zerstörte oder überholte Organisationsform einfach zur Tagesordnung über. Indem sie das Selbstbestimmungsrecht ihres „souveränen Staates“ verteidigen, leugnen sie das doch zum mindesten gleichartige und gleichwertige Selbstbestimmungsrecht der Monarchie und ihrer beiden Staaten. Indem sie es selbst als unzulässig hinstellen und empfinden, daß irgendein Außenstehender in ihr böhmisches Staatsrecht eingreife, wollen sie durch ihre Beteiligung an den Friedensverhandlungen die Macht und den Einfluß jener ausländischen Staaten verstärken, die in das österreichisch-ungarische und österreichische Staatsrecht im monarchiefeindlichen und antiösterreichischen Sinne einzugreifen beabsichtigen, und sie wollen auf solche Weise ihr böhmisches Staatsrecht nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe fremder Mächte verwirklichen. Es handelt sich hier, wie man sieht, auch nicht im entferntesten um ein wirkliches Selbstbestimmungsrecht, sondern um einen Kampf zwischen dem österreichischen und dem böhmischen Staatsrecht. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht ist nur eines der vielen Kampfmittel, welcher sich die tschechische Offensive bedient.

Werben die Tschechen, indem sie sich auf das internationale Selbstbestimmungsrecht berufen, Bundesgenossen im Auslande, so sind ihre demokratischen Forderungen, die sich also auf das Selbstbestimmungsrecht in dem oben an zweiter Stelle behandelten Sinne stützen, darauf berechnet, ihnen Bundesgenossen auch im Inlande und selbst in deutschen Kreisen zu verschaffen. Die Rechte und

Interessen des Volkes gegenüber dem Monarchen und der Regierung zu wahren, setzen ja alle freiheitlichen, fortschrittlichen und sozialistischen Parteien auf ihr Programm. Auch in diesem Sinne wird ja vielfach die Beteiligung des Volkes an den Friedensverhandlungen gefordert, nicht um dort für das Volk Parteirechte in Anspruch zu nehmen, sondern um gewissermaßen einer Sondervolksvertretung oder einem Volksvertretungsausschuß den Regierungsvertretern gegenüber zu einer ähnlichen Stellung zu verhelfen, wie sie das Parlament überhaupt der Regierung gegenüber einnimmt. Es handelt sich da also nur um eine Organisation der Vertretung des eigenen Staates bei den Verhandlungen mit den übrigen Staaten. Demokratische Forderungen dieser oder anderer Art haben aber mit dem böhmischen Staatsrecht keinen unmittelbaren Zusammenhang. Sie können ebensogut unter Zugrundelegung des österreichischen Staatsrechts erhoben werden, also auf eine Fortbildung dieses Staatsrechts im demokratischen Sinne abzielen. Die Verbindung mit den staatsrechtlichen Forderungen der Tschechen wird wiederum erst dadurch hergestellt, daß man die österreichisch-ungarische Monarchie und den österreichischen Staat als zusammengebrochen ansieht und nun die neuen Staatsgebilde, die an ihre Stelle treten sollen, — im demokratischen Sinne — von unten aufzubauen unternimmt. Kommt es zu einer neuerlichen Konstituierung der Länder, so werfen eben die Tschechen ihre Stimme zugunsten ihres „souveränen, vollberechtigten, demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger aufgebauten Staates" in die Wagschale. Auch hier wird also der Zerfall der Monarchie als bereits erfolgt angenommen oder doch wenigstens als unmittelbar bevorstehend eskomptiert. Auch hier wird auf die Hilfe des feindlichen Auslandes gerechnet, dessen Interessen mit einer politischen Zersetzung der Monarchie ebenso gedient ist wie mit ihrer territorialen Schwächung.

Übrigens darf keineswegs verkannt werden, daß die Tschechen für die demokratischen Ideale nicht bloß verstandes-, sondern auch gefühlsmäßig eintreten. Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß die tschechische Demokratie für das böhmische Staatsrecht schwärmt, obwohl das geschichtliche böhmische Staatsrecht ein aristokratisches war. Die wesentlichen Gründe wurden bereits oben angedeutet. Die Wiedergeburt des tschechischen Volks hängt mit der Wiederbelebung der staatsrechtlichen Vorstellungen eng zusammen. Der Verlust der staatlichen Selbständigkeit Böhmens ist auf Rechnung

des Absolutismus zu setzen, die Forderung des böhmischen Staatsrechts erscheint darum als antiabsolutistische, demokratische Forderung. Die Vernichtung des böhmischen Staates ist von oben ausgegangen, der böhmische Staat muß darum von unten wieder aufgebaut werden. Die enge Verbindung von politischer und nationaler Wiedergeburt bringt aber in die staatsrechtlichen Forderungen der Tschechen nicht bloß das demokratische, sondern auch das nationale Element hinein. Staatsrechtliche Vorstellungen haben das Erstarken des tschechischen Nationalismus begünstigt, das gesteigerte Nationalgefühl ist nun wiederum staatsrechtlichen Forderungen in ungeahnter Weise zugute gekommen, so sehr zugute gekommen, daß es ihnen sogar über den Kopf zu wachsen droht, daß die staatsrechtlichen Forderungen geradezu groteske Formen anzunehmen beginnen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird im nationalen Sinne aufgefaßt, das tschechische Volk verlangt einen tschechischen Staat, und zwar in doppeltem Sinne des Wortes: zunächst soll der böhmische Staat ein tschechischer sein, ähnlich wie der ungarische ein magyarischer ist, d. h. innerhalb der Grenzen Böhmens oder vielmehr der böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) soll das tschechische Volk vorherrschen, das deutsche majorisiert werden. Sodann aber soll der böhmische Staat das gesamte Tschechentum umfassen, folglich über seine geschichtlichen Grenzen hinaus durch Einbeziehung der Slowakei erweitert werden. Daß in nichtoffiziellen tschechischen Kundgebungen, die aber auf die Volksstimmung großen Einfluß haben, selbst diese Forderungen noch überboten werden, daß da zum Beispiel ein Zugang zum Meere verlangt wird, daß der Blick auf preußisches Gebiet gelenkt wird usw., sei nur nebenbei erwähnt, wir haben es hier nur mit der offiziellen tschechischen Politik zu tun. Diese Politik hat sich nun durch die eben gekennzeichnete Überspannung ihrer Ziele sicherlich auf ein sehr gefährliches Gebiet begeben. Denn die Widersprüche, in die sie sich verwickelt, liegen klar zutage. Entweder gibt es nämlich ein nationales Selbstbestimmungsrecht, dann kommt dieses den Deutschen ebensogut zu wie den Tschechen, dann können diese nicht verlangen, daß auch von Deutschen bewohnte Gebiete in ihren Staat einbezogen werden, und daß es solche Gebiete gibt, zeigt ja schon die Einteilung der Reichsratswahlbezirke, von welchen bloß 75 tschechisch, 55 dagegen, also über 40 %, deutsch sind. Oder das nationale Selbstbestimmungsrecht findet seine Schranke an der Unteilbarkeit und „Unzerreißbarkeit" des Landes, welche ein grundlegender Satz des böhmischen Staatsrechts ist, dann gilt doch genau

das gleiche auch für die territoriale Unversehrtheit Ungarns, so daß dieses in der Lostrennung der Slowakei mit Recht eine Verletzung des ungarischen Staatsrechts erblicken kann. Entweder fällt die Bevölkerung des künftigen böhmischen Staates mit dem böhmischen Volk zusammen. Dann haben die Deutschböhmen das gleiche Selbstbestimmungsrecht wie die Tschechischböhmen, sie können ebensogut wie diese darüber bestimmen, ob der böhmische Staat wieder errichtet und wie er gestaltet sein soll; und es haben dann die Slowaken als nicht zur politischen böhmischen Nation gehörig mit dem böhmischen Staat nichts zu tun. Oder der böhmische Staat soll eine Heimat des tschechischen Volkes sein, dann ist wiederum das deutschböhmische Gebiet und das deutschböhmische Volk an diesem Staat nicht beteiligt. Entweder die Dreikönigskundgebung ist im Unrecht, wenn sie sagt, „daß die Völker durch freie Wahl über ihr Leben entscheiden und sich entschließen sollen, ob sie einen selbständigen Staat oder im Verein mit anderen Völkern ein Staatsganzes bilden wollen", dann müssen sich die Tschechen die durch unabänderliche geschichtliche Ereignisse herbeigeführte staatsrechtliche Verschmelzung mit anderen österreichischen Völkerschaften zu einem Staat und mittelbar mit Ungarn zu einer Monarchie gefallen lassen. Oder die Kundgebung hat recht, dann ist auch das deutschböhmische Volk berechtigt, zu entscheiden, ob es mit dem tschechischen ein Staatsganzes bilden soll. In demselben Augenblick, in welchem die Tschechen das Los der Völker beklagen, „die bisher unter fremder Oberherrschaft seufzen" — und zu diesen Völkern zählen sie offenbar sich selbst —, vertrösten sie die Deutschböhmen darauf, daß der böhmische Staat den nationalen Minderheiten volle Gleichberechtigung gewähren wird. Man muß nun allen Ernstes fragen: Soll der böhmische Staat ein nationaler Staat oder ein Nationalitätenstaat sein? Ist er ein Nationalitätenstaat, dann ist nicht einzusehen, warum dem österreichischen Staat, der doch den gleichen Charakter aufweist, der Krieg erklärt wird. Ist er aber ein nationaler Staat, wie kann es in ihm überhaupt nennenswerte nationale Minderheiten geben, die eines Schutzes bedürfen? Wie immer man also die Sache auffaßt, in jeder Hinsicht sind die Forderungen der Tschechen überspannt und widerspruchsvoll. Sie berufen sich auf den Nationalitätsgrundsatz, wo es gilt, Eroberungen zu machen, sie verleugnen diesen Grundsatz, sobald die Tschechen selbst seine Kosten tragen müßten. Das tschechische Programm ist nicht bloß extrem nationalistisch, es ist geradezu imperialistisch.

Um dieses Programm aber erschöpfend würdigen zu können, müssen wir es noch in größere Zusammenhänge einordnen. Die tschechisch-nationale Bewegung ist seit der Revolution von 1848 eine Teilerscheinung des Panslawismus gewesen, der gerade in Böhmen besonders fruchtbaren Boden gefunden hat. Die Hoffnungen der Tschechen waren von jeher auf Rußland und den russischen Zarismus gerichtet, auf den „reichen Onkel", der einmal auch für seinen armen Verwandten etwas tun werde. Der Weltkrieg hat nun diese Hoffnungen auf lange hinaus zerstört, das Zarentum ist beseitigt, und Rußland löst sich, nachdem es militärisch Schiffbruch gelitten hat, in seine Bestandteile auf. Nicht nach Osten, sondern nach Westen (nach der „Westentente", wie man neuestens sagt) müssen darum die Tschechen ihre Blicke richten, und so ergänzen und verdecken sie die nationalslawische Begründung ihrer Forderungen durch die naturrechtliche Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dadurch gewinnen sie aber ein gemeinsames Operationsfeld mit den übrigen nichtdeutschen Völkerschaften Österreichs, von denen die meisten (Polen, Ruthenen, Slowenen, Serbokroaten) ohnedies Slawen sind, so daß hier zugleich panslawistische Gedanken auf einem engeren (austroslawischen) Gebiete gepflegt werden können. Italiener und Rumänen spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Das Bedürfnis, die Bundesgenossenschaft der anderen Nationalitäten zu gewinnen, hat die Tschechen dazu veranlaßt, neben dem böhmisch-tschechischen auch ein — sozusagen — großösterreichisches Programm aufzustellen. In der Maikundgebung dient dieses sogar zur Begründung des böhmisch-tschechischen Programms. Im Interesse des ganzen Reichs sowie der Dynastie soll nämlich die Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten umgestaltet werden. Einer dieser „nationalen Staaten" wäre selbstverständlich Böhmen. Als weitere nationale Staaten wurden in der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses auf der gleichen Grundlage angemeldet ein südslawischer Staat (Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie auf Grund des nationalen Prinzips und des kroatischen Staatsrechts zu einem selbständigen, von jeder nationalen Fremdherrschaft freien, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Staatskörper unter dem Zepter der habsburgisch-lothringenschen Dynastie) und ein ukrainischer Staat (Wiederherstellung der ukrainischen Gebiete der ehemaligen Krone des Königs Daniel von Halytsch als besonderer staatsrechtlichen Einheit im

Rahmen der gesamtstaatlichen Organisation). Gleichzeitig verlangten die Polen die Vereinigung aller „polnischen Gebiete, wo das polnische Volk wohnt", zu einem selbständigen Staat, welche ein unabhängiges, einiges Polen darstellen soll. Im Gegensatz zu den Slawen haben sich die Deutschen in der gleichen Sitzung rückhaltlos zum österreichischen Staate bekannt.

Sieht man näher zu, so ergeben sich hinsichtlich der vier slawischen Staaten manche Verschiedenheiten. Der polnische Staat fällt aus der Monarchie überhaupt heraus. Die Polen legen kein Gewicht auf die Gemeinsamkeit mit Österreich-Ungarn und auf die Herrschaft der Dynastie Habsburg-Lothringen. Die Südslawen sind, indem sie die Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie zu einem Staate fordern, Antidualisten. Denn der südslawische Staat müßte aus Teilen des ungarischen wie des österreichischen Staates gebildet werden. Die Ukrainer wiederum lassen sich durch die Kronlandseinteilung nicht beirren. Sie erklären das gegenwärtige Kronland Galizien für eine künstlich geschaffene administrative Einheit, die mit den historischen und nationalen Rechten im Widerspruch stehe. Die ukrainischen und die polnischen Forderungen kommen einander übrigens ins Gehege. Die Ukrainer verwahren sich dagegen, daß selbst der kleinste Teil der ukrainischen Gebiete je an das zu schaffende Königreich Polen angegliedert werde, und sie betrachten jeden Versuch in dieser Richtung als Gewaltakt an dem lebendigen Körper des ukrainischen Volkes, als Verletzung seiner geschichtlichen Rechte und als Hohn gegen das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Der böhmische Staat allein könnte ohne Beeinträchtigung Ungarns und ohne Eingriffe in die Kronlandseinteilung ins Leben gerufen werden. Denn auch die Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens zu einem Staat braucht doch nicht so verstanden zu werden und wird auch nicht so verstanden, daß Mähren und Schlesien besondere Länder zu sein aufhören würden. Nachdem aber der Dualismus durch die Südslawen ohnedies in Frage gestellt wurde, haben die Tschechen, die von jeher antidualistisch gesinnt waren, nicht gezögert, auch ungarisches Gebiet anzufordern und das slowakische Gebiet für ihren Staat in Anspruch zu nehmen, und sie haben sich dazu offenbar um so mehr veranlaßt gesehen, als sonst die Slowaken bei der Aufteilung des slawischen Österreich-Ungarn einfach übriggeblieben wären. Allerdings haben sie sich aber gerade durch diesen Vorstoß die Magyaren zu Feinden gemacht und auf solche Weise die Abwehrstellung des öster-

reichischen Staates ungewollt in erheblichem Maße gefestigt. Hier ist der Punkt, wo der nationale Chauvinismus über die politische Klugheit gesiegt zu haben scheint. Um den Grad dieses Chauvinismus richtig würdigen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß die „Slowakei" nicht ein fest umrissenes Gebiet ist, sondern nur mehr oder minder willkürlich abgegrenzt werden kann.

Wegen des unüberwindlichen Widerstandes der Magyaren braucht die Zerlegung der Monarchie in fünf oder sechs nationale Staaten — nämlich in je einen deutschen, magyarischen, böhmisch-slowakischen, ukrainischen, südslawischen und, falls eine austropolnische Lösung gelingt, einen polnischen Staat (Italiener und Rumänen schweben dabei noch in der Luft) — nicht weiter erörtert zu werden. Wohl aber müssen noch einige Worte der oben (S. 194) offen gelassenen Frage einer Änderung der Kronlandsorganisation gewidmet werden. Daß die Ukrainer eine solche Änderung wünschen, wurde schon gesagt. Ihr wissenschaftlicher Wortführer (Dnistriańskyj) tritt in dem Gutachtenband der Wiener Zeitschrift für die Ersetzung der Kronländer durch „Volksgebiete" ein, die aber gleichwohl national gemischt sein können. In ähnlicher Weise schlägt an der gleichen Stelle der Tscheche Weyr eine territoriale Arrondierung der Kronländer vor derart, daß die neuen Territorien national möglichst einheitlich gestaltet werden. „Für jede Nation — in der Regel wenigstens — je ein Territorium." Am weitesten geht in dieser Hinsicht aber der Deutsche Laun. Er will die Karte Österreichs so buntscheckig gestalten, wie die des alten deutschen Reichs war, jedoch angepaßt den Sprachgrenzen, Sprachinseln und nationalen Minderheiten. „Erst aus national einheitlichen, wenn auch territorial teilweise zerrissenen Gliedstaaten könnte der stolze Neubau eines Bundesstaates aufgeführt werden, der alle jene mitunter auf der Karte recht sonderbar geformten Teile und Teilchen" fest miteinander zu verbinden imstande wäre. Im übrigen aber sprechen sich die Gutachter, wie Rauchberg (a. a. O. S. 305) feststellt, mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der geschichtlichen Länder, aber für die nationale Sonderung innerhalb der Länder aus. „Die Länder sind gewachsen und geworden; die Volksgebiete, die an an deren Stelle treten sollen, müßte man erst künstlich zurecht schneiden. Damit sind sie auch abgelehnt; denn Lebendiges kann man nicht machen" (S. 289). Zu dieser zweifellos richtigen Bemerkung Rauchbergs wäre noch hinzuzufügen, daß vor allem der einmütige Wille fehlt, die Kronländer aufzulassen. So wie die Tschechen auf die Einheit Böhmens ein so großes Gewicht legen, daß sie selbst in

der nationalen Abgrenzung der Amtssprengel eine Landeszerreißung erblicken, was sie allerdings nicht hindert, ungarisches Gebiet zerreißen zu wollen, so sind auch andere Nationalitäten nicht geneigt, aufzugeben, was sie besitzen, wenn sie auch einen Zuwachs an Gebiet oder Bevölkerung keineswegs verschmähen. Vorschläge, wie sie namentlich Laun macht, sind nicht nur deshalb utopisch und phantastisch, weil sie nicht verwirklicht werden können, sondern namentlich auch deshalb, weil die psychologischen Voraussetzungen für die Verwirklichung fehlen. Wären österreichische Gesinnung und der Wille, sich zu vertragen, in allen Ländern in der erforderlichen Stärke zu finden, so ließe sich ja über die radikale Vereinigung der politischen und nationalen Streitfragen leichter reden. So wie die Dinge liegen, muß man von einer derart radikalen Lösung absehen und bei allen Reformen behutsam an das Bestehende anknüpfen.

Für die Überwindung der nationalen Schwierigkeiten hat man in Österreich bisher drei Wege gefunden, die mit wechselndem Glück beschritten worden sind. Der nächstliegende Gedanke ist die doppel- oder mehrsprachige Behandlung eines Gebiets. Verwaltung und Justiz passen sich den nationalen Verhältnissen an. Sind zwei oder drei Nationalitäten im Gebiete zu Hause, so sind auch Verwaltung und Justiz zwei- oder dreisprachig. Unter einfacheren Verhältnissen mag diese Lösung befriedigen. Aber die Vielgestaltigkeit der öffentlichen Aufgaben, die Heranziehung der Bevölkerung in den Formen der Selbstverwaltung, des Geschworenengerichts usw. zur Besorgung dieser Aufgaben und nicht zuletzt die gesteigerte nationale Empfindlichkeit schaffen im Laufe der Zeit immer größere Reibungsflächen. Darum wird nunmehr der entgegengesetzte Grundsatz bevorzugt. Nicht das Amt wird dem Gebiet, sondern das Gebiet dem Amt angepaßt, man schafft möglichst einsprachige Amtsbezirke. Man löst auch etwa durch einsprachige Wahlbezirke das Minderheitsproblem, indem man nationale Minderheiten bei Wahlen, so gut es geht, unmöglich macht. Das ist die schon vorhin erwähnte nationale Abgrenzung, und das Ergebnis einer folgerichtig zu Ende gedachten nationalen Abgrenzung sind die Dnistriańskyjschen Volksgebiete oder die Launschen nationalen Gliedstaaten. Aber auch auf solchem Wege lassen sich im Hinblick auf das Durcheinanderwohnen der Volksstämme nicht alle nationalen Fragen restlos bewältigen. Da liegt es denn nahe, sich vom Territorium überhaupt frei zu machen und besondere Ämter, Einrichtungen, Anstalten usw. für jede Nationalität eines bestimmten Gebietes derart zuzugestehen, daß auf einem und dem-

selben Gebiete Ämter, Einrichtungen, Anstalten zweier oder mehrerer Nationalitäten nebeneinander bestehen. Im Wahlrecht führt dieser Grundsatz der nationalen Autonomie zur Schaffung eines nationalen Wahlkatasters, die Wähler jeder Nationalität wählen für sich in abgesonderten Wahlbezirken. Die nationale Autonomie hat zweifellos große Vorzüge, und sie hat sich, wo sie durchgeführt werden konnte, vorzüglich bewährt, die deutsch-österreichische Sozialdemokratie hat sie in ihr Programm aufgenommen, und als ihr Wortführer hat Karl Renner (unter dem Decknamen Rudolf Springer) schon im Jahre 1902 unter Zugrundelegung der nationalen Autonomie eine vollständig neue Konstruktion Österreichs in der Form eines „Nationalitäten-Bundesstaates" vorgeschlagen. Die Rennerschen Schriften haben zweifellos auf die spätere Literatur und auch auf die gesamte öffentliche Meinung mächtig eingewirkt, man findet ihre Spuren in dem Gutachtenheft über Länderautonomie, und sie ist auch auf die Formulierung der slawischen Forderungen vom 30. Mai 1917 von Einfluß gewesen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die nationale Autonomie haben vielfache Berührungspunkte, und daraus erklärt sich die sympathische Aufnahme, welche das Selbstbestimmungsrecht bei uns gefunden hat. Hier ist der Punkt, wo sich zwischen dem slawischen Programm und den sozialdemokratischen Anschauungen eine Brücke schlagen läßt, und es ist begreiflich, daß diese Möglichkeit von den Slawen nicht unausgenutzt gelassen wurde. Die Einwände aber, die gegen eine Übertreibung der nationalen Abgrenzung vorzubringen sind, gelten hier in verstärktem Maße. Die nationale Autonomie ist ein äußerst wertvolles Hilfsmittel, um nationale Fragen **innerhalb** eines Staates oder Landes zu lösen; aber sie kann nicht zur Sprengung des Staates verwertet werden, sie kann den Staat nicht ersetzen. Der Nationalitäten-Bundesstaat würde nicht aus Territorial-, sondern aus „Personalstaaten" bestehen, und die Lebensfähigkeit solcher Personalstaaten muß ernstlich bezweifelt werden. Der Nationalitäten-Bundesstaat, der die Reinkultur des Gedankens der nationalen Autonomie darstellt, wird sich aus dem wissenschaftlichen Laboratorium nicht in die Wirklichkeit verpflanzen lassen. Bei der Lösung der nationalen Fragen wird man nicht einseitig vorgehen dürfen, indem man einen einzigen Gedanken vollständig ausschöpft, sondern man wird je nach Lage des Falles die eine oder die andere Richtung einschlagen müssen. Ob es aber gelingen wird, durch Einzelausgleiche, wie sie vor dem Kriege teils zustande gekommen sind, teils wenigstens angebahnt wurden, der nationalen Schwierigkeiten Herr zu werden, das hängt

mehr als von äußeren Umständen von dem guten Willen aller Beteiligten ab. Im Kriege sind alle Gelegenheiten zur Besserung der Verhältnisse versäumt worden, vielleicht werden sich die Regierung und die staatstreue Bevölkerung nach Friedensschluß des Ernstes der Lage bewußt sein und daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. Handelt es sich doch darum, ob der Staat, der sich den äußeren Feinden gegenüber zu behaupten vermocht hat, die Kraft aufbringt, aller staatsfeindlichen Strömungen im Innern Herr zu werden! Denn es steht heute, wie schon oben gesagt, nicht etwa bloß die österreichische Verfassung in Frage, sondern der Staat selbst. Die Verfassungskrise hat sich zu einer Staatskrise ausgewachsen. Wer Österreich zu erhalten wünscht, muß das seinige dazu beitragen, daß es die schwerste Krise, die es je durchzumachen hatte, glücklich überstehe.

Die Krisenarten

Von Arthur Spiethoff

Nach dem Beispiel von Clement Juglar trennt man im Ablauf der wirtschaftlichen Wechsellagen zweckmäßig die Abschnitte Aufschwung, Krise und Stockung. Dabei wird als Krise[1] die kurze Spanne verstanden, die unter plötzlichen, heftigen Erscheinungen, namentlich unter Kreditzusammenbruch und gehäuften Zahlungseinstellungen, den Übergang vom Aufschwung zur Stockung bildet. Begrifflich wesentlich für die Krise ist, daß sie in Auswüchsen der vorausgegangenen Wirtschaftsentwicklung, in der Regel des Aufschwungs, ihre Ursachen hat. Ganz ähnliche äußere Erscheinungen wie die der Krisen können durch Einflüsse ausgelöst werden, die von außen die Volkswirtschaft treffen. Hier sollte man nicht von Krise

[1] Die vielfältige, auf den verschiedensten Gebieten erfolgende Benutzung des Begriffes Krise und die ganz gegensätzlichen Vorstellungen, die auch im Wirtschaftsleben damit verbunden werden, machen es eigentlich ratsam, das Wort aufzugeben, zumal in der Bezeichnung „Krach“ eine ausgezeichnete Ablösung vorhanden ist.

sprechen. Es handelt sich um Unfälle, die man als Klemme bezeichnen kann. Ein zweites begrifflich wesentliches Merkmal für die Krise ist die Plötzlichkeit und das Orkanartige. Hierin liegt der Unterschied gegenüber der Stockung. Eine „schleichende Krise" ist ein innerer Widerspruch; ihre Erscheinungen sind der Inhalt der Stockung. Die Krise hat eine ganz andere Verursachung als die Stockung, und deshalb muß sie von dieser ebenso scharf getrennt gehalten werden wie von der Klemme. Die Verwechslung oder die mangelnde Trennung von Krise und Stockung ist das Verhängnis vieler „Krisentheorien".

Der Aufschwung hat nicht notwendig einen plötzlichen, gewalttätigen Zusammenbruch, eine Krise, zur Folge, sondern kann in allmählichem Übergang zur Stockung abfallen. An sich wäre es sogar möglich, daß gar kein Rückschlag eintritt. Die Wirtschaftsentwicklung könnte in fortgesetztem, langsamem, gleichmäßigem Aufschwung sich abspielen. Für die nächste Zukunft ist Derartiges nicht zu erwarten. Mit der Stufe wirtschaftlicher Entwicklung, auf der wir uns befinden, ist ein Wechsel von Aufschwung und Stockung verbunden, während die Krise oft und zunehmend vermieden wird. Die Ursachen für den Wechsel von Aufschwung und Stockung sind Gegenstand der Periodizitätslehre. Hier ist nur anzumerken, daß für einen immerwährenden, rückschlaglosen Aufschwung dessen tatsächlicher Gang zu schnell ist. Aber für einen stürmischen Zusammenbruch, eine Krise, liegt in der Aufschwungsentwicklung keine Notwendigkeit. Diese tritt vielmehr erst ein, wenn der Aufschwung sich in starke Übertreibungen verliert und in den Zustand der Überspekulation und Kreditüberspannung mündet. Die Krise wird bedingt durch das ungesunde, übermäßige Hinauftreiben der Preise, durch die Übererzeugung und künstliche Zurückhaltung der Waren vom Markt, durch eine über die volkswirtschaftlichen Kapitalvorräte hinausgehende Verpflichtung der Kapitalisten und Gründer zu Kapitallieferungen, durch übertriebene Neugründungen und Schaffung ungesunder Unternehmungen, und schließlich durch eine ungeheure Anspannung des Kredites, die dem natürlichen Lauf der Dinge Zwang antun und den Zusammenbruch verhindern soll, ihn aber nur hinausschiebt und in seiner Wucht steigert. Hiernach ist es möglich, verschiedene Gebiete innerhalb der Krisenerscheinung gegeneinander abzugrenzen und das Ganze in mehrere Sondererscheinungen aufzulösen. Von diesen wird nachher zu erörtern sein, wie weit jede für das Zustandekommen der Gesamterscheinung nötig ist, wie weit alle zu-

gleich und in innerem Zusammenhang miteinander aufzutreten pflegen oder einzeln erscheinen oder ganz fehlen können. Es kommen in Betracht[1]:

Spekulationskrisen, deren Geltungsbereich namentlich die Preisbildung ist, und zwar sind hier zwei Arten zu unterscheiden, die unabhängig voneinander eintreten können:

Wertpapierbörsenkrise, die den Wertpapierhandel und was damit zusammenhängt umfaßt,

Warenhandelskrise, die den Warenhandel, vornehmlich den Aus- und Einfuhrhandel, aber auch den Binnenhandel betrifft.

Erzeugungskrise. Es handelt sich um die Folgen aus einer vorhandenen Übererzeugung, die man vertuschen wollte, indem man bei Aufrechterhaltung der Preise und der alten Güterherstellung die Waren vom Markte zurückhielt. Namentlich mit der Warenhandelskrise liegen viele Berührungs- und gemeinsame Punkte vor.

Gründungskrise. Die Krise bricht aus, weil zahlreiche neugegründete Unternehmungen zugrunde gehen. Die Ursache pflegt zu sein, daß die Gründungen in einem jeden gewinnreichen Betrieb ausschließenden Maße belastet sind oder auf falschen Verwertungsvoraussetzungen und unzulänglicher technischer Grundlage beruhen oder an unfertiger Finanzierung leiden.

Kapitalkrise. Sie ist darin verursacht, daß die für die Erfüllung getätigter Kapitalzeichnungen und für die Durchführung begonnener Unternehmungen notwendigen Kapitalvorräte nicht vorhanden sind, daß die Menge und Größe der Kapitalverpflichtungen in ihrer Gesamtheit das zur Verfügung stehende, freie, anlagesuchende Kapital übersteigen.

Kreditkrise. Ihr Wesen besteht in einem plötzlichen, starken Versagen des Kredites. Sie wird dadurch verursacht, daß die fälligen Zahlungsverpflichtungen die zeitigen Verkaufsmöglichkeiten übersteigen, daß zum Teil die Zahlungsverpflichtungen der beteiligten Personen größer sind als ihr Vermögen. Die Geldersatzmittel versagen, und in umfangreichem Maße wird allein Währungsgeld verlangt, das die Besitzer aber krampfhaft zurückhalten. Ihre Erscheinungen bilden den eigentlich wirtschaftlichen Inhalt der sogenannten Panik. Sie tritt nie allein auf, sondern immer in

---

[1] Andere und ähnliche Einteilungen: Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 1874, S. VII. Lexis, Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II, 2, 1898, S. 295 ff.

Verbindung mit anderen Krisen, fehlt der Regel nach aber auch niemals, sondern ist stete Begleiterin der vorigen.

Ihren Ursachen nach ist die Kreditkrise scharf zu scheiden von der Kreditklemme und der Geldklemme, die keine Krisen, sondern Unfälle darstellen, und von der sehr seltenen Geldkrise.

Kreditklemme ist ein plötzliches, starkes Versagen des Kredites, verursacht durch politische und kriegerische Ereignisse, durch einzelne Riesenbankerotte mit individuellen Ursachen (Baring Brothers) oder ähnliches.

Geldklemme ist ein Mangel an Umlaufsmitteln, namentlich Währungsgeld, verursacht durch zu gering vorhandene Mengen, wie es zum Beispiel bei Währungswechseln, Umprägungen usw. eingetreten ist.

Bei der Kreditkrise, Kreditklemme und Geldklemme zeigen sich die gleichen wirtschaftlichen Erscheinungen: Geldwertsteigerung und Preisfall der Güter.

Geldkrise ist eine plötzliche, starke Geldwertverminderung, verursacht durch Mißbrauch des Kreditgeldes. Abweichend von den drei vorherigen erfolgt Preissteigerung der Güter. Beispiele: Frankreich 1720, Österreich 1811. Vielleicht wird Rußland demnächst der Schauplatz einer Geldkrise. Die Geldkrise steht nicht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Wechsellagen, sondern mit der Papiergeldwirtschaft. Deshalb ist sie hier nur begrifflich zu erwähnen, nicht aber in ihren Erscheinungen und Ursachen zu behandeln.

Das hier auseinander Gezogene hängt vielfach zusammen, und zwar nicht nur als zufällig gleichzeitig auftretend, sondern auch ursächlich. In mancher Beziehung entsprechen diese Trennungen und Arten deshalb nicht wirklich selbständig und gesondert erscheinenden Krisen, sondern sie stellen ein Erkenntnismittel dar, um die verschiedenen Gebiete des Krisenvorganges voneinander abzuheben und deren Ursachzusammenhang in ihrer Eigenart aufzuweisen. Zugleich ist es auf diese Weise oft möglich, diejenigen geschichtlichen Krisen, bei denen alle oder mehrere Erscheinungen und Ursachreihen vertreten sind, schärfer zu kennzeichnen, indem man sie nach der im Übergewicht befindlichen, die geschichtliche Erscheinung auszeichnenden Ursachreihe benennt.

Die Spekulationskrisen im allgemeinen

Die hier zu schildernden Krisen stehen in doppelter Hinsicht an der Spitze der Gesamterscheinung. Sei es als Warenhandelskrise, sei es als Wertpapierbörsenkrise sind sie die geschichtlich am frühesten auftretenden wirklichen Krisen, dann allerdings in der Form der Sonderkrise ihres beschränkten Gebietes. Aber auch bei ganz allgemeinen Krisen, bei denen ebenso die anderen Wirtschaftsgebiete mit betroffen sind, pflegen sie als Vorläufer zu erscheinen und den ersten Akt des allgemeinen großen Krisenschauspiels auszufüllen. Sowohl entwicklungsgeschichtlich wie bei jeder einzelnen Krise ist die Spekulationskrise der erste Ansatz für die Gesamterscheinung.

Seit es entwickelte Märkte und namentlich Börsen gibt, hat die Spekulation nie geruht. In jedem Aufschwung findet eine ausgiebige Preissteigerung statt, die zunächst nur ein naturgemäßer Ausfluß der veränderten Sachverhältnisse ist, nichts Ungesundes an sich hat und ohne schlimme Folgen verlaufen kann. Wenn die preisbildenden Umstände eine auf Senkung gerichtete Wandlung erfahren, bewegen sich die Preise allmählich abwärts. Die Lage wird erst dann ungesund und gefährlich und eine Krise wahrscheinlich und unvermeidlich, wenn die Spekulation in eine Überspekulation übergeht, der es schließlich unmöglich ist, eine allmähliche Abwärtsbewegung anzunehmen, die vielmehr mit einem Schlag zusammenbricht.

Das Wesen der Spekulation besteht darin, daß Maßnahmen ergriffen werden in Erwartung von Ereignissen, deren Eintreten mehr oder weniger ungewiß ist. Fehlt die Ungewißheit, und pflegen die Ereignisse, die für eine Entscheidung maßgebend sind, regelmäßig einzutreten, so spricht man nicht von Spekulation. Je nach dem Grade der Ungewißheit und je nach dem Umfang der Vermögensanlage unterscheidet man vorsichtige, kühne, leichtsinnige usw. Spekulation. Der Begriff der Überspekulation pflegt nicht für einzelne Personen angewendet zu werden, sondern bezieht sich auf den Zustand eines bestimmten Kollektivindividuums, eines Gewerbes, eines Marktes, einer ganzen Volkswirtschaft. Die Überspekulation ist nicht schlechthin nur eine falsche, eine sich schließlich als verfehlt herausstellende Spekulation, sondern sie geht von Voraussetzungen aus, die bei klarer Überlegung, bei sachlicher Würdigung der vorliegenden Verhältnisse und der Zuhilfenahme gewisser Erfahrungstatsachen sich jedem einigermaßen Bewanderten als handgreiflich unmöglich erweisen. Es handelt sich um eine weitere und jedenfalls

für ein bestimmtes Gebiet maß- und ausschlaggebende Kreise beherrschende Beurteilung von Zukunftsereignissen, die zu anderen Zeiten, wenn sie bei einer einzelnen Person auftritt, allgemein als verrückt und selbstmörderisch bezeichnet wird. Jedenfalls hat der einer Überspekulation zugrunde liegende zeitweilige Gesamtseelenzustand einen Stich ins Psychopathische und stellt zum mindesten eine Urteilsbenommenheit dar. Eine Überspekulation ist unmöglich ohne das Vorhandensein einer Manie und gewisser fixer Ideen, ohne das Fehlen derjenigen vorurteilslosen Überlegung und Tatsachenwürdigung, die vorher und nachher in denselben Kreisen herrscht.

Diese Überspekulation kann sich auf jedem Wirtschaftsgebiet einstellen, und die „allgemeine Wirtschaftskrise" beruht in der Tat darauf, daß dieser Zustand, mehr oder weniger ausgebildet, allgemeiner besteht. Wie aber der Ausdruck der Spekulation ganz überwiegend für die Betätigung in der Preisbildung[1] gebraucht wird, obwohl auch anderweit spekuliert wird, so scheint es gleicherweise nützlich, die das Preisbildungsgebiet betreffenden Krisen als Spekulationskrisen zu bezeichnen, obwohl auch für andere Wirtschaftskreise die Spekulation und Überspekulation Krisenbedingung ist. Diejenigen wirtschaftlichen Güter, deren Preise am meisten und vornehmlich der Spekulation unterliegen, sind die Wertpapiere und die marktmäßig gehandelten Waren, die sogenannten Produkte, Kolonialwaren, gewerblichen Rohstoffe, Halbzeuge, Fertigerzeugnisse, soweit sie Stapelartikel sind, usw. Sie werden im Krisenschrifttum unter der Bezeichnung der ihnen dienenden Veranstaltungen „Wertpapierbörse" und „Warenhandel" behandelt. In Anknüpfung hieran ergeben sich die Begriffe: „Wertpapierbörsenkrise" und „Warenhandelskrise". —

Die Wertpapierbörsenkrise

Die Art der Wertpapierbörsenkrise[2] ist im wesentlichen eine einheitliche. Grundsätzlich handelt es sich stets um dasselbe, wenn auch die äußeren Formen der einzelnen geschichtlichen Krisen je nach den Einrichtungen und Handelsgegenständen ein verschiedenes Bild zeigen. Das Ausschlaggebende, was die ganze Erscheinung kennzeichnet, ist die Kurstreiberei, d. h. die Kursspekulation in der Form einer

[1] Vgl. Lexis, Art. Spekulation im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. VI, 884.

[2] Vgl. namentlich die ausgezeichnete Darstellung von Schäffle, Der große Börsenkrach des Jahres 1873. Ges. Aufsätze 1886, 2. Bd.

Kurssteigerung ins Unendliche. Der Erwerb der Papiere erfolgt nicht, um das Erträgnis zu genießen und um einer dauernden Kapitalanlage willen. Vielmehr herrscht die Absicht des meistens sehr baldigen Wiederverkaufs, bei dem mit Hilfe einer inzwischen erfolgten Kurssteigerung ein einmaliger privatwirtschaftlicher Kapitalgewinn erhofft wird. Dieses gänzliche Absehen von einem Gewinn am Ertrage und die alleinige Verfolgung von Kursbereicherung machen es verständlich, wenn der Ertrag bei der Kursbildung vernachlässigt wird. Dies zwar nicht in dem Sinne, daß Ereignisse, die den Ertrag günstig zu beeinflussen geeignet sind, nicht zur Preissteigerung benutzt würden, wohl aber so, daß tatsächlicher Ertrag und zeitiger Kurs unverglichen bleiben. Der letztere hat für seine Steigerung so lange keine Grenze, als die Hoffnung besteht, jederzeit Käufer und Abnehmer für die Papiere zu finden, die ebenfalls an einem etwaigen Mißverhältnis zwischen Erträgnis und Preis keinen Anstoß nehmen, sondern ihre Rechnung bei einem Wiederverkauf zu finden erwarten. Da diese Vorbedingung in überreichem Maße vorhanden zu sein pflegt, so erfolgen die wahnsinnigsten, in dem inneren Wert der Papiere gänzlich unbegründeten Kurserhöhungen. Selbst bei Annahme der kühnsten Ertragsgewinne würden die Papiere nur eine ganz mäßige, kaum für Rentenpapiere ausreichende Verzinsung gewähren, zu schweigen von einer Berücksichtigung der im hohen Preise liegenden Gefahr und der mit den Wechsellagen gegebenen Möglichkeit der Gewinnminderung oder gänzlichen Ertraglosigkeit. Kurssteigerungen um das Mehrfache des Nennwertes sind keine Seltenheit, sondern finden sich bei jeder Überspekulation.

Dies gilt allerdings nicht für alle Papiere. Zwar besteht für alle zur Spekulation geeigneten und ihr unterliegenden Wertpapiere mehr oder weniger diese Neigung zur Übertreibung. Jedes Papier, das größere oder häufige Schwankungen erfährt und damit die Möglichkeit zu größeren Kursgewinnen bietet, eignet sich zum Spekulationspapier und hat vermöge dieser seiner Eigenschaft einen seinen inneren Wert übersteigenden Preis. Man bezahlt bei ihm die Gewinngelegenheit. Aber es sind bei jeder Überspekulation doch eine umrissene Menge von Gebieten und Wertpapieren, die im Mittelpunkte stehen, auf die sich die Bewegung vornehmlich richtet, die sogenannten leitenden Spekulationspapiere, die Spielpapiere. Namentlich die Aktien von Unternehmungen, wie zum Beispiel Spekulationsbanken, deren Erträge wesentlich vom Stande der Wechsellage bestimmt werden, sind mit Vorliebe hierzu benutzt, da jedes Ereignis zu

einer Beeinflussung ihres Preises verwendet werden kann. Vermöge dieser ihrer Abhängigkeit von der Wechsellage werden die Aussichten der Zukunft im Preise dieser Papiere vorweggenommen, und deshalb zeigt ihr Kurs an, wie die Spekulation die Entwicklung beurteilt.

Auch die Aktien von Neugründungen sind bevorzugte Gegenstände in der Überspekulationszeit, da man diesen unbeschriebenen Blättern schwer nachzuprüfende Aussichten und Gewinngelegenheiten zueignen kann. Aus ähnlichen Gründen bevorzugt die Spekulation Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen und Ausschreibungen auf junge Aktien. Neuausgaben, ohne daß die alten Aktien vollgezahlt sind, kommen den Spekulanten liebevoll entgegen.

Eine Spekulationszeit größeren Umfangs und zumal eine Überspekulation ist nie möglich gewesen ohne Einrichtungen, welche den Spekulanten erlauben, auch ohne Kapitalbesitz und besonders ohne verfügbaren Geldkapitalbesitz sich zu betätigen. Die verbreiteteste Form hierfür ist das Zeitgeschäft, und wo es fehlt, wie zum Beispiel in Neuyork und unter dem Börsengesetz für gewisse Papiere in Deutschland, wird es durch andere Einrichtungen ersetzt, durch einen besonders ausgebildeten Lombardverkehr und das sogenannte Kassakontokorrentgeschäft[1]. Wenn jeder Spekulant jeden Augenblick für seine Umsätze in ihrer vollen Höhe eigenes Kapital haben müßte, so würde nie ein großer Spekulationsmarkt zustande kommen. Die Zahl derer, die das erfüllen könnte, würde verschwindend klein sein. Auf die Größe des Marktes kommt es ganz wesentlich an. Das Spekulationsgeschäft ist darauf angewiesen, jeden Augenblick jeden beliebigen Posten kaufen oder verkaufen zu können, was nur bei sehr großer Beteiligung möglich ist. Hierin liegt die Bedeutung der Kulisse und der Börsenfremden, der großen spekulierenden Menge für den Spekulationsmarkt. Die großen Börsenmatadore und berufsmäßigen Spekulanten können wohl hier und da zu einem Duell, auch zu einem Corner auf Leben und Tod antreten, aber ein großes regelmäßiges Geschäft können sie untereinander nicht machen. Eine Börse ohne Beteiligung des Publikums ist immer „lustlos". Die frühere große Stellung der Berliner Produktenbörse wurde durch das Verbot des Zeithandels vernichtet[2], obwohl die Händler nach wie vor sich seiner bedienten. Der Grund lag im Verschwinden

[1] Vgl. Knipper, Der Berliner Effektenhandel unter dem Einfluß des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896. Leipzig 1902, S. 30 ff.

[2] Vgl. Goldenbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, in diesem Jahrbuch XXIV, XXV, 1900 u. 1901.

der Börsenfremden, sei es, daß durch die Unsicherheit der Rechtslage der Verkehr mit ihnen zu gefährlich wurde, sei es, daß sie selbst abgeschreckt wurden.

Wenn in Spekulationszeiten die Zahl der nicht berufsmäßig Spekulierenden sehr zunimmt, wenn während der Überspekulation alle Welt, Schuster und Schneider, Witwen und Dienstmädchen sich am Börsenspiel beteiligen, so ist das keine Erscheinung, die nur sozial und sittlich zu bedauern, ursächlich aber belanglos ist. Ursache und Bedingung der Überspekulation liegen vielmehr gerade hierin zu einem erheblichen Teil. Über den großen Markt als Bedingung jeder Spekulationszeit ist kein Wort mehr zu verlieren. Auch eine ursächliche Bedeutung hat die Menge der Unerfahrenen für die Überspekulation. Wenn die Spekulation in eine Überspekulation ausartet, das Unmögliche geglaubt, eine endlose Fortdauer der Kurssteigerung erwartet, das Ganze bis zum Wahnsinn auf die Spitze getrieben wird, so daß es keine Umkehr mehr gibt, sondern nur noch ein Krach übrigbleibt, so ist dafür die starke Vertretung dieser Unerfahrenen und Geschäftsunkundigen in erheblichem Maße Ursache. Die Großen und Kundigen pflegen sich, wie noch zu zeigen, rechtzeitig zurückzuziehen, und es sind wesentlich kleine Spekulanten, die bis zur Spitze aushalten und deshalb auch schließlich die Zeche bezahlen. Die Kulisse wird regelmäßig mehr oder weniger vernichtet, während die Größten[1] noch größer aus der Bewegung hervorgehen, seltener ganz zugrunde gerichtet werden.

Schaeffle[2] gibt in seiner anschaulichen Darstellung der Wiener Börsenkrise von 1873 ein lebendiges Bild der Kulisse. Im Gegensatz zur Kulisse bezeichnet der „Schranken" oder das „Parquett" örtlich den Standort der Vertreter großer Börsenfirmen, der großen Geldmächte im Wiener Börsensaal, den Standort der amtlichen Makler in Paris, figürlich das Börsengroßkapital selbst. „Herum rasen die Wogen der Kulisse. Sie bezeichnet örtlich jenen Raum des Börsensaales, wo die tobenden und schreienden Gruppen von Spekulanten zweiten, dritten und vierten Ranges umherwirbeln. Im figürlichen Sinne wurde die Kulisse zur Bezeichnung der kleineren Börsenspekulation, worunter immerhin neugebackene ‚fünffache Millionäre' sich befanden. In noch weiterem Sinn ist die Kulisse

---

[1] Vgl. die ganz allgemeinen Ausführungen hierüber bei Struck, Effektenbörse, 1881, S. 96.

[2] Ges. Aufsätze II, S. 85.

das ganze turbulente Personal der Börsenspielaktionen, das zunächst um die ernste und äußerlich anständige Région des ‚Schrankens‘ im Börsensaal selbst sich bewegt, aber über den Börsensaal hinaus einen größeren oder kleineren Kometenschweif in die umliegenden Kaffeehäuser, die Börsenkontore, die Provinzialbörsenagenturen erstreckt. Im weitesten figürlichen Sinn ist die Kulisse das ganze Spielerpublikum auf allen Stufen und Standpunkten außerhalb des ‚Schrankens‘, außerhalb der Sphäre des ‚leitenden‘, ‚befestigten‘, meist schon ‚alten‘ Großkapitals, das in der Börsenspekulation engagiert ist. Den Führer und Agenten dieser großen Kulisse macht die im engeren Sinne sogenannte Kulisse, die Kulisse der ‚Faiseurs‘ und ‚Matadore‘ zweiten, dritten und vierten Ranges, welche teils für sich selbst, teils für das draußenstehende Spielpublikum an der Börse selbst tätig sind. Nun, die Kulisse im weitesten Sinn oder das große Publikum des Börsenspiels ist eine sonderbar zusammengesetzte Kompagnie. Sie enthält neugebackene Millionäre, wie Köchinnen und Kommis. Der Hauptunterschied ihrer Elemente ist der, ob die Angehörigen Rupfer oder rupfbar sind. Man hat die Kulisse einem großen Heringszug verglichen, welcher in der trüben Börsenflut blöd in den offenen Walfischrachen der ruhig lauernden Schrankenmillionäre hineinschwimmt. Das Bild ist vom Standpunkt der Volksvermögensverteilung nicht übel. Doch ist zu bemerken, daß die Kulisse nicht bloß aus dummen Heringen und Gimpeln besteht. Es schwimmen und flattern in ihr Raubfische und Raubvögel der verschiedensten Art, welche die Mehrheit der Mitspieler listig abfangen und verschlingen. Eigentlich ist jeder Kulissier seinem subjektiven Streben nach ein Raubtier, er ist der frohen Hoffnung voll, daß er andere verschlingen, nicht von anderen verschlungen werde. Manchen solchen zweibeinigen Raubtieren gelingt es auch, sich bis zum mehrfachen Kulissenmillionär anzufressen, wie denn die Wiener Kulisse vor dem ‚Krach‘ mehrere Dutzend solcher neugebackener Geldgrößen enthalten haben soll. Allein, wie gewonnen, so zerronnen. Der Erfolg macht übermütig, und schließlich verschwinden die meisten der großen Kulissiers, der ‚Matadore‘ nnd ‚Faiseurs‘, wenn wir das obige Bild festhalten wollen, im Rachen der ruhig lauernden großen Haifische, sie bleiben im Netze der Schrankenkönige hängen."

Ebenso wichtig wie die Möglichkeit, ohne Kapital ein Geschäft eingehen zu können, ist für die Spekulation die andere Möglichkeit, jederzeit so viel Kapital leihweise zu erhalten, daß die in Erwartung einer Kurssteigerung auf Zeit gekauften und zu diesem Zeitpunkt ab-

nehmbaren Papiere nicht sofort wieder verkauft werden müssen, auch wenn dies entgegen der Erwartung bei dem tatsächlichen Kurse nur mit Verlust möglich ist. Der Haussespekulant, dessen Papier am Tage der Abnahme gegenüber dem Ankaufstage nicht gestiegen, sondern etwa gar gesunken ist, muß wünschen, mit dem Wiederverkauf bis zu einem günstigen Kursstande warten zu können. Hierzu hat er Geldkapital nötig, um die Papiere auch ohne sofortigen Wiederverkauf zunächst abnehmen zu können. Diese Gelegenheit bietet ihm das Kostgeschäft. Indem so der Spekulant für das Abwarten günstigen Kursstandes und die Durchführung seiner Spekulation auf das leihbare Geldkapital angewiesen ist, entsteht ein Zusammenhang zwischen der Haussespekulation und dem Geldmarkt und für die Aufrechterhaltung ersterer eine Abhängigkeit von letzterem. Hieraus ergibt sich dann ein Zusammenhang zwischen Wertpapierbörsenkrise und Kreditkrise.

Nur natürlich ist es, daß bei der Zunahme der Spekulation auch der Umfang des Kostgeschäftes anschwillt. Dieses gewinnt immer mehr an Bedeutung, je vorsichtiger die Kurse gehütet und je mehr Kunststücke angewendet werden müssen, um sie noch weiter zu steigern. Schließlich aber, wenn die Kurse nur durch vorsichtige Verkaufszurückhaltung vor starken Rückgängen zu bewahren sind, steht und fällt die ganze Haussespekulation mit dem Kostgeschäft und dem Geld- und Kreditmarkt. Diese hier kurz angedeutete Stufenfolge der Wichtigkeit der Kostgelder für die Spekulation gibt auch ungefähr ein Bild der Kostsätze, d. h. des Zinses, der im Kostgeschäft zu zahlen ist. In jeder Hausse und namentlich in jeder Überspekulation pflegen die Kostsätze[1] sehr zu steigen, so daß man schon von einem Kostwucher gesprochen hat; 40—50 % jährlich sind vorgekommen. Die Beschäftigung von Geldkapital im Kostgeschäft ist deshalb in derartigen Zeiten sehr verlockend, wenn auch nicht gefahrlos, und alle möglichen Kapitalien fließen der Börse zu, um die Spekulation zu nähren. Nicht nur Banken, auch Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften haben Millionen und Abermillionen hier angelegt gehabt und dadurch die unsinnigsten Preistreibereien gefördert und ermöglicht. Den Höhepunkt stellt es dar, wenn Gesellschaften ihre eigenen Aktien zur Erleichterung der Kurstreibung beleihen. Dies ist dann geschehen, wenn die Gesellschaften Neuausgaben von Aktien vorhatten und durch das Steigen der alten Aktien für die neuen einen aufnahmewilligen Markt und guten Ausgabekurs herbeiführen

[1] Wirth, a. a. O. S. 543, 551, 571. — Schaeffle, a. a. O. S. 87 ff.

wollten. Allerdings liegt hierin nichts weniger als eine Rechtfertigung.

Besondere Anregungen erhält die Überspekulation, wenn sie mit zahlreichen Neugründungen zusammentrifft, was sehr häufig oder meistens der Fall ist. Das Gründungswesen und die Gründungskrise ist nachher darzustellen, hier kommt es auf die Zusammenhänge mit der Wertpapierspekulation an. Wie angedeutet, sind neue Papiere beliebte Spekulationsgegenstände wegen der Ungewißheit ihres inneren Wertes und der dadurch hervorgerufenen Leichtigkeit der Kursbeeinflussung. Als weiterer Grund kommt hinzu, daß häufig zunächst nur geringe Beträge darauf einzuzahlen sind, und deshalb ohne großes Kapital die Gelegenheit zum Kursgewinn geboten ist. Diese leichten Papiere werden mit der Zunahme der Kapitaleinforderungen dann von den Zeichnern oder ersten Besitzern abgestoßen, weil diesen nur an einer Kurstreibung liegt, die in diesen Papieren leicht gelingt und mit Vorliebe und oft in der umfänglichsten und wildesten Weise erfolgt ist. Bezugsrechte auf neue Aktien sind in gleicher Weise genutzt worden. Auf die geringen Kapitalansprüche, die leichte Aufgeldbildung und die starke Haussespekulation, der neue Papiere zu unterliegen pflegen, ist es zurückzuführen, wenn zu den Zeichnungsstellen für Neuausgaben ein außerordentlicher Andrang mit erheblichen Überzeichnungen stattzufinden pflegt. Ja, es ist zu förmlichen Belagerungen gekommen, bei denen Menschen totgedrückt worden sind.

In derselben Weise, wie die Gründungen die Spekulation anregen und nähren, stützen sich umgekehrt die Neuausgaben auf die Spekulation. Letztere sorgt dafür, daß die Ausgabe zustande kommt. Sie zeichnet flott, ja überzeichnet und nimmt die neuen Papiere zunächst auf, wenn auch nur als schwimmende Masse, ohne sie aus dem Markt und in feste Hände zu bringen. Den Gründern, wie auch den gründenden Banken, ist aus diesem Grunde lebhaft daran gelegen, solange sie noch Ausgaben an den Markt bringen wollen, die Spekulation zu stützen und zu hegen. Sie pflegen das durch reichliche Kapitalbewilligungen im Kostgeschäft zu tun. Indem eine planvolle Kostpolitik betrieben und für bestimmte Papiergruppen günstige Bedingungen gestellt werden, kann der Markt für diese Papiere besonders entflammt werden. Ist aber dann ihr Zweck erreicht, so überlassen die Gründer die Spekulation und den Wertpapiermarkt sich selbst, schränken das Kostgeschäft ein und versetzen ihnen damit einen Todesstoß. Diese Stütze, die die Aktienausgabe in der die Stücke zunächst aufnehmenden Spekulation findet, wurde vor der deutschen Börsen-

enquetekommission mit Nachdruck zur Verteidigung des Wertpapierzeithandels angeführt. In Überspekulationsperioden ist die Wirkung ebenso verhängnisvoll gewesen, wie sie in ruhigen Zeiten günstig zu sein vermag.

Eine Darstellung der Wertpapierbörsenkrise wäre unvollständig, wenn neben grenzenlosem Optimismus, Leichtgläubigkeit, Selbsttäuschung und Leichtsinn der ausgesprochene Schwindel und Betrug vergessen würde. So wenig hierin das Wesen der Erscheinung gesehen werden kann, so ist es insofern wichtig, als die schreiendsten und schroffsten Teilerscheinungen des Gesamtbildes in der Regel hierauf zurückzuführen sind. Und zwar gilt das für jede Krisenart, so daß hierauf auch bei den anderen folgenden gesonderten Darstellungen jedesmal zurückzukommen sein wird. — Im besonderen Gebiet der Wertpapierbörsenkrise handelt es sich um das ganze Heer von Maßnahmen, durch die eine Kursbeeinflussung und sonstige Gewinne möglich sind: falsche Gerüchte und Meldungen, unlautere Zeitungsnotizen, unrichtige Bilanzen und Dividendenausschüttungen, Zuvielausgabe von Aktien und Fälschung von solchen und anderen Papieren usw., Verleitung zum Börsenspiel, Ausbeutung der Unerfahrenheit anderer, falsche Angaben beim Börsenarrangement, Unterschlagungen aller Art, zu schweigen von Einsperrungen der Baissiers und anderen Gewalttaten und Rücksichtslosigkeiten, über deren Würdigung die Ansichten auseinandergehen.

Die ewige Fortführung der Überspekulation ist unmöglich, und zu irgendeinem Zeitpunkt muß das strafende Gericht hereinbrechen. Dieses geht nicht derart vor sich, daß von heute auf morgen ein Krach entsteht, der den Kursstand vom Höhepunkt unvermittelt herabstürzt bis zum Tiefstande. Vielmehr bahnt sich allmählich eine Abwärtsbewegung an, in deren Verlauf dann erst die Krise eintritt. Der Anstoß zur sinkenden Kursbewegung kann, soweit ersichtlich, von drei Umständen ausgehen, die dann im weiteren Verlauf wohl regelmäßig vereint auftreten. Zunächst handelt es sich hierbei um die fortfallende Förderung der Spekulation seitens der großen Finanzmächte, die bis zur Abstoßung ihrer Papiere auf die Erhaltung der Marktstimmung angewiesen waren. Aber auch da, wo dies, wie in unentwickelten Verhältnissen, keine Rolle spielt, weil große Mächte das Gründungswesen nicht in der Hand haben, sondern dies verstreut in zahlreichen Händen liegt, beginnt mit der Zeit unter allen Umständen der Geldkapitalmarkt Schwierigkeiten zu bereiten und den Spekulanten so hohe Kostsätze aufzuerlegen, daß die Kurse darunter

leiden müssen. Zuletzt muß auch irgend einmal das Mißverhältnis zwischen Kurs und Erträgnis augenfällig werden. Dies beginnt zunächst bei einer kleinen Personenzahl, aber bald tritt ein Abbruch für die Größe des Marktes ein, und hiermit ist dann der andere Grundpfeiler erschüttert, auf dem neben der leichten Geldkapitalerlangung die Spekulation ruhte.

Die Abbröckelung der Kurse erfolgt im Rahmen etwa folgender Erscheinungen. Dank der Börsentechnik vermag der einzelne Spekulant zwar ohne eigenen Geldkapitalbesitz auszukommen, aber die Spekulation als Ganzes kann, wie eben schon angedeutet, das Geldkapital nicht entbehren. In steigendem Maße bedarf sie seiner, wenn die Kurse zu weichen beginnen, und wenn bei Aufrechterhaltung der Hoffnung auf Besserung ein umfängliches Verlangen nach Verlängerung der Kredite eintritt. Dieser erhöhte Geldkapitalbedarf, die gleicherweise sonst herrschende Kapitalnachfrage, die Zinssteigerung und die beim Kostgeschäft jetzt steigende Verlustgefahr, die das Kapital massenhaft aus diesem Geschäftszweig heraustreibt, schnellt die Kostsätze außerordentlich in die Höhe. Hiermit entsteht eine erheblich auf Kurssenkung hinwirkende Ursache. Die hohen Kosten der Kreditverlängerung zwingen viele Spekulationen zum Abbruch und vermehren dadurch das Angebot von Wertpapieren, während die Nachfrage nach ihnen versiegt. In der gleichen Richtung wirkt das Verlangen nach Zuschüssen und Pfandverstärkungen, das die Geldkapitaldarleiher jetzt in großem und stets wachsendem Umfange an die Schuldnerspekulanten richten. Auch hieraus entstehen Wertpapierverkäufe aller derjenigen, welche diesem Verlangen nicht nachkommen wollen oder können. Zwangsverkäufe für zahlungsunfähige Schuldner treten jetzt zahlreicher ein und erschüttern durch die Rücksichtslosigkeit, mit der sie vorgenommen werden, die betreffenden Papiere häufig unverhältnismäßig. Aber nicht nur die Zahl der kühlen Zweifler wächst, die ihre Verpflichtungen lösen und ihren Besitz an Spekulationspapieren abstoßen. Die Kontermine oder Baissepartei, die bisher keine erhebliche Rolle hatte spielen können, gewinnt an Boden und macht der Haussepartei so viel zu schaffen, daß sich Stimmen erheben, die den Rückgang der Lage lediglich auf deren Treiben zurückführen.

Eine Eigenart der Spekulation ist, daß immer die mit der Wechsellage gehende Partei die führende ist oder gar unbedingt die Bewegung erfüllt. In aller Schärfe gilt dies namentlich bei stark ausgesprochenen, festen Bewegungen. Vom Standpunkt der Spekulanten, deren Summe die Spekulation ausmacht, wird man das ver-

stehen können. Gegen die Wechsellage können sie doch nicht ankämpfen, und so ist es nur natürlich, daß sie mit ihr gehen und aus der Vorwegnahme ihrer Entwicklung Nutzen zu ziehen suchen. Aber durch die hieraus folgende Verstärkung und Übertreibung der jeweiligen Wechsellage wird die oft über Gebühr gerühmte Leistung der Spekulation, Gegengewichte gegen unrichtige Bewegungen zu schaffen, stark abgeschwächt. Im Aufschwung ist das Gegenspiel deshalb sehr schwach, und die Verkäufe erfolgen nicht durch ungedeckt abgebende Baissiers, sondern überwiegend durch verkaufende Haussiers. Die jetzt gegen Ende stattfindende Herausbildung eines starken Gegenspiels ist nur günstig zu beurteilen, denn es sorgt dafür, daß die Kurse schon jetzt herabgehen. Dadurch wird die Plötzlichkeit des Sturzes gemildert. Zudem bilden umfangreiche Leerverkäufe und das Bestehen einer großen ungedeckten Partei einen nicht zu unterschätzenden Fallschirm für den Augenblick der Panik. Tritt dann die Baissepartei mit Deckungskäufen hervor, so mildert sie die vollständige Unverkäuflichkeit der Papiere. Solange aber die Wechsellage noch nicht ganz umgeschlagen, sucht immer noch eine Unmasse verzweifelter Spekulanten durch Bestürmung der Kostnehmer sich der Bewegung entgegenzustemmen. Und zwar sind es namentlich kleine und kleinere Kräfte, die vorwiegend bei dieser Sysiphusarbeit beobachtet werden. Aber die Geldmächte haben das Durchhalten bereits verloren gegeben. Ihnen liegt an der Einschränkung der Kredite, an der Vorbereitung und eigenen Sicherung für den Sturm, und so drängen sie energisch auf Lösung der Verpflichtungen. Schon beginnen die Kurse ruckweise um viele Hundertteile zu fallen, kleine, aber zahlreichere Bankerotte erzeugen hier und da einen Vorkrach. Jetzt bedarf es nur noch einer großen Erschütterung, des Falles eines führenden Hauses oder einer größeren Bank, und der plötzliche Zusammenbruch, die stürmische Krise, bricht aus. Die äußeren Erscheinungen derselben im Gebiete des Wertpapiermarktes bleiben in Zusammenhang mit der Gesamterscheinung darzustellen.

Die Warenhandelskrise

Die Warenhandelskrise stellt in ihren äußeren Erscheinungen zum großen Teil eine Übertragung der Vorgänge des Wertpapiermarktes auf den Warenmarkt dar. Einige dort besonders wichtige Hilfsmittel und Beziehungen spielen hier zwar keine Rolle, aber Entsprechendes tritt an die Stelle. Was für die Preisbildung des Wertpapiermarktes das erwartete Erträgnis (Dividende), ist für den Warenmarkt das erwartete Verhältnis zwischen Warenvorrat und

Nachfrage. Die Kostgelder kommen nicht als Stütze der Spekulation in Betracht, aber es ist eine andere Form des Kredites, der Wechselkredit, häufig als Wechselreiterei getrieben, die auf dem Warenmarkt dieselben Dienste leistet und denselben und noch größeren Mißbräuchen unterliegt. Eine ähnliche Beziehung, wie sie zwischen Gründungswesen, Aktienausgabe und Börse besteht, bildet der Zusammenhang zwischen Warenmarkt und Warenerzeugung, und was dort das Rückströmen der Papiere aus dem Publikum an den Markt, ist hier die von allen Seiten sich steigernde handgreifliche Warenzufuhr.

Die Überspekulation des Warenmarktes richtet sich wie die des Wertpapiermarktes auf die Preisbildung. Dazu tritt aber noch eine Überschätzung des Bedarfs, der in einer Überfüllung der Märkte und einer schließlichen Verkaufsunmöglichkeit der alle Lager füllenden Warenmassen zum Ausdruck kommt. Wie auf dem Wertpapiermarkt schließlich das Mißverhältnis zwischen Ertrag und Kurs, so führt hier das Mißverhältnis zwischen Preis einerseits, Vorrat und Absatz anderseits zum Zusammenbruch.

Wie dort die Preissteigerung erfolgt, weil für die Zukunft eine noch weitergehende Erhöhung erwartet wird, so auch hier. Aber diese Überspekulation des Warenmarktes pflegt stärker als die des Wertpapiermarktes an bestimmte, außergewöhnliche Ereignisse anzuknüpfen und weniger die Gesamtheit des ganzen Warenmarktes, der ja auch lange nicht so zusammengefaßt ist, zu ergreifen, sondern in engerer Begrenzung sich an den Ausgangspunkt zu halten. Wenn auch auf dem Wertpapiermarkt führende Spekulationspapiere im Vordergrunde stehen, so reißen doch die einheitlichen Ursachen, die in den Kapitalverhältnissen, der allgemeinen Ertragsteigerung usw. liegen, und die Einheit der Beteiligten und des Marktes die anderen Spekulationspapiere mehr oder weniger zur Überspekulation mit sich. Auf dem Warenmarkt ist es weniger eine allgemeine Spekulationsbewegung, die sich schließlich in Überspekulation verliert, als vielmehr die Ausbeutung ganz bestimmter, geschichtlich wechselnder Vorkommnisse, die zu ungesunder Übertreibung führt. Deshalb ist es zuweilen eine einzige Ware, die der Überspekulation unterliegt, wie zum Beispiel 1847 vornehmlich in England das Getreide. Wie auf dem Wertpapiermarkt die in ihrem Ertrag ungewissen und ihrer Natur nach größeren Kursschwankungen ausgesetzten Papiere von der Spekulation bevorzugt werden, so ist es auch auf dem Warenmarkte das Ungewisse, was die Spekulation anfeuert, bei dessen Ausmalung für die Erträumung grenzenloser Gewinne der größte Spielraum besteht.

Handelssperren, Kaperkriege und Mißernten, deren Dauer und Ausdehnung immer unsicher, die Eröffnung neuer Märkte und Absatzgebiete, deren Mächtigkeit unübersehbar ist, dies und ähnliche plötzlich oder doch ohne genügende Vorbereitung hereinbrechende Ereignisse sind es, die den Ausgangs- und mehr oder weniger auch den bleibenden Mittelpunkt der Warenüberspekulation bilden. — Der Ausbruch eines Krieges, einer Handelssperre, das Eintreten einer Mißernte, die Eröffnung eines neuen Absatzgebietes schaffen einen plötzlichen starken Warenbegehr. Die Spekulation steigert dies, vergrößert den voraussichtlichen Bedarf, nimmt eine unendlich lange Dauer an und paßt diesen Voraussetzungen die Preise an. Die tatsächliche Ungewißheit und Unberechenbarkeit ermöglicht und begünstigt das Gebaren. Wo die tatsächlichen Mengenverhältnisse der gewünschten Preiserhöhung nicht ganz günstig sind, wird künstlich durch Zurückhaltung der Waren vom Markt nachgeholfen. Das Ganze ist so lange ohne Schwierigkeiten zu führen, als nicht entgegenarbeitende Umstände mit einer gewissen Macht auftreten. Bisweilen ist dies eine geraume Zeit der Fall. Aber die Übertreibungen in der Preisbildung kommen nicht nur schließlich wie auf dem Wertpapiermarkt bei einer Grenze an, die doch eine größere Anzahl bisher Mitlaufender bedenklich macht. Die Ausschreitungen schaffen auf dem Warenmarkt aus sich selbst Gegengewichte, die bei der nötigen Beachtung und Berücksichtigung eine Rückwärtsentwicklung herbeiführen würden. Diese Berücksichtigung erfolgt aber nicht. Die Spekulation versucht den natürlichen Ausgleich vielmehr zu vergewaltigen, und sie läuft damit blind ihrem verhängnisvollen Geschick in die Arme.

Neben der Preisbildung spielen bei der Überspekulation des Warenmarktes die *Mengenverhältnisse der Handelsgegenstände* eine ausschlaggebende Rolle. Das Bestreben der Spekulanten ist auf die Erhöhung der Preise gerichtet, dann aber darauf, von den aussichtsreichen Waren möglichst große Mengen in die Hand zu bekommen. Auf entwickelten Wertpapiermärkten arbeitet die Spekulation ganz überwiegend mit Hilfe des Zeitgeschäftes und zieht die Gewinne nicht ein durch tatsächliche Abnahme und anschließenden Verkauf, sondern durch Auszahlung der Preisunterschiede. Die der Spekulation zugrunde liegenden handgreiflichen Mengen an Wertpapieren sind verhältnismäßig klein. Das gilt, wenn auch mit zunehmendem Aufschwung und wachsender Überspekulation der hohe Preisstand viele Besitzer veranlaßt, sich von ihren Anlagen zu trennen und die Stücke in den Markt zu werfen, ohne daß diese in gleicher

Stärke von anderen, dauernde Anlage Suchenden, wieder herausgenommen werden. Auf dem Warenmarkt ist das anders. Für die Mehrzahl der Güter besteht kein börsenmäßiger Zeithandel, sondern ist die Spekulation auf den Kauf handgreiflicher Ware angewiesen. Die Aufgabe des spekulierenden Händlers besteht hier vielfach geradezu in der tatsächlichen Erlangung der Ware, in ihrem Aufstöbern aus verborgenen Winkeln. Auch wo der Zeithandel besteht, spielt die handgreifliche Ware eine große Rolle. Gewisse Händlerkreise suchen und finden ihren Gewinn in deren Herbeischaffung. Namentlich unter den früheren unentwickelten Verhältnissen, wo die Preisbildung der verschiedenen, besonders der weit entfernten Märkte nur in lockerem Zusammenhang stand und durch den Telegraphen keine sofortige Preisausgleichung stattfand, konnten bei starkem Preissteigen durch Ankauf auf fremden, entfernten Märkten die größten Gewinne erzielt werden. In dieser Herbeischaffung der Waren begeht das Spekulantentum die größten Übertreibungen, und zwar beziehen sich diese nicht nur auf die Mengen, sondern auch auf die Arten. Verschiedentlich sind in Überspekulationszeiten die unsinnigsten Gegenstände auf neu erschlossene Märkte gebracht. Die neuen spanisch-amerikanischen Republiken wurden zum Beispiel 1825 mit Schlittschuhen bedacht. Aber abgesehen von diesen auf seiten der spekulierenden Händler liegenden, später nur nebensächlichen Ursachen, gewinnt die Warenmenge eine ausschlaggebende Bedeutung vermöge des Zusammenhanges zwischen Warenmarkt und Warenerzeugung. Die Warenmenge im Verhältnis zum Verbrauch stellt für die Preisbildung des Warenmarktes das dar, was bei den Wertpapieren das Erträgnis ist. Auf die Dauer kann sich der Preis hier mit dem Ertrage, dort mit dem Verhältnis zwischen Vorrat und kauffähigem Bedarf nicht in Widerspruch setzen. Aber während auf dem Wertpapiermarkt das Erträgnis selbst von einer Überspekulation in der Kursbildung unberührt bleibt, wird auf dem Warenmarkt der Vorrat durch jede Preisänderung bestimmend beeinflußt. Die Preiserhöhung reizt die Warenerzeugung zur Ausdehnung an, und so strömen dem Markt steigende Mengen zu, die unter sonst gleichen Umständen die Vorräte verstärken und dem Anziehen der Preise entgegenarbeiten. Wenn dies anfänglich auch der tatsächlichen Aufwärtsbewegung der Preise keinen Abbruch tut, so tritt der Zeitpunkt schließlich doch einmal ein, und dies um so mehr, als die Preiserhöhung noch nach einer anderen Seite die Neigung hat, ungünstig, d. h. vergrößernd, auf die Vorräte zu wirken. Wie die Erzeugung angestachelt, so wird der Verbrauch durch das

Teurerwerden gehemmt. Irgend einmal wird dadurch auch der Abfluß vom Warenmarkt aufgehalten. Aus allem folgt, daß die Preissteigerungen auf dem Warenmarkt sich selbst einen Totengräber groß ziehen. Sie locken Waren von anderen entfernten Märkten herbei, sie feuern die Erzeugung an und neigen, den Verbrauch zu hemmen, kurz sie schaffen Vorräte, die für die Preisbildung unwirksam zu machen, eine außerordentliche, ja auf die Dauer unmögliche und selbstmörderische Aufgabe ist. Deren Inangriffnahme stellt den Höhepunkt der Überspekulation dar. — Eine besondere Form der Gegenwirkung gegen übermäßige Warenzufuhr ist in Kolonialhäfen beobachtet. Während die Preise der Einfuhrwaren fielen, stiegen dort die der Ausfuhrgüter.

Das Mittel für die Aufrechterhaltung unverhältnismäßiger Preise bildet der Kredit. Wie auf dem Wertpapiermarkt wird auch auf dem Warenmarkt der Kredit schon stark in Anspruch genommen für das regelmäßig laufende Geschäft, bevor noch besondere Anstrengungen zur Erhaltung der Marktlage unternommen werden müssen. Die Formen dieses Kredites sind sehr verschieden, jedoch steht nach den in den Krisen bekannt werdenden Tatsachen der Wechsel in erster Reihe. Das Bedenkliche beruht darin, daß die einzelnen Häuser zum Teil den Kredit so stark in Anspruch nehmen, daß schon verhältnismäßig glimpfliche Preisrückgänge genügen, das ganze Geschäftskapital aufzuzehren. Die Sucht zur Geschäftsausdehnung und das Vertrauen in den Bestand des Aufschwungs sind schier grenzenlos. In keiner noch so großen Verpflichtung wird eine Gefahr erblickt. Beispiele von geradezu schwindelnden Verpflichtungen einzelner bietet die Geschichte in Fülle. Die Kreditanspannung erreicht den Höhepunkt, wenn die hohen Preise gefährdet zu werden beginnen durch Entstehung von Vorräten, die zum derzeitigen Preise nicht absetzbar sind. Anfänglich hatte die Spekulation wohl zu dem Hilfsmittel gegriffen, Waren vom Markte fernzuhalten, um die Preise genügend treiben zu können. Jetzt muß sie dasselbe tun und zwar in stetig steigendem Maße, um den Preisrückgang hintanzuhalten. Zwischen unerwünschtem Angebot und Erhaltung der Preise besteht für den Waren- und Wertpapiermarkt ein gewisser Unterschied, aber doch auch wiederum eine Ähnlichkeit. Für die Warenspekulation stellt es einen Vorzug dar, daß die Waren mit Übergang an den Verbraucher endgültig vom Markt verschwinden, daß sie nicht, wie die etwa an Kapitalisten abgegebenen Wertpapiere, wieder zurückströmen

und dadurch die hohen Preise zerstören können. Der Warenmarkt hat aber in dem eben geschilderten Zufluß von fremden Märkten und der verstärkten Versorgung durch die Erzeugung etwas der Wirkung nach Gleichartiges. So entsteht auf beiden Gebieten zu irgendeinem Zeitpunkt für die Spekulation die Aufgabe, ihrerseits die den Preisstand gefährdenden Mengen aufzunehmen. Auf dem Wertpapiermarkt wird der hierzu nötige Kredit in umfänglichem Maße von den Gründungshäusern gewährt, die wegen weiterer Abstoßung von Papieren an der Marktlage beteiligt sind. Etwas Ähnliches, wenn auch weniger regelmäßig und mengenmäßig unerheblicher, wird auf dem Warenmarkt beobachtet, wenn die Erzeuger durch Kreditgewährungen die Haussespekulation zu stützen suchen. Geschieht dies wirklich in umfangreichem Maße, was aber schwer feststellbar ist und im ganzen auch seltener sein dürfte, so geht die Warenhandelskrise damit schon in eine Erzeugungskrise[1] über. Welches auch die Kreditgeber seien, der Kredit wird jetzt der eigentliche Träger der Marktlage und ersetzt die früher in schwachem Warenzufluß und starkem Begehr gelegenen Gründe hohen Preisstandes. Diese Kreditanspannung erfolgt unter ähnlichen Erscheinungen, wie es vom Wertpapiermarkt schon geschildert ist. Was dort die bis zur Unerschwinglichkeit steigenden Kostsätze, sind auf dem Warenmarkt der Diskont, der Lombardzinsfuß und die Lagerspesen. Solange eine Ausdehnung und Steigerung des Kredites möglich, gelingt es im großen und ganzen, den sonst auf den Preis drückenden Warenzustrom unschädlich zu machen. Die so vor sich gehende Ansammlung riesiger Vorräte geschieht aber auf Kosten einer gedeihlichen Zukunftsentwicklung. Der mit ihnen sich bildende Sprengstoff ist so ungeheuer, daß er den ganzen Markt zertrümmern muß, wenn er zur Entladung kommt.

So geschieht es, daß die der Warenhandelskrise vorausgehende Überspekulation und schließlich auch *diese Krise selbst nicht nur* in den unnatürlich und *unhaltbar getriebenen Preisen* gipfelt, sondern ebenso *in den übergroßen Warenmengen*. Diese übersteigen zuletzt jeden Bedarf, so daß sie zu keinerlei Preis absetzbar sind. Entsprechend der Ruhe auf der Wertpapierbörse tritt eine völlige Stockung in der Warenbewegung ein. Verhältnismäßig kleine Posten würden, wenn ihr Verkauf erzwungen werden sollte, die unverhältnismäßigsten Preiseinbußen hervorrufen. Eine besondere Pein für das Spekulantentum entsteht jetzt oft noch durch die künst-

[1] Vgl. unten S. 246.



liche Zurückhaltung, die seitens der Kleinhändler und sonstigen Händler oder Verbraucher in der Abnahme geübt wird. Die Lage ist bereits so weit gediehen, daß in weiten Kreisen mit großen Preisrückgängen für die Zukunft gerechnet wird, und an diesen wollen nun schon zahlreiche Elemente gewinnen, die sicheren Verlust darin sehen, jetzt die Läger zu hohen Preisen zu füllen. Es ist keine Seltenheit, daß die Läger der Kleinhändler usw. leer sind und nur mit den notwendigsten Mengen ergänzt werden, während die Lagerhäuser die angesammelten Vorräte nicht zu fassen vermögen. —

Hinsichtlich des Ausbruchs der Warenhandelskrise können zwei Formen unterschieden werden. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Preiserhöhung und Erzeugungsausdehnung wirkt in der Regel nicht plötzlich und nicht von Anfang an mit gleicher Stärke. Er bringt die Warenhandelskrise deshalb nicht von heute auf morgen hervor, sondern bereitet sie langsam vor. Andere Einflüsse treten aber sehr viel plötzlicher und sofort mit ganzer Kraft auf. Hierher gehört zum Beispiel das unerwartete Hereinbrechen großer Warenmassen infolge der Aufhebung von Handelssperren, der Beendigung von Kriegen oder des Ersatzes einer Mißernte durch eine sehr gute. Ebenso wirkt das plötzliche Aufhören des Absatzes, wenn nach einer Zeit der Überspekulation ein völliges Versagen der Kaufkraft eines neuerschlossenen Absatzgebietes eintritt, zum Beispiel durch Mißernten usw. Wenn derartige Ereignisse zusammentreffen mit einer schon an Überspekulation krankenden Marktlage, so ist der Ausbruch der Krise ihre unmittelbare Folge. Die bisher schon nur künstlich gestützten Preise können solchem Ansturm nicht standhalten, sondern sind unaufhaltsamem Sturz geweiht, mit sich alle Firmen fortreißend, deren Vermögen an den hohen Preisen großer Warenvorräte hängt. So herbeigeführte Zusammenbrüche gehören nicht zu den geschichtlichen Seltenheiten, wie ja auch derartige besondere Ereignisse häufig der Anlaß zu einer Überspekulation des Warenmarktes waren. Das Eintreten des Ereignisses ist hier Ursache der Überspekulation, sein Verschwinden Ursache für den Ausbruch der Krise. Ist zum Beispiel das plötzliche Versagen der althergebrachten Getreidezufuhren der Ausgangspunkt einer übertriebenen Getreidespekulation, so muß diese mit Krach zusammenbrechen, wenn neben den neu erschlossenen Gebieten, aus denen zu hohen Preisen Ersatz verschrieben war, die alten wieder mit gesteigerter Kraft auftreten.

Wo Derartiges fehlt, tritt der Ausbruch der Warenhandelskrise ein als Folge des zusammenstürzenden Kredites. Die Aufrechterhaltung

der Preise war nur durch Zurückhaltung der Waren vom Markte möglich gewesen. Dies aber nur durch äußerste Anspannung des Kredites. Da der Diskont und die Lagerkosten immer unerschwinglicher, zugleich aber auch die zurückzuhaltende Warenmenge immer größer wird, so muß die Zahl der Standhaltenden immer kleiner werden.

Wenn nicht ein plötzliches Ereignis den Preisrückgang erzwingt, so wird er so lange hingehalten, bis die zunehmenden Zahlungseinstellungen den Kredit zum Versagen bringen und die Lage unhaltbar machen. Dies geht mittelst desselben Abbröckelns der Preise, der bei der Spekulation Aushaltenden, der noch weiterhin Kredit Genießenden vor sich, wie das eben vom Wertpapiermarkt beschrieben ist. Der Ausbruch der Warenhandelskrise, die massenhaft auftretenden Zahlungseinstellungen von Handelshäusern und der plötzliche Preissturz, fällt zusammen mit der Kreditkrise und ist mit dieser gemeinsam darzustellen.

Bei dieser Unterscheidung handelt es sich lediglich um die äußere unmittelbare Veranlassung zum Zusammenbruch. Die Waren- und Vorratsvermehrung, durch welche die hohen Preise endgültig unhaltbar gemacht werden, stellt sich schnell ein im Anschluß an irgendein bestimmtes Ereignis, das die Überspekulation in weiter Ferne glaubte, und über das sie nicht rechtzeitig Nachricht erhielt. Oder der Krisenausbruch ergibt sich aus der schrittweisen wirtschaftlichen Entwicklung, aus dem Zusammenhang von Preiserhöhung und Erzeugungserweiterung und Absatzverminderung. Die letztere Form ist die neuere. Die erstere herrschte früher in der Hauptsache vor, da bei dem schlechten Verkehrs- und Nachrichtenwesen plötzlichen Ereignissen gegenüber eine schnelle Anpassung nicht möglich war und Verfügungen über weite Entfernungen nur mit großem Zeitaufwand ausgeführt werden konnten. Im wesentlichen unterscheiden sich die beiden Möglichkeiten nicht. Entscheidend ist beide Male, daß die Preise sich mit der wirklichen Marktlage in erheblichem Widerspruch befinden und eine große Anzahl von Spekulanten bedeutende Warenmengen zu diesen überhohen Preisen an sich gebracht hat. Der durch die Krise hervorgerufene neue Preis bedeutet einen Abstrich, der, auf den ganzen Vorrat der Spekulanten bezogen, zum mindesten deren Zahlungsunfähigkeit, wenn nicht deren Bankerott herbeiführt. Ohne die Warenvorräte, die erhebliche Ausdehnung haben und zu überhohen Preisen erworben sind, würde der Preissturz nie die vernichtende Wirkung ausüben. Selbst eine plötzlich

hereinbrechende Zufuhr, wie zum Beispiel bei Aufhebung einer Blockade, die plötzlichen Preisrückgang bedingt, verursacht keine Warenhandelskrise, wenn nicht unverhältnismäßige Vorräte zu jetzt unverhältnismäßigen Erwerbspreisen angesammelt sind. Diese Verkettung ist daher das Ausschlaggebende. Der unmittelbare Anlaß zum Preissturz ist von geringerer Bedeutung und bildet nur einen geschichtlichen Wechsel des äußeren Rahmens, in dem die Warenhandelskrise sich abspielt. —

Die Tatsache einer schließlich auf die Preise drückenden übergroßen Erzeugung, verbunden mit dem Versuch, die Wirkung der letzteren durch Zurückhalten vom Markt aufzuheben, bildet das Bindeglied zwischen Warenhandelskrise und Erzeugungskrise, von der nachher zu sprechen sein wird. Auch für den Wertpapiermarkt gibt es einen ähnlichen Zusammenhang. Ganz dementsprechend ist es, wenn bei Dezentralisation oder unfähiger Zentralisation des Gründungswesens die Gründungen so zahlreich sind, daß die Kapitalbedürfnisse und Einzahlungsverpflichtungen größer werden als der verfügbare freie Kapitalvorrat, und die Unfähigkeit zur Ratenzahlung zum massenhaften Losschlagen und Kursfall der Wertpapiere führt. Dann steht der Zusammenbruch des Wertpapiermarktes, d. h. also die Wertpapierbörsenkrise, in Verbindung mit der Kapitalkrise. Auf dem Warenmarkt erfolgt die Krise wegen einer Übererzeugung an Waren, die nicht absetzbar sind (Erzeugungskrise), auf dem Wertpapiermarkt wegen einer Übererzeugung an Aktien, auf welche die Nachzahlungen nicht geleistet werden können (Kapitalkrise). —

Die Überspekulationen des Warenmarktes pflegen, wie schon betont, an bestimmte Ereignisse anzuknüpfen und weniger die allgemeine Fortsetzung einer ganz allgemeinen Spekulationszeit zu sein. Deshalb handelt es sich bei den Warenhandelskrisen in der Regel nicht um die gesamte Handelswelt eines Landes, sondern um begrenzte Gebiete. Gegenstand der Spekulation sind nur die von dem Kriege, der Mißernte usw. betroffenen Einfuhrwaren oder die für ein bestimmtes zu versorgendes, neu aufgeschlossenes Land in Frage kommenden Ausfuhrgüter. Die an der Bewegung Beteiligten oder gar mit ihrem Ausgang Verknüpften sind nur die in den Gegenständen handelnden Kreise, die allerdings starken Zuzug zu erhalten pflegen, oder die vornehmlich mit den betreffenden Ländern verkehrenden Gebiete, wie namentlich die Handelsstädte. Die Warenhandelskrise ist deshalb eine Krisenart, die nicht Teilinhalt einer allgemeinen Wirtschaftskrise sein muß, sondern auch als Sonderkrise auftreten kann. —

Für das gänzliche Verschwinden der Wertpapierbörsenkrisen besteht in absehbarer Zeit wenig Aussicht, wenn auch die Geschichte zeigt, daß die Auswüchse der Spekulation abgenommen haben. Von der Warenhandelskrise kann gesagt werden, daß sie teilweise nur noch der Vergangenheit angehört. Alle diejenigen Krisen sind verschwunden, die früher aus Anlaß plötzlicher Ereignisse eintraten. Das mangelhafte Nachrichten- und Verkehrswesen gestattete zuerst nicht, sich genügend schnell auf das Ungewöhnliche einzurichten und erlaubte dann später ebensowenig, rasch den wiedereintretenden gewohnten Verhältnissen die vorher getroffenen außerordentlichen Maßnahmen anzupassen. Alle aus diesen Veranlassungen früher entstandenen Warenhandelskrisen sind seit dem Siege des Telegraphen, der Eisenbahnen und des Dampfschiffes vermieden. Der Handel ist damit in den Besitz von Hilfsmitteln gesetzt, die es in unendlich vollkommenerer Weise ermöglichen, Gegengewichte gegen eine Überspekulation zu schaffen. Diese neuen Einrichtungen im Dienste des Warenhandels stellen das Gegenstück dar zu der steigenden weltwirtschaftlichen Verflechtung und der daraus sich vergrößernden Schwierigkeit richtigen Überblicks. Ihre Dienste sind aber doch zu weittragend, als daß sie durch die andere Entwicklung aufgehoben würden. Die technische Möglichkeit der Anpassung ist so gesichert, daß Zusammenbrüche wegen ihres Fehlens kaum noch vorkommen können. Was heute die Zusammenbrüche des Warenhandels allein herbeiführen kann, sind die Leidenschaften in Verbindung mit gänzlich falscher Beurteilung der Marktgelegenheiten. Elementare Ereignisse scheiden in weitgehendstem Maß aus. —

Erzeugungskrise

Wenn hier eine besondere Art der Erzeugungskrise aufgestellt wird, so sei gleich vorweg bemerkt, daß dies mehr der lehrmäßigen Vollständigkeit halber geschieht, als aus einem Bedürfnis nach Einordnung bestimmter geschichtlicher Vorfälle. Man begegnet zuweilen in der Wissenschaft[1], namentlich aber im Tagesschrifttum, diesem Begriff, und da ist es vielleicht nicht unnützlich, sich darüber klar zu werden, wie eine ausgesprochene Erzeugungskrise aussehen würde. Ein derartiger Versuch kann nur anknüpfen an die Entwicklung der Güterhervorbringung während des Aufschwunges. Der erste Auf-

[1] Zum Beispiel Brentano, Die Arbeiter und die Produktionskrise in diesem Jahrbuch 1878. Lexis, a. a. O. S. 297.

schwungsabschnitt der Warenerzeugung besteht darin, daß die vorhandenen Erzeugungsanlagen voll ausgenutzt werden. Es folgt ein zweiter, in dem neue Anlagen in großem Umfange errichtet werden, sei es als Neugründung, sei es als Erweiterungsbauten. Bis hierher war die Warennachfrage dem Angebot immer voraus. Der dritte Abschnitt kennzeichnet sich durch die auf dem Markt erscheinende Erzeugung der Neuanlagen, welche schließlich ungefähr den Gleichgewichtszustand zwischen Nachfrage und Angebot herstellt. Sie gefährdet dadurch schon die bisherigen hohen Preise, denn diese beruhten auf einem Übergewicht der Nachfrage. Ein vierter Abschnitt bringt das Vorwiegen des Angebotes, hinter dem die Nachfrage mehr oder weniger erheblich zurückbleibt. Dieser letzte Zustand wird als Übererzeugung bezeichnet. Es kommt nun darauf an, die Übererzeugung gegen die Erzeugungskrise abzugrenzen.

Die Übererzeugung ist eine Erscheinung, die den Wechsel der Wirtschaftslage, das Aufhören des Aufschwunges und den Beginn einer Stockung naturgemäß herbeiführen muß. Die Übererzeugung bewirkt diesen Umschwung in Form eines allmählichen Überganges. Voraussetzung hierfür ist, daß die Geschäftswelt den Übererzeugungsfolgen keinen Widerstand entgegensetzt, sondern sich ihnen anpaßt. Der Umschwung tritt aber in Form eines heftigen Zusammenbruchs ein, die Übererzeugung entwickelt sich zu einer Erzeugungskrise, wenn man die Folgen künstlich zu unterdrücken sucht. In Frage stehen hier dieselben Erscheinungen wie bei der Warenhandelskrise. Gibt man bei der Preisbildung den veränderten Mengenverhältnissen willig nach, so bilden sich keine Sprengstoffe, sondern es tritt eine im Endergebnis zwar auch schmerzhafte und verlustreiche, aber doch sanfter einsetzende und verlaufende Stockung ein. Tut man das aber nicht, sondern versucht man, den Dingen Gewalt anzutun, so muß auch der Ausgang ein gewaltsamer sein. Entweder müssen die hohen Preise aufgegeben oder die große Erzeugung eingeschränkt werden oder teilweise beides. Wenn Überspekulationsstimmung herrscht und man sich zu keinem Nachgeben entschließt, sondern hohe Preise und große Erzeugung nebeneinander zu erhalten sucht, so muß Kreditüberspannung eintreten. Der Druck großer Warenmassen auf die Preise kann nur dadurch unschädlich gemacht werden, daß man unter Mißbrauch des Kredites die Waren vom Markte zurückhält. Das endet schließlich wie die Warenhandelskrise. Aber während es dort das Händler- und Spekulantentum ist, was die hohen Preise

trotz der angesammelten Vorräte zu erzwingen sucht, sind es hier die Warenhervorbringer selbst; während dort der Vorgang an gewissen Handelsmittelpunkten vor sich geht, spielt er sich hier an den Erzeugungsstätten ab.

Dieser Zustand mag bei jeder Warenhandelskrise in gewissem Maße mitwirken. Namentlich 1857 scheint dies in einer in die Augen springenden Weise der Fall gewesen zu sein. Auch bei jeder Übererzeugung mögen Ansätze dazu vorhanden sein. Aber es ist noch keine Krise beobachtet worden, deren Schwergewicht darin lag, daß die gewerblichen Erzeuger während einer ausgesprochenen Übererzeugung bei Fortsetzung der alten Erzeugungsausdehnung durch Zurückhaltung der Waren vom Markt und mittelst Kreditüberspannung die Aufrechterhaltung der seitherigen Preise zu erzwingen getrachtet hätten. Einzelne Zusammenbrüche von Unternehmungen werden immer so zu erklären sein, aber eine „allgemeine Wirtschaftskrise" hat, soweit ersichtlich, noch niemals unter diesem Zeichen gestanden.

Wenn man den Begriff Erzeugungskrise überhaupt verwenden will, so wird man ihn nur mit diesem Zustande verbinden können, der sich aus einer vertuschten Übererzeugung ergeben würde.

Die Gründungskrise

In jedem Aufschwung spielen zahlreiche Gründungen neuer Unternehmungen eine bedeutsame Rolle, und zwar geschieht dies als Bedingung des Aufschwungs, ohne daß darin an sich ein Krisengrund liegt. Selbst wenn dieser Zuwachs, was wohl die Regel, so reichlich ist, daß er schließlich die vorhandenen Bedürfnisse überschreitet, so braucht das nicht notwendig zu einer Krise zu führen, wenn es auch eine Übererzeugung und eine tiefe und schwere Stockung im Gefolge haben mag. In dieser Zeit werden dann die Unternehmungen der übersetzten Gebiete einen sehr peinlichen Wettbewerbskampf führen, sie werden nur geringe oder gar keine Gewinne erzielen oder selbst mit Verlusten arbeiten; aber sie müssen, wenn sie nur sonst gesund sind, nicht zugrunde gehen. Im Gegensatz hierzu bietet die Gründungskrise das Bild zahlreicher Bankerotte, die den Abschluß des Aufschwungs ausmachen und auch während der Stockung mehr oder weniger fortdauern. Die Ursache liegt darin, daß die voraufgegangene Gründungszeit einer besonderen Art war und keine gesunden und widerstandsfähigen, sondern von Anfang an sieche und mit tödlichen Gebrechen behaftete Unternehmungen entstehen ließ

Diese dem Untergange geweihten Gründungen zerfallen in drei Gruppen.

Unter gesunden Verhältnissen richtet der Gründer sein Hauptaugenmerk darauf, daß das neue Wesen, für den Daseinskampf wohl ausgerüstet, ein ersprießliches Leben führe. In diesem Falle ist die Gründung nur Mittel zum Zweck. Der Zweck selbst ist die gedeihliche Entwicklung, die Betätigung der Unternehmung, ihr gewinnbringender Betrieb. Die neuere Zeit hat es nun zwar mit sich gebracht, daß ausgedehnte Organisationen gerade in der Gründung neuer Unternehmungen ihre Aufgabe und ihren Gewinn suchen; aber damit braucht sich ihre Anteilnahme nicht zu erschöpfen. Vielmehr können sie, wie eine längere Erfahrung beweist, damit sehr wohl die Sorge um eine gesunde Grundlage und kräftige Ausrüstung, um gute Bedingungen für eine gewinnreiche Entwicklung verbinden. Im Gegensatz zu alledem hat es Gründungszeiten gegeben, in denen zahlreiche neue Unternehmungen nur oder vorwiegend unter dem Gesichtspunkt ins Leben gerufen wurden, bei der Errichtung Gründergewinn und Aktienaufgeld abzuwerfen, unbekümmert darum, was später daraus wird.

Diese Bereicheruug der Gründer erfolgt in zweierlei Form. Bei Gründung des Unternehmens werden irgendwelche Gegenstände, die zum Betrieb benötigt werden, sogenannte Werte „eingebracht", d. h. sie werden bei Zeichnung des Aktienkapitals mit einem bestimmten Betrag an Stelle der Barzahlung angenommen. Hier kann alles nur Denkbare in Betracht kommen, je nach dem Gegenstand des Unternehmens, Grundstücke, Fabriken, Rohstoffe usw. Besonders bevorzugt sind aber Dinge, deren Wert nicht genau bestimmt werden kann, bei denen vielmehr eine günstige Meinung weiten Spielraum hat. Hierher gehören namentlich Patente, Konzessionen und ähnliches. Indem die eingebrachten Gegenstände ungebührlich bewertet und angerechnet werden, kann das Unternehmen für alle Zeiten dem Siechtum geweiht sein. Dies ist der erste Fischzug, dessen Ergebnis darin besteht, daß das Aktienkapital zum mehr oder weniger großen Teil in Nichtwerten angelegt ist oder besteht. Der zweite Fischzug hat es auf die von den künftigen Aktienbesitzern zu zahlenden Kurse abgesehen. Durch alle möglichen noch zu schildernden Machenschaften werden die Kurse in die Höhe getrieben, durch alle möglichen Aussprengungen wird es erreicht, die Aktien mit hohem Aufgeld zur Zeichnung auszulegen. Die Erreichung dieses Aufschlages ist in vielen Zeiten für zahlreiche Gründer

das einzige Ziel gewesen. Sie errichten Unternehmungen, nicht weil diese einem Bedürfnis entsprechen, nicht damit diese einen gewinnreichen Betrieb eröffnen, sondern lediglich um für ihre Person möglichst billig in den Besitz von Papieren zu gelangen, die mit hohem Aufgeld verkauft und Gegenstand der Preistreiberei werden können. In den schlimmsten Zeiten sind die phantastischsten Gründungen möglich gewesen, denen jeder ruhig Denkende sofort ansehen mußte, daß es nur auf den Verkauf ihrer Aktien abgesehen war. In anderen Zeiten mußte zu raffinierten Täuschungen und Betrügereien gegriffen werden, um wertlose Aktien an den Mann zu bringen. Das Endergebnis ist immer dasselbe und besteht in der Plünderung der schließlichen Aktienbesitzer und in der Lebensunfähigkeit des Unternehmens.

Die bisher besprochene Art von Unternehmungen leidet unter ausgesprochener Ausbeutung und Plünderung durch ihre Gründer, es handelt sich um glatten Betrug. Daneben steht eine andere ebenso wichtige, wenn nicht dem Umfang nach noch ausschlaggebendere Gruppe. Stets gibt es eine große Zahl von Leuten, die sich mit Plänen aller Art herumtragen, sei es, daß sie sich im Besitze grundstürzender Erfindungen wähnen, sei es, daß sie sonst einen Gedanken ihr eigen nennen, dessen Verwirklichung goldene Berge verheißt. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um *Hirngespinste* oder so unbestimmte und *ungesicherte Grundlagen*, daß in ruhigen Zeiten kein Kapitalist auch nur daran denkt, darauf einzugehen. In Aufschwungs- und Spekulationszeiten schwellen derartige Pläne zu Legionen an, und da hier das Kapital besonders lüstern ist und das berufsmäßige Gründertum mit Heißhunger nach Gegenständen sucht, so haben mehrfach die auf derart schwankenden Grundlagen errichteten Unternehmungen einen Umfang annehmen können, der zur Krise führte. Dazu gehört allerdings eine eigenartige, rohe Verfassung des Grüngungswesens, die noch zu kennzeichnen bleibt. Aber selbst wenn auch die halb unbegreiflichen Pläne unausgeführt bleiben, und man von den ärgsten Zeiten wie 1715—1719 in England absieht, so kommen Unternehmungen vor, die trotz besten Willens und unantastbarer Ehrlichkeit ihrer Gründer auf *falschen Voraussetzungen* oder utopischen Hoffnungen und trotz gewissenhaftester Prüfung erster Fachleute auf *unzulänglichen technischen Grundlagen* beruhen. Sie leiden an Gebrechen, die unheilbar oder wenigstens in absehbarer Zeit unabstellbar sind und über lang oder kurz zum Ruin führen müssen. Ihrem Gegenstand oder ihrer Anlage nach sind

es verfehlte Gründungen, denen keine Macht der Welt zur Blüte verhelfen kann, die im günstigsten Fall unter großen Kapitalverlusten im kleinen erhalten und auf ein eingeengtes, verhältnismäßig günstiges Gebiet beschränkt werden, oder durch kostspielige Neuorganisation fähig und ausdauernd gemacht werden können, in künftig günstigere Zeiten hineinzuwachsen. Meist sind dies aber erst endliche Ergebnisse von Heilungen, denen Krachs vorausgegangen sind.

Ein drittes besonderes Gebrechen, an dem die Unternehmungen leiden, ist Kapitalmangel. Es findet sich zwar auch bei den beiden anderen Gruppen, aber die in diese Klassen Gehörenden sind ohnedem Todeskandidaten. Hier sind jedoch an sich aussichtreiche, auf gesundem Grunde ruhende Unternehmungen in Frage, die lediglich oder in der Hauptsache an Kapitalmangel kranken. Es ist möglich, daß der Grund hierfür aus den für die Kapitalkrise kennzeichnenden Verhältnissen entspringt; dann liegt eine Verbindung dieser mit der Gründungskrise vor. Aber auch andere Umstände können dafür verantwortlich sein. Bei einem Zusammenfallen mit der Kapitalkrise ist der Grund des bei den Unternehmungen herrschenden Kapitalmangels die Kapitalarmut der ganzen Wirtschaft, das Fehlen genügender Kapitalvorräte überhaupt. Bei dem der Gründungskrise eigentümlichen Zustand liegt die Ursache in den Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen oder in denen des Gründungswesens. Für jede Unternehmung kann die Zwangslage eintreten, neues Kapital heranziehen zu müssen. Besonders nahe liegt dies, oder vielleicht richtiger, es geschieht regelmäßig bei neuen Anlagen, da nur in den seltensten Fällen der Bedarf von Anfang an richtig übersehen wird. Häufig wird auch trotz des Bewußtseins ungenügender Kapitalkraft ein Unternehmen angefangen, weil die Hoffnung besteht, das Fehlende im Verlauf heranziehen zu können, oder weil die Ansicht herrscht, daß es nach Inangriffnahme leichter sei, neue Teilnahme zu gewinnen als beim Vorliegen eines bloßen Planes. Ein neues Unternehmen, das von Großkapitalisten ausgeht, oder dem ein leistungsfähiges Bankhaus zur Seite steht, pflegt ohne große Schwierigkeit sich Kapital zuführen zu können. Wo aber beides fehlt, ist die Aufgabe nicht leicht und kann scheitern. Der Satz, daß für aussichtreiche Anlagegelegenheiten in der kapitalistischen Wirtschaft sich immer Liebhaber finden, hat durchaus keine Allgemeingültigkeit. Dazu ist erforderlich, daß die ganze Anlage sich im Rahmen des allgemein Üblichen und täglich Vorkommenden hält, daß bestimmte Beteiligungsformen gewährt, oder bestimmte Sicherheiten und Verpfändungen

geboten werden können; es muß sich um gangbare und auf einer schon in weiteren Kreisen bestehenden „Meinung" beruhende Gegenstände handeln. Sehr häufig sind auch persönliche Beziehungen erforderlich, manche Anlage ist nur möglich bei genauer Kenntnis über die leitende Person. Wo derartige Hindernisse bestehen, wo für einen Gegenstand plötzlich die „Meinung" umschlägt, wo einer Persönlichkeit aus irgendeinem Grunde das Vertrauen entzogen wird, kann eine an sich gesunde und aussichtreiche Unternehmung aus Kapitalmangel zugrunde gehen. Ein früherer Mitarbeiter Dr. Strousbergs, des großen Gründers der 1870er Jahre in Deutschland, hat mir gegenüber nicht ohne gute Gründe die Anschauung vertreten, daß der Zusammenbruch sehr wohl hätte vermieden werden können, wenn Strousberg nach seiner widerrechtlichen Verhaftung nicht von den bisher mit ihm arbeitenden Geldmächten im Stich gelassen worden wäre, die in kurzsichtiger Deckungs- und Sicherungspolitik das Ganze aus dem Auge verloren. — Namentlich wo das Gründungswesen, zumal das größerer Unternehmungen, nicht in Anlehnung an starke Kapitalmächte erfolgt, kann der individuelle Kapitalmangel der Unternehmungen leicht ein Anlaß für den allgemeinen Zusammenbruch werden.

Neben diesen Gebrechen der einzelnen Unternehmungen kennzeichnet sich die Gründungskrise in der Regel weiter dadurch, daß die neuen Unternehmungen, namentlich der besonders getrieben gewesenen Fächer, zu zahlreich und zu groß errichtet sind. Auch wenn jede einzelne an sich ganz gesund wäre, würden sie in ihrer Gesamtheit durch ihre Anzahl einen wesentlichen Abbruch erleiden. Dieses Übermaß von Gründungen bewirkt zwar, wie vorn schon angedeutet, an sich keine Gründungskrise, wohl aber in Verbindung mit den zahlreichen Schwächen, die bei vielen Unternehmungen vorhanden sind. Ohne zu harten Wettbewerb würde eine ganze Reihe von kranken Geschäften sich halten können und allmählich vielleicht sogar gesunden; aber den Unbilden und Opfern, die der Kampf um einen heiß umstrittenen Markt auferlegt, sind sie nicht gewachsen, sondern müssen sie erliegen. Und deshalb ist die Überzahl von Gründungen und ihre übermäßige Ausdehnung auch eine auf die Gründungskrise mit hinwirkende Ursache, wenn auch nur eine unter mehreren und keine allein ausreichende. Die Aufgabe, ein Übermaß von Gründungen zu verhüten, ist eine überaus schwer zu lösende. Allein ein straff zentralistisch organisiertes Gründungswesen hätte die technische Macht in Händen, ob aber damit die richtige Einsicht und der gute Wille verbunden ist, bleibt die Frage.

Adolph Wagner[1] bringt mehrere der vorstehend gekennzeichneten Eigenschaften in eine Entwicklungsreihe, indem er drei Perioden der Spekulation unterscheidet, die wesentlich durch die in ihnen erfolgenden Gründungen verschieden sind, ohne daß er jedoch eine scharfe Trennung zwischen ihnen behauptet. Im ersten Stadium wirft sich hiernach die Spekulation „auf wirklich gemeinnützige Unternehmungen, deren Zustandekommen im höchsten Grade wünschenswert ist. Hier muß man anerkennen, daß gerade viele der wichtigsten und wohltätigsten Anstalten einer solchen Spekulationszeit ihr Entstehen verdanken, sie nur in der Hoffnung auf große und leichte Gewinne unternommen sind . . ., die eine für das Risiko wohlverdiente Prämie" darstellen. Ein zweites, schon bedenkliches Stadium ist dadurch gekennzeichnet, daß „im Fortgange der Spekulation, und angeregt durch die leichten und raschen Gewinnrealisierungen, die gleichzeitige Unternehmung zu vieler, sonst noch vollkommen nützlicher und wünschenswerter Anstalten ins Auge gefaßt wird"[2]. — „In ein ganz neues Stadium tritt die spekulative Tendenz aber, wenn die erzielten Vorteile bei reellen Unternehmungen nun auch die Gründung mehr oder weniger unsolider, sehr riskanter, schwindelhafter veranlassen. Dann treten jene großen materiellen wie moralischen Nachteile hervor, welche bald so überhand zu nehmen pflegen, daß die vorausgegangenen Vorteile . . . dagegen ganz zurücktreten . . ., das Börsenspiel, die Agiotage erscheinen alsdann in der widerlichsten Weise und Gestalt und verpesten alle unsere Verhältnisse." Die Wagnersche Scheidung der ersten und zweiten Periode ist auch in der hier gegebenen Darstellung enthalten, nur ist die erste nicht zur Krise gezogen, sondern zu der ihr vorausgehenden Zeit des Aufschwungs, der keine Krise bedingt. Der zweite Abschnitt gehört zum weiteren Krisenbilde, und zwar ist es ganz unbestreitbar, daß es sich hierbei um eine zeitliche Folge handelt; die eine Periode entwickelt sich aus der anderen und entsteht durch ihre Übertreibungen. Fraglich dürfte es jedoch sein, ob es sich hinsichtlich der zweiten und dritten Periode gerade so verhält. Sicher ist, daß die zur Überspekulation fortschreitende spekulative Marktstimmung die Pläne weniger genau prüft und es dadurch unter Umständen unsoliden Elementen leichter gemacht wird, zum Geschäft zu kommen. Im Wagnerschen Gedanken-

---

[1] Vgl. Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, S. 229.

[2] Es schließt sich hieran eine nähere Kennzeichnung, die nach der hier befolgten Einteilung in das Bild der Kapitalkrise gehört.

gang handelt es sich aber nicht um diese Aufnahmeneigung des Marktes, sondern vielmehr um eine Entwicklung, die sich bei den Gründern und Aktienausgebern vollzieht. Dadurch, daß ihnen bei guten Geschäften große Gewinne zugeflossen sind, soll ihnen gewissermaßen der Mut zu schwindelhaften wachsen, wobei vielleicht die Vorstellung zugrunde liegt, daß die guten, soliden Möglichkeiten erschöpft sind und zu weiterer Betätigung, zu der die Marktlage einladet, nun zweifelhafte Unternehmungen herangezogen werden müssen. Diese Auffassung dürfte kaum erfahrungsmäßig zu belegen sein. Psychologisch erklärlich wäre es, wenn an sich solide und ehrliche Gründer nach einer Reihe geglückter scharfer Aufschwungsjahre weniger vorsichtig werden, auch mit gewagten Dingen sich abgeben und glauben, es müsse ihnen alles gelingen. Hiervon grundverschieden sind aber die geschilderten sogenannten „blutigen Gründungen", bei denen es auf eine ausgesprochene Ausbeutelung des Publikums abgesehen ist, die ausgesprochen unsoliden, schwindelhaften Unternehmungen, die Wagner im dritten Abschnitt im Auge hat. Hierbei dürfte es sich nicht um den endlichen Ausläufer einer organischen Entwicklungsreihe handeln; das Ausschlaggebende für einen solchen Zustand dürfte vielmehr sein, ob nach der ganzen Organisation des Gründungswesens gewisse unlautere Elemente im umfänglichen Maße überhaupt zur Betätigung kommen können. Es handelt sich nicht um dieselben Personen, die früher ehrlich waren, sich jetzt aber ungünstig entwickeln und auf schwindelhafte Geschäfte ausgehen, sondern um ganz andere Kreise. Ist diesen eine Tätigkeit überhaupt möglich, so entfalten sie diese nicht erst im Altweibersommer des Aufschwungs. Die unehrliche Grundlage der Unternehmungen tritt meist erst jetzt zutage, weil das seine Zeit erfordert; die Gründungen selbst stammen aber nicht allein aus einem letzten, als schwindelhaft zu kennzeichnenden Abschnitt. Diese Erscheinungen sind mehr einer bestimmten Organisation des Gründungswesens und der Betätigungsmöglichkeit bestimmter Personen eigen, als daß sie einem besonderen Abschnitt des Aufschwungs oder der Überspekulation entsprächen und sich aus dem vorangegangenen Aufschwung organisch entwickelten. Wenn die Erscheinungen, die Wagner in den zweiten und dritten Abschnitt verlegt, bei derselben Krise auftreten, so dürften sie mehr nebeneinander bestehen, als Glieder einer geschichtlichen Entwicklungsreihe sein. Freilich bleibt das zu betonen, daß die umfängliche Betätigung unsolider und schwindelhafter Elemente immer einen bereits unüberlegten Aufschwung voraussetzt, ohne den es ihnen an den nötigen Gimpeln fehlt.

Zur Kennzeichnung des Allgemeinzustandes der Gründungskrise legt Lexis besonderes Gewicht auf den Umstand, „daß[1] ein großer Teil der stehenden Kapitalanlagen in den Händen seiner jetzigen Besitzer fast oder gar gänzlich unrentabel geworden und die Wiederkehr der abnormen Preise der Gründerzeit, bei denen diese Anlagen noch einen Gewinn ergeben konnten, gar nicht zu erwarten ist". Das Vorhandensein eines derartigen Zustandes ist unbestreitbar, aber es dürfte zweifelhaft sein, ob er zum Wesen der Gründungskrise gehört. Ausbleibender Unternehmer- und Kapitalgewinn fällt in den Zusammenhang der Übererzeugung und Stockung, führt aber nicht zu einer Krise. Als Ursache des Zustandes scheinen die durch den Aufschwung verursachten Anlageverteuerungen oder die Übernahme bestehender Fabriken zu übertriebenen Anschlägen angesehen zu werden. Die Verteuerung der Neuanlagen durch den Aufschwung ist eine ganz allgemeine, stets und notwendig eintretende Erscheinung, ohne daß dadurch aber eine Krise bedingt wird. Die zu teuere Übernahme bestehender Anlagen gehört allerdings zu den Sonderursachen der Gründungskrise, aber nicht ohne weiteres und schon dann, wenn dadurch bei sinkenden Preisen der Unternehmergewinn schwindet, sondern erst, wenn sie in solchem Stärkegrade auftritt, daß dadurch der Zusammenbruch des Unternehmens herbeigeführt wird.

Die Technik, mittelst derer das auf Beute ausgehende Gründertum arbeitet, ist vielseitig, aber in jeder Maßnahme frei von sittlichen Bedenken. Im Anfang des Gründungswesens fehlte es an gehörigen Bestimmungen über den Gründungsvorgang, über die wirklich erfolgten Zeichnungen, die Beteiligungen anderer Personen am Gründungsgeschäft und der späteren Unternehmung, die Bewertung der Einbringungen, die Nachweisung der Kapitaleinzahlungen usw. Hier war es möglich, aus Nichts und mit Nichts Unternehmungen in Gesellschaftsform zu errichten und deren Aktien an den Markt zu bringen. Gänzlich kapitallose und abenteuernde Menschen konnten sich so gefahrlos im Gründungswesen betätigen. Die Zerlegung des Aktienkapitals in unverhältnismäßig kleine Abschnitte beutete die Geschäftsunkenntnis und Unerfahrenheit kleiner Sparer aus. Den Gründern war es leicht, sich rasch von ihren Kindern loszusagen, die sie sich selbst überließen, und für die sie nicht verantwortlich gemacht wurden. Als sich dann die Gesetzgebungen des Gegenstandes annahmen, wurden die Bestimmungen oft

[1] Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II, 2, 1898, S. 297.

in umfänglichem Maße umgangen, die Nachweisungen und Urkunden, namentlich über Kapitaleinzahlungen der Gründer, gefälscht oder durch Bankbescheinigungen erbracht, die entweder tatsächlich und formell Fälschungen darstellten oder formell in Ordnung waren, sachlich aber auf Schiebungen beruhten. Eine planmäßige Strohmännerwirtschaft sorgte für die vom Gesetz verlangten Mindestzahlen der beteiligten Mitgründer, Aktionäre, Aufsichtsratsmitglieder usw. und deckte die eigentlichen Gründer. Zuweilen gaben diese sich damit sogar ein besonderes Ansehen, zum Beispiel wenn Mitglieder des hohen Adels oder sonstige angesehene Persönlichkeiten zur Verfügung standen, was in jeder Zeit nachweisbar ist.

Soweit das **Konzessionswesen** in Blüte steht, bildet die Erlangung der obrigkeitlichen Genehmigung die Voraussetzung der Gründung. Die Konzessionspflicht, die der Errichtung unsolider Unternehmungen einen Riegel vorschieben soll, wird in starken Gründungszeiten vielfach Ausgangspunkt einer planmäßigen Bestechung, die es versteht, die den überzähligen und ungesunden Gründungen gegenüber aufgerichteten Schranken fortzuränmen. Bei der ersten größeren Gründungsbewegung zu Anfang des 18. Jahrhunderts in England konnte der Betrug noch die allernaivsten Formen annehmen, und zwar in weitem Umfang. Die Gründer bedienten sich verfallener oder gefälschter Freibriefe. Diese urwüchsigen Formen weichen feineren, ausgebildeteren Verfahren, die ausgiebigen Ertrag liefern und die neue Unternehmung nicht der Ungültigkeit aussetzen. Es gelingt, sich der Regierungsorgane, der Beamten und Parlamentsmitglieder zu bemächtigen. Teils werden diese für die Besorgung der Genehmigung in bar bezahlt, teils durch Aktienüberlassung „beteiligt“, teils werden ihnen die persönlich erworbenen Genehmigungen abgekauft. Aber auch für die dauernde Beschützung der Unternehmung muß gesorgt werden, namentlich soweit es sich um Fächer handelt, an denen erhebliche öffentliche Belange bestehen, und denen gegenüber deshalb gesetzliche Eingriffe in Frage kommen, oder für die Zinsgarantien, Prämien usw. erstrebt werden. Die größeren derartigen Unternehmungen pflegen dann in den Parlamenten durch Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder mehrfach vertreten zu sein, der ganze Zweig verfügt über zahlreiche Anwälte und Beschützer. Wie das Eisenbahnwesen mit verschiedenen anderen Krisenerscheinungen untrennbar verbunden ist, so kommt ihm auch für diese hier in Frage stehende eine besondere Bedeutung zu; erst in weiterer Entfernung folgen Banken, Landkonzessionen usw. In manchen Zeiten

sind erhebliche Bruchteile der gesetzgebenden Körperschaften, des hohen Adels usw. am Gründungswesen beteiligt gewesen, so daß dessen Belange wirklich herrschend werden konnten. —

Die Gründung eines Unternehmens ist dem berufsmäßigen Gründer nur die unentbehrliche Vorbereitung, die vergeblich bleibt, wenn es nicht gelingt, die Aktien zu verkaufen, in letzter Linie also an die Kapitalisten zu bringen. Eine besondere Rolle im Gründungswesen spielt deshalb die Art der Aktienausgabe. Es handelt sich einerseits um die Begeisterung und Unterstützung der Spekulation, anderseits um die Gewinnung der anlagesuchenden Kapitalisten. Wie vorn schon angedeutet, ist die Spekulation für jede Aktienausgabe von Bedeutung. Sie bestimmt[1] nach Erscheinen der Zeichnungseinladung und des Prospektes und vor Zuteilung der Stücke die Bildung eines Agios oder Disagios, sie bestimmt die ersten Kurse, ihr Fallen oder Steigen, was auf die Kapitalisten, deren Beteiligung und Kauflust von weitgehendstem, um nicht zu sagen von ausschlaggebendem Einfluß ist. Sie nimmt durch die spekulative Zeichnung vorläufig die Stücke auf, auch wenn die dauernde Anlage suchenden Kapitalisten hierfür nicht ausreichen. Damit die Spekulation in der dem Aktienausgeber erwünschten Richtung vorgeht, muß sie geschoben und unter Umständen organisiert werden; denn es ist nicht unmöglich, daß die Spekulation in Baisse- und nicht in Haussegeschäften ihren Gewinn sucht, also anstatt Stücke aufzunehmen, solche leer verkauft. Zunächst kommt es darauf an, keine das Gelingen durchkreuzende Gegner entstehen zu lassen, sondern die maßgebenden Kräfte an der Aktienausgabe mitzubeteiligen. Dies ist in der verschiedensten Weise möglich. Heute werden Beteiligungen am Ausgabegewinn durch Bildung umfangreicher Emissionssyndikate herbeigeführt. Früher arbeitete[2] man mit Aktienüberlassungen zu bestimmten Kursen und Zusicherung bestimmter Kursgewinne oder baren Geldzahlungen. Steht die Ausgabe bevor, so macht es auf die Kapitalisten und die Spekulation einen guten Eindruck, wenn sich schon jetzt ein Aufgeld über den Ausgabekurs hinaus bildet. Bewegt sich die Spekulation nicht selbständig in dieser Richtung, so läßt der Ausgeber der Aktien durch seine Agenten nachhelfen. Dies geschieht mittelst der sogenannten Geschäfte vor der Zuteilung. Der Ausgeber, sei es ein Gründer oder ein Einführer einer Staatsanleihe, läßt nach Veröffentlichung des Prospektes Kaufangebote mit

[1] Vgl. Struck, Effektenbörse, 1881, S. 67 ff.

[2] Vgl. „Deutsche Zeitung", zitiert bei Wirth, a. a. O. S. 555.

Aufgeld machen. Dieses Gebot veranlaßt in der Regel Spekulanten, die Papiere leer zu verkaufen, die sie dann zeichnen, und auf deren Zuteilung sie rechnen. Durch dieses Aufgeld wird das Papier den Kapitalisten empfohlen als ein solches, dem die gewiegte Spekulation Vertrauen entgegenbringt. Es wird nun behufs Kapitalanlage gezeichnet. Wenn das Aufgeld sehr hoch steigt, kommt es auch vor, daß die Kapitalisten eine starke Überzeichnung vermuten, die Hoffnung auf eine Zuteilung von Stücken aufgeben und in Erwartung weiterer Kurssteigerung am besten zu fahren glauben, wenn sie die Papiere mit Aufgeld kaufen, womit sie dann nicht nur mittelbar die Zeichner vermehren, sondern auch das Aufgeld festigen und steigern helfen. Struck bezeichnet in seiner 1881 erschienenen Schrift diese Art der Bildung von Aufgeld als unbedingt typisch und auch bei guten Papieren die Regel bildend. Die Kapitalisten seien so an dies Auftreten eines Aufgeldes nach der Prospektveröffentlichung und vor der Zuteilung gewöhnt, daß dessen Ausbleiben in ihren Augen schon eine Herabsetzung darstelle. Häufig sind die Aktieneinführer zu diesen Geschäften vor der Zuteilung auch gezwungen, um die Leerverkäufe und die Bemühungen zur Bildung eines Disagios aufzuheben, die von Wettbewerbern ausgehen, und denen daran liegt, die Gründung von Wettbewerbsanstalten zu hintertreiben. In derartigen Fällen, wo eine Gegenpartei besteht, die möglicherweise sehr große Leerverkäufe getätigt hat, rückt die Versuchung nahe, eine Einsperrung vorzunehmen. Die Einführer teilen die Stücke ihren Beauftragten zu, so daß die Leerverkäufer keine erhalten, sondern jeden Preis bezahlen müssen, um sich in den Besitz der benötigten Stücke zu setzen. Zuweilen war eine beabsichtigte Einsperrung aber auch der Zweck, zu dem die Gründung und Einführung erfolgte. Struck teilt Fälle mit, wo die Gründer bis zu 90 % und mehr der ganzen Ausgabe mit Aufgeld hatten kaufen lassen, die Stücke sich selbst zuteilten und so die Leerverkäufer in die Hand bekamen. Ähnlich starke Rückkäufe seitens der Ausgeber sind in anderen Fällen vorgekommen, um die Kurse längere Zeit in der Hand zu behalten und immer weiter zu steigern. Dadurch wird der Anschein einer stetigen Aufwärtsbewegung des Papiers erzeugt und eine allmähliche Abstoßung des Vorrates mit wachsendem Nutzen erreicht. Zwischendurch müssen allerdings größere Posten, die etwa an den Markt kommen, immer wieder aufgekauft werden. —

Eine besondere Art der Beeinflussung findet bei Neuausgaben schon eingeführter Papiere statt. Diese werden durch Aufkäufe im Kurse getrieben, um die Wertschätzung des alten Papiers durch die



Spekulation deutlich hervortreten zu lassen und so zum Erwerb der neuen Ausgabe, die vielleicht etwas unter dem künstlich getriebenen Kurs aufgelegt wird, anzuregen. Der Aufkauf eigener Aktien oder deren Übernahme in Kost durch Aktiengesellschaften hat hier ihren Hauptgrund.

Die Spekulanten beteiligen sich nun aber nicht nur an Zeichnungen, um das Aufgeld einzustreichen, wenn sie die Stücke schon verkauft haben, sondern auch ohne dem, wenn sie nur auf eine steigende Kursbewegung rechnen. Dies ist, wie vorn gezeigt, im Aufschwung in umfänglichem Maße der Fall, und so bildet die Spekulation eine wichtige Hilfe für das Gelingen einer Ausgabe, indem sie auch beim Fehlen der Kapitalisten die Stücke aufnimmt. Zu dieser Aufnahme ist sie aber nur zeitweise in der Lage, sie will die Papiere nicht behalten, sondern mit Gewinn weiterverkaufen, sie will die Kapitalisten durch die steigende Kursbewegung aufmerksam machen und zu dauernder Abnahme veranlassen. Wenn dieses Sicheinfinden der Kapitalisten, sei es aus Einzelgründen oder wegen Lage des Kapitalmarktes, aber zu spärlich ist, so werden die schwachen Spekulanten von den Kräften verlassen und müssen die Papiere verkaufen, auch wenn sie sich dadurch den Preis und damit den Gewinn verderben. Eine derartige sich etwa zeigende Neigung dürfen die Gründer und Aktieneinführer nicht aufkommen lassen, falls sie entweder selbst Papiere derselben Art abgeben oder noch andere Aktien herausbringen wollen. Der Erfolg einer neuen Ausgabe kann leicht gefährdet werden, wenn vorher von denselben Einführern herausgebrachte bald im Kurse gewichen sind. Dieselbe Gefahr liegt vor, wenn Papiere desselben Gebietes, auch wenn sie von einem anderen Einführer herrühren, weichende Neigung bekunden. Für die Beurteilung neuer Papiere werden nicht nur die früheren Erfolge ihrer Einführer herangezogen, sondern auch der Kursstand der Papiere ähnlicher oder derselben Unternehmungen. Aus diesem Grunde müssen die Gründer und Einführer die Spekulation mit Kapital unterstützen, wenn sich Verkaufsbedürfnisse zeigen, und das geschieht, wie schon vorn angeführt, im Wege des Kostgeschäftes. Aber nicht planlos betreiben die Einführer dieses Hilfsgeschäft, vielmehr benutzen sie es, um auf diejenigen Kurse einzuwirken, die für ihre Zwecke die maßgebenden sind. Dies gilt jedoch nur von der besten Aufschwungszeit, denn in den späteren Abschnitten müssen auch Anstrengungen gemacht werden, die allgemeine Stimmung der Spekulation zu halten. Freilich immer nur

so lange, als für den Verkauf von Papieren ein Bedürfnis danach besteht.

Neben dieser Beeinflussung der engeren Spekulation betreiben die Gründer und Einführer eine planvolle Beeinflussung der Öffentlichkeit, die häufig mit der größten Schamlosigkeit ins Werk gesetzt ist. Es handelt sich einerseits um die Zeitungseinladungen und Einführungsberichte, in denen die Gewinnmöglichkeiten mit unwahren Angaben aller Art wahrscheinlich gemacht und hohe Bauzinsen zugesagt, in denen übermäßige Werte für die Besitzungen und Anlagen aufgeführt werden. All dies würde vergeblich sein, wenn eine unabhängige, sachkundige Presse für die rechte Kritik und Warnung sorgt. Deshalb gilt es, sich der Zeitungen zu bemächtigen. In manchen Ländern und Zeiten hat dies zu einer völligen Zeitungsverderbnis geführt. Durch Ankauf oder Beteiligung am Besitz, durch große Anzeigenaufträge, durch bare Bestechungen, durch Überweisung von Papieren an die Schriftleiter gewann das Gründertum, die Börse die unbedingte Macht über die Presse. Es gab kein Papier, was nicht empfohlen, keine auf Kurstreiberei gerichtete Nachricht, die nicht abgedruckt worden wäre. Nur vereinzelte Unabhängige nannten das Ganze beim richtigen Namen.

Der Ausbruch der Gründungskrise erfolgt derart, daß aus Einzelgründen zunächst in kurzer Aufeinanderfolge und in auffälliger Weise einige der kranken Unternehmungen zusammenbrechen. Diese Bankerotte führen zur Krediterschütterung und unter Umständen zur Panik, und in Verbindung mit der Kreditkrise stürzt nun in schneller Aufeinanderfolge eine der siechen Gründungen nach der anderen. Ohne den Zusammenbruch des Kredites würde das Gleichzeitige und Massenhafte der Konkurse nicht eintreten. Vielmehr würden sich die einzelnen Unternehmungen mit Hilfe des Kredites noch kürzere oder längere Zeit über Wasser halten und so lange hinsiechen, bis die Einzelverhältnisse sich so zuspitzen, daß sie nicht mehr haltbar sind. Dann träte an Stelle des massenhaften, auf eine kurze Zeitspanne zusammengedrängten Zusammenbruchs eine allmählichere Auflösung, in der das eine oder andere Unternehmen in Ruhe geheilt werden könnte.

Namentlich in den letzten Jahrzehnten hat sich im Gründungswesen außerordentlich viel gebessert. Teilweise durch bessere Ausbildung der Gesetzgebung, besonders aber auch dadurch, daß mehr und mehr eine beschränktere Anzahl großer, im vollen Licht der Öffentlichkeit stehender Banken und Bankgeschäfte das Gründungs-

und Einführungswesen in die Hand bekommen hat. Für die auf Beute ausgehenden Eintagserscheinungen wird dadurch eine Betätigung auf diesem Gebiet, wenigstens in umfänglichem Maße, immer schwieriger. Die Kapitalisten gewöhnen sich in steigendem Maße daran, nur die Einführungen solcher Häuser zu beachten, die wohlbeglaubigt und allgemein bekannt sind oder persönlich sich als zuverlässig erwiesen haben. Die Gesetzgebungen schreiben Öffentlichkeit des Gründungsherganges und der Gründervorteile vor, verlangen feste Zeichnung des Aktienkapitals und gewisse Mindesteinzahlungen darauf, machen die Gründer zivil- und strafrechtlich haftbar für die Angaben der Gründungsberichte, ebenso die Einführungshäuser für die Einführungsanzeige, fordern genaue Bewertung der Einbringungen mit gesonderter Begründung und Nachprüfung, setzen die Mindestgröße der einzelnen Aktie fest, verbieten den Aktiengesellschaften den Ankauf eigener Aktien usw. Durch all dieses werden die ärgsten Ausschreitungen und der offenkundige Raub und Betrug unterbunden, die schlimmsten Auswüchse vermieden. Aber ganz werden die Gründungskrisen dadurch nicht aus der Welt geschafft, sie bekommen nur ein mehr oder weniger anständigeres Aussehen. Überkapitalisierungen, ungenügende Finanzierung, mangelhafte technische Grundlagen, übermäßige Anzahl von Unternehmungen und übergroße Ausdehnung derselben, all Derartiges ist nicht gänzlich beseitigt, wenn es auch gebessert ist. Ein Aufhören der Gründungskrisen in nächster Zukunft ist deshalb nicht wahrscheinlich. Die hier vorliegenden Aufgaben sind zu vielseitig und zu schwierig, die Versuchung zu Überschätzungen ist bei gutem Geschäftsgang zu groß, als daß in absehbarer Zeit auf Vermeidung aller Fehler zu hoffen ist. Wenn es im Sommer 1901 in Deutschland zu einer ausgesprochenen Krise gekommen wäre, so hätte die Erscheinung als Gründungskrise bezeichnet werden müssen.

Die Kapitalkrise

Die Kapitalkrise erwächst ungefähr aus demselben äußeren Zusammenhang wie die Gründungskrise. Das für sie Ausschlaggebende sind aber andere Umstände, die sich aus den Kapitalverhältnissen ergeben.

Wie gezeigt, wird am Schluß jedes Aufschwungs mindestens eine gewisse Versteifung des Kapitalmarktes eintreten. Dieser Umstand kann allein genügen, den Aufschwung in eine rückläufige Bewegung zu verwandeln, wenn in der Regel allerdings auch noch anderes mitzuwirken pflegt. Gesetzt aber den Fall, der Aufschwung

bräche lediglich wegen Versteifung des Kapitalmarktes ab, so wäre dies nicht als Kapitalkrise zu bezeichnen; denn das Aufhören des Aufschwunges und selbst der Umschlag in eine ausgesprochene Stockung ist keine Krise, sondern nur ein Wechsel der Wirtschaftslage. Eine Kapitalkrise liegt erst vor, wenn die Kapitalverhältnisse unter außerordentlichen Erscheinungen zu einem plötzlichen Zusammenbruch führen und eine allgemeine Krise, einen plötzlichen Sturz des Aufschwunges nach sich ziehen. Der Zustand des Kapitalmarktes, der dies bedingt, pflegt dahin zu gehen, daß eine mehr oder weniger große Anzahl von Gründungen nicht fertig finanziert ist. Das ursprünglich in Aussicht genommene Kapital erweist sich zur Durchführung als zu gering. Vor allem aber sind vielfach nur erst gewisse Raten auf die Zeichnungen eingezahlt, so daß größere Verpflichtungen zu Kapitalzahlungen den Markt und die Kapitalisten belasten. Sind diese Verpflichtungen so groß, daß sie die Kraft des Marktes übersteigen, so bricht er unter großem Krach in noch näher zu schildernder Weise zusammen und begräbt den ganzen Aufschwung unter seinen Trümmern. Ob der Kapitalmarkt gegen Ende des Aufschwungs dieses Bild zeigt, hängt von seiner Verfassung ab. Die das Triebrad des Aufschwungs bildenden Kapitalanlegungen erfolgen in den verschiedenen Abschnitten volkswirtschaftlicher Entwicklung im Rahmen und mit Hilfe einer wechselnden Verfassung und Technik, und diese sind für den Ausgang von ausschlaggebender Bedeutung. Die dabei der Kapitalkrise in erster Reihe günstigen Umstände sind folgende.

Die für ihre Finanzierung auf die Hilfe fremden Kapitals angewiesenen Gründungen wenden sich entweder unmittelbar an die Kapitalisten oder bedienen sich solcher Mittelsmänner und Hilfspersonen, die nicht in der Lage sind, auch nicht vorübergehend, das nötige Kapital herzugeben. Alsdann ist das Gelingen der Kapitalbeschaffung und damit die Durchführung der errichteten Unternehmung abhängig von der Kraft und Stimmung des offenen Marktes. Auf den Markt stürmt eine unbegrenzte Zahl von Kapitalnachfragern ein, die ohne alle Ordnung sind. Eine zusammenhanglose Menge, als Ganzes ohne ausgesprochene Eignung, ohne bestimmte Beziehung zu den anlagesuchenden Kreisen, widmet sich der Finanzierung der Neugründungen und hat diese Aufgabe in Händen. Da jeder Einzelne für sich vorgeht, nur sein oder seine Geschäfte im Auge hat, die er in Sicherheit zu bringen sucht, so erfolgt die Bewegung als Ganzes ohne jede Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Kapitalisten, zu

deren Beurteilung es dieser zusammengewürfelten Masse auch an dem erforderlichen Organ und an der nötigen Sachkenntnis fehlt. Es findet keine Sichtung der Pläne und Gründungen statt, bevor sie mit ihrem Begehr an den Kapitalmarkt herantreten, sondern jeder, der einen Plan hat, kann mit der Aufforderung zur Aktienzeichnung an den offenen Markt treten, und zwar, was die Hauptsache ist, ohne daß dies auffiele nnd etwas Ungewöhnliches darstellte.

Neben dieser völligen Dezentralisation des Finanzierungsgeschäftes steht eine hierdurch verursachte besondere Art, in der man die Kapitalisten zur Erfüllung ihrer Kapitalzeichnungen heranzieht. Das ganze nötige Kapital wird nicht sofort bei der Zeichnung gefordert, auch nicht in wenigen, sich schnell folgenden bestimmten Raten, sondern man begnügt sich mit einer möglichst geringen ersten Einzahlung und läßt die folgenden entweder ganz ungewiß, ohne eine bestimmte Fristeinhaltung zu verlangen, oder setzt die weiteren Raten und Zeiten recht klein und fern an. Die mangelnde Ordnung der Kapitalnachfrager und der übermäßige Wettbewerb, den sie sich untereinander machen, zwingt, möglichst geringe Anforderungen an die Kapitalisten zu stellen, zunächst sich mit der Erlangung von Zeichnungen und kleineren Zahlungen zu begnügen. Wären die Kapitalnachsucher in ihrem Vorgehen noch so zusammenhanglos und ohne Bedenken hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Marktes, würden sie aber das Kapital sofort mit der Zeichnung voll gezahlt verlangen können, so vermöchte die Lage nie allzu gefährlich zu werden. Bei Ausschöpfung des Marktes würden weitere Aufforderungen zur Zeichnung ergebnislos verlaufen, und die geplanten Unternehmungen würden, noch bevor sie irgendwelche Kapitalzufuhren erfahren haben, einschlafen. Auch die in England überwiegende Art, wobei der merchant das nötige Kapital fest hergibt, die Weitergabe[1] der Papiere an die Kapitalisten aber unter Gewährung mehrerer und längerer Raten vornimmt, ist der Kapitalkrise in der Regel weniger günstig. Bei unrichtiger Beurteilung der Marktlage kann zwar der übernehmende merchant in Verlegenheit geraten. Aber nur wenn ihre Zahl sehr groß und ihre Kapitalnot sehr dringend ist, kann daraus ein Zusammenbruch hervorgehen, der auch die neuen Unternehmungen um das ihnen zukommende Kapital bringt. Ohne dem sind wenigstens die Kapitalbedürfnisse der Neugründungen sichergestellt, und sind die aus der Kapitalkrise für die jungen Unternehmungen

[1] Vgl. Lotz, Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, 1890, S. 28, 49.

folgenden Verheerungen vermieden. Diese Versammlung der zu finanzierenden Unternehmungen bei den merchants ist aber schon eine spätere Entwicklung und stellt schon eine feste Ordnung des Geschäftszweiges dar. Bei der geschilderten Verfassungslosigkeit und völligen Dezentralisation, der Unzahl von Aktieneinführern ist eine andere Art der Kapitaleinforderungen als in kleinen und weiten Raten vermöge der Wettbewerbsrücksichten nicht möglich. Durch diese Art wird eine Überzahl von Unternehmungen eingeleitet und mit Teilkapitalien ausgestattet, die fortzuführen und völlig auszurüsten die volkswirtschaftliche Kapitalkraft übersteigt.

Die leichten Zeichnungsbedingungen veranlassen eine große Menge zur Teilnahme, die nicht entfernt vorhaben, die späteren Raten zu entrichten. Die durch Zeichnungen übernommenen Verpflichtungen übersteigen nicht selten das ganze Vermögen, geschweige die Barmittel der Zeichner. Solange nur geringe Einzahlungen zu leisten sind, drücken die Verpflichtungen nicht. Wohl aber geschieht dies, wenn die Einforderungen sich mehren und höher werden. Alsdann wird der Besitz dieser Papiere eine Quelle von Verlegenheiten, weil er zur Beschaffung von Kapital nötigt, das mit der Zeit immer knapper wird. Will man diesen Anforderungen entgehen, so müssen die betreffenden Stücke veräußert werden. Will man sie erfüllen, so müssen zur Erlangung baren Geldes andere Papiere verkauft oder bei Kreditaufnahme drückende Zinssätze bezahlt werden, die den Vorteil der Gelderlangung aufwiegen und deshalb den Stückeverkauf vorteilhafter erscheinen lassen. Jeder dieser Fälle vermehrt das Angebot, und da dieses wegen der steigenden Kapitaleinforderungen in größerem Umfange auftritt, so beginnen die Kurse erheblicher zu weichen. Auf diese Weise entsteht ein Zusammenhang und ein *Ursachverhältnis zwischen Kapitalkrise und Wertpapierbörsenkrise*.

Hiermit steht auch der unmittelbare *Ausbruch der Kapitalkrise* in Verbindung. Zuerst beschleunigen und verschlimmern die Kapitalverhältnisse die Wertpapierbörsenkrise. Aber nachdem diese ausgebrochen, oder möglicherweise ohne einen solchen Zusammenbruch, versagt jetzt eine größere Anzahl von zu Kapitalleistungen Verpflichteten. Nun geraten auch die halb finanzierten Unternehmungen in Zahlungsverlegenheiten, da der Kapitalmangel jetzt nicht mehr nur ihre Aktionäre, sondern sie selbst berührt. Zunächst suchen sie sich noch mit Hilfe des Kredits zu halten, aber wenn dies nicht mehr gelingt, und zahlreiche Zahlungseinstellungen eintreten, so fällt die Kredit-

wirtschaft zusammen, und die Kapitalkrise bricht aus, alle Unternehmungen in sich hineinziehend, die an unfertiger Finanzierung leiden, die des zu ihrer Durchführung nötigen Kapitals entbehren.

Die Wirkungen der Kapitalkrise pflegen wie die der Gründungskrise besonders schwer zu sein und dauernde volkswirtschaftliche Verluste im Sinne unbedingter Kapitalvernichtung herbeizuführen. Durch die flott vor sich gehenden Zeichnungen und die deshalb gelingenden Aktienausgaben wird eine große Zahl von Unternehmungen in Angriff genommen und mit teilweiser Kapitalausrüstung versehen, deren Durchführung und Fertigstellung nach Maßgabe des Kapitalvorrates ganz ausgeschlossen ist. Durch die Kapitalkrise bleibt eine große Zahl von Anlagen in halbfertigem Zustande liegen, ohne daß die angelegten Kapitalien je zur Nutzung kämen. In günstigeren Fällen wird nach Jahren eine Fortführung versucht, ohne daß aber unbedingte wirtschaftliche Kapitalverluste dadurch abgewendet werden. Ganz ebenso verhält es sich mit den Opfern der Gründungskrisen. Die wegen mangelnder Finanzierung unfertigen Anlagen verfallen. Andere Unternehmungen, die auf ungenügender technischer Grundlage beruhen, kranken an unverwertbaren Bauten und Einrichtungen, die günstigenfalls nach Jahren unter großen Verlusten zu anderen Zwecken umgeändert werden. Jede Gründungszeit ist in höherem oder geringerem Grade von einer Kapitalvergeudung begleitet, von Anlagen, die technisch und wirtschaftlich verfehlt sind und nie fruchtbar werden. Es handelt sich hier nicht lediglich um privatwirtschaftliche Vermögensverluste, wie sie im übrigen massenhaft bei jeder Krisenart auftreten, wie sie die Folge veränderter Kapitalverwertungsmöglichkeiten und wechselnder Bewertungen bilden. Es handelt sich auch nicht um privatwirtschaftliche Vermögensverschiebungen, wie sie eintreten, wenn eine an sich gute Anlage oder sonst ein Gegenstand zu übermäßigen Preisen oder Kursen verkauft und der Verkäufer bereichert, der Käufer geschädigt wird. Es stehen vielmehr ganz unabhängig von der marktmäßigen Bewertung und den privatwirtschaftlichen Besitzern sachliche Vernichtungen von Kapitalgütern in Frage, die einen unwiederbringlichen volkswirtschaftlichen Verlust an Sachgütern darstellen, und denen keinerlei Gegenleistung entspricht.

Die Kapitalkrise ist eine Krisenart, der durch die Fortschritte in der Verfassung des Finanzierungs- und Gründungsgeschäftes ganz erheblich an Boden entzogen ist, und die bei Sicherung der Vorzüge dieser Neuordnung vielleicht ganz zu überwinden ist.

Verfehlte Gründungen werden nie ganz zu vermeiden sein, aber worauf es hier ankommt, ist die Anpassung der Gründungen und ihrer Kapitalanforderungen an die zeitige Kapitalkraft der Volkswirtschaft. Bei einer völligen Regel- und Ordnungslosigkeit des Gründungswesens, wo Hunderte und Tausende planlos, ununterrichtet über die wirtschaftliche Kraft und unbekümmert um den Ausgang nebeneinander vorgehen, müssen Kapitalkrisen notwendig eintreten, wenn in spekulativen Zeiten zahlreiche Gründungen auf den offenen Kapitalmarkt sich angewiesen sehen. Eine Zentralisation des Gründungswesens, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten angebahnt hat, gibt wenigstens die technische Möglichkeit der Regelung und rückt die Vermeidung von Kapitalkrisen in den Kreis des Erreichbaren. Es kommt darauf an, die Zentralisation so mit Sicherungen auszustatten, daß sie ihre Macht in der volkswirtschaftlich erwünschten Weise zur Anwendung bringt.

(Ein Aufsatz über die Kreditkrise folgt.)

Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Von Hildegard Trescher-Leipzig

Inhaltsverzeichnis:

Die Geschichtsphilosophie Montesquieus

Als Montesquieu im Jahre 1748 sein Lebenswerk „De l'esprit des lois“ nach zwanzigjähriger Arbeit vollendete, war er kein Unbekannter mehr. Zwei Werke hatten seinen Ruhm bereits begründet. Seine erste, schon 1721 erschienene Schrift, die „Lettres persanes“, geißelt die politischen und kirchlichen Mißstände seiner Zeit in launiger Satire. 1734 folgten dann die „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence“. Schon hier verrät er jenen politischen Scharfblick und jene reiche Kenntnis der Sitten und Gesetze, die uns in seinem Hauptwerke in Erstaunen setzen.

Beide Arbeiten, obwohl bedeutende Leistungen im Rahmen ihrer Zeit, enthalten aber noch nicht die neuen, zukunftsreichen Gedanken, durch die Montesquieu für die Entwicklung des historischen und politischen Denkens bahnbrechend wurde.

Diese neuen Gedanken erwuchsen ihm unmittelbar an einem Problem, das die Aufklärung zu lösen vergeblich sich bemüht hatte.

Gemäß den natürlichen Gesetzen der allgemeinen Vernunft hatte der Rationalismus die Einheitlichkeit aller staatlichen und rechtlichen Einrichtungen gefordert und sich damit von der Herrschaft des Historisch-Gegebenen freigemacht. Nun aber erweiterte sich im 18. Jahrhundert der Blick des Historikers über die nationalen Schranken hinaus. Fremde Länder, fremde Erdteile traten in seinen Gesichtskreis. Die ganze Fülle staatlicher und gesellschaftlicher Gebilde, wie sie die Universalgeschichte umfaßte, galt es nun ursächlich

zu erklären[1]. Hierzu erwies sich das naturrechtliche Denken als unfähig, denn die allen Menschen gleiche Vernunft als gestaltendes Prinzip der Geschichte widersprach dieser Mannigfaltigkeit. Um sie zu verstehen, bedurfte es vielmehr der Auffindung historischer Einzelursachen.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Natur und den wechselnden Erscheinungen der geschichtlichen Wirklichkeit zu erkennen, das war die Aufgabe, die zwar schon im 16. Jahrhundert von einem einsamen Denker — Jean Bodin — erfaßt und mit intuitivem Genie antizipiert worden war, die aber erst Montesquieu vertiefte und in systematischem Verfahren löste.

Auf Grund der vergleichenden Methode kam Montesquieu zu der Erkenntnis, daß die einzelnen Völker bezüglich ihrer geistigen Entwicklung und darum in Sitten, Gewohnheiten, Religion, staatlichen und rechtlichen Einrichtungen stark voneinander abweichen. Diese Mannigfaltigkeit führte er zurück auf die engen Beziehungen zwischen Natur und Mensch einerseits und Mensch und der Eigenart seiner Gesamtkultur anderseits[2].

Montesquieu ist hierbei stark beeinflußt von dem ihm geistesverwandten Shaftesbury[3], der „in künstlerischer Intuition Seele, Welt und Gott als einen Zusammenhang wirksamer Formen schaute"[4]. Wie für Shaftesbury das Universum ein gewaltiges System von rapports war, die das „ringende Leben" erzeugten, in dem sich das „Weltwesenhafte" offenbart, so geht auch Montesquieu in seinem Hauptwerke, dem „Geist der Gesetze", solchen Beziehungen nach und versucht den Nachweis, daß natürliche Faktoren, insbesondere Klima und Bodenbeschaffenheit, die physische und psychische Struktur des Menschen beeinflussen, und daß die so individuell geformte psychophysische Natur des Menschen auch nur eine individuell gestaltete Kultur hervorbringen kann, deren einzelne Seiten nicht nur untereinander in engster Wechselbeziehung stehen, sondern auch wiederum

---

[1] Vgl. Dilthey, „Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt". „Deutsche Rundschau" 1901, Bd. 108, bes. S. 261 f.

[2] Esprit des lois XIV, 1: „S'il est vrai que le caractère de l'esprit et les passions du cœur soient extrêmement différentes dans les divers climats, les lois doivent être relatives et à la différence de ces passions et à la différence de ces caractères."

[3] Vgl. Weiser, „Shaftesbury und das deutsche Geistesleben", 1916, Vorrede S. IX.

[4] Ebenda S. 123.

auf den Menschen zurückwirken und sogar den Einfluß der Natur bis zu gewissem Grade schwächen oder verstärken. Diese engen, allseitigen Relationen erzeugen ein bestimmtes geistiges Milieu, den „esprit général“ [1], der zur alles durchdringenden Seele des individuellen Volkskörpers wird.

Versuchen wir, das Behauptete durch eine Auswahl aus der Fülle der im Montesquieuschen Werke herangezogenen Beispiele klarzulegen [2].

„Plusieurs choses gouvernent les hommes, le climat, la religion, les lois, les maximes du gouvernement, les exemples des choses passées, les mœurs, les manières; d'où il se forme un esprit général qui en résulte.“ Das ist das Leitmotiv, das sich durch die Fülle der Montesquieuschen Erörterungen hindurchzieht.

Wärme und Kälte wirken auf Muskelfasern, Nervenstränge und Blutlauf der Menschen, erzeugen dadurch physiologische und in weiterer Folge psychische Eigentümlichkeiten und geben so langsam der natürlichen geistigen Veranlagung der Bevölkerung ein typisches Gepräge.

So entwickeln sich unter dem Einflusse niedriger Temperaturen körperlich kräftige, wenig empfindliche Menschen voll Mut, Selbstvertrauen und Freimütigkeit. Die Hitze des Südens dagegen erzeugt ein körperlich schlafferes, geistig beweglicheres, reizbareres und erotischeres Geschlecht. Kalt, sachlich und milde in Strafe und Vergeltung waren die germanischen Westgoten, solange sie in den kühlen Waldgeländen der gemäßigten Zone wohnten; sie wurden wild und rachsüchtig unter der glühenden Sonne Spaniens.

Große Hitze entnervt den Körper und schwächt die Willenskraft. Weil die Menschen dann nur aus Furcht vor Strafe zu einer beschwerlichen Arbeit gebracht werden können, so begünstigt warmes Klima die Sklaverei und alle Formen sozialer und politischer Unterdrückung. Länder heißer Zonen sind deshalb meist von schwachen, abhängigen Stämmen besiedelt, die kühleren Regionen eines Erdteils hingegen sind bewohnt von dem mutigeren und dominierenden Teile der Bevölkerung. Und wo, wie in Asien, kalte und heiße Zone ohne Zwischengürtel aufeinanderstoßen, finden wir Schauplätze kriegerischer

[1] Außer dieser Bezeichnung „esprit général“ sind noch bei Montesquieu gebräuchlich: „esprit général d'un peuple“ und „esprit de la nation“ (XIX, 5).

[2] Da die im folgenden ausgeführten Gedanken über das ganze Werk Montesquieus verstreut sind, so wird, außer bei wörtlichem Zitat, auf Angabe der einzelnen Stellen verzichtet.

Vergewaltigungen. Starke, sich selbst behauptende Völker sind nur in Erdteilen mit ausgeglichenem Klima, wie Europa, möglich. Und während die großen Eroberer des Orients langsam dem Sklavensinn der Besiegten unterlagen, trugen die freiheitliebenden Germanen ihre Herrschaft nach dem Süden, um „den Tyrannen und Sklaven zu lehren, daß die Natur sie alle gleich gemacht habe".

Als klimatisch beeinflußt erweisen sich weiter die Sitten und religiösen Anschauungen der einzelnen Völker. Die Frauen der warmen Himmelsstriche werden im Gegensatze zu der Frau der gemäßigten Zonen früh alt und reizlos; darum herrscht dort Vielweiberei, hier die Einzelehe — dort die soziale Geringschätzung und Abgeschlossenheit, hier die gesellschaftliche Geltung der Frau.

Die freigebige Natur der Tropen läßt dem Menschen viel Zeit zu Vergnügung, Spiel und religiösen Festen; die geringere Fruchtbarkeit der gemäßigten und kalten Zonen drängen der Selbsterhaltung wegen zur Arbeit. Dieser Umstand greift hinüber auf das Gebiet der Glaubenslehren: Es entspricht der Trägheit und Gleichgültigkeit der Mohammedaner die Prädestinationslehre, während das Christentum gesunden und arbeitsfreudigen Sinnes ist. „Das Klima scheint darum, menschlich gesprochen, der christlichen und mohammedanischen Religion Grenzen gesetzt zu haben[1]." Es nahmen bei der Spaltung der christlichen Religion die Völker des Nordens das protestantische Bekenntnis an, während die des Südens das katholische bewahrten. „Der Grund liegt darin, daß die nordischen Völker einen Geist der Unabhängigkeit und der Freiheit besitzen und immer behalten werden, der den Völkern des Südens nie eigen ist, und daß eine Religion ohne sichtbares Oberhaupt besser zu der Unabhängigkeit eines Klimas paßt als die mit einem solchen[2]."

„Der Glaube an die Seelenwanderung ist für das Klima Indiens gemacht." Weil die außerordentliche Hitze die Wiesen verdorren und das Vieh an zahlreichen Krankheiten verderben läßt, indes Reis und Hülsenfrüchte infolge der künstlichen Bewässerung gut gedeihen, darum wurde die Fleischnahrung untersagt und dieses Verbot durch eine Glaubenslehre wirksam gestaltet.

In den Kreis der Relationen zwischen Klima, Volkscharakter, Sitten und Religion tritt als weiterer individualisierender Faktor die Bodenbeschaffenheit in ihrer Wirkung auf die Beschäftigung eines Volkes und die damit zusammenhängenden kulturellen Einrichtungen

[1] Esprit des lois XXIV, 24. [2] Ebenda XXIV, 5.



Erdteile mit weitausgedehnten, fruchtbaren Ebenen sind bewohnt von Ackerbauern und Viehzüchtern. Da diese einerseits in ihrer Existenz abhängig sind von der Gunst oder Ungunst der Natur, so verehren sie Naturgewalten als Götter, die sie sich durch Opfer günstig zu stimmen suchen; anderseits aber zieht das starke Interesse am Ertrage des Bodens die Menschen von höheren politischen Fragen ab, und sie sind glücklich, wenn sie jemand gegen äußere Feinde schützt. Sie leben deshalb meist in despotischen Staaten.

Die reiche vertikale Gliederung Europas zieht zwar der Staatsbildung enge Grenzen, aber die Bewohner sind fleißig, rührig und wachen eifersüchtig über Freiheit und Besitz. Das macht sie politisch interessiert, und sie leben darum in kräftigen Demokratien oder Staaten mit „gemäßigter Regierung". Dem Geiste des Staates entspricht wiederum der der Religion, „denn die christliche Religion ist dem reinen Despotismus abgeneigt; die Milde, die im Evangelium empfohlen wird, tritt dem despotischen Zorn, womit der Fürst sich Recht verschaffen und seine Grausamkeiten verüben möchte, entgegen" [1]. So entscheidend ist diese Wirkung der Religion auf die Staatsform, daß „die christliche Religion trotz der Größe des Reichs und der Mängel des Klimas den Despotismus verhindert hat, sich in Äthiopien einzurichten" [2], während in unmittelbarer Nähe unter gleichen natürlichen Bedingungen der Mohammedanismus den Geist der Zerstörung und der Sklaverei verbreitet.

Die Despotie wirkt lähmend auf das gesamte Wirtschaftsleben, da die Gewalt des Fürsten keine Schranke an Besitz und Vermögen des Einzelnen findet. „Allgemeine Regel ist: bei einem Volke, das sich in Knechtschaft befindet, plagt man sich mehr um das Erhalten als um das Erwerben [3]." Die Unsicherheit des Besitzes macht auch den Wucher heimisch, „da jeder den Preis seines Geldes erhöht nach der Gefahr, die er bei der Verleihung. läuft" [4]. Handel und Gewerbe, die sichere rechtliche Verhältnisse erfordern, kommen in despotischen Staaten nicht zur Blüte. Das Volk findet seinen Unterhalt vorzüglich in der Landwirtschaft und lebt, ohne größere Vermögen anzusammeln, „von der Hand in den Mund".

Ganz anders in der Monarchie. Hier ist der Herrscher in seiner Macht rechtlich gebunden und kann von seinen Untertanen nicht blinden Gehorsam fordern. Deshalb muß er sie zu gewinnen suchen

---

[1] Esprit des lois XXIV, 3. [2] Ebenda XXIV, 3.
[3] Ebenda XX, 4. [4] Ebenda V, 15.

durch Anregung, Förderung, Belohnung und Auszeichnung, vor allem aber durch Schutz ihrer Rechte und ihres Besitzes. Diese Sicherheit der Person und des Eigentums „befördert alle Unternehmungen, und weil man des Erworbenen sicher zu sein glaubt, so wagt man es einzusetzen, um noch mehr zu gewinnen“ [1]. Die Freude an der Arbeit aber zeitigt Wohlstand und Luxus und eine gewisse Höhe des Kunstsinns, was wiederum fördernd auf das gesamte Wirtschaftsleben zurückwirkt. Handel und Gewerbe blühen, und damit bereichert sich wieder der Staat [2].

Mit dem Wirtschaftsleben steht in engster Beziehung die Entwicklung des Rechts. Jagdvölker leben in fast ungebundener Freiheit; ohne Haus und Hof nennen sie nur ihr Eigentum, was sie bei sich tragen; sie leben deshalb beinahe ohne positive Gesetze. Hirtenvölker haben einen reich entwickelten Sittenschatz, und es erbt sich bei ihnen ein Gewohnheitsrecht von Geschlecht zu Geschlecht fort. Im Zusammenhange mit dem Grundeigentum der Ackerbauer muß ein kodifiziertes Privatrecht entstehen. „Der Handelsgeist endlich erzeugt in den Menschen ein gewisses strenges Rechtsgefühl, das einerseits den Räubereien entgegentritt, anderseits jenen sittlichen Tugenden widerstrebt, welche bewirken, daß man seine Interessen nicht immer mit Strenge erörtert [3].“ Dieses Rechtsgefühl findet seinen Niederschlag in einem hochentwickelten, durchgebildeten Rechtswesen.

So hat Montesquieu, wie er im Vorwort zu seinem Werke sagt, „die Menschen betrachtet und geglaubt, daß sie bei dieser unendlichen Verschiedenheit in Sitten und Gesetzen nicht einzig und allein durch ihre Launen geleitet wurden“. Er ist deshalb den positiven Kräften nachgegangen, die das Leben der Menschen, unabhängig von ihrem Willen und ihrer Vernunft, bestimmen, und hat dabei entdeckt, daß die kulturelle Mannigfaltigkeit psychologisch-historisch bedingt ist.

Gleichartiges Klima und Bodenbeschaffenheit bedingen gleichartige Beschäftigung der Bewohner und gleichartige Anreize für ihre Empfindungs- und Vorstellungswelt, darum auch einen gleichartigen Bewußtseinsinhalt, der zu gleichartigen Sitten und Charakteranlagen führt. Aus alledem entwickeln sich wiederum gleichartige Willensstrebungen, nach denen sich das staatliche und rechtliche Leben eines Volkes ordnet.

---

[1] Esprit des lois XX, 4.
[2] Ebenda VII, 4.
[3] Ebenda XX, 2.

So entsteht aus der Besonderheit der physisch-geographischen Bedingungen, sowie aus den mannigfaltigsten Wechselwirkungen und gegenseitigen Beziehungen der natürlichen, sittlichen, religiösen, wirtschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Verhältnisse die eigenartige Psyche jeder völkischen Individualität oder mit einer begrifflichen Abkürzung für dies vielverschlungene Gewebe: ein Geist, der den einzelnen Gliedern des Volkes trotz ihrer individuellen Besonderheiten doch das Bewußtsein des Gemeinsamen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit gibt. Dieser Geist, der die einzelnen Volksgenossen in einer höheren Individualität einigt, ist der „esprit général".

Ist so der „allgemeine Geist" ein Produkt der gesamten Lebensbedingungen eines Volkes, so wirkt sich dieser Gemeingeist[1] wiederum in den gesamten Lebensäußerungen einer Nation aus. Die Kultur eines Volkes wird der Spiegel seines Geistes.

Montesquieu ist durchdrungen von dem Bewußtsein, daß das gesamte Leben eines Volkes eine Einheit ist. Die Kultur einer Nation stellt sich ihm dar als ein Komplex unendlich mannigfaltiger Beziehungen und Verknüpfungen. Jedes einzelne Kulturgebiet, jede Lebensäußerung steht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Kulturganzen, und nur in Beziehung zu diesem Ganzen ist das Einzelne zu erfassen. So sind auch Recht und Staat nur notwendige Auswirkungen der kulturellen Gesamtheit, sie sind gleichsam kausal verankert in dem Kulturganzen[2], das von der Individualität eines Volksgeistes beseelt ist.

Mit dieser Erkenntnis aber hat Montesquieu mit dem unhistorischen

[1] Es ist wichtig, daß Montesquieu den Ausdruck „Gemeingeist" nicht nur als Inbegriff dessen braucht, was der Beschauer an gemeinsamen Zügen erkennt, sondern ihn im Laufe der Darstellung so verwendet, als ob damit eine objektive Realität gemeint sei. Wenn diese zweite Auffassung des Begriffes „Gemeingeist" bei Montesquieu auch nur intuitiv und halb unbewußt ist, so weist er gerade hiermit direkt auf Herder und Hegel hin.

[2] I, 3: „Les lois doivent être relatives au ‚physique' du pays, au climat glacé, brûlant ou tempéré; à la qualité du terrain, à sa situation, à sa grandeur; au genre de vie des peuples, laboureurs, chasseurs ou pasteurs; elles doivent se rapporter au degré de liberté que la constitution peut souffrir; à la religion des habitants, à leurs inclinations, à leurs richesses, à leur nombre, à leur commerce, à leurs mœurs, à leurs manières. Enfin,

Verfahren der Aufklärung gebrochen, die alle kulturellen Erscheinungen als Erzeugnisse der menschlichen Vernunft betrachtete. Er setzt der idealen Gleichheit des naturrechtlichen Vernunftstaates die reale Mannigfaltigkeit der historischen Staaten entgegen und hat so als einer der ersten die Relativität aller Staatsformen und Staatsgesetze betont. Er wendet sich gegen die bis dahin geübte rationalistische Methode, den Wert der historischen Vergangenheit an der Kultur der Gegenwart zu messen. „In weit zurückliegende Jahrhunderte alle Gedanken des Jahrhunderts, in dem man lebt, hineintragen, ist die ergiebigste Quelle des Irrtums[1].“ Jede Zeit trägt nach ihm ihren Maßstab in sich, und überall klingt uns darum ein „Verstehen dessen, was ist“, in seinen Ausführungen entgegen.

Das finstere, barbarische Mittelalter, dem die ganze Verachtung der Aufklärungshistoriker galt, findet zuerst bei Montesquieu eine sachliche Würdigung. Die auf lehnsrechtlicher Grundlage ruhende Monarchie der Franken „erhebt sich wie eine alte Eiche vor unseren Augen, von ferne sehen wir ihr Laubwerk, wir nähern uns und sehen ihren Stamm, aber nicht ihre Wurzeln; man muß in die Erde eindringen, um diese zu finden“[2]. Und nun entwickelt er in den Büchern 30 und 31 den Ursprung und die Ausgestaltung der Feudalrechte im Zusammenhang mit den sozialen, politischen und kirchenrechtlichen Verhältnissen. „Schritt um Schritt folgt Montesquieu auf mühseligen und verstaubten Wegen der fränkischen Rechtsgeschichte und Geschichte, die sich ihm eng verknüpfen; Bildung der Lehen, Wechsel im Herrschergeschlecht und Bindung der Krone an ein großes Lehen, Erblichwerden der Lehen und der Krone — das alles steht in Verknotung und Wechselwirkung[3].“

Aus diesem Bewußtsein der Bedingtheit aller historischen Erscheinungen heraus betont er, „daß die Gesetze einem Volke so eigentümlich sein müssen, daß es ein sehr großer Zufall wäre, wenn die Gesetze eines Volkes auch für ein anderes paßten“[4]. Man kann die staatlichen und rechtlichen Einrichtungen nicht ohne weiteres von

elles ont des rapports entr'elles; elles en ont avec leur origine, avec l'objet du législateur, avec l'ordre des choses sur lesquelles elles sont établies. C'est dans toutes ces vues qu'il faut les considérer.

J'examinerai tous ces rapports: ils forment tous ensemble, ce que l'on appelle l'Esprit des lois“.

[1] Esprit des lois XXX, 14. [2] Ebenda XXX, 1.

[3] Klemperer, „Montesquieu“, Bd. 2, S. 282.

[4] Esprit des lois I, 3.

einem Volke auf ein anderes übertragen, und jedes Gesetz, auch das beste, richtet Schaden an, wenn die Menschen dafür nicht vorbereitet sind. „Den Germanen schien nichts unerträglicher als das Gericht des Varus", und „selbst die Freiheit ist den Völkern, die an ihren Genuß nicht gewöhnt waren, unerträglich erschienen" [1].

Staatsformen und Staatsgesetze können darum auch nicht willkürlich gemacht werden, sondern müssen der Eigenart eines jeden Volkes angepaßt sein. Die Frage nach der besten Verfassung ist somit eine müßige. „Als man Solon fragte, ob die Gesetze, die er den Athenern gegeben hatte, die besten wären, antwortete er: ‚Ich habe ihnen die besten gegeben, die sie ertragen konnten.' Ein schönes Wort, das von allen Gesetzgebern beachtet werden sollte."

Das Verständnis für die historische und geographische Bedingtheit der Volksindividualität und die Erkenntnis der Wechselwirkung und der gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Lebensgebiete innerhalb desselben Kulturganzen sind die neuen, auf das historische Denken befruchtend wirkenden Ideen in Montesquieus „Geist der Gesetze" [2]. Aber er ist zu wenig systematischer Philosoph, und sein Denken wurzelt noch zu stark im Boden des Rationalismus, als daß er das Neue in klarem Zusammenhange erfaßt und bis zum letzten Ende durchdacht hätte. Die Erkenntnis der Relativität alles Historischen mischt sich wie dichterische Intuition zwischen seine rationalistischen Gedankengänge; es kreuzen sich bei ihm fortwährend Vernunft und Geschichte.

Die neue historische Erkenntnis kommt bei Montesquieu nicht klar zur Darstellung. Die Methode, nach der er seinen Stoff behandelt, ist nicht die des Historikers. Er betrachtet den einzelnen Volksgeist und seine individuellen Lebensäußerungen nie im Zusammenhange, sondern zerlegt die ganze Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens in seine Faktoren. Er stellt verwandte Erscheinungen bei den verschiedenen Völkern und aus verschiedenen Zeit-

---

[1] Esprit des lois XIX, 2.

[2] Klemperer nennt Montesquieu zuweilen geradezu einen Romantiker, so zum Beispiel als er seine Stellung zum Mittelalter charakterisiert: Teil II, S. 110: „Wie weit ist er hier vom 18. Jahrhundert und vom Klassizismus entfernt, wie tief in die romantische Verehrung des Vielseitigen, Vielfarbigen, Individuellen eingetaucht." Richtiger wäre es allerdings, die Romantiker „Montesquieuisten" zu nennen; über diese Beziehungen vgl. unten S. 300 f.

perioden zusammen, sucht für gleiche Tatsachen nach gleichen Einzelursachen und abstrahiert davon nach Art des Naturforschers das erklärende Gesetz. Die gewonnenen Kausalgesetze subsumiert er unter umfassendere Gesichtspunkte und kommt so zu letzten, allgemeinsten Grundsätzen, die ihm die ganze geschichtliche Wirklichkeit erklären müssen. „Ich habe die Grundgesetze aufgestellt und gefunden, daß die besonderen Fälle sich ihnen wie von selbst unterordnen, daß die Geschichte aller Völker nur die Entwicklung dieser Grundgesetze ist, und daß jedes einzelne Gesetz mit einem anderen in Verbindung steht oder von einem allgemeineren abhängt[1]."

Durch dieses vergleichende, generalisierende Verfahren kommt er zu allgemeinen Regeln zum Beispiel über „die Gesetze in ihrer Beziehung zur Stärke der Verteidigung" oder über „die Gesetze in ihrer Beziehung zur Landesreligion" usw. Weil er so die einzelnen Völker nach immer wechselnden Gesichtspunkten durchforscht, zerpflückt er gewissermaßen das Gesamtbild der Individualität. Der Gedanke der Verknüpfung der einzelnen Seiten der Volkskultur und ihrer Auffassung als einer Totalität liegt zwar dem ganzen Plane des Werkes zugrunde, kommt aber nirgends zu einer geschlossenen Darstellung. Durch dieses Streben, überall unabänderliche Gesetze zu erkennen, raubt er dem Volksganzen die alles durchdringende, belebende Seele. Der Volksgeist ist eingespannt in eine starre Gesetzmäßigkeit, er hat nichts von der rätselhaften Tiefe des Volkslebens, nichts von dem nationalen Ethos, das allein ein Volk großer geschichtlicher Taten fähig macht.

Zwar verwahrt sich Montesquieu ausdrücklich gegen ein Konstruieren der Geschichte im naturrechtlichen Sinne, indem er sagt: „Ich habe meine Grundgesetze nicht meinen Vorurteilen, sondern der Natur der Dinge entnommen"[2], aber doch tut er mit diesen Gesetzen dem pulsierenden Leben der Geschichte Gewalt an.

Ein zweiter Mangel in Montesquieus Geschichtsphilosophie, der eng mit dem ersten zusammenhängt, ist die Unvollkommenheit der genetischen Denkweise[3]. Zwar macht er den Versuch — wie schon oben erwähnt —, zum Beispiel die Entwicklung des fränkischen Lehnrechts[4] und „die

---

[1] Esprit des lois: Vorwort. [2] Ebenda.

[3] Wenn Dilthey, „Das 18. Jahrhundert . . ." S. 352 Montesquieu jede genetische Denkweise abspricht, so geht er meiner Meinung nach zu weit. Ansätze zum genetischen Denken sind vorhanden; vgl. oben S. 274 f.

[4] Esprit des lois: Buch 30 und 31.

Entstehung und Veränderung der bürgerlichen Gesetze bei den Franzosen"[1] im Zusammenhang mit den Fortschritten der Gesamtkultur darzustellen. Aber diese Versuche, so verdienstvoll sie, verglichen mit dem Denken seiner Zeit, auch sein mögen, bleiben doch stets unvollkommen. Sie behandeln immer nur kurze Ausschnitte aus der Geschichte eines einzelnes Volkes. Nie betrachtet er die Volksgeister in ihren gegenseitigen Beziehungen und Wechselwirkungen. Nie schlägt er die Brücke von Volksgeschichte zu Volksgeschichte, um zu einem inneren Zusammenhange des gesamten Weltgeschehens zu kommen. Jeder einzelne Volksgeist ist ihm zwar ein Gewordenes, aber er übersieht das ewige Werden in der Geschichte. Die historischen Völker stehen neben und um ihn in einer weiten Ebene, „wie ein zweites Naturreich".

Aus diesen Mängeln des historischen Denkens folgt unmittelbar der Rückfall in die naturrechtliche Auffassung seiner Zeit. Montesquieu hat die geschichtliche Welt aufgelöst in eine Reihe historisch bedingter Volksgeister, deren jeder für sich ein Ganzes und nach außen hin Abgeschlossenes bildet. Um aber die Einheit der Welt zu wahren, um die mannigfaltigen Kausalgesetze in einer letzten Ursache zusammenzufassen, konstruiert Montesquieu über den Besonderheiten der historischen Wirklichkeit eine metaphysische Wesenheit: die „raison primitive". Diese ursprüngliche Vernunft ist eine außerhalb der Welt stehende, aber mit allen Wesen des Universums in Beziehung tretende Macht. „Es gibt also eine ursprüngliche Vernunft, und die Gesetze — in der weitesten Bedeutung — sind die notwendigen Beziehungen, die zwischen ihr und den verschiedenen Wesen und zwischen diesen verschiedenen Wesen untereinander bestehen[2]." Nicht ein blindes Geschick waltet in der Welt, „denn was ist widersinniger als ein blindes Schicksal, das vernunftbegabte Menschen hervorgebracht hätte"[3], sondern das Universum ist ein System „notwendiger Beziehungen"[4]. Das gesamte Weltgeschehen wird somit gesetzlich, und von allen Veränderungen der physischen wie der geistigen Welt gilt ihm der Satz: „Jede Verschiedenheit ist eine Gleichförmigkeit, jede Veränderung eine Beständigkeit[5]." Als die Zusammenfassung aller „rapports

---

[1] Esprit des lois: Buch 28.

[2] Ebenda I, 1: „Il y a donc une raison primitive; et les lois sont les rapports qui se trouvent entr'elle et les différents êtres, et les rapports de ces divers êtres entr'eux." [3] Ebenda I, 1.

[4] Über die Metaphysik der Relationen vgl. oben S. 268.

[5] Esprit des lois I, 1.

nécessaires", als die letzte Einheit, als das Gesetz aller Gesetze erscheint die „raison primitive". Diese war vor allen Dingen, ist über allen Dingen und ist dem Weltganzen wie den Einzelwesen immanent in Form der notwendigen Gesetze. Sie ist Herr des Universums, denn „alle Wesen, die Gottheit, die körperliche Welt, die dem Menschen überlegenen geistigen Wesen, die Tiere und die Menschen" folgen ihren Gesetzen.

In zwei Prinzipien wirkt sich die ursprüngliche Vernunft in der Welt aus: Im Reiche der Natur als das Gesetz der Kausalität, das alles natürliche Weltgeschehen beherrscht; im Reiche der vernunftbegabten Wesen aber als die Idee der Gerechtigkeit, die in Form von ewigen Vernunftgesetzen das sittliche Handeln der Menschen bestimmt[1].

Das Gesetz und die „volonté générale" bei Montesquieu

Gleichartige Lebensbedingungen eines Volkes, so haben wir gesehen, erzeugen gemeinsame Vorstellungs- und Bewußtseinsinhalte, die sich in gleichen Sitten und Gewohnheiten ausprägen und endlich gemeinsame Willensstrebungen zur Folge haben. Die Individuen, die Glieder ein und desselben Volkes sind, werden in jenen gemeinsamen Bewußtseins- und Sittenkomplex hineingeboren und folgen ihm unbewußt, wie einem unausgesprochenen, naturhaft wirkenden Gesetze. Aber der Einzelne als selbständiges, denkendes Wesen hat auch einen Willen, dem er bewußt Aufgaben und Ziele setzt, der angeregt wird durch persönliche Interessen, Leidenschaften und Neigungen und darum mit jenem gemeinsamen Willen kontrastiert.

Stehen sich so die Gemeinsamkeit des unbewußt wirkenden Volksgeistes und die Einzelheit des bewußt wollenden Individuums gegenüber, so bedarf es einer jenseits von Volksgeist und Einzelwillen liegenden Synthese. Diese ist gegeben in der „volonté générale", dem auf das Allgemeine gerichteten Willen. Er ist die alle zu wahrer Einheit bindende Kraft, darum die Seele des Staates und findet seinen Ausdruck im Gesetz.

Wollte das Gesetz nur die historisch und geographisch bedingte Sitte kodifizieren, also gewissermaßen das Gewohnheitsrecht sank-

[1] Esprit des lois I, 1: „Avant qu'il y eût des lois faites, il y avait des rapports de justice possibles. . . . Il faut donc avouer des rapports d'équité antérieurs à la loi positive qui les établit: comme, par exemple, que, supposé qu'il y eût des sociétés d'hommes, il serait juste de se conformer à leurs lois," etc.

tionieren, so wäre es ganz einseitig der bloße Ausfluß des Volksgeistes. Dieser ist aber im Individuum immer schwächer als der bewußte, subjektive Wille; deshalb wäre ein solches Gesetz für den Einzelnen nicht wahrhaft verbindlich.

Aber auch die unzähligen, scheinbar einander widerstrebenden Einzelwillen verbindet im Grunde ihres Wesens ein Gemeinsames. Das ist die allen Menschen von Natur aus innewohnende, gleiche Vernunft. Solche „vernunftbegabte Wesen aber waren möglich, bevor es deren gab; sie hatten also mögliche Beziehungen und folglich mögliche Gesetze. Bevor es gemachte Gesetze gab, gab es mögliche Rechtsbeziehungen. Die Behauptung, daß nichts gerecht oder ungerecht sei, als was die gegebenen Gesetze befehlen oder verbieten, ist unrichtig. Man muß also Rechtsbeziehungen anerkennen, die dem gegebenen Gesetz, das sie einführt, vorhergehen" [1], d. h. Rechtsbeziehungen, die losgelöst von allen besonderen Bestimmungen nur den allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit zum Inhalt haben und in dem ewig gleichen Wesen der Vernunft wurzeln. Dieses ursprüngliche, unbedingte und darum unwandelbare Recht ist das Naturrecht.

So steht das Recht des historisch bedingten und deshalb wandelbaren Volksgeistes dem absoluten Vernunftrecht gegenüber, beide ein Überindividuelles, beide ein Subjektiv-Objektives.

Der Ausgleich zwischen dem National-Besonderen und dem Vernünftig-Allgemeinen vollzieht sich in der staatlichen Gesetzgebung. „Das Gesetz im allgemeinen ist die menschliche Vernunft, und insofern regiert es alle Völker der Erde. Die politischen und bürgerlichen Gesetze jeder Nation sind nur die besonderen Fälle, auf welche jene menschliche Vernunft angewendet wird [2]." Die Vernunftgesetze „entspringen einzig und allein der Beschaffenheit unseres Wesens" [3], sie sind darum das Primäre. Die Forderungen des Volksgeistes enthalten das völkisch Individuelle, das Bedingte und somit das Zufällige; sie sind das Sekundäre. Darum sind sie immer zu messen an den ewigen Wahrheiten der Vernunft; d. h. *die aus dem Volksgeiste erwachsene Sitte und das Gewohnheitsrecht müssen mit den Grundsätzen der Vernunft har-*

[1] Esprit des lois I, 1.

[2] Ebenda I, 3: „La loi, en général, est la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre, et les lois politiques et civiles de chaque nation, ne doivent être que les cas particuliers où s'applique cette raison humaine."

[3] Ebenda I, 2.

monisiert, ihnen angepaßt werden. Nur ein auf dieser doppelten Grundlage aufgebautes Gesetz kann zum Machtfaktor des Staates werden, während es zugleich die wahre politische Freiheit der Individuums garantiert.

Das letztere bedarf noch einer näheren Begründung. Obwohl die vernunftbegabte Welt — der die Menschen angehören — „ihre Gesetze hat, welche ihrer Natur nach unveränderlich sind, so befolgt sie dieselben doch nicht so beständig wie die physische Welt die ihrigen. Der Grund liegt darin, daß die einzelnen vernunftbegabten Wesen ihrer Natur nach beschränkt und infolgedessen dem Irrtum unterworfen sind, während es anderseits in ihrer Natur liegt, selbständig zu handeln. Sie befolgen daher nicht beständig ihre ursprünglichen Gesetze, und selbst die, welche sie sich selbst gegeben haben, befolgen sie nicht immer"[1]. Leidenschaften und partikulare Interessen bestimmen den Willen des Menschen, er vergißt seiner Vernunft, und sein scheinbar freies Handeln beruht auf Willkür. Weil aber seine Mitmenschen ganz denselben Schwächen unterliegen, trifft Willkür auf Willkür, was die Freiheit des Einzelnen aufhebt. Freiheit ist darum nicht Unabhängigkeit und nicht Willkür. „In einem Staate, d. h. in einer Gesellschaft, wo es Gesetze gibt, kann die Freiheit nur darin bestehen, tun zu können, was man wollen darf, und nicht gezwungen werden, das zu tun, was man nicht wollen darf[2]." Das Individuum aber findet im Gesetz gegeben, was es seinem vernünftigen, sittlichen Willen und seiner historischen Bestimmtheit nach wollen soll.

Indem der Einzelne mit dem Gesetz das Allgemeine — nämlich die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit — will, stößt er bei Ausübung seines Willens auf keinerlei Hindernisse, denn alle wollen ja mit ihm das gleiche; folglich ist er in seinem Wollen und Handeln frei. So wird das Individuum allein durch das Gesetz ein sittliches, freies Wesen; denn das Gesetz ist ihm nicht mehr ein autoritativ vorgeschriebenes, sondern in doppeltem Sinne ein autonom gewolltes, ein selbstgegebenes: Es ist der Ausdruck des in allen Individuen unbewußt wir-

[1] Esprit des lois I, 1.

[2] Ebenda XI, 3: „Dans un état, c'est-à-dire, dans une société où il y a des lois, la liberté ne peut consister qu'à pouvoir faire ce que l'on doit vouloir, et à n'être pas contraint de faire ce que l'on ne doit pas vouloir." Die Übersetzung lautet also besser: „... tun zu können, was man wollen soll ..."

kenden, gemeinsamen Geistes, des esprit général, es ist aber auch zugleich die Verwirklichung seines auf überindividuelle, allgemein sittliche Ziele gerichteten Vernunftwillens der volonté générale.

Nur wenn dieser allgemeine Wille in allen Bürgern lebendig ist, vollzieht sich die Harmonisierung der Notwendigkeit, die in der Forderung der Gesetzeserfüllung liegt, und der Freiheit, wie sie im Wesen des vernünftigen Willens gegeben ist.

Es liegt nun im Interesse des Staates als der überindividuellen Einheit, diesen allgemeinen Willen in den Bürgern zu pflegen und zur Stärkung des Ganzen zu verwerten.

Es liegt aber anderseits im Interesse des Einzelnen, sich zu diesem allgemeinen Willen zu erheben, denn nur so kann seine Freiheit realisiert werden.

Die Staatslehre Montesquieus

Auf dem Begriffe der „volonté générale" baut Montesquieu seinen Staat auf. Zwei Momente schließt nach dem oben Gesagten dieser allgemeine Wille ein: das Moment des Allgemeinen, Überindividuellen, wie es im Gesetz zum Ausdruck kommt und im Staate Wirklichkeit wird; und das Moment des in der Allgemeinheit aufgehenden Besonderen, wie es sich in den einzelnen Staatsbürgern darstellt. Beiden Seiten will Montesquieu gerecht werden, sein Staat wird also von einer doppelten Idee getragen. Nennen wir die erste, die sich die Konzentration aller Einzelkräfte im Staate zur Aufgabe macht, die zentralistische, — bezeichnen wir die zweite, welche die Freiheit des Individuums gegen die Übergriffe des Machtstaates schützen will, als die liberale Idee.

Montesquieus Werk „l'Esprit des lois" ist nicht eine Staatslehre im gewöhnlichen Sinne. Es ist vielmehr eine Untersuchung der Staatseinrichtungen und Regierungshandlungen bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten auf ihre staatsfördernden und staatszerstörenden Wirkungen hin. Man könnte sein Werk eine „Psychologie des Politischen" nennen. Es ist ein Lehrbuch der Regierungskunst zur Nutzanwendung für den Gesetzgeber.

Dem Gesetzgeber wird in Montesquieus Staate eine doppelte Aufgabe zugewiesen. Er hat einmal mit klugem Geiste und psychologischem Scharfsinn die Bürger zur politischen Tugend zu erziehen,

und anderseits soll er Verfassung und Gesetzgebung dem naturbedingten Volksgeiste und der aus ihm hervorgegangenen Kultur anpassen, um auch auf diese Weise das Individuum geistig mit dem Staate zu verketten. Die oben in der Theorie behandelte „volonté générale“ wird vom Gesetzgeber benutzt, um den Staat in allen seinen Teilen zu einer Einheit zu verschmelzen und somit zum Machtstaat zu gestalten.

Die starke Betonung des Staatsganzen zieht sich wie ein cantus firmus durch Montequieus ganzes Werk, weshalb Klemperer treffend von ihm sagt: Der Staat ist die Gottheit, zu der er betet[1]. Der Staat ist für Montesquieu nicht das schützende Obdach für den zufriedenen Staatsbürger, sondern er steht über den Individuen mit eigenen Zielen und eigenen Aufgaben. Er ist sich Selbstzweck, und dieser besteht in Selbsterhaltung[2].

Der Staat ist „die Vereinigung aller einzelnen Kräfte“ der Gesellschaft unter einer Regierung. „Die einzelnen Kräfte aber können sich nicht vereinigen, ohne daß ihre Willen sich vereinigen[3].“ Darum ist ihm der Staat nicht die gewaltsame Zusammenfassung einer atomistischen Menge, sondern das freiwillige Aufgehen der Individuen in einem allgemeinen Interessenkomplex und ihre Einigung unter einer obersten Gewalt. Welche Form diese „force générale“ annimmt, ob sie von einem Einzelnen oder von mehreren ausgeübt wird, ist ihm gleichgültig; denn alle Staatsformen sind ihm, wie wir oben gesehen haben, historisch bedingt. Er kennt keine beste Staatsform, sondern „es ist viel richtiger zu sagen, daß die Regierung die naturgemäßeste sei, deren besondere Einrichtung der Neigung des Volkes am besten entspricht“[4].

Despotie, Aristokratie, Monarchie, Demokratie — alle betastet er kritisch mit seiner Sonde. Er stellt deren starke und schwache Seiten fest und gibt Winke zur Erhaltung ihrer Stärke und Ratschläge zur Heilung ihrer Schäden. Viel wichtiger aber als die Form oder — wie er es nennt — „die Natur“ der Regierung ist ihm der Umstand, daß die an sich leere Form des Staates von dem Geiste des Volkes belebt und getragen werde. Stärker als die

[1] Klemperer, a. a. O. S. 112, 288.

[2] Esprit des lois XI, 5.

[3] Ebenda I, 3; diese von Gravina wörtlich übernommene Definition hat zweifellos Anklang an das naturrechtliche Denken. Wenn auch der Gedanke der Staatsgründung nicht notwendig in den Worten liegt, so ist doch charakteristisch, daß ihm der Staat nicht das geeinte Volk, sondern die Gesellschaft als eine Vereinigung von Individuen ist.

[4] Ebenda I, 3.

Staatsform betont er darum **die Staatsgesinnung oder „das Prinzip" der Regierung** und meint damit die ethische Grundstimmung, das Staatsinteresse des Einzelnen, das dem Staate erst die lebendige Kraft gibt, „ce qui le fait agir"[1].

Montesquieu unterscheidet, entsprechend den drei wesentlichsten Staatsformen, drei verschiedene „Prinzipien". In der Despotie ist die Furcht, in der Demokratie die Tugend und in der Monarchie die Ehre das herrschende Prinzip.

Die Tugend in dem von Montesquieu gebrauchten Sinne ist weder ein religiöser, noch ein allgemein sittlicher, sondern ein rein politischer Begriff. Sie besteht in der dauernden Überwindung des egozentrischen Interesses zugunsten des Allgemeinen, also die Hingabe und Aufopferungsfähigkeit für den Staat, kurz „die Liebe zum Vaterlande". Der Bürger der idealen Demokratie Montesquieus ist Träger der Regierung. Er sieht im Staate nur sein erweitertes Ich. Staatsbewußtsein und Ichbewußtsein sind bei ihm identisch. Die „Liebe zur Gleichheit", wie Montesquieu diese „Tugend" auch erläutert, die vor dem Gesetze und in der Gesetzeserfüllung keine Unterschiede kennt, die jedes Vorrecht bekämpft und eifersüchtig über das Heraustreten eines Einzelnen wacht, bindet die Demokratie zu der Einheit, wie sie in der Monarchie durch das Staatsoberhaupt gegeben ist.

Das „Prinzip" der Monarchie ist die Ehre. Montesquieu hat hierbei vor allem die Feudalmonarchie Frankreichs im Auge, wo sich das Staatsleben in der Hauptsache auf den privilegierten Adel stützte, der nicht aus Pflichtgefühl, sondern aus der Überzeugung heraus, die feste Stütze des Thrones zu sein, willig den größten Teil der Staatsgeschäfte auf sich nahm. Somit ist die Ehre nicht gleichbedeutend mit Ehrgeiz, sondern sie ist „die eigentümliche Selbstschätzung", die auch „bei germanischen Völkern bis gegenwärtig aus Geburt und aus Dienst der Fürsten fließt. Sie ist ein Impuls der Gesinnung, daß nur der eigenen Ehre, dem hohen eigentlichen Berufe gemäß gehandelt werde, und ist namentlich ein Band zum Fürsten"[2].

In der Despotie, in der der Fürst „nach seinem Belieben und seinen Launen" regiert, bedarf es der Furcht, um das Bestehen des Staates zu sichern. „Die Tugend ist hier nicht nötig, und die

---

[1] Esprit des lois III, 1.

[2] Stahl, „Philosophie des Rechts" I, S. 342.

Ehre würde gefährlich sein[1]." Vielmehr müssen alle in blindem Gehorsam dem einen folgen, auf dessen Willen der ganze Staat ruht.

Dieses „Prinzip" einer jeden Regierung muß den Bürgern im Interesse der zentralistischen Staatsidee von Kindheit auf anerzogen werden, damit es ganz gewohnheitsmäßig das wesentlichste Motiv ihres politischen Denkens und Handelns wird. Montesquieu denkt dabei nicht sowohl an eine staatliche Regelung des Erziehungswesens, als vielmehr an eine Pflege des herrschenden Staatsgeistes im ganzen privaten und öffentlichen Leben.

Das führt uns zur politisch-pädagogischen Aufgabe des Gesetzgebers.

„Die Gesetze der Erziehung sind die ersten, welche auf uns wirken. Da sie uns zu Bürgern heranbilden sollen, so muß jede einzelne Familie nach demselben Plane regiert werden wie die große Familie, welche sie umfaßt[2]."

In der Despotie soll sich die Erziehung auf das Notwendigste beschränken; sie hat ein rein negatives Ziel. Sie soll aus dem jungen Herzen durch große Strenge und die Forderung unbedingten Gehorsams Mut, Selbstachtung und Ehrgefühl ausreißen. „Sie muß erst alles nehmen, um etwas zu gewähren, und zunächst einen nichtsnutzigen Menschen bilden, um einen guten Sklaven daraus zu machen[3]."

Die Tugend der Demokratie ist die Selbstentsagung und Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterlande. „Ein sicheres Mittel, sie in den Kindern zu erwecken, besteht darin, daß die Eltern selbst solche Liebe haben. Wie man es gewöhnlich in seiner Hand hat, seine Kenntnisse auf die Kinder zu übertragen, so ist es noch leichter, seine Neigungen auf sie zu übertragen[4]."

In der Monarchie ist die Gesellschaft die Schule der staatsbürgerlichen Gesinnung, „die Schule der sogenannten Ehre, der Allgebieterin, die uns überall begleiten soll". „Die Tugenden, welche uns hier gelehrt werden, bestehen weniger in den Pflichten gegen andere als gegen uns selbst[5]." Sie sind Vornehmheit und Freimütigkeit, Höflichkeit und Gehorsam gegen den Fürsten, sofern seine Befehle nicht gegen die eigene Ehre gehen. „Die Ehre hat ihre unverbrüchlichen Regeln", deren oberste gebietet, daß man sich nie eines eingenommenen Ranges unwürdig zeigen darf, und daß die Forde-

---

[1] Esprit des lois III, 9. [2] Ebenda IV, 1. [3] Ebenda IV, 3.
[4] Ebenda IV, 5. [5] Ebenda IV, 2.

rungen der Ehre um so dringender aufzufassen sind, wenn die Gesetze — d. h. die positiven Gesetze — solche Forderungen nicht stellen [1]. Das aber ist die Tugend der Könige, die den Staat stark und groß macht.

Indem Montesquieu den Geist, der die einzelnen Staatsformen belebt, auf eine Formel bringt — „Furcht“ oder „Tugend“ oder „Ehre“ —, will er vor allem die Einheitlichkeit der staatsbürgerlichen Erziehung betonen. Er tadelt darum ausdrücklich die prinzipienlose Erziehung seiner Zeit, die innerlich zerrissene Menschen zeitigt, im Gegensatz zu den geschlossenen Persönlichkeiten der Antike. „Die meisten alten Völker lebten unter Regierungen, welche die Tugend zur Grundlage haben, und wenn diese dort in ihrer vollen Kraft war, vollführten sie Dinge, wie man sie heute nicht mehr erlebt, und die unsere kleinen Geister in Erstaunen setzen. Ihre Erziehung hatte vor der unsrigen den Vorteil, daß sie nie Lügen gestraft wurde. . . . Heute erhalten wir drei verschiedene oder widersprechende Erziehungen, einmal von unseren Eltern, dann von unseren Lehrern und endlich durch die Gesellschaft. Was wir in dieser hören, wirft alle Vorstellungen, welche die beiden ersten Erziehungen uns eingepflanzt haben, über den Haufen. Hieran ist zu einem gewissen Teile der Gegensatz zwischen den Anforderungen der Religion und der Gesellschaft schuld, den die Alten nicht kannten [2].“

Das führt uns zu Montesquieus Stellung zu den übrigen erzieherischen Faktoren im Volke, insbesondere zu seiner Stellung zur Religion und zu den von ihr vertretenen Anschauungen über Moral nnd Sittlichkeit.

Religion und bürgerliche Gesetze sollen sich in einem Staate gegenseitig ergänzen und unterstützen, denn beide „müssen hauptsächlich dahin streben, die Menschen zu guten Bürgern zu machen“ [3]. Montesquieu stellt sonach die Religion in den Dienst des Staates. Der Wahrheitsgehalt der einzelnen Religionen ist ihm gleichgültig. „Auch die falschesten Glaubenssätze können vortreffliche Folgen“ für die Gesellschaft haben, und umgekehrt „können die wahrsten und heiligsten Glaubenssätze sehr schlechte Folgen haben, wenn man sie nicht mit den Grundsätzen der Gesellschaft verbindet“ [4]. Montesquieu

---

[1] Esprit des lois IV, 2. [2] Ebenda IV, 4. [3] Ebenda XXIV, 14.

[4] Ebenda XXIV, 19: „Les dogmes les plus vrais et les plus sains peuvent avoir de très mauvaises conséquences, lorsqu'on ne les lie pas avec les principes de la société; et au contraire, les dogmes les plus faux en peuvent

prüft sie nur auf ihre den Staat schwächenden oder stärkenden Tendenzen hin. Hoch bewertet er darum die Lehre der Stoa, welche den Genuß und den Schmerz zu verachten gebietet und den Menschen unterweist, allen Lohn in sich selbst zu suchen. Sie erzog darum gute Staatsbürger und große Männer. Wegen seines sozialen Zuges, nach dem es Milde und Versöhnung predigt, stellt er das Christentum über die anderen herrschenden Religionen[1]. „Überhaupt müßten alle Religionsgesetze vermeiden, eine andere Mißachtung einzuflößen als vor dem Laster, und vor allem sich hüten, die Menschen der Liebe und dem Mitleid untereinander zu entfremden[2]." So benutzt Montesquieu die Religion zur moralischen Bindung der Staatsbürger; aber sofern die kirchliche Moral der Erziehung zur Staatsgesinnung nicht von Vorteil ist, opfert er selbst die Sittlichkeit dem politischen Interesse, denn „nicht alle sittlichen Fehler sind politische Fehler, und nicht alle politischen Fehler sind sittliche Fehler"[3]. Vollkommene Sittlichkeit ist Sache der Religion, im Hinblick auf den Staat ist alle Sittlichkeit relativ. Die Erziehung „erlaubt Liebeshändel, wenn sich der Gedanke der Eroberung daran knüpft", selbst wenn die Sitten des Volkes darunter leiden; „sie erlaubt Hinterlist, wenn sie mit dem Gedanken großen Scharfsinns oder wichtiger Angelegenheiten verbunden ist, wie in der Politik, deren Verschlagenheit keinen Anstoß erregt." Man schätzt die Wahrheit nicht um der Wahrheit willen, „man verlangt sie nur, weil ein Mann, der gewohnt ist, die Wahrheit zu sagen, kühn und frei zu sein scheint". „Auf alles das geht die Erziehung, um den sogenannten rechtschaffenen Mann zu bilden, der alle in einer Regierung verlangten Eigenschaften und Tugenden besitzt[4]."

Montesquieu stellt somit das Wohl und das Interesse des Staates über alle religiösen und sittlichen Grundsätze. Diesen Grundzug seiner Staatslehre, der uns auch in der Gesetzgebung wieder begegnen wird, hat man mit Recht als machiavellistisch bezeichnet[5].

---

avoir d'admirables, lorsqu'on fait qu'ils se rapportent aux mêmes principes." „C'est moins la vérité ou la fausseté d'un dogme, qui le rend utile ou pernicieux aux hommes dans l'état civil, que l'usage ou l'abus que l'on en fait."

[1] Esprit des lois XXV, 3. [2] Ebenda XIV, 23.

[3] Ebenda XIX, 11: „Tous les vices politiques ne sont pas des vices moraux et tous les vices moraux ne sont pas des vices politiques."

[4] Ebenda IV, 2.

[5] So Klemperer, a. a. O. S. 266. Über das Verhältnis von Montesquieu zu Machiavell ist erschienen: E. Levi Malvano, „Montesquieu e Machiavelli". Paris 1912.

Was Haus und Gesellschaft gewohnheitsmäßig anbahnen, soll die Gesetzgebung planmäßig vollenden. Hatte die Erziehung die Aufgabe, die jugendlichen Willen in ihrer subjektiven Willkür langsam zu binden und umzubiegen in den allgemeinen Willen, so hat das Gesetz den Zweck, den Staatsbürger bewußt darin festzuhalten. Deshalb müssen „die Gesetze, die der Gesetzgeber gibt, sich nach dem Prinzip der Regierung richten" [1].

Die Despotie erreicht ihren Zweck am besten ohne Gesetze. Der Untertan gleicht hier einem dressierten Pferde, „man prägt seinem Hirn zwei oder drei Eindrücke ein, und damit ist es genug" [2].

Die Demokratie fördert die Liebe zur Gleichheit und zur Genügsamkeit durch Gesetze, die den Besitz beschränken und den Luxus verbieten. Durch gesetzliche Bestimmungen wird sie verhindern, daß Handel und Gewerbe eine Quelle des Überflusses für den Einzelnen werden. Alte Gesetzgeber verteilten das Land gleichmäßig, und niemand durfte zwei Erbschaften besitzen [3]. Pracht und Aufwand, die man dem Einzelnen unmöglich macht, soll er im Staate finden, und glänzende Feste und kostbare Tempelbauten auf Staatskosten sollen ihn entschädigen für die Einfachheit der eigenen Lebenshaltung [4]. „Denn je weniger wir unsere besonderen Neigungen befriedigen können, um so mehr werden wir uns den allgemeinen Bestrebungen widmen" [5].

Die Monarchie sorgt auf gesetzlichem Wege für einen begüterten Erbadel, „dessen Kind und Vater sozusagen die Ehre ist" [6]. Man hebt ihn durch Ausnahmegesetze und Privilegien aus dem gemeinen Volke heraus. Man gestaltet das Erbrecht so, „daß er den größten Teil seines Vermögens einem seiner Kinder allein hinterläßt" [7], um den Großgrundbesitz nicht zu zerstückeln.

Ferner müssen die Gesetze in der Monarchie Handel und Industrie begünstigen, „damit die Untertanen den immer neu entstehenden Bedürfnissen des Fürsten und seines Hofes genügen können" [8].

So wird die Gesetzgebung, gleich der Erziehung, zu einem wirksamen Mittel, dem „Prinzip", dem den Staat beherrschenden und zusammenhaltenden Geist immer neue Impulse zu geben.

Damit aber die Staatsgesinnung der Bürger nicht nur etwas Anerzogenes und somit mehr oder weniger Äußerliches bleibe, sondern

---

[1] Esprit des lois V, 1. [2] Ebenda V, 14. [3] Ebenda V, 5.
[4] Ebenda V, 3. [5] Ebenda V, 2. [6] Ebenda V, 9.
[7] Ebenda V, 9. [8] Ebenda V, 9.

das Gesetz mit ihrem eigensten Empfinden und Denken übereinstimme, muß die Gesetzgebung auf dem Volksgeiste, d. h. auf dem Volkscharakter, der Volkssitte, der Volkskultur aufgebaut werden. Nur dann, wenn das Gesetz den natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Eigentümlichkeiten des Volkes Rechnung trägt, kann es im Bewußtsein der Nation lebendig werden und das Wollen der Einzelnen bestimmen; dann wandelt sich der esprit général ganz organisch in die volonté générale. In demselben Maße aber, als sich das Gesetz von dem Geiste des Volkes entfernt und zu einem bloßen Werke der Vernunft oder der Willkür wird, bedeutet es eine Vergewaltigung des esprit général und wirkt staatszerstörend.

Damit kommen wir zur zweiten Aufgabe des Gesetzgebers. Er waltet wie eine höhere Vernunft über dem Volke, prüft mit klugem Geiste alle naturbedingten Sitten und Gewohnheiten und die aus dieser Naturbedingtheit heraus entstandene Kultur, mißt sie an dem Maßstabe der Vernunft und untersucht die einzelnen Momente auf ihren dem Staate nützlichen oder schädlichen Gehalt hin. „Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, dem Volksgeiste zu folgen, wenn er nicht den Regierungsgrundsätzen entgegen ist; denn wir tun nichts besser, als was wir frei und gemäß unserer eigenen Anlage tun[1]." Deshalb müssen die Gesetze in Beziehung stehen „zu der Art und Weise, wie die verschiedenen Völker sich den Unterhalt verschaffen. Ein Volk, das sich mit Handel und Schiffahrt befaßt, muß ein umfassenderes Gesetzbuch haben als ein Volk, das sich damit begnügt, seine Ländereien zu bebauen. Letzteres braucht ein größeres als ein Volk, das von seinen Herden lebt, und dieses wieder ein größeres als ein Volk, das von seiner Jagd lebt"[2]. Die Gesetze müssen sich ferner den Gewohnheiten eines Volkes anpassen, „denn die Gewohnheiten eines knechtischen Volkes bilden einen Teil seiner Knechtschaft, diejenigen eines freien Volkes bilden einen Teil seiner Freiheit"[3]. „Wenn es ein Volk in der Welt gäbe, das geselligen Sinn, offenes Herz, Freude am Leben und Geschmack hätte, das lebhaft, liebenswürdig, fröhlich, zuweilen unklug, oft vorlaut wäre und dabei Tapferkeit, Großmut, Freimütigkeit und ein gewisses Ehrgefühl besäße, so sollte man seine Gewohnheiten nicht durch Gesetze zu beschränken suchen, um nicht seine Vorzüge zu beschränken. Wenn der Charakter im allgemeinen gut ist, was schaden dann einige Mängel, die sich darin vorfinden?"[4]

[1] Esprit des lois XIX, 5. [2] Ebenda XVIII, 8.
[3] Ebenda XIX, 27. [4] Ebenda XIX, 5.

Wo es allerdings das Staatsinteresse erfordert, muß der Gesetzgeber sich auch dem Volksgeiste entgegenstellen. So soll er vor allem die staatsschädlichen Wirkungen des „Klimas" bekämpfen. „Je mehr das Klima ein Volk veranlaßt, die Arbeit zu fliehen, um so mehr müssen die Religion und die Gesetze es dazu antreiben [1]." Nur schlechte Gesetzgeber folgen dem natürlichen Hange zur Trägheit bei den südlichen Völkern, gute dagegen schaffen Gesetze, „die jede Möglichkeit, ohne Arbeit zu leben, beseitigen" [2]. Zur Förderung der Arbeit ist es ratsam, „den Landarbeitern, die ihre Felder am besten bebauen oder den Handwerkern, die ihr Gewerbe am meisten gefördert haben, Preise zu verleihen" [3]. Der Kaiser von China machte seine besten Ackerbauer sogar zu Mandarinen [4].

Aber selbst da, wo das Staatswohl gebietet, den natürlichen Anlagen des Volkes entgegenzuwirken, soll der Gesetzgeber vorsichtig und mit Schonung zu Werke gehen; denn jede gewaltsame Änderung der Sitten und Gebräuche kann leicht zu Staatsumwälzungen führen [5]. „Die gewaltsamen Mittel", die Peter I. anwandte, um sein Volk zu europäischen Sitten zu erziehen, „waren unnütz, und er hätte ebensogut durch Milde sein Ziel erreicht" [6].

Da der Gesetzgeber vor allem die Kräftigung des Staates im Auge haben soll, darf er sogar aus den Fehlern seines Volkes Nutzen ziehen. Die Chinesen sind ein eifriges Handelsvolk mit gierigem Erwerbssinn, der auch vor dem Betruge nicht zurückschreckt. Die chinesische Gesetzgebung würde darum einen Lebensnerv des Staates treffen, wenn sie den Betrug unter Strafe stellen und den Geschädigten schützen wollte [7]. Die lebhafte Art der Franzosen und die maßgebende Rolle, die die Frau in der französischen Gesellschaft spielt, erzeugen Geschmack, Freude am Putz und am geselligen Leben, zuweilen auf Kosten der Sittlichkeit des Volkes; aber indem „man den Sinn auf eitle und nichtige Dinge lenkt, vermehrt man beständig die Zweige des Handels" [8], und dem Staate erwächst so aus den Fehlern seines Volkes eine Quelle des Reichtums und der Macht.

Staatsgesinnung der Bürger, Volksgeist und sogar die Religion werden für Montesquieu zu Mitteln, den Staat im Innern zu konsolidieren, und wie notwendige Konsequenzen erscheinen die folgenden Ratschläge, den so befestigten Staat auch nach außen hin zu sichern: die Ausdehnung der Landesgrenzen muß im rechten Verhältnis zu

[1] Esprit des lois XIV, 6. [2] Ebenda XIV, 7. [3] Ebenda XIV, 9.
[4] Ebenda XIV, 8. [5] Ebenda XIX, 12. [6] Ebenda XIX, 14.
[7] Ebenda XIX, 20. [8] Ebenda XIX, 8.

den Verteidigungskräften des Staates stehen. „Alle Größe, alle Stärke und alle Macht ist bedingt. Man muß sich wohl hüten, daß man nicht die bedingte Größe vermindert, indem man die tatsächliche Größe zu steigern sucht[1].“ „Das Leben der Staaten gleicht dem der Menschen. Diese haben in dem Falle der Notwehr das Recht zu töten, jene zu ihrer Selbsterhaltung das Recht, Krieg zu führen.“ „Das Recht der Notwehr aber zieht zuweilen die Notwendigkeit des Angriffes nach sich[2].“ Somit gilt ihm der Krieg an und für sich als gerechtfertigt, sogar der Angriffskrieg, sobald er nicht der Laune oder der Ruhmsucht eines Fürsten entspringt, sondern die Sicherheit des Staates ihn erfordert. Unbekümmert um die christliche Moral oder die Humanitätsideen seiner Zeit billigt er die Durchsetzung des Staates nach außen hin, auch hierin ein gelehriger Schüler Machiavells. Wie zur Beruhigung seines „aufgeklärten“ Gewissens gibt er noch Anweisungen zu edler Menschlichkeit des Siegers gegenüber dem Besiegten[3].

Fassen wir zurückblickend die einzelnen Züge der zentralistischen Staatsidee Montesquieus zusammen.

Montesquieu gibt mit politischem Scharfsinn Ratschläge zur Stärkung und Erhaltung des Staates. Er geht dabei nicht aus von einer allgemeinen Forderung der Vernunft, sondern knüpft an die geschichtliche Wirklichkeit an. Er sucht die historisch-geographische Grundlage des Staates, d. h. den „Volksgeist“, zu erkennen, um so auf die besonderen Lebensbedingungen die besonderen Einrichtungen des Staates aufzubauen. Ferner ist er bestrebt, durch Gesetz und Erziehung einen der Staatsform entsprechenden bestimmten Staatsgeist bei den Bürgern zu pflegen. Beide Maßnahmen aber geschehen nicht um des geschichtlich Gewordenen oder der Freiheit des Individuums willen, sondern mit politischer Klugheit benutzt er sie als Mittel zur Stärkung seines Staates; denn der Staat bildet den Angelpunkt seines Denkens. Somit sind ihm die im Volksgeiste liegenden Werte: — Sitte, Religion, Moral — nur relativ. Sobald sie nicht seinen Zwecken dienen, opfert er sie auf; er bedient sich in machiavellistischer Denkweise selbst der Fehler und moralischen Schwächen eines Volkes, um den Staat zu kräftigen. Das Gesetz ist ihm hier nicht der Ausdruck des Rechts, es gilt ihm nur als Mittel, um das Individuum geistig mit dem Staate zu verketten.

[1] Esprit des lois IX, 9. [2] Ebenda X, 2. [3] Ebenda X, 3.

In diesem Zusammenhange erscheint somit die Rechtsstaatsidee als dem zentralistischen Staatsgedanken durchaus untergeordnet.

Montesquieu faßt jeden Staat als eine historisch bedingte Individualität auf, und ausgehend vom Einzelindividuum, das im Leben immer zugleich allgemein menschliche und partikulare Zwecke verfolgt, läßt ihm seine historische Erfahrung auch so getrennte Zwecke bei den Staaten erkennen. „Obgleich im allgemeinen alle Staaten einen gleichen Zweck haben, nämlich den der Selbsterhaltung, so hat doch jeder Staat noch einen besonderen Zweck für sich: Rom hatte die Vergrößerung zum Gegenstand, Lakedämon den Krieg . . ., im allgemeinen sind die Genüsse der Fürsten der Zweck der despotischen Staaten, sein und des Staates Ruhm der Zweck der Monarchie." „Es gibt aber auch ein Volk in der Welt, das die politische Freiheit zum unmittelbaren Zweck seiner Verfassung hat [1]." Montesquieu hat dabei das englische Volk und die englische Verfassung im Auge, allerdings nicht, wie sie zu seiner Zeit tatsächlich beschaffen war, sondern wie er persönlich sie auffaßt. Montesquieu mochte fühlen, daß sein Machtstaat das Individuum und dessen subjektive Rechte vollständig absorbiert und aufhebt. So benutzt er das Beispiel der englischen Verfassung, wie er sie für seine Zwecke umkonstruiert hat, um die individualistischen Forderungen, die der Rationalismus seiner Zeit so stark betonte, sicher zu stellen.

Das Hauptpostulat des Naturrechts ist die Garantie der unveräußerlichen Rechte der Menschen, welche sind: persönliche Freiheit und Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz des Eigentums. Die Gefahr der Verletzung dieser „Menschenrechte" sieht Montesquieu in einem Mißbrauch der staatlichen Gewalt gegenüber dem Individuum. Die Sicherstellung desselben durch das Gesetz scheint ihm unwirksam, solange die Staatsgewalt in der Hand eines Einzelnen liegt. Die Lösung des Problems glaubt Montesquieu darum in der Teilung der Staatsgewalt in drei selbständige Sondergewalten zu finden, und er unterscheidet: die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt.

Die absolute Trennung dieser drei Gewalten bedeutet die Aufhebung der Einheit und damit des Staates überhaupt. Die Stärkung der einen Gewalt auf Kosten der anderen stört gewissermaßen das statische Gleichgewicht und führt zu einer Beeinflussung der übrigen Gewalten. Und so kommt Montesquieu schließlich zu einem

---

[1] Esprit des lois XI, 5.

fein ausbalancierten System, das jeder Sondergewalt die Selbständigkeit sichert, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig hat, das jeder aber auch die Möglichkeit gibt, einer anderen Übergriffe zu wehren und sie in die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zurückzuweisen[1].

Im Sinne der naturwissenschaftlichen Denkweise seiner Zeit hat Montesquieu so einen Mechanismus konstruiert, der die Staatsmaschine in Tätigkeit erhält, ohne die Freiheit des Staatsbürgers gefährden zu können.

Betrachten wir zunächst die Selbständigkeit der drei Gewalten und danach ihre gegenseitige Hemmung.

Die gesetzgebende Gewalt stellt den allgemeinen Staatswillen[2] dar. Da in einem freien Staate jeder Mensch mit freiem Willen sein eigener Gesetzgeber sein soll, so muß auch dem Volke als einem erweiterten Individuum die Gesetzgebung unterstehen. Aus praktischen Gründen ist in einem großen Staate die direkte Beteiligung aller an der Gesetzgebung unmöglich, auch ist das Volk in seiner Gesamtheit unfähig, seine Angelegenheiten sachlich zu verhandeln. Darum ist die indirekte Beteiligung aller der Bürger vorgesehen, bei deren geistiger Entwicklung und Lebensstellung man einen freien Willen voraussetzen kann. Die Beteiligung geschieht durch freie, gleiche Wahl von geeigneten Abgeordneten, die den einzelnen politischen Bezirken des Landes entnommen sind. Mit dieser naturrechtlichen

---

[1] Die Frage, ob Montesquieu nur eine Trennung oder auch eine Verschmelzung der drei Gewalten gefordert habe, ist Gegenstand einer Polemik geworden zwischen Rehm und Richard Schmidt einerseits, Georg Jellinek andererseits. Rehm, „Staatslehre“, S. 233 und Rich. Schmidt, „Allgemeine Staatslehre“ I, 66 betonen neben der Trennung die Verschmelzung der Gewalten. Georg Jellinek, „Eine neue Theorie über die Lehre Montesquieus von den Staatsgewalten“ (Zeitschrift f. priv. u. öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 30) hebt die Trennung der Gewalten hervor, die ein „Eingreifen der einen Gewalt in die andere, aber keine Vermengung duldet“.

Ich sehe ein Stück Wahrheit bei jeder der beiden Ansichten und stimme darin mit Klemperer, a. a. O. II, S. 96 überein. Montesquieu kommt es in Buch XI, Kap. 6 in erster Linie darauf an, die Rechte des Individuums im politischen Leben zu sichern, und dazu braucht er die Trennung der Gewalten. Aber in der fortwährenden Betonung der Idee des Staatsganzen, die sein gesamtes Werk charakterisiert, vgl. oben „Zentralistische Staatsidee“, sowie in seinem Glauben an die Notwendigkeit einer Harmonie des Weltgeschehens, das die drei Gewalten zwingt, „d'aller de concert“, vgl. unten S. 295, liegt als ideelle Forderung der Gedanke einer Verschmelzung der Gewalten; vgl. XI, 7.

[2] Esprit des lois XI, 6: „volonté générale de l'état“.

Idee der politischen Gleichheit kreuzt sich bei Montesquieu der Gedanke der politischen Proportionalität. Der Adel als Träger des Großgrundbesitzes und wichtiger staatlicher Funktionen würde durch das gleiche Wahlrecht der politischen Knechtschaft des Volkes verfallen. Er muß deshalb eine besondere Körperschaft mit erblicher Zugehörigkeit innerhalb der gesetzgebenden Gewalt bilden zum Zwecke der Verteidigung seiner Vorrechte, die in einem freien Staate immer gefährdet sind.

Beide Körperschaften bilden zusammen die legislative Gewalt, d. h. sie haben das Recht, Gesetze und „Verordnungen zu machen und das, was ein anderer verordnet hat, zu ändern“[1].

Die ausführende Gewalt besitzt der Monarch, weil die Regierung ein schnelles Eingreifen und Handeln erfordert, dieses aber nur möglich ist, wenn die Ausführung in der Hand eines Einzelnen liegt. Um nachdrücklich handeln zu können, besonders dem Auslande gegenüber, muß dem Monarchen das Heer unterstellt sein. Die Frage, ob die Würde des Monarchen erblich sein soll, läßt Montesquieu offen.

Liegt der Schwerpunkt der ausführenden Gewalt auf dem persönlichen Moment, so ist dies ohne Bedeutung in der Gesetzgebung wie in der Gesetzesanwendung. Das Objekt beider ist der allgemeine Staatswille, den die gesetzgebende Gewalt formuliert, die richterliche Gewalt anwendet auf den einzelnen Fall. Darum muß auch der Gerichtshof entpersönlicht werden. Man überträgt die richterliche Gewalt nicht Berufsrichtern, sondern von dem Volke auf Zeit gewählten Geschworenen. „Die Richter müssen sogar von dem Stande des Angeklagten oder seinesgleichen sein, damit er sich nicht einbilden kann, Leuten unter die Hände gefallen zu sein, die ihm Gewalt antun möchten.“ Die Adligen sind darum nicht vor die gewöhnlichen Gerichte zu laden. „Bei wichtigen Anklagen muß der Angeschuldigte sogar in Gemeinschaft mit dem Gesetz sich Richter wählen oder eine so große Zahl ablehnen können, daß die übrigbleibenden als von ihm gewählt angesehen werden können.“ „Die Richter des Volkes sind nur der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet, willenlose Wesen, welche weder die Macht, noch die Härte des Gesetzes ändern können.“ Die Strafen sollen dazu aus der Natur des Verbrechens abgeleitet werden, so daß der Verurteilte die Strafe nicht als persönlichen Eingriff des Richters, sondern als notwendige Folge seines Verhaltens erkennt.

---

[1] Esprit des lois XI, 6; hier auch alle im folgenden zitierten Stellen.

Die gegenseitige Hemmung der Gewalten:

Schon innerhalb des gesetzgebenden Körpers stoßen wir auf das regulative Moment. Weil beide Körperschaften von verschiedenen Interessen geleitet werden, tagen und beschließen sie getrennt. Sie haben aber nicht in allen Dingen das gleiche Beschlußrecht; so ist zum Beispiel dem Adel das Bestimmungsrecht entzogen in allen Gesetzen, die die Steuererhebung betreffen, weil diese auch in der Ausführung ihrer Gewalt unterliegen. Im übrigen kann die adlige Körperschaft die Beschlüsse der Volksvertreter hemmen, indem sie ihnen die Zustimmung versagt, wie umgekehrt die Körperschaft der Volksvertreter die Unternehmungen des Adels hindern kann. Die gesetzgebende Gewalt erfährt eine weitere Hemmung durch die Exekutive: Sie tagt nur nach Einberufung durch den Monarchen und kann von diesem ebenso jederzeit vertagt werden. Gegen alle Beschlüsse der Legislative hat der Monarch das Vetorecht.

Die ausführende Gewalt findet zunächst ihre natürliche Schranke in den Beschlüssen der Legislative. Außerdem unterliegt sie in ihrer ganzen Tätigkeit der beständigen Kontrolle der Volksvertreter. Die Kritik findet aber eine Grenze in der Person des Monarchen, „die geheiligt ist" und deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Verantwortung haben die Ratgeber des Königs, die Minister. In eine gewisse Abhängigkeit von der gesetzgebenden Gewalt kommt die Exekutive ferner durch die alljährlich von der Legislative neu zu bewilligenden öffentlichen Abgaben.

Die richterliche Gewalt, die ja an und für sich nur willenlos auszusprechen hat, was das Gesetz vorschreibt, kann auch dann vom Gesetze nicht abweichen, „wenn sie in besonderen Fällen in die Lage kommt, zu harte Urteile zu sprechen". Dann hat die Körperschaft des Adels die Aufgabe, „das Gesetz um des Gesetzes willen zu mäßigen und weniger streng zu urteilen als das Gesetz".

So wird jeder der drei Gewalten gerade so viel Bewegungsfreiheit zugemessen, als ihr Zweck erfordert; im Falle einer Überschreitung der Machtbefugnis löst sich wie automatisch die vorgesehene Hemmung aus.

Durch solche formellen Rechtsgarantien, die Montesquieu innerhalb des Machtstaates für möglich hält, glaubt er, die Freiheit des Individuums genügend geschützt und damit die Machtidee mit der Rechtsidee in seinem Staate vereinigt zu haben; denn nun ist der Einzelne der Willkür entzogen, erst wenn Gesetz, Urteil und ausführende Gewalt gegen ihn sind, d. h. wenn eine

wirkliche Gesetzesverletzung vorliegt, verfällt er der Staatsgewalt. Er kann nie das Opfer der partikularen Zwecke einer einzelnen Gewalt werden, weil sich die beiden anderen, nicht interessierten Gewalten dem widersetzen müssen. Jede der drei Gewalten kann nur praktische Bedeutung erlangen, wenn sie in Übereinstimmung mit den übrigen handelt, d. h. wenn der Zweck, den sie verfolgt, nicht ein besonderer, sondern ein allgemeiner ist. Der allgemeine Zweck aber ist immer der Zweck des Staates selbst. Weil die drei Gewalten nur Teile der — freilich nur in der Idee bestehenden — gesamten Staatsgewalt sind, müssen die Interessen, in denen sie alle drei übereinstimmen, mit dem Staatsinteresse zusammenfallen. Somit bedeutet der Staatsmechanismus Montesquieus die Harmonisierung des Machtstaates mit dem Rechtsstaate in einer Verfassungsform, die man seither mit dem Namen der „konstitutionellen Monarchie" bezeichnet.

Das Bedenken, daß eine der drei Gewalten von der Möglichkeit der Hemmung recht ausdrücklich und eigensinnig Gebrauch machen könnte, „was eine Ruhe und Untätigkeit zur Folge haben müßte", hält Montesquieu für unbegründet, „da die notwendige Bewegung der Dinge sie zwingt, in Eintracht zusammenzugehen"[1]. Die von Leibniz stammende, das ganze 18. Jahrhundert beherrschende Idee, daß eine prästabilierte Harmonie dem ganzen Weltgeschehen und so auch dem Ablauf des staatlichen Lebens innewohne, läßt den sonst so scharfblickenden Politiker optimistisch über die größte Schwäche seines Rechtsstaates hinwegsehen. In Wirklichkeit gibt es keine Möglichkeit, die Staatsmaschine über den toten Punkt hinwegzubringen, wenn zum Beispiel der Monarch den gesetzgebenden Körper nicht einberuft oder beharrlich von seinem Vetorecht Gebrauch macht, oder wenn anderseits der gesetzgebende Körper die notwendigen Geldmittel nicht in ausreichender Weise bewilligt. In jedem Falle ist die Existenz des Staates gefährdet. Die Versöhnung von Machtstaat und Rechtsstaat und damit die Harmonisierung des Staates mit dem Individuum ist Montesquieu demnach nur scheinbar gelungen.

Überblicken wir das Ausgeführte unter dem Gesichtspunkte unseres Hauptproblems, das ist der Versöhnung der rationalistischen

[1] Esprit des lois XI, 6: „Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert."

und der historischen Weltanschauung, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

Die Weltanschauung Montesquieus ist keine einheitliche und geklärte, sondern durch die immer wiederkehrende Kreuzung rationalistischer und historischer Gedankengänge erhält sie ein dualistisches Gepräge.

Das zeigt sich zunächst in seiner Geschichtsphilosophie: Überall sieht er die geheimnisvollen Kräfte am Werke, die sich im Volksleben verbinden und die Geschichte gestalten. Bei konsequenter Vertiefung dieser Gedanken hätte er den Rationalismus überwinden müssen. Indes beherrschte ihn die rationalistische Denkweise so stark, daß sie die neuen fruchtbaren historischen Anschauungen nicht zur Durchführung kommen ließ.

Der Dualismus von Montesquieus Weltanschauung spiegelt sich ferner in seinen Ausführungen über Gesetz und Recht.

Das historisch gewordene und vom Volksgeist getragene Gewohnheitsrecht reguliert er durch das Vernunftrecht und gewinnt so die politischen und bürgerlichen Gesetze. Sie bedeuten ihm also eine auf empirischen Wege vollzogene äußere Harmonisierung des zeitlich und örtlich Bedingten mit dem Zeitlosen, Unbedingten, eine Vereinigung des Besonderen mit dem Allgemeinen. Und indem auch das Individuum als vernunftbegabtes Wesen und Glied des Volksganzen eine vernünftig-absolute und zugleich eine historisch-psychologisch bedingte Seite hat, die beide in der Richtung auf das Allgemeine wirken, ist es mit Gesetz und Staat versöhnt.

Der Harmonisierungsversuch positiver und absoluter Elemente begegnet uns endlich wieder in Montesquieus Staat:

Auf die historische Denkweise stützt sich die zentralistische Staatsidee, nach der der Einzelne nur ein abhängiges Glied des Ganzen ist, dessen Interessen denen der überindividuellen Staatseinheit unterzuordnen sind. Zugleich aber fordert der Rationalist in Montesquieu die Souveränität des Individuums. In dem System der Teilung der Gewalten schafft er einen künstlichen Regierungsmechanismus, um die Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Der historisch fundierte Staat wird getragen vom individuellen Volksgeiste, und jedes Volk hat darum die Verfassung, die in der Besonderheit seiner Lage die beste ist. Wiederum aber stellt Montesquieu als naturrechtliches Ideal die Verfassung Englands hin, die er allen Staaten als Muster empfiehlt.

Sogar innerhalb der beiden Staatsanschauungen, der zentralistischen wie der liberalen, spiegelt sich die Doppelnatur Montesquieus.

Der Einheitsstaat ist ihm zwar historisch bedingt und vom Volksgeiste belebt, aber doch weist er dem „Gesetzgeber“ — d. h. dem Fürsten oder dem leitenden Staatsmanne — die Rolle einer über allem Historischen thronenden Vernunft[1] zu, die durch Befehle, Eingriffe und „politisches Machen“ den Volksgeist zu korrigieren hat.

In dem liberalen Staatsideal kreuzt sich die Forderung gleicher politischer Rechte für alle Bürger mit dem Gedanken der ständischen Gliederung, wodurch die historisch erwachsene soziale Ungleichheit rechtlich anerkannt wird.

Aus alledem ergibt sich, daß Montesquieu mehr ein Mann rascher Intuition als streng logischen Denkens war. Die Gegensätzlichkeit seiner Weltanschauung kam ihm nicht zum Bewußtsein[2]. Vernunft und Geschichte, das Absolute und das Positive, erschienen ihm nicht als einander ausschließende, sondern sich wechselseitig belebende Mächte. Er glaubte vor allem für das praktisch-politische Leben eine Versöhnung von Idealstaat und historisch bedingtem Staate gefunden zu haben: Der Gedanke des Idealstaats ist ihm das regulative Prinzip; von den natürlichen und historischen Bedingungen hängt es ab, wieweit es dem einzelnen Staate möglich ist, das Ideal zu verwirklichen. Der weise Gesetzgeber, in dem die Vernunft ebenso lebendig ist wie das Wissen um die kulturellen Bedingungen seines Volkes, hat die Aufgabe, durch Gesetz, Beispiel und Änderung der Sitten die Annäherung zu vollziehen.

In Wirklichkeit aber schuf er in der naturrechtlichen Lehre von der Teilung der Gewalten eine Kampftheorie gegen den herrschenden Absolutismus, zugleich aber auch in dem historisch bedingten zentralistischen Staate eine Waffe gegen das unhistorische Staatsideal der Aufklärung.

In diesem doppelten Sinne wurde Montesquieus „Geist der Gesetze“ in der Folgezeit verwertet.

---

[1] Die „Staatsraison“ des absolutistischen Regimes.

[2] Diese Verflechtung von Norm und Historie ist dem ganzen damaligen Zeitbewußtsein eigentümlich. Dieselbe Dualität liegt zum Beispiel bei Winckelmann vor.

Fortentwicklung und Umbildung der Lehren Montesquieus bis zu Hegel

Der Gedanke einer Synthese von Vernunftstaat und historisch-bedingtem Staate, dessen Durchführung im „Geist der Gesetze" versucht wird, eilte dem Denken des 18. Jahrhunderts weit voraus. Montesquieus Absicht wurde von seiner Zeit ganz übersehen. Dafür wurde aus seinem Werke um so eifriger das herausgegriffen, was der alles Denken beherrschenden naturrechtlichen Theorie genehm war und den rationalistischen Forderungen neue Überzeugungskraft verleihen konnte.

Verfolgen wir zunächst die Wirkung der naturrechtlichen Gedankengänge Montesquieus.

Montequieu galt seiner Zeit als der scharfsinnige Staatstheoretiker, der einen fein ausbalancierten Staatsmechanismus konstruiert hatte, der die Freiheit des Individuums sicherstellt und den Untertan der Allgewalt des Staates entreißt, — eine Theorie, die den absolutistisch regierten Zeitgenossen die rechte Antwort auf die Überspannung der Staatszentralisation unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern dünkte[1]. Montesquieus „Geist der Gesetze" wurde zusammen mit Rousseaus „Contrat social" zum politischen Katechismus, dessen Theorien in der französischen Revolution in die Tat umgesetzt wurden. Aber während Rousseaus demokratisches Dogma von der Volkssouveränität mehr die radikale Periode der Revolution beherrschte, so bestimmten Montesquieus liberale Forderungen das Denken der Nationalversammlung von 1791. Diese sah in der idealisierten englischen Verfassung das Urbild eines rechtlichen Staates und führte nach Montesquieus Muster die Teilung und Hemmung der drei Gewalten ein. Zwar geht die Nationalversammlung in einigen Punkten eigene Wege, „fragt man aber nach dem großen staatstheoretischen Gedankenkreis, dem sie sich angeschlossen hat, und will man einen Namen auf das Verfassungswerk von 1791 schreiben, so ist es der Name Montesquieus"[2].

---

[1] Über die Wirkung Montesquieus auf seine Zeitgenossen vgl. Sorel, „Montesquieu" S. 133 ff. und Wahl, „Politische Ansichten Frankreichs im 18. Jahrhundert". Tübingen und Leipzig 1903, bes. S. 20 ff.; der Einfluß Montesquieus auf die Parlamente.

[2] Redslob, „Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789", S. 366.

Während so die normativ-naturrechtlichen Anschauungen Montesquieus, die den Staat vom Standpunkt des Individuums beurteilen, in Frankreich in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, fanden diese Gedanken fast gleichzeitig in Deutschland ihre theoretische Fortentwicklung bis zur höchsten Blüte des Individualismus vor allem in Kants Ethik und Rechtslehre.

Kant geht aus von dem sittlichen Werte des Individuums, das sich Selbstzweck ist. Der sittliche Mensch ist frei und bestimmt sein Handeln nach seiner autonomen Vernunft. Der Staat dagegen gehört in die Sphäre des Naturhaften, die der Mensch, seiner sittlichen Bestimmung gemäß, überwinden soll. Deshalb muß sich der Staat von den höheren Gütern des Lebens, von Religion, Erziehung, Wissenschaft, Kunst fernhalten und diese Gebiete der freien Betätigung des Individuums überlassen. Der Staat hat hierbei nur die negative Aufgabe, die Hemmungen zu beseitigen, die dem freien Wirken des Individuums entgegenstehen, er ist also im wesentlichen Sicherheits- und Rechtsinstitut.

Der einzige Zweck des Staates, so führt Kant aus, ist die Verwirklichung der Gerechtigkeit, d. h. der unbedingten Geltung des Gesetzes. Diese Aufgabe aber kann er nur erfüllen, wenn die Unverletzlichkeit des Gesetzes durch die Einrichtungen des Staates garantiert ist. Das ist nur möglich — so folgert Kant mit Montesquieu —, wenn die gesamte Staatsgewalt in drei Sondergewalten geteilt ist. Nur dadurch, daß die gesetzgebende Gewalt — der Kant nach Rousseaus Vorbild die Souveränität zuspricht — die vollziehende und die richterliche Gewalt in ihren Funktionen absolut unabhängig voneinander sind, ist die unbedingte Geltung des Rechts gesichert [1]. Die politische Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit der Individuen aber sind gewahrt durch deren tätigen Anteil an dem vereinigten Willen des Volkes, der sich in der Volksvertretung auswirkt; „denn alle wahre Republik ist und kann nichts anderes sein als ein repräsentatives System des Volkes" [2].

Charakteristisch für diese letzte philosophische Formulierung des Naturrechts ist die rein negative Bewertung des Staates, der zum Mittel wird, die freie Entfaltung des Individuums zu sichern. So *einseitig hatte man die rationalistischen, von Montesquieu neu belebten Gedanken aufgegriffen und umgebildet, daß man das letzte Ziel des Staates in der*

---

[1] Kant, „Rechtslehre", §§ 45—49. [2] Ebenda § 52.



völligen Aufhebung seiner selbst sah und in der Auflösung in eine allgemeine, alle Staaten umfassende Rechtsgemeinschaft, die den „ewigen Frieden" bringen sollte. Diese Staatsanschauungen, die von hier aus zum großen Teil in die Weltanschauung des Liberalismus übergingen[1], bedeuten eine einseitige Überspannung des Rechtsstaatsgedankens, die eine Reaktion auslösen mußte.

Während so die naturrechtlich-normative Gedankenreihe in Montesquieus „Geist der Gesetze" das politische Denken stark beeinflußte, befruchtete bald nach dem Erscheinen des Werkes auch der zweite große Gedanke Montesquieus, der Gedanke der historischen Relativität und der Verflechtung aller Lebensgebiete in der Einheit des Volksgeistes, einzelne Denker und löste eine geistige Bewegung aus, die sich zunächst mehr mit dem kulturellen Leben der Völker beschäftigte, darum wie eine Unterströmung, von der breiten Masse unbemerkt, neben jener oben charakterisierten herlief und erst nach der französischen Revolution Einfluß auf die Geschichts- und Staatsauffassung gewann.

Verfolgen wir diese Bewegung in ihrem Verlaufe. Der zweite Gedanke Montesquieus weist in die geheimnisvollen Tiefen alles Lebens, und gemäß der natürlichen Anlage des deutschen Geistes waren es deutsche Denker, welche die historische Seite des Montesquieuschen Werkes fortbildeten und vertieften[2].

In bewußter Abhängigkeit von Montesquieu suchte Justus Möser[3] die rechtlichen und staatlichen Verhältnisse seiner Osnabrücker Heimat aus dem Zusammenhang mit den natürlichen, wirtschaftlichen, religiösen und allgemein geistigen Eigentümlichkeiten des Volkes zu begreifen. Winckelmann wollte die Eigenart der griechischen Kunst aus der natürlichen und kulturellen Bedingtheit des griechischen Volksgeistes verstehen.

Die Göttinger: Gatterer, Schlözer, Spittler übertrugen diese Methode auf die Weltgeschichte.

---

[1] Die Staatsauffassung des Liberalismus hat starke Anklänge an die unhistorische, konstruktive Methode des Naturrechts, obgleich sie auch unter dem Einfluß der historischen Strömung der Zeit geschichtliche Elemente aufgenommen hat.

[2] Vgl. Dilthey, „Das 18. Jahrhundert . . .", S. 363 ff.

[3] Vgl. Schaumkell, „Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Romantik", S. 30 ff.

Lessing wendet die „große Entdeckung" Montesquieus auf die Geschichte der positiven Religionen an und sucht deren Verschiedenheit als ein Produkt naturgesetzlicher Bedingtheiten und allseitiger Wechselwirkung der Kulturgebiete zu erfassen[1]. Zugleich aber tut er einen bedeutenden Schritt vorwärts, indem er mit Montesquieus historischer Auffassung den Leibnizschen Entwicklungsgedanken vereinigt: die verschiedenen Religionen in ihrer besonderen Eigenart sind ihm nur Stationen einer aufsteigenden Entwicklungsreihe, eine allmähliche Annäherung an die ideale, absolute Religion.

Herder überträgt dann den Leibnizschen Entwicklungsgedanken auf das gesamte geistige Leben der Völker und bildet ihn zugleich weiter, indem er die einzelnen Stufen eine aus der anderen organisch herauswachsen und einander kausal bedingen läßt. Wenn Herder diesen Gedanken an einer geschichtlichen Darstellung auch noch nicht durchgeführt hat, so begreift er doch die ganze Welt als eine fortlaufende, von der unorganischen Natur über die Pflanze zum Tier bis zum Menschen aufsteigende Entwicklungsreihe[2]. Die Trennung von Natur und Geist ist damit überwunden. Alles Geschaffene ist eine Einheit, denn in allem wirkt Gott. Dem ewigen Werden liegt eine einheitliche Idee, ein göttlicher Plan, die „Erziehung des Menschengeschlechts" zur Humanität zugrunde.

Träger der historischen Entwicklung sind ihm die Volksgeister, die in ihrer jeweiligen Besonderheit „teils nach Lage und Bedürfnis des Ortes, teils nach dem angeborenen oder sich erzeugenden Charakter der Völker"[3] zu verstehen sind. Neben den physischen Mächten betont Herder viel stärker als Montesquieu geheimnisvolle Geisteskräfte, die die Volksindividualität, die eigenartige Volksseele bedingen, welche unbewußt, triebartig schafft. In mystischem Wachsen

---

[1] Besonders charakteristisch für den Einfluß Montesquieus ist die bei Dilthey, „Das Erlebnis und die Dichtung" S 123 abgedruckte Stelle aus Lessings „Ernst und Falk", 2. Gespräch: „Viele von den kleineren Staaten würden ein ganz verschiedenes Klima, folglich ganz verschiedene Bedürfnisse und Befriedigungen, folglich ganz verschiedene Gewohnheiten und Sitten, folglich ganz verschiedene Sittenlehren, folglich ganz verschiedene Religionen haben." Vgl. Werke (Reklam) Bd. 3, S. 441. Vgl. dazu auch die Grundidee des Nathan.

[2] Diese rein ideelle Entwicklung ist nicht in darwinistischem Sinne zu verstehen.

[3] „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", Buch 13, Kap. 6. — Über Herders Verhältnis zu Montesquieu vgl. Kantorovicz, H. Z. 1912 (Bd. 12), S. 305; Haym, „Herder" I, S. 344 f. Vgl. auch Wundt, Logik II, 2, S. 422.

und Weben erzeugt sie ungewollt die nationale Kultur, ihre gesellschaftlichen, rechtlichen und staatlichen Formen. Ihren ureigensten Ausdruck aber findet die Volksseele nur in der Poesie, im Liede.

So ist das historische Bewußtsein schon vor der französischen Revolution wesentlich vertieft und fortentwickelt worden. Ihre charakteristisch einseitige Umbildung und bewußte Anwendung auf Staat und Recht aber erfährt sie erst in der umfassenden Geistesbewegung, die unmittelbar nach 1793 einsetzt: in der Weltanschauung der Romantik.

Wenn die französische Revolution gleichsam die Krönung der unhistorischen Naturrechtslehre durch die Praxis bedeutet, so läßt sie auch gleichzeitig die ganze Einseitigkeit und Unhaltbarkeit der rationalistischen Staatskonstruktion offenbar werden. Man erkannte — vor allem geleitet durch Burkes Betrachtungen über die französische Revolution [1] —, wie gefährlich es wäre, den Staat von seinem natürlichen und historischen Boden zu lösen und ihn rein aus der Vernunft heraus aufzubauen; man merkte, wie wenig man dem Wesen des Staates gerecht wurde, wenn man ihn nur vom Standpunkte des Individuums als reinen Rechtsstaat auffaßte. Deshalb setzte gleich nach der französischen Revolution eine mächtige Reaktionsbewegung ein, die in Deutschland noch besonders verstärkt wurde durch das neuerwachte Nationalbewußtsein.

Die Romantik ist sich ihres Charakters als Reaktionsbewegung gegen die mechanisierenden Abstraktionen der Aufklärung voll bewußt. „Warum seht ihr alles einzeln, was doch nicht einzeln und für sich wirkt!" ruft Schleiermacher 1799 in seinen „Reden über die Religion". Alles Lebendige ist erwachsen aus einem mystischen, irrationalen Lebensgrunde. Deshalb ist alles Geschehen eine Einheit, und alle Lebensgebiete sind unlösbar ineinander verwebt. Das ganze Leben ist Bewegung, Werden, „ist Geschichte" [2]. Und dieses ewig Fließende, Eine, Grenzenlose kann man nicht analysieren, nicht erklären, nicht auf Gesetze bringen, man kann es nur intuitiv erfassen, nur „aus dem Ganzen verstehen".

Darum ist es falsch, so polemisiert die politische Romantik gegen die naturrechtlich liberalen Ideen, wenn man Staat und Recht aus

[1] Burkes „Reflections" wurden 1793 von Fr. Gentz ins Deutsche übertragen. Über Burkes Verhältnis zu Montesquieu vgl. Burke, W. VI, S. 297, wo er Montesquieu „the greatest genius which has enlightened this age" nennt.

[2] Schlegel, „Vorlesungen über Encyklopädie", 1803, S. 24.



der Einheit der Kultur heraushebt und isoliert betrachtet, denn bei solcher Abstraktion muß das Lebendige zum Mechanismus erstarren. Staat und Recht sind organisch erwachsen aus dem innersten Wesen der Nation. Die dem Volke ursprünglich innewohnende Lebenskraft erzeugt in unbewußter Tätigkeit das Recht im engsten Zusammenhange mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. „Alles Recht entsteht als Gewohnheitsrecht", d. h. es wird erzeugt, „erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz, überall also durch innere, stillschweigende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers" [1]. Ebenso ist der Staat kein gemachtes, kein bewußt konstruiertes, sondern ein „historisches Phänomen, das nur genetisch, d. h. aus seiner Geschichte" [2], verstanden werden kann. Der Staat ist „die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen" [3].

Damit hört der Staat auf, Mittel zur Realisierung individueller Zwecke zu sein. Er bekommt selbständigen Wert als ein überindividuelles Gebilde mit ethischem Gehalt. Als die Verkörperung der Volkseinheit ist er „ein großes, all die kleinen Individuen umfassendes Individuum" [4]. Eine Teilung der Gesamtmacht in selb-

[1] Savigny, „Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung", 1814, S. 8. Ganz ähnlich schreibt das andere Haupt der historischen Rechtsschule, Eichhorn: „Man verkannte in den naturrechtlichen Lehren, daß jeder Staat ein bestimmter gegebener gesellschaftlicher Zustand ist, der folglich ohne ein durch diese Individualität unmittelbar bedingtes, historisch gegebenes Recht, welches keineswegs willkürlich begründet ist, gar nicht gedacht werden kann, daß dieses mithin einen organischen Charakter hat, sich mit dem gesellschaftlichen Zustand, da dieser nichts Totes oder Stillstehendes und Abgeschlossenes ist, mithin Veränderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diesen bezogen werden und stets durch diesen bedingt sein muß, daß die Gesetzgebung daher den Beruf hat, die Bedürfnisse dieses Zustandes aufzufassen und, was vorhanden ist, nach den ewigen Regeln der Gerechtigkeit zu ordnen." Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4, § 614, S. 639. Der 4. Bd. ist allerdings erst 1823 erschienen, dieselben Gedanken aber finden sich schon in dem 1808 gedruckten 1. Bande. Eichhorn faßt Montesquieu nur als den Verfasser der Lehre von der Gewaltenteilung auf und polemisiert deshalb gegen ihn und seinen Einfluß in Deutschland — vgl. Bd. IV, § 614, S. 645 — obgleich seine Anschauungen noch mehr als die Savignys mit denen Montesquieus verwandt sind.

[2] Schlegel, „Vorlesungen über Encyklopädie".

[3] Adam Müller, „Elemente der Staatskunst", Bd. I, S. 84.

[4] Ebenda S. 256.

ständige Sondergewalten widerspräche dem Wesen des Staates als Einheit; vielmehr verlangt er gerade eine sichtbare Zusammenfassung aller Gewalt im Monarchen, der seine Würde nicht von Menschen, sondern von Gott selbst empfangen hat. Der Einzelne behält in diesem Staate seine Selbständigkeit und ist doch eng mit dem Staate verwachsen. Je nach seiner Bestimmung hat das Individuum, das nicht mehr Untertan, sondern Glied, Organ ist, im staatlichen Gesamtorganismus bestimmte Pflichten und bestimmte Rechte. Entscheidend ist also nicht der Wert des Menschen als solcher, sondern sein natürlicher Sozialwert. Nur so hat der Einzelne Freiheit innerhalb seiner Sphäre, und die Einheit des Ganzen ist gewahrt.

So sehen wir das politische Denken am Anfang des 19. Jahrhunderts von zwei Staatsanschauungen beherrscht[1]. Die eine fordert Garantie der natürlichen Rechte des Individuums gegenüber dem Staate und stützt sich dabei auf die rationalistisch-liberalen Lehren, denen Montesquieu eine charakteristische Prägung gegeben hatte; die andere tritt ein für die Einheit und Autorität des Staates und verwendet dazu die historische Denkweise, die eine ihrer Wurzeln im „Geist der Gesetze" hat. Zum Teil sind diese Anschauungen in einseitiger Weise vertreten, noch öfter aber kreuzen sich beide in ein und demselben Denker und zwar so, daß jeweilig die eine oder die andere Richtung überwiegt. Die ganze geistige Konstellation drängte zu einer klaren Lösung der Antinomie von Vernunft und Geschichte. Hegel hat es versucht, die rationalistisch-naturrechtliche und die historisch-organische Weltanschauung zu versöhnen[2].

---

[1] Vgl. Spranger, „Philosophie und Pädagogik der preußischen Reformzeit". H. Z. 1910 (8), bes. S. 293 ff.

[2] Über Montesquieus Einfluß auf Hegels Staatsphilosophie wird an dieser Stelle eine besondere Untersuchung folgen.

Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege

Von Clara Schloßmann-Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis:

Die Einführung der Reichswochenhilfe war eine soziale Tat und allgemein ist der Wunsch, sie nicht bei Friedensschluß ins Nichts versinken zu lassen, sondern sie in irgendeiner Form hinüberzuführen in die Friedenszeit. Eine große Anzahl auf sozialem Gebiete tätiger Organisationen hat dahingehende Forderungen ausgesprochen, so der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, der Bund deutscher Frauenvereine und der preußische Verein für Säuglingsschutz. Auch machte die Frankfurter Ortskrankenkasse im Verein mit dem Magistrat und vielen Frankfurter Organisationen in einer Eingabe an den Reichstag bestimmtere Vorschläge für eine Fortführung der Reichswochenhilfe. Fast kann man sagen, es wird allgemein erwartet, daß die Mutterschaftsfürsorge nicht wieder auf die gleichen Leistungen wie vor Einführung der Reichswochenhilfe zurücksinkt. Sind doch die Vorteile, die die Reichswochenhilfe bietet, in die Augen springend, und wenn trotz der sonstigen ungünstigen Verhältnisse der Jetztzeit die Säuglingssterblichkeit recht günstig ist, weit mehr Mütter ihre Kinder stillen als früher und der Gesundheitszustand der Säuglinge ein recht guter ist, so ist das wohl ausschließlich der Reichswochenhilfe zu danken.

Mit Recht hat jetzt die Bevölkerungspolitik eine früher nie gekannte Bedeutung gewonnen. Nach den furchtbaren Wunden, die der Krieg unserem Volkskörper geschlagen hat, ist das Heranziehen eines gesunden Nachwuchses von außerordentlicher Bedeutung; der Grund- und Eckstein einer richtigen Bevölkerungspolitik aber muß eine gute Fürsorge für Mutter und Kind sein. Sie ist das Mittel, nicht nur die Mütter gesunder und gebärfähiger zu erhalten und unnützes Sterben von Kindern zu vermeiden, sondern vor allem werden hierdurch aus den Geborenen kräftigere Kinder, leistungsfähigere Er-

wachsene. Die Millionen, die das Reich jetzt jährlich für die Reichswochenhilfe aufwendet, sind ein Kapital, das in der Zukunft reiche Zinsen tragen wird, und die Volkswirtschaft in 20, 30 Jahren wird den Segen ernten.

Wenn somit auch mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Reichswochenhilfe nicht bei Friedensschluß einfach aufhört, so ist doch Umfang und Form der späteren Mutterschaftsfürsorge noch ganz ungewiß, und eine offene Frage ist auch, in wie weitem Maße das Reich Mittel dafür aufzuwenden willens sein wird. Da heute allen minderbemittelten Müttern der Kinder von Kriegsteilnehmern Reichswochenhilfe zusteht, so genießt jetzt ein erheblicher Teil aller Wöchnerinnen diese Hilfe, und sicher ist ja zu hoffen, daß der erfreulicherweise hiermit beschrittene Weg, **Reichsmittel** für Wochenhilfe zu verwenden, nicht wieder verlassen wird. Dieser Weg ist auch schon vielfach in anderen Staaten beschritten worden, so besonders in Norwegen, wo der Staat Zuschüsse zu jeder Wochenhilfe leistet. Ein wünschenswertes Ziel wäre ja vielleicht, künftig allen minderbemittelten Wöchnerinnen aus Mitteln des Reiches Wochenhilfe zu gewähren, so wie das Reich jetzt die vollen Kosten für die Wochenhilfe der Kriegerfrauen trägt. Die Summe aber, die hierfür nötig wäre, übersteigt das, was wohl erreichbar ist; bei einer Geburtenzahl von etwa 1,9 Millionen, wie vor dem Kriege, und bei der Schätzung, daß drei Viertel der Wöchnerinnen als minderbemittelt Anspruch auf Wochenhilfe hätten, würde bei Zugrundelegen der Leistungen der heutigen Reichswochenhilfe[1] die jährliche Aufwendung etwa 180 Millionen betragen. Wenn wir daher zwar auch wohl einen Reichszuschuß ins Auge fassen können, so werden doch für den Hauptteil der Kosten andere Träger zu suchen sein.

Allgemeines

Unser Ziel muß sein, die Versorgung **möglichst aller minderbemittelten Wöchnerinnen**. Um dies zu erreichen, ist eine **allgemeine Zwangsversicherung** vorgeschlagen worden, und zwar nimmt von Behr-Pinnow in einem Vortrage vom 13. März

---

[1] Die allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf wendete im Jahre 1916 für 714 Fälle von Reichswochenhilfe 75 327,73 Mk. auf; zuzüglich 50 % des Wochengeldes, das am 6. Juni 1917 von 1 Mk. auf 1,50 Mk. erhöht wurde, hätten die Aufwendungen 91 458,92 Mk. betragen; dies ist durchschnittlich 128 Mk. für jeden Fall.

1915[1] eine Versicherung auf Gegenseitigkeit ohne finanzielle Reichshilfe in Aussicht für alle Ehefrauen, soweit sie nicht durch die Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Reichswochenhilfe haben. In einer Besprechung dieses Vorschlages erweitert Mayet[2] diesen Vorschlag zu einer Zwangsversicherung für alle weiblichen Personen von 16 bis 45 Jahren ohne Begrenzung des Einkommens und verlangt für etwa ein Drittel der Kosten einen Reichszuschuß, den er jährlich auf 74 bis 75 Mill. Mk. schätzt. Auch die Eingabe der vereinigten Frankfurter Organisationen spricht von Versicherungszwang, ohne aber näher darauf einzugehen.

Eine solche Zwangsversicherung, bei der die Versicherten selbst zwangsweise zu den Kosten herangezogen werden, hat aber meines Erachtens außerordentlich große Nachteile. Zwei solche zwangsweise Selbstversicherungen kennt schon die Reichsversicherungsordnung und beide locken nicht zur Nachfolge. § 444 RVO. bestimmt, daß die unständig Beschäftigten sich selbst anmelden sollen, doch wird in der Praxis wohl der überwiegende Teil nicht erfaßt; an Nichtversicherte werden die Leistungen nicht gewährt. Und § 384 RVO. sieht vor, daß Kassen mit Familienhilfe von allen Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben können. Obgleich dies im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen ist, wird der § 384 m. W. von den wenigen Kassen, die ihn überhaupt anwenden, so gehandhabt, daß ein Zwang auf Zahlen der Zusatzbeiträge nicht ausgeübt wird, sondern bei Nichtentrichten wird einfach die Leistung nicht gewährt. So hat die Praxis die Zwangsversicherung in eine freiwillige Versicherung verwandelt. Wie aber sollte eine Zwangsversicherung für Wochenhilfe sich gestalten? Will man von zwangsweiser Beitreibung der Beiträge absehen, so würden alle diejenigen, die glauben, der Leistung nicht zu bedürfen, die Zahlung verweigern; die ganze Berechnungsgrundlage würde hierdurch hinfällig; ferner würden alle diejenigen die Wochenhilfe nicht erhalten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht genügten. Aus der Zwangsversicherung wäre eine freiwillige Versicherung geworden. — Oder will man bei säumiger Zahlung die Beiträge wie Steuern beitreiben? Das würde große Kosten und Verbitterung verursachen,

[1] „Die Sicherung des Volksbestandes Deutschlands", von Kabinettsrat a. D. Kammerherr Dr. jur. et med. h. c. von Behr-Pinnow. Vortrag, gehalten in der außerordentlichen Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz am 13. März 1915. Zeitschrift für Säuglingsschutz VII, Heft 4, April 1915.

[2] „Reichswochenhilfe nach dem Kriege", von Prof. Dr. P. Mayet, Kaiserl. Geh. Regierungsrat. Zeitschrift Ortskrankenkasse, 1. Juli 1915.

zumal ja Beiträge auch von denen zu erheben sind, die nie von den Leistungen Gebrauch machen wollen. Dann wäre wohl schon einfacher und für die Zahlungspflichtigen bequemer, von vornherein die Beiträge mit den Steuern zu erheben. — Ein Fehler jeder derartigen Zwangs-Mutterschaftsversicherung ist ferner, daß einseitig die Frauen mit dem Aufbringen der Mittel belastet werden, während meines Erachtens die Männer als Väter in gleicher Weise zu den Kosten heranzuziehen wären. Täte man aber noch diesen notwendigen Schritt und zieht man den Kreis der Berechtigten so weit, wie Mayet vorschlägt, so verflüchtigt sich überhaupt der Charakter der Versicherung; Leistung und Gegenleistung sind fast ohne Zusammenhang. — Auch scheint mir nicht richtig, zu den schon vorhandenen vier großen Zweigen der sozialen Versicherung einen weiteren Sonderzweig zu schaffen, der nur die verhältnismäßig geringe Leistung der Wochenhilfe umfaßt. Sie muß in eine größere Versicherung eingefügt werden. Sollte vielfachen Vorschlägen von Bevölkerungspolitikern folgend als neuer großer Zweig der Sozialversicherung schon bald eine umfassende Familienversicherung zur Gewährung von Erziehungsgeldern geschaffen werden, so wäre die Wochenhilfe richtigerweise dieser neuen Familienversicherung einzugliedern. Dies baldige Entstehen solcher Familienversicherung ist aber wohl nicht zu erwarten.

Wenn somit eine allgemeine Zwangsversicherung, die ausschließlich Wochenhile umfaßt, mir nicht der richtige Weg zu sein scheint, so scheineu mir anderseits die vor Einführung der Reichswochenhilfe gemachten Vorschläge überholt, und auch der Plan von Alfons Fischer[1], als Ergänzung der Mutterschaftsversicherung der Krankenkassen private, auf Selbsthilfe beruhende Mutterschaftskassen einzurichten, scheint mir nach dem heutigen Stand der Frage mehr hemmend als dem Fortschritt dienend. Wir stehen heute in der Frage der Wochenhilfe auf einer so hohen Stufe, daß wir nicht neue Grundlagen bauen sollten, sei es Zwangsversicherung oder freie Mutterschaftskassen, sondern das richtige scheint mir, auf der guten vorhandenen Grundlage weiter zu bauen, sie den Friedensverhältnissen anzupassen und ihre Lücken in möglichster Angliederung an das Vorhandene auszufüllen. Das Bestreben muß hierbei sein, möglichst zahlreichen Wöchnerinnen die Wochenhilfe zu sichern, ohne

---

[1] Dr. med. Alfons Fischer, Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg. Berlin 1915, Jul. Springer.

eine neue Versicherung, auf Grund der eigenen Arbeitsleistung oder aber der des Ehemannes, anschließend an die Krankenversicherung. Nur für diejenigen Gruppen von Frauen, für die ein solcher Weg nicht gangbar ist, muß eine neue Mutterschaftsversicherung geschaffen werden, und für diese an Zahl möglichst zu beschränkenden Personengruppen schlägt unser Plan eine freiwillige, aber durch günstiges Risiko lockende Versicherung vor. Für jeden Fall von Wochenhilfe wäre von dem Reich ein fester Betrag als Reichszuschuß zu leisten.

Im einzelnen ist der Plan folgender: Träger der allgemeinen Wochenhilfe müssen die Krankenkassen sein, die schon jetzt einen namhaften Teil der Wochenhilfe leisten. Auch für die freiwillige Versicherung wird nicht ein neuer Träger geschaffen, sie wird den allgemeinen Ortskrankenkassen anzugliedern sein.

Umfang der Versicherung

Die Wochenhilfe soll sich erstrecken auf die minderbemittelten Wöchnerinnen. Wünschenswert wäre die Einkommengrenze von 5000 Mk. — Grenze der Angestelltenversicherung —, doch scheint es aus Zweckmäßigkeitsgründen vielleicht vorläufig richtiger, die jetzt vorhandene Grenze beizubehalten und als minderbemittelt im Sinne dieser Bestimmungen eine Wöchnerin zu kennzeichnen, 1. wenn sie selbst oder ihr Ehemann auf Grund der Reichsversicherungsordnung krankenversichert ist, oder 2. wenn ihres Ehemannes und ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 Mk. nicht übersteigt. Diese Grenze entspricht der Bundesratsverordnung über Reichswochenhilfe vom 23. April 1915 § 2 und dem § 176 RVO. Wenn vielfachen Wünschen und dem gewandelten Geldwert entsprechend die Einkommengrenze der Krankenversicherung erhöht wird, so ist auch die der Mutterschaftsversicherung entsprechend heraufzusetzen. Für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren, dessen Unterhalt von den Eltern bestritten wird, sollte diese Summe um 250 Mk. oder einen noch höheren Betrag erhöht werden. Diese Erweiterung aus bevölkerungspolitischen Gründen ist zwar in der heutigen sozialen Gesetzgebung so nicht vorhanden, doch finden wir eine dem Sinne nach gleiche Ausdehnung in der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, § 2, Abs. 2. Eine solche Erweiterung wäre sehr wünschenswert, sie trägt der richtigen, heute mehr und mehr durchdringenden Auffassung Rechnung, daß das Einkommen nicht an sich den Maßstab zu bilden hat, sondern es ist

zu beurteilen im Verhältnis zu der Zahl der Personen, die von diesem Einkommen zu leben haben. Für solche, deren Einkommen nach dem Beitritt steigt, wäre wie in der Krankenversicherung festzusetzen, daß diese Versicherungsberechtigung erst erlischt, wenn das Gesamteinkommen 4000 Mk. übersteigt.

Die anspruchsberechtigten Wöchnerinnen teilt unser Plan in drei Gruppen:

Gruppe A: Die auf Grund der Krankenversicherung Versicherten (Krankenkassenmitglieder).

Gruppe B: Die versicherungsfreien Ehefrauen von Versicherten.

Gruppe C: Freiwillige Mitglieder der Mutterschaftsversicherung.

Nach dem heutigen Recht hat nur die Gruppe A einen Anspruch auf Wochenhilfe. Der Gruppe B kann Wochenhilfe als Mehrleistung durch die Satzung der zuständigen Krankenkasse zuerkannt werden, doch ist diese Mehrleistung nur in geringem Maße eingeführt. Für Gruppe C besteht heute keine Möglichkeit der Versicherung.

Nach unserem Plan erhalten Gruppe A und B die Wochenhilfe von der zuständigen Kasse ohne besondere Gegenleistung. Den Versicherungsfreien und durch ihren Arbeitgeber von der Krankenkasse Befreiten[1], also staatlichen und gemeindlichen Beamten, Lehrern an öffentlichen Schulen, befreiten Dienstboten u. a., wird ein Anspruch gegen ihren Arbeitgeber zuerkannt; der nicht krankenversicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge hat, soweit sie innerhalb der Einkommengrenze der Krankenversicherung ist, die Seeberufsgenossenschaft die Wochenhilfe zu leisten. Und zwar haben diejenigen Wöchnerinnen, deren Lohn nicht fortgezahlt wird, Anspruch auf die Leistungen der Gruppe A, diejenigen, die weiter Gehalt beziehen, haben Anspruch auf die Leistungen der Gruppe B. Sind die Wöchnerinnen selbst weder versichert noch befreit, aber ihr Ehemann ist gemäß obigen Paragraphen von der Krankenversicherung befreit, so hat dessen Arbeitgeber bzw. die Seeberufsgenossenschaft die Wochenhilfe zu leisten.

Bei dieser Regelung ist der weitaus größte Teil der minderbemittelten Wöchnerinnen erfaßt, ohne gegenüber der heutigen Organisation Wesentliches zu verändern. Unerfaßt bleiben nur die Berufsgruppen der kleinen Selbständigen und die nichterwerbstätigen

[1] §§ 170, 171, 172, 173, 174, 418, 435 RVO.

unverheirateten Wöchnerinnen, sowie diejenigen, die wir durch die je nach der Kinderzahl vorgesehene Verschiebung der Einkommensgrenze in die Versicherung einbeziehen wollen. Wird die Einkommensgrenze der Mutterschaftsversicherung auf 5000 Mk. festgesetzt, so kommen noch diejenigen hinzu, die jenseit der Grenze der Krankenversicherung, aber diesseit der der Mutterschaftsversicherung stehen.

Deshalb muß eine weitere Gruppe von Versicherten vorgesehen werden, und zwar Gruppe C, die die freiwilligen Mitglieder der Mutterschaftsversicherung umfaßt. Diese Frauen sollen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zuständig sein und Beiträge zu entrichten haben. Auf die Höhe dieser Beträge kommen wir später bei Besprechung der Kosten zurück. Daß für diese der Gruppe C zugehörigen Frauen nur eine freiwillige Versicherung vorgesehen wird, ist zweifellos ein Nachteil, da ja bei jeder freiwilligen Versicherung ein namhafter Teil der Versicherungsberechtigten unversichert bleibt. Doch scheint mir dies noch der beste von den möglichen Wegen. Auch wird, wie gesagt, die Zahl der der Gruppe C Zugehörigen überhaupt im Verhältnis zu denen der Gruppen A und B nur sehr gering sein. Ist schon an sich die Zahl der kleinen Selbständigen nicht bedeutend, so so verringert sie sich noch dadurch, daß ein nicht unerheblicher Teil als freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung angehört, wodurch dann ja Wochenhilfe für Gruppe A bzw. — wenn der Ehemann freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse ist — für Gruppe B zustände. Ein sehr günstiges Risiko der Versicherung für Gruppe C, verhältnismäßig hohe Leistungen bei geringen Beiträgen, worauf wir später noch näher eingehen, würde die freiwillige Versicherung lockend erscheinen lassen. Bleibt aber auch ein Teil der Versicherungsberechtigten der freiwilligen Versicherung fern, so scheint mir das dann nicht bedenklich, weil die wirtschaftliche Lage so ausgeglichen ist, wie etwa bei einem Bauern im Westerwald. Freilich wäre dringend erwünscht, daß von einer anderen Seite, außerhalb des Rahmens dieser Versicherung, für die Hilfsbedürftigsten Sorge getragen wird, und zwar von seiten des Kommunalverbandes durch die neu zu schaffenden Jugendämter oder von einer noch umfassenderen Organisation, so in Preußen von seiten des Landarmenverbandes. Der Begriff hilfsbedürftig wäre nicht gar zu eng zu umgrenzen, weiter als die „armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit", und hätte besonders die Unehelichen zu umfassen. Die Kosten für deren Versorgung wären nach Möglichkeit von den unehelichen Vätern zurückzufordern.

Leistungen der allgemeinen Wochenhilfe

Wir kommen nun auf den wichtigsten Punkt: welche Leistungen die allgemeine Wochenhilfe zu gewähren hat. Wohl wäre es wünschenswert, sehr hohe Leistungen festzusetzen, doch die Kostendeckung wäre allzu schwierig, und deshalb scheint mir, wie schon gesagt, richtiger, sich mit weniger zu begnügen, die Forderungen möglichst an das Bestehende anzuschließen und als Hauptsache darauf zu dringen, daß die allgemeine Wochenhilfe sich ohne Unterbrechung gleich bei Erlöschen der Reichswochenhilfe bei Friedensschluß sofort anschließt. Deshalb sieht dieser Plan als Regelleistung das vor, was heute wohl zu erreichen möglich ist. Darüber hinaus werden Mehrleistungen vorgesehen, die gut bemittelte Kassen gewähren sollten.

Die Leistungen für die Gruppen A, B und C sollen nicht ganz die gleichen sein. Während die Gruppen B und C bisher ohne alle Versorgung waren, hatte Gruppe A nach der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Regelleistung von 8 Wochen Wochengeld in Höhe des Krankengeldes und erhielt seit Einführung der Reichswochenhilfe bedeutend erweiterte Leistungen, ungefähr die von der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Mehrleistungen. — Als selbstverständlich kann wohl angenommen werden, daß diese erweiterten Leistungen für Gruppe A beibehalten werden und daß diese Nebenwirkung der Reichswochenhilfe bleibt, wenn sie selbst durch das Wegfallen der Kriegsteilnehmer erlischt. Wir legen daher diese erweiterten Leistungen unserem Plan zugrunde. Die wichtigste Leistung ist das Wochengeld.

Wochen- und Schwangerengeld

Während alle anderen Leistungen der Wöchnerinnen der drei Gruppen A, B und C in gleicher Art und Höhe zuzubilligen sind, ist dies bei dem Wochen- und Schwangerengeld nicht der Fall. Für Gruppe A gilt es Ersatz zu schaffen für den wegfallenden Verdienst, für Gruppe B und C, die Nur-Hausfrauen und Nichterwerbstätigen, ist Ersatz solcher Einkommeneinbuße nicht in gleicher Weise zu leisten. Für Gruppe A soll nach unserem Plan Wochengeld wie bisher für die Dauer von 8 Wochen gewährt werden, doch wäre zu fordern, daß die Ausnahmebestimmung für die Landkrankenkassen aufgehoben wird und diese auch 8 Wochen und nicht nur 4 Wochen Wochengeld zu gewähren hätten. Wird gemäß einer Forderung des Reichstags-

ausschusses für die Mutter- und Kinderfürsorge der Wöchnerinnenschutz auf 10 Wochen ausgedehnt, so wäre selbstverständlich auch das Wochengeld auf 10 Wochen zu gewähren. Die Höhe des Wochengeldes aber genügt nicht. Schon seit vielen Jahren ist die Forderung erhoben worden, das Wochengeld solle nicht in Höhe des Krankengeldes, sondern in Höhe des vollen Lohnes gewährt werden, und diese Forderung erscheint voll berechtigt. Durch die Gewerbeordnung ist für Wöchnerinnen ein Arbeitsverbot für die Dauer von 8 Wochen bestimmt, und es erscheint nur gerecht, daß dieses Verbot durch vollen Ersatz des ausfallenden Lohnes ausgeglichen wird. Erfreulicherweise kommt die soeben erschienene Bundesratsverordnung vom 22. November 1917 diesem Bedürfnis nach und bestimmt, daß die Satzung der Krankenkassen das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen darf und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Viertel des Grundlohnes. Dringend ist zu wünschen, daß die Kassen diese Mehrleistung einführen, und für die künftige allgemeine Wochenhilfe sollte diese Mehrleistung Regelleistung werden. Darüber hinaus müßte als Mehrleistung der volle Grundlohn gewährt werden dürfen.

Für Gruppe B, die versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten, ist nach der Reichsversicherungsordnung bisher ein Wochengeld zwar zulässig, doch wird es fast nirgends gewährt; die Reichswochenhilfe jedoch gewährt ein solches den Müttern der Kinder von Kriegsteilnehmern, wir nennen sie kurz Reichswöchnerinnen. Für die künftige allgemeine Wochenhilfe scheint uns zwar für Gruppe B und C eine Art von Wochengeld angebracht, doch tritt dieses nicht wie bei Gruppe A an die Stelle des wegfallenden Verdienstes, sondern soll nur allgemeine Unkosten der Niederkunft tragen helfen. Wir glauben daher besser schon in der Form eine Unterscheidung vorschlagen zu sollen. Auch scheint uns kein Bedenken vorzuliegen, den zugedachten Betrag als einmalige Summe bei der Niederkunft auszuzahlen. Wir nennen ihn daher N i e d e r k u n f t s g e l d zur Unterscheidung von dem weiter unten zu besprechenden Entbindungsgeld und schlagen eine Summe von 30 Mk. vor. Als Mehrleistung wäre es bis etwa 60 Mk. vorzusehen. Um die Kosten nicht zu sehr zu steigern, setzen wir dieses Niederkunftsgeld nicht höher an. Als wünschenswert für eine spätere Erweiterung möchten wir etwa 75 Mk. bezeichnen, das ist ungefähr die Höhe des Wochengeldes, das jetzt die Reichswöchnerinnen erhalten, nämlich 57 Tage zu 1 Mk. 50 Pf.

S c h w a n g e r e n g e l d ist heute nicht Regelleistung, auch kennt die Reichswochenhilfe es nicht. Als Mehrleistung sieht § 199 RVO.



ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen vor, wenn die Schwangere infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig ist. Auf die Dauer dieser Leistung kann die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft (also 2 Wochen) angerechnet werden. Das Fehlen des Schwangerengeldes ist vielfach für die versicherten Wöchnerinnen dadurch nicht so empfindlich, daß die durch Schwangerschaftsbeschwerden erwerbsunfähige Schwangere dann als Kranke unter dem Namen Krankengeld die gleiche Unterstützung bezieht. Für die nichtversicherte Reichswöchnerin ist das Fehlen des Schwangerengeldes wohl vielfach schmerzlich empfunden worden, und manche Unterstützungsverbände haben diesem Mangel wohl ähnlich abgeholfen, wie es in Düsseldorf geschieht. Hier erhalten die von der Familienfürsorge unterstützten Kriegerfrauen in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft je 10 Mk. Schwangerenunterstützung. Auch hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Anbetracht des Fehlens der Schwangerenunterstützung den Unterstützungsverbänden eine größere Summe zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für schwangere Kriegerfrauen zu verwenden ist. Für Gruppe A scheint uns Schwangerengeld für Erwerbsunfähige erforderlich für die Dauer von 6 Wochen, also die bisherige Mehrleistung sollte Regelleistung werden. Außerdem wäre meines Erachtens noch eine Art von Schwangerenunterstützung wünschenswert, nämlich eine Unterstützung, die wie das Stillgeld ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit den schwangeren Frauen in den letzten Schwangerschaftsmonaten zustände. Diese Hochschwangeren haben Verlangen nach einer kräftigen Ernährung. Sie bedürfen ihrer auch, um in möglichst gutem Gesundheitszustand die Entbindung zu überstehen und das Kind möglichst kräftig zur Welt zu bringen. Eine solche Schwangerenunterstützung wäre zweifellos bevölkerungspolitisch eine wertvolle Leistung. Sie wäre natürlich allen drei Gruppen der Wöchnerinnen zu gewähren und in Höhe des Stillgeldes auf 8—12 Wochen zu bemessen; den Kassen wäre freizustellen, diese Schwangerenunterstützung mit Einverständnis der Schwangeren in Form von Kost zu geben. Gemäß der Gepflogenheit, Neues zunächst nicht als Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung einzusetzen, könnte diese Leistung zunächst als Mehrleistung aufgenommen werden.

Stillgeld

Nach der Reichsversicherungsordnung war Stillgeld nicht Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung für die Dauer bis zu 12 Wochen

und bis zur Höhe des halben Krankengeldes vorgesehen. Durch die Reichswochenhilfe wurde den versicherten Frauen, ebenso wie den Reichswöchnerinnen, ein Stillgeld von täglich 50 Pf. für die Dauer von 12 Wochen zugebilligt. Diese Leistung hat sich glänzend bewährt, sie bewirkt, daß fast alle Kinder gestillt werden.

Nach einer Feststellung in Düsseldorf stillten im Jahre 1916 von den 609 Reichswöchnerinnen, die die Wochenhilfe vom Lieferungsverband erhielten und deren Wochenhilfe nicht durch spätere Einberufung oder frühere Entlassung des Kriegsteilnehmers unterbrochen war, 525, also 86,2 %, volle 12 Wochen; nur 84 Frauen stillten kürzere Zeit oder gar nicht. — Die allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf gewährte im Jahre 1916 Reichswochenhilfe in 714 Fällen und Wochenhilfe an Selbstversicherte auf Grund der Reichsversicherungsordnung ohne Zuzahlung des Reiches in 218 Fällen. Von diesen 932 Wöchnerinnen stillten 672, also 72,10 %, die vollen 12 Wochen, 129, also 13,84 %, stillten gar nicht, und 131, also 15,06 %, stillten zwar, doch kürzer als 12 Wochen. Das Stillergebnis ist insofern noch günstiger, als diese Zahlen erscheinen, als in beiden Aufstellungen die Totgeburten eingerechnet sind, sowie diejenigen Fälle, in denen durch frühen Tod des Kindes das Stillen aufhörte; ferner sind bei der Aufstellung der Allgemeinen Ortskrankenkasse bei den Reichswöchnerinnen diejenigen Fälle mitgezählt, in denen die Wochenhilfe durch Entlassung des Ehemannes aus dem Heeresdienste unterbrochen wurde. Eine Fehlerquelle mit entgegengesetzter Wirkung aber ist, daß das Stillgeld für Mehrlingsgeburten für jedes Kind gezahlt wird. Der Unterschied in der Stillhäufigkeit der Wöchnerinnen des Lieferungsverbandes und der Allgemeinen Ortskrankenkasse erklärt sich dadurch, daß die ersteren im allgemeinen nur Nichterwerbstätige sind, die letzteren aber sind großenteils selbstversichert; von den 932 Wöchnerinnen waren 345 selbstversichert, also erwerbstätig. — Ähnlich günstige Ergebnisse scheinen überall vorzuliegen, wenn auch meines Wissens nur wenige genauere Angaben vorliegen. Über München berichtet Jäger[1], daß etwa zwei Drittel der Wöchnerinnen gestillt haben, und hält dies für ein günstiges Ergebnis; offenbar ist dort das Stillen weit weniger Gebrauch als am Niederrhein.

Eine sozial-hygienisch sehr hoch zu bewertende Folge des Still-

---

[1] „Stillergebnisse der Reichswochenhilfe", von Versicherungsamtmann Dr. Jäger, Ortskrankenkasse vom 13. Oktober 1917.



geldes ist auch die ärztliche und pflegerische Beaufsichtigung der Säuglinge. Wo Mütterberatungsstellen vorhanden sind, werden meist die Stillbescheinigungen von diesen ausgestellt, und die Mütter gewöhnen sich, sachverständigen Rat zu suchen und zu befolgen. Wünschenswert wäre, die Dauer des Stillgeldes zu verlängern; unser Plan setzt deshalb als Mehrleistung die Dauer von 39 Wochen an.

Als Ergänzung der Leistung der Krankenkassen wäre zu fordern, daß alle Gemeinden Mütterberatungsstellen errichten, die sich überall sehr gut bewährt haben. Die Stillbescheinigungen dürften nur in den Mütterberatungsstellen ausgestellt werden.

Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung

Nach der Reichsversicherungsordnung waren Hebammendienste und ärztliche Behandlung nicht Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung gestattet und zwar bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden. Die Reichswochenhilfe brachte eine Besserung; seit deren Einführung ist ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mk. zu zahlen, außerdem eine Beihilfe im Betrage von 10 Mk. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden. Die Krankenkassen können beschließen, statt dieser baren Beihilfe freie Behandlung durch Hebammen und Ärzte sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren. Bei der künftigen allgemeinen Wochenhilfe sollte diese Sachleistung die Regel bilden, da sie der baren Geldleistung zweifellos vorzuziehen ist. Nur müßte, um wegen etwaiger Schwierigkeiten, mit Hebammen oder Ärzten zu einem zweckentsprechenden Vertrage zu kommen, die Barleistung möglich sein. Sie könnte an die Zustimmung des Oberversicherungsamtes gebunden werden. Bei Barleistung wäre die Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden nicht auf 10 Mk. zu begrenzen, sondern weit höher oder ohne Grenze festzusetzen derart, daß der Schwangeren die Auslagen nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung der Hebammen und Ärzte zu erstatten wären. Eine erhebliche Mehrbelastung der Kassen würde daraus erfahrungsgemäß nicht entstehen. So zahlte die Allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf im Jahre 1916 in 714 Fällen von Reichswochenhilfe nur 628 Mk. für Beihilfen bei Schwangerschaftsbeschwerden; in bevölkerungspolitischer Hinsicht wäre aber die Leistung wertvoll, und es würde sicher manche gesundheitliche Schädigung vermieden werden.

Aufnahme in Wöchnerinnenheimen

Diese Leistung ist eine „Kann"leistung der Reichsversicherungsordnung. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren. Diese Leistung wäre so weiterzuführen. Bei Barleistung des Entbindungsbeitrags wäre dieser natürlich dann der Wöchnerin nicht auszuzahlen; für Gruppe B und C, die ja kein Wochengeld, aber ein Niederkunftsgeld erhalten sollen, wäre ein entsprechender Teil von diesem einzuhalten; das Stillgeld aber verbleibt der Wöchnerin. Den Gemeinden wäre die Pflicht aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, daß die Wöchnerin in geeigneten Wöchnerinnenheimen gegen die obenerwähnte Vergütung Aufnahme finden kann.

Hauspflege

Nach der Reichsversicherungsordnung kann den Wöchnerinnen Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt werden; in den Städten, in denen Hauspflegevereine bestehen, haben die Kassen vielfach mit diesen Verträge abgeschlossen und gewähren ihren Wöchnerinnen auf Antrag diese Leistung. Noch wichtiger aber als für die Selbstversicherten, also für die erwerbstätigen Wöchnerinnen, ist die Hauspflege für die Nur-Hausfrauen, soweit nicht Verwandte oder andere Kräfte vorhanden sind, die die Pflege der Wöchnerin und die Sorge für den Haushalt übernehmen können. Diese Nur-Hausfrauen haben bisher ihre ganze Arbeit dem Haushalt und den Kindern gewidmet. Der Wegfall dieser Arbeit bringt für Kinder und Haushalt erheblichen Schaden, die Wöchnerin kann sich vielfach die unbedingt notwendige Ruhe nicht gönnen und schädigt oft durch zu frühes Aufstehen und Arbeiten ihren Körper schwer. Leider haben nach den heutigen Bestimmungen gerade die Nur-Hausfrauen, die Reichswöchnerinnen, keinen Anspruch auf Haushilfe, denn begreiflicherweise konnte die Reichswochenhilfe diese Leistung, deren Gewährung zweifellos große Schwierigkeiten bietet, nicht einführen. Ergänzend ist da wohl vielfach, wie in Düsseldorf, die Kriegswohlfahrtspflege eingetreten. Hier erhalten die Kriegerfrauen auf Antrag vom Hauspflegeverein unentgeltlich eine Hauspflegerin, die Kosten trägt größtenteils das Kriegsunterstützungsamt. — Obgleich es dringend wünschenswert wäre, diese Leistung jeder Wöchnerin, die ihrer bedarf, zu gewähren, so ist die Schwierigkeit der Beschaffung geeigneter Hauspflegerinnen für die Kassen selbst wohl zu groß und zu fern ihren sonstigen Aufgaben. Sie kann daher wohl nicht als Regelleistung,

sondern nur wie bisher als Mehrleistung vorgesehen werden. Doch sollten alle Kassen, an deren Orten Hauspflegevereine bestehen, die Leistung gewähren, und zwar dürfte sie nicht beschränkt werden auf die Gruppe A, da gerade Gruppe B und C ihrer sehr bedürfen.

Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistung

Nachdem wir nun alle Leistungen besprochen haben, die die künftige allgemeine Wochenhilfe zu gewähren hätte, bleibt noch die Frage, wann der Anspruch auf diese Leistungen beginnen und wann er erlöschen soll. Hierin sind gegenüber dem heutigen Recht einige Änderungen wünschenswert und einige neue Bestimmungen für die Gruppen B und C nötig. Nach der Reichsversicherungsordnung wird Wochenhilfe gewährt, wenn die Wöchnerin im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate versichert gewesen ist. Diese Wartezeit hätte für Gruppe A weiter zu gelten. Für Gruppe C, die Nur-Mutterschaftsversicherten, wäre sie zweckmäßig auf 9 Monate zu bemessen, um einem unberechtigten Ausbeuten der Mutterschaftsversicherung vorzubeugen. Für Gruppe B, die Ehefrauen der Versicherten, besteht heute eine Wartezeit je nach Satzung der Kasse, d. h. soweit eine solche für Mehrleistungen im allgemeinen bestimmt wird (§ 208 RVO.). Da aus der bisherigen Mehrleistung eine Regelleistung werden soll, so wäre eine Bestimmung über die etwaige Wartezeit nötig. Hier erscheint zweckmäßig, mit sinngemäßer Abänderung die Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 zugrunde zu legen und die Wochenhilfe dann zu gewähren, wenn der Ehemann auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer Knappschaftskasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert war.

Einer Änderung und Anpassung an die Bedürfnisse der allgemeinen Wochenhilfe bedarf aber § 214 RVO., wonach bei Erwerbslosigkeit der Anspruch auf die Leistung nur dann besteht, wenn der Versicherungsfall binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Diese Frist ist für die Wochenhilfe zu kurz. Ungezählte Wöchnerinnen kommen dadurch um die ihnen nach gesundem Rechtsgefühl zustehenden Leistungen. Wie oft legen Frauen, die sonst regelmäßig erwerbstätig waren, einige Wochen vor der Niederkunft ihre Arbeit nieder. Die Klippen der Versicherungsgesetze sind ihnen nicht bekannt, auch haben viele in dieser schweren Zeit keinen Groschen übrig, um freiwillige Beiträge zu zahlen. Man denke nur zum Beispiel an Dienstmädchen,



die hochschwanger ihre Stelle verlassen müssen und dann trotz jahrelanger Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse in ihrer schwersten Zeit keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben. Diese vom Gesetzgeber gewiß ungewollte Härte sollte beseitigt werden. Die Frist wäre auf 8 bis 12 Wochen zu bemessen, auch wäre die Bestimmung des gleichen § 214, wonach den wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedenen nur die Regelleistungen zu gewähren sind, aufzuheben, soweit die Wochenhilfe in Betracht kommt. Um die vorgeschlagenen Leistungen klar überblicken und mit den heutigen vergleichen zu können, gibt die auf S. 320 u. 321 stehende Tabelle eine Zusammenstellung aller Leistungen.

Kosten

Die Kosten können, wie schon erwähnt, nicht den Krankenkassen allein aufgebürdet werden, da diese Belastung eine zu schwere wäre. Wohl ist meines Erachtens zu verlangen, daß die Kassen etwas mehr für Wochenhilfe aufwenden, als für die jetzige Regelleistung erforderlich ist, wobei unter den jetzigen Regelleistungen die Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung, erweitert durch die Reichswochenhilfe, zu verstehen sind. Am besten würde mir scheinen, einen festen Reichszuschuß zu jedem Wochenhilfefalle zu erstatten; die Höhe müßte wohl etwa 40 Mk. bis 50 Mk. betragen. Mit solchem Zuschuß hätten die Krankenkassen die Wochenhilfe für Gruppe A und B, also die Krankenkassenmitglieder und die versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten, selbst zu tragen. Da die Krankenkassen jetzt die Kosten für Gruppe A ohne jeglichen Zuschuß selbst zu tragen haben, so würde der nach unserem Plan vom Reiche zu erstattende Teil der Kosten erspart und für die Wochenhilfe für Gruppe B verwendbar. Die Mehrkosten der Krankenkassen würden somit nicht allzu belastend. Eine günstige Folge solcher Regelung wäre auch, daß die Belastung durch Wochenhilfe, die jetzt nur die Kassen mit weiblichen Mitgliedern zu tragen haben, gleichmäßig auf alle Kassen verteilt werden.

Gruppe C, die kleine Gruppe der freiwilligen Mitglieder der neu einzurichtenden Mutterschaftsversicherung, hätte einen Beitrag zu zahlen. Da die Regelleistung im Höchstfalle — bei 12wöchigem Stillen — etwa 98,50 Mk. (Niederkunftsbeitrag 30 Mk., Stillgeld 42,50 Mk., Entbindungsgeld eventuell 25 Mk., Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden) beträgt, so rechnen wir im Durchschnitt mit Kosten von 85 Mk. bis 90 Mk. für jeden Fall. Wenn das Reich 40 Mk. leistet, so wäre 45 Mk. bis 50 Mk. von den Versicherten selbst aufzubringen.

Leistungen

		Plan der zukünftigen allgemeinen Wochenhilfe				Bisherige Leistungen		
		Gruppe A (Kassenmitglieder)		Gruppe B (Ehefrauen d. Versicherten) u. Gruppe C (freiwillige Mitglieder der Mutterschaftsversicherung)		nach der Reichsversicherungsordnung, erweitert auf d. jetzigen Leistungen für Selbstversicherte		Reichswochenhilfe (für Nichtversicherte)
		Regelleistungen	Mehrleistungen	Regelleistungen	Mehrleistungen	Regelleistungen	Mehrleistungen	
Wochengeld	Dauer	8 Wochen		—	—	8 Wochen[1]		8 Wochen
	Betrag	Drei Viertel des Grundlohnes	Höhe des Grundlohnes	—	—	Höhe des Krankengeldes = die Hälfte des Grundlohnes	Drei Viertel des Grundlohnes	täglich 1,50 Mk.
Niederkunftsgeld . .		—	—	30 Mk.	60 Mk.	—	—	—
Schwangerengeld (bei Erwerbsunfähigkeit	Dauer	6 Wochen		—	—	—	6 Wochen	—
	Betrag	Höhe des Krankengeldes		—	—	—	Höhe des Krankengeldes	—
Schwangerenbeihilfe (ohne Rücksicht, ob erwerbsunfäh.)	Dauer	—	8 od. 12 Woch.	—	8 od. 12 Woch.	—	—	—
	Betrag	—	täglich 50 Pf. oder Höhe des halben Krankengeldes	—	täglich 50 Pf.	—	—	—

Stillgeld { Dauer . .	12 Wochen	39 Wochen	12 Wochen	39 Wochen	12 Wochen		12 Wochen
Stillgeld { Betrag . .	täglich 50 Pf.	täglich 50 Pf. oder Höhe des halben Krankengeldes	täglich 50 Pf.		täglich 50 Pf.	Höhe des halben Krankengeldes	täglich 50 Pf.
Hebammendienste und ärztl. Behandlung, sowie Arzenei	Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung, sowie Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden; ev. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts an Stelle dieser Sachleistungen ein Entbindungsgeld von 25 Mk. und Erstattung der Barauslagen bei Schwangerschaftsbeschwerden nach den Mindestsätzen der Gebührenordnungen für Ärzte und Hebammen, sowie Gewährung von Arznei				Entbindungsgeld 25 Mk. oder Sachleistung Für Hebammendienste u. ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 Mk.	Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung sowie Arznei bei Niederkunft und Schwangerschaftsbeschwerden	Entbindungsgeld 25 Mk. Für Hebammendienste u. ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 Mk. (Kassen können anstatt der baren Leistungen Sachleistungen geben)
Aufnahme in Wöchnerinnenheime	Aufnahme in Wöchnerinnenheime an Stelle des Wochengeldes, bzw. des Niederkunftsbeitrags oder eines Teils des Niederkunftsbeitrags, und gegebenenfalls des Entbindungsgeldes				—	Aufnahme in Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes	—
Hauspflege	—	Hauspflege	—	Hauspflege	—	Hauspflege	—
Wartezeit	6 Monate		Gruppe B: Mitgliedschaft des Ehemannes v. 6 Wochen, bzw. versichert 26 Wochen Gruppe C: 9 Monat		6 Monat		—
Frist d. Berechtigung nach Ausscheiden aus der Kasse	12 (oder 8) Wochen				3 Wochen		—

[1] Bei Landkrankenkassen kann die Dauer auf 4 Wochen herabgemindert werden.

Nun läßt sich freilich kaum schätzen, wie das Verhältnis der Geburten zu der Zahl dieser freiwillig Versicherten sich gestalten wird. Ergibt sich, daß hauptsächlich diejenigen sich versichern, die sich Kinder wünschen, die anderen aber nicht, so wäre mit einer verhältnismäßig hohen Geburtenzahl zu rechnen. Nehmen wir also den ungünstigsten Fall an, daß auf 3 Versicherte jährlich eine Geburt kommt, so müßten die für den Wochenhilfefall benötigten 45 Mk. bis 50 Mk. auf 3 Jahre verteilt werden. Das ergibt einen Wochenbeitrag von etwa 30 Pf. Empfehlenswert wäre, das Risiko für diese freiwillige Mutterschaftsversicherung den Allgemeinen Ortskrankenkassen abzunehmen, die Abrechnung wäre gesondert zu führen und dann je nach dem Bedarf die Höhe der Beiträge festzusetzen, wie dies bei der Krankenversicherung geschieht.

Die nach diesem Plan dem Reiche entstehenden Kosten würden bei Annahme einer Geburtenzahl von 1,9 Millionen, bei Schätzung, daß etwa 3/4 der Wöchnerinnen anspruchsberechtigt für die allgemeine Wochenhilfe sind und bei Annahme eines Reichszuschusses von 40 Mk. für jeden Fall etwa jährlich 57 Millionen betragen.

Diese Aufwendung des Reiches wäre wohl eine der produktivsten Ausgaben, die aus öffentlichen Mitteln gemacht werden können, im volkswirtschaftlichen Sinne ein Sparen an Volkskraft, Volksgesundheit und Volksvermögen. Wir hoffen, daß in nicht ferner Friedenszeit eine solche allgemeine Wochenhilfe den deutschen Müttern beistehe, die deutsche Kinder vor Schädigungen bewahre.

Zur Hamburger Universitätsfrage
Ein Gutachten[1,2]
Von Hermann Schumacher

---

[1] Erstattet im April 1914 der Hamburger Bürgerschaft betreffend den Ausbau des Kolonialinstituts.

[2] Am 20. Dezember 1912 hat der Senat der freien Hansestadt Hamburg in der Bürgerschaft den Antrag gestellt, das ins Leben gerufene Kolonialinstitut, sowie das hochentwickelte „Allgemeine Vorlesungswesen Hamburgs" zu einer Universität auszubauen. Dieser Antrag hat im Oktober 1913 zu eingehenden und erregten Auseinandersetzungen in der Hamburger Bürgerschaft geführt. Am 29. Oktober 1913 wurde mit 80 gegen 73 Stimmen zuerst ein Vermittlungsantrag, die Senatsvorlage zur weitgehendsten Prüfung einem Ausschuß zu überweisen, und dann auch der Senatsantrag selbst abgelehnt. Es wurde jedoch von der Bürgerschaft beschlossen, einen Ausschuß von 17 Mitgliedern niederzusetzen zur Prüfung der Frage: „In welcher Weise, unter fortgesetzter Ausbildung des Vorlesungswesens, der weitere Ausbau des Hamburgischen Kolonialinstituts als einer selbständigen, der Forschung, der Lehre und der praktischen Ausbildung gewidmeten Anstalt mit tunlichster Beschleunigung und dauernd ermöglicht werden kann." Dieser Ausschuß hat seine Beratungen im Dezember 1913 aufgenommen und bis Juli 1914 fortgesetzt. Er hat in dieser Zeit den Verfasser zu einem Gutachten aufgefordert, das er auch mündlich vor dem Ausschuß eingehend vertreten hat. Mit dem Kriege kamen die Verhandlungen zum

Das Hamburger Kolonialinstitut, das entstanden ist in der Zeit der Kolonialbegeisterung, die mit dem Namen Dernburgs verbunden ist, ist von Anfang an als Schrittmacher weiterer Entwicklungen erschienen und hat sich als solcher im hamburgischen und wissenschaftlichen Interesse auch glänzend bewährt. Dagegen ist es als eine ihrem Namen entsprechende Anstalt für sich von Anfang an nicht lebensfähig gewesen, und zwar aus den folgenden Gründen theoretischer und praktischer Art.

1. Es gibt, wie die Senatsvorlage[1] schon betont hat, keine Kolonialwissenschaft oder auch Überseewissenschaft. Das Kolonialwesen ist „kein Objekt mit selbständigem Inhalt, wie das Glaubensleben, das Recht, die Wirtschaft, das Naturleben, die Sprache, die Geschichte" (Pierstorff). Es besteht nur aus Teilen anderer Wissenschaften. Ihm fehlt die wissenschaftliche Selbständigkeit. Darum muß es wissenschaftlich stets nach einem Ausbau zur Selbständigkeit streben. Bereits in der kurzen bisherigen Entwicklung sind die Grenzen des Kolonialwesens nach vielen Richtungen soweit überschritten worden, daß heute schon der Name des Instituts seinen wissenschaftlichen Inhalt nicht mehr deckt. Vieles, was das Kolonialinstitut bietet oder gar zu bieten vermöchte, kommt zum Schaden Hamburgs nicht zur Geltung, weil man es unter der zu einseitigen und bereits veralteten Etikette nicht vermutet. In Anbetracht dessen, was das Kolonialinstitut mit seinen heutigen Kräften bereits zu leisten vermöchte, wirkt sein Name wie das Gegenteil einer Reklame.

2. Wie das theoretische Wirkungsfeld an Unselbständigkeit leidet so auch das praktische. Die weiße Bevölkerung in allen unsern Schutzgebieten beläuft sich noch nicht auf 30000 Köpfe. Das ist

---

Stillstand. Infolge der preußischen Denkschrift über die Förderung des Auslandsstudiums an den Universitäten hat der Ausschuß, auf eine ohne Zutun des Senats erfolgte Anregung der Bürgerschaft, seine Beratungen wieder aufgenommen und im Gegensatz zur anfänglichen Stellungnahme der Bürgerschaft am 12. Januar 1918 mit 10 gegen 5 Stimmen — ein Mitglied des Ausschusses, das mit der Mehrheit gestimmt haben würde, war verreist — grundsätzlich den Ausbau des Kolonialinstituts und des Allgemeinen Vorlesungswesens zu einer Universität beschlossen. Damit ist diese für Hamburgs Zukunft und Deutschlands Bildungswesen wichtige Frage in den entscheidenden Abschnitt ihrer Entwicklung eingetreten. Sie wird noch zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit führen. Deshalb wird hiermit mein Gutachten, das nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Ausschusses geblieben sein soll, der Öffentlichkeit übergeben.

[1] Antrag des Senats vom 20. Dezember 1912 betreffend Ausbau des Kolonialinstituts und des Allgemeinen Verfassungswesens zu einer Universität.

keine ausreichende ziffermäßige Grundlage für eine Hochschule, kommt doch in Deutschland, in dem über eine Überproduktion von Universitäten so oft gesprochen wird, eine Universität auf nicht weniger als 3 000 000 Einwohner, ganz abgesehen davon, daß das Bedürfnis nach einer Hochschulbildung unter den hochentwickelten Verhältnissen des Mutterlandes natürlich unvergleichlich viel größer ist, als in den in den Anfängen ihrer Entwicklung stehenden Kolonialgebieten.

Auch für diese kleine Schar, die in die Kolonien hinauszieht, kommt das Kolonialstudium nur als Zusatzbildung in Betracht, und noch mehr gilt das für alle binnenländischen Kolonialinteressenten. Erst nach beendigtem allgemeinen Studium kommt ein Studium in Hamburg in Frage, und ein solches Nachstudium sich zu leisten ist stets nur eine Minderheit der ersten Gruppe und nur ganz ausnahmsweise ein Vertreter der zweiten Gruppe in der Lage. Regelmäßig wird man solche Zusatzbildung in Verbindung mit dem Hauptstudium sich anzueignen wünschen. Das ist nicht nur für den einzelnen zweckmäßig, sondern auch für die Gesamtheit erfreulich, denn wenn solche Zusatzbildung aus sachlichem Interesse frei erwächst, ist sie nachhaltiger und praktisch wertvoller, als wenn sie nachträglich ausschließlich aus Berufsinteressen gewonnen wird.

Darum wird ein Kolonialinstitut, das seinem Namen entspricht, soweit das Lehren in Betracht kommt, in der Hauptsache nur eine Spezialbeamtenschule sein können. Eine solche stößt aber vom Standpunkt der hamburgischen Interessen auf schwere Bedenken. Denn im Gegensatz zu allen anderen Beamtenschulen ist es nicht eine Schule für eigene Beamte. Weder auf ihre Auswahl noch auf ihre Verwendung steht Hamburg ein rechtlicher Einfluß zu. Eine Beamtenschule für fremde Beamte ist eine Anstalt ohne Selbständigkeit. Sie findet sich in prekärer Abhängigkeit von einer anderen Instanz. So ist auch hier ein Streben nach Selbständigkeit begreiflich. Aber es hat bisher — vielleicht von einigen Missionaren abgesehen — keinen Erfolg gehabt.

Für die Zukunft scheinen die Aussichten im bisherigen Rahmen auch keineswegs sich günstiger zu gestalten. Denn man beginnt auch in Deutschland einzusehen, wie es in England schon lange geschehen ist, daß es für die Deutschen, die in die Kolonien oder fremde überseeische Gebiete ziehen, keineswegs in erster Linie auf eine Dressur für ihre auswärtige Tätigkeit ankommt[1]. Gewiß ist auch eine besondere

[1] Vgl. Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule, abgedruckt in der Internationalen Monatsschrift, Dezember 1917.

koloniale oder überseeische Ausbildung von Wichtigkeit. Sie verkürzt in der Fremde die Zeit des Lernens und Eingewöhnens, weckt Interessen und Verständnis für das Land und Volk des neuen Aufenthalts, erschließt im eigenen Innern Quellen der Anregung, die an Ort und Stelle später schwer zu gewinnen sind. Sie kann so die bevorstehende Tätigkeit reizvoller und fruchtbarer gestalten.

Aber anderes ist für den Kolonial- oder Überseedienst noch wichtiger.

Wichtiger ist die Fähigkeit, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden, der klare Blick in die Zusammenhänge der Dinge. Das kann nur gewonnen werden durch ein Studium, welches nicht beschränkt ist auf bestimmte, und zwar im allgemeinen in der Entwicklung zurückgebliebene Gebiete.

Wichtiger ist zweitens die Beziehung zum Heimatland. Vom Gesamtinteresse unseres Volkes aus ist der Aufenthalt in überseeischen Gebieten ebensowenig Selbstzweck, wie etwa eine Kolonie Selbstzweck ist. Beide haben dem großen Ganzen der Volkswirtschaft zu dienen. Dazu ist eine Kenntnis des einheimischen deutschen Wirtschaftslebens und insbesondere seiner Informationsquellen nötig. Wer in überseeischen Gebieten lebt, kann sich mit gründlicher Ausbildung und geschultem Blick für die tatsächlichen Verhältnisse mit den zwar fremden, aber doch im ganzen einfachen Verhältnissen und Problemen ihres noch unentwickelten Staats- und Wirtschaftslebens leicht an Ort und Stelle vertraut machen. Für das Heimatland Versäumtes nachzuholen, ist dort nicht mehr möglich; im Gegenteil, den heimischen Verhältnissen entfremdet bei längerem Aufenthalt immer mehr, wer mit ihnen nicht bereits gründlich vertraut war und dadurch in lebendiger Verbindung mit ihnen bleiben kann. Wer aber fremd dem einheimischen deutschen Wirtschaftsleben und seinen Bedürfnissen gegenübersteht, kann wenig nutzen in allen Kolonial- und Auslandsstellungen, deren Hauptbedeutung für die Gesamtheit unseres Volkes in den Beziehungen zur Heimat begründet ist. Für unsere konsularischen und diplomatischen Beamten ist das bereits eingesehen. Für Kolonialbeamte gilt es heute noch nicht im gleichen Maße, aber mit fortschreitender Entwicklung muß auch hier die gleiche Erkenntnis immer mehr sich durchsetzen. Denn stets hat die Schulung vor allem dort einzusetzen, wo die Erfahrung versagt. Man kann daher mit einiger Übertreibung sagen: den in die Fremde Ziehenden gilt es in erster Linie mit gründlicher Kenntnis des einheimischen Wirtschaftslebens, den in der Heimat Verbleibenden mit klarer Erkenntnis der internationalen Zusammenhänge auszustatten.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es mir zweifelhaft, ob ein Kolonialinstitut im wahren Sinne des Wortes auch nur als Fachschule für die Kolonialbeamten des Reiches auf die Dauer sich wird behaupten können.

3. Für die weitere Entwicklung des Kolonialinstituts kommt endlich in Betracht, daß seine Verdienste zum großen Teil die eines Pioniers sind. Der Ausbau der Vorlesungen nach der kolonialen Seite hin hat auch auf den deutschen Universitäten begonnen. Der Vorsprung, den Hamburg hier heute noch hat, wird sich vermindern. Das Kolonialwesen zugunsten der Hamburger Hochschule zu monopolisieren, ist unmöglich. Das Gedeihen unserer Kolonien hängt — wie ich schon andeutete — nicht nur davon ab, daß die, welche in ihnen zu arbeiten haben, möglichst gut vorbereitet werden, sondern auch davon, daß Interesse und Verständnis für sie in den weitesten Kreisen der Gebildeten, die daheim bleiben, geweckt werden. Dieses lebhaft empfundene und deutlich erkannte Bedürfnis drängt immer stärker zu Neubildungen auch an den Universitäten. Und wenn auch Hamburg einen Vorsprung behält in der Vollständigkeit seiner Lehrkräfte nnd Lehrmittel, dieser Vorteil wird aufgewogen durch den Mangel, das koloniale Zusatzstudium nicht mit einem Hauptstudium verknüpfen zu können. Mit der unvermeidlichen, bereits einsetzenden Weiterentwicklung der Universitäten entsteht daher die Gefahr, daß das Hamburger Kolonialinstitut noch mehr als bisher der Studierenden beraubt wird und daß zugleich — was noch schlimmer ist — die Anziehungskraft der Universitäten für Dozenten, wie das Hamburger Institut sie nötig hat, noch eine Steigerung erfährt.

Denn es muß sich immer mehr geltend machen — was nicht häufig und nachdrücklich genug betont werden kann — daß, wer Kolonialpolitik studiert, noch kein Nationalökonom, wer Kolonialrecht studiert, noch kein Jurist, wer Kolonialgeschichte studiert, noch kein Historiker ist. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus vermag das Kolonialinstitut als solches aus eigener Kraft nur Dilettanten heranzubilden, die nur durch größere Vielseitigkeit von andern Dilettanten sich unterscheiden. Als Lehranstalt muß das Kolonialinstitut an diesem Dilettantismus, der in seiner wesentlichen Eigenart begründet ist und an dem auch die besten wissenschaftlichen Lehrkräfte nichts ändern können, scheitern. Kann das Kolonialinstitut als Forschungsinstitut sich eine Stellung erringen?

II

1. Forschungsinstitute sind nicht etwas so Neues, wie man vielfach anzunehmen scheint. Mit Recht hat Professor v. Wettstein aus Wien sein Referat auf dem vierten deutschen Hochschullehrertag mit den Worten begonnen: „Es hat stets zweierlei Zentren der Forschung gegeben." Es kann hinzugefügt werden, daß gerade in neuester Zeit zahlreiche Forschungsinstitute, wenn auch unter anderer Flagge, auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften neben den Universitäten ins Leben gerufen worden sind. Die zahlreichen Geschichtsarchive, sowie die historischen Gesellschaften, wie zum Beispiel die Gesellschaft für rheinische Geschichtsforschung, die neuen Wirtschaftsarchive, wie insbesondere das rheinisch-westfälische, auch die vielen neugegründeten statistischen Ämter müssen hierhergezählt werden; sie alle haben einen Stab von wissenschaftlichen Beamten, die ausschließlich Forschungsarbeiten sich widmen. Aber für die Wissenschaft bedeutungsvoller und wirksamer sind die vielen wissenschaftlichen Organisationen mannigfachen Namens, welche nur zeitweise aus der Gelehrtenzunft für die wechselnden Aufgaben der Wissenschaft sich die geeigneten Kräfte heraussuchen, von den alten Akademien der Wissenschaften und den neuen Organisationen modernen Geistes, die ihnen zur Seite getreten sind, an bis zu den zahllosen wissenschaftlichen Vereinen, wie beispielsweise dem Verein für Sozialpolitik, der ganz zu einer großen nationalökonomischen Forschungsorganisation geworden ist.

Zu diesen Organisationen, die in unablässiger Entwicklung begriffen sind, sind neue in den Instituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hinzugetreten. Sie dienen überwiegend, wie die bisherigen, Aufgaben, welche Zeit und Mittel in ungewöhnlichem Maße erfordern und „mit dem Hochschulbetrieb schwer vereinbar sind". In solchen Fällen liegt ihre selbständige Organisation auch im Interesse der Hochschulen. Bei einer zweiten Gruppe ist Streit darüber entstanden, ob ihre Angliederung an eine Hochschule nicht ratsamer wäre. Bei einer dritten Gruppe scheint eine solche örtliche Vereinigung beabsichtigt zu sein. Aber auch wo sie nicht vorliegt, ist doch stets eine enge Verbindung mit dem Universitätswesen vorhanden. Die Forschungsinstitute stehen nicht isoliert da, angewiesen auf ihre eigene Kraft. Sie arbeiten vielmehr „in enger Fühlung mit dem Unterrichtsministerium" Preußens und halten durch seine Vermittlung „den Zusammenhang mit den Hochschulen und der Akademie der Wissenschaften aufrecht", die ihrerseits wieder nichts anderes als eine Aus-

lese von Universitätsprofessoren darstellt. Ihnen steht daher gewissermaßen das ganze Personal der preußischen Universitäten zur Verfügung und, wie sie aus ihnen sich rekrutieren, so können sie auch ihre Kräfte an die Hochschulen wieder abgeben. Trotz örtlicher Trennung und selbständiger Organisation bestehen zwischen beiden starke Wechselbeziehungen, die nicht nur auf Wohlwollen aufgebaut sind. Sie werden gefördert dadurch, daß die Forschungsinstitute, wo ihre Aufgabe bestimmte Örtlichkeiten nicht vorschreibt, in Universitätsstädten errichtet werden. Sie sind oft durch Personalunionen miteinander in engster Verbindung. Diese neuen Forschungsinstitute sind somit abschließende Glieder in einer großen Organisation; auf der Grundlage eines hochentwickelten Universitätswesens stellen sie eine erfreuliche weitere Differenzierung der Kräfte dar.

Ganz anders wenn sie allein für sich ständen, wie das in Hamburg der Fall wäre. Solche isolierte Forschungsinstitute kranken unvermeidlich an Unselbständigkeit. Da sie selbst ein ausreichendes Studium und einen Studienabschluß durch die Doktorprüfung nicht ermöglichen, sind sie wegen ihrer Arbeitskräfte, und da sie selbst eine nennenswerte Lehrtätigkeit nicht ausüben, sind sie auch wegen der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse auf die fremden Universitäten angewiesen. In doppelter Weise ist eine Abhängigkeit von ihnen vorhanden und damit ist die stete, große Gefahr gegeben, daß die unvermeidliche Verbindung zwischen den hamburgischen Forschungsinstituten und den nichthamburgischen Universitäten sich in Formen gestaltet, die von Hamburg je länger je mehr als unwürdig empfunden werden.

Was insbesondere die Arbeitskräfte anlangt, so können solche isolierte Forschungsinstitute sie nur in Ausnahmefällen frei auswählen. Natürlich wenn es ihnen gelingt, ganz ungewöhnliche Gelehrtenpersönlichkeiten, etwa wie Ehrlich, heranzuziehen, dann wird die Anziehungskraft des berühmten Namens auch ihnen zugute kommen. Aber wahrscheinlicher ist es, daß diese starke Hilfe stets mehr dem vielgliedrigen Universitätswesen größerer Staaten als einem alleinstehenden Institut einer einzelnen Stadt zuteil werden wird. Jedenfalls darf man eine umfassende Organisation, die auf Dauer berechnet ist, nicht auf seltene Glücksfälle aufbauen. Man darf nur mit Forschungsinstituten durchschnittlicher Qualität rechnen.. Ob sie aber auf junge Gelehrte, die noch nicht durch eine sehr ausgedehnte Lehrtätigkeit ermüdet sind, eine stärkere Anziehungskraft ausüben werden, als die zahlreichen Forschungsgelegenheiten an der Universität

in enger Verbindung mit den Lehrern und Mitstrebenden, durch die ihr Forschungsinteresse erweckt worden ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Die größere Universitätsorganisation, die auch Forschungsaufgaben dient, wird ihrerseits keinesfalls ihre entwicklungsfähigsten Kräfte abgeben. Man wird vielmehr im allgemeinen nehmen müssen, was man bekommen kann; und auch das wird man über die nutzlose Vorbereitungszeit hinaus regelmäßig zum eigenen Vorteil nur durch feste Beamtenanstellung mit Gehältern, welche die Einnahmen in den entsprechenden Universitätsstellungen zum mindesten erreichen, festhalten können.

Die Geister aber, die man einmal gerufen hat, wird man so leicht nicht wieder los. Wer an einem isolierten Hamburger Forschungsinstitut angestellt ist, wird dort auch meist angestellt bleiben. Das ist aber von großer Bedeutung aus sachlichen wie persönlichen Gründen. In der Forschung nämlich herrscht ein steter Wechsel. Je emsiger und erfolgreicher auf einem Gebiet gearbeitet worden ist, um so nötiger wird es, zu einem andern überzugehen. Für immer neue Aufgaben müssen die Forschungsinstitute mit Mitteln und Kräften neu ausgerüstet werden. Dieser stetige, oft schnelle Wechsel ist ein Hauptgrund, warum es den einzelnen Universitätsinstituten in letzter Zeit so viel schwerer wurde, in der Forschung stets die Führung zu behalten. Institute, die nur dem Forschen dienen, unterliegen einer viel schnelleren und stärkeren Veraltung als solche, die zugleich auch Lehrziele verfolgen. Zu Anfang bei der Neueinrichtung auf der Höhe der Zeit zu sein, ist bei entsprechenden Mitteln leicht; die Jahrzehnte hindurch, auch unter dem Ballast einer Vergangenheit, sich stets „modern“ zu erhalten, ist die Schwierigkeit. Erst die Erfahrung wird lehren, ob das reinen Forschungsinstituten besser gelingt als Universitätsinstituten, die auch der Lehre dienen und für sie noch benutzen können, was für die Forschung allein nicht mehr ausreicht.

Das gilt von Menschen wie Mitteln. Auch wer nicht mehr schöpferisch tätig sein kann, vermag als Lehrer noch sehr nützlich zu wirken. Dazu wird ein isoliertes Forschungsinstitut dankbare Gelegenheiten schwerlich bieten. Da sich ihm natürlich in erster Linie widmen wird, wer den Beruf als Lehrer nicht in sich fühlt, so kann ein Forschungsinstitut auch schwer nachträglich zu einem Lehrinstitut befriedigend entwickelt werden.

Unzweifelhaft ist die Gefahr groß, daß solche isolierte Institute, je länger je mehr, zu „Salons von Zurückgewiesenen“ sich entwickeln. Ohne das Gegengewicht vielseitiger allgemeiner Vorlesungen, ohne

belebende Verbindung mit der strebsamen Jugend, ohne den Zwang zur Selbstkritik, den das Lehren ausübt, entwickelt sich in ihnen leicht ein an den Universitäten heute fast überwundener extremer Typ weltfremden Gelehrtentums, während gerade Hamburg Vertreter der Wissenschaft nötig hat, die möglichst frei von Scheuklappen und voll Interesse und Verständnis für die Aufgaben des praktischen Lebens sind.

2. Die bisherigen Forschungsinstitute sind, ein jedes nach sorgfältigster Prüfung, regelmäßig ins Leben gerufen worden für ganz bestimmte Aufgaben, bald weiterer, bald engerer Art, bald rein theoretischen, meist aber auch praktischen Charakters. In Hamburg kann die Seewarte, in gewisser Weise auch das Tropeninstitut, hierhergezählt werden. Das Institut verkörpert eine ganz bestimmte Aufgabengruppe mit festen Grenzen und deutlichen Zielen. Zuerst war diese Aufgabengruppe vorhanden, und aus ihr ist als wirksamster Apparat zu seiner Lösung das Institut herausgewachsen. Das ist eine natürliche und gesunde Entwicklung.

In Hamburg scheint mir der entgegengesetzte Weg vorgeschlagen zu werden. Man will Forschungsinstitute gründen und sich dann nach Aufgaben für sie umsehen. Wie man eine Weberei schafft, indem man Webstühle aufstellt, so will man „Arbeitsmittel und Arbeitsmöglichkeiten“ schaffen und glaubt, damit ein Forschungsinstitut zu haben. Aus „neuem Material“, meint man, erwächst auch neue Forschung.

Ich muß sagen, daß ich dieser Annahme sehr ungläubig gegenüberstehe. Ich halte Forschungsinstitute so allgemeiner Art, wie sie in Hamburg von verschiedener Seite gewünscht werden, für wissenschaftliche Mißgeburten. Wie Professor Marcks erklärt hat, daß er sich ein solches allgemeines Forschungsinstitut „für sein Fach und die ihm nahestehenden nicht vorzustellen vermöge“, so muß ich für die Volkswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre dasselbe erklären. An Material und an Aufgaben fehlt es in meinem Fach wahrlich nicht. Auch Sammelstellen für „neues Material“ sind in großer Fülle an den verschiedensten Orten und unter den mannigfachsten Namen vorhanden; man muß sie nur kennen und zu finden wissen. Woran es fehlt, sind allein die nötigen Menschen. Sie heranzuziehen mit freiem Blick und Interesse für die neuen Probleme, das ist die Hauptaufgabe. Sie ist eine Aufgabe des Lehrens, und wird sie richtig gelöst, so wächst aus ihr von selbst die weitere nötige Forschung hervor. Allgemeine Forschungsinstitute ohne fest umrissene Sonder-

aufgaben stehen in der Gefahr, zu Unterstützungsinstituten für einzelne Gelehrte herabzusinken, und das wäre für Hamburg besonders bedenklich, weil es selbst nur in Ausnahmefällen solche Gelehrte selbst heranzubilden vermöchte, es also regelmäßig um Unterstützung fremder Gelehrter sich handeln würde.

Es kommt noch ein weiteres hinzu. Es ist eine Tatsache, die in vieler Hinsicht keineswegs erfreulich ist, mit der aber gerechnet werden muß, daß die „Masse" nicht nur im wirtschaftlichen und politischen Leben, nicht nur im Lehrbetrieb, sondern auch in der wissenschaftlichen Forschung eine immer größere Bedeutung gewonnen hat. Wir sind in eine Zeit der Massenforschung eingetreten und werden wahrscheinlich noch immer mehr in sie hineinkommen. Zum Riesenbau der Wissenschaft gehören immer mehr gleichartige Bausteine. Wie zum Beispiel Hunderte von Forschungsarbeiten über die Eiweißkörper angestellt sind, so müssen auch beispielsweise in meinem Fach Hunderte angestellt werden zum Problem der Teuerung. Die Weitung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft bedeutet zwar auch eine wesentliche Umgestaltung vieler Wirtschaftsprobleme, aber in der Hauptsache ihre Multiplikation. Wie im Wirtschaftsleben der Zahlenabstand zwischen Leitern und ausführenden Hilfskräften immer größer geworden ist, so zum Teil aus ganz ähnlichen Gründen auch in der Wissenschaft. Einer kleinen Minderheit auserlesener und ausgereifter Geister bleibt die immer schwieriger werdende Aufgabe des aufbauenden Architekten, die höhere Synthese. Die vielen aber, die die einzelnen Bausteine schaffen, müssen sie mit dem größten Nutzen für sich und die Gesamtheit schaffen. Es müssen also Arbeitskräfte sein, deren Entgelt vor allem im Lernen besteht. Die einmal erprobte Methode selbst immer wieder anwenden, wird für einen ausgereiften produktiven Gelehrtengeist zur unleidlichen Tortur; für einen wissenschaftlichen Neuling ist jede neue Arbeit interessant und nützlich; denn er lernt die Methode des Arbeitens und gewinnt neue Einblicke und Anregungen. Massenforschung ist daher zum großen Teil Forschung mit Hilfe von Schülerarbeiten. Im ganzen dürfte die Forschertätigkeit deutscher Universitätslehrer kaum abgenommen haben. Sie hat nur teilweise ihre Richtung verändert. Sie zeigt sich nicht mehr dem Uneingeweihten so deutlich in den Namen des Forschers tragenden dicken Arbeiten der stillen Studierstube. Forschen und Publizieren ist nicht mehr eins. Sie wendet sich anspruchsloser und unscheinbarer oft allein an den kleinen Kreis ausgewählter Schüler. So ist die Arbeit des Professors mit der fortschreitenden

Entwicklung der Seminare und Institute den neuen Bedürfnissen der Wissenschaft angepaßt worden; sie ist mühseliger und zeitraubender geworden, aber auch fruchtbringender. Wenn die deutschen Universitäten noch immer einen Vorrang einnehmen, so hängt das in erster Linie mit der Massenforschung dieser zuerst von uns entwickelten Seminare und Institute zusammen. In dieser neuen „Arbeitsuniversität", wie sie vor allem im letzten Vierteljahrhundert an die Seite der alten „Vorlesungsuniversität" getreten ist, lernen die Schüler unmittelbar die Wissenschaft, nach den Worten Wilhelm v. Humboldts in seiner berühmten Denkschrift zur Begründung der Berliner Universität, „als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten und sie als solche zu suchen". In ihr tritt heute die Verbindung von Lehren und Forschen am schärfsten und ergiebigsten hervor. Hier wird die Lehre befruchtet durch die Forschertätigkeit und ist diese wieder abhängig von den Schülern, die die „Vorlesungsuniversität" liefert.

Reine Forschungsinstitute sind natürlich für solche Massenforschung, da ihnen der flutende Strom immer neuer Schüler fehlt, nicht geeignet. Aber auch die höhere Synthese fällt für sie fort; denn sie ist nicht von sachlichen, sondern nur von persönlichen Voraussetzungen abhängig und kann überall geleistet werden. Den zu ihr Berufenen die nötige Zeit zu gewähren, ist gewiß eine wichtige, bei uns bisweilen etwas vernachlässigte Aufgabe; aber zu ihrer befriedigenden Lösung sind Forschungsinstitute nicht nötig. So bleiben für Forschungsinstitute nur Spezialaufgaben übrig, die sachliche Voraussetzungen oder einen Zeitaufwand oder prekäre oder kostspielige Methoden erfordern, die über die Mittel des einzelnen Gelehrten und die Arbeitsfähigkeiten der Universitätsinstitute und Seminare hinausgehen. Wo solche Spezialaufgaben klar und sorgfältig herausgearbeitet werden, sind Forschungsinstitute im Interesse der Wissenschaft am Platze. Für solche Spezialaufgaben müssen die Spezialkräfte erst herangebildet werden. Je wirksamer das geschieht, um so schwieriger finden sie anderweitig Verwendung. In dieser Hinsicht wirkt die Arbeitsteilung in der Wissenschaft genau so wie im Wirtschaftsleben.

Solche Spezialisten, wenn sie den an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen wirklich entsprechen und der in der Isolierung großen Gefahr einer phantastischen Eigenbrödelei oder eines nutzlosen Dilettantismus entrinnen, werden aber kaum Hamburgs Eigenart wirksam spiegeln. Der genius loci wird für sie nur Bedeutung

haben, soweit er in freigebiger Bewilligung von Mitteln sich betätigt. Die so idealistisch gedachten Forschungsinstitute geraten dann in die Gefahr, zu finanziellen Pumpwerken für mehr oder minder persönliche Gelehrtenzwecke unwürdig zu entarten.

3. Endlich muß noch berücksichtigt werden, daß, was wirklich der Wissenschaft und nicht nur einem einzelnen Forscher nützt, auf den Universitäten natürlich bald nachgeahmt wird. Schon heute wird sich schwerlich eine beachtenswerte Strömung in der Wissenschaft finden, die auf deutschen Universitäten völlig unvertreten ist. Allerdings ist dabei eins zu beachten. Wie der Gelehrte regelmäßig von Stufe zu Stufe emporsteigt, so mit ihm auch eine neue Richtung in der Wissenschaft. Das ist der natürliche Gang. Wer den Blick auf ordentliche Professoren beschränkt und von außerordentlichen Professoren und Privatdozenten absieht, muß zu falschen Urteilen gelangen.

Forschungsinstitute haben somit mit einem wachsenden Wettbewerb der Universitäten zu rechnen. Ja sie sind weit schlimmerem Wettbewerb ausgesetzt, als eine neue Universität, da sie international mit verwandten Organisationen zu rechnen haben, hinter denen der wissenschaftliche Ehrgeiz eines ganzen großen Volkes steht, wie die Kaiser-Wilhelm-Stiftung oder Carnegie-Institution.

Ein einseitiger Ausbau der Forschung würde demnach weder dem Kolonialinstitut noch auch sonst Hamburg nützen. Es müssen vielmehr, dem alten Grundsatz entsprechend, der Deutschlands Hochschulwesen berühmt gemacht hat, Lehre und Forschung zugleich ausgebaut werden. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, das Spezialstudium der Überseeprobleme mit einem allgemeinen Studium zu verbinden. Es muß also eine universitätsmäßige Ausgestaltung stattfinden. Ist im allgemeinen eine neue Universität wünschenswert und empfiehlt sie sich für Hamburg?

III

Nach den beiden letzten großen Berufszählungen hat die Zahl der Erwerbstätigen 1895—1907 im Deutschen Reich im ganzen um 30,16 %, in der Industrie um 35,93 %, im Handel und Verkehr um 48,71 % zugenommen. Demgegenüber ist in derselben Zeit die Zahl der Studierenden um 24,6 % gewachsen. Ob man danach mit Recht von einem übermäßigen Anwachsen der Studentenschaft sprechen kann, ist zum mindesten zweifelhaft, zumal da die Zahl der Universitätshörer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nach Bücher in Frank-

reich, den Niederlanden und Schottland „eine weit stärkere als in Deutschland" ist. Jedenfalls sind in höherem Maße die Klagen über die Qualität der Studierenden berechtigt. Es drängen an die Universitäten zu viele subalterne Kräfte, die nur nach Berechtigungen streben und vom wissenschaftlichen Geist unberührt bleiben. Die Gründe hierfür wurzeln außerhalb der Universität in der Gesamtorganisation unseres Staatswesens. Darauf kann nicht eingegangen werden.

Aber die Klagen über die Quantität sind auch nicht völlig unberechtigt. Ihr berechtigter Kern ergibt sich daraus, daß die Zahl der Studierenden in derselben Zeit, in der sie im Deutschen Reich um 24,6 % steigt, in Berlin um 48,3 %, in München um 42,05 %, in Leipzig um 38,84 % zugenommen hat. Nicht an den kleinen Universitäten kann von Überfüllung die Rede sein, wohl aber an den großen. Und das hat seinen natürlichen Grund. Die kleinen Universitäten können immer weniger den Bedürfnissen modernen Wissenschaftsbetriebes entsprechen. Allein für die Studentenschaft einer kleinen Universität die nötigen Bibliotheken, Sammlungen und Laboratorien zu schaffen, ist ausgeschlossen. Das ist nur dort möglich, wo sie auch anderen als Universitätszwecken dienstbar gemacht werden. Das ist in den großen Städten der Fall. Als Sitze staatlicher Behörden aller Art, zu Zwecken der Stadtverwaltung, zum besten ihrer Bürgerschaft, besitzen sie an Hilfsmitteln und Anregungen aller Art, was in einer kleinen Universitätsstadt immer schwieriger zu schaffen ist.

Wir leben in einer Zeit den Großbetriebes und der Konzentration. Auch das gilt nicht nur vom Wirtschaftsleben, sondern auch von der Wissenschaft. Auch sie konzentriert sich am günstigsten Standort; auch sie kann nur bei starker Konzentration die Arbeitsteilung durchführen, die sie nötig hat, und die Kapitalien ausreichend nutzen, die sie erfordert. Das gilt schon lange von den Naturwissenschaften und der Medizin; seitdem die Geisteswissenschaften nach Material und Aufgaben international sich weiten, auch von ihnen.

So zeigt sich schon deutlich, daß sich im deutschen Universitätswesen eine Differenzierung herausbildet.

Es entspricht schon heute weitverbreiteten Neigungen der Söhne, wie Wünschen der Eltern, daß zu Anfang eine kleine Universität aufgesucht werde. Diese von alten Traditionen gestützten Bestrebungen einerseits und die angedeuteten Wandlungen in den wissenschaftlichen Bedürfnissen anderseits lassen die kleinen Universitäten immer ausgeprägter den Charakter einer Anfangsuniversität, die in mancher

Hinsicht dem amerikanischen College vergleichbar ist, gewinnen. Hier steht einerseits das Studentenleben im Vordergrund. Man lernt die lange ersehnte Freiheit zu benutzen und sich zu behaupten unter seinesgleichen. Zweitens gilt diese Anfangszeit des Studiums neben der Charakterbildung auch noch der allgemeinen Bildung. Man macht sich heimisch im unbekannten weiten Reich der Wissenschaften und festigt sich damit im verantwortungsvollen Entschluß der Berufswahl. Und endlich hat hier die Einführung in das erwählte Studium stattzufinden, hoffentlich nicht nur formell, sondern mit größerem Ernst und Eifer — es beginnt unzweifelhaft sich zu bessern —, als das bisher so vielfach geschieht. Für diese so höchst wichtigen Aufgaben hat die kleine Universität unbestreitbare Vorzüge, aber damit hören sie für eine immer stärker anwachsende Mehrzahl auch auf.

Neben der einführenden Anfangsuniversität, die frei gewählt werden kann, tritt als Abschluß die Examensuniversität, die zum großen Teil vorgeschrieben ist. Sie ist ein Glied mehr der Staatsverwaltung als der Wissenschaft. Im größten deutschen Bundesstaat, mit seiner gewaltigen Nachfrage nach Beamten aller Art, ist der Examensgesichtspunkt, der dem Universitätsgedanken so vielfach widerstreitet, natürlich besonders stark ausgebildet und leider auf verschiedenen Gebieten immer einseitiger in den Vordergrund gerückt worden. Im preußischen Beamtenstaat macht daher der Gegensatz zwischen wissenschaftlicher Anstalt und Beamtenbildungsanstalt im Universitätswesen immer fühlbarer sich geltend. Die stets schwieriger werdende Aufgabe, der ständig anwachsenden Schar von Beamten eine ausreichende Ausbildung zu vermitteln, drängt die Fürsorge für die, welche nur der Wissenschaft sich widmen, ohne ein Examen zu machen, — und ihrer gibt es viele in allen Wissenschaftszweigen mit Ausnahme der Rechts- und der Heilwissenschaft — immer mehr zurück. Viel weniger das Anwachsen der Studenten, als das der Beamten gefährdet vielfach den wissenschaftlichen Charakter und den alten Ruf der preußischen Universitäten. Daher würde eine Universität, in einem Staatswesen, das nach seiner Größe, Vergangenheit und Eigenart von dieser Beamtensorge nicht gedrückt und maßgebend beeinflußt wird, gerade jetzt eine höchst notwendige und willkommene Ergänzung des deutschen und insbesondere norddeutschen Universitätswesens darstellen. Hamburg kann dank seiner staatlichen Sonderstellung unbekümmert diese Beamtenfesseln, denen Preußen nie sich wird entziehen können, abstreifen. Es kann den alten Typus der deutschen Universität, deren Ziele nur durch die Wissenschaft bestimmt

werden, wieder zu stärkerer Geltung bringen. Das scheint mir heute die wichtigste Aufgabe der vielgenannten „deutschen Kulturpolitik" zu sein. Wer sie löst, dem wird die Führung in ihr zufallen.

Zwischen Einführungsuniversität und Examensuniversität schiebt sich aber regelmäßig — die Hauptausnahme bilden die auf sechs Semester beschränkten preußischen Juristen — ein drittes Glied und zwar das wichtigste. Das ist die wissenschaftliche Arbeitsuniversität. Auf ihr muß die Gelegenheit geboten werden, im Bereiche der zum Beruf erwählten Wissenschaft sich möglichst gründlich umzuschauen und zu vertiefen. Für die Einführung ist eine gewisse Rückständigkeit in den Hilfsmitteln und Methoden nicht nur erträglich, sondern oft sogar nützlich. Für die Weiterbildung wird dagegen eine Ausstattung immer unerläßlicher, die dem Stande der Forschung voll entspricht und den Studenten gerade hinlenkt auf die Probleme, die im internationalen Wissenschaftsbetrieb im Vordergrunde des Strebens stehen. Das ist nur in den großen Mittelpunkten deutscher Kultur und deutscher Arbeit möglich. Die großen Hauptarbeitsstätten unseres Volkes sind bestimmt, auch die eigentlichen Arbeitsuniversitäten in Deutschland zu werden. Bisher haben wir nur drei: Berlin, München und Leipzig. Bonn schließt sich der Besuchsziffer nach zwar an, aber ist im Grunde doch nur eine besonders große Kleinuniversität, die ihren abgeschlossenen binnenländischen Charakter stärker sich bewahrt hat als manche kleinere. Hier liegt ein dringendes Bedürfnis der Ergänzung vor. Ich bin kein Gegner der Universitätsgründung in Frankfurt am Main, weil ich glaube, daß sich dort, wenn nicht sofort, so doch in kürzerer Frist, als man heute meint, eine neue Arbeitsuniversität der gekennzeichneten Art herausbilden wird. Vor allem aber scheint mir die zweitgrößte Stadt Deutschlands in der Lage und berufen zu sein, eine solche zu schaffen und zwar in einer sehr viel erfreulicheren Form. Kann ich von Frankfurt nur sagen, daß ich kein Gegner bin, so stehe ich der Hamburger Gründung vom Standpunkt der Gesamtinteressen unseres Universitätslebens als warmer Freund gegenüber.

Und das kommt daher, daß sie sich in dreifacher Richtung von der Frankfurter Gründung unterscheiden kann.

Den ersten Unterschied habe ich soeben bereits hervorgehoben; Hamburg bedarf nicht der Universität als einer „Anstalt zur Bildung von Staatsbeamten" in ähnlichem Maße wie Preußen.

Die Hamburger Universität steht zweitens allein für sich. Wer in den großen Kreis der preußischen Universitäten eintreten will, muß

sich ihnen in allen wesentlichen Zügen anpassen. Sonst wird die Harmonie nach dem Satz: was dem einen recht ist, ist dem andern billig, bedenklich gestört. Eine Hamburger Universität erfreut sich eines ganz andern Maßes von Unabhängigkeit. Nur dem allgemeinen Rahmen der deutschen Universität braucht sie sich anzupassen.

Und drittens: Hamburg steht mitten im internationalen Verkehr wie keine andere Stadt Deutschlands. Die Überseeinteressen sind seine Lebensinteressen, neben denen keine anderen gleichwertig ins Gewicht fallen. So wird eine Universität in Hamburg ohne weiteres, indem sie einen hamburgischen Charakter annimmt, den Charakter gewinnen, der unserer Wissenschaft am dringendsten nottut. Sie wird zu einer Universität überseeischen Charakters werden und als solche zur immer wichtigeren Trägerin der internationalen Bestrebungen und Beziehungen der deutschen Wissenschaft. Eine Universitätsgründung, wie die Frankfurts, kann auch anderswo nachgeahmt werden, eine solche Hamburger Universitätsgründung nicht. Sie wird nicht nur unabhängig dastehen, sondern auch einzig in ihrer Art.

IV

Wenn aber eine Hamburger Universität im Interesse Deutschlands freudig zu begrüßen ist, dann ist sie es auch im Interesse von Hamburg selbst. Denn die Universität wird der Wissenschaft um so größere Dienste leisten, je enger sie den besonderen Hamburger Bedürfnissen angepaßt wird. Darum will ich erst erörtern, wie ich mir diese Anpassung, d. h. die Eigenart der Hamburger Universität vorstelle, und erst am Schluß will ich dann die Frage zu beantworten suchen: was bedeutet eine solche Universität für Hamburg. Denn nicht jede Art der Universität ist von gleicher Bedeutung. Allerdings muß ich mich darauf beschränken, kurz zu skizzieren, wie ich den Ausbau mir denke.

Für ihn müssen meiner Ansicht nach die folgenden grundsätzlichen Gesichtspunkte bestimmend sein:

1. Die Hamburger Hochschule muß aufgenommen werden in den Kreis der deutschen Universitäten. Dazu ist nötig, daß sie nicht nur Spezialstudien, sondern auch Hauptstudien ermöglicht und damit die Anrechnung der an ihr verbrachten Semester erreicht. Dann wird es ihr an Studenten nicht fehlen. Die Seeluft übt auch in Universitätskreisen eine starke Anziehungskraft aus, und mancher bleibt der Wissenschaft gegenüber heute gleichgültig, weil er den Zusammen-

hang zwischen ihr und den großen Lebensinteressen unseres Volkes nicht zu erkennen vermag. Ich meine sogar, daß eine Universität von überseeischem Gepräge den heute in der Studentenschaft so verbreiteten Banausensinn, der auf der Universität nur treibt, was vorgeschrieben ist, und zu Berechtigungen verhilft, etwas zurückdrängen wird; denn solches Studium leuchtet dem heutigen Deutschen als nützlich ein, auch wenn das nicht in einem Zeugnis amtlich bescheinigt wird. Jedenfalls wird solche Auffassung schnell in weiteren Kreisen sich entwickeln.

Es scheint mir ratsam zu sein, zunächst sich auf das Mindestmaß zu beschränken, das zur Erlangung des Universitätscharakters und der Semesteranrechnung aufzuwenden ist. Weder bezüglich der Fakultäten noch bezüglich der Fächer innerhalb derselben scheint mir Vollständigkeit erforderlich zu sein, so erfreulich sie auch im ganzen und insbesondere für viele Einzelne unzweifelhaft wäre. Gerade weil etwas Neues erstrebt wird, scheint mir ein schrittweiser Ausbau mancherlei Vorteile zu bieten. Ist die Universität einmal vorhanden, kann man in voller Freiheit sie ausbauen. Ich zweifle nicht daran, daß sie binnen kurzer Zeit zum Gegenstand des lokalpatriotischen Ehrgeizes der Hamburger werden und als solcher immer mehr Stiftungen und Vermächtnisse auf sich vereinigen wird. Gerade Hamburg ist der Boden, im kleinen zu wiederholen, was die Vereinigten Staaten im großen mit so erfreulichem Erfolge auf diesem Gebiete geleistet haben. Nirgends sonst sind dafür in Deutschland die Voraussetzungen so günstig.

2. Wichtiger als die Vollständigkeit ist die Eigenart. Ihr hat das Kolonialinstitut aufs wirksamste vorgearbeitet. Sein großes geschichtliches Verdienst ist es, die „Hamburger Note" in vielen Zweigen der Wissenschaft schon erfolgreich herausgearbeitet zu haben. Es kann heute schon in vieler Hinsicht als wissenschaftliche Verkörperung der Eigenart unserer größten Handelsstadt gelten. Wie hier der genius loci, frei von dem Zwang zu irgendwelchen Kompromissen, einen starken Einfluß auf die Dozenten gewonnen hat, so wird er stets in der Hamburger Luft, auch Universitätstraditionen und Widerständen aller Art gegenüber, sich durchsetzen. Es scheint mir eine dem selbstbewußten Hamburger wunderlich stehende schwächliche Kleinmütigkeit zu sein, anzunehmen, daß auf dem Gebiete des Bildungswesens, im Gegensatz zu glanzvollen früheren Zeiten, die assimilierende Kraft hamburgischen Wesens versagen würde und in einer Universität gar ein „gefährlicher Fremdkörper" entstehen könnte. Dazu gehen die

Tendenzen deutscher Kulturentwicklung heute — und wenn nicht eine Katastrophe eintritt — für absehbare Zeit in der Richtung der hamburgischen Interessen. Aber wichtig ist es natürlich, die „Hamburger Note“ auch bewußt mit allen Mitteln zu fördern bei der Auswahl sowohl der Fächer als insbesondere auch ihrer einzelnen Vertreter.

Es scheint mir daher einerseits richtig zu sein, alle diejenigen Wissenschaftszweige, in denen Hamburger Eigenart nicht oder nur wenig zum Ausdruck kommen kann, nicht über das für eine Universität nötige Mindestmaß hinaus, wenigstens einstweilen, zu pflegen. Hierher zähle ich Physik und Chemie, Astronomie und auch Mathematik, sowie die klassische Philologie nebst der alten Geschichte und auch der verhätschelten Archäologie. Auf diesen Gebieten wird Hamburg stets von anderen deutschen Universitäten übertroffen werden. Auch wird es mit dem deutschen bürgerlichen Recht, sowie insbesondere mit dem Straf- und Prozeßrecht ähnlich sich verhalten; auch das Völkerrecht ist in diesem Zusammenhang zu nennen, das unter hoher Protektion mehr in Mode gekommen ist, als seine praktische Bedeutung und sein Bildungswert rechtfertigen. Jedenfalls ist der internationale Ausbau des Privatrechts eine unvergleichlich viel dringlichere und wichtigere Aufgabe.

Danach scheinen mir von den in der Senatsvorlage beantragten Professuren in der philosophischen Fakultät je eine für Mathematik, klassische Philologie und Archäologie einstweilen entbehrlich zu sein, und in der deutschen Literaturgeschichte dürfte, zumal angesichts des vorhandenen Angebots, eine außerordentliche Professur zunächst ausreichen. Ebenso erscheint mir in der juristischen Fakultät eine Professur für Privatrecht, sowie die zweite für Straf- und Prozeßrecht entbehrlich zu sein; auch könnte sich Hamburg, wie Straßburg, Marburg und Münster, mit einer Professur für öffentliches Recht (Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht) begnügen. Unter solcher Beschränkung dürfte das Fortbildungsbedürfnis von Lehrern und Juristen kaum zu leiden haben; es ließe sich befriedigen durch Heranziehung auswärtiger Dozenten im Rahmen des „allgemeinen Vorlesungswesens“.

Anderseits scheint es mir nötig zu sein, von vornherein bei der ersten Organisation die „Hamburger Note“ stärker zu betonen, als es in der Senatsvorlage geschieht. Von vornherein ist eine zweite Vollprofessur für Volkswirtschaftslehre ganz unentbehrlich und eine Professur für Handelsgeschichte, sowie für Versicherungswesen sehr wünschenswert. Ebenso dürfte eine zweite Professur für Handels-

recht und eine besondere Professur für Gewerberecht, insbesondere auch Patent- und Warenzeichenrecht, von Anfang an ratsam sein.

Mindestens ebenso wichtig ist es allerdings, auch die alten Universitätsfächer möglichst mit Gelehrten zu besetzen, die für den Ausbau ihrer Wissenschaft nach der Hamburg interessierenden Seite des Internationalen und Kommerziellen besonderes Interesse haben. Das war ja auch beabsichtigt.

So kann Neues geschaffen werden, das nicht — wie bisher im Kolonialinstitut — in der Luft schwebt. Es muß überall an das Alte anknüpfen. Wenn zwischen Altem und Neuem bedachtsam Brücken geschlagen werden, wird es gelingen, ihre natürliche Gegnerschaft, mit der selbstverständlich auch hier zu rechnen ist, zum Nutzen des Ganzen zu überwinden. Nach Hamburger Art dürfte eine bedächtige und schrittweise Entwicklung, wenn nur erst das Ziel klar und fest erkannt ist, das Heilsamste sein. Denn noch mehr als anderswo, heißt es im Universitätswesen: men, not measures.

3. Die Hamburger Universität muß zum Kristallisationspunkt aller höheren Bildungsbestrebungen von Hamburg werden. Solche Zentralisation ist im großen Preußen mit seinen verschiedenartigen und verstreuten Interessen unmöglich; nur ein Stadtstaat, wie Hamburg, macht sie möglich, und das scheint mir ein weiterer Vorzug zu sein.

Wie durch Wilhelm v. Humboldt bei der Gründung der Berliner Universität „die in Berlin bereits bestehenden Institute in den Umkreis der Universität hineingezogen" worden sind, wie jetzt bei der Frankfurter Universität etwas Ähnliches geschieht, so hat auch die Senatsvorlage das Gleiche für Hamburg erstrebt. Es werden damit eine Reihe von Anstalten, die ihr eigenes Leben haben und aus der Hamburger Eigenart allmählich hervorgewachsene eigene Ziele selbständig verfolgen, mit der Universität in engere oder losere Verbindung gebracht.

Nach diesem Vorbild der alten Institute scheint es mir ratsam zu sein, auch neue mit der Universität zu verknüpfen. Ich denke dabei an die folgenden:

Institut für Kolonialwesen
" " Sprachen
" " Handel
" " Pädagogik.

Solche Institute werden, wie heute das Kolonialinstitut, auch eine Sammeltätigkeit ausüben und bestrebt sein, diese Sammlungen

für wissenschaftliche und praktische Zwecke zu verwerten. Aber im Gegensatz zu den älteren Instituten wird bei ihnen die Lehrtätigkeit doch weit voranstehen. Diese zerfällt in zwei Teile:

1. die rein wissenschaftliche: eine Seminartätigkeit, wie sie heute in allen Fächern an der Universität sich findet; von ihr ist hier nichts Besonderes zu sagen.
2. die überwiegend praktische: eine Hamburger Eigenart.

Für diese besitzen Institute als selbständige Anhängsel der Universität die Vorzüge größerer Bewegungsfreiheit, Anpassungsfähigkeit und Ausdehnungskraft[1]. Sie können auch Lehrkräfte, die in die Organisation der Universität nicht einzufügen sind, dauernd oder zeitweise heranziehen und ihre Pforten Wißbegierigen erschließen, denen der Zutritt zur Universität mit Recht versagt wird. Sie können, da der bei der Universität angebrachte Grundsatz der akademischen Freiheit für sie nicht gilt, auch Lehrkurse schulmäßigen Charakters einrichten und sie durch ein Diplomexamen abschließen. Sie können so ganz dem Bedürfnis sich anpassen. Praktische Ziele verfolgend, bauen sie sich doch auf wissenschaftlicher Grundlage auf. Sie sind die für Hamburg wichtigen Zwischenglieder zwischen Praxis und Wissenschaft.

Das kommt auch in ihrer Organisation zum Ausdruck. Sie denke ich mir im kleinen ähnlich wie die von mir durchgeführte Organisation der städtischen Handelshochschule in Köln.

An der Spitze jedes Instituts steht ein Kuratorium, das gebildet wird aus Vertretern der Haupt- und nebenamtlichen Dozenten, Vertretern der hauptsächlichen Interessenten, also der Kaufmannschaft oder auch Lehrerschaft, sowie Vertretern des Senats und der Bürgerschaft. Diese Zusammenarbeit hat sich in Köln sehr bewährt. Allerdings darf der Kreis nicht zu groß werden. Dieses Kuratorium ist die oberste Instanz des betreffenden Instituts. Es tritt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Es hat insbesondere die Lehrpläne zu genehmigen. Diese Lehrpläne werden aufgestellt vom Direktor, in dessen Hand die ganze laufende Verwaltung liegt. Er ist Professor an der Universität, regelmäßig Ordinarius.

Der Lehrplan setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. einem Universitätsbestandteil: in den Institutslehrplan kann jede einschlägige Vorlesung aufgenommen werden, die an der

[1] Vgl. Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule, abgedruckt in der Internationalen Monatsschrift, Dezember 1917.



Universität gehalten wird (natürlich mit Einverständnis des betreffenden Professors). Es können auf diese Weise auch Vorlesungen, die verschiedenen Fakultäten angehören, für die Zwecke des Instituts nutzbar gemacht werden;

2. einem besonderen Institutsbestandteil: Unterrichtsstunden verschiedenster Art, die abgehalten werden von besonderen Institutsangestellten oder von außerhalb stehenden geeigneten Lehrkräften.

Auch ein Studierender der Universität kann an den Lehrkursen der Institute sich beteiligen. Es geschieht dies vielfach gern, wie Erfahrungen an den Handelshochschulen beweisen. Ebenso kann jemand an den Lehrkursen verschiedener Institute teilnehmen. Die Büroverwaltung für die Institute wird zu zentralisieren sein, was eine Vereinfachung für das Publikum sowie eine Ersparnis bedeutet. Es darf angenommen werden, daß die Institute die besonderen Kosten, die nicht im Universitätsetat bereits enthalten sind, decken werden; wenigstens kann das für das Institut für Handel und das für Sprachen gelten.

Was das Handelsinstitut im einzelnen anlangt, so soll es gleichsam den Teil des Lehrgangs der Handelshochschulen auf Hamburg übertragen, der für die besonderen Bedürfnisse der Hamburger Kaufmannschaft als geeignet erachtet wird und sich erweist. Die anspruchslose Form des Instituts wird es ganz anders, als die wuchtige Organisation einer selbständigen Handelshochschule ermöglichen, auch die kaufmännische Fortbildung möglichst im Hamburger Sinne zu gestalten.

Daß irgendeine Fortbildung für die Hamburger Kaufmannschaft, wenn nicht heute, so doch in naher Zukunft, als notwendig erachtet werden wird, davon bin ich überzeugt.

Dafür scheint mir zunächst die bisherige Entwicklung mit Nachdruck zu sprechen. Denn die Bewegung, die zur Gründung der Handelshochschulen geführt hat, ist keine vereinzelte Erscheinung und sie ist nicht ausgegangen vom Volk der Dichter und Denker und ist nicht erwachsen auf dem Boden der Wissenschaft[1]. Die Vereinigten Staaten waren es bekanntlich, welche die ersten Organisationen dieser Art schufen, und wie jenseits des Atlantik, so sind es auch in Deutschland, in England und Italien Männer der kaufmännischen Praxis

---

[1] Vgl. die Rede des Verfassers bei der Eröffnung der Handelshochschule in Köln, abgedruckt in Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien, Leipzig 1911, S. 542—551.



gewesen, die den neuen Gedanken mit Wort und Tat die Wege ebneten. Aus der Initiative der Leipziger Handelskammer ist die erste Handelshochschule erwachsen, und der bedeutendste Kaufmann des Rheinlands war der Stifter der Kölner Handelshochschule.

Je mehr die Kaufmannschaft des In- und Auslandes ihre Berufsbildung hebt, um so weniger wird die Hamburger Kaufmannschaft ohne Schaden für Berufstätigkeit und gesellschaftliche Stellung diesen Bestrebungen völlig fern bleiben können. Es müßte sonst im begonnenen großen Kampf zwischen Binnenland und Seestadt, Großindustrie und Handel um die Führung im Auslandshandel im Laufe der Zeit sich rächen. Denn ganz deutlich zeigt sich schon heute, daß wie die technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen unter schweren Kämpfen eine Scheidung zwischen einer subalternen und höheren Karriere, die uns heute selbstverständlich erscheint, herbeigeführt haben, so auch durch die Handelshochschulen ein ähnlicher natürlich sich anbahnender Differenzierungsprozeß außerordentliche Förderung erfahren hat. Auch unter den kaufmännischen Angestellten scheidet sich von der großen Masse der ausführenden Kräfte eine kleine Schar Höhergebildeter, die die verantwortungsvollen und führenden Stellen immer mehr an sich bringen. Die Gefahr ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß eine Kaufmannschaft, die auf diese neuen Hilfs- und Bildungsmittel gänzlich verzichtet, mehr und mehr von der Führung zur Ausführung, vom Eigenhandel zur bloßen Vermittlung herabsinkt, wie es zum Beispiel Danzig und Stettin ergangen ist. Das ist um so mehr der Fall, als auch auf diesem Gebiet nicht nur wirtschaftliches Können, sondern auch gesellschaftliches und politisches Gelten eine Rolle spielt.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die Handelshochschulen bisher auf die Bedürfnisse der Industrie weitaus in erster Linie zugeschnitten sind. Das erwuchs aus den lokalen Verhältnissen ihres Standortes als natürliche Hauptaufgabe und war zugleich auch in vieler Hinsicht die einfachste. Aber einerseits ist auch Hamburg nicht mehr ausschließlich Handelsstadt, sondern auch bereits heute eine mächtige Industriestadt und wird es immer mehr werden. Und anderseits gilt es ja für Hamburg keineswegs, einfach nachzumachen, was anderswo erfolgreich geschaffen ist, sondern aus den eigenen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus etwas Eigenes und Gleichwertiges hervorzubringen. Das wird mit vorsichtigen Versuchen beginnen müssen. Gerade dafür scheint mir die geschilderte Institutsorganisation geeignet zu sein. Für ein solches Institut wäre nur

eine besondere Dozentur für Handelsbetriebslehre (vielleicht in Verbindung mit einer außerordentlichen Professur an der Universität) zunächst nötig, wobei ich voraussetze, daß die Sprachen in einem besonderen Institut organisiert sind, daß die Universität nicht ohne zwei ordentliche Professuren für Volkswirtschaftslehre wird auskommen können und daß im großen Hamburg sich aus der Praxis Lehrkräfte mindestens im gleichen Maße werden heranziehen lassen, wie das in Köln geschehen ist.

Wie solche Institutsausbildung zwar nicht etwas völlig Neues, aber wohl etwas Besonderes der Hamburger Universität darstellen würde, so würde aus dem „Allgemeinen Vorlesungswesen" eine zweite organisatorische Besonderheit hervorwachsen. Durch die geschilderten Institute wird dieses zum Teil entlastet werden, und es scheint mir wünschenswert zu sein, die eigentlichen beruflichen Fortbildungskurse deutlich von den allgemeine Bildungszwecke verfolgenden Vorlesungen zu trennen. Die reiche Fülle der Vorlesungen der letzten Art, die das Hamburger Vorlesungswesen heute bereits aufweist, würde der Hamburger Universität einen weiteren Reiz verleihen. Denn nach solchen Vorlesungen ist innerhalb wie außerhalb der Universität heute ein starkes Bedürfnis vorhanden. Dieses Bedürfnis wird von den großen amerikanischen Universitäten viel umfassender befriedigt, als bisher bei uns, und das erklärt sich daraus, daß die Amerikaner die Vorlesungen, die wir „öffentliche" (publica) nennen, zuerst einheitlich und im großen organisiert haben. Durch das Hamburger Vorlesungswesen geht in ähnlicher Weise ein großer Zug. Im bisherigen Sinn ist nur weiter zu arbeiten. Das heißt: einmal sind alle öffentlichen Vorlesungen der Universitätsprofessoren in die erprobten Stunden des allgemeinen Vorlesungswesens zu verlegen. Zweitens sind sie nach wie vor zu bereichern durch Vorlesungen einheimischer Gelehrter, die nicht zur Universität gehören, und drittens sind nicht nur Gelehrte, sondern auch führende sonstige Persönlichkeiten sowohl aus dem Deutschen Reich, als auch aus dem Ausland zu gelegentlichen Einzelvorträgen oder Vortragsreihen heranzuziehen. Ohne bisherigen Interessen irgendwie zu schaden, würde sich hieraus ein bedeutsamer Vorzug der neuen Universität herausgestalten lassen, und zwar ohne nennenswerte weitere Aufwendungen.

V

Eine solche Universität, die Hamburgs Eigenart und Deutschlands Bedürfnissen (die glücklicherweise in so weitgehendem Einklang

miteinander stehen, wie heute in keiner anderen Stadt in ähnlicher Weise) entspricht, würde Hamburg zahlreiche Vorteile bringen.

1. Sie würde zunächst die einheimischen Bildungsbedürfnisse befriedigen. Es scheint, daß eine Zeit angebrochen ist, die durch nichts stärker gekennzeichnet wird, als durch die allgemeine Steigerung der Bildungsbedürfnisse in allen Kreisen und in allen Berufen. Darin wird auch Hamburg keine Ausnahme machen, wenn auch die Bewegung hier vielleicht etwas anders und etwas später einsetzt als im Binnenlande. Ohne ein vielseitiges zentrales Bildungsinstitut von Hochschulcharakter würde Hamburg diese Bedürfnisse kaum auf die Dauer ausreichend befriedigen können. Mit einer Universität als festem Mittelpunkt ist sie umgekehrt in der Vorzugslage, sie mit konzentrierter Kraft befriedigen zu können, wie es kaum anderswo möglich ist. Nur so läßt sich ein dauerndes Zurückbleiben Hamburgs hinter dem auf dem Gebiete der Fortbildung überaus rührigen Binnenlande verhindern.

2. Eine Universität würde Hamburgs Stellung dem Binnenlande gegenüber heben. Sie würde viele Binnenländer nach Hamburg ziehen, und zwar gerade diejenigen, die überseeischen Fragen ein besonderes Interesse entgegenbringen und daher zu Stellungen emporsteigen, die für Hamburg besonders in Betracht kommen. Die akademischen Kreise des Binnenlandes, die Hamburg oft so verständnislos gegenüberstehen, würden durch die Universitätsgründung eine bisher fehlende Gelegenheit gewinnen, Hamburg gründlich kennen zu lernen. Bisher nur oberflächlich und oft entstellt bekannt, würde es in Deutschland einen viel umfassenderen und tieferen Einfluß gewinnen. Manche Mißverständnisse und Reibungen würden erspart bleiben. Hamburg gewänne auch in der deutschen Kultur allgemein sichtlich und unbestreitbar eine Stellung, die seiner Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben, seiner Größe als Stadt, seiner ruhmvollen Vergangenheit entspricht. Das ist ganz besonders wichtig in einer Zeit, in der Wirtschaft und Kultur nicht mehr Gegensätze sind, sondern immer stärker zu einer Einheit verschmelzen.

Die aus dem Binnenland herangezogenen Kräfte, die sich für Fragen der überseeischen Entwicklung interessieren, würden Hamburg ein gutes Menschenmaterial zu freier Auswahl zur Verfügung stellen. Ein führender Hamburger Kaufmann hat ja den oft zitierten Ausspruch getan, zum Überseehandel sei dreierlei nötig: Menschen, Menschen, Menschen.

Daß somit die Studierenden aus dem Binnenlande auch den

wirtschaftlichen Lebensinteressen Hamburgs mittelbar eine starke Förderung bringen werden, ist mit Recht wohl nicht zu leugnen.

3. Eine Universität würde Hamburgs Stellung dem Auslande gegenüber heben.

Es wird mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben unseres Volkes betrachtet, gebildete Ausländer, die später in führende Stellung gelangen, heranzuziehen und für Deutschland zu interessieren. Von zahlreichen Seiten wird heute schon mit geeigneten und ungeeigneten Mitteln daran gearbeitet. Wenn eine große Binnenstadt sich von diesen Bestrebungen ausschließen wollte, so würden davon ihre eigenen Interessen nur wenig berührt werden; wenn dagegen unsere größte Seestadt darin zurückbleibt, dann schadet sie sich selbst. Hamburgs Interesse deckt sich hier mit dem von Deutschland, und Hamburg ist durch Lage, Vergangenheit und Tätigkeit besser als ein anderer Ort in Deutschland befähigt, diese Aufgabe zu lösen. Aber die Universität ist dazu unentbehrlich. Sie lockt in Deutschland den lernbegierigen Ausländer noch immer am meisten. Wird die Anziehungskraft des klangvollen Hamburger Namens mit der Anziehungskraft der noch immer im Ausland unerreichten höchsten deutschen Bildungsanstalt verbunden, dann hat Hamburg Aussicht, mit der alten Führung im Auslandshandel eine neue Führung in der „Kulturpolitik", die für Deutschland an Bedeutung noch sehr gewinnen wird, zu verbinden. Daß das auch den wirtschaftlichen Interessen Hamburgs zugute kommen wird, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Auch als Ausländer-Universität wird Hamburg im Vorteil sein. Denn es ist durch seine Lage dem unerwünschten Ausländerzustrom über unsere östlichen Landgrenzen entrückt, und durch die geschilderte Instituts-Organisation ist es in der Lage, sich wirksame Sicherheitsventile zu schaffen, die den älteren Universitäten im Osten fehlen. Gerade die Institute werden so sich ausgestalten lassen, daß das Zusammenarbeiten von Ausländern und Einheimischen für beide nicht Nachteile, sondern Vorteile mit sich bringt.

Die Aufgabe dem Ausland gegenüber beschränkt sich aber nicht auf die eigentlichen Ausländer. Zu ihnen kommen als eine zweite Gruppe die Auslandsdeutschen hinzu. Da sie zum großen Teil aus den Seestädten stammen und mit ihnen ihre Hauptbeziehungen unterhalten, so würde ein Hamburg, das bis zur Universität hinauf alle Bildungsmöglichkeiten bietet, für sie den heimatlichen Mittelpunkt in weit höherem und wirksamerem Maße bilden können, als bereits bisher und als irgendein anderer deutscher Ort.

Endlich als dritte Gruppe die Auslandslehrer. Eine Universität in Deutschlands mächtigster Handelsstadt, zugeschnitten auf überseeische Interessen, ausgestattet mit Instituten der geschilderten Art, würde der natürliche Mittelpunkt für ihre Ausbildung sein, viel mehr als Berlin, in dem stets die inländischen Interessen überwiegen.

Daß solche Universitätsbesucher auch wirtschaftliche Vorteile für Hamburg mittelbar mit sich bringen, ist selbstverständlich.

4. Endlich dürfen doch auch die unmittelbaren wirtschaftlichen Einwirkungen einer Universität nicht ganz unterschätzt werden.

Gewiß ist eine Universität nicht für den gründenden Staat ein „Geschäft"; aber es ist zum mindesten fraglich, ob es das nicht für das gesamte Gemeinwesen ist. Was wäre Bonn ohne seine Universität, und wie hat selbst die Handelshochschule mit ihrer verhältnismäßig geringen Zahl von Besuchern auf das Wirtschaftsleben eines ganzen Stadtteils in Köln eingewirkt.

Was die Studenten anlangt, so ist die folgende Rechnung bereits aufgestellt worden: 3000 Studenten mit einem durchschnittlichen Monatswechsel von 150 Mk. für 8 Monate bedeuten 3 600 000 Mk. im Jahre.

Da die Professoren und die sonstigen Angestellten der Universität und der Institute ihre Gehälter auch weit überwiegend an ihrem Wohnsitz ausgeben, bedeutet die Universitätsgründung für die Einwohnerschaft eine Einnahmesteigerung, welche den mehrfachen Betrag der staatlichen Jahresausgaben beträgt.

Doch von größerem Einfluß als solche Berechnungen sollte die folgende Erwägung sein. Unser heutiges deutsches Wirtschaftsleben wird gekennzeichnet durch das Streben, alle Produktionsanlagen und Produktionskräfte möglichst rationell auszunutzen. Ein Gemeinwesen, das sonst das Prinzip der Wirtschaftlichkeit als Leitstern anerkennt, wird nicht auf dem Gebiet des Bildungswesens nutzlose Verschwendung treiben wollen. Es wird vielmehr auch hier bestrebt sein, die vorhandenen Anlagen und Kräfte zu voller Entfaltung gelangen zu lassen. Wie dieses Streben im Wirtschaftsleben zu dem zusammenfassenden Ausbau, den wir „gemischten Betrieb" nennen, genötigt hat, so führt es auch beim Hamburger Kolonialinstitut mit Notwendigkeit zu dem gemischten Betrieb im Bildungswesen, den wir Universität heißen.

Getreidemonopol — Viehmonopol

Von Dr. Michael Hainisch
Gutsbesitzer in Spital am Semmering

In seiner Abhandlung[1] über Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel hat Herr E. von Tyszka sich eingehend mit meiner Arbeit über das Getreidemonopol befaßt. So dankbar ich Herrn von Tyszka dafür bin, so muß ich doch gestehen, daß er mich gründlich mißverstanden hat. Da nun die Frage der Monopolisierung des Getreideverkehres meines Erachtens eine solche von großer, praktischer Bedeutung ist, so gestatte ich mir, meinen Ideengang in aller Kürze wiederzugeben.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Erhaltung des Getreidebaues geboten sei, daß sie aber durch Schutzzölle nicht angestrebt werden sollte, weil diese nicht so sehr der Landwirtschaft als den jeweiligen Besitzern zugute kommen. Es handelt sich somit darum, ein Schutzsystem zu finden, das nicht zu einer Erhöhung der Grundrente führt. Ein solches System scheint mir das Getreidemonopol zu sein. Unter der Herrschaft desselben wäre es möglich, den Konsumenten das Getreide, das man einführen muß, zu Weltmarktpreisen zur Verfügung zu stellen. Auch das heimische Getreide könnte den Konsumenten billiger zugeführt werden, als es gegenwärtig geschieht, da man in der Lage wäre, einen Teil der Grundrente abzubauen. Ein solcher Abbau forderte allerdings von den Grundbesitzern Opfer. Ich glaube aber, gut beratene Grundbesitzer müßten sich zu diesem Opfer bereit finden, weil sie sich doch darüber keiner Täuschung hingeben können, daß sich hohe Getreidezölle auf die Dauer nicht halten lassen werden. Durch das Getreidemonopol hingegen könnte ihnen der Ersatz ihrer Kosten, zu denen ich auch eine mäßige Grundrente zähle, garantiert werden. Ich bin der Meinung, daß die Monopolverwaltung zugleich auch die Erfüllung der Aufgabe übernehmen könnte, Vorräte anzulegen, deren Bedeutung wir ja alle durch den

[1] In diesem Jahrbuch 41. Jahrg., 3. Heft, 1917, S. 1385 ff.

Krieg zu würdigen gelernt haben. Indessen ist selbstverständlich die Anlage von Vorräten nicht an die Einführung des Monopols geknüpft; nur käme die Verwahrung und Verwaltung dieser Vorräte dem Staate bei freiem Getreideverkehr unverhältnismäßig teuer zu stehen. Ich bin somit für die Einführung des Getreidemonopols ausschließlich aus wirtschaftlichen und nicht aus finanziellen Gründen eingetreten. Ja, ich habe sogar in einem späteren Artikel[1] die Meinung vertreten, daß das Getreidemonopol an sich gar nicht zur Besteuerung der Konsumenten geeignet sei. Wolle der Staat Einnahmen erzielen, so müßte er die Steuer auf das Fertigprodukt, also auf das Mehl. nicht aber auf Weizen oder Roggen legen. Es ist mir unter solchen Verhältnissen schwer verständlich, daß Herr von Tyszka aus meiner Arbeit herauslesen konnte, ich hätte das Monopol auch zu dem Zwecke empfohlen, dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Anlaß zu dem Mißverständnisse hat offenbar meine Bemerkung gegeben, daß es mir fraglich erscheint, ob das Reich auf die Zolleinnahme werde verzichten können. Ich habe aber an derselben Stelle mit allem Nachdrucke hervorgehoben, daß die Besteuerung der Konsumenten mit dem Monopol, das mir als das geeignetste Mittel erscheint, dem heimischen Getreidebau Schutz angedeihen zu lassen, gar nichts zu tun habe. Infolgedessen treffen mich alle Einwände, die Herr von Tyszka gegen die Besteuerung der Konsumenten erhebt, nicht. Vollkommen sinnlos wäre es aber, wollte ich, wie es mir Herr von Tyszka zumutet, das Monopol zu dem Zwecke empfehlen, um den heimischen Getreidepreis auf das Niveau des Weltpreises herabzudrücken. Dazu bedürfte man des Monopols wohl nicht, denn dieses Ziel ließe sich in viel einfacherer Weise durch die Aufhebung der Zölle erreichen. Der Preis, der mit vorschwebt, ist nicht der des Weltmarkts, sondern ein höherer, nämlich ein solcher, der sich aus dem Kompromisse zwischen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und denen der Konsumenten ergibt.

Ich hätte indes zur Feststellung dieser Mißverständnisse nicht die Güte der Herausgeber in Anspruch genommen, wenn ich nicht glaubte, zur Sache selbst etwas sagen zu können. Ich war mir, als ich meine Arbeit über das Getreidemonopol schrieb, darüber im klaren, daß sich die Gegner auf die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung berufen würden. Ich rechnete mit Bestimmtheit darauf, daß man auf die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit der bureaukratischen Ver-

[1] „Der österreichische Volkswirt" vom 24. Februar 1917, Nr. 21.

waltung hinweisen werde. Um diesem Einwande zu begegnen, schilderte ich die treffliche Verwaltung des österreichischen Tabakmonopols. Der Apparat fungiert tadellos, nicht etwa, weil die österreichische Bureaukratie tüchtiger wäre als die Bureaukratie ähnlich organisierter Staaten, sondern, weil durch die Monopolisierung die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer rein bureaukratischen Verwaltung geschaffen wurden. Herr von Tyszka hat auf diesen Teil meiner Ausführungen keinen Bezug genommen, sondern nur mit allem Nachdrucke auf die große Überlegenheit des freien Handels hingewiesen; es möge mir deshalb gestattet sein, ihm und allen jenen gegenüber, die ähnlich denken wie er, auf eine gut funktionierende Verwaltung eines ganz neuen Monopols hinzuweisen: auf die des Viehmonopols.

Die Monopolisierung des Viehverkehres hat in Österreich im Kronlande Kärnten ihren Anfang genommen. Durch die Kriegserklärung Italiens im Jahre 1915 war Kärnten engstes Kriegsgebiet geworden; Einbruchsversuche wurden zwar vereitelt, immerhin war die Gefahr lange Zeit angesichts der ungeheueren zahlenmäßigen Überlegenheit der Italiener groß. Einzelne Teile des Landes befanden sich aber in Reichweite der weittragenden feindlichen Geschütze. Diese Verhältnisse schufen nun eine ganze Reihe von Problemen auf dem Gebiete des Viehverkehres. Zunächst mußten die österreichischen Truppen, die immer zahlreicher wurden, mit Fleisch versorgt werden, ohne daß durch wahllose Requisitionen die Zuchtviehbestände auf Jahre hinaus schwer geschädigt würden; sodann galt es, den Viehstand in den von der feindlichen Invasion oder wenigstens von dem feindlichen Geschützfeuer bedrohten Gegenden zu bergen; dann hatte man die Aufgabe zu verhindern, daß die geängstigten Bauersfrauen ihr Vieh verschleudern, und schließlich war für den Fleischbedarf der Zivilbevölkerung zu sorgen. Man schuf zur Bewältigung dieser Aufgaben eine Zentralbehörde und übertrug ihr das ausschließliche Recht des Viehankaufs. Die Preise, zu denen dieser Ankauf erfolgte, wurden gegenüber denen der Friedenszeit ziemlich hoch angesetzt.

Obwohl die Spannung zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen gering war, ergab sich bei den großen Umsatzsummen und der Raschheit des Kapitalumschlages ein sehr erheblicher Gewinn, der für Zwecke der Volkswohlfahrt und der Landeskultur ausgegeben oder zurückgestellt wurde. Die Höhe des Preises berührt allerdings die Konsumenten, hat aber mit der Organisation an sich nichts zu tun. Daß die Kärntner Viehverwertungsgesellschaft ihre Aufgaben

gelöst hat, darüber kann kein Zweifel bestehen. Man ist auch mit ihrer Tätigkeit im allgemeinen in ganz Kärnten zufrieden. Unzufrieden sind nur, begreiflicherweise, alle jene Personen, die sich im Haupt- oder im Nebenberufe bisher mit dem Viehhandel beschäftigten oder sich nun diesem zugewandt hätten. Für diese Leute hätte allerdings, angesichts der zunehmenden Knappheit an Vieh, und der steigenden Preise der Weizen geblüht, um so mehr, als sie geängstigten und unerfahrenen Frauen gegenübergestanden wären. Außerdem sind auch die Festangestellten, die ja allerdings unter der Teuerung am meisten leiden, Gegner der Monopolisierung. Ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben; denn es ist außerordentlich fraglich, ob die Fleischpreise bei freiem Verkehre nicht viel stärker gestiegen wären, als es unter dem Monopol der Fall war. Leider geben die Berichte der Kärntner Viehverwertungs-Gesellschaft kein Bild über die Verwaltungskosten, so daß man ein abschließendes Urteil über ihre Geschäftsgebarung nicht abgeben kann. Für Steiermark stehen mir indessen die Zahlen der Zweigstelle der allgemeinen österreichischen Viehverwertungs-Gesellschaft zur Verfügung. Nach dem Kärntner Muster wurden nämlich auch in den andern Kronländern solche Verwertungsgesellschaften geschaffen und einer Zentralstelle angegliedert [1].

Eines läßt sich sofort feststellen, daß die Einführung des Monopols ethisch und volkswirtschaftlich segensreiche Früchte gezeitigt hat. Zunächst fällt der Betrug beim Viehhandel hinweg. Täuschungen über den Marktpreis gibt es nicht mehr, und durch Festsetzung bestimmter Abzüge — in Steiermark von 5 % des Gewichtes — ist dem Streite, ob das Vieh vor der Abwage noch gefüttert oder getränkt werden dürfe, der Boden entzogen. Der Alkoholkonsum, der die zeitraubenden Verhandlungen oder wenigstens den Abschluß derselben zu begleiten pflegte, fällt hinweg. Schließlich werden viele Bauern, die bisher ihre Wirtschaft vernachlässigten, um dem Viehhandel nachzugehen oder wenigstens unter dem Vorwande desselben herumzustreichen, zur Arbeit zurückgeführt. „Der Zillertaler ist kein Viehzüchter, sondern ein Viehhändler," las ich jüngst in einem Berichte aus Tirol. Ich glaube, ein vernichtenderes Urteil läßt sich über den freien Viehhandel, wie er vor dem Kriege bestand, nicht fällen. Der Bauer bleibe auf seinem Hofe, wie der Schuster bei seinem Leisten!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Organisation des

---

[1] Karl Pulfer, Der genossenschaftliche Viehverkehr in Kärnten. Österreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1917. Nr. 342 und 344.

Viehmonopols viel schwieriger als die des Getreidemonopols ist, besonders wenn man, wie dies in der Kriegszeit geboten erscheint, mit dem Monopol den Anlieferungszwang und das Verbot der Hausschlachtung verbindet. Schon an und für sich ist die Monopolisierung des Viehverkehres schwieriger als die des Getreideverkehres, weil Vieh nicht bloß zu Schlacht-, sondern auch zu Nutz- und Zuchtzwecken gekauft wird, weil die Qualitätsunterschiede des Viehs nicht nur größer, sondern auch viel schwerer objektiv festzustellen sind als die des Weizens, weil die Produktion des Viehs, nicht wie die des Getreides, zu ganz bestimmten Perioden abgeschlossen wird, weil sich das Vieh nicht ohne große Kosten aufbewahren läßt, durch den Transport und sorglose Behandlung erhebliche Gewichtsverluste erleidet und allerlei Krankheiten ausgesetzt ist. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich in der Kriegszeit. Die Notwendigkeit, für die Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung Vieh aus den stark gelichteten Beständen herauszuholen, nötigt die Angehörigen der Viehverwertungs-Gesellschaft, immer wieder an die Viehbesitzer heranzutreten, während der Aufkäufer sonst allenfalls das Angebot abwarten könnte. Das Verbot der Hausschlachtungen endlich dehnt den Tätigkeitsbereich auf alle Viehbesitzer und alle Gegenden aus, während man in Friedenszeiten nur den Absatz der Überschußgemeinden zu organisieren hätte.

Ihre Aufgabe löst die steirische Zweiganstalt durch einen Stab von rund vierzig Übernehmern und einigen hundert Einkäufern. Die Einkäufer begeben sich zu den Viehbesitzern und veranlassen sie zur Ablieferung an den Übernehmer. Dieser schätzt das Stück in eine der festgesetzten Klassen ein und bestätigt den Wert des Tieres, dessen Bezahlung umgehend durch die Post erfolgt. Um Ungleichmäßigkeiten in der Schätzung zu vermeiden, werden die Übernehmer innerhalb bestimmter Zeiträume nach Graz berufen. Sie nehmen dort zur Schulung unter der Leitung des geschäftsführenden Inspektors gemeinsam Schätzungen vor. Dieses Verfahren soll sich außerordentlich gut bewähren, und es sollen die Schätzungen immer gleichmäßiger werden. Mit dem Einkaufen von Vieh ist aber die Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu Ende. Sie hat auch in Graz die Schlachtung der eingelieferten Tiere in die Hand genommen und weist das Fleisch sowohl den eigenen Verschleißstellen als auch den Fleischhauern zu. Wie in Chicago werden dadurch die Fleischhauer zu reinen Fleischhändlern. Während sich aber die amerikanischen Schlachthäuser im Besitze von Aktiengesellschaften befinden, die das Bestreben haben, die Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen möglichst groß

werden zu lassen, wird in Graz die Vieh-Aufbringung und -Schlachtung von einer gemeinwirtschaftlichen Organisation besorgt. Soweit mir bekannt ist, wird im Schoße der österreichischen Regierung der Gedanke erwogen, diese Organisation aus der Kriegszeit in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Eben jetzt soll in Wien die Hausschlachtung verboten und der Schlachtbetrieb einer G. m. b. H. übertragen werden, an der die österreichische Viehverwertungs-Gesellschaft, die Fleischhauer-Genossenschaft und die Gemeinde Wien teilnehmen sollen.

Die Kosten für den Einkauf eines Rindes sind in Steiermark die folgenden:

Gebühr des Einkäufers	6,00 K
Gebühr des Übernehmers	1,00 "
Pauschalgebühr des Tierarztes	0,70 "
Kosten der Zentralverwaltung	4,25 "
	11,95 K

In den Kosten der Zentralverwaltung sind die der Buchführung, der Korrespondenz, Kassaverwaltung, provisorischen Unterbringung und Fütterung des Viehs, sowie die Prämie für das Risiko, das die Gesellschaft infolge der Möglichkeit von Viehseuchen läuft, enthalten. Daß dieses nicht gering ist, mag man daraus ersehen, daß der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Vorjahre der Gesellschaft große Schäden verursachte. Berücksichtigt man, daß die Gehalte der Beamten jetzt in der Kriegszeit ziemlich hoch angesetzt wurden, so wird man die Kosten von 12 K für ein Stück als sehr niedrig bezeichnen dürfen. Ich glaube nicht, daß sich irgendein Fleischhauer oder Händler mit einem so mäßigen Bruttonutzen zufrieden geben würde, schon gar nicht in einem gebirgigen Lande mit Einzelhöfen, deren Besuch viel Zeit und Mühe kostet. Augenblicklich werden leider viele halberwachsene Rinder der Schlachtung zugeführt. In Friedenszeiten, in denen man wohl mit einem Lebendgewichte der Schlachttiere von etwa 5—6 Meterzentner rechnen kann, würden die Kosten der Aufbringung des Viehs wenig mehr als 2 h für das Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, denen etwa 4—4,5 h für das Kilogramm Fleisch entsprechen würden.

Das Fleisch wird von der Zweiganstalt in den Verschleißstellen und an die Fleischhauer zum Preise von 6,30 K für das Kilogramm abgegeben. Dieser Preis entspricht dem Viehpreise + einem Zuschlage von 100 % + einem solchen von 10—15 h. Dieser hohe Zuschlag rechtfertigt sich dadurch, daß die Fleischausbeute beim Schlachten heute bloß 43 % beträgt. Bei der starken Inanspruch-

nahme der Viehbestände und dem Mangel an Mastfutter kommt eben Mastvieh gar nicht mehr zur Schlachtung. Luxusfleisch wird von den Verschleißstellen der Zweiganstalt zu 7,50 K, von den Fleischhauern zu 9—9,50 K verkauft. Dieser Unterschied ist groß, da er ja durch Qualitätsverschiedenheit nicht begründet sein kann. Denn die Fleischhauer erhalten von der Zweiganstalt Fleisch derselben Güte zugewiesen wie die Verschleißstellen. Wenn die Fleischhauer sich trotzdem noch behaupten können, so hat dies seinen Grund darin, daß das zahlungsfähigere Publikum sich an den Verschleißstellen nicht drängen will und vielleicht auch eine aufmerksamere Bedienung verlangt.

Wie dem sei, die steiermärkische Zweiganstalt hat den Beweis erbracht, daß sich die Monopolisierung des Vertriebes notwendiger Bedarfsgegenstände, selbst von großen Qualitätsunterschieden, dann ganz leicht durchführen läßt, wenn man den Markt vollkommen beherrschen kann. Eine solche Beherrschung des Marktes greift Platz, wenn entweder der Bedarf größer ist als die produzierte Menge, oder wenn der Preis der zu exportierenden Produkte durch einen Tarif festgesetzt ist. Das trifft heute hinsichtlich der Lieferungen an die Armee zu. Kennt man die Größe der heimischen Produktion, so läßt sich bei der großen Stetigkeit des Konsums die Versorgung der Bevölkerung ziemlich automatisch durchführen. Die Versorgung mit Fleisch, aber schon gar die mit Getreide, kann bei der Durchsichtigkeit aller Verhältnisse ein Zweig der Verwaltung werden, wie der Transport von Reisenden auf den Bahnen. Konjunkturen gibt es keine, und die Notwendigkeit, „blitzschnelle Entschlüsse" zu fassen, ist nicht vorhanden.

Besprechungen

Aereboe, Friedrich: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. I. Teil. Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Zweite, unveränderte Auflage. Berlin 1917, Paul Parey. 655 S.

Das Werk dürfte zu den besten Leistungen der wissenschaftlichen Literatur der Gegenwart gehören. Es ist geschrieben von einem Mann, der mit hoher theoretischer Begabung die Erfahrung einer langjährigen und vielseitigen landwirtschaftlichen Praxis, sowohl ausübender wie beratender Art, verbindet. War schon nach seinen früheren Arbeiten von Aereboe Gutes zu hoffen, als er es unternahm, eine landwirtschaftliche Betriebslehre zu schreiben, so hat er mit dem nun vor einem Jahre erschienenen Werke alle Erwartungen übertroffen. In dem ungewöhnlichen äußeren Erfolge des Buches kommt dies zum Ausdruck. Wenige Monate nach Erscheinen des 655 Seiten starken Bandes wurde eine zweite Auflage nötig, und schon jetzt wird die dritte vorbereitet.

Das Werk ist als „Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Verwaltungsbeamte und Studierende" geschrieben. Aus dem schnellen Absatz des Buches ist zu folgern, daß es auch in der landwirtschaftlichen Praxis begierige Aufnahme findet. Kein Wunder, es ist aus dem Leben geschrieben, in einem Gusse, in ununterbrochener, vorwärtsdrängender Gedankenfolge, ohne den Leser in gelehrte Polemiken zu verwickeln oder mit einem Ballast von Zahlen und sonstigem Einzelmaterial zu ermüden. Die Darstellung ist leicht faßlich auch dort, wo sehr verflochtene Kausalzusammenhänge aufzulösen sind — eine Kunst, über die in der Wissenschaft nur der verfügt, der den Stoff völlig meistert. Hier und da schlägt der Verfasser fast den Ton leichter Plauderei an; auch temperamentvolle Zwischenbemerkungen sind eingestreut. Dies alles trägt dazu bei, das Studium des Werkes mehr zu einem Genuß als zu einer Arbeit zu machen.

Die leichte Lesbarkeit des Werkes, vor allem das sich des Lesers bemächtigende Gefühl, gefördert zu werden, ist namentlich begründet in der schlichten, klaren Folgerichtigkeit, die einen Satz wie als selbstverständlich aus dem vorhergehenden entwickelt, und in dem (hiermit zusammenhängenden) Umstande, daß der Verfasser seinen Gedankenbau auf die elementarsten Tatsachen der Erfahrung — wo es angebracht ist, auf einfache naturwissenschaftliche Feststellungen — gründet. Ein Beispiel: die Darstellung der Schafhaltung beginnt mit dem Satze: „Das Schaf zeichnet sich vornehmlich durch flinke Bewegungen und ein spitzes Maul vor allen anderen Wiederkäuern aus." Also deshalb ist die Schafhaltung so wichtig auf ausgedehnten ärmlichen Weiden und zur Abweidung der Stoppel, deshalb ist das Schaf ein so guter Strohverwerter; es versteht, aus dem groben Stroh alle feinen Teile herauszunehmen, während das Rind die ganze Masse verzehrt. Und so folgt eins aus dem anderen.

Oder man lese die Abschnitte über die Geflügelhaltung! Da ist nicht vom Geflügel im allgemeinen die Rede, sondern: diese natürlichen Anlagen hat die Gans, jene die Ente, andere das Huhn, und so kommen wir auf den rechten Weg. Dem Leser fällt es überall wie Schuppen von den Augen.

Als allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre verfolgt der vorliegende Band das Ziel, Klarheit in den grundsätzlichen Fragen zu schaffen; vor allem werden die Entwicklungslinien des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Einfluß der verschiedenen natürlichen und volkswirtschaftlichen Bedingungen gezeichnet. Den Stoff wählt Aereboe nicht nur aus der landwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, sondern in großem Umfang auch aus der Landwirtschaft des Auslandes. Mit Vorliebe geht er von rückständigen Gebieten aus wie Rußland; die baltischen Provinzen sind ihm aus seiner Jugendzeit und späterem wiederholten Aufenthalt vertraut; aber auch weite andere Gebiete von Finnland bis zu den Steppen des Südostens kennt er aus eigener Anschauung. Gerade durch die Heranziehung jener jugendlichen Formen der Landwirtschaft gelingt es ihm, die großen Linien der Betriebsentwicklung um so sicherer zu finden und um so deutlicher zu zeichnen; hieraus ergibt sich dann ein geschärfter Blick für die Erfassung der feineren Vorgänge in der Entwicklung eines fortgeschritteneren Landes. Die nähere Ausführung in dieser Hinsicht, zugeschnitten auf die Verhältnisse der deutschen Gegenwart, behält sich Aereboe für den zweiten Teil des Gesamtwerkes vor, die besondere Betriebslehre, der er die Aufgabe zuweist, die Anwendung der in der allgemeinen Betriebslehre entwickelten Grundsätze für ein bestimmtes Land, für eine bestimmte Zeitspanne zu lehren.

Nun zu dem Kern seiner Lehre. Von seinen Vorgängern zeichnet sich Aereboe dadurch ab, daß er den Landwirtschaftsbetrieb als ein untrennbares, organisches Ganzes auffaßt und — hierin namentlich liegt der Unterschied — aus dieser Auffassung nach allen Seiten hin die Folgerungen zieht. Er ist daher Gegner einer doppelten Buchführung, die für die einzelnen Betriebszweige herausrechnen will, ob sie rentabel sind oder nicht. Abgesehen davon, daß diese Zergliederung infolge des organischen Gefüges des Betriebes rechnerisch nicht fehlerfrei durchgeführt werden kann, ist vor allem die Stellung der Aufgabe falsch. Jene Buchführung berechnet für die einzelnen Betriebszweige die Durchschnittsrentabilität unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Produktionskosten von einem Zentner Weizen, einem Zentner Wolle. Der Nutzen ist aber sehr verschieden je nach dem Umfang, in dem der einzelne Zweig betrieben wird; in der Landwirtschaft wird „der letzte Zentner" am teuersten produziert; auch die Rückwirkung auf andere Zweige wird durch das gegenseitige Umfangsverhältnis bestimmt. Wenn auf jene Weise berechnet wird, daß die Schafzucht mit Minus arbeitet, so folgt daraus nicht, daß sie abzuschaffen sei, sondern allenfalls ist dies ein Fingerzeig vielleicht dahin, daß sie durch Einschränkung in ein günstigeres Verhältnis zu den Betriebsmitteln und den übrigen Betriebszweigen zu bringen ist. Aufgabe des Landwirtes ist es, den Betrieb so einzurichten, daß alle Teile der Wirtschaft in dem für den Gesamterfolg günstigsten Verhältnis stehen.

Zu errechnen ist dies nicht; allzuviele Faktoren müssen in ihrem Aufeinanderwirken erwogen werden. Es kommt daher auf das betriebswirtschaftliche Verständnis an, das in der unendlichen Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Praxis das Rechte zu finden weiß. Dies Verständnis sucht Aereboe im Leser zu wecken und zu mehren, indem er die Beziehungen zwischen den einzelnen Betriebsmitteln und Betriebszweigen unter dem Einfluß der verschiedensten Bedingungen allseitig und stets im Hinblick auf den Gesamtbetrieb erörtert.

Zur Verdeutlichung des Gesagten ein Beispiel. Im Abschnitt über „den Arbeitslohn im Verhältnis zu den Preisen der Erzeugnisse und der Erzeugungsmittel" folgert Aereboe: „Es ist also die Auffassung, daß der zulässige Aufwand an Handarbeit in der Landwirtschaft zurückgeht, wenn die Löhne steigen, völlig unhaltbar ... Entscheidend sind nur die gesamten Betriebskosten ... im Vergleich zu den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sinken die Kunstdüngerpreise bei sonst gleichen Verhältnissen, so steigt die zulässige Arbeitsintensität. Macht die Technik der Düngung wesentliche Fortschritte, so ist unter gleichen Bedingungen dasselbe richtig."

Auch dem Nationalökonomen bringt das Werk eine Fülle von Belehrung, schon insofern, als es von der Landwirtschaft, dem wichtigsten Fundament unserer Volkswirtschaft, handelt. Ich wüßte kein Buch, das dem Nationalökonomen so allseitige und tiefe, der Gegenwartserkenntnis entsprechende Einblicke in das Gefüge und die Lebensbedingungen der Landwirtschaft gewährt wie dieses. Zudem steht ja nicht die landwirtschaftliche Technik im Vordergrund der Betrachtung, sondern namentlich der Einfluß volkswirtschaftlicher Bedingungen auf die Landwirtschaft; denn die Wirtschaftslehre des Landbaues soll, nach Aereboe (S. VI), „die Landbautechnik mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchdringen". Demgemäß werden viele Fragen behandelt, die für die Theorie der Nationalökonomie, für die praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik ein besonderes Interesse beanspruchen. Das ganze weitschichtige Kapitel über den Einfluß der Preisverhältnisse auf die Formen der Bodennutzung gehört dazu. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen über die menschlichen Arbeitskräfte (darunter Wanderarbeiter) und über den Arbeitslohn. In ausführlicher Darstellung, die in manchen Punkten neues Licht auf dies so umstrittene Problem wirft, vergleicht Aereboe die privat- und volkswirtschaftlichen Leistungen des Groß-, Mittel- und Kleinbetriebes. So entschieden wie kaum ein anderer der lebenden Vertreter der landwirtschaftlichen Theorie erkennt er in volkswirtschaftlicher Hinsicht dem Kleinbetrieb den Preis zu. Auch Aereboes Standpunkt zum Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ist für den Nationalökonomen besonders bemerkenswert. Diese Theorie gehört mit Recht (als Entwicklungspotenz![1]) zu den Grundpfeilern seiner Betriebslehre. Aereboe ist aber weit davon entfernt, dem Bodenertragsgesetz eine unbedingte Gültigkeit

[1] Näher habe ich mich darüber ausgesprochen in meinem Aufsatz „Über die tatsächliche Bedeutung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages" in Thiels Landw. Jahrbüchern, XXXVIII. Bd., Ergänzungsband V.

in dem Sinne zuzusprechen, als sei in der Landwirtschaft eine Mehrung der Produktion nur durch progressiv gesteigerten Aufwand zu erzielen. Eine derartige, für die Menschheit unerfreuliche Wirkung läßt er nur gelten „bei völlig unveränderter Betriebsorganisation und gleichem Stande der Technik des Landbaues und aller gewerblich hergestellten Hilfsmittel desselben"; aber Aereboe weiß viele Mittel anzuführen, die dem Bodenertragsgesetz entgegenwirken.

Erwünscht wäre in künftigen Auflagen eine Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Intensivierung der Landwirtschaft zukommt. Manche Bemerkung darüber findet sich ja in dem Werk, und das wichtigste, was darüber gesagt werden kann, ist wohl auch bekannt. Dennoch wäre zu hoffen, daß Aereboe bei zusammenfassender Behandlung manche neuen Gesichtspunkte aufstellte, die sich nur aus gründlicher landwirtschaftlicher Fachkenntnis gewinnen lassen. Damit im Zusammenhang wäre auch die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Rückfalls zu extensiverer Wirtschaft zu beleuchten. In der nun wohl überwundenen Periode schlechter Preise ist ja unserer Landwirtschaft zuweilen der Rat erteilt worden, extensiver zu wirtschaften und dadurch die Bilanz wieder in Ordnung zu bringen. Der Laie kann sich schwer vorstellen, was damit dem Landwirt zugemutet wird und welche volkswirtschaftlichen Werte verlorengehen würden. —

Schließlich noch ein Wort zu der bekannten Aussage des Tacitus über die germanische Ackerwirtschaft: arva per annos mutant et superest ager. Aereboe legt diesen Satz richtig auf die wilde Feldgraswirtschaft aus; doch ist diese Interpretation nicht neu, wie Aereboe anzunehmen scheint. Der Nationalökonomie ist sie seit dem Aufsatz von G. Hanssen „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" geläufig.

Berlin-Dahlem Otto Auhagen

Marbe, K.: Die Gleichförmigkeit in der Welt. München 1916, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandluug. X u. 422 S. Geh. 12 Mk.

Das Buch von Karl Marbe, „Die Gleichförmigkeit in der Welt", ist, wie schon der Titel andeutet, zu vielfältig, als daß es in einer kurzen Besprechung möglich wäre, auf alle in ihm behandelten Fragen näher einzugehen. Nur zweierlei sei hervorgehoben: die im 3. bis 7. Abschnitt bearbeiteten psychosoziologischen Fragen und die — einen viel größeren Raum einnehmenden — theoretisch-statistischen.

Als Einleitung gibt der erste Abschnitt, der Bedeutung gemäß, die der Begriff der Ursache und der Bedingung für die ganze Arbeit hat, insofern es dem Verfasser nicht bloß auf die Feststellung, sondern auch auf die Begründung der Gleichförmigkeit ankommt, eine besondere Lehre „über einige Kausalsätze", und zwar vor allem mit Rücksicht auf verwickelte geschichtliche und geisteswissenschaftliche Erscheinungen. Im dritten Abschnitt werden dann eine Masse Beispiele angeführt von über Erwarten großer Gleichförmigkeit seelischer Art, wie sie zum Beispiel in „bevorzugten" Rückwirkungen auf bestimmte Reize zutage tritt. Auf sie führt der Verfasser viele Erfolge des Gedanken-

lesens zurück, ohne dabei allerdings die ganzen Schwierigkeiten dieser Erscheinung anzudeuten. Wesentlich gefördert werden solche seelischen Gleichförmigkeiten durch Suggestion (S. 49 ff.). Auf Grund der Tatsache, daß sich allgemein gleichförmige Erscheinungen auf gleichförmige Bedingungen dieser Erscheinungen zurückführen lassen (S. 52), sind nun im einzelnen Fall die besonderen gleichförmigen Bedingungen festzustellen. So muß man zum Beispiel allgemein menschliche Bedingungen unterscheiden von solchen, die im Zusammenhang mit bestimmten Kulturen stehen (S. 52).

Alle diese Gleichförmigkeiten, die übrigens, soweit sie nicht allgemein gelten, sondern sich bloß auf einzelne Gruppen beziehen, auch von der „differentiellen Psychologie" (W. Stern) behandelt werden — unterschiedliche, bloß gruppliche Gleichförmigkeiten (Marbe) sind eben dasselbe wie teilweise gemeinsame Verschiedenheiten (Stern) — sind nun aber nicht bloß für die Seelkunde von Bedeutung, insofern die Verbreitung ein neues Merkmal besonderer seelischer Begriffe wird, sondern ebenso auch für die Gesellschaftslehre. In ihr handelt es sich in der Tat auch um Gemeinsamkeiten und im besonderen in der Kollektiv-Psychologie als in einem Teile der Psychosoziologie auch um Gemeinsamkeit von etwas Seelischem. Darauf geht Marbe denn auch in den nächsten drei Abschnitten (dem 5. bis 7.) ein. Er legt dabei nicht nur auf die in dem eigens dazu angestellten Versuchen sich zeigende über Erwarten große Gleichförmigkeit, sondern auch auf die Gleichförmigkeit voneinander unabhängiger Individuen (S. 23 ff., 54, 69, 84 f.) ganz besonderen Wert — er möchte „die unkritischen Übertragungs- und Entlehnungsansichten aus der Geschichtswissenschaft vollständig" (S. 93) ausmerzen —, übersieht aber trotzdem (S. 86) die Erhöhung der Gleichförmigkeit durch solche Abhängigkeit, wie sie in der Suggestion erscheint, nicht. Für die gleichförmige lautliche Entwicklung der Sprache macht er im 5. Abschnitt ähnlich wie H. Paul unter anderem das gleichförmige Streben nach Bequemlichkeit im Sprechen zur Bedingung. Im folgenden Abschnitt „über Geschichtswissenschaften und Soziologie" tritt er dann bei aller Anerkennung für die Darstellung des Einmalen in der Geschichte (S. 97) warm für die Beobachtung des Gleichförmigen und Wiederkehrenden ein und damit auch für die Möglichkeit, geschichtliche Gesetze festzustellen (S. 105). Ja, es scheint ihm durchaus nicht ausgeschlossen, daß „Tatsachen der singularistischen Geschichtsschreibung mit Hilfe allgemeiner Gesetze abgeleitet werden können" (S. 110).

Scharf wendet er sich im 7. Abschnitt „zur Völkerpsychologie und Rechtsphilosophie" gegen die Realisierung der Wundtschen Begriffe von Volksseele und Volksgeist (S. 116, 120), die man auch auf jedes andere gemeinsame Bewußtsein anwenden könnte und müßte (S. 118). Mag Wundt in der Tat durch solche Auffassung dazu verleitet sein, zum Beispiel die „Wirkung des Verkehrs" (S. 122) und damit die „sekundären" (S. 124), auf Wechselwirkung beruhenden Gründe für die Gleichförmigkeit, wie man sie in der Sozialpsychologie im Unterschiede zur Kollektivpsychologie zu behandeln pflegt, nicht genügend

zu beachten (S. 122), das ist kein Grund, sie so scharf zu verurteilen, vor allem auch nicht, wenn man sie selber (S. 124) in der „gesellschaftlichen Organisation", wenn auch unter anderem Namen, in gewisser Beziehung wieder aufnimmt.

Daran muß auf jeden Fall festgehalten werden: die bloße Feststellung statistischer Art von seelischen Gleichförmigkeiten kann für eine Soziologie nicht genügen. Wie man nicht bloß das Bewußtsein begreift, sondern daneben auch die Seele als einen Ausdruck der organischen Einheit des Leibes in seiner Entwicklungskraft und -richtung, so kann man auch der einzelnen Gruppe ihren Geist zuschreiben als den Ausdruck ihrer Gruppheit; und dieser Geist ist etwas Keimhaftes, etwas, das Macht hat, andere in seinen Bann zieht, sich entwickelt oder wenigstens sich erhält: nicht bloße Gleichförmigkeit, sondern innere Verbundenheit. Die Organisationen haben nicht nur eine „Bedeutung" „für das mehr oder weniger Übereinstimmende, also gleichförmige Verhalten" (S. 128), d. h. etwas Bewirkendes, sondern sind zugleich durch schon vorhandene Gleichförmigkeit selber bewirkt. Für die eingehendsten Untersuchungen dieser — psychosoziologischen — Erscheinungen trete ich natürlich ebenso wie Marbe (S. 125) sehr ein.

Ohne den Wert der rein mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung übersehen zu wollen (S. 208) und ohne die Möglichkeit einer „Übereinstimmung zwischen Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erfahrung" ganz abzuweisen (14. Abschnitt), fühlt er sich doch genötigt, im 11. Abschnitt auf den „dürftigen praktischen Wert der Wahrscheinlichkeitsrechnung a priori" hinzuweisen. „Überall, wo es sich um relative Häufigkeiten von wirklichen, in der Zeit verlaufenden Tatsachen oder um praktische Häufigkeitsaufgaben handelt, können wir nur dann ihre Häufigkeitsbrüche a priori", d. h. ihre Wahrscheinlichkeitsbrüche (S. 207) „mit Sicherheit feststellen, wenn uns a posteriori bekannt ist, daß die variablen unmittelbaren Bedingungen indifferent sind, und wenn die konstanten Bedingungen so bekannt und übersichtlich sind, daß sie einen zwingenden Schluß über die Größe des Häufigkeitsbruches gestatten" (S. 196 f.).

Ebensowenig ist auch „die apriorische Ableitung statistisch verifizierbarer zusammengesetzter Wahrscheinlichkeiten aus einfachen" (S. 213) auf Grund des Multiplikationssatzes möglich, wie der 15. Abschnitt in der „Lehre vom statistischen Ausgleich" näher ausführt. Die „naturphilosophische Betrachtung" steht hier im Widerspruch mit der „mathematischen" (S. 256).

Ereignisse, die bisher als unabhängig aufgefaßt wurden, können doch noch in einer besonderen (4.) Art von Abhängigkeit stehen, die dann eben die Anwendung des Multiplikationsgesetzes verbietet. Diese 4. Art der Abhängigkeit (S. 263 ff.) ist „insofern eine logische Abhängigkeit, als hierbei unsere Erwartung, ob ein bestimmtes Ereignis eintritt, von unserem Wissen um andere Ereignisse abhängig wird" (S. 265 f.).

Eine im 16. Abschnitt näher angeführte Untersuchung der „auf den Standesämtern in Fürth, Augsburg und Freiburg i. Br." seit

dem Jahre 1876 verzeichneten ersten 49152 Geburten beweist dem Verfasser Folgendes:

„A) Die wirkliche Anzahl der **reinen** Gruppen“ (d. h. der, die nur männliche oder nur weibliche Geburten haben) „über n bleibt bei größeren Gruppen von einer Gruppengröße n = g an im allgemeinen hinter der wahrscheinlichsten Anzahl zurück, während dafür andere Gruppen häufiger vorkommen, als man nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung erwarten müßte.

B) Die wirkliche Anzahl der reinen Gruppen bleibt im allgemeinen hinter der wahrscheinlichsten verhältnismäßig um so mehr zurück, je mehr die Zahl der Gruppenelemente den Wert g übersteigt“ (S. 298).

Hiermit ist die „Lehre vom statistischen Ausgleich für ein wichtiges Tatsachengebiet bewiesen,“ damit aber auch „eine Abhängigkeit der standesamtlich registrierten Geburten in dem oben angedeuteten vierten Sinne dieses Wortes“ (s. auch den 24. Abschnitt über „die Wette auf das Geschlecht des Kindes“). Die Gültigkeit dieser Sätze wird dann im 20. Abschnitt auch für die Ergebnisse der Glücksspiele nachgewiesen.

Außerdem findet der Verfasser im 22. Abschnitt noch einen „neuen Widerspruch zwischen Theorie und Erfahrung“, den folgender Satz kennzeichnet: „Die wirkliche Anzahl der reinen Gruppen stimmt mit der wahrscheinlichsten bei den größeren Gruppen durchschnittlich besser überein als bei den Gruppen zu 1, 2 oder 3“ (S. 358). Der 17. Abschnitt zeigt dann noch die „Prävalenz der Normalgruppen“, d. h. der Gruppen, die am ausgeglichensten sind, männliche und weibliche Geburten in möglichst gleicher Anzahl haben und auch theoretisch am zahlreichsten vorkommen. Der statistische Ausgleich und die im Zusammenhang damit stehende Prävalenz der Normalgruppen beweisen so, „daß viele statistische Massen eine viel größere Gleichförmigkeit ihrer Teilmassen aufweisen, als auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung erwartet werden müßte“ (S. 238).

Der 18. Abschnitt über „Kombinatorik und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ zeigt dann theoretisch und praktisch, daß für eine in Gruppen geteilte Reihe von zwei verschiedenen Elementen (zum Beispiel von männlichen und weiblichen Geburten) die wirklichen Gruppen sich auf die möglichen Gruppenformen sehr verschieden verteilen und Abschnitt 19, daß „die öfter vorkommenden Gruppenformen im allgemeinen mehr Normalgruppen“ aufweisen „als die seltener vorkommenden“ (S. 336).

Hinzuweisen ist dann zum Schluß noch darauf, daß Marbe, wie sich aus dem 25. Abschnitt über „die angewandte Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“ ergibt, durchaus nicht gegen die rein mathematische Wahrscheinlichkeitsrechnung als solche ankämpfen will. Nur wird man „betonen müssen, daß wesentliche Voraussetzungen der theoretischen Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Praxis kaum irgendwo (auch nicht bei den Glücksspielen) zutreffen und daß speziell der Multiplikationssatz in Wirklichkeit nicht unbedingt anwendbar ist“ (S. 382).

Berlin H. L. Stoltenberg

Staudinger, H.: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. (Schriften zur Soziologie der Kultur, herausg. von Alfred Weber-Heidelberg, I. Band.) Jena 1913, Eugen Diederichs. VI u. 175 S. Geh. 3,50 Mk.

Der Verfasser versucht zunächst im ersten Teil dieses Buches, das Verhältnis des Intimen zum Allgemeinen (S. 3), des Individuums zur Gemeinschaft — und zwar im besonderen in der „rezeptiven Sphäre" der jeweiligen Zeit, d. h. in der bisher von der wissenschaftlichen Bearbeitung so sehr vernachlässigten Sphäre, die sich den großen vorhandenen Geisteswerken („Kulturobjektivationen") der Kunst und der Wissenschaft gegenüber mehr aufnehmig erhalten (S. 1) — an einer einzelnen Erscheinung, der „musikalisch-geselligen Organisation" (S. 3) durch die Geschichte der Deutschen vom Mittelalter über die reformatorische und die nachreformatorische, über die rationale und romantische Zeit bis in die Gegenwart hinein aufzuzeigen und kommt dabei unter steter Berücksichtigung des allgemeinen Zeithintergrundes — siehe vor allem die drei „Zwischenspiele": „die neuen Kulturbeziehungen" (S. 19ff.), „die rationale Zeit" und „das Werden der inneren Kulturbeziehungen" (S. 45ff.) sowie „die Kultur der Persönlichkeit" (S. 73ff.) — zu dem Ergebnis, daß „den Charakter des Organischen", d. h. des engen Gebundenseins des Einzelnen an die Gemeinschaft „die Gruppierung des Mittelalters" und dann „wieder das Gehäuse des Arbeiters" trägt, daß dazwischen aber „die andere Vereinsform" liegt, „die wohl auch eine Gemeinsamkeit ausdrückt, doch in ihrer Basis den einzelnen Menschen in seiner freiesten Entfaltung trägt" (S. 172). Dieser vom Verfasser erkannten Entwicklung wird dann von A. Weber in seinem Geleitwort noch eine „allgemeinere Bedeutung" gegeben. Er sieht in ihr „den kultursoziologischen Ausdruck der Lebensdifferenzierung überhaupt" und kann „das Unfruchtbarwerden" der „individualistischen Vereinsgestaltung" nicht mit Staudinger in dieser Differenzierung erblicken, sondern nur in der damit verbunden gewesenen mechanistischen Lebensauffassung (S. VI).

Auf das Verhältnis von der Pflege der Geselligkeit zu der der Musik wird überall (S. 62, 89, 109, 123) Rücksicht genommen. — Die große Verschiedenheit in der schichtlichen, standlichen und klaßlichen Zusammengesetztheit der einzelnen Vereinsarten (Meistersingerzünfte, Gesangsbruderschaften des Kalands, Kantoreien, Kollegien, Musikvereine, Instrumentalvereine, Gesangvereine, Liedertafeln, Liederkränze), wie sie nach Nebenschriften wie „Soziale Basis" (S. 13, 36), „Veränderung in der Struktur" (S. 25f.), „Soziale Fläche" (S. 60), „Soziale Verschiebung" (S. 90), „Soziale Umgestaltung" (S. 96ff.) und „Die soziologisch-kulturellen Beziehungen" (S. 121) dargestellt wird, ist überaus lehrreich. — Wichtig ist auch die Begreifung des Publikums als aller „Interessierten", als „jedes dunklen Unbekannten", der aber „die Möglichkeit in sich" hat, „mit seinem Taler, der sein Interesse dartut, sich Anteil an den Kulturmitteln zu verschaffen" (S. 52).

Ich hätte gern eine noch schärfere begriffliche Durcharbeitung des

Stoffes gesehen. Damit wäre dann vielleicht auch die oben von mir angedeutete, sich aber auch sonst findende Uneinheitlichkeit in den Nebenschriften, zugunsten eines schnelleren und klareren Überblickes fortgefallen. — Aber trotzdem muß das Buch als Stoffquelle für die reine Soziologie hoch gewertet werden.

Der zweite Teil des Buches „Schichten und Welten heutiger Zeit" — zusammen mit Fr. Seidel gearbeitet und vom Verfasser selber nur als Fragment bezeichnet — unterzieht sich zum Zweck eines noch tieferen Verständnisses der im ersten Teil des Buches aufgezeigten neuzeitlichen Bewegung der Arbeitergesangvereine und der geselligen Arbeitervereine überhaupt der schwierigen Aufgabe, „die inneren Züge" der heutigen Arbeiterwelt im Unterschiede zur bürgerlichen zu untersuchen (S. 127). Des „stadtbeeinflußten Arbeiters" „nicht autoritatives, rein konkret anschauliches Denken" wird (S. 155) hervorgehoben und außerdem (S. 167) die selbstverständliche Gemeinsamkeit seines Erlebens mit dem seiner Mitarbeiter.

Noch vor dem Kriege ist dies Buch geschrieben. Man wird gespannt sein dürfen, welch einen Einfluß dieser Krieg, dieses alles Vergangene weit überragende tiefste Erlebnis unseres Volkes auf die Entwicklung auch dieser Kulturform, des musikalisch geselligen Vereins, ausüben wird.

Berlin Hans Lorenz Stoltenberg

Massaryk: Rußland und Europa. Studien über die geistigen Strömungen in Rußland. Erste Folge: Zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie. Soziologische Skizzen. Jena 1913, E. Diederichs. Bisher 2 Bände, 383 u. 533 S. Preis der beiden Bände brosch. 24 Mk.

Thomas Garrigue Massaryk ist 1850 geboren. 1884 habilitierte er sich an der tschechischen Universität zu Prag für das Fach der Philosophie und Soziologie. Sehr bekannt wurde seine schon 1881 erschienene kleine Schrift: „Der Selbstmord als Massenerscheinung der modernen Zivilisation". Seither gab er verschiedene Schriften über Sozialismus, Marxismus und Demokratie heraus. Er beteiligte sich aber auch aktiv am politischen Leben Österreichs, und zwar als ein bewußter und radikaler Nationaltscheche. 1891 wurde er (mit Kaizl und Kramarž) auch in den Reichsrat gewählt. Es war die Zeit der sogenannten Jungtschechen. Sie sollten die Alttschechen ablösen, die bisher vornehmlich eine Politik der Abstinenz und Langsamkeit verfolgten und dadurch breite Schichten des tschechischen Volkes unbefriedigt ließen. Unter den neuen Männern ragte Massaryk durch seine Schulung, vielseitiges Wissen und Persönlichkeit hervor. Die Hauptforderung der Jungtschechen war das „böhmische Staatsrecht", d. h. staatliche Selbständigkeit für Böhmen. Am 20. März 1893 hielt Massaryk eine Rede im Parlament, die wohl als programmatisch bezeichnet werden kann und deren Hauptsätze lauteten: „Unsere staatsrechtlichen Forderungen, will ich kurz sagen, gipfeln in dem natürlichen Bestreben nach politischer Un-

abhängigkeit. Ein selbstbewußtes, größeres Volk, ein Volk, welches gebildet ist, ein Volk, das eine große Geschichte hat, verträgt es auf die Länge der Zeit nicht, nicht Herr über seine politischen Geschicke zu sein, und gerade Sie, die Sie sich beständig als Staatspartei gerieren, die Sie beständig in der staatlichen und politischen Betätigung das summum in politicis erblicken, müßten am ehesten begreifen, daß das böhmische Volk nicht ruhen wird und nicht ruhen kann, solange es sich nicht als politische Nation betätigen kann . . . Die Verselbständigung unseres Staates werden sie nicht hindern können . . . Sie können versichert sein, daß wir Ihnen Mähren und Schlesien entreißen werden; wir werden alle möglichen Mittel aufbieten, damit die slawische Majorität in diesen beiden Ländern ihre natürlichen und historischen Rechte erlange." — Man sieht, die Rede läßt an Offenheit nichts zu wünschen übrig. Später hat sich Massaryk von den Jungtschechen getrennt und ist an die Spitze der sogenannten Realisten getreten. Während des Weltkrieges ist er bekanntlich, ebenso wie Kramarz, wegen Hochverrats angeklagt worden. Kramarz wurde zum Tode verurteilt, aber begnadigt. Massaryk hatte schon beim Anfang des Weltkrieges, als an eine strafrechtliche Verfolgung noch nicht gedacht wurde, Österreich verlassen und sich nach der Schweiz begeben, später ging er nach London, wo er eine Einladung zur Universitätsprofessur erhielt. Seine Antrittsvorlesung behandelt bezeichnenderweise: The Problem of small nations in the European Crisis (London: The Council of the Study of International Relations. Foreign Series Nr. 2, 1916). Von London begab sich Massaryk nach Petersburg, wo ihm gleichfalls eine Professur angetragen wurde. Während des Krieges erschien von ihm noch ein Vorwort zu dem „Manifeste de la jeunesse serbe, croate et slovene réunie", das unter dem Namen „L'unité joungoslave" 1915 in Paris (bei Plon) erschienen ist. Amtliche Nachrichten über die gegen Massaryk erhobene Anklage des Hochverrats sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist dem Schreiber dieser Zeilen unbekannt.

Schon ein Jahr vor Ausbruch des Weltkrieges erschienen die beiden ersten Bände des (bisher unabgeschlossenen) Hauptwerkes von Massaryk: „Rußland und Europa, Skizzen zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie" in deutscher Sprache bei E. Diederichs in Jena — ein Werk, das naturgemäß im Laufe des Weltkrieges eine besondere Aufmerksamkeit hervorrief —, ein hervorragendes Werk zweifellos, schon deswegen, weil es den Westeuropäer in unmittelbarer Weise in die russische Denkungsart einführt. Angesichts der politischen Schicksale Massaryks ist es besonders interessant, daß seine Stellung zu Rußland, wenigstens zum gegenwärtigen Rußland, in diesem Werke im wesentlichen eine negative ist. Es trennen ihn von diesem Land sein Protestantismus und sein Gefühl für staatliche Notwendigkeiten. Ja, alle Mängel des russischen Geistes führt er, wie wir sehen werden, auf die Orthodoxie zurück. Auch dem Panslawismus spricht er jede ausschlaggebende politische Bedeutung ab. Er erwartet höchstens vom Rußland der Zukunft noch Ersprießliches. Schon im Vorwort gibt er dem Gefühle der Fremdheit, das ihn auf der Reise durch Rußland ergreift, einen unmittelbaren Ausdruck.

Das Werk wird eingeleitet durch eine gedrängte geschichtliche Darstellung der politischen, sozialen und geistigen Geschicke Rußlands bis in die jüngste Vergangenheit (1910). Der geistige (religiöse) und der politische Absolutismus erscheinen hier als Kräfte, die das russische Riesenreich geschaffen, in der Folge aber selber in ihm zerstörende Kräfte ausgelöst haben. Namentlich das Bauernelend und den politischen Terrorismus schreibt Masaryk auf Rechnung des Absolutismus. Die eigentlichen „Skizzen zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie" werden mit der Darstellung der Ansichten Čaadajews eröffnet, dieses radikalsten und erbarmungslosesten Kritikers des Russentums, der wohl am tiefsten die Passivität desselben empfunden — bis auf die Gesichter der Russen, die ja nach ihm „ohne Physiognomie" sind. Erscheint nach der tiefen Einsicht Čaadajews Rußland zwischen Osten und Westen als vereinsamt und sieht er demnach das Heil Rußlands in dem Katholizismus, so suchen im Gegensatz dazu die Slawophilen, deren Vater Kirejewski ist, die russische Orthodoxie zu verklären und erblicken in ihr als in der höchsten Verkörperung der Gläubigkeit das Heil der ganzen Menschheit. Zu diesen religiösen Motiven der Slawophilie gesellen sich in der Folge soziale (der Hinweis auf die russische Dorfgemeinde als allgemeingültiges Ideal der wirtschaftlichen Entwicklung) und nationale: Betonung der slawischen Eigenart, der Verwandtschaft mit anderen slawischen Völkern: die Slawophilie wird hier zum Panslawismus. Die entgegengesetzte Strömung, das Westtum, wird durch die hellsehende und in höchstem Maße ansprechende Persönlichkeit Belinskijs repräsentiert: eines Mannes, der den Westen aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, daran die russischen Mängel erkannt, ohne freilich die westeuropäischen zu übersehen, der ebenso mit einem klaren wie mit einem nüchternen Verstand begabt war, für Rußland statt der religiösen Mystik Recht und Gesetze verlangt hat, anderseits in seiner Weltanschauung aber auch den westeuropäischen Hegelianismus wie den Objektivismus eines Marx und Engels als Fesseln der „sittlichen Bewegungsfreiheit" mit Recht verworfen und in sozialer Hinsicht die Notwendigkeit der Differenzierung — im Gegensatz zu den letzten beiden — erkannt hat. — Mit Herzen eröffnet sich aber nun wiederum in der Folge eine neue Strömung in der Geschichte des russischen Denkens: der Radikalismus, der ebenso alles Traditionelle im russischen Dasein verwirft wie die — fein empfundenen und beißend ausgedrückten — Halbheiten auf dem Wege des Fortschritts in Westeuropa. Diese Lehren leiten nunmehr zu den extremsten Richtungen: dem revolutionären Anarchismus eines Bakunin, dem nihilistischen Realismus eines Černiševskis und Pissarews hinüber, in denen der Radikalismus in seiner ganzen geistigen Öde, krassem Materialismus (bei Pissarew) und Kulturlosigkeit hervortritt. Geht dieser geistige Radikalismus naturgemäß mit einem politischen Hand in Hand, so erheben sich auf der anderen Seite die Vertreter der „offiziellen Theokratie": Katkov, Pobedonoszew und Leontjew, bei denen sich das Festhalten an der überlieferten Religion mit religiöser Ekstase und zugleich einer Kritik des westlichen Parlamentarismus und Apologie des Zarismus

paart. Die letzten Abschnitte des Werkes sind den ausgesprochen politischen Richtungen der Neuzeit gewidmet: dem Revolutionärentum, dem Marxismus und dem Liberalismus. Bei der Darstellung der beiden ersteren legt Massaryk in ganz ausgezeichneter Weise namentlich die Verwebung der westeuropäischen Lehren mit der Eigenart des russischen Denkens und der russischen Geschichte dar. Wenn er speziell bei der Darstellung des russischen Marxismus betont, daß dieser, vornehmlich religiös-idealistisch gerichtet und aus ideellen Gründen akzeptiert, einen Widerspruch zur materialistischen Lehre des Marxismus selbst bildet, so gereicht dies dem Schreiber dieser Zeilen zu besonderer Freude, der bereits 1910 („Der Marxismus in Rußland", Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausg. von J. Kohler) in fast wörtlicher Gleichheit schrieb: „Die Aufnahme des Marxismus in Rußland erscheint als Gegenargument wider den Marxismus selbst." — Ganz besonders interessant ist die Analyse der Empfindungen eines russischen Revolutionären, an der Hand der persönlichen Bekenntnisse eines Anhängers derselben.

Dies ist sozusagen das ideelle Knochengerüst des Werkes. Für die Masse der Gedanken und Empfindungen, die es ausfüllen und zum lebensvollen Ganzen machen, sei auf das Werk selbst verwiesen. Im folgenden seien aber nur einige kritische Hauptpunkte berührt.

Das Buch Massaryks, das ja die russische Geschichtsphilosophie zum Hauptvorwurf hat, gewinnt eine besondere Aktualität gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo, dank der Herrschaft des maximalistischen Flügels der russischen Sozialdemokratie, die Sonderarten der russischen Geistesverfassung — die man als geistigen Maximalismus bezeichnen könnte (ich habe diesen Ausdruck bereits im Mai-Heft 1915 des „Nord und Süd" gebraucht) — sich voll ausleben, ihren höchsten Grad, ihr Maximum erreicht haben. Der Mangel eines geschichtlichen Sinnes, der Radikalismus des Denkens, der Fanatismus des sozialen Glaubens bestimmen jetzt die politischen Schicksale Rußlands und insofern auch die Weltpolitik. Die Frage, wie diese Sonderarten entstanden und sich entwickelten, gewinnt daher ein besonderes Interesse, und das Werk Massaryks gibt uns in gar mancher Hinsicht eine treffende Erklärung dieses Phänomens.

Das geschichtsphilosophische Hauptproblem Rußlands ist alt und doch immer wieder, auch in der Gegenwart, neu: es läßt sich in die Frage fassen: Bewegt sich die Entwicklung Rußlands der westeuropäischen parallel, oder ist Rußland eine historische Kategorie gänzlich sui generis?

Massaryks Darlegungen haben nun allerdings den eindringlichsten Beweis erbracht, daß zwischen den beiden vielfach ein Parallelismus der Entwicklung geistiger und politischer Ideen stattgefunden hat. Voltaire und Diderot mit ihrer die Geister revolutionierenden Stimmung werden am Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur in Europa, sondern auch in Rußland heimisch und einflußreich. Die nachfolgende Reaktion vollzieht sich gleichfalls hier wie dort, ein Parallelismus, der seine Verkörperung in der von Alexander I. beherrschten Heiligen Allianz findet. Der dann in Europa einsetzende Konstitutionalismus teilt sich auch den Ge-

mütern in Rußland mit und hat hier (1825) den Dekabristenaufstand zur Folge. Das sich im weiteren Verlauf der Geschichte entwickelnde Slawophilentum entnimmt Schelling und Baader, de Maistre, Bonald und Görres seine geistigen Waffen. Unter Nikolaus I. macht der Deutsche Schlözer mit seiner Nestorausgabe die Russen auf die Slawen aufmerksam. Die Theorie des „faulenden Westens" wird auf Herder und Rousseau gestützt. Vogt und Moleschott verbreiten in Rußland den Materialismus, Feuerbach und Strauß den religiösen Radikalismus, Comte und Mill den Positivismus. Am größten ist freilich der Einfluß Lassalles und Marx'. Aber auch der Anarchismus Kropotkins und Bakunins lernt von Proudhon und Blanqui. Und ebenso stützt sich anderseits die Reaktion gegen den Marxismus (Bulgakov, Struve und andere) auf die deutsche neukantische Schule (Rickert, Stammler, Windelband und andere).

Diese westeuropäischen Einflüsse wirken aber in Rußland ungleich anders als in Europa selbst. „Der Deutsche" — sagt treffend Massaryk — „ist durch Jahrhunderte gewöhnt worden, sich auf sich selbst zu verlassen, der Deutsche hat die Reformation, die Renaissance und den Humanismus, der Deutsche hat die Aufklärung durchgemacht, er wurde zu Feuerbach allmählich, durch viele Übergänge gebracht; darum ist es erklärlich, daß und warum ein Stirner oder Nietzsche, daß ein Schopenhauer nicht so verheerend wirkt wie in Rußland: der Deutsche hat auch andere Denker kennen gelernt, er ist gewöhnt, Argumente pro und contra zu hören — der Russe nimmt Feuerbach, Stirner, Schopenhauer, Nietzsche, Darwin usw. als einzige und höchste Autorität hin; die Folge ist die Negation der Theokratie, d. h. aber die Negation der ganzen Vergangenheit und darum die soziale und politische Revolution."

So können wir jene oben gestellte Frage folgendermaßen beantworten: Ein Parallelismus der Entwicklung, eine Rezeption von Ideen besteht wohl zwischen Rußland und Europa; aber die Unterschiede des Grades in der Wirkung der Ideen werden hier so groß, daß sie, um nach Hegelscher Art zu sprechen, aus quantitativen zu qualitativen werden. Worin liegt aber die Wurzel dieser Unterschiede? Nach Massaryk ergeben sie sich letzten Endes aus der religiösen Entwicklung. Auch die russische Negation bleibt gläubig, sagt er treffend. Der gebildete Russe gibt seinen orthodoxen Glauben auf, aber er akzeptiert zugleich einen anderen Glauben — er glaubt an Feuerbach, an Vogt, an Darwin, an den Materialismus und Atheismus — der Russe will immer an etwas glauben, an die Eisenbahn (d. h. den Fortschritt, wie der Kritiker Blinskij), an den Frosch (d. h. die Naturwissenschaften, wie der Nihilist Bazarov), an den Byzantinismus (wie der Mönch Leontjev). Ganz vorzüglich schildert er unter diesem Gesichtspunkt den russischen Revolutionär. „Der Revolutionär, zumal der jugendliche, glaubt an die Revolution, wie er kurz vorher an den Himmel geglaubt hat. Der russische Revolutionär ist opferfreudig, und er hat etwas mit der Märtyrersucht der ersten Christen gemein. Der Terrorist ist nolens volens mäßig, er hat keinen Sinn für Vergnügungen, er wird trotz seiner Theorie kein praktischer Materialist und Hedonist — er kann es nicht werden. Er

opfert seiner Idee alles, auch seine Neigungen, er opfert ihr seine Liebe und Ehe. Der Terrorist hat etwas Asketisches an sich. Der russische Terrorist ist sehr häufig Mystiker; er hat einen mystischen Glauben an die Revolution, er vertauscht den religiösen mit dem philosophischen und politischen Glauben — eine Art revolutionärer Gnosis."

Der russischen Ideologie stellt Massaryk insbesondere die protestantische entgegen. Nur der Protestantismus vermag zum wirklichen Positivismus, zur Demokratie, zur ideellen Nüchternheit und Fähigkeit, zur Kleinarbeit zu erziehen. Die religiöse russische Orthodoxie (aber auch der Katholizismus) ist geistiger Absolutismus, den sich die Anhänger der Orthodoxie auch nach deren Abschwörung nicht abgewöhnen können. Auch in dem Radikalismus der Russen (aber auch der Franzosen), in ihrem im Denken wie im Handeln sich geltend machenden Zustreben auf große Zusammenhänge, in ihrer Unfähigkeit zu Kompromissen und zur Kleinarbeit spricht sich immer noch der alte geistige Absolutismus aus. (Diese Analogien erinnern lebhaft an Feuerbach und besonders an dessen Schüler Ludwig Knapp.)

Diese Idee bildet im Grunde genommen das Leitmotiv des ganzen Werkes. Die Erklärung scheint mir außerordentlich geistreich und die Ausführung tiefschürfend, aber doch nicht ausreichend. An einer Stelle anerkennt Massaryk freilich auch die Einflüsse der russischen Natur, findet sie aber zur Erklärung der erwähnten geistigen Eigenarten ungenügend. Die Religion bleibt ihm nun einmal (so schon im eingangs erwähnten Werke über den Selbstmord, 1881) die „zentrale und zentralisierende geistige Macht im Menschen". Mir will es aber scheinen, daß er doch den Einfluß der Geschichte und der Natur (nicht nur des Klimas, von dem Massaryk spricht, sondern auch der psychophysischen Beschaffenheit der Menschen) unterschätzt hat. Der Protestantismus hat gewiß einen unleugbaren Einfluß auf die Geistesart seiner Anhänger gehabt, wie uns die Untersuchungen Laveleys, Max Webers und anderer gezeigt haben. Aber jener psychische Radikalismus, wenn ich so sagen darf, der uns im oben charakterisierten politischen und philosophischen Denken und Handeln der Russen entgegentritt, zeigt sich auch auf Gebieten, die mit Religion, Philosophie und Politik nichts zu tun haben, so in privaten Beziehungen von Mensch zu Mensch und auf dem Gebiete des reinen Gefühls. Jener Radikalismus hat daher zumindest eine der religiösen Entwicklung ebenbürtige Wurzel in der allgemeinen psychophysischen Impulsivität, wie umgekehrt die Fähigkeit der Deutschen zur Kleinarbeit und Gründlichkeit und zu Kompromissen nicht sowohl im Protestantismus als in ihrem langsameren Temperament wurzelt. Wie auf der anderen Seite die psychophysische Impulsivität mit dem Hinneigen zum Doktrinarismus, zu großen geistigen Zusammenhängen und Radikalismus im Denken speziell bei den Franzosen zusammenhängt, haben uns diese selbst dargelegt[1]. Und gleichermaßen hat ferner jener russische Radikalismus seine Ursache nicht nur darin,

---

[1] Vgl. meine Studie „A. Fouillée über Deutsche und Franzosen". Internationale Monatsschrift, April 1916.

daß dem Russen die Schule des Protestantismus in seiner Geschichte mangelt, sondern auch und vielleicht noch mehr darin, daß die russische Geschichte in lediglich äußerer politischer Expansion verlaufen ist, daß die Machthaber es sich nicht angelegen sein ließen, diese äußere politische Entwicklung durch das Heranziehen eines gesunden politischen und historischen Sinnes im Volke durch die Schule und die Erziehung zu ergänzen und zu befestigen. Hier spielt aber auch das politische Regime offenbar mit hinein. Denn der bloße autokratische Zentralismus war offenbar der Entstehung eines solchen historisch-politischen Sinnes im Volke nicht günstig. Der Mangel einer politischen Selstverwaltung war hier wohl maßgebend, ganz besonders im Hinblick auf die Dimensionen des Landes. —

Um die Frage der eigenen oder der westeuropäischen parallelen Entwicklung handelte es sich auch im Kampfe der politischen Parteien, ja handelt es sich heutzutage im Kampfe zwischen Maximalisten und Minimalisten. Es ist insbesondere die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung. Auf der einen Seite steht die aus der (bereits 1862 begründeten) ausgesprochenen Agrarpartei „Land und Freiheit" (sc. für das Volk) erwachsene sozialrevolutionäre Partei, die in der Landfrage die soziale Frage Rußlands im Gegensatz zur Arbeiterfrage Westeuropas erblickt, mit terroristischen Mitteln arbeitet und die definitive soziale Revolution immer wieder einführen will, — auf der anderen Seite die sozialdomokratische Partei (formelle Gründung 1883), namentlich unter der Führung Plechanows, die noch in den siebziger Jahren an die Konzentration auch des Grundbesitzes glaubt, dann aber schon in den achtziger Jahren ihr Programm und Taktik immer mehr denen der deutschen Sozialdemokratie und des Marxismus koordiniert, das Heil, wie in Westeuropa, vom industriellen Arbeiter, nach dessen sozialistischer Erziehung, nicht aber vom politisch indifferenten Bauer erwartet und sich in ihrer Theorie durch das Wachstum der russischen Industrie bestärkt sieht. 1903 entsteht freilich (auf dem Kongresse in London) die Spaltung der Sozialdemokratie in Maximalisten (unter der Führung Lenins) und Minimalisten (Martov und andere), von denen die ersteren in ihrer Gesamtanschauung und Taktik eine Analogie mit dem westeuropäischen Syndikalismus aufweisen, während die zweiten auf dem Wege über Konstitutionalismus und Parlamentarismus sowie allmählicher Organisierung der Arbeiterklassen, kurz: auf dem Wege sozialer Evolution ihr Ziel zu erreichen glauben.

Es ist nicht ohne Interesse, daß Marx selbst 1877 glaubte, daß Rußland mit seinem ausgesprochen agraren Charakter wohl eine eigene Entwicklung durchmachen könnte, die ihm das Elend der Kapitalisierung und Proletarisierung als (in Westeuropa notwendige) Vorstadien der sozialen Republik ersparen könnte. Engels hat hier anders — und vielleicht nüchterner gesehen. Anders urteilte schon 1847 auch der berühmte und klardenkende Kritiker Belinskij, nach dessen Anschauung die Entwicklung aller Völker vermittelst der sich differenzierenden Klassen vor sich gegangen und eine Mittelklasse im wirtschaftlichen wie ideologischen Sinne für das Wohlergehen des Staates notwendig ist.

Am Schlusse seines (unvollendeten) Werkes glaubt Massaryk, daß der Zarismus „das Kunststück fertig bringen wird, den Konstitutionalismus und Parlamentarismus zu seinem Werkzeuge zu machen". Er hat sich in dieser Prognose geirrt. Aber das, was er zum Verständnis auch der russischen Gegenwart gebracht hat, ist bedeutsam, und sein Buch gehört zum Tiefsten und Besten, was in Westeuropa über Rußland geschrieben wurde.

Berlin Dr. E. Hurwicz

Nötzel, Karl: Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens. Jena 1917, Eugen Diederichs Verlag. 247 S. Geh. 5 Mk.

Der Verfasser hat sich verdient und bekannt gemacht als Herausgeber und Autor überaus feinsinniger Werke über die Eigenart fremdvölkischer Kulturen. Hier tritt er wieder selbst auf den Plan, um uns mit jenem feinen Einfühlen, dessen er wie wenige andere fähig ist, in die Seele des russischen Volkes hineinzuleuchten und mit klärenden Worten durch die dämmerigen Irrgänge zu geleiten, die jene noch nicht von der allgemein europäischen Kultur zu voller Entfaltung und .... Banalität erweckte Psyche jeder plumperen Annäherung bietet.

Der Hauptreiz des Buches liegt darin, daß es bei der Durchwanderung dieses Labyrinths immer wieder Brücken zu schlagen weiß zwischen dem geschichtlichen Entstehen und der hierbei erfolgten Modelung russischer Geistesart und den neuzeitlichen Erscheinungen des Seelenlebens des Russentums. Tragfähige Brücken, die auf den festen Pfeilern einer gründlichen Kenntnis von Geschichte, Literatur und gegenwärtigen Lebensformen sicher abgestützt sind, und uns über viele schwierige Übergänge hinüberführen. Solche Ableitung sozialer und psychologischer Erscheinungen aus dem geschichtlichen Werdegang dringt dann zu um so treffsicherer Beurteilung der gegenwärtigen Gestaltung durch. Nötzels Beurteilung des Heutigen wird noch unterstützt durch seine feine Intuition und eine jahrelange intime Kenntnis des besprochenen Landes, die aus vielfältigen Äußerungen spricht.

Wie aus diesen einleitenden Bemerkungen ersichtlich, holt der Verfasser weit aus, um an der Hand der hauptsächlichen, an der Prägung russischer Sonderart teilhaften Geschehnisse: Staatenbildung, Einführung des Christentums, Tatarenjoch, Zartum — allen jenen Kultureinflüssen nachzugehen, welche den heutigen geistigen Habitus des Russen bedingen. Er geleitet uns durch das dem westeuropäischen gegenüber so gänzlich anders verlaufene Feudalzeitalter, durch den starren Bau byzantinischharter Verkirchlichung, über rauhe, während vieler Jahrhunderte bedrohlich andrängende asiatische Einflüsse hinweg zur unerbittlichen staatlichen Despotie, um dann mehrere Abschnitte den modernen Zuständen zu widmen. Als Anhang folgen einige kurze, aber charakteristische Essays über neuzeitliche Literatur, Drama, Wissenschaft, Presse, Schul- und Vereinswesen, Museen und, abschließend, allgemeine Aussichten.

So der Aufbau des Werks. So hübsch und voller feingeistiger Beobachtungen die Abhandlungen über moderne Zustände auch sind, die wertvolleren und originelleren Gedanken stecken doch in denjenigen Teilen der Arbeit, die sich mit dem historischen Werden als der Begründung russischer Eigenart befassen. Deshalb mag die Wiedergabe sich auch füglich vorwiegend darauf beschränken, wiewohl auch die späteren Abschnitte anregend genug zu lesen sind.

Nötzel bedient sich einer sehr geschickten Methode, dem Verständnis des Westeuropäers russisches Wesen näher zu bringen. Er hebt nämlich damit an, dasjenige im Werdegang dieser uns abgewandten, d. h. asienwärts gerichteten Kultur hervorzuheben, was an uns zuteil gewordenen Kulturelementen das Russentum nicht zu verarbeiten hatte. Schon das Christentum ist den Russen aus einer anderen Quelle überkommen als dem Westen. Nicht aus dem regsamen, wenn auch herschsüchtigen Rom, sondern aus dem geistig erstarrenden, quietistischen, alternden Byzanz: als eine in greisenhafter Entartung befindliche Religion, als in ödem Formelkram verknöcherte Heilslehre einer übersättigten materialistischen Kultur, die sich, ein Gegengewicht suchend, mit zittrigem Griff an überspannte Mystik klammerte. Leider hat der Verfasser das Problem nicht ganz ausgesponnen, wie solche Impfung eines jugendlich-barbarischen Volkes mit den geistigen Zerfallstoffen einer senilen Überkultur wirken mußte. An dem Einfluß dieses Serums krankt Rußland meines Erachtens bis auf den heutigen Tag. Der Widerspruch zwischen der schrankenlos subjektivistischen Anmaßung auf Selbstdurchsetzung und der verzagenden Neigung zu reumütiger Selbstkasteiung, die den Wankelmut und das Unstete seines Willens im Russen bedingt, hat seinen Ursprung in dieser Aufpfropfung der Geistigkeit einer überalterten Kultur auf ein ungeschlacht junges Volk. Die byzantinische Kirche, die dieses vollzog, brachte aber noch weitere Abweichungen vom westlichen Kulturverlauf: wie Nötzel hervorhebt, blieb die Antike (im edeln Sinne) dem Russentum auf ewig fremd. Weder drang aristotelischer Geist ein, noch traf je der Hauch der Renaissance das russische Geistesleben. Die Kirche, die bestimmende Basis russischer Geistesentwicklung durch viele Jahrhunderte hindurch, baute sich infolgedessen nie philosophisch aus. Sie blieb im unfruchtbaren Dogmatismus stecken. „Die geistige Ausfallspforte ist ja zugemauert: die tausend Möglichkeiten des Gedankens, innerhalb deren der Mensch seine Freiheit findet . . ., blieben so dem Russen verschlossen" (Nötzel). Endlich war es Rußland nicht vergönnt, ein Zeitalter der Reformation durchzumachen, wie es doch im Westen erneuernd sogar auf die angegriffene katholische Kirche selbst einwirkte. Regungslos in ihrem muffigen Dämmer von totem Dogma und leeren Formeln hat sich byzantinische Artung in der Kirche bis heute erhalten und bei der engen Verquickung von Kirche und Staat Denken und Fühlen des russischen Volkes gefangengehalten. Daher auch Kants befreiender Geist am Russentum abprallte. Die innere Befreiung des Menschen ist dem Russen fremd. Der kategorische Imperativ wird ihm stets unfaßbar bleiben. Den Menschen nicht als Mittel betrachten zu dürfen, ist dem Russen unverständlich; immer und überall war und ist

er es, und darin beruht der tief wurzelnde Despotismus, mit dem der Russe seinem Nächsten sein Joch aufzwingt, selbst im Namen der Freiheit ihn knechtend. So selbst die Intelligenz im Streit der Meinungen. So aber auch politisch: dieses Volk wird, nach Nötzel, selbst „demokratische Ziele mit despotischen Zwangsmitteln zu verwirklichen suchen. Was einstweilen noch fehlt, ist das Verständnis für die Rechte der Persönlichkeit innerhalb des Staates". Daher auch die leichte Verleitung des Russenvolkes zur Unterwerfung anderer Nationen; der ihm immanente Eroberungstrieb, der sich zum Panslawismus durchgeistigte, den Nötzel in prachtvoller Prägung als „geistiges Kosakentum" bezeichnet.

Doch auch auf weltlichem Gebiet hat die russische Kultur manches nicht durchlebt und durchkämpft, was Westeuropa zu erleben beschieden war. So fiel für sie das Mittelalter im Sinne des Feudalismus und der hohen Städtekultur völlig aus; jenes Feudalzeitalter, das die Persönlichkeit stahlhart schmiedete und politisch eine breite, stolze Herrenkaste schuf, — die russischen Bojaren waren vor dem zäsaropapistischen Zaren ebensolche „Cholopy" (leibeigene Knechte), rechtlos und nicht erblich aus eigenem Recht, wie jeder andere; jene Stadtluft unseres Mittelalters, die „frei machte", hat in Rußland nie geweht und nie ein kernhaftes Bürgertum geschaffen, zu stolzer Unabhängigkeit veredelt und zu vollsaftigem Wohlstand gebracht.

Das alles bedeutet für Rußlands kulturelle Gestaltung den Ausfall wertvoller Elemente, die der westlichen Kultur zugute kamen. Dafür weist die russische Geschichte Begebnisse auf, die dem Westen erspart blieben, und die auf es einen bis ins Mark gehenden Einfluß gewannen. In erster Linie nennt der Verfasser hier das Tatarenjoch. Diese furchtbare Periode 200 jähriger Knechtung hat nicht nur „abgefärbt", etwa wie die Erinnerung an frühere Geschicke im Denken jedes Volkes nachwehen, sondern eine völlige Verbildung sozusagen des geistigen Skeletts des russischen Volkstums verschuldet. Die Staatsbildung kann sich bis heute von der damals erfolgten Verkrüppelung nicht befreien; alle ihre Einrichtungen kranken an eingefressenem Tatarengeist genau so, wie das Geistesleben seit jener Zeit kümmert und die damals erworbenen moralischen Mißbildungen erhalten geblieben sind. Die unselige Neigung zum Kompromiß — hauptsächlich mit sich selbst, während eine ausfällige Anmaßung und unleidliche Aufdringlichkeit gegen andere bezüglich Lebensauffassung, Meinungen usw. dem Russen eigentümlich ist — stammt daher. Allerdings auch der Hang und die virtuose Befähigung zu passivem Widerstand. Endlich haftet dem Russen von der Tatarenzeit her auch jene der eigenen Persönlichkeit entsagende Unterwürfigkeit an, die solange anhält als der niederhaltende, sie aufnötigende äußere Druck; sonst jedoch stets bereit ist, in einen wildgewordenen Subjektivismus umzuschlagen und ihm die Zügel schießen zu lassen.

Mit scharfer Folgerichtigkeit versteht es Nötzel, die Grundeigenschaften des Russentums, so wie es sich uns heute darbietet, aus der Geschichte zu erklären und eine aus der anderen abzuleiten. Mag der Ausgangspunkt auch vielleicht strittig sein — Nötzel sieht die politische Despotie ganz früh (noch vor der Tatarenzeit) aus der Notwendigkeit



starker Kriegsbereitschaft zur Abwehr feindlicher Angriffe entstehen, wobei bei völliger Naturalwirtschaft die Menschenkräfte in engste Bindung zu bringen, insbesondere den Heerführern die Volksmassen zu Leibeigenen auszuliefern waren —, so sind doch die ferneren Folgerungen durchaus schlüssig. Die Tatsache frühzeitiger Unfreiheit kann nicht bestritten werden und bleibt bestehen; nur ihre Erklärung scheint mir insofern nicht zu stimmen, als Rußland nach Norden und Osten zu in seiner Frühzeit nie eigentlich übermächtige Nachbarn hatte, vielmehr durch jene Waldgebiete hindurch jene zerfließende Ausbreitung vornehmen konnte, die der „Grenzenlosigkeit" entsprang (Grenzenlosigkeit in dem Sinne, als weder geographische Abschnitte noch starker Gegendruck kräftiger Volksstämme der Ausdehnung Grenzen zogen und der raschen Assimilation der ugrofinnischen Waldvölker Widerstand entgegensetzten.) Eher dürfte meines Erachtens die frühe Gewaltorganisation mit dem Warägertum zusammenhängen, das durch eine geringe Oberschicht, der „Drushina" (Gefolgschaft) sich als Eroberer inmitten eines willensschwächeren Volkes zu halten einrichtete. Doch mag die Erklärung dieser dunklen Uranfänge auf sich beruhen: für die späteren Epochen bleibt es unstreitig, daß eine übermächtige despotische Gewalt in übermäßigem Maße alle Kräfte zu Staatszwecken zusammenfaßte und in strengster Dienstbarkeit erhielt. Auch die geistigen, — durch Vermittelung der Kirche, der späterhin gegenüber dem brandenden Mongolentum und des rings sich ausbreitenden Islam eine hervorragende Rolle bei der Abwehr und Kräftigung des Volksbewußtseins zufiel. Sehr fein ist, was N ö t z e l über diese eigenartige Symbiose von Staat und Kirche zu sagen weiß.

Aus dem politischen Despotismus, der in seinen schroffsten Formen noch durch das für Rußland unselige Tatarenjoch ausgebildet ward, erklärt dann der Verfasser mannigfache weitere Wandlungen, die für Rußlands Geschick und russische Eigenart so einschneidend wurden, als da sind: die enge Verquickung der K i r c h e mit staatlichen Zwangsmitteln und ihre Verwendung als Geistespolizei; die L e i b e i g e n s c h a f t und ihre Zuspitzung zu armseligstem Sklaventum; die Z w i e s p ä l t i g k e i t der russischen E t h i k, sowie jener extreme S u b j e k t i v i s m u s, der geradewegs zu innerer Anarchie und völligem M a n g e l a n R e c h t s b e w u ß t s e i n in allen öffentlichen Beziehungen führt. So pflanzt sich der das ganze russische Leben beherrschende Zwang aus dem öffentlichen Gebiet bis in die feinsten Regungen des Einzelnen fort, selbst auf dessen intimste Seelenartung abfärbend. Auch der Hang zu Lüge, List und Trug fand hier sein Entstehen; waren diese Eigenschaften doch die einzigen Mittel der Selbsterhaltung gegenüber einer unerträglichen Bedrückung. Mehr als irgendein anderes Land ist der russische Staat von Anbeginn an und in seine letzten Verzweigungen eine Z w a n g s i n s t i t u t i o n und ist es geblieben. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht — und nach N ö t z e l s Auffassung machen müssen —, nicht nur alle materiellen Machtmittel zusammenzuraffen, sondern auch die geistigen Kräfte unerbittlich in seinen Bann zu pressen. Eine U n f r e i h e i t sondergleichen war die Folge und legte russischem Wesen ihren harten Stempel auf.

Von diesen Ausgangspunkten aus weiß nun Nötzel in ausgezeichneter Art den Charaktereigenschaften des Russen nachzugehen. Aus der Abwehrstellung gegen den erdrückenden Zwang entstand jener der realen Welt abgewandte, auf fremde Wesenheit nicht abgestimmte und daher in der Welt praktischer Betätigung haltlose Subjektivismus, der nur das eigene Erlebnis gelten läßt, sich darein verkapselt und Wollen und Sollen verwechselt. Letzterem Umstand entsprang wieder die ungebundene Launenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit, die als „breite Natur" noch gepriesen wird. Aber zugleich auch die unfruchtbare Wehleidigkeit des Russen, zu der auch das ständige soziale Erlebnis der Volksnot beisteuert, das durch fremde und eigene Entrechtung hervorgerufen wird. Eine schleichende Bitterkeit, die vor lauter Rührseligkeit nur schwer zu werktätiger Hilfe sich aufschwingt, dann aber leicht aus weltschmerzlicher Entsagung in verblendeten Haß ausartet, um sich in wilder Anarchie Luft zu machen. Derselben Quelle entströmen die Weltfremdheit, der mangelnde Wirklichkeitssinn des Russen, samt seiner oft bis zur Askese gesteigerten Weltflucht (Tolstoi!).

Dies führt uns zu der Behandlung der „Intelligenz", diesem eigenartigen sozialen Gebilde, wie es nur Rußland aufweist. Einem Kreis Menschen von weitschweifenden sozialen Absichten, die sich jedoch selbst halb hochmütig, halb verzweifelt außerhalb der Gesellschaft stellen. Dieser unfaßbare russische „Intelligent" läßt sich in keine Definition zwängen, entzieht sich jeder nüchternen Beschreibung. Nur die größten russischen Romandichter haben ihn zu schildern vermocht, und es ist vielleicht das größte Verdienst Nötzels vor dem europäischen Leser und sicher das empfehlenswerteste Kapitel seines interessanten Buches, daß er uns durch überaus feinsinnige Analyse eine zutreffende Vorstellung dieses rätselhaften und eigentlich schier „unbeschreiblichen" Phänomens vermittelt. Meisterhaft deckt Nötzel das Widerspruchsvolle dieser sozial Entwurzelten auf, die doch die ganze Welt beschatten möchten; ihren sehnsüchtigen Tatendrang, der sich doch nie zu zielbewußter Tat aufzuraffen vermag und sich in leerem Gerede ergeht; ihre innere Unklarheit, die alles kritisiert und sich doch abseits der übrigen Gesellschaft hält. „Soziale Trauer" ist ihre Geistesatmosphäre, — ein überaus treffendes Wort. In ihnen potenziert sich das geistige Rußland, das Nötzel charakterisiert als „Geist im Banne des Gefühls, Denken beherrscht vom Wunsche". Wie in Auflehnung gegen den unerträglichen staatlichen Zwang diese „Intelligenz" eine geistige Tyrannei schuf, ist ebenfalls sehr gut dargelegt. „Der russische Geist", sagt Nötzel, „steht zwischen zwei gewaltsamen Despoten: der russischen Regierung und ihrer dogmatischen Feindin, der russischen Intelligenz. Ihr Zwang ist der hoffnungsloseste, denn er ist unmittelbar im Gefühl verankert, im Mitleid mit dem armen Volk." Und da der Russe nie gelernt hat, Gefühl und Denken voneinander zu scheiden und ebensowenig ein Rechtsempfinden hat erwerben können, das seinem unbotmäßigen Gefühl als Kompaß zu dienen vermöchte, so zerfließt Denken und Fühlen zu völligem geistigen Chaos. Um so mehr, als auch das Denken des Russen sich jeder Logik durch gewundene Sophistik entwindet und so erst recht dem undisziplinierten Fühlen zur Beute fällt. Es

ergibt sich ferner, in wie verhängnisvoller Weise die Bildung dieser „Intelligenz" die Fortsetzung einer sozialen Konträrselektion bedeutet, die schon, wenn auch in anderer Form, zur Tatarenzeit und im Moskauer Zartum sich vollzog. Damals war es die Wahl, in Knechtschaft zu leben oder in Freiheit zu sterben, welche die Besten und Unabhängigsten ausmerzte. Heute saugt die sozial impotente Schicht der Intelligenten die am lebhaftesten empfindenden Leute auf und hält sie von öffentlicher Wirksamkeit fern. Die wärmsten Herzen und besten Köpfe werden dergestalt brachgelegt, während die Kompromißlernaturen sich im moralisch durchseuchten Wirtschaftsleben oder in der korrupten zarischen Verwaltung gütlich tun, wirtschaftlich gedeihen und sozial zu Ansehen gelangen.

Sehr hübsch stellt sich auch ein anderer Kreislauf aus dem Buche dar. Wie nämlich der zarische Despotismus der obrigkeitlichen Wahrnehmung des nationalen Schutzes entsprang, daraus eine gewisse und vom Volke teilweise instinktiv anerkannte Berechtigung erwarb, wie er aber anderseits zur Ablenkung der dadurch hervorgerufenen inneren Reizzustände wieder nach Kräften und mit allen Mitteln: Schule, Kirche, Heer, Schrifttum, den Überschwang eines nach außen gerichteten, aggressiven Nationalismus förderte. War der Zarismus bedingt durch die Erhaltung der Nation, so bedurfte er seinerseits zur Betäubung des erregten Hasses künstlicher Reizrichtung nach außen, in der Form einer unduldsam nationalen Geistestyrannei und eines politischen Erobererinstinkts.

Nötzels Buch ist ein wohlgelungener Wurf. Es hellt dunkle Unklarheiten russischen Wesens vor uns auf, trifft schlagend das Richtige. Was dem Westeuropäer rätselhaft erscheint, enträtselt Nötzel in seiner eindrucksvollen, kurzen und klaren Weise, auf Grund tiefer Kenntnis der russischen Seele und ihrer Geschichte. Seine Arbeit ist, trotz des zweibändigen, schwer zu bewältigenden Masaryk, jedenfalls das Treffendste und Belehrendste, was in dem letzten Jahrzehnt über russische Geistesart geschrieben worden ist. Dazu hat es noch den Vorzug völliger Unbefangenheit.

Berlin E. Jenny

Rosenberg, Artur: Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, VI. Band.) Wien und Leipzig 1914, Wilhelm Braumüller. X u. 200 S.

Heimatsgeschichtliche Arbeiten können sich nur selten weite Ziele stecken. Denn schon die räumliche Enge des Gebietes, das sie zu durchforschen streben, setzt ihren Aufgaben natürliche Grenzen. Suchen sie aber diese auszudehnen, indem sie ihre Forschungsergebnisse verallgemeinern, so verlieren sie — wenn sie nicht Männer von ganz außergewöhnlichen Fähigkeiten zu Verfassern haben — leicht den festen Boden wissenschaftlicher Zuverlässigkeit unter ihren Füßen und geraten auf den schwankenden Grund mehr oder minder willkürlicher Schlußfolgerungen. So können sie nur in Ausnahmefällen aus eigener Kraft jene Höhen

erreichen, von denen aus allein ein Überblick über große geschichtliche Entwicklungen möglich ist. Die Einsicht in die feinen Verkettungen und verborgenen Zusammenhänge bleibt ihnen in der Regel versagt. Bestenfalls vermögen sie die Richtigkeit bereits erworbener Erkenntnisse zu bestätigen oder sie in dieser oder jener Einzelheit zu ergänzen und zu verbessern. Meist aber müssen sie des Weitausblickenden harren, der sich ihrer bedient, um mit ihnen und vielen ihrer Schwestern die letzten Schleier zu lüften, die das Vergangene den Augen der Forscher verhüllen.

Diesem Lose wird auch die emsige, aus zahlreichen (gedruckten und ungedruckten) Quellen schöpfende Arbeit Artur Rosenbergs nicht entgehen können, obwohl sie gewiß neue, beachtenswerte „Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark" liefert. Rosenberg schildert hier — nachdem er eine kurze „Übersicht über die allgemeine Geschichte" der steirischen Juden gegeben hat — zunächst die Rechtsverhältnisse, dann (besonders ausführlich) die wirtschaftlichen und endlich (in knappen Strichen) die sozialen und kulturellen Verhältnisse der steirischen Juden seit ihrer Ansiedlung in der Steiermark um 1080 bis zu ihrer Ausweisung im Jahre 1496. Ein kurzer Abschnitt über die Beziehungen der Juden zur Steiermark von 1496 bis zu ihrer Wiederansiedlung im Jahre 1867 schließt dann die Arbeit. Doch sind ihr noch einige anregende Exkurse und aufschlußreiche Beilagen angefügt.

Auch diese aber befassen sich vorwiegend mit den wirtschaftlichen Zuständen. Das hat vor allem darin seinen Grund, daß — nach Rosenbergs Ansicht (S. VII) — „die geschichtliche Bedeutung der Juden für Steiermark im Mittelalter in deren wesentlichem Anteil an der Geldwirtschaft" liegt, eine „Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse der Juden in Steiermark demnach — um das für die Gesamtentwicklung Bleibende festzuhalten — im wesentlichen nach einer Klarlegung der Geld- und Kreditverhältnisse und der damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Bestimmungen zielen" muß. Doch scheint Rosenberg die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch vom rein jüdischen Standpunkte aus für besonders wichtig zu halten. Denn die Stellung, die die Juden gegenüber ihrer Umgebung einnahmen, wie überhaupt ihre Beziehungen zur Umwelt, haben (nach seinen Ausführungen auf S. 81) „stets einen Zusammenhang mit Geld. Der Geldbesitz so gut wie die Art des Gelderwerbs verursachte ihnen Feindschaft; diese Art des Gelderwerbes ermöglichte ihnen aber auch die Anhäufung von Vermögen, die sie in den Stand setzte, jene Unterstützung zu finden, durch die sie die Folgen der Feindschaft so oft paralysieren konnten. So war das Geld allein die Kraft, die Gunst und Ungunst erzeugte, unter deren Einwirkung sich die öffentliche Lage der Juden gestaltete."

Diese Ansicht Rosenbergs findet indessen in den von ihm mitgeteilten Tatsachen keineswegs eine feste Stütze. Sie ist — wie in anderem Zusammenhang noch ausdrücklich dargelegt werden soll — auch schwerlich richtig, was jedoch selbstredend den Wert, den Rosenbergs Arbeit als ein gründliches aufschlußreiches Quellenwerk unstreitig hat, keineswegs mindert. Namentlich der Abschnitt über die Geldgeschäfte der Juden (S. 32 bis 74) enthält in seinen Mitteilungen über die

Personen der Darlehensgeber und Darlehensnehmer, wie über die Formen, die Höhe und den Zinsfuß der Darlehen so zahlreiche wissenswerte neue Angaben, daß das Buch nicht nur für die Geschichte der Juden, sondern auch für die Geschichte der Geldwirtschaft im späten Mittelalter von Bedeutung ist.

Dabei mag es immerhin zweifelhaft sein, ob das zur Beurteilung der Zinsverhältnisse vorliegende Material eine genügend sichere Grundlage für so genaue Zinsfußberechnungen bieten konnte, wie sie auf Seite 61 ff. angestellt werden. Auch weisen häufige Wiederholungen, gelegentliche stilistische Unebenheiten, und — vor allem — ein gewisser Hang zur Verallgemeinerung deutlich darauf hin, daß es sich hier um eine wissenschaftliche Erstlingsarbeit handelt. Doch muß sie — gerade als solche — jedenfalls als eine erfreuliche, starke Hoffnungen weckende Talentprobe gelten und bewertet werden.

Graz Julius Bunzel

Bleicher, Heinrich: Statistik I, Allgemeines, physikalische und Bevölkerungsstatistik. (Sammlung Göschen.) Berlin und Leipzig 1915. 148 S.

Vor längerer Zeit haben wir in diesem Jahrbuch aus der Göschenschen Sammlung Mosts Bevölkerungswissenschaft anzeigen können, die in sehr anregender Weise die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik für die Gesellschaftsfragen der Gegenwart erläutert. Daran reihte sich in der Teubnerschen Sammlung Schotts prächtige „Statistik“: darin werden die Grundlagen und die Theorie der Statistik von einem gelehrten Praktiker behandelt, der menschlich, philosophisch und mathematisch aufs stärkste von der Statistik ergriffen ist, der indes, überzeugt von der praktischen Aufgabe der Statistik, alles auf einfache, jedem verständliche Begriffe und Anschauungen zurückführt. Nun kommt als drittes Werkchen die „Statistik“ von Bleicher hinzu, einem der Altmeister der Statistik, dem wir ein Glanzwerk der Gemeindestatistik, die Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., verdanken. Der Verfasser hat sich als Stadtrat und Finanzdezernent in Frankfurt seit Jahren von der ausgeübten Statistik zurückgezogen, und so liest sich sein kleines Werk wie die Erinnerungen eines klugen Mannes und aufmerksamen Beobachters, der noch einmal kurz zusammenfassen möchte, was ihn an Eindrücken und Erfahrungen früher am meisten bewegt hat, und was ihm als wesentlicher Gehalt seines früheren praktischen Arbeitsgebietes erschienen ist. Gleich in dem allgemeinen Teil trifft man Seite für Seite auf kenntnisreiche Urteile, die selbstsicher heiß geführten Streit entscheiden, erstrebenswerte Ziele aufstecken. So muß gerade jetzt sein Lob der Beweglichkeit der Städtestatistik wohlverstanden werden: er verlangt planmäßige Arbeitsteilung, die darauf verzichtet, längst erkannte Wahrheiten und Gesetzmäßigkeiten stets von neuem bestätigen zu wollen; er bekämpft den Glaubenssatz von der unerbittlichen Notwendigkeit der Wiederholung großer, stets nach gleichen Gesichtspunkten eingerichteter Aufnahmen und von der uneingeschränkten Forderung erschöpfender Massenbeobachtungen.

Bleichers Statistik bewegt sich — was die Stoffumgrenzung angeht — in den Bahnen der v. Mayrschen Schule. Er führt in die Geschichte, in die Methoden und die Technik der Statistik ein und handelt das Stoffgebiet der Statistik nach Beobachtungsgegenständen ab (Naturerscheinungen; Mensch als natürliches und gesellschaftliches Wesen; Erscheinungen des Wirtschaftslebens; verfassungs- und verwaltungsrechtliches Geschehen). Es scheint nicht so, als ob Bleicher hiermit eine planvolle Gliederung geben will, die aus dem Wesen der Statistik selbst folgt. Die unterschiedenen Gebiete sind ihm nur die Tummelplätze, auf denen sich die Statistik ebenso wie andere Forschungsweisen betätigen. Er verkennt nicht, daß man auch nach anderen Gesichtspunkten einteilen könne, wie das bei der Moralstatistik, der Arbeiterstatistik usw. geschehe.

Der bis jetzt vorliegende erste Teil handelt nur erst von der physikalischen und der Bevölkerungsstatistik. Bleicher sieht die großen Möglichkeiten der Statistik auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und das hier teilweise Erreichte; er behandelt eingehend die statistische Arbeit der Meteorologen. Er meint, es werde die Zeit kommen, wo diesen Gebieten statistischer Forschungsweise die gleiche Bedeutung zugesprochen werde wie der statistischen Erforschung der sozialen Massen. Diese Zeit ist indes längst gekommen, selbst Physiker und Chemiker, um von Zoologen und Botanikern zu schweigen, arbeiten schon mit statistischen neben dynamischen Gesetzen. Aber die statistische Arbeit versteigt sich hier meist in die höheren Gebiete der Variationsrechnung, deren leichte Handhabung ohne eingehendes mathematisches Studium nicht möglich ist. Mindestens schaffen sich — wie auf dem Gebiete der Meteorologie — die Naturwissenschaftler ihre Methoden selbst; Berührung mit der sogenannten Fachstatistik ist nicht vorhanden. Wenn Bleichers Ausspruch daher als der Wunsch gedeutet werden müßte, daß auch die naturwissenschaftliche Statistik ein notwendiges Glied im Lehrgebäude der Statistik werden solle, so teilen wir diese Ansicht nicht. Wir können in einem Lehrbuch der Statistik nur solche Dinge zusammenfassen, die der Aufnahmefähigkeit, dem Anschauungs- und Arbeitsgebiete des Soziologen, des Volkswirts und des Verwaltungsbeamten angepaßt sind. Nur die Theorie der Statistik kann und soll möglichst die theoretischen Errungenschaften und Ziele aus allen Betätigungsgebieten vermitteln; es handelt sich da nicht bloß um die naturwissenschaftliche Statistik, sondern auch um die von Bleicher ganz vergessene Betriebsstatistik, die ebenfalls aus eigenen Quellen schöpft.

Bleicher ist in seinem eigentlichen Element, als er seiner systematischen Pflicht gegenüber der physikalischen Statistik Genüge getan hat und nun zur Bevölkerungsstatistik übergehen kann, unter die ihm auch das menschliche Gemeinschaftsleben in Familie, Haushaltuug, Wohnung, Siedlung fällt. Er ist hier für weitere Kreise ein sicherer Führer, der das Wichtigste klaren Blickes erkennt und heraushebt und es inhaltlich und methodisch treffend deutet.

Es ist freudig zu begrüßen, daß wir jetzt drei ausgezeichnete, billige, für weitere Kreise bestimmte Werke über Statistik haben, von denen jedes sein eigenes Gepräge hat, und die sich vortrefflich ergänzen. Gerade

heute tut es uns not, daß die, die über Statistik zu urteilen und zu entscheiden haben, einen richtigen Begriff von ihrer Arbeitsweise und ihren Zielen haben. Man wird die Statistik dann nicht ungerecht beurteilen, nicht laienhaft ihr Aufgaben aufzwängen, die mit der statistischen Anschauung unverträglich sind; man wird sie zweckmäßig in den Verwaltungskörper einfügen, sie beständig und aufrichtig — nicht bloß der Not gehorchend — nutzen und es niemals als nebensächlich ansehen, wie die vorgebildet sind und sich betätigen, die zur Ausübung der Statistik berufen werden.

Hannover Karl Seutemann

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. München 1915, J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung. 145 S.

Nach dem Geleitwort ist das Jahr 1840 als Ausgangspunkt gewählt, weil damals Staatsrat von Hermann die Leitung der Bayerischen Statistik übernahm und seitdem zahlreiche Nachweise vorliegen.

„Die Sprache, die diese bayerische Geschichte in Zahlen redet, gibt Zeugnis von den großen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen, die sich in Bayern während der letzten 70 Jahre vollzogen haben. Vor allem tut sie kund, welche erfreuliche Entwicklung Bayern besonders seit Gründung des Deutschen Reichs, seit 1871 genommen hat."

So hat denn Bayern durch Zahn ein vollständiges, gut gegliedertes und gestaltetes Nachschlagebuch der Statistik erhalten, das die Schätze der Statistik in durchgearbeiteter Form den vielen nutzbar macht, die nach unmittelbar Verwertbarem suchen und suchen müssen. Aber auch dem weiter Forschenden ist das Buch willkommen, da es ihm sicherer erster Führer und Berater ist. Nur hätte das Werk für diesen Zweck mit Quellenangaben und Zusätzen und Erläuterungen allgemeineren Inhalts ausgestattet werden sollen. Hierfür bleibt man auf das Bayerische Statistische Jahrbuch angewiesen. Denn schließlich kann ein solches Buch doch nicht eine „Geschichte in Zahlen" sein, sondern nur eine Zahlensammlung aus der Entwicklungsgeschichte des Staates, die Auswahl des Zahlenmäßigen wird nur durch die Eigentümlichkeit der technischen und methodischen Behandlung gerechtfertigt; bei aller Vollständigkeit muß daher der Inhalt solcher Werke notwendig so lückenvoll und sprunghaft sein, daß man es nicht verschmähen sollte, allzu klaffende Lücken des Inhalts hier und da durch allgemeinere Hinweise zu überbrücken oder weniger fühlbar zu machen.

Wie schwer es ist, aus der Fülle der zerstreuten Unterlagen heraus ein so übersichtliches Handbuch zu schaffen, kann man daran ermessen, daß solche Werke erst eine späte Frucht der Arbeit der Statistischen Ämter zu sein pflegen. Sie können dann aber leicht fortgesetzt und neu herausgegeben werden, und Zahn wird Gelegenheit finden, auf dem so sicher gelegten Grunde weiterzubauen und den Zugang zu der reichen und angesehenen bayerischen Statistik immer mehr zu erschließen.

Hannover Karl Seutemann

Schrötter, F. Frhr. v.: Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. Berlin 1917, P. Parey. VIII u. 214 S. und eine Kartenskizze. Geb. 15 Mk.

Meine Hauptaufgabe, die andere und ich mir gestellt haben, und an deren Lösung ich nun 23 Jahre beschäftigt bin, die Ausarbeitung einer brandenburgisch-preußischen Geld- und Münzgeschichte seit dem dreißigjährigen Kriege, ist noch nicht vollendet. Zwar liegen vier münzgeschichtliche Bände über das 18. Jahrhundert und vier münzbeschreibende über die Zeit 1640—1806 vor, aber drei über das 19. Jahrhundert bis 1870 im Manuskript fertiggestellte Bände können wegen Papiermangels vorläufig nicht gedruckt werden. Die noch fehlende Geldgeschichte des Großen Kurfürsten hoffe ich in ein paar Jahren liefern zu können.

Alle diese Arbeiten haben mich mit dem Münzwesen der benachbarten deutschen Staaten in mehr oder weniger enge Berührung gebracht; und welche deutschen Staaten wären mit Preußen nicht benachbart gewesen? Ich mußte auch wissen, wie das Münzwesen dieses oder jenes Landes beschaffen war, als es preußisch wurde. So viel ich anderen Numismatikern und Geldhistorikern für deren Kenntnis verdanke: die Hauptsache bleibt noch zu tun.

Nachdem ich selbst außer anderen Beiträgen eine Beschreibung der neuzeitlichen kurtrierischen Münzen geliefert hatte, schien mir eine neuere Münzgeschichte dieses Landes auch darum zu schreiben nötig, um zu erfahren, wie es kam, daß die Mittelstaaten des deutschen Südens und Westens zu keinem lebensfähigen Münzwesen gelangen konnten, und wie man sich dort behalf. Daß Unverstand oder Habgier nicht in erster, auch nicht in zweiter Linie die Ursache für die monetären Mißstände früherer Zeiten waren, weiß man ja schon von Wiebe und Babelon, jedoch eine aktenmäßige Darstellung des Münzwesens eines deutschen Mittelstaates hatten wir eben noch nicht.

Nach einem kurzen Überblick der Geographie, Landesverwaltung und Volkswirtschaft von Kurtrier (S. 1—10) suche ich den Übergang von der Haupthandelsmünze des späteren deutschen Mittelalters, dem rheinischen Goldgulden, zum Taler zu schildern, der vor allem durch das Versiegen der deutschen Goldausbeute und die starke Zunahme der deutschen und überseeischen Silbergewinnung seit 1500 veranlaßt war. So wurden auch in der kurtrierischen Münzstätte zu Koblenz seit 1550 Taler und Pfennige in zunehmender Menge und guter Qualität hergestellt.

Es folgt die Schilderung der durch eine falsche Reichsscheidemünzpolitik und die anhaltenden Kriege seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts hervorgerufenen Münzverschlechterung, die auch die Trierer Kurfürsten betrieben. Hierdurch hatten sich schon früher an Rhein und Mosel eigentümliche Rechnungsmünzen gebildet. Wenn nämlich das Kleingeld eine Zeit lang wertbeständig blieb, so setzte sich ein Wert des Goldguldens fest, während dieser selbst weiter im Wert gegen die leichter werdenden Kleinmünzen stieg. So entstanden nacheinander: 1. der Moselgulden oder florenus simplex um 1444 zu 24 Albus, 2. der

rheinische Gulden um 1580 zu 36 Albus, 3. der Radergulden um 1613 zu 48 Albus und 4. der Goldgulden in natura, der zu 72 Albus seit 1622 auch eine Rechnungsmünze wurde. Wenn also jemand im 18. Jahrhundert einen Moselgulden und einen Radergulden schuldig war, so bezahlte er jenen mit 24, diesen mit 48 einzelnen Albus.

Nach dem kriegsdurchtobten 17. Jahrhundert, in dem in Koblenz fast nur Scheidegeld geschlagen wurde, konnte man endlich seit 1740 an eine Besserung des Geldwesens denken, aber wegen mangelnder Mittel gelang es weder, die Unmenge der vorhandenen Scheidemünzen zu beseitigen noch größere gute Handelsmünzen zu prägen, so viel Mühe sich darum auch der treffliche Kurfürst Franz Georg von Schönborn und seine Nachfolger gaben; deshalb sah sich der Handel auf fremde Münzen angewiesen, besonders französische, niederländische und preußische. So ging es bis 1821, als Preußen seinen 14-Talerfuß auch in der Rheinprovinz obligatorisch machte und eine Einheitsscheidemünze in der ganzen Monarchie einführte. Damit verschwanden auch hier die fremden Münzen und der ganze Wust des alten schlechten Kleingeldes, mit dem sich Süddeutschland noch bis 1873 plagen mußte.

Auf die Münztechnik und das Detail der Münzverwaltung und Münzpolitik kann ich hier nicht eingehen. Das Buch schließt mit 22 Aktenbeilagen, einer Münzfußtabelle und einem Register (S. 170—214).

Berlin-Wilmersdorf F. Frhr. v. Schrötter

Brandt-Düsseldorf: Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahr. (Vortrag gehalten in der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengießereien zu Düsseldorf am 5. August 1916.) München, R. Oldenbourg. 72 S. Geh. 1,50 Mk.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser im Verein der deutschen Eisengießereien zu Düsseldorf im August 1916 gehalten hat. Es wird zunächst ein Überblick über die innere Kriegswirtschaft geboten. Alsdann folgt die Darstellung der Übergangswirtschaft, ihr schließt sich eine Erörterung der Wirtschaftsbündnisse an, den Beschluß bildet eine Erörterung über Wirtschaftskriege.

Im ersten Teil weist der Verfasser auf die Umschaltung der Industrie hin, die sich gleich nach Kriegsausbruch bemerkbar machte, und diese Umschaltung wurde dadurch gefördert, daß die Heeresverwaltung im ersten Kriegsjahre mit den Preisen nicht kargte, um die Industrie zu schnellerer Einrichtung auf Kriegsbedarf, zu schleuniger Ablieferung des Bedarfes zu veranlassen und die Lehr- und Lernzeit für manche Fabrik erträglicher zu gestalten. In der Folgezeit dagegen hat die Heeresverwaltung ihre Anforderungen erhöht, die Preise dagegen herabgesetzt respektive oft als erforderlich bezeichneten Preiserhöhungen ihre Zustimmung verweigert. Die Lage der Stahl- und Eisengießereien hat sich insofern verschoben, als zuerst die Graugießereien den Hauptbedarf an Geschossen geliefert haben, der dann allmählich auf die Stahlgießereien und Preßgeschoßwerke überging und je länger der Krieg dauert, um so mehr von den Preßgeschoßwerken allein gedeckt wird. Der Verfasser, der durch seine

Stellung als Handelskammersyndikus in Düsseldorf einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes hat, stellt fest, daß, soweit die deutsche Industrie durch Kriegsaufträge beschäftigt war, sie aus dem Krieg gestärkt für neue Aufgaben hervorgehen wird, und daß sie sich schon jetzt systematisch auf den erheblichen inneren und äußeren Wettbewerb vorbereitet. Freilich hat der Krieg auch manches Unternehmen neu aufleben lassen, das zu bestehen nicht berechtigt war und nun den Wettbewerb verschärft. Anderseits hat der Krieg die Verschmelzung, die Zusammenlegung und die Bildung von Interessengemeinschaften ganz gewaltig gefördert und beschleunigt. Als unmittelbare Folge des Krieges bezeichnet der Verfasser die Beteiligung großer Eisenwerke am Schiffsbau, die Angliederung von Siegerländer Erzgruben an gemischte Werke. Ja man kann sogar sagen, daß der Wettlauf nach den Kohlenfeldern, der besonders im letzten Jahre in die Erscheinung trat, eine Folge des Krieges gewesen ist. Ob freilich die Beschleunigung der Verbandsbildung, wo sie eine Folge des Krieges gewesen ist, immer von Nutzen war, das kann erst die Friedenszeit ergeben. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn die Konventionen und Kartelle auch in der Kriegszeit vielfach nutzbringend gewirkt haben, sie im Frieden nicht immer von Vorteil sind. Das oft gar zu rigorose Vorgehen einer Reihe von Textilkonventionen bei Kriegsbeginn läßt in dieser Beziehung eine Zurückhaltung in der Beurteilung angezeigt erscheinen.

Auch sonst hat der Krieg die Beziehungen der deutschen Industrie zu anderen Gewerben erheblich ausgedehnt. Die Teuerung am Frachtenmarkt und der Mangel an Schiffsraum haben eine Reihe von Industrieunternehmungen veranlaßt, sich dem Schiffsbau zuzuwenden respektive sich an Werftunternehmungen zu beteiligen. Der Verfasser streift alsdann die Schaffung von Zwangssyndikaten mit Hilfe der Regierung, die ja einen völligen Umschwung der bisher betriebenen Politik bedeutet, ein Umschwung, der eben nur durch die Kriegsereignisse zu erklären und zu rechtfertigen ist. Als charakteristisch sieht Brandt die Tatsache an, daß die neue Bewegung der staatlichen Kartellförderung zum Teil von der Industrie selbst hervorgerufen worden ist, und daß meist die Schwächsten und Leistungsunfähigsten die Hilfe des Staates anriefen. Wenn aber der Verfasser so weit geht, daß er sagt, von einem Widerstand der Industrie gegen Staatsmonopole und Zwangskartelle könne nicht gesprochen werden, so ist das zu bezweifeln. Denn die Erfahrungen, die während des Krieges in vielen Gewerbezweigen gemacht worden sind, haben den Widerstand gegen Staatsmonopole vielfach sogar erheblich verschärft.

Der Verfasser streift alsdann die Ausfuhrpolitik der Regierung, die ja erst im Laufe des Krieges die notwendige Vervollkommnung erfahren hat, während man vorher ziemlich unsystematisch experimentieren zu müssen glaubte (Zucker!). Sehr treffend sagt Brandt, daß Staat und Gemeinde den Tag segnen können, wo sie den freien Verkehr wieder zulassen und ihren eigenen Nahrungsmittelhandel einstellen können. Denn für die Kommunalverwaltungen bedeutete die Militarisierung des Wirtschaftslebens eine ungeheuere Last, der sie nicht immer gewachsen waren.

Nach einer kurzen Übersicht über die Finanzprobleme stellt der Verfasser fest, daß der Reichstag von Jahr zu Jahr an Macht gewinne, und daß der Krieg diese Entwicklung notwendigerweise mit besonderer Schnelligkeit vorwärtsgetrieben habe. Dies trete namentlich bei der auswärtigen Politik in die Erscheinung. Anderseits darf man nicht vergessen, daß der weitaus größte Teil der während des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstages einfach von amtlichen Stellen aus erlassen worden ist, und daß durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 der Reichstag der Regierung eine ungewöhnlich weitgehende, freilich, durch die Verhältnisse gebotene Vollmacht erteilt hat. Bemerkenswert ist die Angabe des Verfassers, daß man die Unterstützungen der deutschen Gesamtindustrie an Arbeiter und Angestellte, sowie deren Angehörige in den ersten 14 Kriegsmonaten auf nicht weniger als 300 Mill. Mk. veranschlagen könne. „Das ist gewiß eine stolze Leistung, die auch weiterhin fortgesetzt wird, solange der Krieg dauert."

Das zweite Kapitel behandelt die Übergangswirtschaft. Der Verfasser streift die Frage der Sicherstellung der deutschen Forderungen im Auslande, die er auf 2 Milliarden Mk. schätzt, eine Summe, die indes viel zu niedrig ist, und geht alsdann zu den Fragen des britischen Wirtschaftskrieges über, wobei er sehr richtig den Standpunkt einnimmt, daß wir fremde Rechte auch dann achten wollen, wenn andere Staaten sie verletzen, da wir nur dann Rechtsansprüche an fremde Staaten wegen solcher Dinge stellen können, wenn man seitens des fremden Staates nicht wegen der gleichen Verletzung des Privatrechtes mit uns aufrechnen kann. Freilich sei hier bemerkt, daß wir oft durch das Vorgehen anderer Staaten zu Repressivmaßnahmen gedrängt werden, um einer noch schärferen Verletzung deutscher Rechte im Auslande vorzubeugen. Bei dem Problem der Übergangswirtschaft spielt die Frage der Rohstoffversorgung eine große Rolle. Brandt warnt mit Recht davor, nach dem Kriege zu schematisieren und einfach den bestehenden Kriegsgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften das alleinige Recht des Rohstoffbezuges einzuräumen. Er verlangt, daß jede Industrie selbst die Lage des Rohstoffmarktes zu prüfen hat, und daß man nicht einheitlich die ganze Rohstofffrage nach dem gleichen Schema behandeln soll. Die Regelung der Ausfuhr hält der Verfasser nicht für nötig, weil der Export im Interesse unserer Valuta gar nicht schnell genug einsetzen kann und eine staatliche Regelung den freien Export nur beeinträchtigen würde. Sollte aber das Ausland uns Rohstoffe absperren oder zu stark verteuern, so verlangt der Verfasser als Gegenmaßregel, daß wir gewisse deutsche Waren nur mit Gegenleistung verkaufen.

Im dritten Kapitel befaßt sich Brandt mit dem Problem „Mitteleuropa". Er steht auf dem Standpunkt, daß eine vertragsmäßige enge Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Vorzugszöllen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten nicht möglich und nicht erwünscht ist. Deutschland und Österreich-Ungarn würden die beiderseitige wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande nicht wesentlich verstärken. Zwar können wir unseren Warenabsatz nach Österreich-Ungarn unter der Geltung niedriger

Vorzugszölle noch weiter steigern. Aber durch eine solche Ausdehnung würden wir die österreichischen Industriellen vor den Kopf stoßen, abgesehen davon, daß dieser Zuwachs zum deutschen Außenhandel den Ausfall unseres Exportes auf anderen Gebieten nicht auszugleichen imstande wäre. Der Verfasser schätzt hier die Möglichkeit, daß andere Staaten uns infolge der Vorzugsbehandlung von Österreich-Ungarn die Meistbegünstigung entziehen, sehr hoch ein. Er vertritt die Auffassung, daß wir unter allen Umständen von unseren Feinden die unbedingte Meistbegünstigung verlangen müssen, daß wir sie aber unmöglich fordern können, wenn wir sie ihnen selbst bei uns und in Österreich-Ungarn vorenthalten. Ganz besonders aber lehnt Brandt ein enges Zollverhältnis zu den Balkanstaaten ab. Diese ablehnende Haltung schließt indes eine wirtschaftliche Annäherung, die sich nicht ausschließlich auf die Zollpolitik gründet, keineswegs aus. Der Verfasser verlangt vielmehr, daß auf anderen Gebieten der Handelspolitik — die ja, wie Schippel mit Recht sagt, keine reine Zollpolitik ist — alles getan werde, um eine Annäherung zu erreichen. Er denkt dabei vor allem an die Forderung eines schnellen und billigen Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehrs, an Annäherungen des Rechts- und Geldverkehrs und dergleichen.

Das vierte Kapitel behandelt den Krieg nach dem Kriege, wobei Brandt die Auffassung vertritt, daß der stärkste Deutschenhaß den Engländern die Wahrscheinlichkeit nicht verschließen kann, daß ihr größter wirtschaftlicher Gegner vielleicht nicht in Deutschland, sondern in Amerika sitzt. Es wäre Wahnsinn, wenn England die Zwischenhandelsstelle gegenüber Deutschland mit einem Schlage vernichten wolle, indem es den Verkehr mit Deutschland ablehnt. Das schärfste Mittel gegen den Krieg nach dem Kriege sieht Brandt darin, daß wir unseren Gegnern die unbedingte handels- und wirtschaftspolitische Meistbegünstigung gewähren und sie auch von unseren Gegnern verlangen.

Zum Schluß verlangt Brandt, daß unsere Leistungsfähigkeit nach dem Kriege soviel wie möglich gesteigert wird, und daß wir namentlich unseren Vorsprung in wirtschaftstechnischen Betrieben vermehren. Die Arbeitsausbeute soll gewaltig gesteigert werden. Das Verfahren des Amerikaners Taylor schwebt Brandt als Ideal vor. Hunderte von Millionen von Arbeitskosten sollen gespart, die Arbeit soll weniger anstrengend und die Energie trotzdem vermehrt werden. Durch die inhaltsreichen Ausführungen von Brandt zieht sich ein frischer wohltuender Optimismus bezüglich unserer wirtschaftlichen Zukunft, der aber keineswegs die Schwierigkeiten, die sich uns nach dem Kriege entgegenstellen, verkennt.

Berlin Otto Jöhlinger

Benignus, Siegfried: Deutsche Kraft in Südamerika. Historisch-wirtschaftliche Studien von der Conquista bis zur Gegenwart. Berlin 1917, Verlagsanstalt der Politik. 2 Mk.

Wir haben hier eine jener zahlreichen Arbeiten vor uns, die das Interesse für das Deutschtum in der Diaspora erwecken und wachhalten wollen. Sehr übersichtlich und eindringlich ist der nicht geringe Anteil

der Deutschen an der Besiedlung und Kultur Südamerikas dargestellt. Wir sehen, wie unsere Volksgenossen in jenen ungesunden und unzugänglichen Gegenden auf die schwierigsten Posten gestellt wurden und erfolgreich als Pioniere der Kultur wirkten, aber nicht der deutschen Kultur, denn mit Ausnahme der südbrasilischen Kolonien sind die deutschen Siedler von den einheimischen Regierungen stets nur in relativ kleinen Mengen, und zwar schachbrettartig gemischt mit anderen europäischen Nationen, zur inneren Kolonisation herangezogen worden, so daß ihnen schon dadurch die Erhaltung von Nationalität und Sprache schwer fiel; zumal vor 1870, als noch keine starke Macht hinter den Kolonisten stand, die sich kaum mit Stolz als die Abkömmlinge des Lippe-Detmolder oder Reuß-Greizer Vaterlandes bezeichnen konnten. Leider kann man, trotzdem inzwischen die heimischen Verhältnisse sich zum Besseren gewandt haben, den deutschen Volksinseln in Südamerika bezüglich der Erhaltung ihrer nationalen Kultur keine allzu günstige Prognose stellen. Die romanische Umwelt ist zu stark und das gesamte geistige Leben von Südamerika so völlig nach Paris hin orientiert, daß es schon als ein relativer Fortschritt zu betrachten wäre, wenn es den ibero-amerikanischen Bestrebungen gelänge, Südamerika in kultureller Beziehung mehr nach Madrid als Paris hin gravitieren zu lassen. Eine Niederlage Frankreichs wäre geeignet, sein Prestige in Südamerika gründlich zu zerstören, aber es wäre doch wohl zu optimistisch, zu hoffen, daß nun Deutschland restlos an seine Stelle treten würde. Soll das jahrhundertelang Versäumte nachgeholt und eine wirkliche großzügige Kolonisation in der Übersee betrieben werden, so müssen wir uns wohl andere Gebiete dafür aussuchen.

München Rud. Leonhard

Levante-Handbuch. Herausg. von Davis Trietsch. Dritte, wesentlich verbesserte Auflage. Mit eingedruckten Kartenskizzen und einer Karte mit Farbendruck. Berlin, Gea-Verlag, G. m. b. H. 572 Halbseiten auf Groß-Quart. Geb. 10 Mk.

Das vorliegende Handbuch hat sich aus bescheidenen Anfängen in der dritten Auflage bereits zu einem stattlichen Nachschlagewerk vergrößert. Ein straff zusammengefaßtes orientierendes Werk über die Länder der Levante bildete schon lange eine Lücke in der Reihe unserer Handbücher, die jeder empfunden hat, der in die Lage kam, sich über eine statistisch erfaßbare Tatsache oder wirtschaftliche Frage, welche diese Länder betraf, schnell zu informieren. Besonders wertvoll an den Zusammenstellungen von Trietsch ist die Berücksichtigung aller wesentlichen Veränderungen, welche in den letzten Jahren vor dem Kriege in der Levante erfolgt sind. In Deutschland fehlte es bisher an einer derartigen Zusammenstellung. Die fremdsprachlichen versagten in vielen Fällen. Denn sie brachten vielfach veraltete und unrichtige Angaben. Der Herausgeber vermag auf Grund einer fast zwanzigjährigen Beschäftigung im Orient in vielen Fällen ein wertvolles Eigenurteil in die Wagschale zu werfen.

Während man unter Levante im engeren Sinne nur Kleinasien, Syrien und Ägypten versteht, erweitert der Herausgeber seine Arbeit auf

das gesamte Gebiet des Levante-Handels und -Verkehrs, so daß seine Darstellung folgende Gebiete behandelt: von Europa: die gesamte Balkan-Halbinsel nebst den dazu gehörigen Inseln; von Asien: Kleinasien mit Armenien und Kurdistan, Syrien und Palästina, Mesopotamien, Samos und Cypern, Arabien nebst der Sinai-Halbinsel, Persien, Afghanistan und Belutschistan, die Barein-Inseln und die britischen Besitzungen im Persischen Golf; von Afrika: Ägypten mit dem Sudan, Tripolitanien, Tunesien, Algerien, Marokko und die spanischen Presidios, die spanische Kolonie Rio Oro.

Mit besonderer Ausführlichkeit geht Trietsch auf die türkischen Gebiete und diejenigen Länder ein, über die zuverlässiges Material bisher nicht zu finden war. Neben den wirtschaftlichen Zuständen sind in den einzelnen Kapiteln auch die politischen, nationalen und religiösen Verhältnisse behandelt. Von großem Wert ist eine Städteliste, welche wichtige statistische und wirtschaftliche Angaben über jeden Ort von einiger Bedeutung bringt und die Orientierung sehr erleichtert. Mit Recht spricht der Herausgeber hier von einer schwierigen Aufgabe, die wegen den spärlichen und vielfach widerspruchsvollen Angaben nicht leicht zu bewältigen war. Das Städteverzeichnis umfaßt 728 Nummern und ist alphabetisch geordnet.

In knappen Kapiteln macht uns der Herausgeber mit den vielen Nationalitäten und mit den Konfessionen der Levante bekannt. Dann folgt eine Darstellung der einzelnen Länder und Gebiete. Statistische und beschreibende Angaben über Bevölkerung, Bodenverhältnisse, Viehzucht, Gewerbe, Verkehr, Handel usw. sind in jedem dieser Abschnitte angeführt, so daß eine kurze Orientierung dadurch leicht ermöglicht wird. Eine Reihe von gut ausgewählten Konsulatsberichten orientiert des weiteren über einzelne Fragen von besonderer Wichtigkeit für den Kaufmann, wie Kreditverhältnisse, Verkehr mit Konsulaten usw. Monographisch ist das Verkehrswesen der wichtigeren Distrikte unter Anführung wertvoller Eigenurteile zur Darstellung gebracht. Den Beschluß des Buches bildet eine Reihe von Übersichten und Umrechnungstabellen, welche dazu beitragen, seinen Wert als Nachschlagewerk zu erhöhen.

Im Felde — Wilh. Offergeld

Artaud, Arien: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe einiger Mittel, unseren Export nach dort zu erweitern. Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel. Übersetzt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel. Jena, Gustav Fischer. 27 S. 2 Bg. 0,60 Mk.

Der Präsident der Handelskammer zu Marseille, Arien Artaud, hat einen Bericht an den französischen Kolonialminister erstattet, in dem er Vorschläge darüber macht, in welcher Weise die französische Ausfuhr nach dem Kriege gesteigert werden kann. Die Schrift soll einen Mahnruf an die Franzosen darstellen, das Fehlen der Deutschen auf dem Weltmarkt

auszunutzen. Artaud schließt sich also dem an, was kurz nach Kriegsbeginn der englische Kolonialminister den englischen Kaufleuten geraten hat, nämlich, den jetzigen Krieg als die „Zeit der Ernte" zu betrachten, d. h. aus dem Fehlen der deutschen Konkurrenz Nutzen zu ziehen. Aber noch weniger, als es den Engländern gelungen ist, in Südamerika die bisherige Stellung der Deutschen einzunehmen, dürften die französischen Bestrebungen einen Erfolg haben. Denn abgesehen davon, daß die Waren, die die Deutschen vor dem Kriege an das Ausland geliefert haben, zu einem großen Teil in Frankeich gar nicht in der gleichen Art und Weise hergestellt werden können, wird Frankreich nach dem Kriege auch kaum imstande sein, ernsthaft den Deutschen Wettbewerb zu machen. Trotzdem es sich bei den Mahnungen von Artaud vielfach um geradezu laienhafte Ausführungen handelt, ist das Studium seines Berichtes doch recht empfehlenswert. Er ergänzt in wertvoller Weise die Schriften von Viktor Cambon, der sich ja seit Jahren mit dem gleichen Problem befaßt. Beide geben offensichtliche Schäden des Wirtschaftslebens in Frankreich zu, beide kritisieren gleichmäßig die mangelnde Elastizität sowohl des französischen Ausfuhrhandels als auch namentlich der französischen Bankwelt. Der Bericht nimmt seinen Ausgang von einem Schreiben des französischen Kolonialministers vom 27. August 1914, in dem dieser auf die große Bedeutung der Absatzgebiete aufmerksam macht, die sich dem französischen Außenhandel infolge der von deutschen und österreichischen Firmen nicht ausgeführten Aufträge eröffneten. Demgegenüber betonten die französischen Kaufleute, daß sie die Deutschen nur dann ersetzen könnten, wenn sie die gleichen Vorteile genießen wie jene, denen jede nur mögliche Förderung der Warenausfuhr zuteil würde. In seinem Bericht weist Artaud vor allem auf den Vorteil hin, den die Deutschen aus dem Freihafen Hamburg erzielen, den selbst die ungünstigsten Friedensbedingungen für Deutschland nicht beseitigen würden. Artaud hält dem französischen Kolonialminister die Leistungen Englands vor, das rasch entschlossen eine Farbstoffindustrie organisiert habe. Eine derartige Entschlossenheit vermisse man aber in Frankreich vollkommen. Als unbedingt notwendig bezeichnet Artaud die Ausdehnung des Niederlagsverkehrs, wobei er namentlich auf seine Erfahrungen im Weinhandel hinweist. Ein Mangel sei gewesen, daß Frankreich nur wenige hochwertige Ausfuhrwaren anzubieten habe. Der einzige französische Ausfuhrartikel, sagt Artaud, sei in der letzten Zeit das Kapital gewesen, das die französischen Sparer geschaffen hatten. Man sei direkt dem Kunden nachgelaufen, um ihm Kapital anzubieten. Demgegenüber hätten die anderen Ausfuhrerzeugnisse Frankreichs, wie Modeartikel, Phantasiegewebe und dergleichen, eine untergeordnete Rolle gespielt. Frankreich muß sich aber unbedingt, wenigstens einen, wenn nicht mehrere Artikel von dauernder Absatzfähigkeit sichern, der jeden Wettbewerb aus dem Felde schlägt. Als ein solches Produkt bezeichnet Artaud den französischen Wein. In früheren Jahren hat Frankreich gewaltige Mengen Wein ausgeführt, und Frankreich sei auf dem besten Wege gewesen, der Weinhändler der Welt zu werden. Aber die Unduldsamkeit gegenüber ausländischen Weinen, die aus den französischen Häfen verbannt wurden, hat einen Rückgang der Weinausfuhr

von 3,9 Mill. Hektoliter im Jahre 1873 auf 1,9 Mill. Hektoliter im Jahre 1913 bewirkt. Nur das Verschneiden der Weine ermöglichte nach Ansicht des Verfassers eine Anpassung an den Geschmack des Publikums sowie die jeweilige Preislage des Weltmarktes. Im einzelnen zeigt der Verfasser, wo eine Weinausfuhr möglich gewesen wäre und wie durch Verschneiden diese Ausfuhr hätte aufrechterhalten werden können. Statt dessen habe Frankreich ständig Absatzgebiete verloren. Hätte Frankreich seine Weine mit italienischen mischen können, so wären die Preisunterschiede auf dem Weltmarkt ausgeglichen worden. Neben dem Wein bilden nach Ansicht des Verfassers Spirituosen einen wertvollen Handelsartikel, sofern man sie unter Zollverschluß oder in einem Freihafen herstellen kann. Auf 1 Fr. Ausfuhrwert für Spirituosen kommen nach Berechnung Artauds 3 Fr. für Kisten, Kapseln, Verpackung, Arbeitslöhne und dergleichen. Die Kosten übersteigen 100—150 Fr. für die Tonne. Das bedeute eine Herabsetzung des Durchschnittsausfuhrpreises für eine Tonne französischen Wein gegenüber dem sonstigen hohen Preisniveau. Im einzelnen zeigt der Verfasser ferner, wie solche Weine und Spirituosen abgesetzt werden können. Würde man den Export um jährlich 4 Mill. Hektoliter erhöhen, so bedeute das einschließlich der Herstellungsarbeiten der Fässer, der Gewinne der Reedereien und dergleichen eine Summe von 150 Mill. Fr. im Jahr, ganz abgesehen davon, daß durch den Weinexport neue Verbindungen in anderen Artikeln angeknüpft würden. Statt daß sich nun die Weinausfuhr vermehre, habe die Ausfuhrziffer jetzt einen solchen Stand erreicht, daß sie nicht tiefer sinken könne.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen befaßt sich Artaud mit der Finanzorganisation. Ausgehend von dem Gedanken, daß der deutsche Export durch die Banken in tatkräftigster Weise unterstützt würde, verlangt der Verfasser eine regere Förderung des französischen Exportes durch die Finanzwelt. Der deutsche Kaufmann sei in der Lage, gegen Kredit zu verkaufen, da ihm von seiner Bank regelmäßige Kredite zu günstigen Sätzen bewilligt würden. In Frankreich dagegen lege man das Geld im Ausland an, kümmere sich wenig um den geringen Ertrag und die augenblickliche Verwendung der Gelder, während man für den Exporteur kaum Kapitalien zur Verfügung habe. Wie nutzbringend aber Kapital im Export angelegt werden könne, das zeigt der Verfasser an Hand einiger Ergebnisse von Überseebanken. Um das Ziel zu erreichen, müsse sich das gesamte französische Bankwesen dem Export zur Verfügung stellen. Ein weiteres Mittel erblickt der Verfasser in der Möglichkeit, Auslandswechsel bei der Bank von Frankreich zu diskontieren. Im einzelnen macht der Verfasser alsdann noch Vorschläge, in welcher Weise die Diskontierung von Auslandswechseln vor sich gehen könne, und er stellt nochmals die Forderung auf, durch Errichtung von Freihäfen und Exportbanken die Ausfuhr zu erleichtern. Darüber hinaus sollen überflüssige Steuern, durch welche die Waren zugunsten eines Auslandshafens von einheimischen ferngehalten werden, abgeschafft werden. Seine Vorschläge betrachtet Artaud als besonders dringend, und er verlangt, daß sie spätestens nach einem Monat durch Dekret dem Parlament vorgelegt

werden. Man hat indes bis jetzt nichts davon gehört, daß die französische Regierung tatkräftig vorgeht, und man muß anderseits sagen, daß mit den Vorschlägen Artauds allein das Übel nicht beseitigt ist. Man darf nicht vergessen, daß nach dem Kriege Frankreich weder Kapital noch Menschenkräfte in solchem Umfang zur Verfügung hat, daß es sich einfach an Stelle des verdrängten deutschen Handels setzen kann, und schließlich ist zu beachten, daß gerade dasjenige Erzeugnis, von dem Artaud sagt, daß es das wichtigste Ausfuhrprodukt sei, nämlich der Wein, infolge der Verwüstungen der hauptsächlichsten Weinbaugebiete gar nicht in so großem Umfange zur Verfügung stehen wird, daß man ihn in nennenswerten Mengen ausführen kann.

Berlin Otto Jöhlinger

Mataja, Victor: Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 2. Aufl. München 1916, Duncker & Humblot. gr. 8°. VIII u. 495 S., mit einem Literaturverzeichnis und alphabetischem Sachregister. Geh. 12 Mk.

Weidenmüller: Kurzer Grundriß der Werbelehre für den Selbstunterricht und für Fachschulen.

—, Der Werbeunterricht in den Fachschulen. Hannover 1916 und 1917, J. C. König & Ebhardt. 102 und 81 S. Kart. 3,— und geh. 1,25 Mk.

Der Zweck der Warenerzeugung ist die Bedarfsdeckung der Verbraucher. Der Erzeuger der Waren ist ebenso wie der Händler auf den Absatz an den Verbraucher angewiesen. Die gesamte Tätigkeit aller dieser Verkäufer zum Zwecke der Weiterleitung der Waren an den letzten Verbraucher oder zunächst an einen Mittelsmann macht den Vertrieb aus. Er nimmt je nach Zeit und Umständen verschiedene Formen an. Die Unternehmungen unterscheiden sich voneinander nicht bloß nach Geschäftszweigen, sondern auch nach Betriebsweisen. Die eine sucht die Kundschaft durch Reisende und Agenten auf, die andere nicht; man verkauft gegen bar oder auf Abzahlung, wirbt um den Absatz am Sitze des Betriebes oder in der Ferne, wendet sich unmittelbar an den letzten Verbraucher oder bedient sich der Dienste eines vermittelnden Groß- und Detailhandels; man trachtet Abnehmer durch Begünstigungen verschiedener Art, wie Zugaben, besondere Gewährleistungen oder anderes anzuziehen, bleibt allein oder verbindet sich mit anderen genossenschaftlich usw. Alles läßt dabei zahlreiche Ausgestaltungen, Kombinationen, Verschiedenheiten zu, kann kundig oder unkundig, eigenartig oder nachahmerisch gehandhabt werden. Der Verlauf der Dinge bringt dabei mit sich, daß nicht nur das bessere oder wohlfeile Erzeugnis das minderwertige oder teuere im Konkurrenzkampf besiegt, sondern auch das energische Vertriebssystem das schwächliche. Die Vertriebsarbeit hat deshalb mit der erzeugenden als gleichberechtigt zu gelten. Je kräftiger sich die Erzeugungskraft entwickelt, desto größer wird die Bedeutung der Vertriebsarbeit. Sie fördert auch

Umfang und Grad der Bedürfnisbefriedigung, sorgt dafür, daß jeder das, was er braucht, und in der seinen Bedürfnissen am besten entsprechenden Form erhält.

Die Werbetätigkeit ist ein Teil der Betriebsförderung. Von gleicher Bedeutung für das Gedeihen des Unternehmens ist der richtige Einkauf. Durch beides zusammen wird das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage erreicht. Auf seiten der Einkäufer, zum Beispiel der landwirtschaftlichen Bevölkerung, verdienen auch die Verbraucherinteressen Berücksichtigung. Das Verständnis, mit dem die Einkäufe vollzogen werden, wirkt weit über den Nutzen der unmittelbar beteiligten Bevölkerung hinaus. Es ist volkswirtschaftlich von Bedeutung, daß die private Einkaufstätigkeit vereinfacht und unterstützt wird.

In diesem Netz von Erscheinungen, die sich aus der Herstellung einer Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch ergeben, fällt auch der Reklame ein Platz zu.

Das Wesen der Reklame ist Bekanntmachung. Sie hat sich zu einer auf seelenkundlicher Grundlage ausgebauten gesellschaftlichen Macht entwickelt. Als Mittel oder Arten der Reklame unterscheidet Mataja die mündliche, die schriftliche (briefliche) Reklame, die Reklame an und in den Geschäftsräumlichkeiten (Geschäftsschilder, Schaufenster), die Außenreklame, das heißt auf den Straßen der Städte und auf freiem Felde, die Zeitungsreklame in der Tagespresse, in Familienblättern und Fachzeitschriften, die Reklamedrucksachen, die Geschenkreklame (Zugabeartikel und Muster), Ausstellungen und öffentliche Vorführungen und die sensationelle Reklame.

Im volkswirtschaftlichen Schrifttum sind bis jetzt mehr die Schatten- als die Lichtseiten der Reklame betont worden. Durch die großartigen Einrichtungen der Reklame in Tageszeitungen, Plakaten, Preisbüchern usw. werden die Verbraucher in die Lage versetzt, mit gegebenen Mitteln ihren Bedarf besser zu befriedigen. Sie können so aus ihrem Aufwand den größten Nutzen erzielen. Je verwickelter der Markt ist, um so wichtiger wird der Ausbau des Ankündigungswesens, selbst für die berufsmäßig Handeltreibenden. Die Reklame vermittelt dem Käufer die besten und billigsten Bezugsquellen, die nur langsam bekannt werden, sie erzieht ihm neue und höherwertige Bedürfnisse an, zum Beispiel solche zur Hebung der Gesundheitspflege. Dahin gehört auch der Aufschwung des Reiseverkehrs. Es wird nicht bloß für Wein, Bier und Schnaps, sondern auch für alkoholfreie Getränke in großem Stile Reklame gemacht. In zahlreichen Fällen wird zum Schaden der Sache zu wenig Reklame gemacht. Es gibt sicher noch genug tüchtige Handwerksmeister, aber sie sind zu wenig bekannt. Die Reklame wirkt in der Richtung der Verfeinerung der Bedürfnisse, sie will neue Bedürfnisse wachrufen und anerziehen. Sie ist die neue Methode des Absatzes und des Handels, wobei neu und alt im Sinne der Richtung der Entwicklung zu verstehen sind. Das scheinbar natürliche Verhältnis, daß die Nachfrage das Angebot erzeugt, wird in das Gegenteil verwandelt. Die Reklame wird so zur produktiven Kraft, die neue Bedürfnisse und neue Erzeugungsstätten entstehen läßt oder die Vergrößerung der vorhandenen möglich

macht. Insofern die Reklame auf die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr einwirkt, ist sie von handelspolitischer Bedeutung. Die durch die Reklame geschaffene Übersicht der Marktverhältnisse kommt auch dem Geschäftsmann zugute, der daraus Anregungen schöpfen und lernen kann, was andere bieten, und was er leisten muß, um es ihnen gleich zu tun. Sie ermöglicht die raschere Einführung von Neuheiten, beseitigt die Vorurteile der Kundschaft. Es gilt nicht bloß Reklame zu machen, sondern auch der Reklame würdige Erzeugnisse auf den Markt zu bringen. Der große Marktschreier Barnum bekannte sich zu dem Grundsatze: „Lock die Leute mit allen Mitteln in deine Bude; aber wenn du sie dadrin hast, dann biete ihnen auch etwas Gutes!" So gibt die Reklame nicht selten Veranlassung zur Hebung der Beschaffenheit der Waren. Die Kontrolle der Öffentlichkeit scheidet einen wirklich schlechten Artikel trotz großer Reklame schnell aus. Das schließt nicht aus, daß auch schlechtere Dinge durch Reklame Erfolge erzielen können, wenn es dem Reklamer nur gelingt, bei der Kundschaft den Glauben hervorzurufen, daß sie gut sind und ihre Bedürfnisse befriedigen. Bei den großen Kosten der Reklame ist die Kundenerhaltung noch wichtiger als die Kundengewinnung. Auch die durch die Reklame ermöglichte Steigerung des Absatzes ermöglicht die Herstellung einer guten und preiswerten Ware. Was als gut oder schlecht zu gelten hat, darf aber nicht nach der erleuchteten Urteilsfähigkeit hervorragender Kenner bewertet werden. Gut ist, was die Prüfung besteht, nicht der ihrer Zeit Vorausgeeilten, sondern der Käufer. Auch ermöglicht die Reklame, Waren, die dem Verderben oder einer Wertminderung ausgesetzt sind, rasch abzusetzen.

Die Steigerung des Absatzes bestimmter Unternehmungen ist aber volkswirtschaftlich kein Vorteil, wenn sie auf Kosten anderer geschieht, was meist nicht zu vermeiden ist, wenn sie nicht in der Hauptsache dem Handel und Gewerbe eine Erweiterung ihres Absatzes überhaupt verschafft. Die zum Zwecke des gewerblichen Wettkampfes unternommene Reklame erhöht nicht bloß die Kosten für beide Wettbewerber und ist dadurch unproduktiv, sondern sie kann auch dem betreffenden Gewerbe überhaupt neue Kunden auf Kosten anderer Gewerbe zuführen, die einen ähnlichen Bedarf decken. Die Schattenseiten der Reklame beruhen einmal darauf, daß sie keineswegs eine vollkommene Einrichtung zur Verbreitung von Kenntnissen über den Markt ist. Ähnliche und wegen der in Frage stehenden geistigen Werte noch schlimmere Unvollkommenheiten finden sich aber auch zum Beispiel bei der Theater- und Buchkritik. Die Reklame dient nicht allgemeinen öffentlichen Interessen, sondern denen Einzelner und ist durch ihre Absichten, Bedürfnisse und Mittel begrenzt. Die Erweckung neuer Bedürfnisse entzieht oft notwendigen, bereits vorhandenen Bedürfnissen die Mittel oder verhindert, wie zum Beispiel bei Modeartikeln die volle Ausnutzung noch brauchbarer Gegenstände. Auch verleitet sie zur Anschaffung von Dingen, die tatsächlich gar nicht benötigt werden. Ferner dient sie der Verbreitung wertloser und schädlicher Dinge, indem sie auf die Urteilslosigkeit und Leichtgläubigkeit oder Hoffnungslosigkeit der großen Menge, wie zum Beispiel die Geheimmittelreklame, rechnet. Schwindel und Betrug bedienen sich ebenfalls der Reklame.

Die Kosten der Reklame sind sehr hoch. Sie ersetzen aber vielfach andere Kosten, zum Beispiel für das Markt- und Meßwesen, für Kaufhäuser und Einkaufsreisen der Kaufleute oder für die Geschäftsreisenden und Agenten. Die privatwirtschaftlichen Kosten sind nicht rein unproduktive Auslagen, sie werden durch die Erweiterung der Kundschaft ausgeglichen, sind Einführungskosten. Volkswirtschaftlich ist die Reklame von Bedeutung durch die Arbeitskräfte und Industrien, die sie beschäftigt. Sogar die sich gegenseitig überbietende Reklame des Wettbewerbs ist, wie schon erwähnt, nicht unproduktiv, wenn sie den Absatz des ganzen Gewerbes steigert. Die ebenfalls schon erwähnten Verschiebungen des Verbrauchs von Waren, die sich gegenseitig ersetzen können, kann volkswirtschaftlich ebensowohl nützlich wie schädlich sein. Bleibt dabei ein Mehrverbrauch, so dürfte der volkswirtschaftliche Nutzen überwiegen. Für die einzelne Volkswirtschaft ist jene Reklame von besonderer Bedeutung, die den Verkehr der Völker untereinander beeinflußt, zum Beispiel die Ankündigungen deutscher Sekt- und amerikanischer Schuhfabrikate.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufwand für Reklame nützlich ist, ist es auch von Bedeutung, ob sie ihren Zweck erreicht oder nicht. Zweifellos stellt ein großer Teil der Reklameaufwendungen, weil wirkungslos, eine unproduktive Vergeudung dar. Dies gilt sowohl von jener Reklame, die durch Übermaß Verschwendung treibt oder sich durch Untermaß um die Wirkung bringt, als auch von einer solchen, die durch die Ungeschicklichkeit, mit der sie in die Welt gesetzt wird, den Zweck verfehlt. Aber auch die Erzeugung von Sachgütern weist Abfälle, Ausschußwaren, Mißglücktes auf. Ein Teil der Reklame wird wirkungslos verbraucht, weil die Bemühungen der einen Partei einfach durch die der anderen aufgehoben werden. Sie ist volkswirtschaftlich wertlos, weil sie überhaupt keine Wirkung hat, während die volkswirtschaftliche Wertlosigkeit der wettbewerberischen Reklame darauf beruht, daß es für die Gesamtheit gleichgültig ist, ob A oder B seine Ware verkauft.

Bei oberflächlicher Betrachtung kommt man dazu, daß die Reklame den Preis der Waren verteuert. Wir haben aber gesehen, daß sie teilweise andere Kosten ersetzt und den Absatz steigert. Sie ermöglicht also die Erzeugung größerer Massen und verwohlfeilt so die Waren.

Es ist auch nicht richtig, daß die Reklame nur die Unsolidität im Geschäftsleben fördert. Bei der Kostspieligkeit der Reklame bringt sie oft erst wirklichen Nutzen, wenn der durch sie gewonnene Kunde auch erhalten bleibt und Nachbestellungen macht. Dies ist aber bei einer schlechten Ware auf die Länge der Zeit nicht möglich. Dagegen fördert die Reklame zweifellos die auch aus anderen volkswirtschaftlichen und technischen Gründen vorhandene Neigung zum Großbetrieb. Großzügige Reklame, sogenannte Reklamefeldzüge können nur mit großen Mitteln unternommen werden und den Wettkampf mit einem Wettbewerber kann nur der mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen, der es am längsten aushält.

Den bildenden Künstlern bietet die Reklame Erwerbsgelegenheit, obgleich sie von ihnen den Verzicht auf die höchsten Ziele ihrer Kunst und die Unterordnung unter einen praktischen Zweck verlangen muß.

Daß die Übung in solchen praktischen Aufgaben auch der höchsten Kunst sehr förderlich sein kann, zeigt das Beispiel Menzels, der jahrelang für lithographische Anstalten gezeichnet und auf den Stein geschnitten hat.

Die weiteren Kapitel befassen sich mit der Vertriebstechnik, der Organisation des Reklamewesens, dem Zeitungswesen, der Zunahme der Anzeigen und mit ihren Wirkungen, mit der Säuberung des Anzeigenteils, der redaktionellen Reklame, der Beschaffenheit der Ankündigungen, mit dem Umfang und der Nachhaltigkeit der Propaganda und insbesondere mit ihrer Wirkung auf die Frauen. Diese Kapitel, die sich mit der eigentlichen Reklametechnik befassen, gehören in die Privatwirtschaftslehre. Dahin gehört auch das sehr beachtenswerte Kapitel über Wissenschaft und Reklametechnik, in dem die seelenkundlichen Grundlagen der Reklametechnik behandelt werden.

Im letzten Kapitel wird das Verhältnis des Staates zur Reklame und ihre Besteuerung erörtert.

Aufgefallen ist mir, daß der Verfasser bei seinen Beispielen amerikanische und englische Geschäfte bevorzugt, obgleich häufig für den gleichen Fall deutsche Geschäfte angeführt werden könnten. So zum Beispiel für die Angliederung großer Fabriken an große Spezialgeschäfte (Heinrich Jordan und Rudolf Hertzog in Berlin), für den direkten Vertrieb der Waren durch Fabrikfilialen zum Beispiel die Schuhfabrik Salamander in Kornwestheim bei Ludwigsburg, Konrad Tack in Burg bei Magdeburg, die Württembergische Metallwarenfabrik in Geislingen, Villeroy & Boch in Mettlach und sechs anderen Fabrikorten. Die Bevorzugung der amerikanischen und englischen Beispiele mag ihren Grund wohl darin haben, daß der betreffende Fall dort zuerst zu beobachten war; sie bringt aber in einem deutschen Buch die Gefahr mit sich, daß der nicht besonders industriekundige Leser ein falsches Bild von den deutschen Verhältnissen gewinnt.

Die Darstellung ist klar und übersichtlich und fesselt nicht selten durch packende Anschaulichkeit, jedoch wäre die Einfügung einzelner englischer und französischer Brocken mitten in den deutschen Text besser vermieden worden, um die Einheitlichkeit des sonst guten Stiles zu wahren. So abgrundtiefe Weisheit enthalten diese englischen Brocken wirklich nicht, daß man sie bei einigem Nachdenken und einiger Sprachgewandtheit nicht ebenso gut oder vielmehr besser, weil für den deutschen Leser verständlicher, deutsch wiedergeben könnte. Als Entschuldigung mag allerdings dienen, daß das Buch vor Ausbruch des Krieges bereits gedruckt war.

Weidenmüller geht davon aus, daß in jedem Geschäfte Wettbewerbsarbeit besorgt wird, daß sie aber in manchen Unternehmen unsachlich mit anderen kaufmännischen Arbeiten verquickt ist. In neuzeitiichen Geschäften wendet man die Grundsätze der Betriebsführung, wie sie für Buchhaltung, Selbstkostenberechnung, Verkauf usw. längst schon selbstverständlich sind, auch auf die Angebotsarbeit an. Dabei handelt es sich, wie bei aller planmäßigen Betriebsverfeinerung, entweder um eine bessere, weitergreifende Arbeitsteilung, welche die Leistungen der einzelnen Arbeiter besser oder billiger macht oder eine ertragreichere Ausnutzung der Arbeitsmaschinen ermöglicht — oder um eine verbesserte Arbeits-

leitung, welche auf vertiefter Einsicht in die Ursachen und Bedingtheiten der erstrebten Leistung beruht. Die Werbelehre hat mithin zu behandeln: die arbeitsteilige Verfeinerung der angebotlichen Sonderarbeit, 2. die Durchbilduug der Werbeleitung. Bei der arbeitsteiligen Verfeinerung handelt es sich wieder um zwei verschiedene Arbeitsgebiete: a) die Werbsachenarbeit, welche den Entwurf der Werbsachen und die Vorbereitung des mündlichen Angebots besorgt, b) die Ausstreuung, welche die wirksame Verbreitung des Angebots zur Aufgabe hat.

Durch die Arbeitsteilung entstehen Störungen, die wieder durch eine verfeinerte Durchbildung der Leitung beseitigt werden müssen.

Der angebotliche Nachrichtendienst soll aber mit einer höheren volkswirtschaftlichen Auffassung betrieben werden, damit er seine Aufgaben nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfüllt und so Gegenwirkungen von anderen Geschäften und außergeschäftlichen Kreisen hervorruft. Werbsachenarbeit, Streuarbeit und Werbeleitung setzen zunächst Werkkenntnisse und Fertigkeiten voraus: für die sprachliche, druckliche und zeichnerische Durcharbeitung der Werbsachen gibt es mancherlei Handwerksgriffe und Kenntnisse, welche der Werbearbeiter beherrschen muß; das gleiche gilt für Werbsachenbestellung und -Versendung, für den Dienst des Schaufensterbesorgers und des Reisenden. Auch der Werbeleiter muß alle diese Werkkenntnisse und Handgriffe wenigstens in den Grundzügen kennen, damit er die Werbearbeiter sachkundig auswählen und überwachen kann. Die Werbelehre hat alle Nachrichten, diese Werkkenntnisse zu sammeln und sie zur Ausbildung der Werbeleute bereitzustellen.

Von einem brauchbaren Werbearbeiter wird schnelle Anpassungsfähigkeit an die stets wechselnden Aufgaben verlangt. Dazu gehört aber Einsicht in die inneren Zusammenhänge und den weitergreifenden Zweck der Arbeit. Zu der „Praxis" muß begriffliches Fachwissen, anwendungsreife „Theorie" kommen.

Der Grundriß ist in folgende Abschnitte gegliedert: A. Leistungssteigerung durch Arbeitsteilung. 1. Ausarbeitung des Angebots; 2. Ausstreuung. B. Leistungssteigerung durch Arbeitsleitung. 3. Werbeleitung. Die Punkte 1—3 sind wieder untergeteilt in a) begriffliches Fachwissen und b) Warenkenntnisse.

Die Grundlage dieser ganzen Darstellung der Werbelehre ist der kundenwerbliche Begriff „Angebot"; er schließt unmittelbar an den gleichen volkswirtschaftlichen Begriff an. Versteht man in der Volkswirtschaftslehre unter Angebot und Nachfrage die Gesamtheit der angebotenen Ware und des merklich werdenden Bedarfs, so denkt die Werbelehre bei Angebot nur an die „Nachricht" von der Ware und dem anbietenden Geschäft. Ihr Standpunkt ist also ganz einzelbetrieblich.

Die Wichtigkeit der Reklame für das einzelne Geschäft und für die gesamte Volkswirtschaft verlangt, daß sie nicht nach Laune, sondern nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben wird. Alle Wissenschaften, welche dabei Hilfsdienste leisten müssen (reine und angewandte Bewußtseinsforschung, Betriebslehre, Volkswirtschafts- und Weltwirtschaftslehre, Rechnungswissenschaften, Kunstgewerbelehre, Rechtswissenschaft) stehen selbst

in stark aufblühender Entwicklung. Zu ihrer Fortbildung fordert Weidemüller eigene Fach- und Hochschulen.

In der zweiten Schrift stellt er die allgemeine Aufgabe des Werbeunterrichts, seine Stoffauswahl und -Behandlung, seinen Lehrgang sowie die Werbelehrer und den Werbeunterricht und dessen Lehrbehelfe dar.

Beiden Schriften ist eine klare Herausarbeitung und knappe Fassung der Begriffe nachzurühmen, so daß sie sich mehr als Leitfaden für den Lehrer denn als Lehrbuch für den Schüler eignen. Sie zeichnen sich auch durch ein reines, alle überflüssigen Fremdwörter meidendes Deutsch aus und liefern so den Beweis, daß wissenschaftlich klare, scharfe und knappe Darstellung ohne die Krücken der Fremdwörter möglich ist. Mit der Forderung einer Werbehochschule schießt der Verfasser natürlich weit über das Ziel hinaus. Die Werbelehre und ihre Hilfsfächer können an den Handelshochschulen eine Stätte finden, eine besondere Hochschule für dieses Sonderfach wäre aber gar zu einseitig und ihr Lehrstoff zu dürftig, wenn man ihn auch noch so sehr auseinanderwalzt. Einer solchen Hochschule würde der Lebensodem der Hochschule fehlen, eine Gesamtheit der Wissenschaften zu sein.

Berlin-Mariendorf, im Oktober 1917 Cl. Heiß

Schumacher, Fritz, Baudirektor in Hamburg: Die Kleinwohnung. Studien zur Wohnungsfrage. Leipzig, Quelle & Meyer. 113 S. Text. 70 Abbildungen. 1,50 Mk.

Um auf dem Gebiete der Wohnungsfrage praktische Arbeit zu liefern, bedarf es eines engen Zusammenwirkens von Volkswirt und Architekten. Das mag erklären, wenn hier im Kreise der Volkswirte ein Architekt von dem Versuche berichtet, den er aus den Erfahrungen seiner praktischen Arbeit heraus gemacht hat, um für dieses Gebiet den Zusammenhang von volkswirtschaftlich-technischen Fragen mit bau-technischen Fragen in kurzen Zügen klarzulegen, Der Zweck ist dabei, inmitten der immer gewaltiger anschwellenden Fachliteratur auch dem Fernerstehenden einen Einblick in die Welt der Probleme zu geben, die sich in der großstädtischen Wohnungsfrage zusammenballen.

Wir sind im allgemeinen gewohnt, mit dem Begriffe „Großstadt" in erster Linie die Vorstellung der Konzentrierung und Häufung zu verbinden. Die Zukunft wird diese Vorstellung wesentlich bereichern. Auf der einen Seite wird der Zug zur Konzentrierung der Massen mit noch weit größerer Energie und Folgestrebigkeit sich verwirklichen müssen, auf der anderen Seite aber wird eine Differenzierung vor sich gehen, welche die verschiedensten Abstufungen der Auflösung der Massen umfaßt. Das eine wird nur dadurch möglich sein, daß man zugleich das andere tut. Jenem Zug zur Konzentrierung, der zum systematischen Riesenbau vom Typus der Wolkenkratzer drängt, stehen weit weniger Schwierigkeiten entgegen als jenem anderen Zug zur Differenzierung, der die ganze Abwandelung unserer Siedelungsformen bis zur dörflichen Gruppierung in den Begriff der Großstadt hereinbeziehen will. Es ist leichter, vom charakterlosen Zwischenzustand aus, in dem wir uns zurzeit im all-

gemeinen befinden, die Skala der Erscheinungen nach oben hin als sie nach unten hin zu erweitern.

In der Richtung ihrer Erweiterung nach unten hin liegen aber in erster Linie die Probleme des Wohnungswesens. Wir kennen für die Großstadt bisher im allgemeinen nur eine solche Differenzierung der Wohntypen nach sozial verschiedenen Schichten; sie spielen für das große Problem der Massensiedelung nur eine untergeordnete Rolle; es gilt, auch innerhalb der sozial gleichen Schicht der Kleinwohnung eine solche Differenzierung der Typen praktisch zu ermöglichen. Nur dadurch kann das gigantische Gebilde, zu dem die Großstadt immer mehr anwächst, lebensfähig bleiben.

Rein technisch würde es natürlich nicht die geringsten Schwierigkeiten machen, das Wohnbedürfnis großer Massen zu befriedigen und eine einwandfreie äußere Form dafür zu finden. Wenn trotzdem die Erscheinungen der Wirklichkeit zeigen, daß es nicht geschieht, so ist das nicht etwa ein Zeichen für das Versagen der Baukunst unserer Zeit. Was wir vor uns sehen, ist durchweg kein Ergebnis baukünstlerischer Absichten, sondern ein Zwangsprodukt aus wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Maßnahmen, bei dem ein baulicher Geschäftsmann Gevatter gestanden hat. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, um die es sich dabei handelt, führen zu Fragen der Bodenpolitik, die gesetzgeberischen zu Fragen des Bebauungsplanes und der Bauordnung.

Der Bau wird unter dem wirtschaftlichen Druck des hohen Bodenpreises der Großstadt zu einem Gebilde, dessen Form sich aus dem restlosen Ausschöpfen alles nach den Baugesetzen möglichen Nutzraumes ergibt: maßgebend für die bauliche Form ist nicht mehr eine organische Überlegung, sondern die unbeabsichtigte Nebenwirkung von Maßregeln, die eigentlich nicht als schöpferische, sondern als verhindernde Kräfte gedacht und ersonnen sind.

Wie man innerhalb der Zwänge dieses Zustandes doch zu guten Wohnverhältnissen zu kommen vermag, ist der Inhalt der Schrift.

Ehe man dabei zu bautechnischen Fragen gelangt, gilt es, die ganzen organisatorischen Gesichtspunkte zu beleuchten, die als Mittel zur Verfügung stehen, um die Folgen der Menschenhäufung in den Städten zu erleichtern; zunächst die Methoden der Dezentralisation durch Schaffung von kleinen Rentengütern, durch „Gartenstädte" und durch Entwickeln von „Nebenzentren" der Großstadt; daran reihen sich die Fragen, die sich an die Methode der Bodenbewirtschaftung durch Kauf, Miete, Abgabe mit Wiederkaufsrecht, Erbpacht oder Erbmiete knüpfeu, und endlich die Fragen der Organisation in Form von Genossenschaften, Gesellschaften oder gemischt-wirtschaftlichen Verbänden, sei es, daß gemeinnützige oder daß Erwerbsabsichten damit verbunden sind.

Alle diese verschiedenen Möglichkeiten ergeben eine Fülle von Gesichtspunkten grundsätzlicher Natur, deren Lösung im praktischen Betriebe die Vorbedingung der bautechnischen Maßnahmen bildet.

Für diese Fragen bautechnischer Natur ist ausschlaggebend, daß das Ziel der Kleinwohnungsreform in der Großstadt nicht auf einen einzigen Typus eingestellt werden kann. Selbst wenn andere Hindernisse über-

wunden werden könnten, sind doch die Bebauungspläne unserer Städte schon zu weit entwickelt, als daß man das vielgeschossige Großhaus für die Kleinwohnung ausschalten könnte. Seine Reform bedarf deshalb der gleichen liebevollen Aufmerksamkeit wie alle anderen Wohntypen. Es ließe sich an manchen praktisch durchgeführten Beispielen zeigen, daß in diesem Rahmen selbst die Lücken zwischen entarteten Zinskästen vielfach noch zu verhältnismäßig gesunden Anlagen ausgestaltet werden können. Vor allem aber muß man sich klarmachen, daß das Kleinwohnungsproblem sich durchaus nicht in der Alternative zwischen den beiden Extremen des Zinskastens und des kleinen Einzelhauses abspielt, sondern daß es dazwischen ein weites Reich für die Großstadt zu erobern gilt, das man etwa mit dem Worte des „mittelstädtischen Typus" bezeichnen könnte. Dadurch werden natürlich die Forderungen der Pflege des kleinen Einzelhauses nicht aufgehoben, denn nur durch diese Wohnform lassen sich eine Reihe der ethischen und praktischen Gesichtspunkte, die vor allem im eigenen Gartenfleck liegen, zur Lösung bringen.

Je nach dem Typus, um den es sich handelt, werden die bautechnischen Maßnahmen des Bebauungsplanes und der Bauordnung ganz verschieden sein müssen. Hierfür die Gesichtspunkte zu klären, ist das besondere Ziel der vorliegenden Arbeit.

Das führt zur Frage des elastischen und des im einzelnen ausgearbeiteten Bebauungsplanes, die vor allem mit Rücksicht auf die Wirkung hinterer, die Bautiefe beschränkender Baulinien untersucht wird — die verschiedenen Formen der Siedelungssysteme werden an Beispielen dargestellt —; die Bautypen und ihre wirtschaftlichen Grenzen werden behandelt, und auch die Gestaltung der Straße wird sowohl nach der ästhetischen Seite wie nach der wirtschaftlichen Seite in Rechnung gezogen. Es ergibt sich dabei, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für eine gesunde Entwicklung nicht ausreichen, und daß für das Kleinhaus Sonderbestimmungen im Rahmen des allgemeinen Gesetzes dringend erforderlich sind. Einzelne Maßnahmen, wie der „Gartenweg" und der ganz mit Unrecht vernachlässigte „Wohnhof", können nur so planmäßig für die Praxis weiterentwickelt werden.

Solch allgemeine Gesichtspunkte werden an der Hand von 70 Abbildungen, die dem Buche beigegeben sind und fast ausschließlich Originalarbeiten des Verfassers darstellen, in besonderen Anlagen im einzelnen untersucht und belegt.

Aus allen Betrachtungen der Schrift ergibt sich, daß wir auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens nur weiterkommen können, wenn die Kräfte sich weit mehr sammeln, als es bisher noch geschieht. Das ist eine erleichternde Vorbedingung für die Fragen des Realkredites und der wirtschaftlichen Organisation jedes baulichen Unternehmens, — das gibt Raum für systematische Bebauungsplan-Aufteilungen, das ermöglicht vor allem auch, daß an Stelle willkürlicher, die Kosten unnötig verteuernder Sonderausführungen klare, fein abgestimmte Typen treten können, die in der Hand des Künstlers durch rhythmisches Zusammenfassen zu großen Gesamtwirkungen gebracht zu werden vermögen. Man sieht: sowohl nach

der künstlerischen wie nach der finanztechnischen Seite gilt dem Sinne nach das gleiche wie von den gesetzgeberischen Gesichtspunkten: solange jeder einzelne Mensch beim Bauen seinen eigenen Weg gehen will, ist der starre Zwang von baupolizeilichen Vorschriften nötig, denn nur so kann man die Allgemeinheit vor noch verderblicheren Erscheinungen, als sie das tote Schema der meisten großstädtischen Kleinwohnungsbauten darstellt, beschützen. Erst wenn der einzelne sich freiwillig einer allgemeinen Absicht einordnet, entsteht die Möglichkeit, innerhalb des Schemas zu individualisieren. Wenn jeder als Individuum behandelt werden will, muß das Gesetz typisieren; wenn das Individuum sich zu typischen Bedingungen bekennt, kann das Gesetz wieder beginnen, zu individualisieren.

Wer sich mit Entwicklungsfragen beschäftigt, wie sie das Wohnungswesen der Großstadt vor uns entrollt, sieht mit einer stillen Beklemmung, wie man einem trübseligen Chaos der Erscheinungen nur zu entgehen vermag, wenn man das Gefüge systematischer Regelungen und Beeinflussungen des Entstehens immer kunstvoller ausbaut. Wir müssen stets im Auge behalten, das System solcher Regelungen so zu gestalten, daß aus dem Zwange eine neue Freiheit erwächst. Es ist nur dann etwas Lebendiges, wenn auf dem Boden zusammenfassender Wirkungen das Persönliche sich in anderem Zusammenhange wieder entfalten kann. Auch die Frage des modernen Wohnwesens kann man nur durch weitgehende, tiefeingreifende Organisation in der Lösung weiterbringen. Diese Organisation ist eine Schacharbeit des Geistes; ihre Kunst aber beruht darin, das Typische und das Individuelle in ein richtiges Verhältnis zu setzen.

Hamburg Fritz Schumacher

Zur Wohnungsfrage. Drei Preisschriften, herausg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. XV u. 367 S. mit 36 Abb. 8°.

Als der Schutzverband für deutschen Grundbesitz im Jahre 1912 ein Preisausschreiben über die Frage erließ: „Wie verschafft man der minderbemittelten Bevölkerung die billigste und zweckmäßigste Wohngelegenheit?" kam es in der Öffentlichkeit alsbald zu lebhaften Erörterungen. Der Beruf des Schutzverbandes zur Veranstaltung eines derartigen Wettbewerbes wurde bestritten, die Zusammensetzung des Preisgerichts bemängelt, das Ergebnis des Schiedsspruchs vorausgesagt. Der Schutzverband blieb die Antwort nicht schuldig, und es war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Entscheidung des Preisgerichts von neuem zu erregten Auseinandersetzungen führen werde. Im Januar 1914 erfolgte der Schiedsspruch; aber die vorausgesetzte Wirkung trat nach keiner Richtung hin ein; weder Schutzverbändler noch Wohnungsreformer fanden Anlaß, sich mit dem Ergebnis näher zu beschäftigen.

Die Veröffentlichung der preisgekrönten Schriften liegt nunmehr vor, und sie zeigt einen beachtenswerten Ausgang des Wettbewerbes. Den I. Preis erhielt eine Arbeit, die in Sperrdruck den Satz vertritt: Eine wirksame Verbilligung der Wohnkosten kann nur erzielt

werden, wenn es gelingt, billigen Baugrund zu schaffen. Noch schärfer wendet sich der Träger des II. Preises gegen Mietskaserne und Bodenauftreibung: das Massenmietshaus muß beseitigt werden. Demgegenüber ist es verständlich, wenn das Preisgericht von seiner Befugnis Gebrauch machte, die ursprünglich auf zwei beschränkte Zahl der Preise zu vermehren und einen dritten Trostpreis an eine Arbeit zu verleihen, die — man atmet ordentlich erleichtert auf — sich zu den schönen Lehrsätzen bekennt: auf den Bodenpreis kommt es überhaupt nicht an; und an der Tilgung der städtischen Bodenverschuldung hat niemand ein Interesse. Empfänger des I. Preises sind v. Völcker und Serini-München; den II. Preis erhielt Postbauinspektor Wilh. Deetz-Kiel; der III. Preis wurde Dr. jur. D. Pesl-München zuerkannt.

Die an erster und zweiter Stelle genannten Arbeiten behandeln in der Hauptsache die Neubautätigkeit und die Stadterweiterung. v. Völcker und Serini gehen hierbei von dem zutreffenden Grundsatze aus, daß die Verbesserung des Verkehrs für sich allein kein ausreichendes Mittel ist, um die Wohnverhältnisse zu verbessern. Die Ursache liegt nach den Verfassern darin, daß zwischen das Verkehrsunternehmen und die Wohnungsnehmer der Grundstückshandel tritt. Der Grund und Boden soll deshalb vor der Herstellung der Verkehrslinien erworben werden. Von wesentlicher Bedeutung sind die Kosten der Straßenanlegung; während nach dem Münchener Straßenbausystem die Straßenkosten 11 Mk. für 1 qm Straßenfläche betragen, kann die Herstellung von Wohnstraßen für 2,50 Mk. und erheblich weniger erfolgen. Auch in dem System der Abwässerbeseitigung sind durch zweckmäßige Anlage große Ersparnisse zu erzielen.

Für die Leitung der Stadterweiterung und der Besiedelung bedarf es einer richtigen Gestaltung der Fahrpreispolitik und der Bodenerwerbspolitik. Die Fahrpreise nach den Außenbezirken belasten die Minderbemittelten in weit höherem Maße als die vermögenden Klassen. Wenn für die Fahrt nach den Außenbezirken monatlich 10 Mk. Fahrgeld aufzuwenden sind, so ergibt dies bei einer Kleinwohnung von 240 Mk. Jahresmiete 50 % der Wohnungskosten, bei einer Großwohnung von 2400 Mk. nur 5 %. Dies hat zur Folge, daß in den Vororten vorwiegend große Wohnungen hergestellt werden. Eine zureichend ausgestattete Vorortsiedelung aber kann ohne die Minderbemittelten nicht durchgeführt werden, da letztere allein die erforderlichen Massen für die Schaffung guter Schnellverkehrsmittel stellen. An der Entwicklung der Vororts-Kleinsiedelungen haben deshalb die wohlhabenden Klassen ein unmittelbares Interesse, so daß sich ihre Heranziehung zu einer Umlegung der Fahrkosten rechtfertigt. Die Verfasser schlagen vor, daß auf das zu erschließende Gelände ein allgemeiner Zuschlag für die Verkehrsanlagen aufgerechnet werde, während ein weiterer Zuschlag für die mit dem auf 25 Jahre erstreckten Recht einer täglichen Hin- und Rückfahrt ausgestatteten Grundstücke hinzutreten würde. In dem berechneten Beispiel sollen die Zuschläge 1,60 Mk. bzw. 3,60 Mk. für den qm bei einem Bodenpreis von 3,40 Mk. für den qm betragen.

Hinsichtlich der Baukosten bestätigen die Verfasser, daß beim Stock-



werksbau die Kosten sich nur bis zum dritten Geschoß ermäßigen; von da ab ist der Unterschied unerheblich, und die Bauausführung gewährt über diese Grenze hinaus keinen wirtschaftlichen Vorteil mehr. „Die mehrgeschossige Bauweise ist hier vielmehr nur das Hilfsmittel, um den Grund und Boden bei steigendem Wert entsprechend intensiver auszunützen", S. 34 a. Das Einfamilienhaus stellt sich hinsichtlich der Baukosten teurer als der Stockwerksbau; indes werden die an sich nicht allzu erheblichen Mehrkosten des Einfamilienhauses reichlich aufgewogen durch die geringeren Verwaltungs- und Unterhaltungskosten (S. 41).

Die Herabminderung der baulichen Ausnutzung in den Außenbezirken ist durch die Bauordnungen vorzuschreiben. Andernfalls wird die Mietskaserne bis zu den äußersten Stadträndern vordringen:

„Hierdurch wird die Spekulation, die die Wertserhöhung bei der Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in städtisches Baugelände ausnützt, nur angeregt und die Stärke der Gründe, die den Bodenbesitzer an sich zu einer frühzeitigen Bebauung drängen (Zinsverlust), geschwächt. Denn der Grundbesitzer wird mit der Bebauung solange warten, bis das zu erbauende vielgeschossige Zinshaus die von ihm erstrebte, bei den innenliegenden Nachbargrundstücken bereits eingetretene hohe Bodenrente wirklich abwirft" (S. 35).

Der Zusammenhang der Bodenpreistreibung und des Festhaltens von Baugelände mit einem bestimmten System des Städtebaues ist hier in erfreulicher Deutlichkeit dargelegt.

In der Bodenerwerbspolitik empfehlen die Verfasser ein Vorgehen in zwei Stufen: Staat, Gemeinde und Zweckverbände, aber auch private Verkehrsunternehmungen sollen vor der Erbauung von Bahnlinien Grund und Boden in ausgedehntem Maße erwerben; das Gelände soll alsdann an gemeinnützige oder auch an spekulative Wohnungsbauunternehmungen unter solchen Bedingungen abgegeben werden, die eine rasche Erschließung und Bebauung sicherstellen und die Ansiedlung der breiten Volksschichten berücksichtigen. Die Bildung eines möglichst ausgedehnten Kleinhausbesitzes ist zu begünstigen (S. 40 f.).

Die v. Völcker-Serinische Schrift bringt in der wohnungspolitischen Behandlung eine entschiedene Annäherung an die Anschauungen des neueren Städtebaues. Die Einwendungen, die ich gegen die Darlegungen vorzubringen hätte, möchte ich hier nur kurz andeuten und wegen der näheren Begründung auf die jüngst erschienene 3. Aufl. meines Handbuches des Wohnungswesens verweisen. Die Abkehr von der einseitigen Schätzung der Verkehrsmittel ist zu begrüßen (Handbuch S. 430 und 623); dagegen bildet wiederum die Fahrpreispolitik nicht die alleinige Ursache, daß in Deutschland in den Vororten zumeist große Wohnungen und nicht oder nicht in hinreichendem Maße Kleinwohnungen erbaut werden. Es genügt der Hinweis auf Belgien, England und die das Kleinhaus festhaltenden Städte Hollands, wo die Vororte gerade der Ansiedlung des Arbeiterstandes dienen. Bei der Erörterung über das Kleinhaus sind zwar die wirtschaftlichen Vorteile der billigeren Verwaltung und Instandhaltung berücksichtigt, nicht aber, oder nur beiläufig auf S. 28, die der eigenen Freifläche, die auch bei kleinen Abmessungen einen wirtschaftlichen, sogar zahlenmäßig ausdrückbaren Wert besitzt (Handbuch S. 80, 209, 251, 477 und 500). Ein allgemeiner Einwand geht



dahin, daß die Verfasser — die doch die Entwicklung der Wohnungsmiete untersuchen wollen — zwar die Frage der Baukosten, nur wenig aber die Gestaltung der Wohnungsmieten bei Anwendung verschiedener Bautypen erörtern. Die Wohnungsmiete bildet sich aber auf Grund der Verkehrswerte; Handbuch S. 121 und 145. Endlich wird man finden, daß die der Schrift voraufgestellten Leitsätze (a. a. O. S. 6) ein nicht ganz zutreffendes Bild der von den Verfassern tatsächlich vertretenen Anschauungen geben; namentlich der Leitsatz 8, „die Baukosten im Stockwerkshaus nehmen mit der Geschoßzahl ab", deckt sich kaum mit den hier oben wiedergegebenen, der S. 34 a der Schrift entnommenen Ausführungen.

Hch. Serini hat eine selbständige Schrift herausgegeben, in der er seine Anschauungen des weiteren begründet und auf die hiermit hingewiesen sei. Verfasser vertritt hier insbesondere die Auffassung, daß die Vermehrung der Geschoßzahl wirtschaftlich und bautechnisch die unteren Stockwerke belastet. (Die bauliche Bodenausnutzung bei verschiedener Geschoßzahl. München 1914.)

Der Träger des II. Preises, W. Deetz, stellt den Satz voran: „Die Frage nach Beschaffung billiger und zweckmäßiger Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung ist in erster Linie eine Bodenfrage; der Bodenpreis ist als veränderlicher und jeweils verschiedener Faktor an den Bewegungen des Mietspreises in erster Linie beteiligt, mag er nun an den Gesamtkosten einen bedeutenden oder einen weniger bedeutenden Anteil haben." Zunächst ist erforderlich, daß das Massenmietshaus, die Mietskaserne in der Stadterweiterung beseitigt wird. In den Bebauungsplänen ist die Scheidung zwischen Wohnstraße und Verkehrsstraße durchzuführen; die Straßenbaukosten sind möglichst niedrig zu halten.

Als System der Bodenaufteilung wird vom Verfasser der „Zeilenbau" vorgeschlagen, der darin besteht, daß ein Baublock von zirka 190 m Tiefe in parallele Streifen, Zeilen genannt, zerlegt wird. Die beiden äußeren Zeilen an den Blockrändern haben eine um ein Geschoß höhere Bebauung als die inneren Zeilen. Je nach Wunsch kann der Abstand zwischen den Zeilenreihen breiter oder schmaler genommen werden, so daß Wohnstraßen von 20 m (Typ A) bzw. 14 m (Typ B) und 10 m (Typ C) entstehen. Als vorteilhafteste Aufteilung ist der Typ B anzusehen, bei dem die beiden Randzeilen mit Mietwohnungshäusern von 4 Geschossen, die fünf inneren Zeilenreihen mit 3½ Geschossen bebaut werden.

Der Vorschlag des Zeilenbaues in der vom Verfasser angegebenen Form ist schwerlich zu empfehlen und dürfte in der Stadterweiterung kaum Aussicht auf Verwirklichung haben. Als Notbehelf bei der Innenstadtsanierung und für die Aufteilung vorhandener Baublöcke wird man im einzelnen vielleicht Zeilenreihen anwenden; es hieße indes unsere gesamte Plantechnik um drei Jahrzehnte zurückschrauben, wenn man ein derartiges Schema auf die städtische Ausbreitung allgemein übertragen wollte. Unsere neueren Bebauungspläne zeigen denn doch andere Lösungen für die Anlegung von Wohnbezirken, die zugleich wirtschaftlich vorteilhafter sind als die Deetzsche Planung. Auf die Einwendungen, die Deetz S. 110 f. gegen das Einfamilienhaus und das Zweiwohnungshaus

vorbringt, braucht man kaum näher einzugehen; sie sind bereits durch die Ausführungen von v. Völcker und Serini widerlegt.

Die dritte Preisarbeit von Dr. Pesl ist ein Buch über die Wohnungsfrage, das nicht weniger als 223 Druckseiten umfaßt. Verfasser hat offenbar den Wunsch, die verschiedenen Anschauungen im Gebiete des Wohnungswesens zu Worte kommen zu lassen; wie wenig aber Verfasser hierbei dem tatsächlichen Stand der wissenschaftlichen Erörterung gerecht wird, zeigen die Ausführungen über die Spekulation S. 212 f. Es ist leicht, die angeblichen Gegner der „Bodenspekulation" zu bekämpfen, wenn man dem Begriff die von Dr. Pesl beliebte Fassung gibt. Mit Recht wendet sich übrigens Verfasser in seinen grundsätzlichen Darlegungen wiederholt gegen die Anwendung von Gewaltmaßnahmen in der städtischen Bodenentwicklung; Verfasser übersieht hierbei nur, daß die größte Willkür und Vergewaltigung, die unsere städtische Bodengestaltung jemals erfahren hat, durch das herrschende, seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts eingeführte System der Stadterweiterung ausgeübt wird.

Die drei Preisschriften bieten, jede in ihrer Art, des Bemerkenswerten genug; die Wirkung des Wettbewerbs würde sogar eine bedeutende sein, wenn der Schutzverband selber die hauptsächlichen Grundsätze der von ihm preisgekrönten Arbeiten sich zu eigen machen wollte. Zu bedauern bleibt, daß die Vorschläge der Preisträger allgemein auf subjektiven Konstruktionen beruhen und die tatsächliche Entwicklung nicht oder nur wenig berücksichtigen. Wer die verschiedenen Systeme des Städtebaues gegeneinander abwägt, darf nicht nur das Gebiet der künstlich eingeführten Mietskaserne kennen, er muß auch diejenige Gestaltung der Bodenverhältnisse in Betracht ziehen, die den Flachbau und das Kleinhaus als allgemeine und — wie hervorgehoben sei — von der vielgeschmähten „Bodenspekulation" festgehaltene Bauform beibehalten hat. Zu Mißverständnissen kann ferner die Betonung der dreigeschossigen Bauweise führen, obwohl die entschiedene Absage gegen Stockwerkshäufung und Mietskaserne einen bedeutsamen Fortschritt darstellt. Wenn auch v. Völcker und Serini die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die wohnungstechnische Überlegenheit des Kleinhauses mehrfach hervorheben, so liegt doch die Gefahr vor, daß die Vertreter der Bodenpreistreibung — in dem Bestreben, zu retten, was zu retten ist — für die Außenbezirke nunmehr die allgemeine Anwendung des dreigeschossigen Stockwerksbaus befürworten werden. Demgegenüber sei bemerkt (wegen der Einzelheiten s. Handbuch des Wohnungswesens S. 119 f. und 344), daß sich die öfter erwähnte Kostenermäßigung beim dreigeschossigen Hause nur auf die reinen Baukosten unter der Voraussetzung des Baues von Stockwerkswohnungen, nicht aber auf die Wohnungsmiete bezieht; ferner, daß hierbei die Auftreibung des Bodenpreises und die sonstigen Nachteile der bestehenden Bauweise, wenn auch mit einzelnen Milderungen, im wesentlichen unverändert bleiben. Namentlich würden die einfachen und billigen Formen der Geländeerschließung, die auch für den Bodenbesitzer die vorteilhaftesten sind, nicht anwendbar sein.

Berlin Rud. Eberstadt

Dr.-Ing. Kruschwitz: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Heft 3. Dresden 1916. 111 S. Lex. 8⁰.

Die auf Anregung der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge seitens des Sächsischen Statistischen Landesamtes im Jahre 1912 veranstaltete Wohnungsfürsorge-Erhebung hat ein umfangreiches Material ergeben, dessen Sichtung und Darstellung mehreren Bearbeitern übertragen wurde. Derjenige Teil, der die gemeindlichen Maßnahmen auf finanzpolitischem und bodenpolitischem Gebiet betrifft, hat durch Dr. Kruschwitz eine gründliche und vielseitige Bearbeitung gefunden. Unter den finanzpolitischen Maßnahmen ist die Einrichtung von gemeindlichen Fonds für II. Hypotheken vorangestellt, die bis 31. Dezember 1913 in 11 sächsischen Gemeinden bestanden und Darlehen in Höhe von 3,4 Mill. Mk. ausgeliehen hatten. Aus verfügbaren Gemeindemitteln wurden ferner in einer Reihe von Gemeinden II. Hypotheken gewährt.

Als eine Hauptquelle des Realkredits erscheinen die Gemeindesparkassen, die im Jahre 1910 1473 Mill. Mk. in Hypotheken angelegt hatten; ein Betrag, der fast das Doppelte der Gesamtsumme der von sonstigen sächsischen Kreditanstalten und Kreditvereinen ausgeliehenen Hypotheken erreicht. In 14 Gemeinden — mit Ausnahme von Plauen, kleine und mittlere Gemeinden — wurden Darlehen für Kleinwohnungen unter Überschreitung der gewöhnlichen Sicherheitsgrenze bewilligt. In der Übernahme von Bürgschaften für gemeinnützige Bauvereinigungen hat sich eine Reihe von sächsischen Gemeinden betätigt, in einigen Einzelfällen wurden auch für private Unternehmer Kreditbürgschaften übernommen. Verluste aus Bürgschaftsübernahme sind bisher noch nicht bekannt geworden, so daß die wertvollen Leistungen der Gemeinden hier mit dem geringsten eigenen Aufwand erzielt wurden (S. 55). Die Beschaffung von Geldmitteln für II. Hypotheken bietet den Großgemeinden, wie Dresden und Leipzig, keine Schwierigkeiten, während es den kleinen und mittleren Gemeinden oft nicht leicht wird, die erforderlichen Kapitalbeträge zu geeigneten Bedingungen aufzunehmen. Die sächsischen Gemeinden haben deshalb am 3. Juni 1916 eine „Kreditbriefanstalt" begründet, deren Aufgabe es ist, durch Ausgabe einheitlicher, von den beteiligten Gemeinden verbürgter Schuldverschreibungen Kapital für zweitstellige Beleihungen zu beschaffen. Ein solcher Verbandskreditbrief würde den leichten und verbreiteten Absatz finden, der für das Kreditpapier einer einzelnen Gemeinde nicht zu erzielen ist. — Unter den bodenpolitischen Maßnahmen der Gemeinden ist namentlich die Bereitstellung von Baugelände für den Kleinwohnungsbau und die Hergabe öffentlichen Geländes im Wege des Erbbaurechts zu erwähnen. Auf dem Gebiete des Siedlungswesens haben mehrere Gemeinden durch Vereinbarung mit der gemeinnützigen „Heimstättengesellschaft im Königreich Sachsen" in Planung und Ausführung hervorragende Wohnungsanlagen geschaffen.

In den einzelnen Abschnitten des Buches werden die Grundsätze gemeindlicher Bodenpolitik kritisch erörtert. Verfasser weist darauf hin, daß sich durch die Beleihung von Wohnhausgrundstücken den Gemeinden

ein Weg bietet, auf die sozial günstige Gestaltung der Bauweise einzuwirken, indem die Gemeinde die Zahl der in dem beliehenen Hause zu errichtenden Wohnungen vorschreibt; eine Möglichkeit, von der erst eine unter den sächsischen Gemeinden Gebrauch gemacht hat (S. 30). In bemerkenswerten Darlegungen wendet sich ferner Verfasser gegen die fiskalische Bodenpolitik der Gemeinden, die bei dem Verkauf städtischen Geländes die höchstmöglichen Preise zu erzielen suchen. Die Grundsätze, die bei Erwerb und Veräußerung von Bauland im allgemeinen sozialen, wie im richtig verstandenen gemeindlichen Interesse zu empfehlen sind, werden von Kruschwitz in einer trefflichen Erörterung zusammengefaßt.

Berlin Rud. Eberstadt

Brauer, Th.: Bodenfrage und Arbeiterinteresse; eine erste Einführung. Jena 1916. VI und 217 S. 8⁰.

Verfasser betont mit vielem Nachdruck, daß seine Schrift nichts anderes sein wolle als eine erste Einführung und beruft sich hierbei auf den (mit Bezug auf den Realkredit geäußerten) Satz des Stadtrats Dr. Luther, „daß die Verhältnisse des Gebiets, obgleich alle Welt davon spricht, in ihren tieferen Beziehungen nur sehr wenigen Menschen zugänglich sind." Die Darlegung wendet sich vor allem an die Arbeiterschaft, deren — bisher unzureichende — Anteilnahme an den Fragen unserer Bodenentwicklung geweckt werden soll.

Brauer gliedert seine Ausführungen in zwei Teile: der erste behandelt das Produzenteninteresse des Arbeiters, der zweite die Konsumenteninteressen. Der weitaus umfangreichere erste Teil gibt eine Theorie des Arbeitslohnes und seiner Entwicklung und schildert weiter den Einfluß der Bodenpreisbildung auf die Volkswirtschaft, wobei Verfasser ausführlich die Bedeutung der Bodenspekulation und des Bodenmonopols erörtert. Ein umfassendes Kapitel beschäftigt sich mit der ländlichen Arbeiterfrage. Verfasser weist auf die Zusammenhänge der Bodenpreissteigerung und der Bodenverschuldung auf dem Lande hin und zeigt, wie „der Realkredit in eine falsche Richtung gedrängt wurde". Der zweite Teil der Schrift bespricht die praktischen Fragen des Arbeitslohnes und seiner Prästationskraft und zieht die Schlußfolgerungen der gesamten Darstellung, die für die Lehren der Bodenreformer eintritt.

Das Ziel, das sich Brauer gesetzt hat — in weiten Kreisen für das Verständnis der Bodenfragen zu wirken — ist ein ebenso schwieriges wie erstrebenswertes; Verfasser hat seine Aufgabe mit vielem Geschick gelöst. In der Behandlung der „Bodenspekulation" ist die Darstellung eine unausgeglichene; während Verfasser an zahlreichen Stellen den Formulierungen der Bodenreformer folgt und die Bodenspekulation den allgemeinen wirtschaftlichen Berechnungen auf die Zukunft gleichstellt, unterscheidet er wiederum in anderen Abschnitten in zutreffender Weise zwischen der Handelsspekulation und der besonderen Form der deutschen Bodenspekulation, die lediglich auf der willkürlichen Voraussetzung des Bau- und Parzellierungssystems der Mietskaserne und der Stockwerkshäufung beruht. Auch in der Erörterung des Realkredits findet sich ein

ähnlicher Zwiespalt hinsichtlich der verwaltungstechnischen Behandlung des Problems. Gegenüber den Vorzügen der flüssig geschriebenen und gut angeordneten Darlegung darf man indes die Kritik der Einzelheiten zurücktreten lassen und der Schrift einen günstigen Erfolg wünschen.

Berlin Rud. Eberstadt

Olshausen, Dr. **Th.,** Regierungsrat, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Königlichen Preußischen Kriegsministerium: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Mit Genehmigung des Königlichen Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1917, Franz Vahlen. 973 S. Geh. 4,50 Mk.

Die Kriege der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schufen die gesetzliche Militärhinterbliebenenversorgung; ihr war nur eine zeitweilige, höchst ungleichmäßige systemlose militärische Fürsorge vorausgegangen. Das nach den Kriegen 1864/66 in Preußen erlassene Gesetz vom 6. Juli 1865 und zwei weitere Gesetze von 1866 und 1867 gaben noch keinen unbedingten Versorgungsanspruch, sicherten nur im Falle der Bedürftigkeit Witwen und Waisen „Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen". Rechtsanspruch auf Versorgung ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit brachte zum ersten Mal das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (Die gesetzliche Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern mit fortlaufenden Beihilfen [Kriegsbeihilfen] RGBl. S. 275. s. a. Buhrke: Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres, Berlin 1906), zu dem die Vorarbeiten schon während des Krieges begannen. Es bezweckte „auskömmliche, den Rangverhältnissen entsprechende Versorgung": den militärischen Rangverhältnissen ohne Berücksichtigung der Zivilstellung, was berechtigt erscheint für das Friedensheer und die Teilnehmer kurzer Kriege, die sich aus Berufssoldaten und Aktiven (das sind junge Leute) zusammensetzen. In diesem Sinne blieb die Abstufung der Renten nach dem Militärgrad auch die Grundlage der großen Zahl dem Reichsgesetz von 1871 folgenden Abänderungen und weiteren Gesetzen, von denen namentlich das Gesetz betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193, s. a. Buhrke a. a. O.) für die letzten erhebliche Verbesserung bedeutete. Der bunte Wirrwar fand Zusammenfassung und Ergänzung der die Hinterbliebenen betreffenden Bestimmungen im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Dieses Gesetz, das seither eine ungeahnte traurig-beredte Aktualität gewann, kam in glücklicheren Zeiten geräuschlos zustande. Die Mängel einer leichten, ja leichtsinnigen, von keiner scharfen Prüfung und Sichtung gehemmten Entstehung (der am 24. April vorgelegte Entwurf war drei Wochen später Gesetz) traten im Weltkrieg verhängnisvoll zutage. Es besiegelte die äußere Trennung der Offiziers- und Mannschaft- von der Hinterbliebenenversorgung. Wie jenseits aller damaligen Gegenwart das, soweit die Kriegshinterbliebenenversorgung in Betracht kommt, sich heute als merkwürdig uneinheitlich und widerspruchsvoll erweisende Gesetz stand,

zeigt das Fehlen jeglicher Kommentare. Buhrkes „Das Militär- und das Reichsbeamten- und Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907“ (Berlin 1908) beschränkt sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes nebst Begründung und Ausführungsbestimmungen.

Nach Kriegsausbruch schossen kleine Führer wie Pilze aus der Erde. Doch erschienen meines Wissens nur zwei größere Kommentare: die rein juristisch gerichtete Erläuterung von Pfeiffenberger (Stuttgart 1916) und viel früher, im August 1915, Olshausens treffliche Erläuterung des schwierigen Stoffes: „Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907“. Dies war der erste in allen Verzweigungen wegkundige und zielsichere Führer durch den Irrgarten der Militärhinterbliebenenversorgung. Obwohl überholt durch das „Handbuch“ von 1917, hat die Auflage von 1915 als dessen gelegentliche Ergänzung und zu Vergleichszwecken noch immer Wert. Die erste Auflage enthält ferner das „Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“ und einen Anhang „Beamtenhinterbliebenenversorgung“, denen man im Handbuch wegen ihres unmittelbaren und engen Bezugs zum Militärhinterbliebenengesetz gern wieder begegnet wäre. Ferner vermißt man als erste gesetzliche Fortbildung der Versorgung das „Kapitalsabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes)“. Wollte Olshausen den Text nicht bringen, weil es ebensosehr das Mannschaftsversorgungsgesetz als das Militärhinterbliebenengesetz ergänzt, so wäre doch eine Äußerung dazu, ein Hinweis darauf, am Platze gewesen. Statt dessen ist im Sachverzeichnis mit „Kapitalabfindungsgesetz“ nur die Behandlung des Erlasses über „Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegswitwen im Falle der Wiederverheiratung“ vom 30. Dezember 1916 (seither ergänzt durch Erlaß vom 1. Dezember 1917) gemeint. Das ist geeignet, die ohnehin hier herrschende Verwirrung noch zu erhöhen. Im übrigen liegt der Vorzug des Handbuches gegenüber der ersten Auflage gerade darin: sie bringt ganz oder auszugsweise alle Neuerlasse und Verordnungen von mehr als dienstlichem Interesse und erläutert und klärt sie eingehend an den Erfahrungen der Kriegsjahre. Besonders willkommen ist auch der Abdruck der Ausführungsbestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 1. Juni 1907 und 23. Mai 1912 hinter den einzelnen Paragraphen. Nur die ersten konnten bisher in Buchform meines Wissens bei Buhrke (s. o.) nachgelesen werden. Allein nicht in dem, was es zusammenstellend nachdruckt, liegt die Wesenheit des Handbuches; sie liegt in der unbedingten Beherrschung des Stoffes, in der Übersichtlichkeit seiner Anordnung und der Durchleuchtung seines Inhalts. Es gibt wenig Gesetzestexte, die hinter scheinbarer Einfachheit so viel Tücken, Hinterhalte und Fußangeln aufweisen wie das Militärhinterbliebenengesetz von 1907, und es gibt wenig Kommentare, die ihnen so gründlich beikommen wie der „Olshausen“, der eine zu Kriegsbeginn fast unerträgliche Lücke beseitigte.

Die Einleitung enthält eine kurze „Vorgeschichte“ und skizziert in „Grundzügen des Gesetzes“ den Gesamtinhalt und seine Gliederung in drei Teile, die sich auf Reichsheer, Marine und Schutztruppen in den

afrikanischen Schutzgebieten beziehen. Abschnitt 1 des ersten Teiles gilt der sogenannten allgemeinen oder Friedensversorgung für die Hinterbliebenen der aktiven und Berufssoldaten, der zweite Abschnitt der Kriegsversorgung; doch schließen allgemeine und Kriegsversorgung sich nicht aus, sondern werden nebeneinander gewährt (als Quelle unendlicher Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten); der dritte Abschnitt behandelt die für Friedens- nnd Kriegsversorgung gemeinsam geltenden Vorschriften. Meisterhaft leiten kurze Inhaltsangaben die einzelnen Teile ein.

Man vermißt die Stellungnahme zu der inzwischen erfolgten Entscheidung des Reichsgerichts zugunsten der Nebeneinandergewährung von Zivilversorgung und allgemeiner Versorgung (aus Heeresmitteln s. oben), deren Ablehnung seitens der Militärbehörde in der ersten Auflage ausführlich begründet war. Allein was dem Theoretiker fehlt, kommt dem Praktiker zugute. Das Handbuch ist ausgerichtet auf das, was gilt, im Augenblicke gilt. Wie in der früheren Auflage so kam es auch im Handbuch, obwohl in erweiterten Grenzen, dem Verfasser in erster Linie darauf an, „die durch den Krieg geschaffene Lage der Hinterbliebenen zu würdigen." Insofern wird es nur bedingt historischen Wert behalten, sobald die in Bearbeitung befindliche Reform des Militärhinterbliebenengesetzes die dritte Auflage unter vollständiger Umarbeitung erforderlich macht.

Eine Reform des Gesetzes war ursprünglich erst für die Zeit nach dem Kriege beabsichtigt. Inzwischen erzwangen die Verhältnisse umwälzende Neuerungen, vorläufig im Wege der Erlasse. Grundsätzlich am bedeutsamsten ist der Bruch mit der Grundlage der früheren Kriegshinterbliebenenversorgung: Abstufung der Rente lediglich nach dem Militärrang. Der Weltkrieg, der die gesamten diensttauglichen Männer bis zum 45. Jahre (und darüber, soweit sie bei seinem Ausbruch noch nicht jenseits der Dienstpflicht standen), somit die ganze Landwehr und den ganzen Landsturm ohne Rücksicht auf Beruf und Familienstellung erfaßt, machte Zusatzrenten, sogenannte „widerrufliche Zuwendungen", gemäß dem früheren Arbeitseinkommen der Gefallenen unerläßlich. Der Personenkreis der zu berücksichtigenden Hinterbliebenen mußte ebenfalls durch widerrufliche Zuwendungen, die gleich jenen gemäß dem früheren Arbeitseinkommen Unterlagen für die Reform des Gesetzes bilden, erweitert werden. An erster Stelle war das Rudiment der Nichtberücksichtigung der unehelichen Kinder zu beseitigen, waren die mit in die Ehe gebrachten Pflege- und Stiefkinder, für die der Gefallene wie ein Vater gesorgt hatte, einzubeziehen. Auch die Voraussetzungen für das im Gesetz von 1907 im Falle der Bedürftigkeit vorgesehene Kriegselterngeld (Kannvorschrift) mußten erweitert, die Grenzen des Renteneintritts für die Angehörigen Vermißter dagegen verengt werden: Alle diese und viele andere Neuerungen sind im Handbuch bereits enthalten.

Niemand wird so wie Olshausen berufen sein, die ganze geschichtliche Bilanz des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 und seiner Fortbildung durch die Kriegsereignisse zu ziehen, wenn einmal die Zeiten konzentrierten Rück- und Vorschauens wiederkehren.

Vielleicht wird schon die dritte Auflage des „Olshausen" auf eine

breitere geschichtliche Basis sich stellen lassen. Steckt doch im Militärhinterbliebenengesetz von 1907 und den es ergänzenden und zum Teil in seinem Kern verändernden Erlassen ein ungeheurer Teil der Kriegsgeschichte: die Tragik zerstörter Jugend, vernichteten Familienglücks und alles Mühen um eine ihr gerecht werdende, nach Möglichkeit heilende Aufbaukunst. Spricht doch dieses Gesetz Bände über die Schicksale von Witwen und Waisen, vereinsamter Väter und Mütter, die, nach Jahrzehnten auf tausend Wegen der Volkshygiene und Wohlfahrtspflege verminderter Sterblichkeit, Massenschicksal wurden.

Berlin Helene Simon

Martineck: Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozialmedizinischer Beleuchtung. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung XIII. Jahrgang 1916.) Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8⁰. 61 S. mit einem Literaturverzeichnis. Geh. 1,80 Mk.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vorträge, gehalten auf der vierten Tagung der Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, I. von Landesrat Dr. Horion-Düsseldorf, II. von Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt a. M. (Heft 5 der Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V., herausg. von Erwin Stein.) Berlin-Friedenau 1916, Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. gr. 8⁰. 40 S. Geh. 1,50, geb. 2,25 Mk.

Nach dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. Juli 1916 müssen Versorgungsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen das 55. noch nicht zurückgelegt haben; der Versorgungsanspruch muß anerkannt sein; es darf nach der Art des Versorgungsanspruchs ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten sein, und schließlich muß für eine nützliche Verwendung der Gelder Gewähr bestehen. Die laufende Rente bleibt unberührt; für die Kapitalabfindung kommen lediglich in Betracht bei Kriegsbeschädigten die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, bei kriegsversorgungsberechtigten Witwen die Hälfte der ihnen zustehenden Bezüge. Die Abfindung kann in allen Fällen auch auf einen Teilbedarf beschränkt werden. Die sozialhygienischen Vorteile des Versorgungsverfahrens, das den Kriegsbeschädigten die Ansiedelung auf eigener Scholle erleichtern soll, sieht Martineck in der Wohnungsfürsorge, in der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schwindsucht, der Säuglings- und Kindersterblichkeit, des Geburtenrückgangs und in der Erleichterung der Heiratsmöglichkeit. Insbesondere wird die allgemein günstige Einwirkung des Landaufenthalts auf den Kräftezustand hervorgehoben. Die Aufgaben des Arztes als Gutachter, der gerecht sowohl die Interessen des Staates, d. h. der Allgemeinheit, und des Versorgungsberechtigten abwägen soll, sind hier nicht zu erörtern. Zusammenfassend bemerkt

Martineck: „Von dem militärischen Kapitalabfindungsgesetz darf wohl mit Fug und Recht gesagt werden, daß es mit aller Aussicht auf Erfolg in Anlage und Aufbau den Versorgungsgedanken in umfassendster Weise zur Geltung zu bringen versucht. Das ist angesichts der dadurch geförderten gesundheitlichen Vorteile auch vom sozialhygienischen Standpunkte aus als hocherfreulich zu begrüßen." Das Kapitalabfindungsgesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu sind der lehrreichen Abhandlung vorausgeschickt.

Horion behandelt in diesem Vortrag ähnlich wie auf der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die Organisationsfrage der Kriegsverletztenfürsorge. Wir können auf unseren Aufsatz darüber in diesem Jahrbuch verweisen. Es finden sich wertvolle Zahlenangaben über die Kosten der Organisation sowie darüber, wie sie gedeckt werden. Die Seele der ganzen Kriegsbeschädigtenfürsorge sieht der Verfasser mit Recht in der Berufsberatung. Der Verfasser hofft, daß es der Kriegsbeschädigtenfürsorge gelingen wird, dem bei weitem größten Teil der Kriegsbeschädigten das Glück und den Segen der Arbeit wiederzubringen.

Bürgermeister Luppe behandelt die Frage vom Standpunkt des erfahrenen Verwaltungsbeamten. Er hält es für dringend notwendig, daß die Ausschüsse für die Kriegsbeschädigtenfürsorge den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit den Gedanken ausreden, als ob Staat und Gemeinde in der Lage wären, in großem Umfange Kriegsbeschädigte bei sich aufzunehmen, die bisher nicht in ihren Betrieben tätig gewesen sind. Zum Lohnproblem führt er aus, daß die Industrie die Arbeiter in der Mehrzahl im Stücklohn nach ihrer Leistung bezahlt, und daß da ein Lohndruck nicht zu befürchten sei, daß ein solcher wohl aber bei der Entlohnung im Zeitlohn vorkommen könne. Auf der anderen Seite müsse man allerdings auch die geringere Leistungsfähigkeit der Kriegsbeschädigten berücksichtigen, für die der Industrie nicht der gleiche Lohn zugemutet werden könne. Durch Tarifverträge und Tarifausschüsse der Arbeiterorganisationen könne den Auswüchsen des Lohndruckes entgegengearbeitet werden.

Der gleiche Grundsatz könne auf Staats- und Gemeindebetriebe nicht angewendet werden. Sie entlöhnten ihre Angestellten und Arbeiter nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Dienstalter. Das Reich kürze aber den als Beamten angestellten Kriegsbeschädigten einen Teil ihrer Rente. So werden auch die Gemeinden dazu übergehen, ihren Arbeitern und Angestellten den Lohn oder Gehalt entsprechend zu kürzen. Es rechtfertige sich also, die Militärrente anzurechnen, nicht aber die Verstümmelungsrente und Kriegszulage. Eine große Aufgabe liege Staat und Gemeinde in der Arbeitsvermittelung vor. Er schließt damit, daß er die Kriegsbeschädigtenfürsorge als solche als eine der Aufgaben bezeichnet, für die in allererster Linie Staat, Gemeinde, Gemeindeverbände und Private sehr erhebliche Opfer werden bringen müssen, ebenso wie für die Hinterbliebenenfürsorge.

Berlin-Mariendorf, im Oktober 1917 Cl. Heiß

Breithaupt, Georg Wolfgang: Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher, Ergänzungsheft LI.) Tübingen 1915, H. Laupp. Gr. 8°. XII u. 150 S. Geh. 4,60 Mk., im Abonnement 3,80 Mk.

Schwarz, Kurt: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. München 1915, Duncker & Humblot. Gr. 8°. XXI u. 308 S. Geh. 8 Mk.

Holz, Richard: Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Berlin 1916, Carl Heymann. Gr. 8°. 102 S. Geh. 3 Mk.

Breithaupt untersucht das bayerische Heimatrecht, das im altdeutschen Recht begründet ist, und das preußische Unterstützungswohnsitzrecht in Beziehung auf seine Wirkungen auf die persönliche Freiheit, insbesondere also die Freizügigkeit und das Eheschließungs- und Niederlassungsrecht. Er geht von der Begriffsbestimmung Lorenz v. Steins aus: „Die Gemeinschaft" ist bei Stein eine solche Verbindung von Menschen, welche auf der Gleichheit der Einzelpersönlichkeiten aufgebaut ist: Familie, Kirche, Genossenschaft. Die „gesellschaftliche" Verbindung aber beruht auf der Ungleichheit der Individuen nach Charakter, Einfluß, Besitz: Gesellschaft im gewöhnlichen Sinne, soziale Organisation.

Im zweiten Kapitel wird untersucht, welche Einschränkungen der Rechte der Einzelpersönlichkeit in bezug auf Freizügigkeit und Eheschließung sowie Niederlassung sich aus diesen Verhältnissen ergeben haben. Im dritten Kapitel wird die Gemeindeangehörigkeit nach deutschem Recht, der Wohnsitz, die Ansässigkeit, die Niederlassung und der Aufenthalt dargestellt.

Der zweite, geschichtliche Hauptteil gibt die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Heimatsrechts und des preußischen Rechts des Unterstützungswohnsitzes. Auch das französische Recht wird kurz behandelt. Bayern wird hier als Vertreter eines überwiegenden Agrarstaates mit weitgehender Selbstverwaltung der Gemeinden angesehen. Preußen zeigt die Entwicklung eines großen Territorialstaates auf kolonialem Boden, in dem weite Industriegebiete vorhanden sind. Breithaupt berücksichtigt vor allem Preußen östlich der Elbe. In beiden Staaten geht der Verfasser bis auf das hohe Mittelalter zurück. Bis zum Jahre 1912 hielt Bayern am alten deutschen Recht der Heimat fest. Preußen entwickelte den von der französischen Revolution eingeführten Unterstützungswohnsitz für seine Verhältnisse. Es wird sodann die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz unter Anführung umfangreicher Auszüge aus der Begründung dargestellt und gezeigt, wie sich das bayerische Gesetz von 1912 in das nunmehr einheitliche Reichsarmenrecht eingefügt hat. In der Schlußbetrachtung stellt der Verfasser die beiden Grundsätze des Armenrechts einander geschichtlich und begrifflich gegenüber. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Heimatrecht der Verwaltungs-

grundsatz der ruhenden Bevölkerung sei, die ihre Mitglieder auf Geschlechter hinaus an einen Ort bindet und den Personenstand, öffentlichen wie privaten, des Einzelnen von seinem Geburtsort, mehr noch von dem Geburtsort seiner Eltern, von dem Mittelpunkt seiner Familie wie seiner selbst abhängig machen, ihn danach bemessen kann. Die Heimat ist somit das administrative Bevölkerungsprinzip der ruhenden Gemeinschaft, der familienhaft, genossenschaftlich festgefügten Gemeinde, die bis zu einem gewissen Grade ein abgeschlossenes gemeinschaftliches Sonderleben führt, ohne wesentliche Einmischung äußerer Gewalten, die als Störung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung gilt. Einzelleben und Gemeinschaft unter sich, Verharren darin durch Generationen, Beständigkeit der Bewohnerschaft und damit zusammenhängend hochentwickelte Selbstverwaltung sind somit die idealen Vorbedingungen des extremen Heimatrechts.

Der entgegengesetzte Zustand der Bevölkerung: die rechtliche und wirtschaftliche Freiheit jedes Einzelnen erfordert einen ganz anderen Ordnungsgrundsatz. Die einzelwirtschaftliche Gemeinschaft geht in dem großen Getriebe der gesellschaftlichen Volkswirtschaft auf, der Staat greift unmittelbar in die Verwaltung der Gemeinschaft ein. Was noch an Selbstverwaltung bleibt, ist nur abgeleitetes Recht, Ausführung vom Staat überlassener Aufgaben. Dieser Zustand der Bewegung setzt Freiheit in Raum und Zeit voraus. Die Gesetze dieser Freiheit kann nur ein großer Staat aufstellen, und die Aufsicht erfordert eine ausgiebige Teilung der Staatsverwaltung nicht mehr nach räumlichen, sondern nach sachlichen Grundsätzen. Die Heimat erfaßt die ganze Persönlichkeit, der neue Grundsatz beschränkt sich auf einen besonderen armenrechtlichen Wohnsitz, den „Unterstützungswohnsitz". Ursprünglich geht die Gemeinschaft dem Einzelnen unbedingt vor. Im neuen Staat übernimmt die Gesellschaft Aufgaben der Gemeinschaft, erkennt ihre aus wirtschaftlichen Gründen eingetretene Aushöhlung auch rechtlich an. Der Einzelne wird als Selbstzweck anerkannt, und die gesellschaftlichen Einrichtungen und Zwangsrechte sind nur Mittel zum Zweck.

Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der beiden Grundsätze des Armenrechts werden nur gestreift. Die Herausarbeitung der Begriffe und Rechtssätze und ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit ist dem Verfasser die Hauptaufgabe, die er mit Sachkunde unter geschickter Verwertung der reichen vorhandenen Literatur löst. —

Schwarz behandelt nicht nur die rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen, sondern das gesamte Recht der Gebrechlichen im privaten und öffentlichen Recht. Er unterscheidet Nichtvollsinnige, Krüppel und orthopädisch Kranke. Die Heilungsaussichten krüppelhafter Kinder sind nach dem neuesten Stande der ärztlichen Wissenschaft recht günstig. Lange schätzte 1912 die Heilungs- und Entkrüppelungsmöglichkeit auf 75 % und die Kosten auf durchschnittlich 140 Mk. für das Kind. Damit orthopädisch kranken Kindern rechtzeitig ärztliche Hilfe gebracht werden kann, sind von Wohltätigkeitsvereinen und auch von Behörden Beratungsstellen eingerichtet worden. Eine wirklich ersprießliche Unterstützung kann von allen diesen zur Aufklärung Be-

rufenen nur dann erwartet werden, wenn sie zuvor selbst in dieses neue Tätigkeitsfeld entsprechend eingewiesen wurden durch Vorträge und kurzgefaßte Leitfäden, wie der von Biesalski, den das Sächsische Ministerium des Innern mit Verordnung vom 16. Dezember 1911 den Kreis- und Amtshauptmannschaften sowie Stadträten zufertigen ließ, oder durch Merkblätter, wie sie die sächsische Regierung ihren Verordnungen vom 8. Oktober und 8. November 1913 beigelegt hat.

Einige Kenntnis über die jeweiligen Erfolgsmöglichkeiten der Orthopädie setzt solche Aufklärungstätigkeit jedenfalls voraus, sonst läuft der Ratgeber nur zu leicht Gefahr, daß er in ganz aussichtslosen Fällen trügerische Hoffnungen erweckt und so nur alte Wunden aufreißt. Andererseits darf er sich nicht immer schon mit der Erzählung, daß das Kind vor einigen Jahren von einem Arzte als unheilbar bezeichnet wurde, einfach zufriedengeben, denn oft hat die Orthopädie in der Zwischenzeit die damals noch bestehenden Hindernisse für die Heilung überwunden. Die endgültige Entscheidung, ob Heilung oder Besserung zu erhoffen ist, muß aber dem Arzte überlassen bleiben.

Für gebrechliche und nichtvollsinnige Kinder ist eine Sonderbeschulung notwendig, über deren Einrichtungen und Erfahrungen und insbesondere Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen eingehende Nachweisungen gebracht werden. Die Kosten, die die Allgemeinheit für einen Gebrechlichen aufbringt, berechnen sich nach einer vom Verfasser im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge für das Jahr 1911 berechneten Statistik auf 400 Mk. im Durchschnitt für jedes Kind. Weiter behandelt der Verfasser die Fürsorgepflicht der Eltern und der unehelichen Erzeuger gebrechlicher Kinder, die Unterhaltspflicht auf Grund von Schadensersatz, die Fürsorge durch die Sozialversicherung, insbesondere durch die Unfallversicherung und durch eine private Gebrechlichkeitsversicherung, wie sie in Rotterdam von einer Versicherungsgesellschaft versucht worden ist.

An der Hand der gesammelten Gerichtsentscheidungen wird nachgewiesen, wieweit die Armenpflege zur Krankenhilfe, Erziehung und Ausbildung gebrechlicher Kinder verpflichtet ist.

Eingehend wird das in den einzelnen deutschen Staaten noch verschieden geregelte Schulrecht der gebrechlichen und nicht vollsinnigen Kinder dargestellt. Weiter wird gezeigt, wie die Heilbehandlung und Sonderbeschulung gegen Eltern, die ihren Kindern nicht die notwendige Fürsorge zuteil werden lassen, durch behördliches Einschreiten erzwungen werden kann. In Sachsen, Preußen, Bayern und Dänemark erhalten Lehrherren, die gebrechliche Kinder ausbilden, Prämien. An der Hand der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes stellt dann der Verfasser die Versicherungspflicht und -berechtigung der Gebrechlichen dar. Die Zuweisung der Gebrechlichen an Sonderberufe, wie Korbflechten, Massage usw. hält Schwarz für verkehrt, weil damit die Gefahr verbunden ist, daß man ihnen ihre Arbeit unter dem Vorwand der Wohltätigkeit unter dem üblichen Marktpreise abnimmt. Die richtige Unterstützung besteht vielmehr darin, daß öffentliche Stellen, die Waren benötigen, ihren meist sehr großen Bedarf bei den gebrechlichen Handwerkern

und den in Betracht kommenden Anstalten decken. Weiter erörtert der Verfasser den Einfluß der Gebrechen auf die Befähigung und Zulassung zu einzelnen Berufen und Ehrenämtern, insbesondere auf die Thronfolge- oder Regierungsfähigkeit, auf die Rechtsfähigkeit überhaupt, die Deliktsfähigkeit, den Abschluß von Rechtsgeschäften, die Eheschließung, die Errichtung letztwilliger Verfügungen, die Eigenschaft als Solennitäts- und Tatsachenzeugen. Endlich widmet er seine Aufmerksamkeit den gebrechlichen, besonders taubstummen Angeklagten vor dem Strafgericht und ihrem Schutze im materiellen Strafrecht. Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Verhütung erworbener und angeborener Gebrechen. Die Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und der Fürsorgeanstalten eröffnen einen recht günstigen Ausblick in die Zukunft auf einen verhältnismäßigen Rückgang der Zahl der Gebrechlichen und auf erhöhte Heilungsaussichten für die immer noch verbleibenden Gebrechlichen.

Wie das umfangreiche Literaturverzeichnis und die zahlreichen Anmerkungen auf jeder Seite zeigen, hat der Verfasser die umfangreiche Literatur und insbesondere die zahlreichen Entscheidungen der Gerichte und höchsten Verwaltungsbehörden gesammelt und mit Sachkunde zu einer Einzeldarstellung des vielseitigen Gegenstandes verwendet. Die Schrift kann als eine erschöpfende Darstellung von Recht und Verwaltung der Gebrechlichen, die sich durch große Klarheit und Übersichtlichkeit aus-auszeichnet und dabei auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte verständnisvoll berücksichtigt, begrüßt werden.

Holz gibt eine dogmatische Darstellung des Kriegs-Hinterbliebenenversorgungsrechts. Sein Buch erörtert auch die zahlreichen Streitfragen eingehend und gibt zahlreiche Beispiele für die Be- und Verrechnung der Hinterbliebenenrenten. Auch die Fortbildung der Kriegsversorgung während des Krieges und das Kapitalabfindungsgesetz werden eingehend erörtert. Die klar und übersichtlich geschriebene kleine Schrift ist für Wissenschaft und Praxis recht brauchbar.

Berlin-Mariendorf — Cl. Heiß

Eingesendete Bücher

— bis Mitte Feber 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Förderung des Kleinwohnungsbaus. Vorlage des Magistrates der Stadt Breslau (Abteilung für Kleinwohnungsbau) an die Stadtverordnetenversammlung. Breslau 1917, Juli. 4°. 45 S.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1916. Erstattet vom Vorstand Dr. Freund und Dr. Sträter. Berlin 1917, Oktober. 4°.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage herausg. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena 1917, Gustav Fischer. gr. 8°.

Fünfter Teil. Dr. **Herbert Goeldel:** Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. 127 S.

Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. 1. Jan. bis 31. Dez. 1916. Bearbeitet von Otto Spengler. Band II. Stuttgart 1917, J. B. Metzlersche Buchhandlung, G. m. b. H. 8°. 530 u. 82 S.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag. 4°.

XVI. Jahrgang, 1918, Nr. 1 Januar.

Schriften der Vereinigung zur Förderung deutscher Wirtschaftsinteressen im Ausland. Berlin, Reichsverlag H. Kalkoff.

Nr. 2. **O. Brandt**-Düsseldorf: Zwangssyndikate und Staatsmonopole. 8°. 61 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°.

Neue Folge Band X, Jahrgang 1917, November.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. von dem Königl. Statistischen Landesamt. 4°.

Jahrgang 1916.

Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen. 679—1917. Atlas mit 40 Landkarten. Vorwort von D. Rizoff, Königl. Bulgar. Gesandter in Berlin. Berlin 1917, Wilhelm Greve.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XII, 3—6. Stockholm 1917, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.

Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1917, Nr. 9—12.

Sveriges Offiziella Statistik. Sozialstatistik. Stockholm 1917, Isaac Marcus. gr. 8°.
Svensk Hemindustri av K. Sozialstyrelsen. Del. I u. II. XVIII u. 197 und 568 S.
Levnedskostnaderna av K. Sozialstyrelsen. Del II. 88 S.
Livsmedelsförbrukningen av K. Sozialstyrelsen. 77 S.
Statens Förlikningsmäns. Stockholm 1918. 92 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Der Arbeitsnachweis. Fachschrift des Reichsverbandes der allgem. Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs und der Österr. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Herausg. von E. Schwiedland. Wien 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°.
12. Jahrgang, Heft 1.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Jena, Gustav Fischer. 8°.
Bd. XVI, Nr. 6—7. Ausgegeben am 18. Sept. 1917.
Bd. XVI, Nr. 8—9. Ausgegeben am 29. Sept. 1917.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. Verantwortl. f. Druck u. Verlag: H. Kaufmann. Hamburg 5. 8°.
X. Jahrgang, Nr. 10, Okt. 1917.
X. Jahrgang, Nr. 11, Nov. 1917.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes f. weibl. Angestellte E. V. herausg. von Dr. J. Silbermann. Verlag d. K. V. f. w. A., Berlin. 8°.
Band V, Heft 4. Dez. 1917.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Selbstverlag. 8°.
XIX. Jahrgang, Nr. 5/6. Mai/Juni 1917.
XIX. Jahrgang, Nr. 7/8. Juli/August 1917.

Der Kruppsche Kleinwohnungsbau. 150 Bildertafeln und viele Textabbildungen. Text der Bauberatungsstelle Düsseldorf, Dr.-Ing. Hermann Hecker. Heimkulturverlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden. Lieferung 3 (10 Lieferungen). 4°.

De Sozialistische Gids. Maandschrift der Soziaal-democratische Arbeiderspartij. Onder Redaktie van van Scheltema, Bonger, v. d. Goes, Kuyper, Loopuit, Polak, Troelstra, Vliegen. Boekhandel en Uitgevers-Maatschappij „Ontwikkeling", Amsterdam. 8°.
Jaargang II, Nr. 10—12; Okt.—Dez. 1917. Jaargang III, Nr. 1; Jan. 1918.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Herausg. von H. Herkner. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°.
156. Bd. Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. 1. Teil. Mit Beiträgen von Diehl, Dietzel, Gothein, Lotz, Mombert und Somary. VII u. 345 S.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. vom Vorstande. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.
Heft 59 (7. Band, Heft 4). **Der Tag der Heimkehr.** Soziale Fragen der Übergangswirtschaft. VI u. 103 S.

Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Herausg. von Dr. jur. B. Schmittmann. Stuttgart 1917, Ferd. Enke. 8°.
3. Heft. **G. Bamberger:** Geldstrafe statt Gefängnis. 29 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens. Herausg. von Arthur Nußbaum. Berlin 1917, Julius Springer. 8°.
Heft I. **Nußbaum, A.:** Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht. 109 S.

Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik. Herausg. von W. Heile und Walther Schotte. Buchverlag der Hilfe. Berlin 1917, Schöneberg. 8°.
1. Heft. **Fr. Naumann:** Der Kaiser im Volksstaat. 56 S.
2. Heft. **M. Weber:** Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. 48 S.

Die Philosophische Bibliothek. Leigzig 1917, Verlag von Felix Meiner. 8°.
Bd. 171 a. **Hegel:** Die Vernunft in der Geschichte. Neuherausg. von Georg Lasson. X u. 264 S.

Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel. Herausg. von Th. Niemeyer. München und Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°.
Heft 4. **Karl Strupp:** Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichts-Verträge. IX u. 131 S.
Heft 5. **Th. Niemeyer:** Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. 40 S.

Veröffentlichungen des Institutes für internationale Privatwirtschaft (Welthandels-Archiv) an der Handelshochschule Berlin. Herausg. von J. Jellauer. Berlin 1918, Mittler & Sohn. 8°.
Heft 1. **Das Türkische Reich.** Vorträge von Böker, Junge, Krahmann, Krauß, Felix Meyer, C. A. Schaefer, Warburg, Zander. IV u. 262 S.

Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München. Herausg. von Prof. Dr. G. Ritter von Mayr. München 1917, E. Reinhardt. gr. 8⁰.

Heft 9. **M. Beckh:** Die Nürnberger echte und leonische Gold- und Silberdrahtindustrie. 163 S.

Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausg. von Erich Schreier. Jena 1917, Eugen Diederichs. 8⁰.

Heft 1. **W. v. Moellendorff:** Von Einst zu Einst.
Heft 2. **A. E. M. Rieck:** Verschwendung im Handel.
Heft 3. **R. Planck:** Vom Privatrecht zum Gemeinrecht.

Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. Berlin 1917, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. kl. 8⁰.

Nr. 28. Dr. **P. F. Aschrott:** Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Text (nebst Ausführungsbestimmungen und Ministerialerlassen) mit Einleitung und Erläuterungen. 374 S.

5. Bücher und Broschüren

Battaglia, Reger Freiherr von: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland. Geschichte, Konstruktion und Einwendungen. Wien u. Leipzig 1917, W. Braumüller. 8⁰. XXXVI u. 803 S.

Bierling, Ernst Rudolf: Juristische Prinzipienlehre. Fünfter Band. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8⁰. 368 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Zehnte Auflage. Tübingen 1917, H. Lauppsche Buchhandlung. 8⁰. VIII u. 475 S.

Dirr, P.: Belgien als französische Ostmark. Zur Vorgeschichte des Krieges. Berlin 1917, Max Kirstein. 8⁰. XIII u. 479 S.

Dove, K.: Wirtschaftsgeographie von Afrika. Jena 1917, Gustav Fischer. 8⁰. 252 S.

Ehrenberg, Richard: Alte und Junge über Deutschlands Gegenwart und Zukunft. Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat. Jena 1917, Gustav Fischer. 8⁰. 76 S.

Felisch: Neuordnung der Menschenliebe. Berlin 1918, E. S. Mittler und Sohn. 8⁰. kl. 8⁰. 167 S.

Gottdiener, S.: Die Aussichten des freien Handels nach dem Kriege. Bonn 1917, Alexander Schmidt. 8⁰. 77 S.

Kapp, W.: Ist Elsaß-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar? Berlin 1918, Julius Springer. 8⁰. 24 S.

Kraus, S.: Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 523. Leipzig u. Berlin 1917, B. G. Teubner. kl. 8⁰. 116 S.

Lamp, Karl: Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 8⁰. 96 S.

Liefmann, Robert: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Stuttgart und Berlin 1918, Deutsche Verlagsanstalt. 8°. 199 S.

Lloyd, G. J. H.: The Cutlery Trades. An Historical Essay in the Economics of Small-Scale Production. London, New York, Bombay and Calcutta 1913, Longmans, Green and Co. 8°. XVI u. 493 S.

Mellin, Ignaz von: Die Schutzzölle und ihr Einfluß auf die deutschen Reichsfinanzen (von 1892—1912). München 1918, Ernst Reinhardt. 8°. 60 S.

Mollat, Georg: Der Glaube an unsere Zukunft. Siegen 1917, Verlag des Volksbildungsvereins. 8°. IV u. 54 S.

Morgenstern, Hugo: Die Wertzuwachsabgabe. Erläutert aus den Gesetzmaterialien, aus der Literatur und der Rechtsprechung. Wien 1917, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. kl. 8°. VIII u. 104 S.

Müller, Joseph: Die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über das Friedensvermittlungsrecht neutraler Staaten und die Frage der päpstlichen Vermittlung. Freiburg 1916, Canisiusdruckerei. kl. 8°. 40 S.

Niemeyer, Theodor: Belgien und seine Neutralisierung. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 61 S.

Plenge, Johann: Die Revolutionierung der Revolutionäre. Leipzig 1918, Der neue Geist Verlag. 8°. XVI u. 184 S.

Ramann, E.: Bodenbildung und Bodeneinteilung. System der Böden. Berlin 1918, Julius Springer. 8°. XVIII u. 118 S.

Ranke, Leopold von: Über die Epochen der neueren Geschichte. Neunzehn Vorträge, gehalten vor König Maximilian von Bayern. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 144 S.

Redslob, Robert: Das Problem des Völkerrechts. Leipzig 1917, Veit & Comp. 8°. VI u. 392 S.

Riekes, Hugo: Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit. Leipzig 1917, Otto Wigand. 8°. 64 S.

Schmidt, F.: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. Leipzig u. Berlin 1917, B. G. Teubner. 8°. 186 S.

Schöndorf, Friedrich: Der Arbeitstarifvertrag in Österreich. Eine zivilistische Studie. Wien u. Leipzig 1917, Alfred Hölder. 8°. VIII u. 124 S.

Schuchart, Th.: Die deutsche Außenhandelsförderung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsnachrichtenwesens. Zweite, erweiterte Auflage. Berlin 1919, Leonhard Simion Nf. 8°. 232 S.

Schultze, A. S.: Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts. Jena 1918, Gustav Fischer. 31 S.

Schumacher, Hermann: Der Reis in der Weltwirtschaft. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 145 S.

Schwiedland, Eugen: Der Handel. Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Wien. Wien u. Leipzig 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 41 S.

Schwinkowsky, W.: Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Dresden 1918, Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung. kl. 8°. 79 S.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. Zweite Auflage. Zweiter Band, zweiter Halbband. München u. Leipzig 1917, gr. 8°. S. 589—1155.

Suchanoff, Nikolaus: Die russische Linke und der Krieg. Jena 1917, Eugen Diederich. 8°. 111 S.

Vigelius, Carl: Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege. Ein Beitrag zur Finanzreform. Berlin 1917, Gustav Ziemsen. kl. 8°. 104 S.

Weiser, W. G.: Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden. Wien 1917, Franz Deuticke. 8°. 24 S.

Erste Folge: Die Vermögenssteuer. Wien 1917. 58 S.

6. Sonderabzüge

May, R. E.: Konfessionelle Militärstatistik. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft XIII.)

Mayer, Robert: Handel und Gewerbe in der Übergangswirtschaft. (Denkschrift anläßlich des 10jährigen Bestandes des Mährischen Landesgewerberates.)

Schwiedland, Eugen: Das Eigentum. (Der Arbeitsnachweis. Rundschau für Arbeitsnachweis, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Besiedlung. XVII. Jahrgang 1918.)

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.


FLARE

